This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

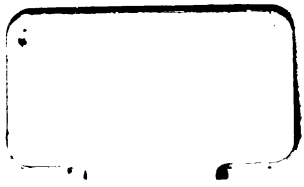

Die

Schicksale der Frauen

und die

Prostitution

im

Zusammenhange mit dem Princip der Unauflösbarkeit der katholischen Ehe und besonders der österreichischen Gesetzgebung

und

der Philosophie des Zeitalters.

Von

Dr. Ant. J. Graf-Hoffinger,

Mitglied der historischen Gesellschaft in Freiburg, der Societé de Geographie in Paris und a. g. G.

Leipzig,

Fest'sche Verlagsbuchhandlung.

1847.

HQ 111
G 76

Das Weib,

die Sklavin der Civilisation.

Die Humanität, der Geist der Milde und des Erbarmens, welcher unsere Zeiten zu charakterisiren scheint, hat sich sogar bis auf die Thiere und ihr Schicksal erstreckt. Es sind die rührendsten Reden gehalten worden über die Grausamkeit gewisser Methoden, Thiere zu schlachten, man will dem Schlachtvieh seinen nothwendigen Tod auf jede Weise erleichtern und sich nicht genug entsetzen über unsere Metzger, welche so wenig Rücksicht nehmen auf die Leiden des Rindviehes. Diese Affectation des zartesten und gerechtesten Mitleids — in welchem Lichte muß sie erscheinen — wie verrucht und nichtswürdig, heuchlerisch und schändlich, wenn man auch nur oberflächlich nachdenkt über die Behandlung und die Schicksale der größeren, schöneren und edleren Hälfte des Menschengeschlechtes — der Weiber.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, das ganze Elend der heutigen Menschheit zu schildern und die Ursachen derselben zu ergründen, wir können uns hier nur derjenigen Hälfte erbarmen, gegen welche die weise Natur in uns eine so große Zärtlichkeit gelegt hat, daß es nur durch Krankheit, Verwilderung und Wahnsinn erklärt werden kann, daß das männliche Geschlecht dasselbe so grausamen Schicksalen, so unermeßlichem Elend, so schändlicher Verlassenheit preisgegeben hat.

Aber selbst dieses schriftliche Mitleid, welches oft der elendeste Egoismus erheuchelt, ist von wenig Werth, wenn es nicht von Gerechtigkeit und aufrichtigem Wunsch, Hilfe vorzubereiten, geleitet wird, wenn es nur dazu mißbraucht wird, dankbarer Parteisucht gegen die Macht zu dienen, wenn es dahin führen sollte — wie leider aller Oppositionsgeist des Jahrhunderts — bloß einer blinden Wuth gegen die Regierungen zu dienen und die Leidenschaften gegen Gewalten zu erregen, welche nur einen kleinen Theil jener unverantwortlichen Schuld tragen, die dem ganzen Geschlechte aufgebürdet werden muß. Diese erlogene Begeisterung vieler unserer Wortführer für die Sache der Menschheit, für die Leiden der Proletarier und den Jammer des weiblichen Geschlechtes ist eine doppelte Verruchtheit, weil sie nicht bloß eine

Ungerechtigkeit gegen bloße Theilnahme an der Schuld in sich schließt, sondern weil sie der Sache schädlich ist, welche sie zu vertreten, für welche sie ihre heiligen Flammen leuchten zu lassen sich heuchlerisch anstellt.

Es ist kein Zweifel — die Macht, wenn sie sorglos die Hände in den Schooß legt, wenn sie gleichgültig am Gewohnten hängt und keine Anstalten macht gegen hereingebrochenes Unheil, sie verdient strengen Tadel; man muß sie aufrütteln aus ihrer moralischen Schlafsucht, man muß sie nach dem biblischen Ausdrucke „strafen" um sie zu bessern, aber man muß sie auch schützen wo sie Recht hat, wo sie nicht mächtig ist, man muß sie befreien, wo ihr die Hände gebunden sind durch unsinnige Vorurtheile und niederträchtigen Eigennutz, welcher ihnen eine Schutzwehr gewährt, man muß der Macht, wo sie vielleicht das Gute begreift, ohne es vollbringen zu können; zu Hilfe kommen gegen eine im Argen liegende Welt, welche Alles anklagt, nur niemals sich selbst, und welche von Jedermann Einsichten, Kraft und edlen Willen verlangt, ohne sie selbst zu besitzen. Man hat es erlebt, daß die feurigsten Eiferer für das Wohl der Menschheit, die wüthendsten Tadler der Macht über ihre Arglosigkeit gegen Armuth und Elend des Volkes, da wo sie persönlich helfen könnten und sollten, immer die letzten waren, welche es thaten; man hat von großen Volksfreunden gelesen, welche auf ihren eigenen Besitzungen das Volk geschunden haben und von Freiheitsmännern, welche ihre Bedienten wie Sklaven behandelten. Solche Ereiferung nützt Niemand und bestärkt jede Macht in ihren Irrthümern; denn da man sieht, daß die Begeisterung erheuchelt und die zur Schau gestellte Stimmung unaufrichtig ist, so glaubt man Grund zu haben, auch die Veranlassung für eine Unwahrheit und die Darstellungen fremden Elends für Uebertreibung zu halten. Daher denn in diesem glorreichen Jahrhunderte viel gesprochen worden und nichts geschehen ist, daher wir durch einen nunmehr fünfzigjährigen politischen Kampf nichts gewonnen haben als Rechte, welche fast niemals etwas nützen, wenn sie nicht mit Macht und Reichthum verbunden sind, so zu sagen einen leeren Topf — für Speisen, welche wir wünschen, aber niemals genießen können.

Ueber nichts ist seit 30 Jahren in Frankreich mehr geschrieben worden, als über die Schicksale des weiblichen Geschlechts, über Prostitution und Syphilis — und gegen kein Gebrechen und gegen kein Unglück ist dennoch so wenig geschehen, wie gegen diese Schreckniſſe, welche man durchschaut haben muß, um nie ohne Schaudern daran zu denken. Anstatt etwas Gründliches zu thun für die Schicksale des weiblichen Geschlechtes glauben die Apostel der Aufklärung, welche nichts ist als ein ganzes Heer von neuen Thorheiten und Vorurtheilen, wodurch die alten verdrängt werden, genug gethan zu haben, wenn sie mit großem

Geschrei die Freiheit des weiblichen Geschlechts in Schutz genommen, wenn sie dem schwachen, hilflosen Theil des menschlichen Geschlechts zugerufen haben: sei frei und hilf dir selbst! — ungefähr so wie man einem lästig gewordenen Thiere — welches, an menschliche Pflege gewöhnt und für den Menschen lebend, in der ganzen Schöpfung keine Zuflucht findet als bei Menschen, die Freiheit giebt, um es nicht mehr ernähren zu dürfen.

Diese sogenannten Bestrebungen der Emancipation sind die Summe aller Wohlthaten, welche das in Masse heuchlerische, unmoralische und grausame Männergeschlecht des Zeitalters dem weiblichen Geschlechte erwiesen. Man hat den Weibern, nachdem man sie verstoßen und auf sich selbst angewiesen, alle erdenkliche Freiheit gestattet: sich bei dem Reste männlich denkender Männer verächtlich zu machen. Man würde nichts dagegen haben, die Emancipation vollständig zu machen, indem man ihnen Aemter und Würden verliehe, und die Gouvernements, welche im Geiste der englischen Industrie regieren, werden schwerlich etwas dagegen haben, weil sie dann gewiß um viel wohlfeiler gewisse Aemter besetzen und erhalten würden, so wie schon jetzt die Schneider sehr erfreut sind über den Fortschritt der Emancipation, weil schon so weit vorgerückt ist, daß die armen Mädchen Beinkleider für die Herren „ihre guten Brüder" um das halbe Geld fabriciren. Denn da nur ein männlicher Arbeiter das Recht zu haben scheint, sich satt zu essen, da man das weibliche Geschlecht schon in allen seinen Ansprüchen auf ein Maß reducirt hat, welche es dahin bringt zu glauben, sie hätten kein Recht zu leben und empfingen Alles nur als ein Geschenk von uns, da diese Emancipation nichts in diesem traurigen Verhältniß ändert, so haben sich diese Unglücklichen schon daran gewöhnt, nie auf mehr Lohn zu rechnen, als eben hinreicht, um sie nicht schnell sterben zu lassen.

Das Unglück des weiblichen Geschlechts rührt nicht von ihren beschränkten Rechten her. Wir werden die speciellen Ursachen zu erforschen suchen, aber die natürlichste, einfachste und geradeste Ansicht darüber ist die im Allgemeinen noch beiden Geschlechtern am meisten zur Entschuldigung gereichende Annahme, daß, nachdem der größte Theil aller lebenden Menschen in einer unnatürlichen Armuth und Noth lebt, der schwächere Theil natürlich zuerst dem grausamen Verhängniß verfällt. Allein dadurch ist noch keineswegs die nichtswürdige Rohheit jener Männer gerechtfertigt, welche — gar nicht in die Alternative gestellt, die den Proletarier den grausamsten Nothwendigkeiten aussetzen — ein Weib bloß als ein Spielzeug ihrer Launen betrachten. Die sogenannten gebildeten Männer aus der wohlhabenden Classe sind es, welche das Weib am tiefsten herabwürdigen, obgleich sie gerade die Idee der Frauenemancipation begünstigen. Man sieht mit cannibalischem Vergnügen dem

Zeitalter entgegen, wo die Weiber, durch die Emancipation des letzten Schutzmittels — Schamhaftigkeit und weibliche Sitte — beraubt, in allen Standeskategorien nichts mehr sein werden als das, was sie jetzt bloß in der Classe der Prostituirten sind, eine Waare, welche man kauft, ein Thier, bestimmt für das Vergnügen der Männer, welches so viel Vernunft und Freiheit hat, sich selbst zu verkaufen. Man lechzt mit faunenhaftem Lächeln dem Zeitpunkte entgegen, wo alle die Mühseligkeiten, welche jetzt noch in den bessern Ständen bei allen Liebesbewerbungen statt finden und welche allein eine kleine Anzahl wohlerzogener und von einem strengen Mutterauge bewachter Mädchen vor dem Aeußersten schützen, verschwinden werden, wo kein Vater das Recht haben wird, sein Kind von dem Abgrunde sodomitischer Sittenverwilderung zurückzureißen und es jeder Frau freistehen wird, Jedem, der Gnade vor ihren Augen findet, mit eben solcher Brunst und Unverdecktheit der Gefühle entgegenzukommen, wie man bisher nur dem Weibe entgegengekommen ist. Man will die Natur umkehren, und obgleich selbst unter den Thieren das weibliche Geschlecht fast niemals auffordernd auftritt, will man ihr unter den Menschen das Privilegium gewähren, sich herabzuwürdigen. Das ist der Sinn und Gedanke der Emancipation — und wenn es auch nicht von allen Freunden derselben beabsichtigt worden ist, daß so und nicht anders geschehen solle, so würde es doch gewiß so und nicht anders geschehen.

Wenn ein weiblicher Richter in dem goldenen Zeitalter der Frauenemancipation einem jungen wohlgemachten Delinquenten gegenüber steht, wird sich vielleicht folgendes Gespräch entspinnen:

Junger Mann, Sie gefallen mir.

O Sie sind sehr gütig.

In der That, Sie sind ein schöner Mann; diese herrliche Stirne, diese feurigen Augen — ich liebe Sie zum Rasendwerden!

O Sie machen mich schaamroth — Sie sind eine Schmeichlerin.

Und Sie sollte ich bestrafen — verzeihen Sie, nein, ich werde Sie zu mir nehmen, ich werde Sie in der Moral unterrichten — denn ein Mann wie Sie kann nicht verdorben sein.

Wenn eine Advocatin gegen eine Nebenbuhlerin einen Rechtsstreit hat, werden die Rivalinnen in folgenden Streit gerathen:

Wie, meine Gute, Sie lieben also Karl?

Aber mein Himmel, das gehört ja nicht zur Sache.

Nicht zur Sache? Nun wir wollen sehen, mein Engel; Sie sind viel zu schön, um Ihre Sache zu gewinnen; ich will Sie um Ihr ganzes Erbe bringen; Sie sollen nichts behalten, Mademoiselle, als Ihr Hemd; dann wollen wir sehen, ob Ihre Einladungen noch eben so zahlreich sien werden wie jetzt.

Und in den Kammern, wo die Frauen Sitz und Stimme haben werden,

welch' ein Schauspiel! Welche Ausstellung von Pariser Hüten, Frisuren, entblößten Brüsten, welch' ein Duft von Parfums, welch' ein Geschnatter!

Man wird von der Rechten auf die Linke, von der Linken auf die Rechte sich verständigen — Liaisons schließen — es wird vielleicht eine schöne Eintracht geben!

Die Sitzungen und Berathungen bei verschlossenen Thüren werden sehr beliebt sein, es wird keine Opposition mehr geben. Es wird nicht viel gesprochen werden und noch weniger gedruckt, denn die alten Frauen wird man nicht in dieser ehrwürdigen Versammlung der Väter und Mütter des Vaterlandes zulassen. Das wird sein Gutes haben, es wird den Hochmuth manches Parteigängers niederbeugen, denn mit dem sanften Blick ihrer blauen Augen wird ein siebzehnjähriges Mädchen alle Redekunst eines Demosthenes der politischen Bühne zu Boden schmettern. Man könnte das Bild dieser glückseligen Zeit der Frauenemancipation bis in die kleinsten Details ergötzlich vollenden, aber es wäre schade, den Einfaltspinseln unserer Presse, welche unter der Fahne dieser Sache dienen und die Welt mit ihren Ideen beglücken, das Handwerk, diejenigen zu belustigen, welche nicht über sie weinen können, zu verderben. Die Gemälde des Zustandes, welche sie uns entwerfen, sind so vollkommen unnachahmlich hinsichtlich ihres belustigenden Charakters, daß es vermessen wäre, ohne den Glauben zu haben, der sie stark macht, ihnen nachzustreben.

Es giebt wahrlich nichts Schlimmeres auf Gottes Erdboden — die Regierungen haben ganz Recht — als die „Schriftsteller." Sie sind in großen Massen sehr ähnlich dem Heere von Krämern und Ladendienern, welche, wegen ihrer Ueberzahl in der Regel unbeschäftigt, über ihr Schicksal eben so oft gähnen als fluchen, aus einer Ecke in die andere lehnen, hier und da verkaufen, was man zur Noth braucht und wobei nicht viel zu verdienen ist, welche aber, sobald irgend ein neues Schauspiel, ein Paar seltener Tänzerbeine oder ein „Attentat" oder eine Gattenvergiftung die Gemüther elektrisirt, schreiend und erhitzt durcheinander rennen und ihre Antigone-Foulards, Elßler-Handschuhe, Fieschi-Hüte und Laffarge-Kleider ausbieten. Diese Kaufleute erheucheln allen Enthusiasmus der Thorheit; sie sind begeistert für Alles was dem Publicum eben gefällt, heute für die Polen, morgen für Jenny Lind; sie haben Gefühle von allen Sorten ganz nach dem Geschmack der Mode vorräthig in schönster Auswahl; sie beten, fluchen, singen, Alles auf Bestellung, zu fixen Preisen — aber sind es denn diese armen harmlosen Geschöpfe, welche heute den Ehrennamen des Schriftstellers, welcher die Bedeutung hat: Lehrer des Volks, für sich usurpiren, ungefähr wie sich die Budenkrämer Kaufleute nennen? Sind es denn diese Gedanken- und Gefühlscopisten, welche immer nach Mustern arbeiten, die das Schicksal der Welt entscheiden? Welche Verblendung, welche

Die

Schickſale der Frauen

und die

Proſtitution

im

Zuſammenhange mit dem Princip der Unauflösbarkeit der katholiſchen Ehe und beſonders der öſterreichiſchen Geſetzgebung

und

der Philoſophie des Zeitalters.

Von

Dr. Ant. J. Graf-Hoffinger,

Mitglied der hiſtoriſchen Geſellſchaft in Freiburg, der Societé de Geographie in Paris und a. g. G.

Leipzig,

Feſt'ſche Verlagsbuchhandlung.

1847.

HQ 111
G 76

Das Weib,

die Sklavin der Civiliſation.

Die Humanität, der Geiſt der Milde und des Erbarmens, welcher unſere Zeiten zu charakteriſiren ſcheint, hat ſich ſogar bis auf die Thiere und ihr Schickſal erſtreckt. Es ſind die rührendſten Reden gehalten worden über die Grauſamkeit gewiſſer Methoden, Thiere zu ſchlachten, man will dem Schlachtvieh ſeinen nothwendigen Tod auf jede Weiſe erleichtern und ſich nicht genug entſetzen über unſere Metzger, welche ſo wenig Rückſicht nehmen auf die Leiden des Rindviehes. Dieſe Affectation des zarteſten und gerechteſten Mitleids — in welchem Lichte muß ſie erſcheinen — wie verrucht und nichtswürdig, heuchleriſch und ſchändlich, wenn man auch nur oberflächlich nachdenkt über die Behandlung und die Schickſale der größeren, ſchöneren und edleren Hälfte des Menſchengeſchlechtes — der Weiber.

Es iſt hier nicht unſere Aufgabe, das ganze Elend der heutigen Menſchheit zu ſchildern und die Urſachen derſelben zu ergründen, wir können uns hier nur derjenigen Hälfte erbarmen, gegen welche die weiſe Natur in uns eine ſo große Zärtlichkeit gelegt hat, daß es nur durch Krankheit, Verwilderung und Wahnſinn erklärt werden kann, daß das männliche Geſchlecht daſſelbe ſo grauſamen Schickſalen, ſo unermeßlichem Elend, ſo ſchändlicher Verlaſſenheit preisgegeben hat.

Aber ſelbſt dieſes ſchriftliche Mitleid, welches oft der elendeſte Egoismus erheuchelt, iſt von wenig Werth, wenn es nicht von Gerechtigkeit und aufrichtigem Wunſch, Hilfe vorzubereiten, geleitet wird, wenn es nur dazu mißbraucht wird, dankbarer Parteiſucht gegen die Macht zu dienen, wenn es dahin führen ſollte — wie leider aller Oppoſitionsgeiſt des Jahrhunderts — bloß einer blinden Wuth gegen die Regierungen zu dienen und die Leidenſchaften gegen Gewalten zu erregen, welche nur einen kleinen Theil jener unverantwortlichen Schuld tragen, die dem ganzen Geſchlechte aufgebürdet werden muß. Dieſe erlogene Begeiſterung vieler unſerer Wortführer für die Sache der Menſchheit, für die Leiden der Proletarier und den Jammer des weiblichen Geſchlechtes iſt eine doppelte Verruchtheit, weil ſie nicht bloß eine

Ungerechtigkeit gegen bloße Theilnahme an der Schuld in sich schließt, sondern weil sie der Sache schädlich ist, welche sie zu vertreten, für welche sie ihre heiligen Flammen leuchten zu lassen sich heuchlerisch anstellt.

Es ist kein Zweifel — die Macht, wenn sie sorglos die Hände in den Schooß legt, wenn sie gleichgültig am Gewohnten hängt und keine Anstalten macht gegen hereingebrochenes Unheil, sie verdient strengen Tadel; man muß sie aufrütteln aus ihrer moralischen Schlafsucht, man muß sie nach dem biblischen Ausdrucke „strafen" um sie zu bessern, aber man muß sie auch schützen wo sie Recht hat, wo sie nicht mächtig ist, man muß sie befreien, wo ihr die Hände gebunden sind durch unsinnige Vorurtheile und niederträchtigen Eigennutz, welcher ihnen eine Schutzwehr gewährt, man muß der Macht, wo sie vielleicht das Gute begreift, ohne es vollbringen zu können; zu Hilfe kommen gegen eine im Argen liegende Welt, welche Alles anklagt, nur niemals sich selbst, und welche von Jedermann Einsichten, Kraft und edlen Willen verlangt, ohne sie selbst zu besitzen. Man hat es erlebt, daß die feurigsten Eiferer für das Wohl der Menschheit, die wüthendsten Tadler der Macht über ihre Arglosigkeit gegen Armuth und Elend des Volkes, da wo sie persönlich helfen könnten und sollten, immer die letzten waren, welche es thaten; man hat von großen Volksfreunden gelesen, welche auf ihren eigenen Besitzungen das Volk geschunden haben und von Freiheitsmännern, welche ihre Bedienten wie Sklaven behandelten. Solche Ereiferung nützt Niemand und bestärkt jede Macht in ihren Irrthümern; denn da man sieht, daß die Begeisterung erheuchelt und die zur Schau gestellte Stimmung unaufrichtig ist, so glaubt man Grund zu haben, auch die Veranlassung für eine Unwahrheit und die Darstellungen fremden Elends für Uebertreibung zu halten. Daher denn in diesem glorreichen Jahrhunderte viel gesprochen worden und nichts geschehen ist, daher wir durch einen nunmehr fünfzigjährigen politischen Kampf nichts gewonnen haben als Rechte, welche fast niemals etwas nützen, wenn sie nicht mit Macht und Reichthum verbunden sind, so zu sagen einen leeren Topf — für Speisen, welche wir wünschen, aber niemals genießen können.

Ueber nichts ist seit 30 Jahren in Frankreich mehr geschrieben worden, als über die Schicksale des weiblichen Geschlechts, über Prostitution und Syphilis — und gegen kein Gebrechen und gegen kein Unglück ist dennoch so wenig geschehen, wie gegen diese Schreckniſse, welche man durchschaut haben muß, um nie ohne Schaudern daran zu denken. Anstatt etwas Gründliches zu thun für die Schicksale des weiblichen Geschlechtes glauben die Apostel der Aufklärung, welche nichts ist als ein ganzes Heer von neuen Thorheiten und Vorurtheilen, wodurch die alten verdrängt werden, genug gethan zu haben, wenn sie mit großem

Geschrei die Freiheit des weiblichen Geschlechts in Schutz genommen, wenn sie dem schwachen, hilflosen Theil des menschlichen Geschlechts zugerufen haben: sei frei und hilf dir selbst! — ungefähr so wie man einem lästig gewordenen Thiere — welches, an menschliche Pflege gewöhnt und für den Menschen lebend, in der ganzen Schöpfung keine Zuflucht findet als bei Menschen, die Freiheit giebt, um es nicht mehr ernähren zu dürfen.

Diese sogenannten Bestrebungen der Emancipation sind die Summe aller Wohlthaten, welche das in Masse heuchlerische, unmoralische und grausame Männergeschlecht des Zeitalters dem weiblichen Geschlechte erwiesen. Man hat den Weibern, nachdem man sie verstoßen und auf sich selbst angewiesen, alle erdenkliche Freiheit gestattet: sich bei dem Reste männlich denkender Männer verächtlich zu machen. Man würde nichts dagegen haben, die Emancipation vollständig zu machen, indem man ihnen Aemter und Würden verliehe, und die Gouvernements, welche im Geiste der englischen Industrie regieren, werden schwerlich etwas dagegen haben, weil sie dann gewiß um viel wohlfeiler gewisse Aemter besetzen und erhalten würden, so wie schon jetzt die Schneider sehr erfreut sind über den Fortschritt der Emancipation, weil schon so weit vorgerückt ist, daß die armen Mädchen Beinkleider für die Herren „ihre guten Brüder" um das halbe Geld fabriciren. Denn da nur ein männlicher Arbeiter das Recht zu haben scheint, sich satt zu essen, da man das weibliche Geschlecht schon in allen seinen Ansprüchen auf ein Maß reducirt hat, welche es dahin bringt zu glauben, sie hätten kein Recht zu leben und empfingen Alles nur als ein Geschenk von uns, da diese Emancipation nichts in diesem traurigen Verhältniß ändert, so haben sich diese Unglücklichen schon daran gewöhnt, nie auf mehr Lohn zu rechnen, als eben hinreicht, um sie nicht schnell sterben zu lassen.

Das Unglück des weiblichen Geschlechts rührt nicht von ihren beschränkten Rechten her. Wir werden die speciellen Ursachen zu erforschen suchen, aber die natürlichste, einfachste und geradeste Ansicht darüber ist die im Allgemeinen noch beiden Geschlechtern am meisten zur Entschuldigung gereichende Annahme, daß, nachdem der größte Theil aller lebenden Menschen in einer unnatürlichen Armuth und Noth lebt, der schwächere Theil natürlich zuerst dem grausamen Verhängniß verfällt. Allein dadurch ist noch keineswegs die nichtswürdige Rohheit jener Männer gerechtfertigt, welche — gar nicht in die Alternative gestellt, die den Proletarier den grausamsten Nothwendigkeiten aussetzen — ein Weib bloß als ein Spielzeug ihrer Launen betrachten. Die sogenannten gebildeten Männer aus der wohlhabenden Classe sind es, welche das Weib am tiefsten herabwürdigen, obgleich sie gerade die Idee der Frauenemancipation begünstigen. Man sieht mit cannibalischem Vergnügen dem

alles Nichtige verheerende Kehrbesen der Zeit so rein von der Erde gefegt, daß nur selten ein Antiquar zu finden sein dürfte, der noch Etwas von ihnen für den Kuriositätenfreund aufgehoben hat. Die Genlis ist eine recht ehrbare, achtungswerthe Frau, sie ist, um von ihr so zu sprechen, wie die Stael von Napoleon, den sie einen Robespierre zu Pferde nannte, als Schriftstellerin doch Nichts als eine Gouvernante zu Pferde. Allbekannte gute Erziehungsgrundsätze, ermunternde sittliche Beispiele, gute Lehren für Alt und Jung aus der Rüstkammer der Fibelweisheit — sie sind ein achtbares pädagogisches Geschenk, aber wahrhaftig von wenig Bedeutung für die geistige Welt, da hier weder neue Ideen, noch originelle schaffende Productivität zu finden ist.

Madame Sand, — ja diese steht höher als Beide an Talent und Fähigkeit, sie steht über vielen Männern, welche schwächer sind an Geist als ihr Geschlecht; ihre Romane sind wahrhafte Kunstwerke der Mustvarbeit, aber im Grunde doch auch nichts als weibliche Arbeit, mit Feinheit, Geschmack und Geschick auf Canevas übertragene Lebensbilder, charmante Liebesgeschichten voll pikanter Situationen und Lebenswahrheit, aber ohne alle poetische oder philosophische Intuition, geistreich und mit weiblichem Nachgefühl erzählte Chroniken der Liebesärgernisse dieser weibervollen Welt. Sie kennt ihr Geschlecht und schildert es gut mit allen seinen Schwachheiten, sie hat trotz einem vielwissenden Kammermädchen einen tiefen Blick in die Geheimnisse des heutigen Familienlebens gethan — aber von Poesie hat sie nur geträumt, und ihre Philosophie hat sie aus der Encyklopädie genommen. Sie hat es zu keiner andern Positivität gebracht als zum Cigarrenrauchen. Sie erzählt die galanten Abenteuer, Intriguen und Aergernisse der Salons wie eine geist- und gefühlvolle Kammerfrau von vieler Weltkenntniß, jener oberflächlichen Art, wie sie Weibern eigen ist. Die Leidenschaften, Motive und Interessen des Lebens sind ihr genau bekannt, insofern sie mit dem andern Geschlechte zusammenhängen und sich darauf beziehen, sie versteht sich auch soviel auf Politik, wie eine Pariser Zeitung — aber wo ist die höhere Welt- und Lebensanschauung, wo nur der tiefe, heilige Ernst der Weisheit, welche über den Dingen steht, wo überhaupt Alles das, was nur den männlichen Geist als ein ausschließendes, angestammtes Prärogativ charakterisirt und ein Haupterforderniß der geistigen Bedeutung ist, das schaffende Leben und Walten weitverzweigter, tiefer Gedanken in Beziehung auf den höhern Lebenszweck und die höhern Lebensmotive der Menschheit?

Warum will man die Gesetze der Natur umkehren? Das Weib, in Bezug auf seine körperliche Natur, ist nur zum Empfangen, zur Reproduction oder zur Vermittelung des Werdens geschaffen. Es ist bloß das heilige Gefäß, worin die Natur die Keime ihres Lebens aufbewahrt und zur Reife bringt. Sollte der Geist des Weibes auf eine heterogene Weise gebildet

ſein, ſollte der Schöpfer, in deſſen Kreaturen jeder Art ſich eine harmoniſche Verhältnißmäßigkeit der Begebung zeigt, allein beim Weibe einen Mißgriff begangen und demſelben einen kräftigen, zeugungsfähigen Geiſt verliehen haben zu einem ſchwachen Mutterleibe, der nur geſchaffen iſt aufzunehmen und zu gebären? Nimmermehr. Nie haben Weiber Geſetze gemacht, niemals Poſitives erdacht, niemals waren ſie etwas Anderes als von äußeren Impulſen beherrſchte Weſen, ohne ſelbſtſtändige, unabhängige Seelenkraft. Der Kreis, auf den ſie die Natur verwies, iſt das Haus, die Wirthſchaftsſtube, das Familienleben. Dort iſt ſie allein heimiſch — überall ſonſt erſcheint ſie als Abnorminität, als ein Weſen, welches ſeine Naturbeſtimmung verläugnet und dem Zufalle preis gegeben iſt.

Allein Noth, Unglaube, Krankheit, phyſiſche und moraliſche Anarchie der Meinungen und Grundſätze, Geſetzloſigkeit der moraliſchen Zuſtände, durch Uebervölkerung, Drang der Bedürfniſſe, durch Ausartung der Begierden erzeugt, die heterogene Witterung des Jahrhunderts, haben das männliche Geſchlecht ſo verweichlicht, erſchlafft, entmuthigt, blaſirt und entmannt, daß es aus Trägheit, Schwäche und Infirmität danach ſtrebt, die ſchwere Bürde ſeiner Naturbeſtimmung von ſich ab und theilweiſe auf das andere Geſchlecht zu wälzen. Der Mann des Jahrhunderts, zu ſchwach ſeinen Beruf zu erfüllen, ladet auf weibliche Schultern einen Theil der Laſten ſeiner Miſſion, um in gemächlicher Faulheit ſein theures Ich zu pflegen. Daher die Neigung des Zeitalters, dem Weibe Rechte einzuräumen, welche Pflichten mit ſich bringen, daher die Willfährigkeit des männlichen Geſchlechtes, einen Theil ſeiner Domänen dem Weibe abzutreten, damit er die der Mühe der Verwaltung und Obhut darüber enthoben ſei.

Wer dem weiblichen Geiſte Weihrauch ſtreut, der iſt ein Erzfeind des Geſchlechtes; er iſt geneigt, des Weibes Herz zu zertreten, um ſich an ihren Gedanken zu erluſtigen. Begreift endlich eure Schmach, euer Schickſal, emancipationsſüchtige Weiber; der Mann der Zeit, nachdem er eure Herzen längſt dazu mißbraucht, eure Reize und Tugenden, will auch euren Geiſt zum Werkzeug ſeines ſchnödeſten Vergnügens machen! Er bietet euch ein Spottrohr als Scepter der Selbſttäuſchung für den euch entriſſenen goldnen Zauberſtab der Liebe. Er will euch ehren, anſtatt euch lieben, er will euch arbeiten und herrſchen laſſen, um auf dem Faulbette ſeiner Begierden der Sorgfalt für euer Wohl enthoben zu ſein. Er gewährt euch Freiheit, um euch zu verlaſſen, hilflos in die Wüſte des Lebens zu ſtoßen, wo nur verwilderte, rohe, begierdenvolle Thierheit euch begegnet — ſeine Pflichten ſind ihm zur Laſt, darum beſchenkt er euch mit dem Recht und Beruf, eure zarte, liebliche, gottgeſchützte und liebegeſegnete Schwachheit mit der ſchweren Bürde der Gedanken zu belaſten.

Der Verfaſſer dieſes Buches gehört nicht zu Jenen, welche das Weib tief unter dem Manne, unter die ſubordinirten Geſchöpfe des Weltalls zu rangiren geneigt ſind. Er bekennt ſich nur zu der Anſicht einer mathematiſchen Unterordnung des Weibes in der Reihenfolge der Dinge, einer zweiten Beſtimmung, der eine erſte vorausgehen müſſe, ohne deshalb das weibliche Prinzip der Schöpfung geringer zu achten als das männliche. Was iſt die männliche Zeugungskraft anders, als wieder ein Zweites in der Schöpfung, welchem das Erſte der Schöpferkraft gewaltig vorangeht, und wer vermöchte zu beurtheilen, was in der Idee des Schöpfers mehr gelte, ob das auf ihr folgende Zweite oder Dritte der Lebensgenerirung? Was iſt am Ende Alles, was menſchlicher Geiſt vollbringt, als eine nothwendige, von göttlicher Urkraft beſtimmte zweite Action zu unbekannten Zwecken und von unbekannter Bedeutung für das All? Allein keine Kraft ſoll aus ihrem Kreiſe treten. Wenn uns auch Alles unbekannt iſt im großen Myſterium des Weltalls, ſo iſt dieß doch nachweisbar, daß jede Kraftbewegung ewig unveränderliche Schranken vor ſich hat. Blos gegen das Hinausſtreben aus dieſen Schranken, das nur zu Unnatur und Verderben führen kann, erheben wir unſere Stimmen. Und ein ſolches Hinausſtreben iſt gewiß das Geltendmachen weiblicher Gedankenbefangenheit in der Urtheilsfreiheit des Mannes, das Auftreten des Weibes in der Literatur, ſofern ſie nicht bloß ein Spiel der Gedanken iſt und einem höhern zeugenden Berufe lebt. Freilich wohl lebt unſere Literatur nicht dieſem Berufe! Aber eine Krankheit — ſo allgemein und ſeuchenartig ſie auch ſei — ſtößt noch nicht die Geſetze der normalen Geſundheit um, und eine Infirmität des männlichen Geſchlechts beweist noch nicht, das weibliche Infirmität zur geiſtigen Herrſchaft berufen ſei.

Das Glück, welches die Weiber in der modernen Literatur machten, der bedeutende Rang, welchen eine Sand unter den Schriftſtellerautoritäten einnimmt, zeugen nicht von ihrer höhern Befähigung, zeugen nur von dem tiefen und entwürdigten, ſelbſt weibiſch gewordenen Geiſt unſrer Zeit, nur von der Blaſirtheit und durch geiſtige Unzucht herbeigeführten Impotenz des männlichen Geiſtes, dem ſchon der weibliche Mutterwitz imponirt, nur von dem Ruine mannhafter Sinnes- und Denkungsart, welche ſich nicht erhebt über die Fragen des materiellen Daſeins. Geld haben und nicht haben, Genuß von Bequemlichkeit, Luxus, Geſchlechtsfreuden und Putz und äußeres Anſehen, Titel, Macht und Einfluß — das iſt Alles, was den Egoismus intereſſirt, worüber ſich jetzt kein Gedanke zu erheben wagt — und das iſt gerade der Kreis, den auch weiblichen Gedanken umfaſſen. Ueber das hinaus iſt nach dem Zeitglauben — Wahnſinn; Wahnſinn der Vaterlandsliebe, des Gemeinſinns, der göttlichen Poeſie und der Religion; Schwärmerei der überſpannten Patrioten, Thoren und Weltbeſſerer, Fanatiker und Idioten — von heute auf

morgen genießen und leben, lieben und erwerben, satt werden und sterben — das umfaßt des Weibes und der Zeit Geist. Allein, daß es so ist, markirt nur einen Uebelstand, kann aber keine Basis darbieten für ein neues Naturgesetz, das nur in der Verrücktheit des Zeitgeistes eine Begründung fände. Es ist traurig, daß die höheren Motive geistigen Lebens Nichts mehr gelten vor der tyrannischen Herrschaft der materiellen Interessen; traurig, daß diese Motive jetzt als fabelhafte Dinge erscheinen, aber nicht bewiesen ist es — niemals kann es bewiesen werden, daß sie wirklich fabelhafte Dinge sind diese Motive, welche die Gesammtheit so sichtbar zu Grunde richten!

Nicht die Feinde des weiblichen Geschlechts sind es, welche gegen dessen Emancipation sich auflehnen, sondern dessen wärmste, aufrichtigste Freunde. Nur wer das Weib achtet und liebt, wer es anbetet und verehrt, kann sein höchstes Glück darin finden, es zu bevormundschaften und die schwere Last des unbestrittenen Ober-Regiments auf sich zu nehmen. Diese Freunde des weiblichen Geschlechts können aber niemals zugeben, daß das Weib in ihre Prävogative greift. Um den Preis der Liebe wollen sie Gehorsam und Unterwerfung, wie sie ein guter Vater von seinen Kindern verlangt. Dafür, daß sie ihre eigene Wohlfahrt, ihr eigenes Behagen opfern für das Wohl ihrer Schutzbefohlenen, wollen sie nicht anerkennen, daß diese berechtigt seien, durch ihre Thorheit, ihre Leidenschaft, ihren Unverstand die heilsamsten Bemühungen für ihre Wohlfahrt selbstmörderisch zu zerstören.

Aber auch diese können durch Verzweiflung begeistert werden für die moderne Frauengröße, sie können bewundernd sogar ausrufen: „die Weiber hoch!“ aber nur wenn sie hinzufügen: pfui über die Männer! Ja, die Weiber sind groß geworden, weil die Männer klein geworden; ja, den Weibern gebührt auch ein Regiment in der modernen Geisterwelt, wo nur weibische Ideen regieren. Mannhafte Gesinnung hat Feder und Schwert, beide Waffen des Geistes, vor dem siegenden Dalai Lama des Eigennutzes gestreckt — denn diese Waffen sind längst besudelt und beschimpft, nur eine Waffe blieb dem wahren Manne, der selbstdurchbohrende Dolch des stillen, zeitverachtenden Grams um die fallende Menschheit. Und es ist ein großes Zeichen der Zeiten: — da wo der Geist der Weiber zu regieren anfängt, beginnt ein furchtbarer Menschensturz, das weltentvölkernde Menschenverderben, das kein Ende nimmt, bis auf den Gebäuden des damaligen Geistes Gras und Moos gewachsen, die Blätter seiner Bücher in alle vier Winde gestreut, seine letzten Spuren von der Erde verschwunden sind. Nehmt dem Weibe den Scepter dieser Herrschaft und liebt sie statt dessen — es ist Alles zu wetten, daß die berühmteste Schriftstellerin weit glücklicher sein wird, wenn ein wohlbeschaffener Zeitgenosse ihr sein Herz, seine Hand, seinen stärkeren Arm fürs Leben weiht, als wenn in allen Jour-

nalen ein Dutzend blasirter Hohlköpfe ihr Kränze der Unsterblichkeit windet.

Nach allen diesen Untersuchungen könnte es fast scheinen, als hätten wir die Ueberschrift dieses Abschnittes vergessen. Wir wollten von ihrer Sklaverei sprechen und sprechen von dem Uebermaaß ihrer schädlichen Freiheit — ein großer Widerspruch. Aber darin besteht ja die Sklaverei der Frauen, daß sie unsere Civilisation immer mehr frei, das ist hilflos macht — diese Freiheit macht sie eben zu Sklavinnen unserer niedrigsten Begierden, während sie die Herrinnen unserer Herzen sein könnten und sein sollten.

Ich spreche von den Männern! Hört! Wir haben Alles in unseren Händen, wir sind nicht bloß zum Spotte, sondern in der That die Herren der Schöpfung. Niemand könnte der Kraft unserer Natur Widerstand leisten, als unser Weib, das uns durch Liebe beherrschte. Aber auf andere Weise vermag sie nichts über uns, unsere Arme haben wenigstens dreifache Kraft, unser Verstand — obgleich ihre List und Schlauheit größer ist — wird weniger von Gemüthsstimmungen beherrscht, unsere Herzen sind stärker, unsere Nerven weniger reizbar — in uns ist alle Macht Gottes. In Folge unserer geistigen und physischen Ueberlegenheit — welche freilich der Troß von schwächlichen Knaben nicht fühlt, der sicher die Frucht unserer Sünden und Verbrechen gegen das Weib ist — besitzen wir Alles in dieser Welt. Das Land, den Boden mit allen seinen Erzeugnissen, das Meer, die Luft, Alles ist unser. Wir rotten Wälder und Thiere aus. Wir haben in unseren Händen über unser Geschlecht die Gewalt der Regierung, die Gewalt des Priesters, die Gewalt der Wissenschaft. Das Weib hat nichts als das, was es von uns empfängt, was ihm Gesetze zulassen, welche wir machen und umstoßen. Wägt nun, messet, beurtheilet — es ist wenig genug. Unsere Gesetze sichern den Weibern Rechte, Vermögen, Rang. Aber wenn diejenigen Männer gestorben sind, welche die Weiber in ihren persönlichen Schutz genommen, wie verfährt unser Geschlecht gegen die Witwen und Waisen. Trotz aller Gesetze wissen verschmitzte Advocaten die Witwen und Waisen um ihr Habe und Gut zu bringen. Ihr Rang geht mit dem Gatten zu Grabe und hinterläßt nur einen leeren Schatten. Man mißbraucht ihre Schwachheiten, um sie an den Bettelstab zu bringen. Wehe der Witwe, welche nicht wieder befreundete Männer zu ihrem Beistand findet. Wehe der armen Waise, deren Erbe in der Hand eines Vormunds aus unserem Geschlechte ist!

Wir wollen nun sehen, wie wir Herren der Schöpfung unsere von Gott verliehene Gewalt unter den bestehenden Sitten und Grundsätzen weise und milde gebrauchen. Erstens heirathen wir in der Regel nicht, ehe wir alle Freuden der Geschlechtsfreiheit bis zur Ermüdung genossen, das heißt wir ernähren nicht früher ein Weib, als bis wir seines

Beiſtandes, ſeiner Pflege, bis wir der Ruhe bedürftig geworden ſind. Zehn bis achtzehn Jahre unſeres Lebens, in welchen wir ſchon ein Weib erhalten könnten, überlaſſen wir es ſich ſelbſt, einer wilden Freiheit, welche es zur Sklavin unſerer vorübergehenden Lüſte macht. Da aller Erwerb in unſeren Händen iſt, ſo iſt alſo in der Regel das Weib achtzehn bis zwanzig Jahre ſeines Lebens hilflos, ohne Schutz, dem Zufall und der Großmuth, der Leidenſchaft oder der Tyrannei der Dienſtherrſchaften preisgegeben.

Zweitens aber heirathen wir oft gar nicht — denn wenn wir die Freiheit erſt recht ſchätzen gelernt, wenn wir durch Erfahrungen und Beobachtungen die Laſten des Eheſtandes fürchten gelernt haben, ſo beſchließen wir gerne lieber einſam als geplagt und mühſam zu leben und unſere Genüſſe und Güter mit einem Weibe zu theilen.

Drittens — wenn wir demungeachtet heirathen, ſo wollen wir dadurch nicht etwa eines jener hilfloſen Weiber verſorgen, ſondern uns durch eine reiche Mitgift ſelbſt verſorgen oder doch unterſtützen laſſen — wir ſind erzogen worden und erziehen unſere Söhne in der edlen Ueberzeugung, daß es von einem Manne ſehr unvernünftig, ja ſträflich gehandelt ſei, eine ſogenannte ſchlechte Partie zu machen, das iſt, ein armes Mädchen zu heirathen. Man heirathet — nicht um eine Pflicht, um ein Gebot der Natur zu erfüllen, um dem Drange ſeiner ſtärkſten Gefühle zu folgen — welche ein vernünftiger Mann nach der Lehre des Jahrhunderts weiſe beherrſchen muß — ſondern um ſich ein angenehmes warmes Neſt zu bauen — man etablirt ſich — man heirathet nicht mehr!

Viertens. Erziehen wir unſere Söhne in jener koſtbaren Lebensweisheit, welche ihnen lehrt, ja nicht früher — leichtſinnig — ſich zu binden an eine Gattin, ehe man ſeine Gefühle durch frühzeitige Ausſchweifungen hinlänglich abgeſtumpft hat — ſo daß das Weib dadurch alle Gewalt über ein ſolches blaſirtes Männerherz verloren hat und — wäre ſie die Erbin aller Reize der Grazien — doch nicht im Stande iſt, zu einer ſchlechten Partie zu verleiten.

Fünftens. Hüten wir uns wohl, das Weib von einem andern Geſichtspunkte aus zu achten, als in ſeiner Eigenſchaft als ein Werkzeug der Wolluſt, oder als ein Mittel unſer Glück zu machen. Ein Weib glücklich zu machen — das iſt ein Gedanke, der unſerem Geſchlechte gar nicht in den Sinn kommt.

Sechstens. Die Unglücklichen aber, welche vor Noth und Entbehrungen auf einige Minuten ſich zum Vergnügen miethen zu laſſen gezwungen werden, ſie werden von den Männern noch weit mehr verachtet, als von den Weibern. Die Art und Weiſe wie man mit ihnen umgeht, wie man ſie ablohnt, wie man ſich ihrer bedient — gräuelhaft, himmelſchreiend, ſchimpflich —

ſie iſt dazu geeignet, den letzten Reſt weiblicher Würde in den Staub zu treten, und dem Opfer, das je ein Mal der Wolluſt Frohne geleiſtet, die Wiederkehr auf eine Bahn, wo nicht Schamloſigkeit ſie begleitet, unmöglich zu machen.

Siebentens. Bezahlen wir unſere weiblichen Dienſtboten — und ernähren wir ſie — kaum ſo gut um ſie dem Hungertod zu entreißen. Wir tragen zärtliche Sorge für unſer Vieh, für das Futter und die Schonung unſerer Pferde, aber der weibliche Dienſtbote erhält nur Abfälle unſerer Mahlzeit, er erhält nicht genug Lohn, um ſich durch gute Kleidung vor dem Ungemach des Wetters ſchützen zu können, man weist ihm, unbarmherziger als gegen Pferde, einen Winkel zur Schlafſtelle an, wo er unter naſſer Wäſche, Schmuz und der Kälte ausgeſetzt, nur durch den barmherzigen Himmel von tödtlichen Krankheiten befreit bleiben kann.

Indem wir alſo — wir werden es vielleicht nachweiſen können — zwei Drittheile des weiblichen Geſchlechtes in einer furchtbaren wilden Freiheit, oder in der Knechtſchaft des Dienſtes, oder in dem Dienſte der Wolluſt, der Schmach, dem Elend, der Krankheit, dem Tode preisgeben — laſſet uns ſehen, nun wie wir das dritte Drittheil beglücken!

Die Glücklichſten unter dieſen Glücklichen ſind die Frauen, welche eigenes Vermögen beſitzen und ſich von dem tugendhaften Ehegatten darum nicht prellen laſſen. Aber welcher Unfriede, welcher Hader, welcher Groll iſt meiſt mit dieſem Glücke verbunden! Die Zahl dieſer Auserwählten iſt nicht groß — deſto größer aber die Zahl der Opfer unſerer leichtſinnigen Launen — die Gemälde dieſer Ehen, die Schilderung der Leiden und unwürdigen Knechtſchaft des Weibes durch eine gehäſſige und in ſchlimmer Abſicht gewährte Freiheit — dieſe Thränen der darbenden Weiber, welche mit den Ihrigen dürftig oder elend lebend, während der Gemahl bei einem einzigen Saufgelage daſſelbe durchbringt, was er ſeiner Frau auf eine Woche zum Lebensunterhalte anweist, dieſe Scenen — wir werden ſie beſonders ſchildern. Für jetzt nur dieß: das Weib, aller Mittel beraubt ſelbſtſtändig zu exiſtiren, von uns ganz und gar abhängig und in Freiheit gelaſſen, befindet ſich in Europa in einer zehnfach ſchrecklicheren Sklaverei als im Orient, wo es zwar ſeiner Freiheit beraubt iſt, aber von Liebe liebend betreut wird.

Man ſagt, das europäiſche Weib ſei frei, aber man läßt es ohne Erbarmen verhungern, wenn es nicht den Frohndienſt der Wolluſt leiſtet.

Das europäiſche Weib iſt frei: aber wenn es nicht Alles zu entbehren gelernt hat, wenn es uns nicht um elenden Sold ſklaviſche Dienſte leiſtet, wenn es nicht bei Tag und Nacht nähen und ihr Augenlicht verlieren will ſo, muß es ſich der Schande preisgeben.

Das europäiſche Weib iſt frei, aber — während unſere eigenen Ausſchweifungen unſerer Ehre keinen Abbruch thun — ruinirt der kleinſte Fehltritt, die kleinſte Unbeſonnenheit — ein leichtfertiges Wort, ein Kuß, bringt ein Mädchen oft auf Lebenszeit um Alles was ſie hoffen durfte, giebt ſie der Schande und Verzweiflung preis.

Das europäiſche Weib iſt frei — aber wehe der Ehefrau, welche ihre Pflichten einen Augenblick vergißt — wir ſind ein civiliſirtes Volk, wir ſtranguliren unſere Weiber nicht — aber — während wir ſelber thun, was uns beliebt — iſt eine im Ehebruch ertappte Frau, wie Eugen Sue ſehr richtig bemerkt — ganz wie in der Türkei eine todte Frau. Wir geben ſie in unſeren Gerichtshöfen dem Hohne einer ganzen Nation, Millionen ſchadenfrohen Weibern, der Verachtung der Welt preis, wir tödten ſie langſam — grauſamer und ſicher. Das heißt — wir geben das Weib und ſeine natürliche Schwachheit allen erdenklichen Verſuchungen preis, wir laſſen es frei mit unſeren Freunden — den gewiſſenhaften — allein ſpazieren gehen, wir laſſen es tanzen, ſpielen, ſcherzen, tändeln mit jungen Leuten, wir geben ihm Gelegenheit und Freiheit zu Allem, ſtellen täglich ſeine Sinne auf die gefährlichſten Proben, welchen wir ſelbſt immer unterliegen, aber iſt das geſchehen, was bei ſolcher Freiheit faſt unvermeidlich wird — und iſt die Unglückliche nicht geſchickt genug ihren Fehltritt zu verbergen, ſo iſt ſie verloren, auf immer moraliſch todt — von Männern und Weibern verabſcheut, und von giftigen Zungen zu Tode geſtachelt.

Das europaiſche Weib iſt frei — vollkommen frei, aber wir geben ihm nur zu eſſen, wir geſtatten ihm nur Obdach und bekleiden es nur, wenn es ſich an uns wohlfeil und für den Moment wegwirft — wir heirathen — zerpflücken ihre Reize und werfen ſie dann weg — ein altes Weib — ohne Mann, ohne große Arbeitsfähigkeit — die uns nichts bieten kann, iſt immer eine Bettlerin, und unter jenen Millionen Schurken, welche, ohne einen Augenblick daran zu denken, daß ſie Pflichten haben könnten gegen das Geſchlecht und insbeſondere die Opfer ihrer Lüſte — giebt es wohl zahllos Viele, welche in ihrem Alter mitleidlos an einer alten Bettlerin vorbeigehen, der ſie einſt, niedergeworfen von heuchleriſcher Brunſt, zu Füßen gelegen haben: O es iſt über alle Begriffe erhaben das Syſtem unſerer heutigen Civiliſation, die Freiheit des Weibes zu befördern! Es iſt die Freiheit der Hunde in Konſtantinopel! Man läßt ſie laufen, wohin ſie wollen, man duldet ihr Daſein, aber man läßt ſie auf der Straße verhungern!

Verzweiflung iſt das Loos der Hälfte des ganzen weiblichen Geſchlechts — Schmach ihre Lebensbegleiterin, der Gram iſt ihr Schlafkiſſen, die Kälte ihr Betttuch, der Hunger ihr täglicher Geſellſchafter. Hätte die Natur dieſes Geſchlecht nicht mit einer faſt übermenſchlichen Geduld ausgerüſtet, die Weiber müßten längſt wie Hyänen über ihre Tyrannen

— nein ihre Schlächter — hergefallen ſein. Aber es giebt ein Maaß menſchlicher Verzweiflung, welches, iſt es ein Mal erreicht, die Geſetze der Natur umſtößt und aus friedlichen Lämmern reißende Wölfe macht. Das Beiſpiel des böhmiſchen Mädchenkriegs unter Wlaſta wird zwar ſchwerlich eine Nachahmung finden, aber wenn dieſes ſittenloſe, verderbte Mannsgeſchlecht, welches alle Macht, alle Geſetze in Händen hat, noch länger die Looſe der Weiber unbeachtet laſſen ſollte, ſo werden die Unglücklichen mit den ihnen zu Gebote ſtehenden Waffen einen geheimen Krieg mit furchtbarern Gräueln fortſetzen, der — wie wir zeigen werden — bereits in dieſem Augenblick begonnen hat und der auf nichts Geringeres abzielt, als auf eine verzweiflungsmuthige, ſelbſtmörderiſche — weder ſich noch Andere ſchonende Ausrottung des menſchlichen Geſchlechts.

Das Weib

in ſeiner Herabwürdigung.

Proſtitution! Dieſes Wort hört man jetzt überall — es iſt eines der Looſungsworte des Communismus — man weist darauf hin als auf einen Beweis der Nothwendigkeit ihrer Prinzipien. Aber warum ſpricht man nur von der Proſtitution, deren hergebrachter Begriff nur dasjenige umfaßt, was wir in unſerer deutſchen Sprache die Hurerei nennen? Warum ſpricht man nicht von der Herabwürdigung des Geſchlechts im Allgemeinen? Warum beſchönigt man mit einem ausländiſchen Worte eine Ausartung der Geſchlechtsverhältniſſe und übergeht alle jene Zuſtände, welche nicht minder traurig als die Proſtitution ſind, mit Stillſchweigen? Der Communismus iſt ſo vielfach verleumdet worden, daß es uns hart dünkt, ihn zu beſchuldigen, er wolle, um die Proſtitution zu heilen, ſie zur geſellſchaftlichen Regel machen; er wolle nur die Schmach der Proſtitution, nicht ſie ſelbſt vernichten, ſondern vielmehr in einer legalen Gemeinſchaft der Weiber ſanctioniren. Es iſt nicht zu verkennen, der Communismus hat edle menſchenfreundliche Motive; er geht von der Erkenntniß des großen Unheils aus, welches die Menſchheit betroffen und von welchem nur Jene keinen Begriff haben, welche nicht mit der Menſchheit gelitten haben. Aber man mißbraucht dieſe Motive, um der geſellſchaftlichen Anarchie das Wort zu reden. Auch dieſer Mißbrauch iſt eine Erſcheinung für ſich. Wir werden im Verlaufe unſerer Unterſuchung zu beweiſen Gelegenheit haben, daß dieſe Erſcheinung nur eine Frucht des Grundübels iſt, welches wir ins Auge faſſen, indem zwei Drittheile des menſchlichen Geſchlechts ein Intereſſe haben, die geſellſchaftliche Anarchie der despotiſchen Niederhaltung aller Naturgefühle vorzuziehen. Der Communismus — in ſeinen Motiven rein und vorwurfsfrei, iſt nur durch die Sorgloſigkeit der Macht in Bezug auf die Schickſale der Menſchheit in eine ſtaatsgefährliche Conſequenz verfallen. Es iſt ſehr natürlich, daß man einen Staat verfolgt, der jenes Fundamentalübel ignorirt und den Menſchen in ihrer unſäglichen Noth, in ihrem gränzenloſen Maſſenelend keine Hülfe zu leiſten Willens oder vermögend iſt.

Wir huldigen weder einer Partei, noch einem nationalen Vorurtheil. Wir desavouiren die ſocialen Theorien von der Gemeinſchaft aller Güter und — als ſolcher — der Weiber. Bei gleichmäßig vertheilten Gütern würde nicht minder ein großer Theil der Menſchen im Elende

zu Grunde gehen. Eine Casernenregierung, ein Hospitalregiment müßte in Despotismus ausarten. Eine Vertheilung aber würde dem Fleißigen, dem Betriebsamen und dem guten Oekonomen immer unermeßlichen Vortheil gegen die Schwachen gewähren. Eine Gemeinschaft der Weiber würde blutiges Unheil stiften, und niemals würde man im Stande sein, allen Menschen, gegen die Gebote der Natur, jenen Abscheu gegen eine solche Gemeinschaft zu benehmen, welcher die Grundlage jeder sittlichen Ordnung ist. Nie würde man es dahin bringen, daß das Weib ein theilbares Gut werde, außer in Augenblicken wilder Zügellosigkeit, welche nur in Kriegen und Revolutionen eintreten können.

Wenn wir von Oesterreich hier sprechen, so wollen wir nicht sagen, daß Oesterreich allein so tief gesunken sei in seinem Menschheitleben, wir wollen nicht behaupten, daß es ausschließlich von moralischen und physischen Seuchen verheert werde, aber eben so wenig wollen wir sagen, daß Oesterreich darum zu entschuldigen, oder zu beschönigen, daß seine Regierung zu beloben sei, weil die schrecklichen Erscheinungen, welche wir zu würdigen im Begriffe stehen, auch in anderen Ländern eingetreten sind.

Nicht bloß das Weib — von welchem wir hier allein sprechen wollen — die ganze Gesellschaft ist in Frankreich, England, zum Theile in Deutschland und in Italien auf einer gleichen Stufe des Elends. Diese Länder haben in socialer Hinsicht vor Oesterreich nichts voraus, aber Oesterreich hat auch nichts voraus vor ihnen. Wir sprechen weder für noch gegen die Nationalität — und wenn Vorliebe auf diese Untersuchungen einen Einfluß übt, so ist es bloß in der einzigen Hinsicht, daß wir zuerst von einem Lande und seinem Elend sprechen, welches unseren Beobachtungen am nächsten liegt und uns die meisten praktischen Erfahrungen gewährt.

Demzufolge können wir nicht läugnen, daß Oesterreich hinsichtlich der weiblichen Schicksale furchtbare Beispiele darbietet, — aber wir können auch nicht zugeben, daß irgendwo, außer vielleicht im Oriente — in einigen Theilen des protestantischen Deutschlands, das Schicksal des Weibes ein wesentlich Besseres sei als hier.

Oesterreichs eigenthümliche geographische und politische Lage zwischen der westeuropäischen Civilisation und der orientalischen sogenannten Barbarei, welche zum großen Theile nichts weniger als dieß, sondern ein geregelter Naturzustand ist, hat diese Monarchie seltsamer Weise in das Unglück gestürzt, von beiden Extremen manches Unheil in sich aufzunehmen. Um hier nur vom Weibe zu sprechen, so ist dieses häufig so frei, frech und frivol in Oesterreich wie in Frankreich, zugleich aber häufig so feig, hinterlistig und sklavisch wie im Oriente. Man ist gegen dasselbe so galant und zuvorkommend (mit Heuchelei) wie in Frankreich, und zugleich so

tyranniſch und roh wie im Oriente. Es beſitzt einen Schatz von natürlichen guten Eigenſchaften, welche aber durch jene verderbliche Zwiſchenlage meiſt im frühen Alter ausgerottet werden.

Wir müſſen jedoch hier nationelle Unterſcheidungen machen, obwohl die Geſittung faſt in der ganzen öſterreichiſchen Monarchie eine gewiſſe Gleichartigkeit angenommen hat.

In den öſterreichiſchen, ſteyerſchen, deutſch-illyriſchen, tyroliſchen Provinzen iſt das Weib von Natur aus meiſt ſehr heiter, etwas leichtfertig, ſehr gemüthlich und voll Zärtlichkeit und glühender Leidenſchaft — dabei ſchwärmeriſch hingebend — doch wankelmüthig und launenhaft. Mit dieſen Eigenſchaften, in einem vernünftigen geſellſchaftlichen Zuſtand durch charakterfeſte und tugendhafte Mannheit beherrſcht und gezügelt, würde dieſes Weib das Ideal aller Weiblichkeit erreichen — denn es iſt eben ſo empfindſam als tief, eben ſo leichtmüthig als lenkſam — wenn es nicht durch ſchlechte geſellſchaftliche Inſtitutionen und die Degradation des männlichen Geſchlechts herabgewürdigt und oft in Grund und Boden verdorben würde. In den böhmiſchen, mähriſchen und polniſchen Theilen der Monarchie fehlt den Frauen jene Lebhaftigkeit und Zartheit der Gefühle, ſie ſind von etwas ſprödem Stoffe, ſie nähern ſich in ihrem natürlichen Temperamente mehr den norddeutſchen Frauen, ohne jedoch ſo nervös zu ſein, ſie ſchließen ſich aber in ihren Lebens-Gewohnheiten ſo gern den ſüddeutſchen und illyriſchen Frauen an, daß nicht jedes Auge ihre Charakterverſchiedenheit entdeckt. Da ſie nun ſo ziemlich einerlei Schickſale zu dulden haben, da das männliche Geſchlecht in allen Provinzen an gemeinſamen eingeübten und angewohnten Rohheiten laborirt, da überall ein Sittengeſetz (vielmehr ein und dieſelbe ſittliche Anarchie), überall dieſelbe Mode — welche mehr als Alles die ſittlichen Gefühle tyranniſirt — herrſchend ſind, ſo zeigen ſich in allen benannten Provinzen faſt dieſelben Schickſale des weiblichen Geſchlechts. Wir wollen verſuchen, in wenigen Zügen ein Gemälde dieſer Schickſale zu entwerfen — nicht ohne Furcht, der Uebertreibung beſchuldigt zu werden. Vieles Unheil dieſer Welt iſt ſo entſetzlich, daß Niemand daran glauben will. Der Menſch — mag er noch ſo ſchwer erkrankt ſein — er glaubt niemals an den hohen Grad ſeines Elends. Die Weiber, welchen wir dieſen Spiegel vorhalten, durch Gewohnheit mit ihrem Looſe vertraut, finden es nicht ſo hart, als es iſt, und abgeſtumpft gegen das feinere Gefühl ihrer Würde, ſind ſie weit entfernt, den ganzen Grad der Verachtung zu fühlen, unter welcher ſie erliegen. Aber dieſe Stumpfſinnigkeit — die Folge ihrer Sklaverei — kann uns nicht abhalten, die Wahrheit ohne Rückhalt und Schmeichelei zu ſagen.

Die Proſtitution iſt nur ein Zweig der allgemeinen Herabwürdigung des Weibes. Der Grund dieſer Herabwürdigung iſt jene Geſittung, welche man unmöglich die chriſtliche nennen kann und welche doch mit keinem andern

Namen zu bezeichnen ist. Das männliche Geschlecht sieht in Folge dieser Gesittung — oder besser gesagt, sittlichen Anarchie — in dem Weibe nichts mehr als ein Werkzeug der Wollust. Nicht die Zeugung, nicht die Glückseligkeit des Familienstandes ist der Zweck des Umganges mit dem weiblichen Geschlecht, nur der sinnliche Rausch des Moments der Begattung. Die Folge dieser Objectivirung — welche in allen Ständen gewohnt ist — kann nicht anders sein, als sie es ist. Man hat gegenüber dem Weibe in der Regel keinen anderen Gedanken, als den an die Befriedigung der sinnlichen Triebe. Der Werth des Weibes wird daher einzig und allein von seiner Befähigung, Vergnügen zu gewähren, abgeschätzt. So lange diese Befähigung da ist, so lange hegt man gegen sie eine im Grunde verächtliche Zärtlichkeit, ist sie verschwunden, so wirft man die Schaale, das Gefäß des Genusses, hinweg. Heirathen sind unter solcher Gesittung nur ein Opfer, welches man sich auferlegt, und wofür man Entschädigung verlangt: Mitgift oder die Protection eines mächtigen Schwiegervaters. Und die Väter selbst sehen sich genöthigt, auf diese gewohnte Objectivirung einzugehen und ihren Töchtern Gatten zu kaufen, welche ihre Gattenpflichten als einen Solddienst betrachten.

Die Behandlung der Frauen und Mädchen ist ganz diesen Ansichten entsprechend. So lange sie jung sind und die Sinne reizen, huldigt man ihnen — auf eine eben so unwürdige als heuchlerische Weise. Die Art und Weise, wie man in Oesterreich jungen Mädchen zu begegnen pflegt, die Vergötterung ihrer Reize, wodurch man sie maßlos eitel und gefallsüchtig macht, der sklavische unmännliche Dienst, welchen man ihnen erweist, wodurch sie herrschsüchtig, launenhaft, kokett und gefühllos gegen zarte Aeußerungen eines tiefen Gefühls werden, untergraben gleichzeitig die weibliche Tugend, deren Verlust man hinterdrein zum Vorwande nimmt, um die bald darauf folgende Gleichgültigkeit und Verachtung zu rechtfertigen. Es wird nichts verabsäumt, um ein junges Mädchen zum Fall zu bringen, Schmeicheleien, Geschenke, Schwüre, Thorheiten aller Art; allein sobald der Zweck erreicht, sobald die sinnliche Laune befriedigt ist, giebt man sie der Verachtung preis. Den Ehefrauen geht es um nichts besser als den gefallenen Mädchen — nach kurzen Flitterwochen vergißt man ihrer; man erinnert sich nur, daß man verheirathet ist, wenn man zu Tische geht oder zur Ruhe. Man läßt sie fühlen, daß sie zur Last ist; sie ist, wenn sie ohne Vermögen ist, nur die erste Magd im Hause, und besitzt sie Vermögen, so gewahrt sie gar bald, daß sie nur ein Paradestück im Haushalte des Gemahls ist.

Die Geringschätzung des weiblichen Geschlechts ist unter den Männern so zur Gewohnheit geworden, daß man nur ihre Gespräche über dasselbe zu hören hat, um das ganze Unglück der Frauen zu begreifen.

Junge Männer bereden ihre Liebesabenteuer, wie man allenfalls Jagdpartien beredet; man prahlt mit dem erlegten Wild, man spottet über seinen Widerstand, man sticht sich aus und man endigt damit, blasirt zu sein über die schmählichsten aller Triumphe, über das schwächste aller Geschöpfe!

In den italienischen Provinzen genießt die Frau durch die Gewohnheit einige herkömmliche Privilegien. Sie *scheint* entschieden die Tyrannin des männlichen Geschlechts zu sein. Sie arbeitet nichts, sie schmückt sich nur. Man betet sie an so lange sie schön und jung ist, ja man gestattet ihren heftigen Leidenschaften, ihrer brennenden Sinnlichkeit, die schimpflichste Gewährung. In den meisten Ehen unterstützt ein Hausfreund den Gemahl in der Kühlung südlicher Sinnesflammen. Aber um welchen Preis macht man ihr diese Zugeständnisse! Welche Verachtung erweist man dem *verblühten* Weibe!

In allen Provinzen aber spielt man mit der jungfräulichen Ehre und Schamhaftigkeit. Der Umgang zwischen jungen Leuten ist zügellos. Umschwärmt von einer Schaar Verehrer aus allen Ständen — reich und arm, vornehm und gering — leben die unglücklichen Mädchen eine Zeit lang in der Täuschung, daß sie über ihr eigenes Schicksal nur zu gebieten hätten. Sie zögern, wählen — sie versäumen den Augenblick, und bald gewahren sie, daß man nur ein Spiel mit ihnen getrieben, dessen Opfer ihr Lebensglück geworden.

Nichts charakterisirt die herrschende Verachtung gegen das weibliche Geschlecht vollkommener als das in allen Ständen sehr beliebte *Zotenreißen*. Die Gegenwart einer Frau ist anstatt eine Abhaltung, eine Aufmunterung zu jenem Wortspiele mit Zweideutigkeiten, welches in den besseren Ständen nur feiner ist — aber nicht völlig fehlt. Eine Hofdame Ihrer Majestät bekommt in ihrem Leben von Generalen, Diplomaten, Präsidenten, Kammerherren ihres *vertrauten* Umganges gewiß eben so viele Zweideutigkeiten zu hören, als eine Küchenmagd von Domestiken und Stallknechten. Diese Gewohnheit ist psychologisch wichtig. Man sieht also in dem *Weibe* nur noch das *Geschlecht*. Man denkt bei ihr nur an die gegenwärtigen oder vergangenen Freuden der Wollust. Eine *alte* Frau ist daher in hohen und niederen Ständen nur ein Gegenstand der geringschätzendsten Gleichgültigkeit. Im Umgange von den Männern mit einer Art Ekel gemieden, werden sie gewöhnlich deren erbittertste Feindinnen.

Da nun die Männer solcher Weise selbst nichts von weiblicher Tugend zu wissen scheinen, da ihnen die schönsten Gemüths- und Geisteseigenschaften eines Weibes vollkommen gleichgültig sind, so ist es sehr natürlich, daß das Weib in Oesterreich in der Regel nichts an sich selber schätzt, als ihre körperlichen Vorzüge und — den Werth der Jungfräulichkeit aus Klugheitsrücksichten, daß es sich wenig Mühe giebt

sich Vorzüge anzueignen, welche ohne Werth sind. Eine gute Köchin, eine gute Wirthin, eine Dame von gutem Ton zu sein, ist Alles was sie neben ihrer körperlichen Pflege zu erstreben haben. Da die Sinnlichkeit den einzigen Maßstab für ihren Werth giebt, so streben sie danach, sie allein zu erregen.

Wirklich ist die Geistesbildung der österreichischen Frauen auf eine traurige Weise vernachlässigt. Sie bestreben sich — Mütter wie Töchter — nur jene oberflächliche Bildung sich anzueignen, welche die Kunst zu gefallen unterstützt. Ein geistreiches Geschwätz über die neuesten Romane und Theaterstücke zu souteniren, ist der Gipfel ihrer geistigen Bravour in den höheren Ständen. Die französische Literatur ist ihnen mit Recht in Bezug auf unsere socialen Zustände das Bedeutendste — aber nicht aus gründlicher Erkenntniß dieser Bedeutung, sondern weil es Mode ist davon zu sprechen — weil die Männer immer davon sprechen und man ihnen zu antworten im Stande sein muß. Uebrigens zieht die außerordentliche Aehnlichkeit der französischen und österreichischen Sitten unbewußt zu dieser Lectüre hin. In den Mittelständen begnügt man sich, eine Humoreske von Saphir andächtig zu declamiren. Das Gesinde liest den Spieß und Cramer — aber alle Frauen in hohen und niederen Ständen wissen in der Regel wenig mehr von der Geschichte und Geographie ihres Vaterlandes, außer daß Maria Theresia die Kaiserin der österreichischen Urzeit gewesen und daß Wien die schönste Stadt in der Welt ist. Die Gewächse des Bodens, auf dem sie wandeln, die Früchte, welche sie nicht essen können und die Thiere, womit sie nicht in den Prater fahren können, sind ihnen vollkommen gleichgültig.

Diese traurige Unwissenheit, welche manches Weib in der That zum Halbthiere macht, ist eine Anklage mehr gegen die schändliche Gewissenlosigkeit der Männer. Denn sie sind es ja, welche die Bildung ihrer Töchter, Schwestern, Gattinnen leiten, sie sind es ja, welche das ganze Geschlecht zu sich heraufziehen sollten! Aber nichts ist ihnen gleichgültiger. Ich habe im vorigen Buche meinen pflichtmäßigen Eifer gegen geistige Ueberbildung, gegen die Literatur der Blaustrümpfe erwiesen. Der Verdacht norddeutscher Sympathien für Berliner Frauengeist kann mir nichts anhaben. Aber so widerlich mir eine solche Berliner Geistreiche sein mag, so erbarmungswürdig und fast ekelhaft ist ein dummes Weib von der Gattung, wie man sie in Wien in den höchsten Ständen findet — ein Weib, welches nichts weiß als die Namen der berühmtesten Schneider in Paris und der beliebtesten Tanzfrösche des Kärntnerthortheaters. Giebt es denn eine größere Herabwürdigung des Menschen, als thierische Unwissenheit? Den Planeten nicht zu kennen, worauf man wohnt — keinen richtigen Begriff zu haben von den Sternen, welche den Abendhimmel erleuchten? — Da aber die Männer in dem Weibe nichts mehr sehen als ein Stück Fleisch für den

Hunger ihrer unersättlichen Wollust, so denken sie nur daran, ihre Reize zu mästen und ihr herausforderndes und erregendes Talent auszubilden: das ist sie tanzen, fremdländisch schwatzen, singen und Clavierspielen zu lehren. Man spricht nur immer von der Prostitution der käuflichen Dirnen. Aber ist solche krasse Unwissenheit nicht auch Prostitution — eine Prostitution des Geistes, welche eine der Hauptursachen des sittlichen Verderbens der Frauen ist.

Wenn bei einer so schmählichen Vernachlässigung des weiblichen Geschlechts die Frauen einen Charakter annehmen, der sie der Geringschätzung würdig macht, welche man ihnen erweist, so ist das gewiß nicht ihre Schuld. In der Regel sind die Frauen den Männern sehr dankbar. Sie vergelten ihnen mit gleicher, wo nicht größerer Verachtung. List, Lüge, Betrug, Heuchelei — Alles scheint ihnen gerecht gegen ihre Feinde, die Männer, anzuwenden, um den möglichsten Nutzen von ihnen zu erpressen. Wenn man sie als Werkzeuge des Vergnügens betrachtet, welche man wegwirft, sobald sie ungeeignet geworden, so betrachten sie hingegen die Männer als Werkzeuge des Nutzens, welche man so lange gebraucht als sie tauglich sind. Das ist nicht etwa bloß die Religion der Freudenmädchen, sondern die fast aller Stände, fast aller Mütter und Töchter. Die Ehefrau wie die Gassendirne hat in der Regel den gleichen Zweck, Geld zu erpressen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die letztere mehrere Männer auszubeuten sucht, während die erstere nur einen Gegenstand zum Auspressen hat. Einen wesentlichen Antheil an diesem Bestreben hat der Gedanke, es dem Gemahl unmöglich zu machen, viel von seinen Einkünften für Galanterie zu verwenden. Die Treue des Gemahls ist einer Wienerin meist sehr gleichgültig, doch das Geldausgeben darf nur sie betreffen.

Verschwendung, Putzsucht — ja auch Spielsucht, sie lassen ihnen unbedenklich die Zügel schießen. Der Wohlstand, die Ruhe, die Sorglosigkeit des Gatten sind ihr völlig gleichgültig. Und um die Rache zu vollenden, verwendet sie einen Theil der Einkünfte des Gemahls oft dazu, einen jungen Menschen studiren zu lassen, unter welchem Vorwand besonders in den Bürgershäusern Wiens das Cicisbeat cultivirt wird. Natürlich vermehrt diese Rache nicht die Achtung der Männer. Vergessend, daß ihr Geschlecht allein die Schuld trägt an dem moralischen Untergange des anderen, betrachten sie ihre Weiber meist als unfläthige und boshafte Thiere, welchen sie ausweichen und von welchen sie sich nach Entblätterung des Ehefrühlings um jeden Preis wieder loskaufen.

Diese Zustände sind natürlich am weitesten gediehen in Wien, in Pesth, in Venedig, Mailand, in Prag, in Grätz, Lemberg. Weniger auffallend sind sie in kleineren Provinzialstädten. Auf dem Lande finden jedoch sehr große Verschiedenheiten statt. In Dalmatien

und Illyrien scheint es einer dunklen Sage nach noch männliche Keuschheit und weibliche Tugend zu geben. In Böhmen ist es ungewiß, ob sich die Weiber auf dem Lande mehr selbst geringschätzen und wegwerfen oder mehr von den Männern geringgeschätzt werden. In Galizien ist die weibliche Ehre für kleine Kupfermünze feil. Tyrol hat Beispiele von sittlicher Strenge unter den Frauen — aber nur im Hochgebirge nahe an der Region des ewigen Eises. Im Zillerthale und in Südtyrol ist das Fleisch schwach. Aber in allen Theilen des Kaiserstaates — besonders in Ungarn, Polen und Oesterreich — befindet sich das Weib der Regel nach in einem Zustande von Herabwürdigung, welche freilich diejenigen nicht begreifen und läugnen werden, die den sittlichen Zustand eines Volkes und der Gesellschaft im Allgemeinen nach einem halben Dutzend ausgewählter Familien ihrer Bekanntschaft beurtheilen und die großen Massen für nichts rechnen.

Freilich wohl wenige civilisirte Nationen haben bessere Zustände aufzuweisen, doch darum können wir die hiesigen nicht gut heißen oder auch nur als etwas Unvermeidliches gelten lassen. Es hat zu allen Zeiten sittenlose herabgewürdigte Weiber gegeben, aber niemals in früheren Zeiten ist die Herabwürdigung Regel gewesen. Wenn wir jedoch Vergleiche anstellen, welche anderen Nationen zu Gunsten ausfallen, so ist doch immer nur von einem kleinen plus oder minus die Rede: nicht in Oesterreich allein, in ganz Europa ist das Weib tief herabgewürdigt. Im protestantischen Deutschland ist es nur wenig mehr geachtet wie in dem katholischen, jungfräuliche Ehre ist im nördlichen Deutschland besser bewacht wie im südlichen in Oesterreich und Illyrien, aber, so widersprechend dies scheinen mag, die käufliche Prostitution, die handwerksmäßig ist in Norddeutschland — besonders in Berlin und Breslau — heimischer als im Süden.

Alle diese Unterscheidungen sind sehr zart, großen Modificationen und Ausnahmen unterworfen. So dürfte es unglaublich scheinen und doch ist es eine Thatsache, daß das Weib in Oesterreich tiefer herabgewürdigt ist als in Frankreich, weil der Franzose an dem Weibe nicht bloß das Geschlecht ehrt, weil der Franzose mild zu denken gewöhnt worden gegen weibliche Schwachheit und weil er — zur Schmach unseres deutschen Vaterlandes muß es gesagt werden — der einzige ist, welcher selbst in den prostituirten Frauen noch die menschliche Würde achtet. Aber der Deutsche wie der Oesterreicher sieht in einem prostituirten Weibe — in einer Unglücklichen, die durch seine eigenen Laster zu diesem Schicksale verdammt ist — ein Thier, daß nur zu seiner Lustbarkeit da ist. Kein menschliches Gefühl regt sich in ihm für dasselbe — nur thierische Geilheit. Es fällt den Deutschen in Paris regelmäßig auf, wenn die Pariser eine öffentliche Dirne gegen die Brutalität irgend eines Engländers oder Deutschen in Schutz nehmen, wenn sie nicht dulden, daß man auf ihre kleinen Zudringlichkeiten mit Grobheiten und

Schmähungen antwortet, ja man stellt salbungsvolle Betrachtungen darüber an und in mehr als einem gelehrten Reisebuche wird die Humanität des Franzosen in dieser Hinsicht als ein Wahrzeichen seiner unsittlichen Denkungsart hingestellt. Während sich in Frankreich die besten Schriftsteller, Eugen Sue, Balzac, Feval, Mery u. A. dieser Classe annehmen und mit edlem Mitgefühle sie der Sorgfalt des Staates empfehlen, wagten es in Deutschland nur wenige Schriftsteller anonym die unmaßgebliche Meinung zu äußern, daß diese Unglücklichen möglicherweise doch noch Anspruch auf Mitleid haben dürften!

Die deutsche Pedanterie trägt daher allein die Schuld, daß die Herabwürdigung des weiblichen Geschlechts so überhand genommen, daß man sagen kann, sie sei nirgends größer als in unserm Vaterlande. Es ist hohe Zeit das Beispiel eines Kaiser Joseph nachzuahmen, der die Verbesserung des Schicksals des weiblichen Geschlechts zu einem Hauptgeschäfte der Regierung gemacht. Es ist Zeit das Beispiel des Zartgefühls und Mitleids nachzuahmen, welches Franz I. beim Besuch eines Besserungshauses gegeben hatte. Als man ihm eine Büßerin wies, welche in Wien durch ihre Schönheit und ihren Lebenswandel Aufsehen machte und mit prächtigen Kleidern in's Zuchthaus gebracht worden, verbot er den Beamten, mit Fingern auf sie zu weisen, um sie nicht zu kränken. Die Herabwürdigung des Geschlechts, sein Elend, seine Noth hat nicht bloß einen kleinen Theil der weiblichen Gesellschaft betroffen, sondern das ganze Geschlecht. Wir müssen also die ganze sociale Stellung des Weibes in's Auge fassen, wenn wir die Quellen des Uebels finden wollen.

Zunächst aber wollen wir einen vorurtheilslosen Blick auf die freiwillige oder handwerksmäßige Prostitution werfen.

Classen der Prostitution.

Man kann unter den Prostituirten alle jene Personen verstehen, welche auf die eine oder andere, offene oder verdeckte Weise mit ihren Gunstbezeugungen einen Handel treiben, dadurch entweder ihren ganzen Lebensunterhalt hereinbringen oder doch einen Theil ihrer Bedürfnisse dadurch bestreiten. Freilich ist dann der Prostitution ein weiterer als der gewöhnliche Begriff gegeben, da man unter Prostituirten in der Regel nur gemeine Freudenmädchen versteht; aber gewiß ist dieser weitere Begriff gerechtfertigter als der engere. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, diejenigen Frauenspersonen höheren Standes von der Schmach dieses allgemeinen Begriffs auszuschließen, bloß deshalb, weil sie nicht durch absolute Noth gezwungen sind, sich feil zu bieten, oder weil sie, um ihre Preise höher stellen zu können, mehr Anstand und Klugheit beobachten. Die Frau oder Tochter eines hochgebornen Herrn oder großen Beamten, welche sich zur Maitresse eines noch größeren Herrn hergiebt, verdient keineswegs eine Auszeichnung vor jenen Unglücklichen,

welche ihr Brot auf der Straße ſuchen. Brauchen wir einerſeits das Wort Proſtitution in einem weiteren Sinne, ſo wollen wir es doch in keinem pedantiſchen gebrauchen, am wenigſten in einem ungerechten. Alle jene Perſonen, welche das naturgemäße Zuſammenleben mit einem Manne nicht zum Erwerbe machen, welche, ob auf legalem oder illegalem Wege Verbindungen ſchließen, die in ihren weſentlichen Zwecken der Ehe gleichkommen, ſind von dieſer Bezeichnung ausgeſchloſſen und wir werden von ihnen in einer beſonderen Abtheilung als von ſocialen Mißverhältniſſen und legalen Ehen ſprechen. Denn wenn den erſteren auch die Sanction des Geſetzes fehlt, ſo fehlt ihnen doch auch nichts als eben dieſe, um ſie zu legalen Ehen zu machen; ſie ſtehen nicht im Widerſpruche mit der Moral, ſondern nur mit den Einrichtungen dieſes Zeitalters. Ebenſowenig können wir die bloß unſittlichen Frauen, deren Zahl durch ein lebhaftes Volkstemperament in Oeſterreich außerordentlich groß iſt, unter den Proſtituirten claſſificiren.

Die Proſtituirten aber theilen wir in folgende Claſſen:

1.

Die käuflichen Maitreſſen, welche auf unbeſtimmte Zeiten ohne Beſchränkung gemiethet werden.

2.

Die galanten Frauen, welche ſich den Protectoren ihrer Männer preisgeben.

3.

Die verkauften Jungfrauen der beſſeren Stände und die Griſetten.

4.

Die Nobleſſe der Proſtitution.

5.

Die anſtändigen Freudenmädchen.

6.

Die Gaſſendirnen erſter Claſſe.

7.

Die Gaſſendirnen zweiter Claſſe.

Jede dieſer Claſſen iſt ſehr eigenthümlich von allen anderen verſchieden; in jeder herrſcht ein anderer Ton, eine andere Philoſophie, ein anderer Geſchmack, eine andere Erwerbsmethode — andere Trachten, Manieren, Sitten und andere Glücksumſtände. Natürlich ſind dieſe Claſſen aber untereinander in einer ſolchen Verwandtſchaft und Verbindung, daß es ſehr leicht iſt, eine Stufe herabzuſinken oder eine Stufe höher zu ſteigen. Jede dieſer Claſſen verdient daher eine eigne Charakteriſtik. Die öffentliche Meinung unterſcheidet ſehr wohl zwiſchen allen dieſen Claſſen und jeder mit dem Leben der Reſidenzſtadt Bekannte kennt dieſe Unterſcheidungen. Das Studium der Proſtitution iſt unter allen Ständen ſo vollkommen durch die Frauen cultivirt, daß ſelbſt die

geiſtlichen Behörden von dieſer Kenntniß nicht ausgeſchloſſen ſind. Viel zu dieſer allgemein verbreiteten Kenntniß, welche das Uebel ungemein befördert, trägt der in allen Hauptſtädten der Monarchie in allen Ständen herrſchende ungemein freie Converſationston bei. Die Chronique scandaleuse iſt die Lieblingsunterhaltung in allen Geſellſchaften, wo man kaum jungen Mädchen gegenüber die Rückſichten der Delicateſſe beobachtet. Unter allen Claſſen der Proſtitution iſt natürlich die geachtetſte die der folgenden:

I.

Die käuflichen Maitreſſen.

Die Entſtehung dieſer Claſſe iſt ſehr einfach. In Familien der höheren und ſogenannten beſſeren Stände befindet ſich ein junges ſchönes Mädchen. Sie iſt vornehm erzogen und gebildet, an einen gewiſſen Luxus gewöhnt und von dem Himmel mit Aeltern bedacht, welche philoſophiſch zu denken meinen, indem ſie niederträchtig denken. Man weiß daß eine Perſon von ausgezeichneter Schönheit und feiner Bildung, wenn ihre Grundſätze nicht altväteriſch ſind und ihr Geiſt aufgeklärt iſt, ein weit größeres Fortune machen kann, als das, was man gewöhnlich eine ſtandesmäßige gute Partie nennt. Beſitzt die Familie Vermögen, was häufig der Fall iſt, ſo iſt der Vater vermöge ſeiner Philoſophie doch weit entfernt, ſeiner Tochter durch eine Mitgift zu einem Mann zu verhelfen. Man findet es höchſt albern, einen Schatz, der eine ſo hohe Geltung hat, noch auszuſtatten; der Mann muß dieſen Schatz nach ſeinem ganzen Werthe erſtehen, wenn er ihn haben will. Man wirft ſeine Augen auf eine hohe Perſon — einen Prinzen fremden Hofes — denn der öſterreichiſche hat zu ſeinem größten Ruhme ſich von aller Maitreſſenwirthſchaft fern gehalten — oder ſonſt eine Perſon von Millionen — man zeigt ſich nur — man läßt an ſich herankommen — man gewährt als eine Gunſt der hohen Perſon Zutritt zum Hauſe — nebſt ihm aber ſeinem Haushofmeiſter oder Adjutanten, der auf die zarteſte Weiſe die Unterhandlungen in Gang bringt. Das Geſchenk eines Diamantſchmuckes, eines türkiſchen Shawls, einer Equipage, eröffnet die Präliminarien — nach Umſtänden nimmt man es an oder weiſt es zurück (beſonders wenn es nicht werthvoll genug iſt) — man bittet wohl gar den hohen Herrn flehentlich, die Ehre des Hauſes zu ſchonen, Mutter und Tochter zerfließen ein Mal über ein ihrer Ehre nachtheiliges Geſchwätz in Thränen — die Sache endigt mit Verſchreibung einer werthvollen Realität, eines großen Zinshauſes, einer Herrſchaft. Die Maitreſſe iſt declarirt — ſie erſcheint öffentlich mit ihrem Geliebten, man zeigt ſie im Prater, in den Bädern, umgeben von fürſtlicher Pracht. Iſt die Phantaſie des hohen Herrn vorüber, was oft in einem halben Jahre, oft früher, ſelten aber ſpäter als nach 2 Jahren der Fall iſt, ſo tritt gewöhnlich ein Anderer zu gleichem Preiſe in ſeine

Stelle. Die Maitreſſe bleibt aber immer eine vornehme Dame und die Ehrfurcht vor ihr in allen Ständen kennt keine Grenzen. — Zuweilen, aber ſeltener, ſind auch berühmte Schauſpielerinnen, Tänzerinnen, Sängerinnen ſo glücklich, die hohe Stufe dieſer geſellſchaftlichen Stellung zu erreichen.

Dieſe Claſſe nun, nur um einen Grad niedriger als die der Pompadours, Lavallieres — welche eher Frauen der Könige als Maitreſſen — das iſt maitresses im urfranzöſiſchen Sinne des Wortes geweſen ſind — iſt aber in dieſen ſchlechten Zeiten faſt ausgeſtorben — die Millionäre ſind ziemlich ſelten und die hohe Ariſtokratie hat ſich in Folge der Aufklärung dieſer Zeiten überzeugt, daß ſie wohlfeiler ihre Zwecke erreichen kann. Sie ſucht ihre Maitreſſen ſelten mehr in den höheren Ständen, wo die Raſſe vielleicht zu ſehr herabgekommen iſt, und ſteigt gerne zu den tieferen Claſſen der Proſtitution herab, welche ihnen bei geringeren Koſten mehr Abwechſelung und mehr geſunde Natur darbieten. Es giebt wenige Fälle der beſchriebenen Art mehr — denn diejenigen, wo das Herz Antheil nimmt beiderſeits — wo es ſich nicht um Wolluſt allein, ſondern um Liebe handelt, und welche ſich in perpetuirliche Verhältniſſe verwandeln, gehören nicht zu der Proſtitution, ſondern zu den Mißverhältniſſen ohne unmoraliſche Tendenz.

Die erſte Claſſe der Proſtitution iſt daher in Oeſterreich ziemlich fabelhaft, obwohl noch von 20 Jahren her ſchöne Fabeln von ihr erzählt werden.

Noch giebt es in der vornehmen Welt einige Perſonen dieſer Claſſe, deren ſchöne Tage ſchon längſt vorüber ſind, welche zur Zeit des Congreſſes geglänzt und enorme Summen vergeudet haben. Wenn man den Geſammtaufwand dieſer Damen in der ganzen Monarchie nur auf eine Million jährlich anſchlägt, was offenbar viel zu wenig iſt, ſo hätte man von dieſer Summe 10,000 Freudenmädchen jährlich der ſittlichen Welt erhalten können. In dieſer Betrachtung enthüllt ſich das furchtbare Mißverhältniß zwiſchen den auf unmoraliſchem Wege von Einzelnen eroberten unermeßlichen Glücksgütern und dem redlichen Erwerbe der Mittelſtände. Dieſe Claſſe der Proſtitution iſt jetzt hauptſächlich deshalb ſo rar in Oeſterreich, weil ſie beſonders in den Zeiten von Joſeph II. bis 1820 ungefähr faſt den ganzen öſterreichiſchen Adel zu Grunde gerichtet hat. Von allen den zahlreichen reichbegüterten Adelsfamilien, welche noch zu Maria Thereſias Zeiten großentheils vorhanden waren, iſt gewiß nicht der zwanzigſte Theil reich geblieben; die übrigen ſind mehr oder minder verarmt und ihre Güter ſind zum Theil in den Händen jener Maitreſſen und ihrer Familien, zum Theil in jenen der Juden, welche zwar wenig eigene Güter beſitzen, aber deſtomehr Geld auf ihnen liegen haben. Ein Theil des unermeßlichen Vermögens dieſes Adels befindet ſich zwar auch in den Händen des Bürgerſtandes, aber gerade des ſchlechteſten Theils — der Wucherer.

2.

Die galanten Frauen.

Dieſe Claſſe iſt ziemlich zahlreich, doch ſehr verborgen. In der öffentlichen Meinung wird ſie häufig verwechſelt mit der Claſſe der unſittlichen Frauen aus Liebhaberei, wovon ſie ſehr zu unterſcheiden iſt, da ihr Zweck nicht das Vergnügen, ſondern der Erwerb iſt, obgleich ſie ſich in den Augen ihrer Beſchützer den Anſtrich leidenſchaftlicher Zuneigung zu geben wiſſen. Es ſind zum großen Theil Frauen von bevorzugter Stellung in der Geſellſchaft, ſie ſtehen wohl meiſt im Rufe der Galanterie, doch nicht in jenem der Proſtitution; ihre Beſchützer und Liebhaber ſind meiſt Perſonen von Rang und Vermögen, welche aber ein Intereſſe haben, ſtrenge ſittliche Grundſätze — wohl gar Bigotterie zu zeigen. Die galanten Frauen verſchmähen meiſtens andere Belohnungen ihrer Zärtlichkeit als Protection ihrer Gatten, Brüder und Söhne in oder außer dem Staatsdienſt, im Militair. Ihre Gatten ſind Philoſophen, welche ſich fröhlich in ihr Schickſal ergeben und ſich durch Freudenmädchen ſchadlos halten laſſen. Dieſe demoraliſirten Familien haben im Staate viel Unheil angerichtet; ein großer Theil jener unfähigen und beſtechlichen Beamten, deren Zahl leider ſo groß iſt, kommt auf Rechnung der Induſtrie der galanten Frauen, deren eine einzige gewiß mehr als ein Dutzend ſchlechter Subjecte in den Staatsdienſt bringt, worunter ſich gewöhnlich auch ſolche befinden, welche die galanten Frauen für die abgewelkte Liebe eines greiſen Protectors entſchädigen.

Die galanten Frauen ſind in allen Kategorien der Geſellſchaft zu finden; man findet deren, welche ſich Hofräthinnen nennen und deren Söhne in der Ritterakademie erzogen werden, ſo gut wie unter den niedrigſten Polizeidienersgattinnen, welche mit geringeren Chargen und Präbenden für die Ihrigen zufrieden ſind. Es giebt Schauſpielerinnen unter ihnen, deren Gatten zu nichts zu gebrauchen ſind, als dem Talente den Platz zu verſtellen; es giebt welche, die ſo beſcheiden ſind, bloß Lehrſtühle an der Univerſität zu beſetzen, und Andere, welche für ihre Clienten nach Orden und Titeln geizen. Die Eine ſetzt ihren Stolz darein, aus ihrem Gatten, Bruder oder Sohn durch den Einfluß eines großen Herrn einen berühmten Dichter, Compoſiteur oder Gelehrten zu machen — denn in Oeſterreich wird man Alles durch Protection, wie durch pikante Beiſpiele illuſtrirt werden könnte — der Andern liegt nichts am Ruhm und Alles an einer kleinen Sinecure, welche große Erträgniſſe abwirft. Wer die Geheimniſſe dieſes Lebens völlig durchſchauen oder enthüllen dürfte! Welchen ſeltſamen Urſprung würde man oft in der Carriere eines hochverdienten Staatsdieners, eines großen Mannes finden! Am mächtigſten ſind die galanten Frauen in der Eigenſchaft als Kammerdienersfrauen, als Haushofmeiſtersfrauen und einfachen Hausmeiſtersfrauen

(Portierinnen). In der letzten Eigenſchaft iſt es ſchon mancher Portierin gelungen, die Erbin des Hauſes zu werden, deren Thüren ſie Abends für ein Billiges öffnen mußte, oder aus ihrer Tochter eine berühmte Künſtlerin beim Hofoperntheater zu machen. Man zählt in der Chronique scandaleuse mehrere Hausmeiſterstöchter, welche durch ihre Mütter große Celebritäten geworden ſind.

Es giebt nichts Hochmüthigeres — kein ſtolzeres Thier in der ganzen Schöpfung — als eine galante Frau, welche einen großen Herrn zum Cicisbeo hat. Sie empfängt Suppliken, wie eine Monarchin, ſie nimmt ſich beſonders menſchenfreundlich junger Studirender und der Hofmeiſter ihrer Kinder an. Ich weiß nicht, ob die galanten Frauen daran ſchuld ſind, daß ſo viele Beamtenſtellen in den Händen ehemaliger Inſtructoren ſind; aber gewiß half jeder Zeit die Fürſprache einer ſolchen mehr, als die glänzendſten Atteſte. Die galanten Frauen in den höheren Kategorien ſind meiſt ſehr fromme Damen. Sie dulden es niemals, daß ihre Dienſtleute nicht zur Beichte und Meſſe gehen, ſie halten täglich einige Male Andachtsübungen, haben einen Betſchemmel mit kleinem Hausaltar in ihrer Schlafſtube, und die frommen Bilder des katholiſchen Bildervereins zieren alle Wände ihrer Zimmer. Kommt der Freund des Hauſes, der zuweilen ein ſehr frommer Mann iſt, ſo tritt er rechts und links grüßend mit geſenktem Blick herein. Madame tritt ihm mit ſeufzender Ehrfurcht entgegen, und Niemand wagt es von den Hausgenoſſen, die frommen Uebungen der gnädigen Frau mit dem ehrwürdigen Manne zu unterbrechen. Er hat alle Taſchen voll Gebetbücher und kleiner Heiligenbilder, womit er unter liebreichen Ermahnungen die Domeſtiken beſchenkt. Der gewöhnliche Ausgang einer galanten Frau iſt daher, daß ſie eine declarirte Betſchweſter wird und in ihren alten Tagen den Umgang mit Prieſtern jedem anderen vorzieht. Stirbt dann eine ſolche Heuchlerin, welche, ſo lange ſie lebte, alle Gebote Gottes mit Füßen getreten hat, ſo erbt gewöhnlich ein Kloſter ihr ganzes Vermögen, eine ſelbſt geſtiftete große Glocke läutet bei ihrem Begräbniſſe und der ganze Klerus folgt im Ornate der tugendſamſten und frommſten aller Frauen bis zum Grabe, wo eine feierliche Leichenrede ſie der beſonderen Huld des Himmels empfiehlt!

Dieſe Claſſe der Proſtitution iſt die raffinirteſte, die gefräßigſte, die despotiſcheſte. Das Merkwürdigſte an ihr iſt, daß ſie gegen ihr eigenes Fleiſch und Blut wüthet, indem ſie die Unkeuſchheit, die ſchlechten Sitten, die Proſtitution mit giftiger Erbitterung verfolgt. Eine galante Frau duldet keine Magd, welche einen Liebhaber hat; ſie läßt ſolche von der Polizei einſperren und züchtigen, welche auf einem Fehltritt ertappt werden, und diejenigen als Diebinnen verfolgen, welche etwa einen Blick auf den frommen Freund des Hauſes geworfen haben. Sie läßt, um ſolche Nebenbuhlerinnen zu ſtrafen, ſilberne Löffel, Hemden oder Hausrath in den Koffern der Unglücklichen finden, und wenn Alles das nichts hilft, wenn ſie die Elende nicht

anders verderben kann, so schließt sie sich unter frommen Zähren über die verderbte Welt in ihr Kämmerlein und ruft den Himmel zu Hilfe zu ihrem Satanswerke. Es giebt nichts so Furchtbares auf Erden, als ein solches Weib, welches mit der inquisitorischen Strenge eines Mitglieds der spanischen Hermandad die Verruchtheit und die bösen Lüste einer Messaline verbindet. Diese Classe der Prostitution ist gewiß Oesterreich ganz eigenthümlich.

3.

Die verkauften Jungfrauen.

Wenn je die Engel des Himmels über gefallene Menschenkinder weinen, so muß es sein über diese mitleidswürdigen Opfer der infamsten uns raffinirtesten Kuppelei. Sie sind schuldlos in ihren Gesinnungen und Grundsätzen, welche sie nicht aus sich selbst und ihren bösen Anlagen, sondern aus den schlechten Beispielen der Welt, aus den leichtfertigen Reden unmoralischer Aeltern und den verführenden Reden schlechter Gespielinnen einsaugen; sie sind schuldlos an der That, zu welcher sie durch Täuschungs- und Verführungskünste jeder Art verlockt werden. Die Gesellschaft allein, die verruchte, sorglose, trägt die Schuld an ihren Vergehen und Verirrungen. Während die zweite Classe der Prostituirten aus Individuen besteht, welche meist mehr als volljährig sind, wird diese dritte nur unter ganz jungen Mädchen von zwölf bis siebzehn Jahren recrutirt und zur Disposition dieser immer hungrigen Wollust gestellt, welche täglich eine Anzahl der blühendsten und holdseligsten Jungfrauen verschlingt.

Es giebt in allen Hauptstädten der österreichischen Monarchie — freilich wohl, wie überall in Europa — eine große Zahl reicher Wüstlinge, welche mit großer Leichtigkeit sich verheirathen, ja wenn es ihnen gefiele, sich mehrere Concubinen halten könnten. Wir werden später nachweisen, wie das Concubinat sich gegen die Ehe und gegen die Prostitution verhält; wir werden die Vortheile und Nachtheile dieser uralten testamentarischen Sitte gegen einander abwägen; wir beschränken uns daher, hier nur zu sagen, daß diese reichen Wüstlinge mehrere Frauen anständig versorgen könnten durch ihre sinnlichen Bedürfnisse. Wie die socialen Verhältnisse des Jahrhunderts beschaffen sind, kann man zwar das Loos der Concubinen nicht beneidenswerth, aber es ist immerhin verhältnißmäßig glücklich zu nennen. Zugegeben also, es wäre naturgemäß und moralisch zu rechtfertigen, sich mehrere Frauen auf illegalem Wege beizulegen, so wäre es doch gewiß verhältnißmäßig moralischer, eine Anzahl von Frauen, welche man zu erhalten im Stande ist, relativ glücklich zu machen, als eine Unzahl derselben der rohesten Sinnenlust aufzuopfern und unglücklich zu machen. Diese Unschuldräuber sollten daher außer dem Gesetze stehen, da sie von zwei Wegen, ihre Neigungen zu befriedigen, denjenigen erschlagen, der eine Unzahl von

Familien in's Unglück stürzen muß. Gäbe es keine solchen Seelenkäufer, welche die Erstlinge der Frauen als eine käufliche Waare betrachten und sie taxiren, sich unter einander steigern, so würde eine Hauptquelle der Prostitution für immer verstopft werden. Denn sonderbarer Weise bestrafen die Gesetze nicht den Käufer, sondern bloß den Unterhändler, der ja nur als ein Werkzeug des Käufers zu betrachten ist. Die Gerechtigkeit, obwohl nach bestimmten Gesetzen sich ausübend, hat eine solche Furcht vor den großen Herren, unter welchen die meisten Käufer zu finden sind, daß sie jede Untersuchung vermeidet, welche sie mit diesen in Collision bringen könnte. Man sperrt Kuppler und Kupplerinnen sammt den Verführten, wenn sie dann Gewerb treiben mit der Wollust, in Zuchthäuser und Polizeigefängnisse, man peitscht sie mit Ruthen und Karbatschen, man stellt sie an den Pranger und wirft sie in Kerker — denn sie sind ja nur Leute aus dem Volk, aber die Urheber und Brotherren dieser Laster — die eigentlichen Sklavenkäufer — läßt man ohne alle Verantwortung ausgehen. Es ist ein seltsames Ding die Humanität unseres Zeitalters — sie erklärt auf allen Meeren das Eigenthum der Sklavenhändler als gute Prise und ihre Personen als dem Gesetz verfallen; aber auf dem Continente mitten in unserer kostbaren Civilisation, welche die Nachwelt anders nennen wird, werden nur die Sensalen dieses Handels bestraft. Oder ist es kein Sklavenhandel, wenn man eines Weibes Unschuld, Ehre, ihre ganze Gegenwart und Zukunft, ihr Bewußtsein und ihren Ruf, ihre Gesundheit selbst und folglich ihr Leben kauft?

Man kann kein Beispiel in der Geschichte auffinden von einem Hofe, welcher sich größere Sittenreinheit bewahrt hätte, als der österreichische. Und so sind die höchsten ihm am nächsten stehenden Staatsmänner zum Theil wenig, zum Theil gar nicht jenen Unregelmäßigkeiten und Ausschweifungen ergeben, welche unsere Sitten so erleichtern. Um so unbegreiflicher aber ist es, daß noch immer der ganzen übrigen haute volée, der Geldaristokratie und Büreaukratie, dieser Kauf von Menschenfleisch und Menschenseelen stillschweigend gestattet wird, daß weder die Gesetze noch ihre Praxis einem solchen Verbrechen an der Menschheit Schranken setzen.

Es ist die angelegentlichste Sorge eines jungen reichen Cavaliers, Kaufmanns oder Rentiers, der in den Genuß seines Vermögens tritt, dieses auf die der Gesellschaft verderblichste Weise anzuwenden. Anfangs begnügt man sich mit der Schönheit allein, man setzt nur auf diese einen Preis und ist genügsam. Man harrt länger bei einem Gegenstande aus, und findet sein Glück noch in einem naturgemäßeren und zuweilen innigeren Verhältniß. Allein je mehr Fortschritte man in seinen Erfahrungen macht, je mehr fremde Beispiele man sieht, desto mehr neigt man sich zur Veränderung hin. Die sittlichen Begriffe unserer

sogenannten guten Gesellschaft, welche vermöge ihrer Moralität die Straßen mit Vagabunden, Beutelschneidern und Strauchdieben bevölkern würde, wenn sie nicht im Wohlstande geboren wäre, sind so tief gesunken, daß sich ein junger Mann durch Beständigkeit in seinen Neigungen und Achtung der menschlichen Würde im Weibe zum Stichblatte der pöbelhaftesten Witzeleien macht. Eine solche Beschaffenheit der öffentlichen Meinung, welche man zu sehr schmeichelt in dieser Zeit, bringt dann zur eigentlichen Debauche. Man findet es albern, den Garten einer Blume wegen zu verschmähen. Von der Debauche ist aber nur ein Schritt zur raffinirten Wollust, welche nicht so leicht mehr zu befriedigen ist und besonderer Reizmittel bedarf. Eines dieser Reizmittel ist die weibliche Unschuld, die Jungfräulichkeit. Es ist psychologisch merkwürdig, daß die Unschuld, der stärkste Magnet für die reine Liebe, zugleich eines der stärksten Reizmittel für abgelebte Wollust ist.

Die Anzahl der reichen Wüstlinge, welche in Wien und anderen Hauptstädten einen förmlichen Handel mit Jungfräulichkeit hervorgebracht haben, ist nicht sehr groß. Wenige haben so viel Vermögen, um eine Mittelsperson dahin zu bringen, Zuchthausstrafe zu riskiren, um das Gewissen einer Mutter zu kaufen und die Unschuld durch prangende Anträge zu verblenden. Aber berechnet man, daß diese wenigen Seelenkäufer eine große Abwechselung lieben, daß die einmal berührte Blume keinen Werth mehr für sie hat und durch eine andere ersetzt werden muß, so kann man annehmen, daß die durch sie in's Leben gerufene Industrie mehr Opfer verschlingt, als der allgemeine Verkehr der Prostitution, und verderblicher auf die Gesittung des Volkes wirkt, weil die dadurch Verderbten zum großen Theile in's Familienleben eintreten. Der ganze Bürgerstand in den großen Städten muß sich schon längst mit solchen Frauen begnügen, welche von dem hohen Adel und der Aristokratie weggeworfen worden sind. Man hat von der Speise nur gekostet und sie dann der Canaille zugeworfen.

Man bedenke nun — viele unermeßlich reiche Cavaliere richten sich alljährlich auf eine Zeit lang oder auf immer durch ihre Vorliebe für diese Delicatesse der Wollust zu Grunde! Wie groß muß die Zahl der Geopferten sein, da es bekannt ist, daß mit einem Aufwand, der für einen Reichen unbedeutend ist, ein Opfer erkauft werden kann. Die Waare wird täglich wohlfeiler, denn die Noth und das Elend wachsen täglich; der angebliche Wohlstand der Mittelclasse ist eine Fiction, und diejenigen Stände, welche ihr Auskommen haben, machen sich selbst das Leben durch übertriebene Bedürfnisse schwer. Man verkauft Jungfrauen aus den besten Häusern. Kein Familienvater ist sicher, daß nicht der Wolf in seine Hürde einbricht, um sich daraus ein Lamm zu holen. Schlechte, putzliebende Mütter, Domestiken, Hausfreunde und

Hausfreundinnen bringen oft die Tochter eines Ehrenmannes zu Markte, welcher sein Leben einsetzen würde für die Ehre seines Kindes.

Es kann nicht verschwiegen werden, die haute volée in der österreichischen Monarchie ist auf eine entsetzliche Weise der Debauche ergeben. Es giebt in dieser Race eine Menge alter Wüstlinge oder junger Greise, welche ihrer erschöpften Nervenkraft durch allerlei Anregungen der Einbildungskraft zu Hilfe kommen müssen. Es werden ihm Kinder von 12 Jahren hingeopfert, welche kaum noch einen Begriff haben von der Bestimmung, welcher sie durch gewissenlose und verzweifelte Aeltern zugeführt werden. Es ist in ganz Wien bekannt, daß alle jene berühmten Schönheiten der Residenz, welche aus einer Hand in die andere gekommen sind, ihre Laufbahn schon in den Kinderschuhen begonnen haben. Man könnte hier die Namen vieler Schauspielerinnen, Sängerinnen ꝛc. anführen, welche schon in ihrer frühesten Jugend dem Adel aufgeopfert worden sind. Natürlich entsteht in der Regel aus einem verführten Kinde in späteren Jahren eine raffinirte Phryne, welche der männlichen Jugend sehr gefährlich ist. Eine solche lockt unerfahrene junge Männer in ihr feingesponnenes Netz und richtet oft den Wohlstand der Familien zu Grunde. Aber man muß gestehen, der hohe Adel ist es nicht allein, der auf die erste Blüthe der Jugend Jagd macht; er hat einen Theilnehmer an dem Geldadel des Volkes der Juden. Diese reichen Banquiers, Börsenspeculanten, Kaufleute, ahmen ihm Alles nach; sie weitteifern mit ihm in allen Depensen des Luxus; sie müssen eben so kostbare Pferde, Equipagen und — schöne Mädchen besitzen, wie er. Der Adel verbindet nun mit seinen Lastern noch einige Reste alt ererbter Tugenden; aber der jüdischen Geldaristokratie fehlen diese Tugenden. Der reiche Cavalier, welcher ein junges Mädchen seinen Lüsten opfert, ist meist doch dauernder dankbar; er ist freigebig, er bewahrt seinen Opfern noch einen Rest von besseren Gefühlen — aber der Jude — in Allem was er treibt Geschäftsmann — wirft sein Opfer weg und tritt es mit Füßen. Es ist in unserer Zeit Mode geworden, den Juden alle ihre Sünden zu vergeben, bloß weil sie Juden sind — damit sie nicht sagen können, man sei intolerant, alten Vorurtheilen ergeben, gehässig. Wir können diesen Beispielen nicht folgen. Ohne Schonung gegen unsere eigene Nationalität, gegen alle Kasten und Classen der Gesellschaft, haben wir keine Ursache, eine Nation zu schonen, welche die ihr von der Civilisation gewährte und schuldige Geltung auf die schamloseste und frechste Weise mißbraucht. Alle ehrenhaften Juden sind so vollkommen durchdrungen von den Wahrheiten, welche wir aussprechen werden, daß wir uns auf ihr eigenes Zeugniß berufen können. Alle Juden, welche ein richtiges Gefühl haben für allgemeine Menschenpflicht, wenden sich mit Abscheu von der in der Kaste um sich greifenden menschenfeindlichen Gesinnung und Sittenlosigkeit

hinweg. Wir wenden uns hauptſächlich an das beſſere Gefühl dieſer Juden, welche allein ihre Nationalität von dem tödtlichen Haſſe retten könnten, welche dieſe auf ſich zieht, indem ſie ſich deſſelben werth zu machen ſucht, und trauen ihrer Tugend zu, daß ſie dem moraliſchen Verderben entgegenwirken werden, welches das Judenthum in ſich nährt und über die Menſchheit verbreitet. Nicht die Religion der Juden iſt es, welche ihnen ſolche Verworfenheit lehrt — denn dieſe Religion befiehlt ihnen Nächſtenliebe und Gottesfurcht, wohl aber der Geiſt einer grimmigen Feindſeligkeit gegen die außer ihnen befindliche Geſellſchaft.

Es iſt hier nicht der Ort, auszuführen, wie die jüdiſche Nation durch eine über die ganze Welt verbreitete Verſchwörung alle Geldmacht an ſich geriſſen, wie ſie, ſeit mehr als einem Jahrtauſend verfolgt und unterdrückt, ſelbſt endlich Unterdrücker geworden ſind, wie ſie durch ein in Folge von Verabredung und Zuſammenwirken ſicheres untrügliches Börſenſpiel, durch Agiotage und Actienweſen den Wohlſtand der Familien verzehren, Staaten und Völker ihres Beſitzes berauben, und die ganze politiſche, die ſociale, die commercielle und induſtrielle Welt tyranniſiren, ſondern wir haben hier nur zu erörtern, wie ſie, nachdem ſie uns das Geld und die Macht abgenommen, mit dem Chriſtenweibe umzugehen pflegen. Es iſt bekannt, daß die Juden unter ſich weibliche Tugend, Ehre und Schamhaftigkeit hoch in Ehren halten. Während unter allen Nationen das Weib geſunken, proſtituirt iſt, haben die Juden ihr Frauengeſchlecht allein von dieſem Unglück zu bewahren gewußt. Es iſt eine Thatſache, daß die Juden faſt gar keine proſtituirten Frauen unter ſich haben. Die Juden allein ſchützen ihre Weiber. Sie gehen nicht aus auf deren Verführung und Herabwürdigung, ſie ſtehen ihnen bei in allen Bedrängniſſen, ſie laſſen ſie nicht fallen. Auch wußten ſich die Juden von der gemeinen Debauche ziemlich frei zu halten — ein Mann, der Hurerei treibt, iſt bei ihnen im hohen Grade verachtet. Derſelbe Grundſatz, der ſie abhält, unreines Fleiſch zu eſſen, der ſie hindert, an der meiſt verderbten nicht hinlänglich beaufſichtigten Nahrung der Chriſten Theil zu nehmen, derſelbe Grundſatz hält ſie ab, einen Umgang mit gemeinen Freudenmädchen zu pflegen, der ihrer Geſundheit Schaden bringen könnte. Die chriſtliche Geſellſchaft auf eine höchſt ſtupide und leichtſinnige Weiſe in Bezug auf ihre Nahrungsmittel ſorglos, ißt täglich Fleiſch vom gefallenen oder kranken und ſchnell geſchlachtenen Vieh; ſie ißt, ohne es zu wiſſen, in allen Hauptſtädten Europa's Hunde-, Katzen- und Pferdefleiſch von den Abdeckern; ſie trinkt vergiftete Weine und Biere, ſie beſchläft kranke Freudenmädchen und erbt fürchterliche Krankheiten — die Juden — in ihrem ganzen Leben von den Chriſten abgeſondert, alle ihren Leichtſinn, ihre Thorheiten erkennend, haben ſich durch dieſe Abſonderung, durch ihre religiöſe Sorgfalt für

die Reinheit ihrer Nahrung und ihrer Geſchlechtsfreuden, einen geſunden Leib, eine geſunde Fortpflanzung ſich zu erhalten gewußt. Der Abſcheu und Haß, womit man ſie floh, war ihr Schutz gegen die Epidemien des Zeitalters, und unſere Chriſtenmänner und Chriſtenfrauen geſtehen einmüthig,, daß ihr Stamm beſſer erhalten iſt, als der unſerige. Judenfrauen und Judenmädchen, berühmt wegen ihrer Schönheit, beſchämen unſere Race durch die ihrige, und liefern wenigſtens äußerlich den Beweis deſſen was ſie glauben, daß ſie ein auserwähltes Volk Gottes ſeien.

Wenn ſich dieſer Stamm mit dem Chriſtenſtamm der ſogenannten civiliſirten Länder vergleicht, wie kann er anders als mit einer gewiſſen gläubigen Begeiſterung an die Stellen des alten Teſtamentes denken, deren Sinn immer derſelbe iſt: Du biſt das Volk des Herrn, du biſt beſtimmt zu herrſchen über alle Stämme, und dieſe ſollen deine Knechte ſein! Und die Chriſten, welche das Schickſal unſerer Civiliſation bedenken, welchen es nicht entgangen iſt, wie bloß Judenmacht und Judengeiſt — durch Beherrſchung der Geldmacht — Europa ſeit 30 Jahren an allen ſeinen Gliedern gefeſſelt und gelähmt erhalten — müſſen ſie nicht denken, daß dieſe teſtamentariſche Beſtimmung ſo eben in Erfüllung geht?

Die Juden eſſen nur koſcheres Fleiſch — und das Fleiſch, welches ſie ihren Begierden vorlegen, muß eben ſo rein ſein, wie dasjenige, welches ſie genießen. Die Judenweiber ſind ihnen zu gut, um ſie der Wolluſt zu opfern — ſie ſuchen daher unter den Stämmen, welche beſtimmt ſcheinen ihre Knechte zu ſein, die reinſten und unberührteſten Jungfrauen. Und dieſe ſich zu verſchaffen, iſt ihnen ſo leicht durch die Macht des Geldes! Das unſchuldige Chriſtenmädchen weißt die ehrbaren Anträge eines armen Chriſten, der ſie zur Frau nehmen will, zurück, um dem reichen Juden ſeine Stunden zu verkürzen. Denn eine Stunde der tiefſten Herabwürdigung bringt ihr auf ein Jahr Lebensunterhalt, den ſie ſonſt nur im Schweiße ihres Angeſichts durch niedrige Arbeit erwerben — vielleicht ſelbſt dadurch nicht erringen kann. Der Jude hat nicht nöthig, durch ſeine Lüſte ſeinen Stamm zu verunreinigen; er findet Chriſtenmädchen in Unzahl, welche ihm ihren Leib verkaufen müſſen, denn er hat das Geld — er beherrſcht den Erwerb des Chriſten, er ſchmälert den Lohn der Arbeit durch Handel und Concurrenz, er ſetzt den Chriſten außer Stand, ſeinem Weibe ein angenehmes Loos zu bieten. Leider iſt das keine Uebertreibung! Millionen — gehen aus einer Judenhand in die andere, indeß der Ackerbau und die Induſtrie durch alle ihre Anſtrengung und Vervollkommnung nichts gewinnt, als ein kümmerliches Daſein. Man berechne die Geldmaſſen, welche ſechs jüdiſche Banquiers in Händen haben, und vergleiche damit das Vermögen von 10,000 Fabrikanten, Handwerkern, Krämern ꝛc., und man wird

es begreifen, welche Leibeigenschaft das Geld in unserer Civilisation hervorgebracht hat.

Was sind 10,000 Fl. für einen reichen jüdischen Banquier im Jahre? Für diese Summe kauft er sich wenigstens 100 christliche Jungfrauen. Er hat also nicht nöthig, wie der arme Christ, auf der Straße Stillung seiner Wollust zu suchen. Diejenigen, welche nicht so reich sind, um Jungfrauen zu kaufen, begnügen sich mit christlichen Ehefrauen, mit Töchtern aus guten Häusern, welche einmal gefallen sind. Die reichsten unter ihnen lassen den minder Reichen gerne die Reste ihrer Mahlzeit zukommen. Und wenn sich die ganze jüdische Geldaristokratie an der Unschuld gesättigt hat, dann erst werden ihre Opfer der armen Christenheit überlassen und sie versinken dann in die Abgründe der gemeinsten Prostitution.

Die Wahrheit dieser Angaben ist Jedermann bekannt, der die Mysterien des Residenzlebens kennt, der eingeweiht ist in die Chronique scandaleuse der vornehmen Welt, welcher sich die jüdische Geldaristokratie angeschlossen hat. Wie sehr dieser Raub an Christenehre geeignet ist, den alten halb vergessenen Haß gegen das Judenthum wieder zu beleben, bedarf wohl keines Beweises. Juden und Christen, wenn sie ihre Interessen recht verstehen, haben ein gleich großes Interesse, solchen Schändlichkeiten des jüdischen Corporationsgeistes ein Ziel zu setzen. Es genügt nicht, daß einige Männer von unter den Juden seltener allgemeiner Menschenfreundlichkeit der Christenwelt reichliche Almosen zufließen lassen, um die Tugenden des jüdischen Stammes zu erweisen; die Juden müssen aufhören eine Gesellschaft in der Gesellschaft zu sein, ein Staat im Staate.

Die Grisetten.

Diese Classe der Prostitution, welche in Paris durch die neuere Civilisation entstanden ist, vermag in Wien nicht zu prosperiren. Die Grisetten sinken gar bald zu gemeinen Freudenmädchen herab, da sie in den österreichischen Hauptstädten von der öffentlichen Meinung nicht wie in Frankreich soutenirt werden. Die Pariser Grisetten sind ein Hilfsmittel der Civilisation gegen das tiefere Elend der Prostitution. Obwohl geringgeschätzt, genießen sie doch noch einen Rest bürgerlicher Achtung daselbst und entschädigen die Mittelclasse für die Ehelosigkeit. Es giebt zwar in Wien eine große Anzahl von Putzmacherinnen und Nähterinnen, welche sich Männern anschließen, die ihnen gefallen; aber sie wissen nicht auf dieser Höhe zu balanciren, sie wissen nicht der öffentlichen Meinung Widerstand zu leisten, Gesetze und religiöse Vorurtheile werfen sie hinab in die Gemeinschaft mit gewöhnlichen Freudenmädchen. Diese Classe ist daher nur eine Uebergangsstation, wo man nur eine kurze Zeit verweilt, um der tiefsten Schmach in die offenen

Arme zu fallen. Da ſie ebenſo verachtet werden, wenn ſie nach ihren Neigungen Verhältniſſe eingehen, ſo haben ſie kein Intereſſe, ihren Neigungen, ihrem Selbſtgefühle, ihrem Geſchlechtsſtolz Vortheile zum Opfer zu bringen. Die Pariſer Griſette zieht die Armuth der Schmach vor, und nur, wenn ſie Gelegenheiten findet, den Vortheil mit ihrer relativen Würde zu vereinbaren, giebt das Intereſſe den Ausſchlag. Aber eine Wiener Griſette iſt noch mehr verachtet, wenn ihr Freund arm iſt und wenn daher die Neigung an ihn ſie kettet, als wenn ſie ſich nur dem Reichthume um hohe Preiſe verkauft. Sie tritt daher höchſtens in die

Nobleſſe der Proſtitution.

Dieſe iſt der öſterreichiſchen Kaiſerſtadt ganz eigenthümlich! Selbſt die Proſtituirten ſtreben nach Rang, Ehre, Auszeichnung! Die lächerliche Sucht nach Nobleſſe — ein Wort, welches alle Stände im Munde führen, ein Irrwiſch, nach dem Aller Wünſche trachten — iſt in dem öſterreichiſchen Volksleben ein charakteriſtiſches Merkmal der hier herrſchenden verkehrten Geſittung. Nobleſſe richtet hier manche Familie zu Grunde, Nobleſſe führt zu Schande und Bankerott, Nobleſſe bringt manche Mutter dahin, ihre Tochter an die Schande zu verkaufen, um mit einem lächerlichen und verächtlichen Staate von Livreebedienten, koſtbaren Kleidern und Schmuck prahlen zu können. Es iſt in dem öſterreichiſchen Volke eine Ader von Ariſtokratismus, welche noch lange das dem Staate allein nützliche Bürgerthum hintanhalten will. Kaiſer Joſeph hat dieſer eitlen Sucht weiſe entgegen gearbeitet. Jede Beamtensfrau, jede Bürgersfrau läßt ſich und ihre Tochter Euer Gnaden, gnädige Frau, Fräulein betiteln, ſich von den Mägden die Hände küſſen und — niemals, wenn es ihnen das Vermögen erlaubt — werden ſie ſich des Gebrauchs einer Equipage mit Livreebedienten entſchlagen können. Nur nobel! das iſt das Looſungswort des guten Tons. Alle Spöttereien der Volkstheater über dieſe ſchimpfliche Sucht, ſich über Andere zu erheben, waren bisher vergeblich. Dieſer Sucht opfert man Ehre, Vermögen, Sittlichkeit — und dieſe Sucht iſt eine große Quelle der Proſtitution, denn nicht ſelten geſchieht es, daß die Töchter eines Beamten oder Generals, gewohnt in Sammt und Seide zu gehen und überall hin von Lakaien begleitet zu werden, wenn ſie verwaist und auf dürftige Penſionen angewieſen ſind, lieber ihren Leib und ihre Ehre preisgeben, als der gewohnten Nobleſſe entſagen. Daher giebt es in Wien Comteſſen, Töchter von Staatsmännern und Marſchällen mit großen und berühmten Namen, welche die Induſtrie der Proſtitution ergreifen, um nur Glanz, Reichthum, Nobleſſe zur Schau zu tragen, obwohl ſie tauſend andere Gelegenheiten gehabt hätten, bei minder großen Anſprüchen in der Wahl eines beſcheidenen Looſes glücklich zu werden und ihre

Frauenehre zu bewahren. In den zwanziger Jahren lebte in Wien eine ſolche vornehme Hure, welche, eine geborene Gräfin*****, durch Geiſt und außerordentliche Schönheit ausgezeichnet, die beſten Parthieen ausgeſchlagen hatte, um nicht auf eine Equipage, auf große Dienerſchaft und koſtbare Gewänder Verzicht leiſten zu müſſen. Dieſe Gattung von Proſtituirten verdient vor allen übrigen die obige Bezeichnung, da ſie nicht durch Noth, ſondern nur durch ihre unſittliche Geſinnung der Schmach zugeführt werden. Eine ſolche Dirne, oft aus adeligem Geſchlechte entſproſſen, oft aber auch aus der tiefſten Claſſe der Geſellſchaft, bedarf zu ihrem Haushalt einiger Papageien und Affen, galonirte Bediente, ein Paar Pferde, eine Equipage, ein koſtbar meublirtes Appartement — Beſitzthumer, welche, wenn ſie ſich derſelben entäußerte, ſie auf Zeit lebens vor Mangel ſchützen könnten. Wo die Equipage fehlt, da fehlt doch der Affe nicht, wenigſtens aber muß ein Papagei und ein engliſcher Wachtelhund die Nobleſſe der Dame ankündigen. Sie hat ihr Vorzimmer, ſie läßt ſich Euer Gnaden betiteln, ſie geht ſelten zu Fuß und muß im Theater ihre Loge haben. Aber alle dieſe Herrlichkeiten ſind in der Regel von kurzer Dauer und dienen nur dazu, leichtſinnige Männer zu Grunde zu richten, ohne der Dame dauernd zu nützen. Man darf dieſe Claſſe durchaus nicht mit den Maitreſſen verwechſeln. Jedermann hat zu ihnen Zutritt, der Geld genug hat, ſo vornehme Bedürfniſſe zu befriedigen. Die Nächte, Stunden, Wochen, Monate haben ihre beſtimmten natürlich ſehr hohen Preiſe, und es giebt immer Narren und gewiſſenloſe Schurken, welche ſie bezahlen, indem ſie ihre Familien zu Grunde richten. Eine Dame dieſes Schlages hieß in Wien lange Zeit das Tauſendguldenkraut, weil es bekannt war, daß man dieſe Summe für eine Nacht bezahlen mußte. Natürlich reichte eine Woche des Leichtſinns hin, manchen Mann an den Abgrund des Elends zu bringen. Fälle dieſer Art ſind bei der außerordentlich ſtarken Sinnlichkeit des männlichen Geſchlechts nichts Seltenes und es vergeht kein Jahr, wo nicht Tauſende auf ſolche Weiſe ihr ganzes Vermögen verſchwenden. Erbſchaften von 10000 bis 100000 Fl. werden von den jungen Erben, ſobald ſie großjährig geworden, binnen Jahresfriſt und oft noch viel früher vollſtändig verſchleudert. Dieſe Claſſe von Proſtituirten ruinirt auch den Bürgerſtand und iſt ein bedeutendes Hinderniß des Aufkommens der Kaufleute und Fabrikanten, welche viel Geld unter den Händen haben müſſen. Der Verdienſt eines ganzen Jahres wird in einer wollüſtigen Minute hingeworfen!

Die Gaſſendirnen.

Wir kommen nun zu den letzten, aber in der That ſchuldloſeſten Claſſen der Proſtitution. Sie verdienen unſer Mitleid faſt nicht in minderem Grade, wie die durch gewiſſenloſe Aeltern hingeopferten ſchuldloſen Kinder, welche erſt im Laſter unterrichtet werden müſſen; denn

nicht nur ist Armuth die Kupplerin, welche sie ihrem Gewerbe zuführt, sondern dieses Gewerbe und sein Ertrag sind auch so elend, daß nur der Wahnsinn und der verstockte Fanatismus eines Handwerkspfaffen oder die Richterstrenge eines im Wohlleben schwelgenden Gesetzmannes dazu gehören, um es für möglich zu halten, daß bloß Leichtsinn, Irreligiösität, Sittenlosigkeit und Faulheit das Weib einem Erwerbe zuführen, der eben so schmachvoll als elend ist. Das französische Carricaturblatt Charivari hat vor Kurzem eine solche Richterweisheit gut bezeichnende Persiflage gebracht. Ein Dieb steht vor dem Richter, dessen gemästeter Bauch, dessen gähnende, das Vergnügen der Verdauung aussprechende Physiognomie anzeigen, daß er die Noth nur aus Büchern kennt. Er fragt den Angeklagten: „Warum hast du gestohlen?" „Herr, mich hungerte," sagt der Dieb, dessen abgezehrte Gestalt die Wahrheit seiner Aussage bestätigt. „Das ist kein Grund," antwortet der weise Richter gähnend, „mich hungert täglich drei Mal und ich stehle doch nicht." Gerade so urtheilen unsere Moralisten und eine große Classe von Predigern, welche dem Volke alle Tugenden der Entsagung auferlegen, um selbst in großer Behaglichkeit und im Ueberflusse zu leben. Kein Mensch bekümmert sich in der Regel um die Nahrungslosigkeit des weiblichen Geschlechts. Man kann sie beurtheilen, wenn man bedenkt, wie groß das Elend unter den Männern ist, welchen alle erdenklichen Erwerbsarbeiten und Erwerbsgelegenheiten offen stehen. Wir werden später sehen, wie wenige dagegen den Weibern!

Es wäre ungerecht, unter die verschiedenen Classen der Gassendirnen das ihnen gebührende Mitleid, die ihnen gebührende Theilnahme und Sorgfalt ungleichmäßig zu vertheilen. Wenn auch die eine vor der anderen etwas voraus hat an gerechten Ansprüchen, so bleibt doch die Wagschale ihrer beiderseitigen Würdigkeit und Unwürdigkeit ziemlich gleich. Die Unterschiede sind hier nicht groß; ein wenig mehr Armuth und Leichtsinn, darauf kommt es nicht an, sobald die Thatsache entschieden ist, daß Armuth das Hauptmotiv der Ausartung ist.

Unter Gassendirnen verstehen wir die Unglücklichen, welche sich an öffentlichen Orten herumtreiben, um Kunden zu finden aus allen Ständen, Jung und Alt, Widerwärtig und Angenehm, Reich und Arm — welche auf jede Auswahl Verzicht leisten müssen und keine Gefahr vermeiden können. Der Cavalier, der reiche Bürger, der Soldat, der Handwerker, der Gauner, der Greis und der Jüngling, der Kranke und Gesunde, der Häßliche und Schöne — Alle müssen ihnen gleich angenehm sein, sobald sie den üblichen Taglohn bezahlen können, denn oft ist der Arme großmüthiger als der Reiche, oft der Greis angenehmer als der Jüngling. Heute mit Gold belohnt, muß man morgen mit Silber sich begnügen; man ist der Willkür preisgegeben, denn Alles in der Welt hat

einen bestimmten Werth, nur nicht der Leib und die Seele eines Menschen.

Wenn man diese Unglücklichen auf den Straßen begegnet und beobachtet, wie sie erzwungen lächeln, um anzulocken, wie sie ihre Blößen zur Schau tragen, wie sie die Straßen auf und nieder rennen bis zur äußersten Erschöpfung, zu allen Jahreszeiten bei sengender Hitze und grimmigen Frost, in Schnee und Regen, wie sie bei jeden ihnen begegnenden Blick Hoffnung schöpfen, umkehren, ängstlich sich umsehen, ob man ihnen folge, wenn man immer wieder denselben Physiognomien begegnet, jugendlichen und verwelkten, wenn man bemerkt, wie die letzteren ihre Mängel eben so ängstlich verbergen, wie die ersteren ihre Vorzüge bemerkbar zu machen suchen, wie sie heute in Seide gehen und morgen im Costume der Dienstmägde, heute frisch und roth sind und morgen bleich und leidend, wenn man nicht übersieht, wie durch den Glanz ihres Flitterstaats eine gründliche Armuth hervorblickt, und dann noch glauben kann, daß man sich aus Leichtsinn in solches Elend begiebt, daß Lüderlichkeit und Sinnlichkeit einen großen Antheil haben an diesem entsetzlichen Gewerbe, so muß man in der That entweder ein schlechtes Herz oder einen verwirrten Kopf haben; und doch, was man auf der Straße sieht, ist bei Weitem nicht das Schlimmste. In ihre Wohnungen, in ihren Haushalt muß man dringen, ihrem Leben muß man nachspüren von der Wiege bis zum Grabe, durch alle Wechselfälle ihres schrecklichen Schicksals muß man sie begleiten, um alle Entsetzen ihrer Lage zu ermessen, um die ganze Verruchtheit eines Zeitalters zu begreifen, welches gleichgültig, geringschätzig lächelnd und sittlich heuchelnd seine eigenen Töchter gewaltsam und unbarmherzig in die Cloaken des Elends und der Schmach stürzen sieht. Ihr sagt, diese Unglücklichen folgen ihren bösen Lüsten — so wißt ihr denn nicht, daß sie schaudern vor Abscheu, indem sie euch liebkosen, daß sie nach einer Stunde erzwungener Fröhlichkeit eine Nacht in Thränen zubringen und daß, wenn sie sich derselben entwöhnen, dieß nur geschieht, um nicht Reize zu zerstören, ohne deren Wirkung auf eure Nerven ihr sie verhungern lasset? Ihr sagt, Liederlichkeit und Faulheit bewegen sie zu ihrem Lebenswandel — so wisset ihr denn nicht, daß diese Armen, nachdem sie den Tag über sich zu Tode hetzen, um einen Mann zu finden, der sich ihrer erbarmt um seinen Kitzel zu stillen, die Nacht arbeiten, um ihre Kleider und Wäsche zu besorgen. So wißt ihr nicht, daß die Meisten unter ihnen sparsam und wirthschaftlich sind, daß sie sich nicht getrauen ihren Hunger zu stillen, um die Kleidungspracht zu erschwingen, ohne welche sie euch nicht gefallen würden, daß sie mit Pfennigen geizen, um für Krankheitsfälle geborgen zu sein? Der Tod lauert an allen Ecken auf sie; zu dem Kampfe mit ihm brauchen sie einen Nothpfennig, den sie nur durch die schmerzlichsten Entbehrungen erschwingen können. Sind

auch Verschwenderinnen unter ihnen — wer hat sie denn haushalten und wirthschaften gelehrt, daß ihr diesen Fehler ihnen zum Vorwurf machen könnt? Meist in den Höhlen des Jammers aufgewachsen, wissen sie nur, daß Armuth der Tod ist, aber sie kennen nicht den weisen Gebrauch des Geldes und lernen ihn nur von Wüstlingen.

Ihre halbe Lebenszeit bringen sie in Spitälern und Gebärhäusern, in Polizeigefängnissen und an Orten zu, welche schlimmer sind, als alle diese Behausungen des menschlichen Elends. Ihr gewöhnlicher Umgang, ihre einzige Gesellschaft ist der Abhub der niedrigsten und demoralisirtesten Volksclasse. Diejenigen, welche sich vor tieferem Fall hüten, bringen ihre Zeit in einer trostlosen Verlassenheit hin, die Uebrigen haben den Diebstahl, den Betrug, zu lebenslänglichen Gefährten. Dem ungeachtet ist die Redlichkeit der Mehrzahl fast beispiellos zu nennen. Sie verlangen nichts als ihren Lohn — sie sind ehrlicher als manche Diener des Staates, welche in großen Ehren leben. — —

Es giebt in der ganzen österreichischen Monarchie keine Prostitutionshäuser, keine Bordelle. Es ist schwer zu entscheiden, ob diese ein Nachtheil für die Sittlichkeit der Population ist, gewiß aber ist es kein Vortheil. Demungeachtet sieht sich die Polizei genöthigt, die Prostituirten zu dulden und ihrem Erwerb kein wesentliches Hinderniß in den Weg zu stellen; denn offenbar würde ein größerer Zwang die Familien völlig demoralisiren.

Man unterscheidet unter den Wiener Gassendirnen, deren Gewohnheiten den Maaßstab geben für die Beurtheilung der Zustände aller Prostituirten in der Monarchie, solche, welche ihren eigenen Heerd haben, meist schon ältere Personen, welche Ersparnisse gemacht haben, solche, welche den Männern in ihre Wohnungen oder an abgelegene Orte folgen, endlich solche, welche Unterstandörter haben. Die zweite dieser Classen ist gewöhnlich der Anfang des Handwerks, welches die Dirnen selbst das Geschäft nennen. Gewöhnlich sind es die Männer selbst, welche in ihren Wohnungen genirt sind, die sie den Unterstandörtern zuführen, wo sie ihren Erwerb mit den Vermiethern theilen müssen. Unter diesen Unterstandörtern nehmen die Gasthäuser den ersten Platz ein. Es giebt viele ehrsame Bürger in Wien, welche ihren Reichthum, Häuser und Equipagen nur dieser Industrie zu danken haben. Die Polizei kennt viele dieser Unterstandörter, hütet sich aber, sie unzugänglich zu machen und sie hat darin nicht Unrecht. Ohne dieselben würde die Prostitution immer mehr im Schooße der Familien sich einbürgern. In früheren Zeiten hat es in Wien Gasthäuser in den Vorstädten gegeben, welche sich Dirnen für ihre Gäste hielten, aber jetzt existiren nur in den entlegensten Winkeln einige wenige solcher Orte. Gewöhnlich sind es arme Handwerkerfamilien, Schneider, Tagelöhner, welche eine Stube für die Unzucht gegen Entgelt vermiethen, oft ohne selbst weiteren An-

theil an dem Gewerbe zu nehmen. Kinder beiderlei Geschlechts sind oft Zeugen dieser Zusammenkünfte, welche sie bald begreifen und nachahmen lernen. Aber es giebt auch sehr viele speculative Hausherrn, welche ganze Häuser für die Unterkunft der Prostitution meubliren, weil sie auf diese Weise ihre Grundstücke auf hohe Zinsen bringen. Einige Quartiere der Stadt verlegen sich ausschließlich auf diese Industrie, wie die in der Nähe der Bastionen gelegene Gassen. Besonders werden neugebaute Häuser dazu verwendet, welche auf den Wiederverkauf gebaut worden sind, und hierdurch große Zinsausweise zur Täuschung der Käufer erzweckt. Eine große Anzahl von Familien lebt bloß vom Vermiethen einzelner Stuben, und unter diesen giebt es viele sonst anständige, welche Prostituirte aufnehmen und ihnen, ohne einen Augenblick daran zu denken, daß sie an der Schande ihrer Miethsleute Theil nehmen, ihren Erwerb ermöglichen. Wollte man alle diese Unterkünfte unmöglich machen, so würde man die merkwürdige Entdeckung machen, ein wie großer Theil der Bevölkerung von der Prostitution auf die eine oder andere Weise lebt — man würde den halben Gewerbstand ruiniren und der Moralität nicht im Mindesten nützen.

Preis-Tarif der Prostitution.

Unter allen Untersuchungen über die Prostitution ist keine wichtiger als diejenige, welche ihre Erträgnisse, ihren Erwerb betrifft. Es ist schlechterdings nothwendig zu wissen, wie groß der sogenannte „Verdienst" der Unglücklichen ist, besonders da es gewisse weise und tugendhafte Verurtheiler derselben giebt, welche steif und fest darauf beharren, daß nur Luxus und Leichtsinn zu diesem in ihren Augen glänzenden Erwerbe führt. Die Delicatesse darf auf diese Untersuchung nicht den geringsten Thatsachen verhüllenden Einfluß ausüben, und so sehr sich die Feder sträubt, Dinge aufzuzeichnen, welche unser Zeitalter mit einer unvertilgbaren Schmach bedecken, so gehässig auch der hämische Blick sein mag, welchen der gute Anstand auf solche Aufzeichnungen werfen mag, es darf nichts verschwiegen werden, was die Aufmerksamkeit des Staates und seiner Gesetzgebung auf diejenigen Mittel hinzulenken geeignet ist, wodurch allein geholfen werden kann. Die Oeffentlichkeit solcher Thatsachen, wie wir sie hier niederschreiben, allein ist schon eine halbe Hilfe, und es kann den Schriftstellern dieses Zeitalters nicht verziehen werden, daß sie aus Furcht, sich zu beschmuzen, diese Hilfe niemals geleistet haben. Das Gefühl, welches sie davon abhielt, ist kein sittliches; es ist dasselbe Gefühl, welches unter 10 Menschen, welche auf der Straße einen Epileptischen finden, 9 abhält, ihm beizuspringen, das Gefühl eines feigen Ekels, die Furcht, in Berührung mit einem Kranken zu kommen! —

Die Platzpreise der Prostitution sind überall bekannt; Jedermann

kennt sie, aber Niemand nimmt sich die Mühe, sie auch zur Kenntniß der Behörden auf eine Weise zu bringen, daß sie nicht ignorirt werden können. Die nachstehenden Angaben beruhen zum größten Theil auf den Mittheilungen unterrichteter Beamten, welche ohne Auftrag sich darum bekümmert haben, ohne zu wissen, welcher nützliche Gebrauch von der Staatsverwaltung von solchen Notizen gemacht werden kann.

Die vornehmsten, gebildetsten und raffinirtesten Classen der Prostitution können nicht taxirt werden. Wohl aber die große Mehrzahl aller jener Kategorien, welchen nicht, außer ihren körperlichen Vorzügen, besondere Talente, Geistesgaben, Ränke, Verstellungskünste, vornehme Helfershelfer, verschmitzte Kuppler in ihrem Gewerbe zu Hülfe kommen. Es giebt in der Prostitution wie bei jeder anderen Industrie einen Großhandel und Kleinhandel. Des ersteren Erträgnisse sind unberechenbar, nicht so die des Kleinhandels, welchem die Concurrenz eine gewisse Regelmäßigkeit des Nutzungsertrags aufzwingt. Für den Kleinhandel der Prostitution aber kann man füglich folgenden Tarif annehmen:

Der höchste Preis, den ein schönes, junges, tadellos gebildetes Mädchen der Straße erhält (ausgenommen von unkundigen Fremden oder aus besonderer Zuneigung) und die höchste Taxe für schon sehr gewählte Waare ist: . . . . . 10 Fl. C.-M. (7 Thlr.)

Der gewöhnliche Preis, den ein Freudenmädchen begehrt, welches eine eigene elegante Wohnung, Dienerschaft und Papageien besitzt, ist . . . . . 5 Fl. (3½ Thlr.)

Nur wenige Auserwählte — sehr wenige sind so glücklich, so honorirt zu werden.

Ein junges, frisches Mädchen in eleganter Kleidung, welches nur in den Theatern Bekanntschaften macht, erhält 2 Fl. (1 Thlr. 12 Ngr.)

Der allergewöhnlichste Platzpreis für eine elegant gekleidete Straßendirne, welche sich allerall anreden und begleiten läßt, ist . 1 Fl. (21 Ngr.) oder . . . . . 40 kr. (14 Ngr.) ! ! !

Diese beiden Taxen können allein in einer Durchschnittsberechnung in Erwägung gezogen werden.

Eine Straßendirne in Dienstbotenkleidung erhält . . 20 kr. (7 Ngr.)

Ein schlechtgekleidetes, gemeines Fabrikmädchen erhält 10 kr. (3½ Ngr.)

Ein Mädchen, welches in die Casernen geht, 2—5 kr. (1—2 Ngr.)

Mit den Preisen dieser Industrie geht es völlig so wie mit jenen jeder anderen — sie wechseln, sie steigen und fallen — sind aber seit Jahren immerwährend im Fallen — ein Beweis, daß die Zahl dieser Unglücklichen und ihre Industrie immer zunimmt.

Bringt man nun in Anschlag, daß von diesen elenden Preisen in den meisten Fällen noch die Hälfte abgegeben werden muß, daß von der übrigen Hälfte die Unglückliche — will sie anders sicher gehen und

zu gewiſſen Zeiten gewarnt werden — noch einen Polizeidiener beſtechen muß, ſo reducirt ſich meiſt das Erträgniß dieſes ſchrecklichen Gewerbes auf einen elenden Taglohn, der weder gegen Hunger noch Kälte ſchützt — beſonders da ſie auf Putz und Tand mehr verwenden muß, als es ohne ein ſolches Gewerbe nöthig wäre.

Ich frage nun um aller menſchlichen Barmherzigkeit willen, iſt es möglich, daß ein ſolcher Erwerb etwas Anlockendes für ein Weib habe, welches nicht durch Verzweiflung gezwungen iſt, ihn ohne Prüfung zu ergreifen, gleichviel wie gering die Vortheile, wie groß die Gefahren ſind, um nur nicht Hungers zu ſterben — *oder doch nicht gleich?!*

Es iſt in der Regel ganz einerlei, ob eine Proſtituirte den höchſten oder den niedrigſten Preis für ihre Herabwürdigung erhält. Wir wollen die Sache gründlich unterſuchen. Hohe Preiſe werden nur denjenigen gezahlt, welche ſich mit einer gewiſſen Eleganz, mit Comfort umgeben. Allein die Claſſe der Männer, welche dieſen hohen Preis bezahlen können, iſt nicht zahlreich. Es dürften z. B. in Wien kaum einige hundert Männer leben, welche dieſen Preis bezahlen können. Da nun die Zahl der Freudenmädchen viel größer iſt, ſo iſt die Folge, daß die Prätenſiöſen weniger Zuſpruch haben. Es muß hoch kommen, wenn eine prätenſiöſe Luſtdirne auf eine Einnahme von fünf Gulden täglich rechnen kann. Man rechne nun nach, was ihr übrig bleibt:

Die Wohnung, elegant meublirt, zwei Stuben Belletage, koſtet wenigſtens	40	Fl.	CM.
Der Kleiderluxus, Schmuck, wenigſtens	30	"	"
Eine Geſellſchafterin, welche ihr unentbehrlich iſt, da ſie nicht *allein* ausgehen darf, wenn ſie den Preis halten will, wenigſtens . . . . . (Denn ſie muß eben ſo anſtändig gekleidet ſein, wie die Dame ſelbſt.)	40	"	"
Eine Magd an Lohn	6	"	"
Der Haushalt monatlich wenigſtens	50	"	"
Die Wäſche	5	"	"
	171	Fl.	CM.

Das *Facit* dieſer Rechnung iſt, daß ihr Erwerb ganz darauf geht, und ſie nicht nur nichts erübrigen kann, ſondern oft in den Fall gerathen muß, Schulden zu machen.

Oekonomiſch beſſer daran ſind, wie bei jeder andern Induſtrie, diejenigen, welche mäßige Preiſe machen. Eine Proſtituirte, welche in Gunſt nicht höher taxirt, als zu 2—3 Fl., kann täglich auf zwei bis drei Beſuche rechnen, freilich mit größerer Gefahr für ihre Ge[illegible], und Der Erwerb einer ſolchen Dirne, welche nicht nöthig hat, [illegible] iſt. Aufwand zu machen, wird ſich ungefähr in folgender Weiſe laſſen: [illegible]laſſen der [illegible]lei gehört

kennt sie, aber Niemand nimmt sich die Mühe, sie auch zur Kenntniß der Behörden auf eine Weise zu bringen, daß sie nicht ignorirt werden können. Die nachstehenden Angaben beruhen zum größten Theil auf den Mittheilungen unterrichteter Beamten, welche ohne Auftrag sich darum bekümmert haben, ohne zu wissen, welcher nützliche Gebrauch von der Staatsverwaltung von solchen Notizen gemacht werden kann.

Die vornehmsten, gebildetsten und raffinirtesten Classen der Prostitution können nicht taxirt werden. Wohl aber die große Mehrzahl aller jener Kategorien, welchen nicht, außer ihren körperlichen Vorzügen, besondere Talente, Geistesgaben, Ränke, Verstellungskünste, vornehme Helfershelfer, verschmitzte Kuppler in ihrem Gewerbe zu Hülfe kommen. Es giebt in der Prostitution wie bei jeder anderen Industrie einen Großhandel und Kleinhandel. Des ersteren Erträgnisse sind unberechenbar, nicht so die des Kleinhandels, welchem die Concurrenz eine gewisse Regelmäßigkeit des Nutzungsertrags aufzwingt. Für den Kleinhandel der Prostitution aber kann man füglich folgenden Tarif annehmen:

Der höchste Preis, den ein schönes, junges, tadellos gebildetes Mädchen der Straße erhält (ausgenommen von unkundigen Fremden oder aus besonderer Zuneigung) und die höchste Taxe für schon sehr gewählte Waare ist: . . . . . 10 Fl. C.-M. (7 Thlr.)

Der gewöhnliche Preis, den ein Freudenmädchen begehrt, welches eine eigene elegante Wohnung, Dienerschaft und Papageien besitzt, ist . . . . . 5 Fl. ($3\frac{1}{2}$ Thlr.)

Nur wenige Auserwählte — sehr wenige sind so glücklich, so honorirt zu werden.

Ein junges, frisches Mädchen in eleganter Kleidung, welches nur in den Theatern Bekanntschaften macht, erhält 2 Fl. (1 Thlr. 12 Ngr.)

Der allergewöhnlichste Platzpreis für eine elegant gekleidete Straßendirne, welche sich allerall anreden und begleiten läßt, ist . 1 Fl. (21 Ngr.) oder . . . . . 40 kr. (14 Ngr.) ! ! !

Diese beiden Taxen können allein in einer Durchschnittsberechnung in Erwägung gezogen werden.

Eine Straßendirne in Dienstbotenkleidung erhält . . 20 kr. (7 Ngr.)

Ein schlechtgekleidetes, gemeines Fabrikmädchen erhält 10 kr. ($3\frac{1}{2}$ Ngr.)

Ein Mädchen, welches in die Casernen geht, 2—5 kr. (1—2 Ngr.)

Mit den Preisen dieser Industrie geht es völlig so wie mit jenen jeder anderen — sie wechseln, sie steigen und fallen — sind aber seit Jahren immerwährend im Fallen — ein Beweis, daß die Zahl dieser Unglücklichen und ihre Industrie immer zunimmt.

Bringt man nun in Anschlag, daß von diesen elenden Preisen in den meisten Fällen noch die Hälfte abgegeben werden muß, daß von der übrigen Hälfte die Unglückliche — will sie anders sicher gehen und

zu gewiſſen Zeiten gewarnt werden — noch einen Polizeidiener beſtechen muß, ſo reducirt ſich meiſt das Erträgniß dieſes ſchrecklichen Gewerbes auf einen elenden Taglohn, der weder gegen Hunger noch Kälte ſchützt — beſonders da ſie auf Putz und Tand mehr verwenden muß, als es ohne ein ſolches Gewerbe nöthig wäre.

Ich frage nun um aller menſchlichen Barmherzigkeit willen, iſt es möglich, daß ein ſolcher Erwerb etwas Anlockendes für ein Weib habe, welches nicht durch Verzweiflung gezwungen iſt, ihn ohne Prüfung zu ergreifen, gleichviel wie gering die Vortheile, wie groß die Gefahren ſind, um nur nicht Hungers zu ſterben — oder doch nicht gleich?!

Es iſt in der Regel ganz einerlei, ob eine Proſtituirte den höchſten oder den niedrigſten Preis für ihre Herabwürdigung erhält. Wir wollen die Sache gründlich unterſuchen. Hohe Preiſe werden nur denjenigen gezahlt, welche ſich mit einer gewiſſen Eleganz, mit Comfort umgeben. Allein die Claſſe der Männer, welche dieſen hohen Preis bezahlen können, iſt nicht zahlreich. Es dürften z. B. in Wien kaum einige hundert Männer leben, welche dieſen Preis bezahlen können. Da nun die Zahl der Freudenmädchen viel größer iſt, ſo iſt die Folge, daß die Prätenſiöſen weniger Zuſpruch haben. Es muß hoch kommen, wenn eine prätenſiöſe Luſtdirne auf eine Einnahme von fünf Gulden täglich rechnen kann. Man rechne nun nach, was ihr übrig bleibt:

Die Wohnung, elegant meublirt, zwei Stuben Belletage, koſtet wenigſtens	40	Fl.	CM.
Der Kleiderluxus, Schmuck, wenigſtens	30	"	"
Eine Geſellſchafterin, welche ihr unentbehrlich iſt, da ſie nicht allein ausgehen darf, wenn ſie den Preis halten will, wenigſtens	40	"	"
(Denn ſie muß eben ſo anſtändig gekleidet ſein, wie die Dame ſelbſt.)			
Eine Magd an Lohn	6	"	"
Der Haushalt monatlich wenigſtens	50	"	"
Die Wäſche	5	"	"
	171	Fl.	CM.

Das Facit dieſer Rechnung iſt, daß ihr Erwerb ganz darauf geht, und ſie nicht nur nichts erübrigen kann, ſondern oft in den Fall gerathen muß, Schulden zu machen.

Oekonomiſch beſſer daran ſind, wie bei jeder andern Induſtrie, diejenigen, welche mäßige Preiſe machen. Eine Proſtituirte, welche ihr Gunſt nicht höher taxirt, als zu 2—3 Fl., kann täglich auf zwei bis drei Beſuche rechnen, freilich mit größerer Gefahr für ihre Ge[illegible] und Der Erwerb einer ſolchen Dirne, welche nicht nöthig hat, [illegible] Aufwand zu machen, wird ſich ungefähr in folgender Weiſe [illegible]laſſen laſſen: [illegible]lei gehört

Monatliche Einnahme,	Ausgabe:	
wobei monatlich 8—10 Verdienſttage wegfallen wegen der gewöhnlichen weiblichen Zuſtände und einiger Regentage, welche die Proſtituirte außer Stand ſetzen, ihrem Erwerb nachzugehen:	Logis (im vierten Stock)	10 Fl.
	Magd	4 „
	Haushalt	40 „
	Wäſche	3 „
	Geſchenke an Hausmeiſter, Polizeidiener ꝛc.	5 „
	Kleidung	15 „
		77 Fl.
80—120 Fl.		

Durch Sparſamkeit und geſchickte Wirthſchaft kann ſie dieſe Auslagen auf 70 Fl. herabbringen, aber tiefer nicht, ohne ſich in der Kleidung zu vernachläſſigen, ohne zu hungern und in Stadtgegenden zu wohnen, welche für ihre Induſtrie ſchlecht gelegen ſind. Sie wird daher im glücklichen Falle 10 bis 20 Fl. durchſchnittlich monatlich erſparen können. Rechnet man nun aber, daß ſie wenigſtens drei Monat im Jahre krank ſein wird, daß übles Ausſehen, ſchlechtes Wetter ihren Erwerb oft bedeutend ſchmälern, daß ſie dann Schulden machen und hundert Procent Zinſen zahlen muß, ſo wird man begreifen, daß auch dieſe Unglückliche früh oder ſpät verderben muß.

Aber der Erwerb der bei Weitem größeren Mehrzahl iſt kaum auf ein Drittheil zu taxiren! Der gewöhnliche Blutpreis iſt 1 Fl. oder 40 Kreuzer. Wenn die Unglückliche 20 Tage Erwerb hat und ſich in dieſen 20 Tagen 40 bis 60 Male preisgiebt — vierzig bis ſechszig Male ſage in Gefahr ſetzt, den Tod zu empfangen — ſo erwirbt ſie monatlich nur 40 bis 60 Fl. Hat ſie eine eigene Wohnung, ſo iſt es noch gut für ſie, ſie wird wenigſtens nicht hungern, aber wenn ſie mit Unterſtandgebern theilen muß, ſo reducirt ſich ihr ganzer Erwerb auf 20 bis 30 Fl. CM., davon ſie, da auch dieſe Claſſe noch anſtändig gekleidet ſein muß, 10 Fl. allein für ihren Anzug wenigſtens braucht. Wird ſie krank, ſo iſt ſie ohne Hilfe des Hospitals ſo gut wie todt und durch deſſen Hilfe gewinnt ſie nichts als ein ſieches Leben.

Aber ſelbſt zu dieſem elenden Erwerbe gehört noch ein großer Grad von körperlicher Schönheit und Jugend. Jedes Jahr vom ſechszehnten angefangen ſchmälert den Erwerb. Perſonen von geringeren körperlichen Vorzügen aber müſſen vollends halb verhungern. Wir wollen nicht mehr tiefer herabſteigen in unſerer Berechnung. Die Meiſten dieſer Unglücklichen ſterben frühzeitig an Hunger, Schande und entſetzlichen Krankheiten. Jahr das allgemeine Krankenhaus in Wien könnte eine gräßliche Statiſtik Unglück n Staate vor Augen ſtellen. Es iſt hohe Zeit, daß es geſchieht, Brin n wenigſtens aus der Anzahl der in dem Gebärhaus und in der in den me u Abtheilung Hinſterbenden auf den Umfang des gräßlichen der übrige hlüſſe machen könnte.

Gewiß, das Loos derjenigen Frauensperſonen, welche ſich einem redlichen Erwerb zuwenden, muß ſchaudererregend ſein, wenn ihm entgegengehalten das Loos eines Freudenmädchens als ein anlockendes erſcheinen und viele Tauſende armer Mädchen bewegen kann, ſich ſolchem Elende und einem gewiſſen Tode in die Arme zu werfen!!!

Es iſt eine ſchon oft von dem Verfaſſer vergeblich gemachte Bemerkung, daß der Staat bedenken ſolle, wie der Werth des Geldes täglich ein anderer wird.

Man nimmt in der Regel an, daß ein Menſch in Wien mit 5 Fl. monatlich zur Noth leben könne.

Aber in der That lebt kein Bettler damit, ohne vor Hunger zu ſterben.

Um zu eſſen, zu wohnen, um gut gekleidet zu ſein — bloß geſchützt gegen die Witterung und nicht in Schmuz und Ungeziefer umzukommen — bedarf eine einzelne Perſon in Wien — gleichviel ob Mann oder Frau — monatlich wenigſtens 30 Fl.!

Man ſehe zu, ob die Nähterinnen, Taglöhnersfrauen, Fabriksarbeiterinnen dieß wirklich verdienen durch den ſogenannten redlichen Erwerb,

ob ſie auch nur das Dritttheil erſchwingen können,

und man wird die Hauptquelle der Proſtitution gefunden haben.

Kuppler und Kupplerinnen.

Wenn man die Kuppelei in ihrem ausgedehnteſten Sinne nehmen wollte, ſo müßte man ſich mit ihrer Claſſificirung bis in die höchſten Stände verirren. Den Leidenſchaften großer und mächtiger Herren zu dienen, iſt ein zu ſicheres und einträgliches Gewerbe, als daß es den geringeren Claſſen der Geſellſchaft völlig anheim fallen ſollte. Männer von Rang und Geburt, Damen aus der haute volée, haben es nicht nur in dieſen, ſondern in viel älteren Zeiten nicht unter ihrer Würde gefunden, durch dieſes Erwerbsmittel, durch dieſen ſchändlichen Dienſt ſich Ehren und Reichthümer ohne Mühe zu erwerben. Die frivolen Manieren, die grenzenlos unſittliche Denkungsart, welche in den höheren Ständen ſo zu ſagen zum guten Ton gehören, erleichtern dieſes Gewerbe außerordentlich und geben ihm zuweilen das harmloſe Gepräge freundlicher Dienſtwilligkeit ohne allen Eigennutz. Hier handelt es ſich allerdings niemals um einen Accord, um Verſprechungen, der Lohn wird der Delicateſſe, der Dankbarkeit, der Großmuth anheim geſtellt, und wird in einer Form verabreicht, welche niemals herabwürdigend iſt.

Wir können aus Gründen nur von den niedrigeren Claſſen der Kuppelei ſprechen, die höhere, ſo zu ſagen akademiſche Kuppelei gehört

zu den Privilegien von Personen, deren sociale und — Stellungen respectirt werden müssen.

Die gewöhnlichen Kuppler und Kupplerinnen bestehen aus folgenden Classen:

1.

Kammerdiener, Privatsecretaire, Haushofmeister vornehmer und reicher Personen und deren Frauen.

2.

Winkeladvocaten, verabschiedete Officiere, auf halben Sold gestellte (quiescirte) Beamte.

3.

Kammermädchen und Kammerfrauen.

4.

Juden und Jüdinnen (besonders zahlreich).

5.

Lohnbedienten, Kellnern, Hausknechten in Gasthöfen.

6.

Billeteuren in den Theatern.

7.

Portieren und Hausmeistern sammt ihren Frauen.

8.

Agenten der geheimen Polizei (zahlreich).

9.

Altgewordenen Freudenmädchen.

10.

Roßkupplern — (sehr zahlreich).

11.

Hökerinnen, Dienstbotenvermietherinnen.

12.

Sogenannten Bettfrauen.

13.

Hebammen.

14.

Wirthschafterinnen in g**stlichen Häusern.

15.

Putzhändlerinnen und Nähschuleninhaberinnen.

16.

Polizeidienerinnen.

Die eifrigsten Kuppler finden sich unter der Classe der Kammerdiener und Hausofficiere überhaupt. Gewöhnlich handeln diese Agenten der Wollust mit Hilfe jener gutherzigen Frauen, welche unter die andern Classen rangirt sind. Auf welche Weise diese Leute ihre Operationen

einleiten, mit welcher Schlauheit ſie ihre Opfer zu umgarnen wiſſen, kann am beſten durch Beiſpiele erläutert werden.

Betty, die Tochter eines wohlhabenden Bürgers, fand Gnade vor den Augen eines reichen Cavaliers, des Grafen N. N. Kaum ſechszehn Sommer zählend, iſt Betty noch völlig unbekannt mit der Welt, aber Liebe iſt kein Geheimniß mehr für ſie, obgleich ſie deren Freuden noch niemals verkoſtet hat. Die Familie, der ſie angehört, iſt eine durchaus ehrbare, aber die Beiſpiele, welche Betty in ihrem väterlichen Hauſe geſehen, ſind nicht die beſten geweſen, und ihre Erziehung iſt ſo gut und ſo ſchlecht, wie ſie gewöhnlich in den Bürgershäuſern der Reſidenzſtadt iſt. Ihr Vater hatte mit ihrer Mutter in einer ganz alltäglichen Ehe gelebt, das iſt, ſie waren viele Jahre, ehe Betty ſelbſt denken lernte, eine kurze Zeit glücklich geweſen, dann trat Unfrieden an die Stelle des zärtlichen Einvernehmens der Flitterwochen. Der kleine Krieg der Eiferſucht ging an den beobachtenden Blicken des jungen Mädchens vorüber und bald lernte ſie begreifen, um was es ſich in dieſem Kriege handelte. Die Mutter ſtarb und hinterließ ihr einziges Kind der Sorgfalt eines Mannes, der den Peſtalozzi niemals geleſen hatte und die Heranbildung eines Kindes als Viehhändler von keinem andern Geſichtspuncte auffaßte, wie die Heranziehung eines Kalbes, welches er für die Viehausſtellung beſtimmte. Er ließ es ſeiner Betty an nichts fehlen, ſie aß und trank ſo oft ſie Luſt hatte, und Papa freute ſich, wenn ſie friſch und roth ausſah, mit derſelben Luſt, welche er an dem Gedeihen eines Fohlen hatte. Er verachtete jede andere Bildung, und die ſittliche und religiöſe, welche er doch nicht vermeiden konnte, überließ er dem Katecheten der Pfarrſchule, welcher ſich an ſeinem Tiſche mäſtete und als Stichblatt der guten Laune des reichen Papa nicht geeignet war, der Tochter beſondere Ehrfurcht einzuflößen. Um den geringen Grad ihres Reſpects vor ſeiner Perſon und ſeinen Lehren noch mehr zu ſchwächen, kam es zuweilen beim Unterricht vor, daß die menſchliche Natur des Geſalbten zuweilen auf eine Weiſe rege wurde, welche das Kind anfangs mit unſchuldigem Erſtaunen, ſpäter aber mit einem Gefühle erfüllte, welches ihr ſagte, daß dieſer ihr Mentor und Sittenlehrer von demſelben Fleiſch und Bein war, wie die mit ihr ſcherzenden Couſins, welche ſie in unbewachten Spielen neckten und küßten. Wenn der Herr Pater das blühendlachende Geſicht des jungen Mädchens vor ſich ſah, wurde ihm nicht ſelten ganz warm, und ſo kam es oft, daß er, anſtatt ihr wegen eines Fehlers Strafe zuzuerkennen, ſie mehr liebkoſ'te als beſtrafte. Dieß Alles zu merken bedurfte das junge Mädchen keines höheren Alters als zwölf Jahre, im dreizehnten neckte ſie ihn ſtatt ihn zu reſpectiren, im vierzehnten verſpottete ſie ihn heimlich, im funfzehnten lachte ſie ihm in's Geſicht. Dahin war ſeine ganze Autorität! Betty wurde ſelbſtſtändig. Die Dienſtleute ſchmeichelten ihr, um von ihr Geſchenke, gute Koſt und

Stillschweigen zu erwirken, wenn sie das Hauswesen vernachlässigten oder wenn ihre Geliebten in's Haus kamen. Natürlich duldeten sie dafür alle kleinen Ungezogenheiten des Mädchens, erfüllten alle ihre Wünsche und — als die erste unschuldige Liebesintrigue mit einem funfzehnjährigen Gymnasialschüler das kleine Herz der schönen Betty bestrickte, beförderten sie die Liebesbriefe und hatten auch nichts dagegen, als Betty auch mit anderen jungen Leuten jene Tändeleien der kindischen Liebe begann, welche die Gefühle der Wollust frühzeitig zu wecken pflegen. Das junge Mädchen, von allen Männern, welche in's Haus kamen, jung und alt, vornehm und gering, gehätschelt und vergöttert, von allen Stutzern, welchen sie begegnete, belorgnettirt, wurde im höchsten Grade eitel, kokett, gefall- und putzsüchtig — kurz sie wurde durch ihre Erziehung vorbereitet zu dem Loose, welches sie treffen sollte. Der Papa war zwar in seiner Art ein strenger Mann, es gab bei Entdeckung der Liebesabenteuer seiner Tochter bedeutende Gewitter des väterlichen Zorns, der väterliche Arm fiel oft schwer auf das leichtsinnige Kind, welches bis in ihr funfzehntes Jahr sehr häufig Züchtigungen der empfindlichsten Art unterworfen wurde. Aber Betty wußte, daß Papa selbst seine Schwächen hatte, sie bemerkte manche Zärtlichkeit desselben gegen junge Mägde, und alle Strenge konnte nicht wieder gut machen, was Mangel an kindlicher Ehrfurcht verdorben hatte. Sie stand bald mit dem Papa auf jenem in Wien so gewöhnlichen vertraulichen Fuße, welcher nichts weniger als die Zwecke der Erziehung befördert. Sie sah bald ein, daß ihr Vater es herzlich gut mit ihr meine, aber eine Sittlichkeit von ihr prätendirte, deren er selbst nicht fähig war. Sie neckte ihn bald mit seinen eigenen Schwachheiten, that was sie wollte und nahm die Schläge, welche ihr zuweilen zufielen, als kleine Unfälle hin, welche sie vorsichtiger, aber nicht besser machten. Da sie ein hübsches Heirathsgut erhalten sollte, so lag auch dem Papa im Grunde nicht allzuviel daran, daß ihre Unschuld völlig unberührt erhalten werde.

So standen die Sachen, als eine von den vielen Schmarotzerinnen, welche die Herzensgüte des eitlen Kindes mißbrauchten und ihr dazu dienten, Briefe zu befördern und einen Liebeshandel zu unterhalten, welchen Betty mit einem Akademiezögling hatte, eine jener Kupplerinnen, welche durch Kartenschlagen, Klatschereien ꝛc. Zutritt zu allen Familien zu erschleichen wissen, Betty die Nachricht brachte, daß ein junger schöner und reicher Graf sich zum Sterben in Betty verliebt habe. Der Titel Graf hat leider für die Frauen der Bürgerclasse, welche in großer Unwissenheit und blindem Respect vor allen jenen Ständen, welche den Bürgern Brot verdienen lassen, erzogen werden, einen magischen Klang.

Das Mädchen hört mit klopfendem Herzen die hocherfreuliche Botschaft an, man sagt ihr geradezu, der junge schöne Graf wünsche nichts

ſehnlicher, als ſie ſo bald als möglich zu heirathen, man erzeigt ihr ſchon jetzt den Reſpect, welcher der Braut, einer Gräfin, zukommt, denn an eine Weigerung ihrerſeits denkt Niemand und ſie ſelbſt am allerwenigſten. Man küßt ihr voll Ehrfurcht die Hände, man iſt vor Freude außer ſich über das Glück des jungen Mädchens, welches man ſchon in vier Wochen als gräfliche.Gnaden zu begrüßen hofft. Alle Liebſchaften Betty's ſind mit einem Male vergeſſen. Karl, der Cadet, erhält ſeinen Abſchied, gegen Eduard den Studenten benimmt ſich Betty mit unleidlichem Hochmuth; ſie giebt ihm zu erkennen, daß ſie zu etwas Höherem geboren ſei, als die Geliebte eines armen Studenten zu ſein, der von ihr Almoſen erhalte. Betty ſpricht und träumt von nichts als dem Grafen. Nachdem man ſie einige Tage ihren Träumen überlaſſen hat, bringt die Kowerin (Wiener Ausdruck für Kupplerin) einen mit gräflichem Wappenſiegel verſchloſſenen Brief. Sie athmet kaum, indem ſie ihn voll Ehrfurcht erbricht, ſie lieſ't die plumpſten Schmeicheleien und gröbſten Lügen mit dem allervollkommenſten Glauben — der Herr Graf ſtirbt in ſeinem Briefe vor Liebe, er legt ihr ſeinen Rang, ſeine Güter in Polen mit einer halben Million jährlicher Einkünfte zu Füßen — aber der Name des Grafen bleibt ihr vor der Hand noch ein Geheimniß, ein ſo hoher Herr kann ſich nicht compromittiren — das iſt ſehr begreiflich. Das gute Kind wünſcht nun nichts ſehnlicher, als den jungen ſchönen Cavalier, der ſie zu heirathen wünſchte, zu ſehen — man verſpricht ihr, er werde ſich zeigen, und wirklich fährt des anderen Tags eine prachtvolle Equipage vor ihrer Wohnung vorbei und ein vornehm gekleideter Herr winkt ihr eine Kußhand zu.

Sie hat ihn geſehen. Er iſt weder jung noch ſchön, aber die Verblendung der Eitelkeit läßt ſie in dem halb verlebten Wüſtling einen Adonis erblicken. Er ſieht ſehr übel aus, aber das kommt — wie die Kupplerin ſagt — von ſeinem Liebesgram, der den Schlaf von ſeinen Kiſſen verſcheucht und ihn hindert ſich ſatt zu eſſen. Betty iſt bis zu Thränen gerührt, ſie liebt ihn, ſie lispelt ihr Jawort, ſie ermächtigt die Kupplerin, ihm zu ſagen, daß ſie ſeine Gefühle erwiedere und ſich ſehr geehrt fühle. Betty hat nichts Eiligeres zu thun, als allen ihren Freundinnen ihr Glück zu erzählen, man lacht ſie aus — aber Betty iſt kein Kind, ſie weiß, das iſt purer Neid — wie wird ſie triumphiren über dieſe armen Geſchöpfe, welche Fleiſcher und Bäcker zu ihren Geliebten haben! Sie will endlich ihrem Vater erzählen, welches Glück ihrer warte, aber es wird ihr unter Androhung des Rücktritts des Herrn Grafen verboten, es muß vor dem Vater ein Geheimniß bleiben, denn noch kann der Graf wegen Familienrückſichten nicht öffentlich auftreten, es iſt keine Kleinigkeit, eine ſolche mesalliance zu ſchließen, man muß da Vorbereitungen treffen. Man bringt ihr aber zum Beweiſe der ernſtlichen Abſichten des Grafen einen Schmuck von böhmiſchen Steinen,

welche man für Diamanten ausgiebt, aber — um's Himmels willen — Niemand darf den Schmuck noch ſehen, der hohe Werth — 10,000 Silbergulden — würde Aufſehen erregen, und der Graf muß das vermeiden.

Endlich wird dem ganz und gar bethörten Kinde ein neues hochgräfliches Schreiben hinterbracht, worin er ſie in den flehendſten Ausdrücken um eine Unterredung bittet. Die Kupplerin bringt dieſen Brief mit einem Geſicht voll tiefen Herzeleides. Der arme gnädige Herr Graf — er iſt ſo ſchwach, die Aerzte fürchten für ſein Leben — Alles aus Sehnſucht für Betty! Der Herr Graf muß in einigen Tagen auf ſeine Güter reiſen, um alle Vorbereitungen der Hochzeit zu machen — er hat einen Hochzeitswagen aus England verſchrieben, er hat für fünftauſend Ducaten Einkäufe gemacht zum Brautſtaat — aber er muß noch viele Familienangelegenheiten ordnen, die Sache ſtreng geheim halten — denn eine eiferſüchtige Gräfin würde ſeiner Betty nach dem Leben trachten, und ſeine Verwandten könnten bei Hofe einen Verſuch machen, die Verbindung zu hintertreiben. Alles dies iſt ſonnenklar — aber wie, wo ihn ſprechen? Oeffentlich auf einer Promenade, das wäre zu gefährlich, Betty muß in den „Palaſt" des Grafen kommen. Beglückt, verwirrt außer ſich vor Entzücken, verſpricht Betty zu kommen — aber, ſagt die ſchlaue Kupplerin, nicht wahr, Frau Gräfin — Fräulein, wollte ich ſagen, Sie ſind freundlich mit ihm, Sie laſſen ihn nicht verzweifeln — mein Gott, er ſtirbt Ihnen ſonſt, denn ſeine Leidenſchaft iſt grenzenlos. Bitte, gnädige Gräfin, ſchlagen Sie Ihrem Herrn Gemahl ja keine Bitte ab, kränken Sie ihn nicht — Sie ſind ja ſchon ſeine Gattin — Sie haben ja ſein Heirathsverſprechen ſchriftlich in Händen." Betty antwortet nicht, aber ſie glüht. Sie durchwacht die Nacht in Fieberträumen — ſie putzt ſich am Morgen wie eine Braut, der Vater iſt verreiſt, der Zeitpunct iſt gut berechnet und gewählt. Angethan mit ihrem Diamantſchmuck — ein Diadem an der Stirne, in dem Aufzug einer Königin der Couliſſen, beſteigt ſie einen Fiaker und in einer halben Stunde hält der Wagen vor dem Palaſtthore des Grafen. Der Portier ſpringt herbei, die Frau Gräfin wird von einem Lakai aus dem Wagen gehoben und — ſo erſcheint das Opfer vor ſeinem Würger. Betty befindet ſich in einem Taumel, in einer Aufregung, in einer Bewußtloſigkeit, welche ſie ganz und gar willenlos machen. Der Graf fällt ihr zu Füßen, er küßt ihre Hände, ihre Stirne, ihren Mund, er ſchließt ſie in ſeine Arme — ſein Mund überſtrömt von Zärtlichkeiten, welche ſie mit ſeligem Schweigen hinnimmt — er nöthigt ſie mit ſanfter Gewalt auf ein Ruhebett — ein leiſes halberſticktes Ach! des armen Kindes — und die Blume iſt gebrochen!

Nach einer Stunde des Taumels hilft der Graf die Toilette des Mädchens in Ordnung bringen. Sie lehnt ihr Köpfchen an ſeine Schulter und frägt: Liebſt Du mich denn, lieber Graf? Wie konnte er

nein sagen! Sie umschlang ihn. Er begann von seiner Reise zu sprechen, nach seiner Rückkunft wollte er sie wiedersehen. Kein Wort von Hochzeit, kein Wort von alle dem, was die Kupplerin gesagt, kommt über seine Lippen — aber das ist ja natürlich — wozu erörtern, was schon Alles besprochen und abgemacht war. Befremdlich zwar kam ihr des Grafen Benehmen vor, und ein Instinct sagte ihr, daß dieses Liebesfeuer des Grafen ziemlich schwach lodere, die welke Brunst des Wüstlings hat die reine Jungfrau nicht ganz befriedigt — aber sie schreibt alle diese unbestimmten Gefühle und Beobachtungen ihrer Unerfahrenheit zu.

Was ist noch weiter zu erzählen? der Graf ließ nichts mehr von sich hören, die Kupplerin verschwand, der Argwohn erwachte in der Betrogenen, sie eilte zu einem Juwelier und fragte um den Werth der Diamanten, man sagte ihr, er betrüge drei Gulden Wiener Währung, ein wappenkundiger Student wurde um das Siegel befragt, und sagte, es sei ein altes Petschaft der hochfürstlich salzburgischen Wirthschaftskanzlei, sie eilte in den Palast des Grafen und erfuhr, daß allerdings hier ein Graf logirt habe, aber ein verheiratheter, der eben zu seiner Gemahlin nach Hause gereis't sei.

Auf diese Weise furchtbar enttäuscht, will die arme Betty sich ihrem Vater entdecken — aber der Weg nach Hause war lang, sie hatte Zeit zu überlegen und fand, daß ihr dieses Geständniß nichts einbringen könne als eine Tracht Schläge. Sie schwieg daher — und allmälich trösteten sie neue Liebschaften für das fatale Abenteuer — aber ihre Liebschaften blieben nicht mehr schuldlos wie vorher — sie genas bald eines Knaben durch Verschulden eines Gardelieutenants, und ihr Vater warf sie voll Verdruß einem Bäckermeister an den Hals, der über ihre Mitgabe an Geld die Mitgabe eines vor der Heirath Erstgeborenen verschmerzte.

Wie hing aber diese Geschichte zusammen? Einfach. Der Graf N. N. versprach seinem Kammerdiener 500 Fl. für die Unschuld der schönen Betty. Der Kammerdiener seinerseits versprach der Kupplerin 100 Fl. Die Kupplerin bezahlte ihrerseits einem armen Teufel 5 Fl. für die Fabrikation der hochgräflichen Briefe — das Uebrige machte sich durch die Einfalt des Opfers von selbst.

Diese Geschichte ist hinsichtlich aller Situationen buchstäblich wahr. Tausend ähnliche ließen sich ihr an die Seite stellen. Die Frechheit dieser Kuppler und Kupplerinnen ist eben so groß als die Einfalt der bürgerlichen Mädchen und ihre Leichtfertigkeit. Leichtsinn und Leichtgläubigkeit sind ein hervorstechender Zug im Charakter der Wienerinnen. Es grenzt an's Unglaubliche, welche plumpe Betrügereien der Art ausgeführt werden.

Die zweite Classe der Kuppler ist weniger zahlreich, aber es giebt unter ihnen verwegene Glücksritter, welche sich öffentlich rühmen, jedes

Mädchen jeden Standes in das Bett eines reichen Mannes bringen zu wollen, welcher gut bezahlt. Die Wirksamkeit der übrigen Classen läßt sich leicht errathen. Wir haben es nur noch mit der furchtbarsten Classe der Kupplerinnen, den Bettfrauen, zu thun. Diese erschreckend zahlreiche Classe ist das Hauptmagazin der Prostitution. Aus dem Kreise ihres Einflusses, ihrer mächtigen Verruchtheit ist kein Entrinnen mehr. Diese Weiber sind die Straßenräuberinnen der weiblichen Unschuld. Sie verführen nicht, sie verlocken nicht, sie erwarten ihre Opfer. Ihre Fallen sind überall ausgestellt, man kann ihnen nicht entgehen. Ist einmal ein Opfer in ihren Händen, dann versuchen sie es nicht, sie setzen ihm einfach das Messer auf die Brust und begehren die Unschuld oder das Leben — doch was sage ich — ihr Raub hat einen noch viel schrecklicheren Wahlspruch, er heißt: die Unschuld und dann — das Leben!

Auch hier wollen wir zur Charakteristik der ganzen Classe ein Beispiel — für hundert — nein — für tausend — nein — für zehntausend — nein —: für hunderttausend erzählen!

Cilly — ein munteres Kind von funfzehn Jahren — frühreif, wie es in den südlichen Gegenden der Monarchie bei Mädchen von vierzehn Jahren der Fall ist — ein Mädchen von dem reinsten Blute der schönen Steyermark, mit pechschwarzen großen Augen, einem zierlichen und üppigen Wuchs, kastanienbraunen weichen Haaren — war in dem Hause ihres Vaters, eines armen Schullehrers, in eine üble Lage gerathen. Ihre Mutter war gestorben, der Vater, ein noch junger kräftiger Mann, heirathete zum zweiten Male — da gab es Zänkereien zwischen Tochter und Stiefmutter — der Vater liebte Beide gleich sehr und war immer zwischen zwei Feuern — kurz, Cilly mußte aus dem Hause. Ohnehin stand ihr, dem armen Mädchen, nichts bevor, als der Herrendienst — ob nun ein Jahr früher oder später, das gilt in einer armen Familie nicht viel. Der Vater segnete daher unter vielen Thränen sein liebstes Kind, gab ihr fünf Scheingulden — das Ersparniß eines ganzen Jahres — in den Strickbeutel und schickte sie mit der Lehre: Arbeite fleißig und sei brav! — in die Stadt — nach der berühmten Residenzstadt Wien. Jugend ist nicht für den Gram geschaffen, Cilly trocknete ihre Thränen, sandte ein Stoßgebet für ihren Vater zum Himmel und schritt nach wenigen Stunden recht lustig und herzhaft auf der Heerstraße fort. Das arme Kind hatte fünf Nachtlager zu überstehen, aber sie hatte tüchtigen Eßvorrath im Zöger und zahlte nur wenige Kreuzer Schlafgeld auf dem Wege. Sie berechnete, mit dem übrigen Gelde ungefähr vier Wochen in Wien durchzukommen — Zeit genug, meinte sie, um einen Dienst zu finden. Mit Ausnahme der gewöhnlichen Abenteuer, welche ein junges armes Mädchen von der Brutalität der Männer auf solcher Wanderung nicht anders zu erwarten hat, welche sie aber mit so sieg-

reichem Muthe bestand, daß manchem naseweisen Bürschlein noch acht Tage später die Ohren davon sauſ'ten, kam sie glücklich, wohlbehalten, nur etwas bange nach Wien. Ihr erster Weg — das war ihr eingeschärft worden — war auf die Polizei, wo man ihr sagte, sie habe sich binnen wenigen Tagen über einen Dienst auszuweisen, widrigenfalls sie in ihre Heimath zurückkehren müßte. Ihr zweiter Weg war zu einer Bettfrau. Man machte ihr eine solche namhaft, welche in dem Rufe stand, die meisten Connexionen zu besitzen. Sie findet ein altes freundliches lächelndes Weibchen, welches sie liebevoll aufnimmt und sich zärtlich erkundigt, ob Cilly etwas Geld mitgebracht. Sie weis't ihren kleinen Schatz auf, der noch in 4 Fl. Schein — ungefähr 1 Thaler — besteht, womit sie einen halben Monat sich durchzubringen hofft. Allein die menschenfreundliche Alte klärt sie auf, daß dieß sehr wenig sei, sie stellt ihr die Schwierigkeit vor, einen Dienst zu finden, sie endigt damit, daß sie dem Mädchen den Thaler abnimmt und verspricht, für sie zu sorgen. Wer ist froher als Cilly, die sich aller Sorge enthoben sieht! Die gute Alte bemüht sich eifrig, ihr einen Dienst zu verschaffen, sie schickt sie hinter einander zu zehn Herrschaften, welche eine geübte Köchin brauchen, was natürlich Cilly nicht ist. Sie wird daher überall zurückgewiesen. Nach einigen Tagen erklärt ihr die Bettfrau, welche sie verköstigt, daß ihr Capital erschöpft sei. Sie selbst sei eine alte arme Frau, welche sich kümmerlich ernähren müsse. Cilly zittert am ganzen Leibe, aber ganz zufällig kommt ein junger Mann zu der guten Bettfrau, ein wohlhabender „Herr Vetter," der dem guten Kinde die größten Schmeicheleien sagt, und als er von der indiscreten Alten vernommen, um was es sich handelt, ihr eine Geldaushilfe anbietet. Die alte Frau hat eben sehr nothwendig in der Küche zu thun — diese Zeit benutzt der junge Mann, zu gewissen Zudringlichkeiten, welche Cilly in gewohnter Weise abweis't. Das Geräusch, welches darüber entsteht, führt die Alte herein, welche dem Herrn Vetter seine Unart nachdrücklich verweis't und empfiehlt, sich im Hause einer ehrbaren Witwe künftig anständiger zu betragen. Der Herr Vetter entfernt sich mißmuthig, indem er ganz sein Mitleid und die versprochene Aushilfe vergißt. Kaum ist er fort, so erklärt die Alte dem weinenden Mädchen, daß sie außer Stande sei, sie länger zu beherbergen. Cilly, rathlos, außer sich, verlegt sich auf Bitten und Thränen — das Herz der Alten wird gerührt. Mein Himmel — sagt sie — mein liebes gutes Kind, was quälst Du Dich, Du hast ja an Deinem Finger noch einen hübschen Goldreif — da ist ja leicht zu helfen. Aber Cilly will sich des Ringes nicht entäußern, sie hat ihn von ihrer seligen Mutter. Aber die Alte tröstet sie, nicht verkaufen, nur verpfänden soll sie das Kleinod. Cilly entschließt sich endlich hierzu und die Alte verspricht ihr auf dieses Pfand hin acht Tage Unterhalt zu geben. Aber auch diese acht Tage vergehen ohne Erfolg.

Ein Paar ſchlechte Ohrringe, ein Tuch, ein Paar Hemden werden nach einander der Alten übergeben, welche dafür Beköſtigung giebt. Aber es findet ſich noch immer kein Dienſt! Endlich als Alles erſchöpft iſt, als Cilly nichts mehr zu verpfänden hat, erklärt die Alte plötzlich, ſie könne ihr keine Beköſtigung mehr geben. Aus Barmherzigkeit wolle man ſie noch auf dem Bette laſſen. Cilly hungert — ſie beſchließt nach Hauſe zu gehen, ſie ſagt dies ihrer Koſtfrau, welche aber plötzlich einen andern Ton gegen ſie annimmt. Sie macht an das Mädchen eine Forderung von fünf Gulden geltend, ſie läßt ſie nicht aus den Augen, ſie droht, ſie von der Polizei einſperren zu laſſen. Das Wort Polizei macht Cilly an allen Gliedern zittern — ſie ſieht in ſich plötzlich eine Verbrecherin — ein, wie die Alte ſagt, nichtsnütziges „Menſch", welche eine arme alte Frau um ihre Erſparniſſe betrogen hat, eine Landläuferin! Nun ſollte man denken — eine Behörde, deren urſprüngliche Beſtimmung die Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit iſt — wäre für Unglückliche in ſolchen Situationen eine ſichere Zuflucht. Mit nichten — ſie ſteht weder in dieſem Credit, noch in dieſem Rufe. Sie iſt der Schrecken der Armen, Unterſtandloſen. Die einzige Hilfe, welche ſie leiſtet, iſt, daß ſie die Unterſtandloſen auf dem Schub mit Dieben und Huren in ihre Heimath bringen läßt, nachdem man ſie vorher auf die roheſte Weiſe inquirirt, vielleicht mißhandelt hat. Cilly beſchließt lieber zu ſterben, als ihrem alten Vater die Schande anthun zu laſſen.

Der Herr Vetter erſcheint abermals. Er ſetzt ſich zu Cilly, er bittet ſie um Verzeihung, er iſt ſo mitleidig und theilnehmend — die Alte hat wieder in der Küche zu thun, aber ſie kehrt bald zurück, und als ſie findet, daß der Vetter die Hand Cilly's in der ſeinigen hält — befiehlt ſie ihm aus dem Hauſe zu gehen. Er hat nur Zeit Cilly zuzuflüſtern, er wolle ihr helfen, ſie ſolle ſich um eine gewiſſe Stunde an einem gewiſſen Orte einfinden, er wolle ihr einen Dienſt verſchaffen, er müſſe mit ihr allein ſprechen.

Verwirrt, ſchamroth bleibt Cilly zurück. Die Alte keift und geifert. Der Mittag kömmt heran, die Alte ſpeiſ't, die vollen Schüſſeln dampfen, Cilly hat nicht ein Stück trocken Brod. Sie hungert zum erſten Male und vergießt reichliche Thränen. Sie denkt an die Hilfe des jungen Mannes, aber verſchmäht ſie. Sie macht tauſend Entwürfe und kann keinen ausführen. Sie wagt ſich nicht aus dem Hauſe zu gehen, um die Alte nicht glauben zu machen, ſie wolle entfliehen.

Man ſchreitet zum zweiten Grade der Tortur. Man erzählt ihr von dem Polizeihauſe und deſſen löblicher Hausordnung, von der Anzahl von Ruthenſtreichen, welche Dienſtmädchen zu gewärtigen haben, wenn ſie irgend einen Betrug oder Diebſtahl begehen. Natürlich zweifelt Cilly nicht, daß ſie ſelbſt ſchon eine Betrügerin ſei. Man ſpricht vom zur Thür hinauswerfen, von dem Zuchthauſe, kurz von Allem, was es für die

Phantaſie eines Mädchens der dienenden Claſſe Schreckliches giebt. Man ſpricht geheimnißvoll davon, daß man ein Ende machen wolle und werde — die Bettfrau ſpricht heimlich mit anderen Mädchen, welche bei ihr Dienſt ſuchen — Cilly beſchließt, ſich in der Nacht, wenn Alles ſchliefe, zu erhängen!

Die Nacht naht heran, ſie harrt jeden Augenblick der Ankunft von Häſchern entgegen. Sie athmet auf, als es endlich Nacht wird — ſie denkt an ihren Vorſatz, an ihren armen alten Vater. Der Zufall aber will es, daß ſie heute Nacht eine Schlafcameradin erhält — ſie zahlt ihr Bette nicht, ſie hat keinen Anſpruch mehr auf dieſes Bett. Es iſt ein munteres luſtiges Mädchen, welches mit ihr das Bette theilt. Dieſe hat zufällig von der Noth der armen Cilly gehört, ſie betrachtet ſie, ſie bricht in ein Gelächter aus und ruft: Nein, biſt Du dumm, Mädchen!

Man begiebt ſich zu Bett und Cilly erfährt nun, was dieſer Ausruf des Staunens zu bedeuten habe. Die Schlafgenoſſin plaudert gemüthlich, zutraulich, theilnehmend mit ihr. Sie erklärt ihr, wie es ganz und gar unmöglich ſei, in Wien fortzukommen ohne einen oder mehrere Liebhaber. Und die Liebhaber ſeien in Wien leicht zu finden, ein hübſches Mädchen; wie Cilly, könne zehn an jedem Finger haben. Sie dürfe nur zehn Schritte auf der Straße gehen, um einen zu haben. Aber Cilly widerſpricht heftig, ſie zankt mit ihrer neuen Freundin über die Begriffe von weiblicher Ehre. Sie will lieber ſterben als eine liederliche Dirne werden. Darüber iſt ihre Freundin ſehr beleidigt. Hältſt Du mich alſo für eine liederliche Dirne? Du biſt ſo dumm, daß man Mitleid mit Dir haben muß. Alle Dienſtmädchen leben auf dieſem Fuße. Du wirſt nicht die Einzige ſein, welche eine Ausnahme macht. Dir wird man keine beſondere Wurſt braten! Ein Mädchen kann Liebhaber haben und doch brav ſein, und am Ende heirathen. Wozu ſind denn die Männer da, als die armen Mädchen zu unterſtützen? freilich gleich heirathen kann nicht ein Jeder. Da muß ein Mädchen Geld haben. Wer aber nichts hat, der muß Gott danken, wenn Gott ihm eine Larve gegeben hat, welche den Männern gefällt! Dieſe und ähnliche Reden bearbeiten das verzweifelnde Kind. Es ſchweigt endlich und bleibt ſtandhaft. Die Freundin ſcheidet am frühen Morgen — Cilly iſt wieder allein mit der Alten. Kein Frühſtück, kein mitleidiges Wort, kein Rath, kein Troſt.

Indeſſen iſt Cilly ruhiger. Sie kennt nun eine letzte Zuflucht — zwar will ſie lieber ſterben als ſie aufſuchen — aber gegenüber dieſem Weibe, dieſem herzloſen Scheuſal, gewährt es ihr einen Troſt, zu wiſſen, ſie darf nur wollen und ſie kann ſich von ihrem Anblick befreien. Kurz, Cilly iſt vorbereitet für den letzten Grad der Tortur.

Die Bettfrau hat auf die Polizei geſchickt und Cilly erwerb- und unterſtandlos gemeldet.

Es erſcheint plötzlich ein Polizeidiener! Cilly iſt einer Ohn-

macht nahe. Ihr Geſicht bedeckt Todtenbläſſe, ihr Herzſchlag ſtockt, der kalte Schweiß ſteht ihr an der Stirne. Der Mann — der furchtbare — frägt nach ihr. Er ladet ſie vor, in einer Stunde auf dem Polizeiamte zu erſcheinen. Die alte Bettfrau wirft einen heitern lachenden Blick auf Cilly. Trotz ihrer Todesangſt bemerkt Cilly dieſen Blick. Die Rache vergiftet dieſes ſchuldloſe Herz mit ihren Gefühlen. Sie will ſich rächen — ſie will dieſer Furie ihre Schuld bezahlen und über ſie triumphiren. In dieſem Augenblick ſchlägt die Stunde, welche ihr der junge Mann zum Rendezvous angezeigt. Sie ſpringt auf und beſchließt, ihren Freund zu Hilfe zu rufen.

Wie iſt dieſer erfreut ſie zu ſehen! Wie küßt er ihre Hände, nennt ſie mit den zärtlichſten Namen, wie überſtrömen ſeine Lippen von freundlichen Worten! Mit Thränen in den Augen bittet ſie ihn um Hilfe. Sie folgt ihm auf ſein Verſprechen, daß er ihr allen Beiſtand leiſten wolle, in ſeine Wohnung. Sie erzählt ihm ihre ganze Lage, er iſt gerührt, empört über die Alte, er wird ſie rächen. Er verſpricht ihr Geld, Kleider, einen Dienſt. Dieſe verſchwenderiſche Bereitwilligkeit gegenüber der grauſamen Härte, welche ſie erduldet, bewegt ihr Herz. Ihr Blut kommt in Aufruhr, als ſie ſich von den Armen des Freundes umſchlungen fühlt, ihre Lippen bleiben an den ſeinigen haften, ſie würde es nicht über ſich gewinnen können, ihm zu widerſtehen. Ihre grauſame Beſtimmung geht diesmal auf die ſüßeſte Weiſe in Erfüllung.

Eine Stunde ſpäter bezahlt ſie ihre Bettfrau und miethet ſich bei einer andern ein, welche, erfahren in allen ſolchen Angelegenheiten, es auf ſich nimmt, die Polizei zu beruhigen.

Vierzehn Tage vergehen in Luſt und Hoffnung, gemiſcht mit Schaam und Gewiſſensbiſſen. Der Freund hat noch keinen Dienſt für ſie gefunden, aber er ſorgt für ſie. Er verſieht ſie mit Geld und Kleidern. Sie muß ſich putzen, um ihm einen Gefallen zu erweiſen. Aber plötzlich bleibt der Freund aus. Sie könnte nun doch nach Hauſe reiſen — da fühlt ſie ſonderbare Beſchwerden, Uebelkeit, Kopfſchmerzen — ihre Bettfrau erklärt ihr, daß ſie ſchwanger ſei.

Dieſe Entdeckung, der Verluſt ihres Freundes, den ſie liebte, ſtürzen ſie in neue Verzweiflung. Aber ſie hat nun Geld, ſie hat nun auch Freundinnen, welche ſie tröſten. Aber ihr Geld wird alle — die Bettfrau — nimmt eine drohende Miene an.

Was iſt noch mehr zu ſagen. In vier Wochen iſt Cilly ein Wiener Freudenmädchen.

Das iſt die Geſchichte der meiſten dieſer Unglücklichen, welche man ſo ſehr verachtet.

Wir haben von den übrigen Claſſen der Kuppelei wenig zu ſagen. Sie gleichen ſich in ihrem Charakter, in ihren Kniffen, in ihrer Verworfenheit alle.

Die Ehe-Hinderniſſe.

Obwohl wir, wie aus dem weiteren Verlauf unſerer Darſtellungen hervorgeht, die Ehe noch keineswegs als eine Bürgſchaft gegen die Herabwürdigung des Geſchlechts betrachten können, ſo ſind doch die Ehehinderniſſe, deren Zahl in Oeſterreich Legion iſt, ſo wie die geſetzliche Einrichtung der Ehe, eine der Haupturſachen der um ſich greifenden Proſtitution. Der Staat hält die Ehe für ein der Geſellſchaft unerläßliches, nothwendiges und den Staatszwecken überaus nützliches Inſtitut, aber demungeachtet hat die geſetzgebende Weisheit ſo viele Schwierigkeiten gegen dieſes Inſtitut aufgehäuft, als ob er es für ein ſchädliches erkannt hätte. Man kann mit Entſchiedenheit behaupten, daß er der Ehe mehr Hinderniſſe in den Weg gelegt hat, als der Proſtitution, und es iſt daher nicht zu verwundern, daß die Unſittlichkeit auf eine beklagenswerthe Weiſe im Zunehmen iſt. Wenn — wie wir beweiſen werden — zwei Dritttheilen der Bevölkerung alle Gelegenheit abgeſchnitten iſt, auf naturgemäßem und legalem Wege ihre Beſtimmung zu erfüllen, ſo müſſen die illegalen Wege nothwendig vermehrt werden, denn die Natur iſt ſtärker als Menſchenweisheit.

Um zu ergründen, wie groß die Hinderniſſe ſind, müſſen wir vor Allem die Statiſtik befragen, wie groß die Zahl Derjenigen iſt, welche wirklich in die legale Ehe eintreten. Wir ſind zwar weit entfernt, dieſer Wiſſenſchaft ein zu großes Vertrauen zu ſchenken, aber in einer Zeit, welche immer nur die Beweiſe auf materiellem Wege herbeigeführt wünſcht, um ſie glaubwürdig zu finden, bleibt uns nichts Anderes übrig, als auch auf ſie zu verweiſen. Doch wollen wir nicht verhehlen, mit welchem Mißtrauen wir ihre Daten betrachten.

Es giebt nichts, was in der neueren Welt ſo viel Unheil angerichtet hätte, als die Statiſtik. Dieſes Paradoxon iſt ſehr leicht aufzulöſen in einen ganz klaren Beweis. Die Statiſtik iſt wie ein ſcharfes Inſtrument — oder wie eine Maſchine — man gebe ſie in die Hand eines Ungeſchickten und ſie wird ſchädlich werden anſtatt zu nützen. Die großen Kinder, welche mit dieſem dreiſchneidigen Meſſer ſpielen und damit an dem Organismus des Staates und der Geſellſchaft operiren, ſind Staatsmänner und Publiciſten, Aerzte und Oekonomen, welche ſich meiſtens nur aus Bequemlichkeit die Ziffern der Statiſtik kommen laſſen, um damit ihre Theorien aufzuputzen und ihren Scharfblick zu bewahrheiten. Man hat daher ſehr unrecht, in der neueſten Zeit von der Statiſtik alles Heil zu erwarten — ſie wird bei dem großen ſocialen Refor-

mationswerk wenig oder nichts nützen, sondern schaden, denn eben dieser scheinbare Charakter der Untrüglichkeit, welchen die Mathematik der Statistik borgt, ist das Gift, welches die Wahrheit tödtet. Ehe man daher statistische Vereine errichtet, ehe man eine großartige Maschinerie zur Erhebung von neuen Ziffern erfindet, ehe man die Welt wieder dem aussetzt, daß aus den erhobenen Ziffern die verderblichsten Irrthümer so zu sagen mathematisch deducirt werden, ehe man der menschlichen Narrheit, welche am meisten der Statistik zugethan ist, weil man für jede Verkehrtheit in ihr Beweise findet, neue Hilfsmittel an die Hand giebt, die Regierungen irre zu führen und die Völker elend zu machen, sollte man sich um Männer umsehen, welche den aufrichtigen Willen und das Talent haben, der Menschheit zu nützen, welche von den zu erhebenden Ziffern den richtigen Gebrauch zu machen wissen und sich nicht täuschen lassen durch auffallende Ergebnisse. Auf welche Weise aber die Statistik mißbraucht und schädlich wird — davon hier zum Beweise unseres Paradorons folgende Thatsachen.

Das physiokratische System — auf einem Grundsatze der Billigkeit und Vernunft begründet — wurde nur durch die Statistik allmälich eine Lehre des Unsinns. Man wollte Alles in ein mathematisches Verhältniß bringen, denn das ist der Fluch aller Systeme, daß die Dummheit und Faulheit sie für ihre Bequemlichkeit und ihr Fassungsvermögen einrichten. Da es leider oft an der Spitze der einflußreichsten und wichtigsten Aemter mehr Menschen giebt, welche fruges concumere nati sind, als solche, welche dazu tauglich sind, so werden die Systeme meist so angewendet, wie ein ungeschickter Stallknecht ungefähr einen Striegel handhabt: er fährt damit über Augen und Ohren, wie über den Rücken, über Wunden und edle Theile des Körpers wie über die Hüften des Pferdes. Das physiokratische System war ein solcher Striegel und die Stallknechte unter Joseph II. und seinen Nachfolgern haben es genau so in Anwendung gebracht, wie wir beschrieben haben. Das Land wurde vermessen und nach dem Areale das Steuerausmaß bestimmt — gleichviel ob der Boden gut oder schlecht, tragbar oder nicht war, gleichviel ob hier ein Interesse herrschte, um der Cultur nicht hinderlich zu sein, ein umgekehrtes Verfahren anzuwenden — ohne Rücksicht auf den Bildungsgrad, den Charakter und die Gewohnheiten des Volkes, ohne Rücksicht auf Gesetzgebung, Handelsconjuncturen, Industrieverhältnisse, welche sehr großen Einfluß auf die Landescultur ausüben. Dieses fluchwürdige System, Alles auf eine Ziffer zu bringen, was sich nicht darauf bringen läßt — auf Raum-Ziffern, Gewichtziffern, Geldziffern — ruht schwer auf unserem europäischen Staatsleben. Es ist den weisen Büreaukraten einerlei, ob ein Morgen Land guter Garten- und Ackergrund oder ein nackter Felsen sei, worauf keine Gemse ein Frühstück findet — ob es also 500 Thaler oder nichts werth sei — der Morgen erscheint als eine Ziffer

— und ist doch eigentlich — Nichts. Man hat freilich hinterher Unterscheidungen über die Natur des Gegenstandes gemacht, aber immer wieder auf diesem verkehrten Wege der Systematik. Was man aber gar nicht in Betracht zieht — was unsere hochweise neueuropäische Staatsökonomie gar niemals in Anschlag bringt, ist die unermeßliche Naturverschiedenheit in den Ziffern des Geldes. Und doch ist eine Geldziffer oft eben so gut eine Null wie jener Morgen Felsenland. Man gebe einem englischen Bettler in London einen österreichischen Kupferkreuzer täglich — wofür er im ungarischen Banat sich wenigstens satt essen kann — und er wird in drei Tagen todt sein. Dieser Kreuzer in London ist im Banat sechzigmal soviel für den Brotlosen. So ist es mit allen Ziffern fast über Objecte, deren Natur sich verändert. Am allerunsichersten aber ist die Statistik, wo es sich um Berechnung von Sanitäts- und Moralitätsverhältnissen handelt. Welche brutale Dummheit ist es von unseren Statistikern — mit nichts zu entschuldigen, mit nichts zu beschönigen — unwürdig selbst jeder schonenden Bezeichnung, da sie so viele menschenverderbliche Dummheiten der Staatsbeamten hervorbrachte, — z. B. die Moralität eines Volkes nach der Anzahl unehelicher Kinder zu berechnen! Es beweis't aber gar nichts für oder gegen die Moralität — es beweis't nicht einmal für die mehr oder mindere Sinnlichkeit eines Volkes, wenn es mehr oder minder uneheliche Kinder erzeugt — es beweis't durchaus gar nichts, als daß die Natur überall stärker ist als menschliche Vernunft und Gesetzgebung, es beweis't gar nichts, als das Unglück so vieler Weiber, welche ihre naturgemäße Bestimmung nur auf einem ungeregelten Wege in Erfüllung bringen können. Mancher Statistiker, der sich vielleicht nicht einen Augenblick bedenkt, ein armes Mädchen zu schwängern und dann sich selbst zu überlassen, versäumt doch nicht mit salbungsvollem Eifer die Regierungen auf seine Ziffern der nachgewiesenen Unmoralität hinzuweisen und dadurch dieselben zu verleiten, diesem furchtbaren Uebel durch neue Verbote, durch neue polizeiliche Ketten und Schranken, durch neue Erweckung der Vorurtheile aus den Zeiten der Inquisition gegen die Natur zu Felde zu ziehen. Merkwürdig aber ist in diesem Falle — und es ist ein Glück noch — wie oft eine Dummheit die andere unschädlich macht — denn während der eine der gelehrten Pedanten, deren wir in Deutschland so viele haben, daß man nicht energisch genug sie tadeln kann, um ihrem Unfug ein Ende zu machen — genau berechnet, wie groß die Unsittlichkeit außer der Ehe ist, berechnet der andere die Zahl der Ehescheidungen und beweis't wie nothwendig es sei, den leichtsinnigen Heirathen Einhalt zu thun! Dieses Gegenwirken von Einfalt gegen Einfalt hat doch das Gute gehabt, daß die Regierungen die strengen Gesetze gegen die fleischliche Vermischung gemildert haben und die Augen zudrücken; aber sie haben auch einige Regierungen zu dem unsinnigen

Syſteme verleitet — auf der einen Seite die Ehen auf jede Weiſe zu erſchweren, auf der andern ungeſetzlichen Geſchlechtsumgang durch ſtrenge Polizei zu unterdrücken. Aber leider kann man nicht einer europäiſchen Regierung das Zeugniß geben, daß ſie die rechten, die natürlichſten und gerechteſten Mittel ergriffen habe, den Geſchlechtsumgang in eine beſſere Regel zu bringen. Weder in Frankreich noch England iſt das Geringſte geſchehen, die Prolification, die Familie — die Wurzel des Staates — von ihren Krankheiten zu heilen, und da alle übrigen Staaten mit ſklaviſcher Nachäfferei nur ihrem Beiſpiele im Fortſchritte folgen, ſo iſt auch dafür nichts zu hoffen, wenn nicht der deutſche Geiſt — in Frankreich oder England — eine dieſe nöthigen Reformen betreffende Erfindung, wichtiger als die des Pulvers und der Druckerpreſſe — zur Geltung bringt. Denn das nemo propheta in patria gilt nirgends mehr als in Deutſchland, wo die tüchtigſten Leute und größten Genie's vor der Dummheit auf dem Bauche kriechen, um nur nicht ſich ſelbſt unter einander achten und aufmunternd begrüßen zu dürfen.

Um aus der Anzahl der unehelichen Kinder nur den geringſten Schluß machen zu können, müßte man gründlich erheben, zu welcher Religion die Bevölkerung ſich bekennt? Ob die Ehe bei ihr auflöslich oder nicht? Welchen Ehegeſetzen ſie folgt? Wie Religion und Geſetz von deren Dienern gehandhabt werden? Von welcher Beſchaffenheit die Nahrungsverhältniſſe ſind? Welche polizeilichen Einrichtungen beſtehen? Von welcher Race, welchem Temperamente das Volk iſt? Wie das Klima beſchaffen? Wie die Nahrungsmittel? Wie die Sitten, Gewohnheiten, Vorurtheile? Wie die öffentliche Meinung? So lange man Alles dieß nicht weiß, genau weiß und in die Berechnung bringt, ſo lange iſt die Statiſtik niemals eine Wahrheit. Zwar iſt zu unterſcheiden zwiſchen der abſtracten und der angewandten Statiſtik — aber ſelbſt die erſte iſt noch keine Wahrheit; da es ſehr ſchwer iſt, authentiſche Daten zu erheben und zu erhalten — denn die Statiſtik iſt in den Händen von Schreibern und Druckern, welche oft eben ſo viele Böcke machen, wie die Conſcriptionsbeamten, welchen zuweilen ein X für ein U gemacht wird.

So ſehr nun auch die Statiſtik überſchätzt wird, ſo wenig iſt ſie zu verachten. Man kann mit einem vorurtheilsloſen, ſelbſtdenkenden, unabhängigen Geiſte viele Belehrung aus ihr ſchöpfen; aber zu glauben, man dürfe den betreffenden Behörden nur Ausweiſe geben, um ſie zur Erkenntniß deſſen zu bringen, was noth thut, iſt Thorheit. Einen Mann, der nicht von ſelbſt klug iſt, den machen die Ziffern um nichts geſcheidter. Wie wäre es ſonſt möglich, daß dieſes Heer von Beamten, welche wir bezahlen und ernähren müſſen, vor welchen Mancher den Hut ziehen muß, der zu ihrem Herrn geboren iſt, ſich in ſo langen Zeiträumen völlig unnütz machte? Denn mit Ausnahme einiger weniger braver und tüchtiger Staatsdiener, welche an ihrem Platze ſind, beſchäftigen ſich nur

ſolche Männer mit dem allgemeinen Beſten, welche dazu keinen Beruf haben — das heißt, dafür nicht bezahlt werden. Die Statiſtik vermodert ſchon ſeit vielen Jahren in den Staatsarchiven, ohne daß ein anderer Nutzen davon gezogen wurde, als Alles aufzufinden, was irgend beſteuert werden kann.

Ja, welchen Schaden in den Händen dieſer Herren die Ziffern angeſtiftet — iſt es zu berechnen? Hat nicht die Zahlen-Statiſtik es verſchuldet — freilich nur die in den Händen unfähiger Beamten befindlichen Zahlen-Statiſtik — daß Kaiſer Franz viele der wohlgemeinteſten und weiſeſten Geſetze Joſephs II. wieder abgeſchafft? Hat man nicht dem guten brav denkenden Kaiſer die ſtatiſtiſchen Ausweiſe über die Zunahme der unehelichen Kinder etwa vorgelegt? Hat man dadurch vielleicht jene ſtaatsgefährlichen Verſuche hervorgerufen, die moraliſche Beherrſchung des Volkes wieder in die Hände eines großentheils demoraliſirten Klerus zu legen? Wie viele Verbrechen und Vergehungen des Fleiſches hat man dem Kaiſer ausgewieſen, um ihn und ſein Volk unter das Joch der Prieſterherrſchaft zu bringen? Und doch waren denn dieſe Ausweiſe Wahrheiten? Wenn in der einen vielleicht bigotteren Provinz weniger ſolche Vergehungen beſtraft worden ſind als in der andern, konnte die Urſache nicht in einer ſtrengeren Handhabung der Juſtiz, in dem unglücklichen Eifer eines einzigen Beamten, in der größeren Leichtigkeit Ehen zu ſchließen und tauſend anderen Verhältniſſen liegen? So iſt es mit allen ſtatiſtiſchen Angaben und ihrer Anwendung — die Ziffern führen mehr irre als ſie belehren und immer wird man die Moralität eines Volkes gründlicher aus perſönlicher Anſchauung ihrer Sitten, als aus den ſtatiſtiſchen Ausweiſen kennen lernen. Ich glaube, jene Herren Statiſtiker, welche die große Entdeckung gemacht haben, daß die Moralität Berlins noch größer ſei als die Wiens und die Moralität dieſer Stadt wieder weit größer als die von Paris und London, weil die Anzahl der unehelichen Kinder in Berlin und Wien geringer iſt — haben keine Urſache, ſich dieſer Entdeckung zu rühmen — denn ſie iſt falſch — wie wir in dem „daß große Geheimniß" überſchriebenen Kapitel beweiſen werden. Der König von Preußen — dieſer Monarch, welcher die Grundübel unſerer Zeit und ihre Urſachen recht gut erkannt hat — würde ſehr wohl thun, den Statiſtikern nicht ſo blind zu glauben. Er hat ſich bewegen laſſen, die Bordelle zu ſchließen — und man hat ihn darüber eben ſo ungerecht gelobt als getadelt — die Maaßregel mußte einmal ergriffen werden, aber nicht zuerſt, ſondern zuletzt. Daß dieß aber geſchehen iſt, das haben einzig und allein die Statiſtiker des Jahrhunderts auf ihrem Gewiſſen.

Da nun die Statiſtik an und für ſich und in ihrer leichtſinnigen oder pedantiſchen Anwendung durchaus keine Wahrheit, ſondern viel eher das Gegentheil iſt, ſo folgt daraus, daß aus ihr nur dann Belehrung

gezogen werden kann, wenn man alle ihre Angaben mit Zweifel, Mißtrauen und unaufhörlicher Kritik in Verbindung bringt. Man gewinnt auf diese Weise ganz andere Resultate, als diejenigen sind, welche gewöhnlich dargelegt werden. Man stößt auf Widersprüche ohne Zahl, welche nur durch Kritik aufgelöst werden können.

Am allerschädlichsten in den statistischen Combinationen sind die sogenannten moralischen Classificationen. So lange nicht in dieser Wissenschaft alle diese Classificationen, welche auf menschlichen Richterverstand und menschliche Gesetze und zum Theil Vorurtheile, also durchaus auf nichts Haltbares begründet sind, so lange man in der Statistik summarisch von Verbrechen spricht und darunter politische und fleischliche Sünden, Verbrechen gegen das Gesetz allein ohne unmoralische Beweggründe rangirt, so lange man von Fehltritten, Unsittlichkeit (im fleischlichen Sinne genommen), gefallenen Mädchen, sündhaften Gatten in der Wissenschaft spricht und dann auf dem lockeren Sande menschlicher Begriffe ein mathematisches Gebäude aufführen will, so lange wird die Statistik nur ein Hilfsmittel des Vorurtheils sein. Die Unterscheidung selbst von ehelichen und unehelichen Kindern ist nur insofern wichtig, da man daraus kennen lernt, wie elend unsere gesellschaftlichen Organisationen sammt einem großen Theil der europäischen Gesetze sind, welche so viele Menschen zwingen, gegen das Gesetz zu leben.

Nach Becher's neuestem Werke über die Bevölkerungsverhältnisse der Monarchie betrug die Bevölkerung

a) in den conscribirten Provinzen 1843 . . .	männl.	7,560,221	
	weibl.	8,194,783	
		15,755,004	
b) in den nicht conscribirten mit Ausnahme von Ungarn	männl.	3,066,989	
	weibl.	3,058,617	
		6,125,606	= 6,125,606
c) in Ungarn:			
1. diesseits der Donau		3,040,350	
2. jenseits der Donau		2,191,200	
3. diesseits der Theiß		1,861,600	
4. jenseits der Theiß		2,879,200	
5. Slavonien } 6. Croatien }		945,600	
7. Littorale		44,200	
		11,062,150	= 11,062,150
			32,942,750.

Diese Anzahl ist ganz bestimmt falsch — da, wie Herr Becher sagt, erstens die Angaben aus den nicht conscribirten Provinzen nicht die neuesten

ſind. Die Bevölkerung der ganzen Monarchie kann in dem Augenblicke bei 40 Millionen betragen, ſie kann aber auch viel weniger betragen, da ſeit Kaiſer Joſeph in Ungarn keine Volkszählung ſtattgefunden hat. Man ſieht alſo, daß ſich auf ſtatiſtiſchem Wege nicht einmal eine ſichere Hauptſumme ſo leicht ermitteln läßt. Wir müſſen zwar obigen Anſatz immer als Grundlage unſeres Wahrſcheinlichkeitscalcüls gelten laſſen, doch muß ausdrücklich bemerkt werden, daß alle dieſe Ziffern — ſelbſt die zuverläſſigen — nichts ſind, wenn nicht moraliſche Ueberzeugung mit dieſen verdächtigen Gewißheiten Hand in Hand geht. Die erſtere wird bei unſerer Combination immer eine Hauptrolle ſpielen — aus dem einfachen Grunde, weil es unter der Sonne wenige Gewißheiten giebt. Die ſtatiſtiſchen Ziffern dienen uns mehr dazu, Rückſchlüſſe zu machen als Ableitungen.

Schreiten wir nach dieſer Vorbereitung zur Prüfung des Zahlenverhältniſſes der Ehen, welches nur durch die jährlich vollzogenen Trauungen ermittelt werden kann.

In Oeſterreich ob der Enns wurden 1842 nach Becher getraut: 11,963 Perſonen.

Hierunter waren Perſonen unter 24 Jahren und zwar Männer: 1662,

dagegen Weiber: 3459, alſo mehr als doppelt ſo viel. Zieht man die Zahl der Männer hiervon ab, ſo erhält man die erſtaunliche Zahl von 1792 Jungfrauen oder jungen Witwen, welche den älteren Männern (über 24 Jahre) zufielen. Es konnten ſomit weit weniger Männer als Frauensperſonen gleich nach dem Eintritt der Mannbarkeit eine Ehe ſchließen, und dieſes Verhältniß iſt in ganz Europa, mit geringen Abweichungen, daſſelbe. Für den Phyſiologen iſt aber dieſe Thatſache keineswegs gleichgültig — wer könnte ihm in Abrede ſtellen, daß durch die Unmöglichkeit, jung in die Ehe zu treten, der Mann in ſeiner erſten Blüthezeit dem Zeugungsgeſchäfte völlig entzogen wird; wer könnte läugnen, daß dieſes Unglück großen Einfluß auf die körperliche Tüchtigkeit des nachkommenden Geſchlechts ausüben muß? Und dieſes Unglück wird allgemein für nichts geachtet — denn am Ende ſind Männer über 24 Jahre gewiß zur Zeugung eben ſo tüchtig und vielleicht tüchtiger wie jüngere, aber hier tritt der kleine Umſtand ein, den freilich nur ſelten einige Aerzte in unpopulären Schriften berühren, daß dieſes kleine Unglück ein wahrhaft ungeheures erzeugt, indem alſo die meiſten Männer vor 24 Jahren ſich durch den kräftigſten Naturtrieb nach dem Nahrungstrieb ſich angeregt — ja faſt gezwungen ſehen — entweder unverheirathete Mädchen und Ehefrauen zu verführen — oder durch Onanie und erzwungene Enthaltſamkeit, welche beide gleich große Zerſtörungen im Organismus des Kör-

pers hervorbringen, die Zeugungskraft für die Zukunft zu ſchwächen. Mehr oder minder wird jeder Mann in ſeiner Kraft durch die Eheloſigkeit, das Cölibat oder die Selbſtbefleckung degradirt — und während Tauſende von Mädchen ehelos bleiben und ſich des Geſchlechtsumgangs ebenfalls enthalten müſſen, büßt der Mann einen Theil ſeiner Fähigkeit ein, ein geſundes und kräftiges Geſchlecht zu erzeugen.

Im Lande ob der Enns verehelichten ſich in demſelben Jahre in demſelben Altersverhältniß:

	Männer	820,
	Weiber	1258;
in Steyermark:	Männer	1300,
	Weiber	2236;
in Kärnthen und Krain:	Männer	1076,
	Weiber	1996;
im Küſtenland:	Männer	1057,
	Weiber	2050;
in Tyrol:	Männer	657,
	Weiber	1960;
in Böhmen:	Männer	8678,
	Weiber	16392;
in Mähren und Schleſien:	Männer	4839,
	Weiber	8954;
in Galizien:	Männer	20935,
	Weiber	34777;
in Dalmatien:	Männer	661,
	Weiber	1604;
in der Lombardei: . .	Männer	6954,
	Weiber	14696;
im Venetianiſchen: . .	Männer	5595,
	Weiber	11527;
1842 in Siebenbürgen:	Männer	8868,
	Weiber	12859;
Militärgrenze:	Männer	9327,
	Weiber	11485.

Es ſtellt ſich alſo in den meiſten Provinzen daſſelbe Verhältniß und zwar gleich ſchlecht in Oeſterreich unter der Enns, in Böhmen, Mähren und Schleſien, im Venetianiſchen, im Küſtenlande, noch ſchlechter in Tyrol, in Dalmatien, in der Lombardei, dagegen beſſer im Lande ob der Enns, in Steyermark, Kärnthen und Krain, Galizien, Siebenbürgen — am beſten noch in der Militärgrenze dar, wo wenigſtens unter den Perſonen, welche wirklich heirathen, ein wirklich naturgemäßes Verhältniß der Ziffern beider Geſchlechter hervortritt und den Beweis liefert, daß ein ſolches Verhältniß ſehr gut möglich iſt.

Es zeigt ſich alſo, daß die Cultur, die Civiliſation, welche in

Oesterreich unter der Enns, in der Lombardei am weitesten gediehen sind, den Zustand der Menschheit verschlimmert haben — moralisch oder materiell, gleichviel, da in diesen Provinzen die wenigsten Menschen sich befinden, welche in dem angemessensten Alter zu heirathen den Willen haben — was Demoralisation beweis't — oder zu heirathen das Vermögen haben — was Verarmung beweis't. — Bei allen Forschungen zeigt sich überall in Europa das gleiche Resultat, daß die Menschheit bei ihren sogenannten Fortschritten wenig Reelles gewinnt — wodurch bewiesen ist, daß unsere Civilisation und Cultur, unsere Staatsökonomie und moralische Bildung auf durchaus falschen Wegen wandelt und daß das Glück der Menschheit in Phantomen aufgeht. Wir werden später jedoch sehen, daß — wenn in den uncultivirten Provinzen die Ehen in naturgemäßerem Alter geschlossen werden, sie doch in den cultvirteren der Zahl nach mehr sind, was jedoch nur anzeigt, daß hier mehr industrielle Ehen geschlossen werden.

In der Altersclasse vom 24sten bis zum 30sten Jahre bessert sich das Verhältniß schon sehr. Es heiratheten 1843 in diesem Alter:

	Männer:	Weiber:
Oesterreich unter der Enns	4234	4290,
„ ob der Enns	1648	1824,
Steyermark	1806	2019,
Kärnthen und Krain	1398	1470,
Küstenland	1207	1023,
Tyrol	1843	1715,
Böhmen	12,131	10,509,
Mähren und Schlesien	6719	5740,
Galizien	15,361	9443,
Dalmatien	1132	897,
Lombardei	7469	4329,
Venedig	6148	3476,
Siebenbürgen	4037	1894,
Militärgrenze	2247	1270.

In der Altersclasse vom 30sten bis zum 40sten Jahre zeigt sich das Verhältniß wie folgt:

	Männer:	Weiber:
Oesterreich unter der Enns	4660	3038,
„ ob der Enns	1951	1562,
Steyermark	2098	1615,
Kärnthen und Krain	1631	1116,
Küstenland	1104	561,
Tyrol	2016	1403,
Böhmen	9663	5891,
Mähren und Schlesien	4761	3090,
Galizien	8790	4795,
Dalmatien	863	375,
Lombardei	5081	2019,
Venedig	3939	1659,
Siebenbürgen	1879	928,
Militärgrenze	1479	965.

Auch dieſes Verhältniß kann man nur als ungünſtig betrachten. Wir ſehen daraus nämlich, daß ſehr viele Weiber in ſpäteren Jahren erſt in die Ehe treten und die jüngeren verſäumen mußten. Für die Kraft und Geſundheit der Generation iſt dieß gewiß kein Vortheil. Aber wir haben zunächſt das Verhältniß der Anzahl der Ehen zu ergründen und verſchieben die Nachweiſungen über die Prolification auf ein anderes Kapitel.

Aus nachſtehender Tabelle wird man dieſes Verhältniß erkennen.

Es wurden in den hier benannten zwölf Provinzen folgende Daten über die Anzahl der Trauungen ermittelt:

Erſte Periode.			Zweite Periode.		
Jahr	Anzahl der Trauungen	Es kommt 1 Trauung auf Individuen	Jahr	Anzahl der Trauungen	Es kommt 1 Trauung auf Individuen
1819	160,709	109,3	1828	164,455	"
1820	160,584	111,0	1829	167,463	"
1821	149,927	120,4	1830	162,155	125,0
1822	139,758	130,7	1831	150,208	136,0
1823	134,502	137,3	1832	189,643	"
1824	149,168	125,4	1833	172,299	"
1825	149,555	126,7	1834	171,842	119,7
1826	154,475	124,4	1835	169,679	"
1827	165,806	117,3	1836	180,522	"
			1837	184,982	113,0
Summe	1,364,484		Summe	1,713,248	
Durchſchnitt	151,609	122,0	Durchſchnitt	171,327	120,0

Aus dieſem Ausweiſe folgt: 1) daß die Durchſchnittszahl der Trauungen aus der zweiten Periode mit 171,324 für ein Jahr größer iſt als jene aus der erſten Periode; 2) daß das Verhältniß der Trauungen zu der Volkszahl in jener günſtiger als in dieſer geweſen. Geht man die Jahre der erſten Perioden einzeln durch, ſo findet man 1819 mehr Trauungen als in jedem der folgenden ſieben Jahre. Sinken und Steigen wechſelten, ſo daß erſt das Jahr 1827 die vorige Höhe erreichte und um etwas überſtieg. Dieſe Schwankung war alſo vorübergehend und ſcheint, da die Durchſchnittspreiſe der Kornfrucht in dieſer Zeit nicht bedeutend änderten, zum Theil in ſchlechtem Erwerbe ihren Grund gehabt zu haben, aber der wahre Grund iſt wohl ſchwer zu ermitteln. Unter den ſpäteren Jahren tritt nur das Jahr 1831, dann das Jahr 1835 mit einem merklichen Ausfall hervor, deſſen Urſache jedoch offen am Tage liegt, da 1831 die Cholera ausbrach, welche die ohnehin ſchwache Heirathsluſt noch verminderte. Es läßt ſich auch aus den Provinzialüberſichten der Trauungen erſehen, daß die deutſchen, böhmiſchen und galiziſchen Länder, in welchen die Cholera entweder ſchon war oder zu-

nächſt erwartet wurde, diejenigen waren, wo eine ſolche Verminderung der Ehen eingetreten war. In der Lombardei, im Venetianiſchen und in Tyrol fand keine Abnahme, ſondern vielmehr ein Zunehmen der Trauungen ſtatt, dagegen hatten Böhmen, Mähren mit Schleſien, Galizien und das Erzherzogthum Oeſterreich zuſammen (im Jahre 1831) um 14,330 Trauungen weniger gehabt, als im Jahre 1828. Aber unter allen Jahren, die in den Cyclus dieſer Betrachtungen aufgenommen ſind, war keines ſo reich an geſchloſſenen Ehen, als das Jahr 1832. Es übertraf alle ſeine Vorgänger und Nachfolger um mehrere tauſend Trauungen, und es waren gerade diejenigen Provinzen, die hierin früher am meiſten zurückgeblieben waren, wieder diejenigen, die zu dieſer Geſammtzahl der geſchloſſenen Ehen verhältnißmäßig ſehr viel beigetragen haben. Galizien, das im Jahre 1831 nur 35,302 Trauungen zählte, zählte in dem darauf folgenden Jahre 60,519. Der verdienſtvolle Statiſtiker Springer macht hierüber Betrachtungen, welche natürlich unter öſterreichiſcher Cenſur ſehr beſchränkt ſein müſſen. Die öſterreichiſchen Statiſtiker dürfen nichts beweiſen, als was dem Staate zum Ruhme gereicht; allein es verdient Dank, daß ſie doch Berechnungen anſtellen, woraus man auf die Wahrheit ſchließen kann.

Im Ganzen entfiel durchſchnittlich 1 Trauung in der erſten Periode auf 122, in der zweiten auf 120 Einwohner; während im Durchſchnitt jährlich in Portugal ungefähr jeder 70ſte, im Königreiche beider Sicilien jeder 69ſte, in Frankreich jeder 60ſte Menſch heirathet, macht alſo in Oeſterreich ſchon jeder 60ſte Bewohner Hochzeit. Günſtiger iſt dagegen dieſes Verhältniß in Preußen, wo im Durchſchnitt jedes 54ſte Individuum in die Ehe tritt, ein Umſtand, der ſehr zu Gunſten der proteſtantiſchen Staatseinrichtung ſpricht.

Daß gar manche äußere Umſtände auf die Größe dieſes Verhältniſſes von Einfluß ſein müſſen, iſt nicht zu verkennen. Insbeſondere aber wechſelt die Zahl der ehelichen Verbindungen nach der Leichtigkeit oder Schwierigkeit, ſich und ſeine Familie zu erhalten. Dieſes hängt aber wieder mit mehreren anderen Umſtänden zuſammen, worunter die Größe der Bevölkerung, die Lebhaftigkeit oder Schwerfälligkeit des Verkehrs, die Gattung der Productionen und der politiſche Zuſtand der Staatsangehörigen die wichtigſte Rolle ſpielen. Da dieſe Umſtände bei uns nach Land und Volk verſchieden ſind, ſo läßt ſich auch erwarten, daß ſich ihr Einfluß auf die Verehelichung auch aus der Zahl der Trauungen in den einzelnen Gouvernementsbezirken leicht werde erkennen laſſen. Zu dieſem Behufe folgt hier die Angabe des Verhältniſſes der Trauungen zu der Bevölkerung nach den einzelnen Provinzen *).

*) Springer's Statiſtik.

	Es kam 1 Trauung auf Personen	
	in den Jahren 1819—1827.	in den Jahren 1828—1835.
Land unter der Enns	123,7	125,7
„ ob „ „	156,3	158,2
Steyermark	140,6	133,8
Kärnthen und Krain	173,1	171,8
Küstenland	117,1	124,2
Tyrol	159,4	168,6
Böhmen	124,1	126,0
Mähren und Schlesien	112,7	120,3
Galizien	110,8	99,5
Lombardie	116,4	117,5
Venedig	118,3	127,3
Dalmatien	132,9	134,6

Aus diesen Daten zieht Springer die Betrachtung:

„Man sieht, wie die böhmischen, galizischen, italienischen Provinzen und das illyrische Küstenland gegen Tyrol, Ober-Oesterreich, Kärnthen und Krain in dieser Hinsicht im Vortheile stehen. In Galizien kommt eine Verehelichung im Durchschnitt auf 110 und 99, in Kärnthen und Krain aber erst auf 173 und 171 Einwohner. Es trifft also vorzüglich die Gebirgsländer, in welchen dieses Verhältniß am niedrigsten steht. In diesen läßt sich aber auch keine große Erweiterung der Aussicht auf Familienunterhalt erwarten, wenn nicht besonders günstige Erwerbs- oder Handelsverhältnisse denselben zu Statten kommen; denn der Bodenertrag wird vom Gebirge und Klima zu viel geschmälert. Eine Vermehrung der Ehen, für die es an Mitteln zur Bestreitung des Hauswesens fehlt, kann nicht im Interesse des Staates liegen."

„In den böhmischen Ländern befördern der ausgedehnte und immer besser betriebene Ackerbau, dann die ausgebreitete Gewerbsindustrie die ehelichen Verbindungen. Die letztere führt hier auch den günstigen Umstand mit sich, daß sie unter Viele vertheilt ist und in dieser Art zahlreichere selbstständigere Gewerbsleute erhält, als es der Fall wäre, wenn nur große Gewerbsetablissements im Lande bestänben, die nur Wenige reich zu machen und Tausenden oft nur einen kärglichen, häufig auch unsicheren Unterhalt zu gewähren pflegen. Dieses Beförderungsmittel der Ehen kommt Galizien zwar nicht zu Statten, allein hier ist wieder die Bevölkerung nicht so bedeutend, wie in Böhmen und Mähren, und der Ackerbau ist noch einer größeren Erweiterung und Verbesserung fähig."

„Auch in dem lombardisch-venetianischen Königreiche treffen wir viele eheliche Verbindungen an; denn es kommt hier im Durchschnitt (nach dem Ergebniß der zweiten Periode) eine Ehe auf 117 und 127 Bewoh-

an dieſer Erſcheinung einen noch ſo erheblichen Antheil haben, ſo bleibt dieſelbe in einem ſo ſtark bevölkerten Lande, wie unſer Italien iſt, doch immer ein Gegenſtand, der die Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen muß. Da man nicht annehmen kann, daß die Bewohner daſelbſt ſo leichten Sinnes ſeien, um bei Gründung einer Familie die äußeren Bedingungen zur Erhaltung derſelben nicht zu beachten, ſo muß man dafür halten, daß die Vermögens- und Erhaltungsmittel trotz der ſtarken Population von der Art ſind, häusliche Niederlaſſungen fortan zu begünſtigen."

„In Wien, ſo wie in der Regel in den großen Städten, wo viel Aufwand, zahlreiche Dienerſchaft, Ueberſchuß an weiblicher Bevölkerung, dabei aber auch lebhafte Induſtrie und Gütervertheilung zuſammentreffen, ändert ſich auch das hier beſprochene Verhältniß nach Maaß des Einfluſſes dieſer Momente. Häufig haben ſolche Städte verhältnißmäßig zu ihrer Volkszahl mehr Trauungen, als das übrige Land der Provinz. So hatte Wien in dem ganzen erſten Viertel dieſes Jahrhunderts durchſchnittlich 2517 Trauungen des Jahres, von welchen Eine ſchon auf 90 Bewohner entfiel. Später, innerhalb der Jahre 1826—1835, kam 1 Trauung auf 117 Bewohner, während gleichzeitig in dem übrigen Lande die Proportion der Trauungen zu der Volkszahl im Durchſchnitt wie 1.124 ſtand."

„Für die Dauer der Generationskraft der Ehegatten, die Erziehung und Beſorgung der Kinder und überhaupt für die Zwecke des häuslichen Lebens iſt es gewiß nicht gleichgültig, ob die Brautleute noch ledige oder ſchon verwitwete Perſonen, dann wie alt dieſelben ſind. Ihr Stand alſo und ihr Alter zur Zeit ihrer Verheirathung ſind ſtatiſtiſch merkwürdige Umſtände."

„In Bezug auf den Stand der Ehegatten iſt es wie anderwärts Thatſache, daß die meiſten Ehen zwiſchen Perſonen eingegangen werden, die dem ledigen Stande angehören und daß die Zahl ſolcher Trauungen, bei welchen beide Theile ſchon im Witwenſtande ſind, die kleinſte ſei. Wir haben diesfalls nicht nöthig, einen längeren Zeitraum, als jenen der jüngeren Periode durchzugehen.

Jahr	Beide Theile ledig.	Beide Theile verwitwet.	Ein Theil ledig, ein Theil verwitwet.
1828	128,605	8033	27,817
1829	128,553	8646	30,264
1830	122,863	9146	30,146
1831	108,088	10,530	31,590
1832	132,233	15,216	42,194
1833	122,050	12,527	37,722
1834	127,725	10,799	33,516
1835	125,634	10,240	33,805
	995,553	85,137	267,054.

Dieſe Zahlen geben im Ganzen das Reſultat, daß unter 1000 Trauungen
739 von Perſonen beider Seits ledigen Standes,
63 " " " " verwitwet, und
198 " Witwern oder Witwen mit ledigen Perſonen eingegangen worden ſind. Es iſt ſomit ungefähr nur der 16. Theil aller Trauungen, bei welchen beide Theile verwitwet ſind, wogegen die Ehen zwiſchen Perſonen ledigen Standes mehr als $^7/_{10}$ aller Trauungen einnehmen. Dieſer größere Antheil iſt es eben, bei welchem im Allgemeinen die längſte Dauer der älterlichen Fürſorge für die Früchte der Ehe erwartet werden kann."

„Ohne in eine ſpecielle Nachweiſung dieſes Verhältniſſes in den einzelnen 12 Provinzen, deren Trauungen in jenen Summen aufgenommen ſind, einzugehen, dürfte es doch lohnend ſein, nachzuſehen, wie ſich dasſelbe in den nördlichſten Provinzen der Monarchie gegenüber den ſüdlichſten verhalte. Denn in dieſen Schlußregionen des Staatsgebietes giebt es der Eigenthümlichkeiten mehrere, die ſich auch in dem hier beſprochenen Zuſtande erkennbar machen können. Wir wählen zu dieſem Vergleiche Böhmen, Mähren mit Schleſien und Galizien auf der einen, das lombardiſch-venetianiſche Königreich und Dalmatien auf der anderen Seite, und nennen jene den Norden, dieſe den Süden. Auf die Grundlage der Geſammtzahl der innerhalb der 7 Jahre 1828—1834 daſelbſt vorgekommenen Trauungen berechnet, zeigt ſich, daß unter 1000 Trauungen im Durchſchnitt waren:

im Norden,		im Süden	
707	.	808	Trauungen, wobei beide Theile ledig waren,
73	.	66	" " " " verwitwet waren,
220	.	126	" wobei ein Theil ledig, ein Theil verwitwet war."

„Die mittleren Ziffern, welche diejenigen Trauungen angeben, die von verwitweten Perſonen geſchloſſen wurden, zeigen gegenſeitig eine unerhebliche Differenz. Um ſo größer iſt aber dieſe zwiſchen den beiden anderen Abtheilungen der Trauungen, wenn man den Norden mit dem Süden vergleicht. Dort in dem rauheren Klima kommen verhältnißmäßig weniger ſolche Verehelichungen vor, bei welchen die beiden Brautleute ledigen Standes ſind, als hier, in den ſüdlichen Provinzen der Monarchie und zwar dort unter 1000 nur 707, hier 808. Umgekehrt iſt es bei der Abtheilung ſolcher Trauungen, bei welchen ein Theil ledig, der andere verwitwet iſt. Solcher ſogenannten vermiſchten Ehen giebt es im Norden ſchon 220, wenn derſelben im Süden erſt 126 vorkommen; der Unterſchied beträgt alſo nicht ganz 100 bis 1000 und im Ganzen der 7 Jahre 62,126 Trauungen. In der Erklärung dieſes Unterſchiedes kann man nicht umhin, ſowohl phyſiſche als politiſche Gründe zur Sprache

Es hat nämlich ohne Zweifel ſchon die wärmere Lage des

Landes den überall sichtbaren Einfluß auf das Leben, daß sie dieses eiliger entwickelt und zu Genußlustigkeit stimmt, daß sie aber auch im Allgemeinen den Körper wieder früher abstumpfen mag, als es in dem kälteren Lande der Fall ist, wo es dann häufiger vorkommen kann, daß auch der 50jährige Witwer aus Bedürfniß zur zweiten Ehe schreitet. Aber mehr als dieses mag bei den zweiten Heirathen die Aussicht auf eine häusliche Unterkunft, welche bereits etablirte Witwer und Witwen mit ihrer Hand dem neuen Gatten zubringen können, die Entscheidung geben. Diese Aussicht ist in den deutsch-böhmischen und galizischen Provinzen, wo das Concessionssystem im Gewerbswesen besteht, dadurch größer, als im lombardisch-venetianischen Königreiche, daß der Bewerber dasjenige Gewerbe, welches die Witwe in Fortsetzung der ehegattlichen Berechtigung betreibt, leichter erhält, wenn er diese heirathet, als wenn er um ein neues ansucht, weil im ersten Falle keine Vermehrung solcher Gewerbe im Orte entsteht. Da in Italien Gewerbsfreiheit besteht, so fällt dieser Beweggrund zu vermischten Ehen dort weg."

„Sieht man auf das Alter der getrauten Individuen zur Zeit der Schließung der Ehe, so findet man, daß die zahlreichsten Verehelichungen bei Männern in dem Alter von 24 bis 30 und bei Weibern in dem Alter von 20 bis 24 Jahren stattfindet."

„Die Trauungslisten machen seit dem Jahre 1828 in Hinsicht auf das Alter der Getrauten 6 Abstufungen oder Classen für jedes Geschlecht, aber mit dem Unterschiede, daß die 3 ersten Altersclassen für das weibliche Geschlecht, wegen dessen frühere Reife, schon mit dem 20. Jahre anfangend, kürzere Zeiträume umfassen, als die des männlichen Geschlechtes. Stellt man nun nach diesen Abtheilungen die Summe der Getrauten von den 7 Jahren 1828—1834 zusammen und mittelt das Verhältniß aus, in welchem sich die Menge der Getrauten von jeder Altersclasse in 1000 Trauungen im Durchschnitte befindet, so erhält man folgende Zahlen:

In den Jahren 1828—1834 incl. wurden getraut

I. männlicher Seits:

in dem Alter	bis zum 24. Jahre	362,872	Ind. oder unter	1000:	308,
" "	von 24 bis 30 Jahren	395,041	" " "	"	335,
" "	" 30 " 40 "	261,379	" " "	"	222,
" "	" 40 " 50 "	100,918	" " "	"	86,
" "	" 50 " 60 "	42,068	" " "	"	36,
" "	" 60 u. mehr J.	15,787	" " "	"	13.

II. weiblicher Seits:

in dem Alter	bis zum 20. Jahre	307,814	Ind. oder unter	1000:	261,
" "	von 20 bis 24 Jahren	345,583	" " "	"	294,
" "	" 24 " 30 "	299,565	" " "	"	254,
" "	" 30 " 40 "	163,691	" " "	"	139,

in dem Alter vom 40. bis 50. Jahre 50,459 Ind. oder unter 1000 : 43,
" " " " 50. und mehr J. 10,953 " " " " 3.

Die Trauungen in den beiden ersten Altersclassen, also eben diejenigen, welche in der Regel den reichlichsten und kräftigsten Kindersegen erwarten lassen, machen bei beiden Geschlechtern, wie aus diesen Zahlen zu ersehen ist, den größten Theil, und zwar bei den Männern mehr als $^6/_{10}$ und bei den Weibern mehr als $^4/_{10}$ aller Trauungen aus. Bei diesen Ehen hat der Mann noch nicht 30 und das Weib noch nicht 24 Jahre in die Ehe gebracht. Im Durchschnitt kann man also annehmen, daß von 1000 Frauenzimmern, die da heirathen, 555 vor ihrem 24., und 445 nach ihrem 24. Lebensjahre in die Ehe treten. Wird die dritte Altersclasse hinzugezählt, die bei Männern bis zum 40., bei Weibern bis zum 30. Lebensjahre reicht, so sind im Durchschnitte unter 1000 Verehelichungen 837, die zwischen Männern unter 40 und Frauen unter 30 Jahren geschlossen werden. Da in diesem Alter die Hoffnung auf die wahrscheinliche Lebensdauer beider Seits noch groß ist, so ist es auch die Hoffnung, daß den Kindern aus solchen Ehen nicht nur die volle Erziehung, sondern auch noch nach erlangter Selbstständigkeit älterlicher Rath und Beistand zu Gute kommen werde."

„Auch in Betreff des Alters der Getrauten dürfte es nicht unwichtig sein, die nördlichen mit den südlichen Provinzen zu vergleichen. Zu dieser Gegenstellung werden hier dieselben Provinzen und unter derselben Benennung, wie es oben bei der Vergleichung der Getrauten rücksichtlich des Standes geschah, gewählt und die Summe der Trauungen aus der Periode 1828 — 1834 der Berechnung untergestellt.

Unter 1000 Trauungen waren im Durchschnitt

I. männlicher Seits:

in einem Alter	im Norden	im Süden
bis zum 24. Jahre	321,	357,
vom 24. bis 30. Jahre	329,	359,
" 30. " 40. "	315,	182,
" 40. " 50. "	86,	64,
" 50. " 60. "	36,	27,
" 60. und darüber	13,	11.

II. weiblicher Seits:

in einem Alter	im Norden	im Süden
bis zum 20. Jahre	301,	290,
vom 20. bis 24. Jahre	270,	381,
" 24. " 30. "	247,	216,
" 30. " 40. "	135,	76,
" 40. " 50. "	40,	26,
" 50. und darüber	7,	11.

Während also in den nördlichen Provinzen der Monarchie unter

1000 Ehen 841 solche sind, die zwischen Männern unter 40 und Frauen unter 30 Jahren eingegangen werden, haben die südlichen Provinzen dergleichen Verehelichungen schon 892, was bei einer Zahl von 273,073 Trauungen, die in jenem Zeitraume von 7 Jahren daselbst vorgekommen sind, eine Mehrzahl von 13,926 solcher Trauungen ausmacht."

„Noch größer ist dieser Unterschied, wenn man nur die beiden ersten Altersclassen oder diejenigen Trauungen betrachtet, die zwischen Männern unter 30 und Frauen unter 24 Jahren vorkommen. War bei jenen die Mehrzahl nur 5 Procent, so ist sie bei diesen schon 8 Procent groß. Dagegen haben die nördlichen Provinzen im Vergleiche zu den südlichen wieder an solchen Verehelichungen um 7 Procent des Ganzen mehr, bei welchem der Mann über 29 und unter 50 und die Frau über 23 und unter 23 Jahren zur Zeit der Trauung alt ist."

„Diese Verschiedenheit der nördlichen gegen die südlichen Provinzen in Betreff des Alters der Getrauten ist wohl als Wirkung der Lage und des Klimas zu betrachten. Es ist eine bekannte Sache, daß der Körper, mithin auch der Geschlechtstrieb des Menschen, früher zur Reife gelange unter dem südlichen Himmel als unter dem nördlichen. Diese frühere Mannbarkeit und das lebhaftere Temperament der Italiener und Dalmatier suchen dann auch zeitlicher die Befriedigung der früher erwachten Bedürfnisse, als der langsamer reifende und ruhigere Czeche und Galizianer."

Alle diese Nachweisungen sind sehr lichtvoll und von großem Interesse, allein es fehlen ihnen die philosophischen Folgerungen, welche dem österreichischen Gelehrten die Censurweisheit abschneidet. Immerhin aber ist es lobenswerth und von großem Nutzen, daß die Statistik solche Betrachtungen nahe legt, welche nicht immer zum Ruhme des Staates ausfallen. Immerhin resultirt aus diesen Nachweisungen, daß die Gewerbsfreiheit und Theilbarkeit des Grundes mächtige Beförderungsmittel des Ehestandes sind.

Man kann daher mit Recht den Hauptschluß aus diesen Betrachtungen ziehen, daß der Mangel an Gewerbsfreiheit und die Untheilbarkeit der Güter mit vielen anderen Beschränkungen des Besitzrechtes eine der Haupturfachen des schlechten Zahlenverhältnisses der Ehen in den meisten und größten Provinzen des österreichischen Staates sind.

Dieses Verhältniß ist, wie wir gesehen haben, relativ nur in Bezug auf Preußen ein schlechtes, aber absolut ein erbarmungswürdiges.

Um dieß ersichtlich zu machen, müssen wir nicht bloß das Verhältniß der Trauungen zur Bevölkerung darstellen, denn was kann es uns nutzen, zu wissen, wie viele Menschen auf eine Trauung kommen, wenn wir nicht auch wissen, wie viele unter diesen Menschen schon verheirathet

und wie viele darunter noch unmündig oder schon Greise sind? Es scheint, daß die Statistik es nicht gewagt hat, über die Combination eines Verhältnisses hinauszugehen, welche uns in der Ungewißheit läßt, wie viele heirathsfähige Personen unverehelicht bleiben.

Schwerlich würde auch die Censur solche Deductionen, welche die kläglichsten Resultate enthüllen, begünstigen. Es fehlen daher officielle Daten über die Anzahl der Eheloſen, und ſie ſcheinen nicht ohne furchtſame Abſicht unterdrückt zu werden. Aber ſo wie jener Arzt und Profeſſor der Anatomie in Wien, welchem in ſeiner Krankheit unterſagt wurde, ſich den Puls zu fühlen an der Hand, im Geſichte und an anderen Theilen des Körpers leicht eine Pulsader fand, woran er die Fortſchritte ſeiner Krankheit erkennen kannte, ſo giebt es in den vorhandenen Daten hinlängliche Behelfe, dieſer großen traurigen Wahrheit auf die Spur zu kommen, welches der Hauptzweck dieſer Unterſuchung iſt. Wir wiſſen nämlich die Zahl der jährlichen Trauungen, wir wiſſen die der Geburten und Todesfälle. Aus dem Vergleiche dieſer beiden Daten können wir leicht entnehmen, ob die Anzahl der Trauungen abſolut ſchlecht iſt oder nicht. Bei einem naturgemäßen Leben der Geſellſchaft ſollen nämlich jährlich ungefähr halb ſo viele Trauungen vorkommen als Geburten — das iſt, dieſelbe Anzahl von Perſonen ſoll heirathen, welche geboren wird und — da die Bevölkerung wächſt, eine größere Anzahl als die der Todten.

Wir wollen nun aus Specialtabellen erſehen, ob dieß der Fall iſt und in welchem Grade es nicht der Fall iſt.

Stand der Trauungen in Laibach und Trieſt:

		Stand:			Summe aller Trauungen.
		beide Theile ledig.	beide Theile verwitwet.	vermiſcht.	
1831	Laibach.	50	2	18	70
	Trieſt.	402	13	85	500
1832	Laibach.	108	1	28	137
	Trieſt.	453	16	72	541
1833	Laibach.	82	4	31	117
	Trieſt.	432	19	71	522
1834	Laibach.	93	—	20	113
	Trieſt.	461	19	81	561
1835	Laibach.	98	—	28	126
	Trieſt.	420	17	79	516
1836	Laibach.	110	2	22	134
	Trieſt.	448	16	110	574

Man vergleiche nun dieſe Tabelle aus den mediciniſchen Annalen mit der nachſtehenden.

Verhältniß der Bevölkerung von Laibach und Trieſt.

Geburten:

		Art.				Die unehelichen Geburten verhalten ſich zu den ehelich, wie 1 zu	Summe	Im Vergleich mit den Sterbefällen.		Todte Geburten					Die todten verhalten ſich zu den lebenden Geburten wie 1 zu
		Geſchlecht										Im Ganzen			
		männlich	weiblich	eheliche	uneheliche			mehr	weniger	eheliche	uneheliche	männlich	weiblich	zuſammen	
1831	Laibach	273	228	304	197	15	591	55	—	7	9	8	8	16	31
	Trieſt	1285	1337	2060	562	37	2622	487	—	1	16	15	2	17	154
1832	Laibach	227	224	292	159	18	451	—	79	11	5	7	9	16	28
	Trieſt	1410	1259	2131	538	40	2669	367		4	16	16	4	20	134
1833	Laibach	250	261	365	146	25	511	—	26	11	6	10	7	17	30
	Trieſt	1470	1451	2351	570	41	2921	801	—	11	16	20	7	27	108
1834	Laibach	244	225	327	142	23	469	16	—	11	3	6	8	14	33
	Trieſt	1859	1108	2046	921	22	2967	753	—	—	—	—	—	—	—
1835	Laibach	251	234	317	168	19	485	—	—	11	3	11	3	14	35
	Trieſt	1526	1418	2346	598	39	2944	385	—	5	15	11	9	20	147
1836	Laibach	244	240	343	141	24	484	—	334	12	5	8	9	17	28
	Trieſt	1603	1529	2478	654	38	3132	—	1113	3	21	12	12	24	130

Es haben ſich alſo 1831 in Laibach verheirathet 140 Perſonen, geboren aber wurden 501!

In Trieſt verheirathet 1000 Perſonen, geboren wurden 2622!

1832 in Laibach geboren 451, verheirathet 274,
" " Trieſt " 2669, " 1082,
1836 " Laibach " 484, " 268,
" " Trieſt " 3132, " 1148.

Alſo im Durchſchnitt beſteht das Verhältniß in dieſen beiden Städten darin, daß nur ungefähr halb ſo viel Menſchen jährlich heirathen als geboren werden.

Man vergleiche nun hiermit die

Sterbefälle,

		Geschlecht.	
		männlich.	weiblich.
1831	Laibach . .	227	219
	Triest . .	1134	1001
1832	Laibach . .	249	281
	Triest . .	1275	1045
1833	Laibach . .	250	287
	Triest . .	1134	986
1834	Laibach . .	201	252
	Triest . .	1198	1016
1835	Laibach . .	236	249
	Triest . .	1355	1204
1836	Laibach . .	384	434
	Triest . .	2190	2055

so findet man, daß das Verhältniß wenig anders zu den Gestorbenen steht.

Specielle Uebersicht des Jahres 1830.

	Trauungen.	Geborne.		Todesfälle.
		Uneheliche.	todt. ehel. / unehel.	Summe.
Laibach	69	164	16	415
Kreis von Laibach . .	786	203	62	3516
Neustadt	1006	436	45	4329
Adelsberg	450	115	21	1915
Klagenfurt	66	128	10	322
Kreis von Klagenfurt .	872	1756	27	5034
Villach	602	887	32	3077
Triest . . .	421	502	?	1980
Gebiet von Triest . . .				
Kreis v. Mitterburg (Istrien)	1354	141	141	5226
Görz	1348	71	21	4127
Militair	32	2	—	155

Hier zeigt sich das Verhältniß noch weit schlechter, indem kaum ein Drittheil der Anzahl der Gebornen und Verstorbenen die Anzahl der Heirathenden ausmacht.

Nach diesen Uebersichten entfallen jährlich:

	in Kärnthen und Krain	Littorale	Illyrien.
Trauungen . .	$4356\frac{1}{6}$	$3602\frac{1}{3}$	$7953\frac{1}{2}$.
Geburten . . .	$22,385\frac{1}{2}$	$17,225\frac{1}{3}$	$39,577\frac{1}{2}$.
Sterbefälle . . .	$21,455\frac{5}{6}$	$13,475\frac{1}{3}$	$35,094\frac{1}{2}$.

Trauungen fanden statt:

	1831.	1832.	1833.	1834.	1835.	1836.	Special-Summe.
Kärnthen und Krain	3725	4894	4090	4189	3639	4570	25,107.
Küstenland.	3050	3836	3420	3677	3734	3897	21,614.

Geburten.

	1831.	1832.	1833.	1834.	1835.	1836.	Special-Summe.
Kärnthen u. Krain	21,678	22,045	22,724	22,455	22,410	22,801	134,113
Küstenland.	16,385	17,762	18,154	17,434	17,334	18,310	105,379

Sterbefälle.

	1831.	1832.	1833.	1834.	1835.	1836.	Special-Summe.
Kärnthen u. Krain.	21,074	21,803	19,385	20,839	20,963	24,671	128,735
Küstenland.	13,435	13,047	12,349	13,263	13,189	16,549	81,832

Also auch hier dasselbe Verhältniß der sich Heirathenden zu den Geburten und Todesfällen.

In Dalmatien

war die Zahl der Trauungen:

	Stand.			Religion.					Summe aller Trauungen.
	Beide Theile ledig.	Beide Theile verwittwet.	Vermischt.	Katholisch und griechisch unirt.	Nicht unirt griechisch.	Protestanten.	Vermischt.	Juden.	
1831	1975	139	204	1839	462	—	14	3	2318
1832	2628	154	153	2319	583	—	30	3	2935
1833	2521	242	219	2381	569	—	29	3	2982
1834	2771	166	245	2603	567	—	10	2	3182
1835	2112	176	178	2040	403	—	21	2	2466
1836	2654	189	239	2507	558	—	16	2	3092
Sa.	14661	1066	1248	13689	3142	—	120	15	16965

Dalmatien.

Geburten:

	Geschlecht		Religion						Sterbefälle	Im Vergleich mit den Sterbefällen.	
	männlich	weiblich	Die unehel. Geb. verhalten sich zu den ehelichen wie 1 zu	Katholiken und unirte Griechen	Nicht unirte Griechen	Protestanten	Juden	Summe		mehr	weniger
1831	6098	5641	30	9563	2151	—	25	11739	7753	3986	—
1832	5068	4902	28	8276	1678	2	14	9970	7496	2474	—
1833	6192	5944	26	10118	2008	—	10	12136	7715	4421	—
1834	6828	6365	29	10900	2276	—	17	13193	7581	5612	—
1835	6171	5891	26	9950	2099	—	13	12062	7579	4483	—
1836	6370	5965	28	10196	2120	1	18	12335	9668	2667	—
Sa.	36727	34708	—	59003	12332	3	97	71435	47792	23643	—

Todesfälle in Dalmatien.

	Geschlecht		Alter							
	männlich	weiblich	Von der Geburt bis 1 Jahr	— 4	— 20	— 40	— 60	— 80	— 100	über 100
1831	3968	3785	1620	919	974	1105	1201	1410	509	15
1832	3910	3586	1380	966	877	1150	1185	1409	514	15
1833	3931	3784	1853	1027	891	1150	1019	1325	438	12
1834	3937	3644	1774	1063	771	1149	1068	1317	425	14
1835	3952	3627	1686	985	738	1086	1078	1449	534	23
1836	5061	4607	1553	1070	1063	1748	1789	1820	613	12
Summe	24759	23033	9866	6030	5314	7388	7340	8730	3033	91

Aus diesen Tabellen geht hervor, daß ungefähr 5 Procent zu rechnen sind von allen Geborenen, welche vor dem 17 — 20. Jahre sterben. Wir werden diese Beobachtung brauchen bei der Extrahirung des Gesammtresultats.

Die Summe der Getrauten war 1831 4636
" " " Geburten " " 11739,
" " " Getrauten " 1836 6164,
" " " Geburten " " 12335,
" " " Gestorbenen " " 9668,

also immer wieder dasselbe Schwanken des Verhältnisses der Zahl der

Getrauten zwischen einem Drittel und der Hälfte der Geborenen und Gestorbenen.

Dieselben Verhältnisse der Bevölkerung finden wir in der Stadt

Zara.

Trauungen:

	Stand			Summe aller Trauungen.
	beide Theile ledig	beide Theile verwittwet	verwittwet	
1831	95	18	18	131
1832	121	5	10	136
1833	133	4	29	166
1834	55	—	6	61
1835	47	—	5	52
1836	53	2	6	61

Geburten:

	Art.				Die unehelichen verhalten sich zu den ehelichen wie 10 zu	Summe	Vergleich mit den Sterbefällen.		Todte Geburten					Die todten Geburten verhalten sich zu den lebenden wie 1 zu
	Geschlecht										im Ganzen			
	männlich	weiblich	eheliche	uneheliche			mehr	weniger	eheliche	uneheliche	männlich	weiblich	zusammen	
1831	342	299	560	81	69	641	240	—	—	13	9	4	13	49
1832	270	259	453	76	69	529	76	—	—	8	4	4	8	66
1833	316	285	495	106	47	601	129	—	44	30	32	42	74	8
1834	144	129	200	73	27	273	1	—	9	2	7	4	11	25
1835	142	130	184	88	21	272	—	8	7	4	8	3	11	25
1836	144	139	200	83	24	283	—	162	7	4	7	4	11	26

Also 1831 264 Getraute, 641 Geborene,
1832 272 " 529 "
1833 332 " 601 "
1834 122 " 273 "
1835 104 " 272 "
1836 122 " 283 "

Specielle Ueberſicht des Jahres 1830.

	Einwohner.			Trauungen.	Geburten.						Todesfälle.		
								todt					
	männlich	weiblich	Summe		Knaben	Mädchen	uneheliche	eheliche	uneheliche	Summe	männlich	weiblich	Summe
Zara	2,779	3,054	5,833	53	136	130	65	43		266	165	119	284
Kreis von Zara .	57,320	56,186	113,506	1155	1659	1670	50	187		3329	1240	1074	2314
Spalato . . .	70,748	70,962	141,710	921	2070	1916	87	17		3986	1297	1322	2619
Raguſa	22,115	22,349	44,464	293	670	633	87	7		1303	401	387	788
Cattaro . . .	17,071	16,015	33,086	243	429	436	42	1		865	328	389	717
Militär	—	—	7,957	3	7	12	—	—		19	93	7	100
Summe	177,990	168,565	346,556	2668	4971	4797	331	229	26	9768	3524	3298	6822

Erzherzogthum Oesterreich mit Salzburg*).

Trauungen.

		Stand			Religion					Summe aller Trauungen.
		beide Theile ledig	beide Theile verwittwet	vermischt	katholisch und unirt griechisch	nicht unirt griechisch	Protestanten	vermischt	jüdisch	
1831	U. O.	6916	390	2426	9451	—	23	255	3	9732
	O. O.	3654	126	1213	4920	—	48	25	—	4993
	Summe	10570	516	3639	14371	—	71	280	3	14725
1832	U. O.	7023	487	2714	9925	1	20	272	6	10224
	O. O.	3847	156	1412	5308	—	74	33	—	5415
	Summe	10870	643	4126	15233	1	94	305	6	15639
1833	U. O.	7326	638	3133	10740	—	25	320	12	11097
	O. O.	3657	143	1331	4997	—	101	33	—	5131
	Summe	10983	781	4464	15737	—	126	353	12	16228
1834	U. O.	7330	487	2536	9999	—	28	320	6	10353
	O. O.	3904	128	1449	5353	—	93	35	—	5481
	Summe	11234	615	3985	15352	—	121	355	6	15834
1835	U. O.	7855	505	2830	10871	1	23	292	3	11190
	O. O.	3939	148	1344	5290	—	99	42	—	5431
	Summe	11794	653	4174	16161	1	122	334	3	16621
1836	U. O.	7937	414	2697	10697	3	15	326	7	11048
	O. O.	3981	138	1407	5394	—	85	47	—	5526
	Summe	11918	552	4104	16091	3	100	373	7	16574
Hauptsumme		67369	3760	24492	92945	5	634	2000	37	95621

Erzherzogthum Oesterreich mit Salzburg.

Sterbfälle.

		Geschlecht		Alter		
		männlich	weiblich	von der Geburt bis 1 Jahr	bis 4 Jahre	bis 20 Jahre
1831	U. O.	25536	23527	15928	3473	4375
	O. O.	10604	10476	6458	1140	1315
	Summe	36140	34003	22386	4613	5690
1832	U. O.	29341	28024	16967	4393	5469
	O. O.	11996	12178	7730	1779	1577
	Summe	41337	40202	24697	6172	7046

*) Medicin. Jahrb. 18. Bd. Folge IX. S. 183.

		Geschlecht		Alter		
		männlich	weiblich	von der Geburt bis 1 Jahr	bis 4 Jahre.	bis 20 Jahre.
1833	U. Q.	24929	22900	18490	4515	4338
	Q. Q.	12485	12191	7864	2157	2222
	Summe	37414	35091	26354	6672	6560
1834	U. Q.	24531	23874	19990	3865	4109
	Q. Q.	12638	12124	8076	1842	2132
	Summe	37169	35998	28066	5707	6241
1835	U. Q.	25606	23950	18342	3648	4464
	Q. Q.	11329	10844	7049	1257	1416
	Summe	36935	34794	25391	4905	5880
1836	U. Q.	28824	26871	18246	4691	4844
	Q. Q.	11966	12098	7733	1575	1467
	Summe	40790	38969	25979	6266	6311
Hauptsumme		229785	219057	152873	34335	37728

Also in allen 6 Jahren 191242 Getraute und 448842 Gestorbene, also abermals dasselbe Verhältniß.

Wien und Linz.

Trauungen.

		Alter											Stand			Summe aller Trauungen
		männlich						weiblich						beide Theile ledig	beide Theile verwittwet	vermischt	
		bis 24 Jahr	bis 30	bis 40	bis 50	bis 60	über 60	bis 20 Jahr	bis 24	bis 30	bis 40	bis 50	über 50				
1831	Wien	152	770	943	296	113	53	167	493	785	659	180	36	1748	54	528	2330
	Linz	15	45	57	24	13	4	10	25	57	43	21	2	103	2	53	158
1832	Wien	131	721	889	286	150	43	144	456	779	646	165	30	1568	74	578	2220
	Linz	12	53	64	31	15	2	13	27	52	67	15	3	113	8	56	177
1833	Wien	174	868	1203	421	152	46	183	554	1035	827	231	34	2031	106	727	2864
	Linz	15	41	42	29	16	8	13	29	52	43	12	2	98	2	51	151
1834	Wien	263	849	1120	388	153	46	159	598	1011	811	201	39	2139	107	573	2819
	Linz	18	65	59	34	19	9	4	44	61	63	30	2	129	6	69	204
1835	Wien	249	874	1181	380	125	43	165	611	980	861	197	38	2207	78	567	2852
	Linz	11	60	55	18	12	4	10	32	53	37	24	4	117	6	37	160
1836	Wien	242	960	1211	372	128	44	168	617	1117	821	200	34	2280	69	608	2957
	Linz	21	41	73	30	14	2	11	26	61	62	19	2	119	4	58	181

Verhältnisse von Wien und Linz.

Wien und Linz.

Geburten.

		Art: Geschlecht: männlich	Art: Geschlecht: weiblich	Art: eheliche	Art: uneheliche	Die unehelich. Geburten verhalten sich zu den ehelichen wie 10 zu	Summe	Vergleich mit Sterbfällen: mehr	Vergleich mit Sterbfällen: weniger	Todte Geburten: eheliche	Todte Geburten: uneheliche	Todte Geburten im Ganzen: männlich	Todte Geburten im Ganzen: weiblich	Todte Geburten im Ganzen: zusammen	Die todten verhalten sich zu den lebenden Geburten wie 1 zu
1831	Wien	6858	6656	7908	5606	14	13514	—	2687	207	371	322	256	578	23
	Linz	327	360	503	184	27	687	—	208	30	13	22	21	43	16
1832	Wien	6583	6257	7466	5374	14	12840	—	4448	258	233	290	201	491	26
	Linz	344	350	815	188	27	703	—	164	18	10	13	15	28	25
1833	Wien	7489	6998	8006	6481	12	14486	—	307	263	251	278	236	514	28
	Linz	383	381	511	253	20	764	—	91	32	18	27	23	50	15
1834	Wien	7687	7449	8260	6876	12	15136	1182	—	263	273	313	223	536	28
	Linz	392	398	520	270	19	790	—	216	27	8	24	11	35	23
1835	Wien	7445	7254	8114	6585	12	14699	—	78	225	297	266	256	522	28
	Linz	368	387	491	264	19	755	—	56	27	11	21	17	38	20
1836	Wien	7699	7203	8179	6723	12	14902	—	4501	233	255	265	223	488	31
	Linz	418	382	495	305	15	800	—	101	26	20	24	22	46	17

Verhältniß der Bevölkerung von Wien und Linz.

Sterbfälle.

		Geschlecht: männlich	Geschlecht: weiblich	Von der Geburt bis 1 Jahr	Alter: bis 4 Jahre	Alter: bis 20 Jahre	Alter: bis 40 Jahre	Alter: bis 60 Jahre	Alter: über 60 Jahre
1831	Wien	8287	7914	4803	984	1547	3328	2768	2771
	Linz	461	434	249	53	75	153	160	205
1832	Wien	8701	8587	4986	1162	1684	3361	3218	2937
	Linz	431	436	224	85	78	124	152	204
1833	Wien	7796	6998	5401	1198	1380	2726	2037	2052
	Linz	458	397	209	69	87	124	145	221
1834	Wien	6781	7173	5604	815	1285	2315	1935	2000
	Linz	514	492	297	69	101	166	167	206
1835	Wien	7398	7379	5383	907	1379	2574	2186	2348
	Linz	455	396	210	40	70	138	143	250
1836	Wien	10110	9293	5555	1417	1844	4288	3188	3111
	Linz	485	446	276	73	66	151	165	200

Also in Wien	Getraute	Geburten
1831	4660	13514
1832	4440	12840
1833	5728	14486
1834	5638	15136
1835	5704	14699
1836	5914	14902

Schluß. Wenn man nun in Betracht zieht, daß nur 5—6 Procent auf dem Lande von den Gebornen vor dem 17—20. Jahre mit Tod abgehen, in Wien aber 10 Procent, daß die natürliche Progression der Anzahl der Heirathenden also ziemlich gleichen Schritt halten sollte mit der Anzahl der Geborenen, wenn anders alle Geborenen heirathsfähig, heirathslustig und vermögend genug waren sich einen Heerd zu errichten, so ergiebt sich der natürliche Schluß, daß unter Abzug bloß jener 5 bis 10 Procent vor dem heirathsfähigen Alter Sterbender das Verhältniß der Getrauten zu den Gebornen auch das Verhältniß der Heirathenden zu den Ehelosen zu gleicher Zeit darstellt.

Es könnte jedoch gegen diese Annahme eingewendet werden, daß die Bevölkerung im steten Wachsen begriffen ist und folglich das Verhältniß der Getrauten zu den Gebornen, welche erst in einem gewissen Alter heirathen können, erst nach einem gewissen Zeitraume eine Regel aufstellen könne. Daher ist es sicherer, das Verhältniß der Getrauten zu den Verstorbenen zu erforschen, weil dadurch allein die Veränderungen des Verhältnisses durch Zuwachs der Population aufgehoben werden und die Vergangenheit der Zukunft die Waage hält. Stellt man nämlich die Zahl der Verstorbenen, welche doch alle ein gewisses Alter erreicht haben, vielleicht durchschnittlich 33 Jahre, der Zahl der Getrauten entgegen, welche ebenfalls ein gewisses Alter erreicht haben, das durchschnittlich kaum viel geringer zu rechnen ist, so stehen die entsprechenden Generationen einander gegenüber. Es kann aus dieser Vergleichung wenigstens der Schluß gemacht werden, daß *wenigstens* so viele Personen heirathen sollen, als jährlich sterben.

Um nun genau bei der Hauptschlußberechnung zu Werke zu gehen, wollen wir hier die Verhältnisse der Trauungen, Sterbefälle unter einander und gegen die Gesammtsumme der Population vergleichen.

Es wurden 1843 in der gesammten österreichischen Monarchie mit Ausnahme von Ungarn nach Becher

	getraut:	es starben:
	Männer	Männer und Weiber
bis zum 40. Lebensjahre	155465	475760
vom 40. bis znm 60. Jahre	22265	93323
vom 60. bis zu den übrigen Altersjahren	2052	128259
	179782	697342
	Weiber	
bis zum 40. Jahre	169506	
vom 40. bis zu den übrigen Jahren . .	10276	
	179782	
Hauptsumme	359564	697342

Hieran ſchließen ſich merkwürdige Betrachtungen.

Es ſtarben von den vorzugsweiſe Heirathsfähigen und vorzugsweiſe lebensfähigen Altersclaſſen immer noch weit mehr als ſich verehelichten!

Es ſtarben von den ſpäteren Altersclaſſen, worunter noch 10 heirathsfähige gerechnet werden können, nicht weniger als 3 bis 4 Mal ſo viele Perſonen als ſich verehelichten!

Da es nun gewiß iſt, daß die Bevölkerung immer ſteigt, ſo iſt auch gewiß, daß die obigen 697342 Perſonen in dieſem Jahre 1843 ſchon durch die herangewachſene Poſterität wenigſtens erſetzt waren.

Es iſt unzweifelhaft, daß drei Stadien des richtigen Naturlebens einander völlig entſprechen ſollen: Geburt, Zeugung oder Ehe und Tod. Eine jede dieſer drei Entwickelungen iſt Naturbeſtimmung. Jeder Menſch der geboren wird, ſoll zeugen und muß ſterben. Wo daher der Gang der Natur nicht gewaltſam geſtört iſt, muß ein mit den Fortſchritten der Bevölkerung in Verhältniß ſtehender Einklang zwiſchen den Geburts-, Sterblichkeits- und Zeugungsverhältniſſen beſtehen.

Wenn man annimmt, daß die Vermehrung des Geſchlechts vorausbeſtimmt und natürlich iſt, ſo kann man nicht in Abrede ſtellen, daß immer allerwenigſtens ſo viele Perſonen in den zeugungsfähigen Stand jährlich kommen müſſen als mit Tode abgehen.

Es ſollen alſo offenbar jährlich allerwenigſtens ſo viele Perſonen in das legale Verhältniß treten, welches die Beſtimmung hat der Zeugung ſich zu widmen.

Es ſollen alſo wenigſtens jährlich eben ſo viele Perſonen heirathen als ſterben.

Da ſich die Zahl der Geſtorbenen mehr als ergänzt, ſo iſt gewiß, daß jährlich wenigſtens eben ſo viele Perſonen in heirathsfähigen Stand kommen als geſtorben ſind. Wenn ſie nun nicht Alle wirklich heirathen, ſo iſt es unzweifelhaft, daß — wenn das Verhältniß ſich gleich bleibt — in der geſammten Geſellſchaft eben ſo viele Eheloſe ſich befinden werden — im Verhältniß — als in einem Jahre weniger Perſonen ſich verheirathen als ſterben.

Wenn alſo, wie aus dem Ausweiſe vom Jahre 1843 hervorgeht, nur ungefähr die Hälfte der Zahl der Verſtorbenen die Zahl der ſich Verheirathenden ausmacht, ſo wird mit Grund angenommen werden können, daß in der Regel

nur höchſtens die Hälfte aller Einwohner des Landes verheirathet iſt.

Und hierbei iſt noch nicht ein Mal berückſichtigt, daß viele Perſonen ſich mehr als ein Mal verheirathen!

Es handelt ſich nun nur noch darum, die Urſache dieſer auffallenden Eheloſigkeit zu erforſchen. Es ſind als natürliche Urſachen nur zwei anzunehmen: 1) daß viele Perſonen ſterben ehe ſie heirathsfähig ſind;

2) daß viele Personen krank und heirathsunfähig sind. Alle übrigen Ursachen, Armuth, Heirathsunlust, Cölibat, Ehehindernisse von Seiten der Gesetze, sind keine natürlichen und unvermeidlichen Anlässe der Ehelosigkeit. Aber um zu erfahren, wie viele Personen durch unnatürliche Ursachen abgehalten werden zu heirathen, muß man ausrechnen, wie viele Personen durch natürliche Ursachen abgehalten werden.

Es starben in dem angeführten Länderverbande 1843 von 697342 Personen 231059 vor dem ersten Lebensjahre, 99419 vor dem 4. und 66759 vor dem zwanzigsten. Diese fürchterlichen Zahlen erklären nun freilich auf natürliche Weise fast die Hälfte der Zahl der Ehelosen, aber es ist hier nicht zu übersehen, daß diese Sterblichkeit in den ersten Lebensjahren schon großentheils eine Folge wieder der Ehelosigkeit ist. Läßt man aber wirklich gelten, daß es in der Natur begründet ist, daß beinahe die Hälfte aller Gebornen vor heirathsfähigem Alter sterben muß, so bleibt noch immer der volle 4. Theil der Gesammtzahl der Lebenden in der Berechnung als ehelos durch unnatürliche Ursachen übrig.

Springer giebt die Bevölkerung der ganzen Monarchie zu 35695000 an.

Sind unsere Schlußfolgerungen richtig, so befinden sich unter dieser Zahl wenigstens ungefähr 17825000 Eheloſe. Hiervon sterben ungefähr $8^1/_2$ Millionen vor dem heirathsfähigen Alter. Es bleiben also immer noch $8^1/_2$ Millionen, welche aus unnatürlichen Ursachen nicht heirathen. Es ist nicht anzunehmen, daß mehr als vielleicht $^1/_4$ Million der ganzen Bevölkerung so krüppelhaft beschaffen sein sollte, um zeugungsunfähig zu sein. Bleiben immer noch $8^1/_4$ Millionen.

Aus allen diesen Untersuchungen und Daten geht mit der größten Wahrscheinlichkeit hervor — ja man kann sagen mit Gewißheit:

1) daß in mehreren Provinzen und einzelnen Städten zwei Drittheile der Bevölkerung ehelos bleiben.

2) Daß in anderen die Hälfte der Bevölkerung ehelos bleibt.

3) Daß im Durchschnitt gerechnet, zum mindesten Anschlage in der ganzen Monarchie noch ein Viertheil der ganzen Bevölkerung zeitlebens ehelos bleibt, nach Abrechnung einer übertriebenen Anzahl von vorzeitig Sterbenden, welche nicht das heirathsfähige Alter erreichen.

Also die Zahl der zeitlebens ehelos Bleibenden, ungerechnet der vor der Zeit Sterbenden, beträgt wenigstens 8 Millionen.

Aber wie viel beträgt wohl die Zahl derjenigen, welche sehr spät heirathen und also eine lange Zeit gegen die Natur ehelos sind?

Die Unnatur dieser Verhältnisse schreit um Rache zum Himmel. Haben wir wohl noch eine Ursache der Prostitution zu suchen? Ist nicht Alles erklärt durch diese Daten?

Ist es vernünftiger Weise denkbar, daß sich zwei Drittheile oder die

Hälfte oder endlich allermindeſtens ein Viertheil der ganzen Bevölkerung von ihrer natürlichen Beſtimmung ausſchließen laſſen werde, wenn ihnen der legale Weg ſie zu erfüllen nicht verſchloſſen wird?

Iſt es möglich und denkbar, daß die Ausgeſchloſſenen den Staat und die Kirche um Erlaubniß bitten, wenn ſie dem ſtärkſten aller Triebe folgen wollen?

Zwei Drittheile, die Hälfte, der vierte Theil aller Männer bleibt ehelos. Natürlich alſo ein Drittheil, die Hälfte, ein Viertheil der Frauen, welche die Natur ſo ſchwach und hilflos erſchaffen hat, daß ſie nicht ohne männlichen Beiſtand ſich in der Regel erhalten können, da das männliche Geſchlecht im Beſitz aller Erwerbsarten iſt, iſt dem Zufall, der Noth, der Einſamkeit und Hilfloſigkeit preisgegeben.

Der Staat hat alſo das Intereſſe, die Pflicht, die Aufgabe, die legale Zeugung, die Ehe auf jede Weiſe zu erleichtern, um ſeine moraliſchen Zwecke zu erreichen und die Proſtitution des weiblichen Geſchlechts zu hindern.

Wir wollen ſehen, wie er dieſe Aufgabe löst, wie er ſein Intereſſe verſteht und ſeine Pflicht erfüllt!

Wenn das Reſultat unſerer Unterſuchung nichts weniger als ſchmeichelhaft für die Staatsvernunft ausfallen ſollte, ſo mag ſie dieſes nicht uns zur Laſt legen und — wenn ſie kann — einen Troſt darin finden, daß durch das Reſultat dieſer Unterſuchung nicht Oeſterreich allein, ſondern Europa angeklagt wird.

Sie mag ſich auch damit tröſten, daß bei Aufhebung der Ehehinderniſſe die Uebervölkerung in wenig Jahren eine ſchreckliche Höhe erreichen würde.

Dieſes Bedenken iſt allerdings von entſcheidender Wichtigkeit, allein es iſt die Frage, ob der Staat nicht die Pflicht habe, andere Mittel zur Abwehr der Uebervölkerung zu ergreifen, als die Nöthigung zur eheloſen Unzucht und Proſtitution.

Wir haben abſichtlich ältere ſpecielle Daten den ſummariſchen neueren gegenüber geſtellt, um darzuthun, daß das traurige Verhältniß, wovon wir ſprachen, nicht etwa erſt ſeit kurzer Zeit beſteht, daß es ſich von Jahr zu Jahr verſchlimmert. Um nicht zu weitläufig zu werden, um unſeren Gegenſtand ganz und nicht bloß theilweiſe zu bewältigen, müſſen wir es der Statiſtik überlaſſen, auf der hier zum erſten Male angezeigten Bahn weiter zu ſchreiten und das was hier noch zur Hälfte hypothetiſch bleibt, zur Gewißheit durchzuführen.

Seit achtzehnhundert Jahren haben Staat und Kirche gegen die Abſicht des Stifters der chriſtlichen Kirche zuſammengewirkt, um der Ehe ein Hinderniß nach dem andern in den Weg zu legen. Staatsökonomen, Geſetzgeber, Mönche haben im Verein alles Mögliche gethan, die legale Erfüllung des heißeſten Dranges der Menſchen unmöglich zu machen. Die Kirche hatte nun allenfalls noch ein Intereſſe bei dieſer menſchenfeindlichen Beſtrebung, aber der Staat nicht. Sie — welche

niemals etwas Anderes geweſen iſt als eine Corporation von Prieſtern, welche den Staat und die Geſellſchaft zu beherrſchen ſuchen, um ſich zu bereichern — hatte die Ausſicht, durch Verminderung der Familien, durch Ausſterben Legate, Erbſchleicherei, ihre Güter zu vermehren. Aber völlig unfaßlich iſt es, wie der Staat ſo gegen alle geſunde Vernunft in vielen Perioden nichts Angelegentlicheres zu thun zu haben ſchien, als die Ehen zu verhindern. Der Irrthum, daß der Staat nur Unheil verhüte, nur menſchenfreundlich handle, indem er dem ſogenannten leichtſinnigen Heirathen entgegenarbeite, iſt zu einer fixen Idee geworden. Noch heute findet ſich in den Büchern ſonſt verſtändiger Staatsgelehrter die dringendſte Empfehlung einer falſchen Sorgfalt, welche ſchon mehr als zu viel gethan. Die Urſache dieſer Verblendung, dieſer hartnäckigen Verſtocktheit iſt eine ſo leicht zu durchſchauende Täuſchung, daß man es nicht begreifen würde, warum man ſie nicht durchſchaut, wenn man nicht Staatszuſtände vor ſich ſähe, in welchen die angeſtellte Intelligenz gar kein Intereſſe hat zu denken und etwas Anderes zu thun, als den Willen des Meiſters, die nicht angeſtellte aber das größte Intereſſe den Staat — zu ſtürzen. Es hat in allen Zeiten ſehr wenige Menſchen gegeben, welche ſich aus freiem Antriebe mit der Wohlfahrt ihrer Mitmenſchen beſchäftigten, ohne dafür bezahlt und dazu aufgemuntert zu werden. Dieſe Täuſchung aber, von welcher wir ſprechen, entſteht dadurch, daß man alle üblen Erfahrungen eifrig ſammelt, welche man von der vermeintlichen zu großen Erleichterung der Ehe vor ſich liegen hat, aber ſich nicht um die tauſendfach zahlreicheren und ſchlimmeren Erfahrungen bekümmert, welche die Eheloſigkeit darbietet.

Hündiſcher Geiz von Gemeindecorporationen, heuchleriſche Sparſamkeit ökonomiſcher Beamteter, Kirchſprengelvorſteher- und Armenvatereinfältigkeit, gleißneriſche Affectation bekümmerter Menſchenliebe haben gründlich ermittelt, daß zwei arme Leute, welche zuſammenheirathen, ſehr wahrſcheinlich arm bleiben und noch ärmer werden, und daß ihre Kinder der Gemeinde oder dem Staate zur Laſt fallen. Dieſe große Entdeckung — in der That eine jener welthiſtoriſchen Albernheiten ganzer Jahrhunderte, welche in der Geſchichte der Menſchheit eine ſo traurige wahrhaft bekümmernde Rolle ſpielen — war die Urſache der meiſten Ehehinderniſſe, die der Staat erfand. Aber man fragte nicht darnach, was denn aus jenen beiden Armen wird, wenn ſie nicht heirathen? Ob denn das unverheirathet bleibende ſich ſelbſt überlaſſene Weib nicht noch ſicherer verarmt und verdirbt und endlich dem Allgemeinen zur Laſt fällt? Ob denn der eheloſe Arme nicht leichter zur Faulheit, Unmoralität, zur Verarmung dann und zum gemeingefährlichen Elend inclinirt, als der durch Sorge um Weib und Kind zur Thätigkeit geſtachelte Ehemann? Ob denn die Eheloſen nicht auch Kinder zeugen, welche dem Allgemeinen der vorhandenen Erfahrung nach

alle zur Last fallen? Es fiel niemand ein, die ehelosen Vagabonden, Diebe, Beutelschneider, Bettler und — die sogenannten pauvres honteux zu zählen! Es war Jedermann gleichgültig, daß Menschenpaare getrennt und von einander gerissen noch tausendmal elender, verruchter und gefährlicher für die Gesellschaft wurden, als sie es verheirathet jemals hätten werden können.

Es heißt Eulen nach Athen tragen, die vielen Gründe aufzuzählen, welche der Staat hat die Ehen zu befördern und möglich zu machen.

Die Ehe ist jetzt nichts, als ein nur Wenigen ertheiltes Privilegium zur Erfüllung der Naturbestimmung.

Hat denn die Gesellschaft dieses Recht Privilegien zu ertheilen, um nach den Gesetzen der Natur zu leben?

Ja sie hat dieses Recht und zwar in derselben Art, wie sie das Recht hat dem Hungrigen das Essen zu verbieten, zu erlauben und möglich zu machen!

Welche Tollheit! Man schreit über revolutionäre Stimmungen, über jene immer kochende Wuth der Menschen gegen die Gesellschaft, und man läßt unbekümmert ein Drittheil aller Menschen in einem Zustande leben, wo die zeitweilige oder immerwährende Unterdrückung des stärksten Naturtriebes sie in einen ununterbrochenen Paroxismus versetzen muß.

Diesen Vorzug hat der Mensch vor dem glücklichen Thiere voraus, daß er die Brunst der Anderen verspottet, ob sie gleich selbst sein Gehirn verwirrt.

Man hat thierfreundlich erforscht, daß die Hundswuth eine Folge der Nichtbefriedigung des Geschlechtstriebes ist. Aber um die stille und laute Menschenwuth, welche unterdrückte Sinnengier erzeugt, kümmert sich Niemand. Es ist wohl noch keinem Minister oder Staatsrath eingefallen, daß an den gräßlichen Stimmungen der französischen Revolution der unterdrückte Geschlechtstrieb der Armen den größten Antheil hatte. Der Hirschpark und die Mätressen Ludwigs XV. waren gewiß Gegenstände, welche die Phantasie jener Millionen Unglücklichen, welche durch die herrschende gesellschaftliche Ordnung und Staatseinrichtung zum Cölibate verurtheilt waren, zur Mordlust und zur wüthigen, nach Blut und Rache lechzenden Raserei entflammen mußten.

In Oesterreich riß Kaiser Josephs unsterblicher Geist einen großen Theil jener Schranken ein, welche der Unsinn gegen die Ehe aufgebaut hatte, aber nicht alle.

Joseph II. betrachtete die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag, der so viel möglich erleichtert, vereinfacht, der geistlichen Jurisdiction entzogen und mehr der Willensfreiheit der den Vertrag Eingehenden überlassen werden müsse. Diese Ansicht erklärt die meisten seiner guten Verordnungen in Ehesachen, welche sämmtlich einen Hauptzweck zu haben scheinen. Zuerst wurden die so schädlichen Eheverlöbnisse, wodurch sehr oft gezwungene, dem Staate wie den Individuen schädliche Ehen ent-

ſtanden, für null und nichtig erklärt, ſo zwar, daß in Zukunft alle Verbindlichkeit, welche ſie vormals erzeugten, „auch im Fall einer Schwächung und Schwängerung" zu zukünftiger Ehe, noch ſonſt eine rechtliche Wirkung nach ſich ziehen ſollte. Im Falle der Schwängerung hatte die Perſon wohl Recht zur Klage auf Koſtenerſatz und Verſorgung des Kindes, doch dies auch ohne Eheverlöbniß. (Schwerdtling S. 344. — Grundſätze der öſterreichiſchen Rechte nach den Vorleſungen von Scheidle's, §. 256. — Handbuch aller Geſetze Joſephs II., 2. Band S. 146. Verordnung vom 30. Auguſt 1782 und vom 24. December 1782). — Nach dem Wortlaute des kaiſerl. Patents vom 16. Jänner 1783 (Sammlung der Geſetze ꝛc. S. 149) erhielt wohlweislich die „Ehe als bürgerlicher Vertrag und die daraus fließenden Gerechtſame und Verbindlichkeiten ihre Kraft und Beſtimmung ganz allein von den landesfürſtlichen Geſetzen." —

Zur Abſchließung eines ſolchen Vertrags erklärte das Patent alle Jene fähig, welche nicht durch die feſtgeſetzten Ehehinderniſſe unfähig erklärt waren. Das erſte Ehehinderniß war die Minderjährigkeit im Falle der Nichteinwilligung der Aeltern; doch konnten die Kinder, welche wiederholt und fruchtlos dieſe um ihre Einwilligung erſucht hatten, bei den Gerichten Hilfe ſuchen. Wurden die Weigerungsgründe des Vaters, Großvaters oder Vormunds erheblich befunden, ſo wurde die Klage abgewieſen, im widrigen Fall den Aeltern Bedenkzeit anberaumt, nach deren Verſtreichen die Einwilligung zur Ehe von Amtswegen ertheilt wurde. Eine ſo vollzogene Ehe durfte den Minderjährigen auf keine Weiſe in ihren rechtlichen Anſprüchen auf Heirathsgut und Erbſchaft ſchaden. Das zweite Ehehinderniß war die Verſchiedenheit des Glaubens zwiſchen Chriſten und Nichtchriſten. Vor dem Ableben des einen oder des anderen Ehegatten durfte keine zweite Ehe geſchloſſen werden. Das dritte Hinderniß war die Blutsverwandtſchaft zwiſchen Geſchwiſtern, zwiſchen Bruder und Bruders- oder Schweſters-Tochter oder zwiſchen Schweſter- und Brudersſohn, zwiſchen Geſchwiſterkindern ꝛc., wobei keine Rückſicht darauf genommen wurde, ob die Verwandtſchaft aus einer ehelichen oder unehelichen Erzeugung ihren Urſprung habe. Das fünfte Hinderniß war die Verſchwägerung bis zum zweiten Grade. (Nach dem Kirchenrecht erſtreckt ſich dieſes bis auf den 4. Grad). In zweifelhaften Fällen und bei Seitenverwandtſchaft wurde auf die biſchöfliche Dispens angewieſen. Gewaltſame Entführung führte nur dann zur gültigen Ehe, wenn die Entführte außer der Gewalt des Entführers in den Ehevertrag einwilligte. Ueberwieſene Ehebrecher wurden ebenfalls unfähig zum Ehevertrag. Ungültig war die Ehe zwiſchen Perſonen, welche einen vormaligen Gatten gemeinſchaftlich ermordet hatten. Militairs konnten nur nach eingeholter Erlaubniß ihrer Oberen ſich verheirathen. Auch das mit dem geiſtlichen Stande verbundene Gelübde der Keuſchheit wurde als Ehehinderniß von den Geſetzen anerkannt und ſomit ein Gerücht widerlegt, welches den

Kaiser der Absicht, das Cölibat aufzuheben, beschuldigte. Fernere Ehehindernisse waren Irrthum in der Person, Schwangerschaft von einem Dritten vor der Eheverbindung, Erzwungenheit der Einwilligung, Unfähigkeit zur ehelichen Beiwohnung ꝛc. Ehescheidungen ohne Anlaß von Ehehinderniſſen sollten durch Uebereinstimmung der Gatten ausgewirkt werden können im Falle des Ehebruchs der Feindschaft und Abneigung ꝛc. Nach vollzogener Ehescheidung stand es den Geschiedenen frei, sich neuerdings zu verehelichen. Uebrigens enthielt das Ehepatent in 57 Paragraphen eine Menge zweckmäßiger Vorschriften, welche dem ganzen Gesetz den Anschein großer Vollkommenheit und Anwendbarkeit auf alle Fälle gaben. Die Haupttendenz des Gesetzes, ausdrücklich für alle Religionen bestimmt, war, die bisherigen geistlichen Ehe- und im Falle der Scheidung Wiederverheirathungshinderniſſe aufzuheben und die wichtigsten Kirchenregeln in Ehesachen künftig nicht mehr gelten zu lassen.

Spätere Verordnungen beziehen sich auf die impedimenta occulta extra matrimonium orta, (Hofverordn. v. 13. April 1783. Gesetze II S. 171) über welche die Entscheidung der Ordinarien aufgetragen wurde, auf die mariages de conscience (ebendas. Hofverordn. v. 12. Juni 1783) oder geheimen Verehelichungen, welche künftig ebenfalls öffentlich verkündet (also aufgehoben) werden sollten, (Gesetz II 176 Verordn. v. 8. Juni 1782 und 25. September 1783) auf die Ehedispensen und Ehescheidungen der Akatholischen, welche, bis zur Errichtung eines protestantischen Consistoriums, die Landesstelle entscheiden sollte, auf die Copulation zwischen zweierlei Religionsverwandten, welche jedesmal von dem katholischen Pfarrer vollzogen werden sollte.

Eine neue Eingebung des Geistes der Humanität war eine Verordnung vom 15. April 1784, welche die Makel der zum Fall gekommenen Jungfrauen aufhob, und zwar in der Art, daß sie künftig im Falle einer Verheirathung niemals deshalb beanständigt werden konnten. In Verbindung mit dieser weisen Verordnung muß auch die vom 28. Juli 1783 genannt werden, welche die Makel unehelicher Geburt, die gewöhnlich den damit Behafteten alle Wege zur Ehe versperrte und die offenbare Unschuld brandmarkte, gänzlich aufhob. Für eheliche Kinder wurden alle während der Ehe empfangenen, das ist im siebenten Monate nach der Trauung oder im zehnten Monat nach des Vaters Tod gebornen, gehalten. An der ehelichen Geburt eines Kindes zu zweifeln, hatte jedoch Niemand das Recht, als der Gatte. Alle diese Anordnungen bezweckten ein humaneres Verfahren der Gerichte in Ehesachen und Verminderung der so häufigen und scandalösen Eheprocesse, bei welchen Dinge mit großer Umständlichkeit verhandelt wurden, welche nicht vor das Forum der Justiz, sondern in die geheiligte Enge des Familienzirkels gehörten. — — —

Mit diesen Gesetzen war ein großer Schritt zur Befreiung der Mensch-

heit aus ihrem schimpflichsten Zwange gethan. Es wäre Thorheit, Joseph zum Vorwurf zu machen, daß er in seiner Zeit nicht schon weiter gegangen ist, da er selbst diese Reformen der Kirche und den Vorurtheilen seiner Zeiten unter schweren Kämpfen hatte abtrotzen müssen. Aber in unseren Zeiten ist es nicht zu entschuldigen, daß man nicht nur die josephinischen Ehebeschränkungen fortbestehen ließ, sondern noch neue hinzu erfand. Das josephinische Gesetz ist noch immer die Grundlage der neuen Ehegesetze, welche Franz I. gegeben hat und welche nichts sind, als eine Adoptirung aller Verordnungen desselben Kaiser Josephs, den die Staatsweisheit so sehr verunglimpfte. Aber in welcher Begattung und Verzweigung mit den größten Beschränkungen der ehelichen Freiheit! Wenn alle diese Vorschriften noch lange in Kraft bleiben, so wird es in allen Gegenden der Monarchie schlagfertige Heere von ehelosen Menschen beiderlei Geschlechts geben, welche nur eines fallenden kleinen Funkens bedürfen, um, wie ein Lavastrom, sengend und brennend über die Gesellschaft herzustürzen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche das Institut der Ehe in der österreichischen Monarchie regeln, sind nun ihrem Wesen nach folgende. Der Paragraph 44 des bürgerlichen Gesetzbuches sagt: 1) Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitig Beistand zu leisten. —

Wie kann man sich geloben in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, da Schicksale dieß oft unmöglich machen und stärker sind als der Ehevertrag, wie kann man sich versprechen Kinder zu zeugen — was nicht vom freien Willen abhängt! Selbst die eheliche Beiwohnung kann man sich nicht versprechen.

2) Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist.

Welch' ein Widerspruch! der Ehevertrag ist gültig — aber ein Versprechen nicht. Hat man gefühlt, wie wenig Eheversprechungen gelten können, wenn Hindernisse der Natur eintreten, plötzliche Abneigung und dergl. — warum fühlte man nicht, daß auch in der Ehe es geschehen kann, daß die Erfüllung des Versprechens unmöglich wird?

3) Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritt entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des

wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.

In der Praxis zeigt sich dieses Gesetz völlig nutzlos. Es ist daher allgemein angenommen und durch Erfahrungen bewiesen, daß solche Klagen auf Entschädigung keinen Erfolg haben — als Kosten.

4) Einen Ehevertrag kann Jedermann schließen, in so fern ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

Wir werden sehen, wie Vielen aber gesetzliche Hindernisse im Wege stehen.

Der §. 48 sagt: Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.

Der §. 49 setzt fest: Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich gültig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig, so wird, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert. — Dieses Gesetz, welches fast in allen europäischen Staaten besteht und als ein billiges betrachtet wird, ist nichts destoweniger eine der Haupturſachen der Prostitution und des Elends der Weiber. An und für sich allein haben die Aeltern schon eine ungeheure Gewalt über den Willen ihrer Kinder — es ist gar nicht nothwendig, daß sie vermehrt werde, denn sie können mit ihrem Fluche, mit Enterbung drohen und schwache Gemüther völlig tyranniſiren. Dieses Gesetz ist bloß von dem Gefühle der Individualität ausgeflossen. Der Gesetzgeber dachte sich in die Lage eines Vaters, einer Mutter, welche ihr Kind lieben und so lange sie unmündig sind durch einen heilsamen Zwang vor Unglück bewahren sollen. Dazu soll ihnen das Gesetz Hilfe leisten. Aber von diesem individuellen Nachempfinden soll niemals ein Gesetz gegeben werden, denn immer wird es dann egoistisch und verderblich für das Allgemeine. Jeder Vater, jede Mutter sucht natürlich seinem Kinde ein möglichst angenehmes Loos zu bereiten. Sie verweigern daher gewöhnlich ihre Töchter Männern ohne Vermögen, welche vielleicht doch ihr Auskommen haben. Da nun dasselbe mit den Söhnen geschieht, da man in der Regel nicht zugiebt, daß ein junger Mann ein Mädchen ohne Vermögen heirathet, so ist natürlich die Hauptzahl der Ehen auf Vermögende beiderlei Theile beschränkt. Der Egoismus rächt sich furchtbar an der Gesellschaft. Dieses Gesetz ist eine Haupturſache, daß sich gemeinschädliche Kasten bilden, daß das Vermögen sich nicht gehörig unter die Population vertheilt und in den Händen einzelner Familien bleibt.

Eine einzige reiche Erbin, welche nur wieder einen Reichen zu ehelichen gehalten wird, entzieht dem Allgemeinen ein Vermögen, wovon viele Familien sich ihren Wohlstand begründen könnten. Von früher Jugend wird es den Söhnen eingeprägt, ja nur ein Mädchen mit Geld zu heirathen und die Gelegenheit sich ein angenehmes Hauswesen zu begründen, nicht zu versäumen. Mutter und Vater prägen dem Sohne eine tiefe Verachtung der armen Mädchen ein. Aber diese Söhne werden auch Väter, ihr Vermögen wird vielleicht geschmälert, ihre Töchter finden keinen Mann, wohl aber zahlreiche Verführer, weil andere Aeltern anderen Söhnen dieselbe Klugheit lehren. So straft sich der Egoismus. So entsteht für das Allgemeine ein unermeßliches Unheil. Dieses soll der Gesetzgeber im Interesse der einzelnen Familien nicht noch befördern.

Der Gesetzgeber hat eine den Interessen des Familienvaters ganz entgegengesetzte Pflicht — die sogenannten leichtsinnigen und thörichten Ehen, wo nämlich der reiche Stammhalter einer Familie ein Mädchen ohne Alles aus Liebe heirathet und umgekehrt, ja wo ein Mann mit dürftigem Auskommen dem Schicksale eines armen Mädchens doch immer einen Nothanker an seiner Manneskraft bietet, soll der Gesetzgeber befördern, erleichtern — denn sie vermehren die Kraft und das Glück der Gesammtheit. Die unglücklichen Ehen, welche dadurch vermehrt werden dürften, werden hinlänglich aufgewogen werden durch die Verminderung der ungeheuren Zahl unglücklicher und erwerbloser Frauenzimmer. Es ist eine lächerliche Menschenfreundlichkeit, das Elend einer Familie mit etwa zwei, drei Kindern höher zu achten und mehr zu bemitleiden, als das Elend von mehreren hundert Personen ledigen Standes, welche durch hundert erleichterte Ehen unter den Armen, moralische Kraft gewinnen und durch gegenseitigen Beistand sich behaupten können.

Der §. 50 bestimmt: Minderjährige von unehelichen Geburten bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe, nebst der Erklärung ihres Vormundes, die Einwilligung der Gerichtsbehörde. —

Der §. 51 bestimmt: Einem fremden Minderjährigen, der sich in diesen Staaten verehelichen will, und die erforderte Einwilligung beizubringen nicht vermag, ist von dem hierländigen Gerichte, unter welches es nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat. Ein ganz unnützes Gesetz!

Nach §. 52 wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, (von wem?) und halten sich die Eheswerber dadurch beschwert; so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen. — Dieses Gesetz scheint gegen die Willkür der Aeltern zu schützen, aber in der That existirt es nicht in der Praxis.

Nach §. 53 ſind Mangel an dem nöthigen Einkommen, (welchen Theiles denn?) erwieſene oder gemein bekannte ſchlechte Sitten; (was wird darunter verſtanden?) anſteckende Krankheiten, oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen (wie ſind ſie zu erforſchen?) desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will, rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu verſagen. — Die Erfahrung beweiſt die völlige Nutzloſigkeit dieſer Beſtimmung. Das Geſetz ſoll nicht zu ſehr bevormundſchaften. Wie viele ſittenloſe Ehen werden trotz dieſem Geſetz geſchloſſen! Ein Geſetz ohne mögliche Praxis iſt nichts werth und ſchädlich.

Das nicht hinlänglich geſichert ſcheinende Einkommen ſoll am wenigſten ein Ehehinderniß darſtellen, da die Geſellſchaft nicht das Intereſſe hat, einzelne Familien, ſondern die Geſammtheit vor Elend zu bewahren. Jemehr Ehen geſchloſſen werden, je geſchützter wird die Geſellſchaft gegen Armuth ſein, vorausgeſetzt, daß der Staat nicht länger ſäumt, gegen die Uebervölkerung Auswege durch Erleichterung der Auswanderung zu eröffnen.

§. 58 beſtimmt: Wenn ein Ehemann ſeine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Anderen geſchwängert findet; ſo kann er, außer dem im §. 121 beſtimmten Falle, fordern, daß die Ehe als ungültig erklärt werde.

Dieſes geſetzliche Hinderniß iſt in praxi keines — denn die Ehe wird meiſt gar nicht aus jenen Gründen geſchloſſen, welche der Zweck der Ehe ſein ſollten. Die Schwangerſchaft einer von irgend einem reichen Manne verführten Perſon oder einer reichen Erbin iſt vielmehr, wie die Sitten ſtehen, ein Grund zur Ehe mit einem Andern.

§. 59. Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, ſowie auch ihre getäuſchten Erwartungen der vorausgeſetzten oder auch verabredeten Bedingungen, ſtehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.

Dieſes Geſetz iſt ſehr unbillig — denn die meiſten Erwartungen werden getäuſcht und die meiſten Ehen ſind, da dieſe Täuſchungen keinen Grund zur Trennung bieten — daher unglücklich. Die Ehe wird durch dieſen Artikel eine gute Speculation für Gauner und Faullenzer, welche auf die Mitgift ſpeculiren.

§. 60. Das immerwährende Unvermögen die eheliche Pflicht zu leiſten, iſt ein Ehehinderniß, wenn es ſchon zur Zeit des geſetzten Ehevertrags vorhanden war. Ein bloß zeitliches oder ein erſt während der Ehe zugeſtoßenes, ſelbſt unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflöſen.

Dieſer Artikel ſtellt die ganze Falſchheit der herrſchenden Anſichten über die legale Ehe in ihrer Blöße dar. Die Definirung des Actes einer freien Naturneigung als eheliche Pflicht iſt an und für ſich ſchon ein Widerſpruch.

Pflicht kann nur dasjenige sein, was in unserer Macht steht zu thun und zu unterlassen. Die Unvermögenheit eine Pflicht zu erfüllen, hebt die Pflicht auf. Es ist ebenso unbillig hier zu gebieten und zu verbieten.

Nach dem Gesetze darf die Unvermögenheit nicht bloß zeitlich — d. h. nach Ausspruch der „Kunstverständigen" heilbar sein, auch muß dieselbe zur Zeit der Abschließung der Ehe schon vorhanden sein, eine später eingetretene kann die Ehe nicht aufheben, weil bei dieser immer auf den Zustand im Augenblicke der Einwilligung zur Ehe gesehen werden muß.

Nun aber unterscheidet das Gesetz nicht: ob die Unvermögenheit absolut, d. h. die Leistung der ehelichen Pflicht durchaus unmöglich ist, oder ob dieselbe relativ, d. h. diese Leistung nur zwischen den beiden Eheleuten unausführbar ist; auch letztere begründet das Ehehinderniß und ist diese Unterscheidung nur in so fern von Einfluß, daß im ersteren Falle nur der Theil, der von dem Gebrechen frei ist, zu einer neuen Ehe zugelassen werden kann, im letzteren Falle sind aber beide Theile zur Ehe mit anderen Personen, denen sie beiwohnen können, zu schreiten befugt, so zwar, daß wenn sie nach der Zeit auch fähig würden, mit einander den Beischlaf zu vollziehen, sie doch weder berechtigt noch verbunden sind, ihre vorige Verbindung zu erneuern. Die christlichen Ehefrauen sind durch solche Gesetze gewöhnt worden, die eheliche Geschlechtsliebe als eine Pflicht zu fordern und ihren Gatten von dem Augenblick als einen Verbrecher zu hassen oder zu verabscheuen, wo er aufhört, seine sonderbare Pflicht zu erfüllen. Auch widerspricht das Gesetz sich selbst. Entweder die eheliche „Pflicht" ist das Wesen und der Zweck der Ehe oder sie ist es nicht. Ist sie es, so muß eine Ehe vollkommen ungültig und aufgelöst erscheinen, wenn auch die Unvermögenheit erst in der Ehe eintritt, wenn sie auch zeitlich und heilbar ist. Dann müßte auch das Gesetz, um vollkommen zu sein, das Maaß der Pflicht feststellen! Ist sie es aber nicht, so kann weder vorherige noch nachherige Unvermögenheit die Ehe auflösen. Aus alledem geht wohl deutlich hervor, daß die Ehe in ihrem natürlichen Begriff nichts ist, nichts sein soll, nichts sein kann als ein freies Verhältniß auf natürlichen Gefühlen beruhend, welches nur so lange bestehen kann, als dieses besteht. Der Vertrag kann und soll daher nur zum Gegenstand haben die gegenseitigen Versprechungen sofern sie in den freien Willen der Kontrahenten gegeben sind — mit einem Worte die bürgerliche Ehe, ein häuslicher Gesellschafts-Vertrag.

Ein Mann darf nach §. 62 nur mit Einem Weibe, und ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein; wer schon verehelichet war und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist, die gänzliche Auflösung des Ehebandes rechtmäßig beweisen.

Es ist eine interessante Frage für den Gesetzgeber, welchen Nutzen und Zweck dieses Gesetz habe? De facto keinen — in der Idee vielleicht einen unermeßlichen. Vielleicht der fünfte Theil aller christlichen Frauenzimmer läßt sich von mehreren Männern schmählich unterhalten (Prostitution) und die Ehemänner sind unter ihren Zuhältern sehr zahlreich. Im Oriente herrscht nur Vielweiberei, wir haben durch unsere Gesetze Vielweiberei und die ekelhafteste Vielmännerei noch dazu.

Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen. — Wir haben wohl kaum nöthig hier auf die Unzweckmäßigkeit und Unsittlichkeit des Cölibates hinzuweisen.

Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden. — Eines der nachtheiligsten Gesetze, wodurch die Juden zu jener verderblichen Corporation, zu jener socialen Isolirung gezwungen worden sind, welche sie zu Feinden der Gesellschaft gemacht haben.

Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Geschwisterkindern; wie auch mit den Geschwistern der Aeltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite kann nach §. 65 keine gültige Ehe geschlossen werden, es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen. — Wir werden am rechten Orte beweisen, was diese strenge Ausschließung selbst entfernter Verwandten gegenüber der blutschänderischen Prolifikation der Prostitution ist.

Aus der Schwägerschaft entsteht nach §. 68 das Ehehinderniß, daß der Mann die im §. 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann (als ob zwischen diesen auch nur die geringste Blutsverwandtschaft herrschte! Wie viele Gelegenheiten zur Ehe werden hierdurch aufgehoben).

§. 67. Eine Ehe zwischen zwei Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein. — Ein Gesetz, welches der Prostitution Thür und Thor öffnet und hindert, daß ein ungesetzliches Verhältniß legal wird. Der Ehebruch erscheint daher als ein Verbrechen, welches das Gesetz bestraft. Und doch prätendirt das Gesetz philosophisch und religiös tolerant zu sein.

Wenn zwei Personen, auch ohne vorher gegangenen Ehebruch, sich

zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat, so kann nach §. 68 zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine gültige Ehe nicht geschlossen werden. — In diesem Gesetz liegt ein furchtbares Geständniß von den Folgen der unnatürlichen Ehepflicht und der Unauflöslichkeit derselben. Zahllose Fälle von Gattenmord unter Karl VI. und Maria Theresia haben dieses Gesetz veranlaßt und doch hat man es nicht gewagt den Ehezwang aufzulösen.

Zur Gültigkeit der Ehe wird nach §. 69 auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert.

Das Aufgebot besteht laut §. 70 in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten, mit der Erinnerung: daß Jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, dasselbe anzeigen solle. Die Anzeige ist unmittelbar oder mittelst des Seelsorgers, der die Ehe verkündiget hat, bei demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht.

Eine völlig zwecklose Einrichtung, von der sich schwerlich irgend ein Nutzen beweisen ließe.

Die Verkündigung muß nach §. 71 an drei Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und, wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnt, beider Pfarrbezirke geschehen.

Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religions-Genossen muß das Aufgebot nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen; und bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religionsgenossen, sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethause des nicht katholischen Theiles als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der letztere wohnt, vorgenommen werden.

Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist nach §. 72 das Aufgebot auch in ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.

Wird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen, so müssen nach §. 73 die drei Verkündigungen wiederholt werden.

Zur Gültigkeit des Aufgebotes und der davon abhängigen Gültigkeit der Ehe ist nach §. 74 es zwar genug, daß die Namen der Braut-

leute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens einmal, sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündiget werden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungültig; es sind aber theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle hier vorgeschriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden. — Alle diese Umständlichkeiten haben sich völlig nutzlos und häufig schädlich erwiesen. Der ursprüngliche Zweck der Verkündigungen war, solchen Personen, welchen Eheversprechen gemacht worden sind, Zeit zur Einsprache zu lassen. Da aber solche Einsprache in Oesterreich ungültig ist, so ist das Gesetz zwecklos.

§. 75. Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen. — Warum nicht vor dem Magistrat? Je einfacher die Bestimmungen sind, je weniger Ceremonien, Heimlichkeiten, Weitläufigkeiten mit der Ehe verbunden werden, je segensreicher wird sie sich erweisen. Es ist durchaus gegen das Interesse der Gesellschaft, der Ehe durch übertriebenes Ceremoniell eine zu religiöse Bedeutung zu verleihen. Es wäre von den besten Folgen, wenn den Brautleuten — statt ihnen einzuprägen, daß sie einen ewigen Bund schließen, der sie niemals gereuen soll, statt sie dadurch bei einiger natürlicher Gewissenszartheit zeitlebens elend zu machen, ihnen sagte: ihr schließt hiermit einen Bund, der vielleicht nur drei Tage, ja etwa nur Stunden — euch glücklich machen wird. Prüft euch, vergeßt nie, daß ihr nicht auf ewig gebunden seid und wenn eure Gefühle ermatten und ihr euch im Stillen nach Freiheit sehnt, so gebt euch in Liebe und Freundschaft den Abschiedskuß, denn es ist besser, daß ihr einander getrennt achtet und in Freundschaft zugethan bleibt, als daß ihr durch Zwang euch hassen und verachten lernet.

Wenn eine katholische und eine nicht katholische Person sich verehelichen, so muß nach §. 77 die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden, doch kann auf Verlangen des anderen Theiles auch der nicht katholische Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen. — Eine unnütze und gehässige Begünstigung der katholischen Kirche!

Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordent-

lichen Verkündigung, oder, wenn die in den §. 49, 50, 51, 52 und 54 erwähnten Personen, die zu ihrer Verehelichung erforderliche Erlaubniß, wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können, oder, wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird, so ist nach §. 78 es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beigebracht und alle Anstände gehoben haben. — Alle diese An- und Umstände sind so zahlreich, daß viele Personen bloß aus Liebe zur Bequemlichkeit nicht heirathen.

Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie, nach §. 79, ihre Beschwerde der Landesstelle und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorlegen — und jahrelang auf Bescheid warten.

Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß nach §. 82 die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beisatze, von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtigt worden ist, binnen acht Tagen fertigen.

Aus wichtigen Gründen kann nach §. 83 die Nachsicht von Ehehinderniffen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

Vor Abschließung der Ehe ist nach §. 84 die Nachsicht über Ehehinderniffe von den Parteien selbst und unter eigenem Namen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger und mit Verschweigung ihres Namens an die Landesstelle um Nachsicht wenden.

In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird nach §. 85 den Kreisämtern die Macht ertheilet, aus wichtigen Ursachen die zweite und dritte Verkündigung nachzusehen.

Unter dringenden Umständen kann, nach §. 86 von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.

Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist nach §. 87 gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie mit einander verehelicht seien. In diesem Falle kann bei der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Parteien angesucht werden. — Ein Fall,

der in der österreichischen Monarchie sehr häufig vorkommt, da Viele im Concubinate leben und sich oft erst im Alter heirathen, um die Rechte der Gatten zu erlangen.

§. 88. Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß ohne Wiederholung des Aufgebotes abermals die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten entstehen, nach §. 89, aus dem Zwecke ihrer Vereinigung, aus dem Gesetze und den geschlossenen Verabredungen der Ehegatten.

Vor Allem haben beide Theile, nach §. 90, eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung.

Der Mann ist, nach §. 91, das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen und sie in allen Vorfällen zu vertreten.

Die Gattin erhält, nach §. 92, den Namen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen und, soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maaßregeln sowohl selbst zu befolgen als befolgen zu machen.

Den Ehegatten ist, nach §. 93, keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben; sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen. — Wenn beide Theile einverstanden sind, woher nimmt der Staat das Recht, sie an einander, wider ihren Willen, zu ketten? Also wieder ein Gesetz, welches die Ehe zum Kerker macht, woraus nur der Wille des Staates befreit!

Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§. 56, 62 63, 64, 65, 66, 67, 68, 75 und 119 angeführten Hindernisse im Wege steht, ist, nach §. 94, von Amtswegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden.

Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Person

oder die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden ist, gewußt, ferner der Gatte, welcher den Umstand, daß er nach den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 für sich allein keine gültige Ehe schließen kann, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann, nach §. 94, aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten. — Also ist die Ehe, wie im nachstehenden Artikel noch mehr erläutert wird, ein Mittel den Schuldigen zu bestrafen, eine Art Zuchtanstalt!!!

Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil, nach §. 95, das Recht, zu verlangen, daß der Ehevertrag ungültig erklärt werde; er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntniß des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat. Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem Vater oder der Vormundschaft nur in so lange, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden.

Die Vermuthung ist, nach §. 99, immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten Statt gegeben werden. (!)

Insbesondere ist, nach §. 100, in dem Falle, daß ein vorher gegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nämlich durch erfahrene Aerzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen zu führen. — In welchem unermeßlichen Nachtheil steht in einem Streitfalle der schamhafte, sittlich fühlende Theil gegen den schamlosen und verworfenen!

Läßt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder bloß zeitliches sei, so sind, nach §. 101, die Ehegatten noch durch Ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungültig zu erklären. Diese Gesetze sind geradezu scandalös und verwerflich — es gereicht keinem Staate zur Ehre, wo sie bestehen — sie gewähren durchaus keinen Nutzen und können leicht wegfallen, wenn die Ehe das wird, was sie sein soll und was die bürgerliche Ehe in Frankreich schon ist.

Zeigt sich aus der Verhandlung des Streites über die Gültigkeit der Ehe, daß einem Theile oder daß beiden Theilen das Ehehinderniß vorher bekannt war, und daß sie es vorsätzlich verschwiegen haben, so sind, nach §. 102, die Schuldigen mit der in dem Strafgesetze über schwere Polizei-Vertretungen bestimmten

Strafe zu belegen. Ist ein Theil schuldlos, so bleibt es ihm heimgestellt, Entschädigung zu fordern; sind endlich in einer solchen Ehe Kinder erzeugt worden, so muß für dieselben nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in dem Hauptstücke von den Pflichten der Aeltern festgesetzt sind.

Die Scheidung von Tisch und Bett muß, nach §. 103, den Ehegatten, wenn sich beide dazu verstehen und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden.

Den Ehegatten liegt, nach §. 104, zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Bewegungsgründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Der Pfarrers Pflicht ist: die Ehegatten an das wechselseitig bei der Trauung gemachte feierliche Versprechen zu erinnern und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen müssen zu drei verschiedenen Malen wiederholt werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der Pfarrer den Parteien ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie, der dreimal geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bei dem Verlangen sich zu scheiden verharren.

Beide Ehegatten haben, nach §. 105, mit Beilegung dieses Zeugnisses das Scheidungsgesuch bei ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen.

Das Gericht soll sie persönlich vorrufen, und wenn sie vor demselben bestätigen, daß sie über ihre Scheidung sowohl, als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander einverstanden sind, ohne weitere Erforschung die verlangte Scheidung bewilligen und dieselbe bei den Gerichtsacten vormerken. Sind Kinder vorhanden, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den in dem folgenden Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu sorgen.

Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmäßigen Gründe, auf dieselbe zu dringen, so müssen nach §. 107 auch die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers vorausgehen. Sind sie fruchtlos oder weigert sich der beschuldigte Theil bei dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugniß und den nöthigen Beweisen bei dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amtswegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen.

Wichtige Gründe, auf die auch die Scheidung erkannt werden kann, sind nach §. 109: Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens der klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner: dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, schwere Mißhandlungen, oder, nach dem Verhältnisse der Personen, sehr

empfindliche, wiederholte Kränkungen, anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.

Geschiedenen Ehegatten steht es, nach §. 110, frei, sich wieder zu vereinigen; doch muß die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Wollen die Ehegatten nach einer solchen Vereinigung wieder geschieden werden, so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist.

Das Band einer gültigen Ehe kann, nach §. 111, zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.

Dieses Gesetz ist schuld, daß das österreichische Familienleben, die sittliche Ehre des Volks, die Rüstigkeit des Geschlechts, die Menschenkraft des ganzen Staates täglich mehr hinsiechen. Wer das maßlose sittliche Elend zu überschauen vermag, welches durch unauflösliche Ehe über das Volk gebracht worden ist, der vermag hier kaum das Gebiet der Religionsstreitigkeiten unberührt zu lassen. Wir wollen aber durchaus nur von den staatlichen Wirkungen dieses Gesetzes sprechen, welche sind ein entschiedener Haß und eine nachtheilige Verachtung des Ehestandes von Seiten vieler Männer, daraus drohende sittliche Verwilderung der Gesellschaft, Regellosigkeit der häuslichen Verhältnisse, verderbliche Mobilität des häuslichen Heerdes, Mangel an Gemeingeist und Vaterlandsliebe, Verachtung der staatlichen Ordnung und Unzufriedenheit mit seinen Anstalten. Ich denke, diese Folgen wären hinlänglich, um dem Staate darüber die Augen zu öffnen, daß es nicht seines Amtes ist, sich auf Glaubensartikel einzulassen und über deren Beobachtung zu vigiliren. Man sage was man will, der Arzt und Naturkundige wie der Philosoph bekennen und erklären, daß sich die männliche Natur schon gegen diese Beschränkung sträubt, insofern die eheliche Treue verlangt wird. Wenn man statistisch die Zahl derjenigen erforschen könnte, welche ihre Ehen gebrochen haben, was müßte man zu Religions- und Staatsgesetzen sagen, welche nur dazu da sind, um von so Vielen übertreten zu werden? Wenn nun schon die männliche Natur jede Beschränkung verhöhnt, wie unangemessen ist es dann selbst in Fällen der Abneigung, ihn auch für ewige Zeiten an dieses eine Individuum zu ketten! Ich bin nicht gesonnen einem ekelhaften Communismus in Bezug auf die sinnliche Liebe zu huldigen, aber sowohl die Erfahrung früherer Jahrtausende, die alttestamentarische weise und auf Naturgesetzen begründete Familienordnung, so wie die Natur sprechen für eine freiere Familienverfassung. Niemals hat eine Ehe, wie sie dieses Gesetz prätendirt, in der Regel existirt, und wie die Erfahrung lehret, haben weder Feuer noch Schwert der

Natur neue Gebote auferlegen können. Wenn also die Kirche noch länger säumen sollte, hier zweckmäßige Reformen vorzunehmen, so soll der Staat nicht länger seine wichtigsten Interessen einem Vorurtheil zum Opfer bringen und sich zu der Rolle eines die eheliche Keuschheit und selbstquäleriſche Obedienz bewachenden Aufsehers hergeben. Welchen Begriff muß sich das Volk von der befehlenden Staatsweisheit bilden, welche bewilligen will, wen, wie lange und wen einzig ein Mann zum Weibe sich erwählen dürfe!

Nicht katholisch christlichen Religions-Verwandten gestattet das Gesetz, durch §. 115, nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe sind: Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den anderen boshaft verlassen hat, und, falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, wiederholte schwere Mißhandlungen; eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen, doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Malen versucht werden. Uebrigens ist in allen diesen Fällen nach eben den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurtheilung einer ungültigen Ehe gegeben sind.

Das Gesetz gestattet, nach §. 116, dem nicht katholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist.

Wenn sich bei einer Trennung der Ehe Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen, so soll, nach §. 117, der ordentliche Richter allezeit vorläufig einen Versuch machen, diese Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen. Sind aber die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen; worüber nach den in dem Hauptstücke von den Ehe-Pacten enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist.

Den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verehelichen; doch kann, nach §. 119, mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Ver-

letzungen oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine gültige Ehe geschlossen werden.

Dieser Artikel ist abermals eine Verletzung des Naturrechts. Wenn der andere Theil den Fehler verzeiht, so hat der Staat kein Recht, den schuldlosen Theil mit dem schuldigen zu bestrafen und eine vielleicht aus Mißverständnissen und zu großer Gereiztheit getrennte Ehe an ihrer Wiederherstellung zu hindern. Zudem wie lächerlich, wenn der Staat den Ehebruch des Mannes zu strafen sich anmaßt, wenn die Frau ihm verzeiht.

Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt, oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann, nach §. 120, die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monates zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen, oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf dreier Monate in der Hauptstadt von der Landesstelle und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispensation ertheilt werden.

Die Uebertretung dieses Gesetzes, §. 120, zieht nach §. 121 zwar nicht die Ungültigkeit der Ehe nach sich, allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehe-Pacten, Erbvertrag, letzten Willen, oder durch das Uebereinkommen bei der Trennung zugewendeten Vortheile. Der Mann aber, mit dem sie die zweite Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Falle durch den §. 58 zukommende Recht, die Ehe für ungültig erklären zu lassen, und beide Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei, so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

Wenn eine Ehe für ungültig erkannt, oder für getrennt erklärt wird, so soll dieser Erfolg nach §. 122 in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gericht, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden.

Bei der Judenschaft haben mit Rücksicht auf ihr Religionsverhältniß nach §. 123 nachstehende Abweichungen von dem allgemein bestehenden Eherechte Statt.

Zur Schließung einer gültigen Ehe müssen die Verlobten die Bewilligung von dem Kreisamte bewirken, in dessen Bezirke sich die Hauptgemeinde befindet, welcher ein und der andere Theil einverleibet ist.

Das Ehehinderniß der Verwandtschaft erstreckt sich unter Seitenver-

wandten bei der Judenschaft nicht weiter, als auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester; das Ehehinderniß der Schwägerschaft aber wird auf nachstehende Personen beschränket: Nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester, und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu ehelichen. — Warum also, wenn den Juden weniger Rücksichten in Bezug auf Verwandtschaft auferlegt werden können, warum mischt sich der Staat bei den Christen in diese Frage? Das Gesetz ist also in Bezug auf Juden philosophisch und in Bezug auf Christen — katholisch. Das Gesetz aber soll durchaus philosophisch sein.

Die Verkündigung der Judenehen muß in der Synagoge oder in dem gemeinschaftlichen Bethause, wo aber kein solches besteht, von der Ortsobrigkeit an die Haupt- und besondere Gemeinde, welcher ein und der andere verlobte Theil einverleibt ist an drei nach einander folgenden Sabbath- oder Feiertagen mit Beobachtung der in den §§. 70—73 ertheilten Vorschriften geschehen. Die Nachsicht von den Verkündigungen ist nach den Vorschriften der §§. 83—88 zu erlangen.

Die Trauung muß von dem Rabbiner oder Religions-Lehrer (Religions-Weiser) der Hauptgemeinde des einen oder des andern verlobten Theiles, nachdem sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, in Gegenwart zweier Zeugen vollzogen werden. Der Rabbiner oder Religionslehrer kann auch den Rabbiner oder Religionslehrer einer anderen Gemeinde zur Trauung bestellen.

Die vollzogene Trauungshandlung hat der ordentliche Rabbiner oder Religionslehrer in der Landessprache in das Trauungsbuch auf die in den §§. 80—82 vorgeschriebenen Weise einzutragen, die von den Verlobten beigebrachten nothwendigen Zeugnisse mit der Reihenzahl, unter welcher die Getrauten dem Trauungsbuche einverleibt worden sind, zu bezeichnen und dem Trauungsbuche anzuheften.

Eine Judenehe, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, ist ungültig.

Verlobte, oder Rabbiner und Religionslehrer, welche den erwähnten Vorschriften zuwider handeln, dann diejenigen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, werden nach dem §. 225 des zweiten Theiles des Strafgesetzes bestraft.

Die Rabbiner oder Religionslehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorschrift des Gesetzes führen, sind mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe (?) zu belegen, von ihrem Amte zu entfernen und für immer als unfähig zu demselben zu erklären.

Bei der Scheidung von Tisch und Bett gelten auch in Rücksicht der jüdischen Ehegatten die allgemeinen Vorschriften; sie haben sich daher gleichfalls an den Rabbiner oder Religionslehrer zu wenden, und dieser die oben ertheilte Anordnung zu beobachten (§. 104—110).

§. 133. Eine gültige geschlossene Ehe der Juden kann mit ihrer wechselseitigen freien Einwilligung vermittelst eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebriefes getrennt werden; jedoch müssen sich die Ehegatten zuerst ihrer Trennung wegen bei ihrem Rabbiner oder Religionslehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen zur Wiedervereinigung zu versuchen, und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugniß auszustellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller seiner Bemühungen aber die Parteien von dem Entschlusse abzubringen nicht vermocht.

Mit diesem Zeugnisse müssen beide Ehegatten vor dem Landrechte des Bezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erscheinen. Findet diese Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung noch einige Hoffnung vorhanden ist, so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Ehegatten auf ein oder zwei Monate zurückweisen. Nur wenn auch dieses fruchtlos oder gleich anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, soll das Landrecht gestatten, daß der Mann den Scheidebrief der Frau übergebe, und wenn sich beide Theile nochmals vor Gericht erklärt haben, daß sie den Scheidebrief mit freier Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind, soll der Scheidebrief für rechtsgültig gehalten und dadurch die Ehe aufgelöset werden.

Wenn die Ehegattin einen Ehebruch begangen hat und die That erwiesen wird, so stehet dem Manne das Recht zu, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. Die auf die Trennung der Ehe gegen die Frau gestellte Klage aber muß bei dem Landrechte des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, angebracht und gleich einer anderen Streitsache behandelt werden.

Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöset, sie kann aber aus den eben (§. 133 bis 135) angeführten Ursachen aufgelöset werden. —

Gleich wichtig für das Schicksal des weiblichen Geschlechtes und von besonderer Einwirkung auf die Prostitution sind die Gesetze hinsichtlich der Rechte zwischen Aeltern und Kindern. Man kann diese Bestimmungen, so weit sie eheliche Kinder betreffen, nicht anders als zweckmäßig und gerecht nennen, wie denn auch die factisch unzweckmäßigen und ungerechten Gesetze aus einer menschenfreundlichen Gesinnung hervorgegangen und nur durch mißverstandene moralische Rücksichten oft widersinnig und unmoralisch geworden sind. Viele dieser Bestimmungen können den civilisirtesten Staaten Europa's zum Muster dienen, wie

denn auch das ganze bürgerliche Gesetzbuch den freilich nur relativen Ruhm genießt, unter allen bestehenden Gesetzbüchern eines der zweckmäßigsten zu sein. Kaiser Joseph wollte alle unehelichen Kinder in die Rechte der ehelichen eingesetzt wissen, allein er stieß auf unüberwindliche Hindernisse, welche nur allmälich beseitigt werden konnten. Allein Franz wagte keine Kämpfe gegen das Vorurtheil!

§. 137. Wenn aus einer Ehe Kinder geboren werden, so entstehet ein neues Rechtsverhältniß; es werden dadurch Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den ehelichen Aeltern und Kindern gegründet.

Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet, nach §. 138, die Vermuthung der ehelichen Geburt.

Die Aeltern haben überhaupt, nach §. 129, die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist: für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen. — Also nur für die ehelichen Kinder hat der Vater die Pflicht anständig zu sorgen, ihnen eine gute Erziehung zu geben! In der That hat dieses Gesetz negative Wunder gewirkt — es hat das Gewissen aller Weiber betäubt und sie dahin gebracht, ihre unehelichen Kinder den ehelichen physisch und sittlich aufzuopfern. Der Gesetzgeber spricht hier ganz im Geiste einer beleidigten Ehegattin.

§. 140. In was für einer Religion ein Kind, dessen Aeltern in dem Religions-Bekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen, und in welchem Alter ein Kind zu einer anderen Religion, als in der es erzogen worden ist, sich zu bekennen berechtiget sei, bestimmen die politischen Vorschriften.

Es ist vorzüglich, nach §. 141, die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ist hauptsächlich die Mutter auf sich zu nehmen verbunden.

Wenn die Ehegatten geschieden oder gänzlich getrennt werden, und nicht einig sind, von welchem Theile die Erziehung besorgt werden soll, hat das Gericht, nach §. 142, ohne Gestattung eines Rechtsstreites, dafür zu sorgen, daß die Kinder des männlichen Geschlechtes bis zum zurückgelegten vierten, die des weiblichen bis zum zurükgelegten siebenten Jahre von der Mutter gepfleget und erzogen werden, wenn nicht erhebliche, vorzüglich aus der Ursache der Scheidung oder Trennung hervorleuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Kosten der Erziehung müssen von dem Vater getragen werden.

Wenn der Vater mittellos ist, muß, nach §. 143, vor Allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittellos, so fällt die Sorge auf die väterlichen Großältern und nach diesen auf die Großältern von der mütterlichen Seite.

Die Aeltern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten, die Kinder sind ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

Die Aeltern sind berechtiget, vermißte Kinder aufzusuchen, entwichene zurückzufordern, und flüchtige mit obrigkeitlichem Beistande zurückzubringen, sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.

Die Kinder erlangen, nach §. 146, den Namen ihres Vaters, seine Wappen und alle übrige nicht bloß persönliche Rechte seiner Familie und seines Standes.

Die Rechte, welche vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus. (§. 147.)

Der Vater kann sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen; aber nach erreichter Mündigkeit kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer anderen, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater fruchtlos vorgetragen hat, sein Gesuch vor das ordentliche Gericht bringen, welches mit Rücksicht auf den Stand, auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters von Amts wegen darüber zu erkennen hat. (§. 148.) — Dieses Gesetz ist unnütz — folglich schädlich. Die Standes- und Berufswahl muß dem mündigen Kinde überlassen werden ohne weitere Umstände. Die Einmischung des Gerichts ist eine ungehörige Beschränkung der persönlichen Freiheit.

Alles, was die Kinder auf was immer für eine gesetzmäßige Art erwerben, ist ihr Eigenthum, so lange sie aber unter der väterlichen Gewalt stehen, kommt dem Vater die Verwaltung zu. Nur wenn der Vater zur Verwaltung unfähig, oder von denjenigen, die das Vermögen seinen Kindern zugewendet haben, von derselben ausgeschlossen worden ist, ernennt das Gericht einen anderen Verwalter. (§. 149.)

Von den Einkünften des Vermögens sind, so weit sie reichen, die Erziehungskosten zu bestreiten. Ergiebt sich dabei ein Ueberschuß, so muß er angeleget, und darüber jährlich Rechnung gelegt werden. Nur dann, wenn dieser Ueberschuß gering wäre, kann der Vater von Legung einer Rechnung frei gesprochen und ihm derselbe zur freiwilligen Verwendung überlassen werden. Wird dem Vater von demjenigen, dem das Kind Vermögen zu verdanken hat, die Fruchtnießung verwilliget, so haften die Einkünfte doch immer für den standesmäßigen Unterhalt

des Kindes, und sie können zum Abbruche desselben von den Gläubigern des Vaters nicht in Beschlag genommen werden. (§. 150.)

Ueber das, was ein obgleich minderjähriges, jedoch außer der Verpflegung der Aeltern stehendes Kind durch seinen Fleiß erwirbt, so wie auch über Sachen, die einem Kinde nach erreichter Mündigkeit zum Gebrauche übergeben worden sind, kann es frei verfügen. (§. 151.)

Die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder können ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters keine gültige Verpflichtung eingehen. Auf solche Verpflichtungen ist überhaupt dasjenige anzuwenden, was in dem nächsten Hauptstücke über die verbindlichen Handlungen der unter der Vormundschaft stehenden Minderjährigen bestimmt wird. Dem Vater kommt auch die Verbindlichkeit zu, seine minderjährigen Kinder zu vertreten. (§. 152.)

Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand giebt den Aeltern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen. Verfallen aber die Aeltern in Dürftigkeit, so sind ihre Kinder sie anständig zu erhalten verbunden.

Die unehelichen Kinder genießen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen. Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem oben (§. 138.) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraume geboren worden sind. (§. 155.) Dieses Gesetz ist in zweifacher Weise eine Hauptursache der Prostitution und dessen Abschaffung allein würde die Hälfte oder den größten Theil des Unheils beseitigen; denn erstens würde durch Gleichstellung aller natürlichen Kinder (die ehelichen sind ja auch natürliche!) die Mutter dem Vater immer ein Gegenstand der Theilnahme bleiben. Er müßt sich schämen, sie — die Mutter des Kindes, das seinen Namen führt — zu verlassen. Die Männer würden sich mehr von der ausschweifenden Liebe entfernen, um nicht zu viele rechtmäßige Kinder zu bekommen — und sich nicht leicht der Gefahr aussetzen, vielleicht die Vaterschaft für ein fremdes Kind annehmen und diesem Namen und Vermögen abtreten zu müssen. Das preußische Landrecht enthält eine Bestimmung, dessen Schicksale und Wirkungen für unsere Untersuchung sehr wichtig sind. Die Mutter eines unehelichen Kindes hat nämlich das Recht, sich hinsichtlich der Legitimirung und Verpflegung desselben an denjenigen ihrer Zuhälter zu halten, welcher ihr die meisten Bürgschaften gewähren kann. Die den Vergnügungen der ausschweifenden Liebe ergebenen preußischen Staatsbürger, welche schon ein Mal Opfer dieses Gesetzes geworden sind, speien zwar Feuer und Flammen darüber, aber es fehlt diesem Gesetz, um ganz gerecht zu sein, nur daß es strenger und vollständiger wäre. Würde es so lauten: die Mutter eines unehe-

lichen Kindes hat das Recht, für daſſelbe Namen und Erbrecht von demjenigen Manne in Anſpruch zu nehmen, der ihr in der entſprechenden Zeit beigewohnt — ſo würde, mit einem Schlage die meiſten Urſachen der Herabwürdigung des weiblichen Geſchlechtes vernichtet werden. Es würde ſich jeder Mann wohl hüten, Frauensperſonen zum Spielzeug leichtſinniger Minuten herabzuwürdigen, er würde ſelten ſich mit einer Perſon vorübergehend einlaſſen, ſondern in geordnetere Verhältniſſe mit dem feſten Willen treten, ſeine Kinder zu verſorgen und zu erziehen. Dadurch aber würden zahlloſe Findelkinder — die Erzeugniſſe launenhafter Lüſte vornehmer und armer Wüſtlinge — welche die meiſten Proſtituirten liefern, weil niemand ihr Schickſal überwacht, Niemand ſich um ihre Schande kümmert — vor ſittlichem Untergange gerettet werden.

Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt tritt bei einer früheren Geburt erſt dann ein, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerſchaft nicht bekannt war, längſtens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht vor der Geburt des Kindes die Vaterſchaft gerichtlich widerſpricht. (§. 156.)

Die von dem Manne innerhalb dieſes Zeitraumes rechtlich widerſprochene Rechtsmäßigkeit einer früheren oder ſpäteren Geburt kann nur durch Kunſtverſtändige, (!) welche nach genauerer Unterſuchung der Beſchaffenheit des Kindes und der Mutter die Urſache des außerordentlichen Falles deutlich angeben, bewieſen werden. (§. 157.)

Wenn ein Mann behauptet, daß ein von ſeiner Gattin innerhalb des geſetzlichen Zeitraumes gebornes Kind nicht das ſeinige ſei, ſo muß er die eheliche Geburt des Kindes längſtens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht beſtreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzuſtellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweiſen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich ſei, können für ſich allein demſelben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen. (§. 158.)

Stirbt der Mann vor dem ihm zur Beſtreitung der ehelichen Geburt verwilligten Zeitraume, ſo können auch die Erben, denen ein Abbruch an ihren Rechten geſchähe, innerhalb dreier Monate nach dem Tode des Mannes aus dem angeführten Grunde die eheliche Geburt eines ſolchen Kindes beſtreiten. (§. 159.)

Kinder, die zwar aus einer ungültigen, aber aus keiner ſolchen Ehe erzeugt worden ſind, die die in der §. 62 — 64 angeführten Hinderniſſe entgegen ſtehen, ſind als eheliche anzuſehen, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden iſt, oder wenn wenigſtens Einem ihrer Aeltern die ſchuldloſe Unwiſſenheit des Ehehinderniſſes zu Statten kommet; doch bleiben in dem letzteren Falle ſolche Kinder von Erlangung desjenigen

Vermögens ausgeſchloſſen, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Abſtammung beſonders vorbehalten iſt. (§. 160.)

Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Aeltern in die Familie eingetreten ſind, werden, ſo wie ihre Nachkommenſchaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur können ſie den in einer inzwiſchen beſtandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenſchaft der Erſtgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht ſtreitig machen. (§. 161.)

Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an ſeiner bürgerlichen Achtung und an ſeinem Fortkommen keinen Abbruch thun. Zu dieſem Ende bedarf es keiner beſonderen Begünſtigung des Landesfürſten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird. Nur die Aeltern können um ſolche anſuchen, wenn ſie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an frei vererblichem Vermögen theilhaft machen wollen. In Rückſicht auf die übrigen Familienglieder hat dieſe Begünſtigung keine Wirkung. (§. 162.)

Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeſchriebene Art überwieſen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als ſieben, nicht mehr als zehn Monate verſtrichen ſind, oder wer dieſes auch nur außer Gericht geſteht, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe. (§. 163.)

Die auf Angaben der Mutter erfolgte Einſchreibung des väterlichen Namens in das Tauf- und Geburtsbuch macht nur dann einen vollſtändigen Beweis, wenn die Einſchreibung nach der geſetzlichen Vorſchrift mit Einwilligung des Vaters geſchehen, und dieſe Einwilligung durch das Zeugniß des Seelſorgers und des Pathen mit dem Beiſatze, daß er ihnen von Perſon bekannt ſei, beſtätiget worden iſt. (§. 164.)

Uneheliche Kinder ſind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtſchaft ausgeſchloſſen, ſie haben weder auf den Familien-Namen des Vaters, noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Aeltern Anſpruch, ſie führen den Geſchlechtsnamen der Mutter. (§. 165.) — Es iſt unglaublich aber wahr, daß dieſes unnatürliche Geſetz noch heute die Urſache der Zahlloſigkeit der Findelkinder und der Verlaſſenheit der Mütter iſt. Man ſieht hieraus, wie groß die Rückwirkung eines Geſetzes auf die ſittlichen Gefühle der Menſchheit iſt! Wer ſollte es glauben, daß der Wortlaut eines Geſetzartikels die Stimme der Natur zum Schweigen bringen, das Laſter der Verläugnung des eigenen Blutes, welches unſere Religionsgeſetze in den Codex der Sünde aufzunehmen vergeſſen haben, hervorrufen und conſerviren könne? Wer ſollte denken, daß es einem Vater, einer Mutter möglich ſei, ein uneheliches Kind weniger zu lieben als ein eheliches — viel weniger es zu haſſen? Und doch geſchieht es. Doch

giebt es vornehme Schurken — es giebt kein anderes Wort für ſie — welche ihren Stammbäumen zur Liebe ihre natürlichen Kinder verläugnen, verſtoßen, dem Elende, der Proſtitution preis geben. Doch giebt es Mütter, welche die lebendigen Zeugniſſe ihrer ſogenannten Schande, welche gegenüber der Ehrenbegriffe dieſer Civiliſation ein wahres Heiligthum iſt, einem Schickſale preis geben, welches einen vorzeitigen Tod mit Wahrſcheinlichkeit vermuthen läßt! Doch giebt es Brüder und Schweſtern, welche ihren natürlichſten Blutverwandten alle liebende Theilnahme, alles Mitleid verſagen, bloß weil ein Geſetz, deſſen Geiſt aus blutigen und finſteren Zeiten des Wahnes ſtammet, die Unnatur ihrer Gefühlloſigkeit zu rechtfertigen ſcheint! Weder der Liberalismus noch der Communismus, weder der Conſervatismus des miſerablen Jüſte Milieus, welches die Ruhe und Mäßigung eines Gichtkranken in ſeinen Schritten darſtellt, noch der graſſe Abſolutismus, welcher mit Knute und Giftbecher hantirt, in väterlicher Fürſorge für das Menſchengeſchlecht, keine von allen Zeitparteien in ihrer verruchten Stumpfſinnigkeit und Gleichgültigkeit gegen Recht und Wahrheit, hat es der Mühe werth gefunden, der reinen Natur das Wort zu reden. Unſere Zeit iſt die der Caspar Hauſer — von welchen es mehr giebt, als man ſich träumen läßt. Mancher ruſſiſche Zwingherr bringt ſein eigen Kind nach Sibirien, mancher Zuchthäusler nennt ein hohes Haupt ſeinen Vater, manche Luſtdirne beſchläft ihr eigener Vater! Und die heilige Kirche verbreitet über alle dieſe verworfenen Zuſtände ihre ſalbungsvolle Heiligung und lebt ſo in der größten Blutſchande mit ſich ſelbſt! Abgeſehen von allen anderen Wahrzeichen des Fluchs, welchen dieſes unnatürliche Geſetz über die Menſchheit gebracht, iſt es auch eine der Haupturſachen der Eheloſigkeit; der unverheirathete gewiſſenloſe Zeitbürger iſt außer der Ehe viel beſſer daran als in der Ehe. Wenn er in der Ehe ein Kind erzeugt, muß er zeitlebens mit dieſem Kinde ſein Einkommen theilen; erzeugt er es außer der Ehe, ſo koſtet es ihm 25 Fl. Findelhausgebühr und die Sache iſt für immer abgethan. Hätten die natürlichen Kinder gleiche Rechte mit den übrigen, ſo würde man ſich doch lieber verehelichen, als riskiren, mehr Kinder und deren Mütter erhalten zu müſſen, als möglich iſt.

Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von ſeinen Aeltern eine ihrem Vermögen angemeſſene Verpflegung, Erziehung und Verſorgung zu fordern, und die Rechte der Aeltern über daſſelbe erſtrecken ſich ſo weit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Uebrigens ſteht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt ſeines Erzeugers, ſondern wird von einem Vormunde vertreten. (§. 166.) Dieſe Beſtimmung iſt unzweckmäßig. Dem natürlichen Vater eine Gewalt entziehen und ſie einer gleichgültigen Perſon übertragen, iſt eine durch nichts zu rechtfertigende Ungehörigkeit, welche in vorkommenden Fällen dem verlaſſenen Kind ſeinen

eigenen Vater entfremden muß. Das Gesetz soll der Stimme der Natur entgegen kommen, sie wecken, nicht aber sie unterdrücken.

Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht im Stande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter. (§. 167.)

So lange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden, dessen ungeachtet muß er die Verpflegungskosten bestreiten. (§. 168.) Ein eben so unzweckmäßiges Gesetz, wie das vorige, welches das Kind oft einer sittenlosen Mutter preis giebt und den Vater außer Stand setzt, seinem eigenen Kinde Beistand zu leisten! Die nachstehende Klausel ist kein Schutz, da im Streite beider Theile wenig zu beweisen ist.

Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mütter zu trennen und solches zu sich zu nehmen, oder anderswo sicher und anständig unterzubringen. (§. 169.)

Es steht den Aeltern frei, sich über den Unterhalt, die Erziehung und Versorgung des unehelichen Kindes mit einander zu vergleichen; ein solcher Vergleich kann aber dem Rechte des Kindes keinen Abbruch thun. (§. 170.)

Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht, gleich einer anderen Schuld, auf die Erben der Aeltern über. (§. 171.) Diese bekümmern sich niemals darum und finden 1000 Rechtsmittel, sich solcher Verbindlichkeiten zu entledigen.

Die väterliche Gewalt hört mit der Großjährigkeit des Kindes sogleich auf, wofern nicht aus gerechter Ursache die Fortdauer derselben auf Ansuchen des Vaters von dem Gerichte verwilliget und öffentlich bekannt gemacht worden ist. (§. 172.)

Gerechte Ursachen, die Fortdauer der väterlichen Gewalt bei Gericht anzusuchen, sind: Wenn das Kind ungeachtet der Volljährigkeit wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen sich selbst zu verpflegen, oder seine Angelegenheiten zu besorgen nicht vermag; oder, wenn es sich während der Minderjährigkeit in beträchtliche Schulden verwickelt, oder solcher Vergehungen schuldig gemacht hat, wegen welcher es noch ferner unter genauer Aufsicht des Vaters gehalten werden muß. (§. 173.)

Kinder können auch vor Zurücklegung des vier und zwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmhaltung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt, oder, wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet. (§. 174.)

Wenn eine minderjährige Tochter sich verehelichet, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes (§. 91 und 92.),

in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt. (§. 175.)

Wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert, wenn er als Verschwender erkläret, oder wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilt wird; wenn er eigenmächtig auswandert, (!) oder wenn er über ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben, kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit, und es wird ein Vormund bestellet; hören aber diese Hindernisse auf, so tritt der Vater wieder in seine Rechte ein. (§. 176.) Dieses Gesetz ist sonderbar genug — wie reimt sich Verlust der Vernunft mit unbefugter Auswanderung, da es Verhältnisse giebt, wo man die Vernunft verloren haben müßte, um nicht auszuwandern.

§. 177. Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder ganz vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer.

Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränket wird, ohne gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntniß hat, und besonders die nächsten Anverwandten, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen. (§. 178.)

Personen, welche den ehelosen Stand nicht feierlich angelobet, und keine eigenen ehelichen Kinder haben, können an Kindesstatt annehmen; die annehmende Person heißt Wahlvater oder Wahlmutter, die angenommene heißt Wahlkind. (§. 179.)

Wahlväter oder Wahlmütter müssen das funfzigste Jahr zurückgelegt haben, und ein Wahlkind muß wenigstens achtzehn Jahre jünger sein als seine Wahlältern. (§. 180.)

Die Annahme an Kindesstatt kann, wenn das Kind minderjährig ist, nur mit Einwilligung des ehelichen Vaters, oder, in dessen Ermangelung nur mit Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes zu Stande kommen. Auch wenn das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben ist, wird desselben Einwilligung erfordert. Gegen die ohne hinreichenden Grund versagte Einwilligung kann bei dem ordentlichen Richter Beschwerde geführt werden. Die mit der erforderlichen Einwilligung versehene Annahme an Kindesstatt ist der Landesstelle zur Bestätigung und dem Gerichtsstande der Wahlältern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichtsacten vorzulegen. (§. 181.)

Eine wesentliche, rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt ist: daß die angenommene Person den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechts-Namen der Wahlmutter erhält, während das natürliche

uneheliche Kind ihn nicht führen darf (!); sie behält aber zugleich ihren vorigen Familien-Namen und den ihr etwa eigenen Familien-Adel bei. Wünschen die Wahlältern, daß der ihnen eigene Adel und das Wappen auf das Wahlkind übergehe, so muß die Bewilligung des Landesfürsten angesucht werden. (§. 182.)

Zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Aeltern und Kindern Statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahlältern hat das Verhältniß zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde keinen Einfluß, dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht. (§. 183.)

Die Rechte zwischen Wahlältern und Wahlkindern können durch Vertrag anders bestimmt werden, insofern dadurch die in §. 182. angeführte wesentliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt nicht abgeändert, noch dem Rechte eines Dritten zu nahe getreten wird. (§. 184.)

Die rechtlichen Verhälnisse zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde können, so lange das Wahlkind minderjährig ist, nur mit Einwilligung der Vertreter des Minderjährigen und des Gerichtes aufgehoben werden. Nach Erlöschung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Wahlvater und dem Wahlkinde kommt das minderjährige Kind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters (§. 185.)

Wie hart erscheinen diese Gesetze über die Wahlkinder gegenüber der Rechtlosigkeit der unehelichen! Der Vater eines solchen wird in Folge derselben ein fremdes Kind in sein Erbe einsetzen können, während er zugleich berechtigt ist, sein wirkliches natürliches Kind von allem Erbe auszuschließen!!!

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahlältern und Wahlkinder lassen sich auf Kinder, die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden. Diese Pflege steht jedermann frei, wollen aber die Parteien hierüber einen Vertrag schließen, so muß er, insofern die Rechte der Pflegekinder geschmälert, oder denselben besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, gerichtlich bestätiget werden. Auf den Ersatz der Pflegekosten haben die Pflegeältern keinen Anspruch. (§. 186.)

Dieß der wesentliche Gehalt der österreichischen Ehevorschriften. Man sieht auf den ersten Blick, daß sie — gleichwie die meisten Gesetze in Europa — dem Zustande der Gesellschaft unangemessen sind, daß sie die legale Ehe erschweren und in katholischen Ländern durch die Unauflösbarkeit des Bandes sogar ein Gegenstand des Schreckens sind. Aber die Gesetzgebung begnügte sich nicht mit den Hindernissen des Hauptgesetzes.

Es bestehen übrigens noch viele andere Hindernisse.

Das österreichische Frauenrecht und die verschiedenen Handbücher

der Verordnungen und Gesetze in Civil- und Militärangelegenheiten enthalten deren weit mehr, als das bürgerliche Gesetzbuch.

Gewisse Personen bedürfen zu ihrer Verehelichung der Bewilligung, oder der Entlassung von Seite eines Dritten, damit ihre Ehe erlaubt sei, obschon dies bloß verbietende Ehehindernisse sind, die eine unter denselben eingegangene Ehe nicht ungültig machen, nämlich:

1) Die landesfürstlichen, städtischen und Stiftungsbeamten, welche in der Residenzstadt einen Gehalt unter 400 Gulden, in den Provinzialstädten unter 300 Gulden, oder auf dem Lande, mit Inbegriff der dem Dienste anklebenden Zuflüsse oder Emolumente, unter 200 Gulden haben, dürfen ohne Bewilligung ihrer Amtsbehörde sich nicht verehelichen; sonst machen sie ihre Witwen und Kinder alles Anspruchs auf eine Pension oder Provision verlustig. Doch sind davon die bei dem Salz-, Zoll-, Wegmauth- und Wirthschaftswesen angestellten, sowie auch alle andere Beamte und Diener der erwähnten drei Classen, welche auf ihren abseitigen und entlegenen Stationen zu ihrer Haushaltung, oft selbst zum Behufe ihrer Bedienstung, einer Gattin unumgänglich bedürfen, ausgenommen, wie auch die Calculanten, Firmatoren, Numeranten, Setzer, Drucker und Heitzer der Lottoämter.

Wenn sich jedoch ein Beamter über einen sichern Nebenzufluß, z. B. einen jährlichen Beitrag von seinem Schwiegervater, der mit Inbegriff seines Amtsgehaltes dem durch das oben angeführte Hofdecret geforderten jährlichen Betrage gleichkommt, ausweiset; so findet die Bewilligung zur Verehelichung mit Zusicherung der normalmäßigen Pension für Weib und Kinder in allen Fällen Statt. Den übrigen Civil-Beamten bleibt es frei, sich, jedoch gegen vorläufige Meldung bei ihren Amtsvorgesetzten, zu verehelichen.

2) Sind in der Residenz oder in der Hauptstadt einer Provinz unerlaubt die Verehelichungen der Handwerksgesellen, welche der Conscription unterliegen, ohne besondere, bei der Landesstelle, in Ansehung der Conscription anzusuchende Trauungsbewilligung, sie mögen eine Meisterswitwe oder eine andere Person heirathen. Ein Handwerksgeselle, der sich in der Residenz oder in der Hauptstadt einer Provinz verehelichen will, muß erstens zuvor darthun, daß er einige Jahre als Geselle gedient und sich gut betragen habe; zweitens muß er die Möglichkeit ausweisen, sich und seine künftige Familie durch eigenen oder vereinigten Erwerb seines Weibes zu erhalten; drittens muß er die Erlaubniß zur Verheirathung bei dem Magistrate ansuchen, ohne deren Beilegung ihm die Landesstelle die in Ansehung der Conscription nöthige Trauungsbewilligung nicht ertheilen soll. Endlich

3) müssen die Unterthanen in Oesterreich ob der Enns von ihrer Grundobrigkeit ein sogenanntes Meldzettel, die Unterthanen in Steyermark

und in Niederöſterreich einen Entlaßſchein, (!) die böhmiſchen Unterthanen einen von dem böhmiſchen Landesgubernium adjuſtirten herrſchaftlichen Losſchein (!!!), und wenn ein Unterthan wegen der Heirath ſeinen Wohnort verändert, nebſt dem Meldzettel oder Entlaſſungsſcheine der Bezirksherrſchaft, und deren Zeugniß, daß der Bräutigam keiner Militärpflicht unterſtehe, einen Aufnahmsſchein von jener Grundherrſchaft, unter welcher die Brautleute ſich niederlaſſen wollen, endlich die aus den deutſchen Erbländern nach Ungarn überſiedelnden und daſelbſt ſich verehelichen wollenden Unterthanen einen vorſchriftmäßig gedruckten Entlaßſchein vom Kreisamte, oder einen von der Grundherrſchaft ertheilten und von der Landesſtelle und dem General-Commando contraſignirten Losbrief erhalten haben, um auf erlaubte Weiſe eine Ehe zu ſchließen. (!) Vormals hatten die Unterthanen der Grundherrſchaften zu ihrer Verehelichung einen herrſchaftlichen Heirats-Conſens nöthig. Nachdem aber die Leibeigenſchaft durch Kaiſer Joſeph II. gänzlich aufgehoben worden, wie man ſieht ziemlich vergeblich, wurde verordnet, daß die Unterthanen bloß die Anzeige ihrer bevorſtehenden Heirath der Grundherrſchaft zu machen, dieſe aber, wenn keine Hinderniſſe anderer Art obwalten, ihnen darüber unentgeltlich einen Meldzettel (der jedoch nach Verſchiedenheit der Provinzen andere, zum Theil noch an die Leibeigenſchaft erinnernde Namen, als Entlaßſchein, Losſchein, Licenz-Zettel, Heirathsbewilligung, führt) ertheilen ſoll. Nach Verordnung der Regierung ob der Enns muß der Meldzettel in Abſicht auf das Conſcriptionsweſen und andere politiſche Verhältniſſe jedesmal auch von dem Diſtricts-Commiſſariate unterfertiget und in den Hauptſtädten der Polizei-Direction vorgewieſen und von derſelben vidiret werden. Bürgerliche Perſonen erhalten daſſelbe von dem Magiſtrate, jene, die nicht unter einem Magiſtrate oder einer anderen Grundobrigkeit ſtehen, von der Polizei-Direction.

Da der Grund, warum der Entlaßſchein gefordert wird, hauptſächlich in der Militär-Conſcription liegt, ſo haben erſtens Leute, die ſich bereits über zehn Jahre in einem anderen deutſchen Erblande, als jenem, worin ſie in den Familien-Bögen ihrer Abkunft nach inſcribirt ſind, aufhalten, eine gute Nahrung haben oder ſonſt ein regelmäßiges Gewerb treiben; zweitens jene, die in dem nämlichen Orte ſchon einmal verheirathet waren; drittens jene, die mehr als vierzig Jahre ihres Alters zählen; beſonders aber viertens jene, die zu Feldkriegs- oder Militär-Fuhrweſen-Dienſten nicht mehr tauglich ſind, und über dergleichen Umſtände, vorzüglich aber über den letzteren, durch Zeugniß der Landes-Militär-Commiſſion ſich ausweiſen können, zu ihrer Verehelichung in dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthaltes den herrſchaftlichen Entlaßſchein aus ihrem Geburtsorte nicht nöthig.

Hinſichtlich der Verehelichung des Militärs beſtehen noch folgende Einrichtungen.

Bei den zur Militiam stabilem gerechneten Militär-Personen hat der Civil-Pfarrer des Bezirkes, in welchem sie wohnen, die Verkündigung vorzunehmen, bei den zur Militiam vagam gehörigen Personen geschieht dieß vom Feldsuperior oder vom Feldcaplan in der Garnisonskirche, und nur in Ermangelung der letzteren von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-Bräutigam wohnt, ohne dafür eine Gebühr von demselben zu fordern.

Um allen Zweifel zu benehmen, welche Militär-Personen ad militiam vagam und welche ad militiam stabilem des k. k. Militärs gehören würden, dem Hofcanzlei-Decrete vom 19. Mai oder 15. Juli 1808, zwei seitdem unverändert gebliebene Verzeichnisse eingeschaltet.

Ad militiam vagam gehören:

a. die zum Felddienste, dann auch die bei dem Hofkriegsrathe, bei der Genie-, Artillerie- und Gränz-Direction angestellten Generäle;
b. der General-Stab;
c. die Festungs- und Stadt-Commandanten sammt dem Platz-Personale und Garnisons-Auditoriat;
d. die gesammten Regimenter und Corps;
e. die drei k. k. Garden und die Hofburgwache;
f. alle Montur-Commissionen;
g. das Neustädter Cadettenhaus und die Ingenieur-Akademie;
h. die Garnison-Artillerie;
i. die bewaffnete Marine;
k. das oberste Schiffamt;
l. die Ingenieur-, Mineur-, Sappeur- und Militär-Fuhrwesen-Corps;
m. das Feldzeugamt;
n. die Fortification-Districts-Directionen;
o. die Feldkriegscanzleien bei den General- und Militär-Commanden;
p. die Conscriptions-Directionen;
q. das Stabs-Auditoriat mit den Gerichts-Actuarien und Stabs-Profosen;
r. das Feldkriegs-Commissariat;
s. das Verpflegsamt- und das Militär-Bäcker-Personale;
t. die Kriegscassabeamten, wo eigene Kriegscassen bestehen, die nicht mit dem Kameral-Zahlamte vereinigt sind;
u. die galizischen Werbbezirke;
v. die Cordons-Abtheilungen;
w. die Transport- und Sammelhaus-Commanden;
x. alle Frauen, Kinder und Dienstboten der Vorgenannten;
y. endlich haben alle bei einem ausbrechenden Kriege zu Feldkriegsdiensten anzustellende Militär-Individuen, so wie auch diejenigen Personen vom Civilstande, die bei den Armeen sich aufhalten, durch

die Zeit des Krieges die geistliche Jurisdiction der Militär-Geistlichkeit anzuerkennen.

Ad militiam stabilem gehören:

a. die pensionirten und nicht angestellten Generäle, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind;
b) alle pensionirten, quiescirenden oder mit Beibehaltung des Officiers-Charakters quittirten Stabs- und Ober-Officiere, Militärbeamten und Stabsparteien.
c. die bei den Militär-Appellations-Gerichten, dann
d. die bei den Judiciis delegatis militaribus vel mixtis angestellten, zum Stande derselben gehörigen Beamten, insofern sie nicht nach ihrer andern persönlichen Eigenschaft ad militiam vagam gehören;
e. die hungarische Kronwache;
f. die Polizeiwache;
g. die Josephinisch medicinisch-chirurgische Akademie;
h. das Thierarznei-Instituts-Personal;
i. die zur Militär-Medicamenten-Regie und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen;
k. das Herrnalser Officier-Töchter-Institut;
l. das Gewehrfabriken-, Gußwerk- und Stückbohrer-Personale;
m. die Patental-Invaliden;
n. die Hausverwalter, Hausmeister, Traiteurs in den Casernen und sonstigen Militär-Gebäuden;
o. die Witwen und Waisen aller Militär-Personen;
p. endlich die Frauen, Kinder und Dienstboten der vorgenannten ad militiam stabilem gerechneten Individuen.

Die Seelsorger dürfen die Trauung erst nach erfolgter Beibringung der nach Umständen erforderlichen Legitimationen vornehmen.

Hierzu gehören auch die Verkündscheine, die übrigens unentgeldlich auszufertigen sind; dann, wenn die Ehe durch einen Bevollmächtigten geschlossen werden soll, die besondere Vollmacht und die Bewilligung der Landesstelle, bei Minderjährigen die Einwilligung des Vaters oder der vormundschaftlichen Gerichtsbehörde. Die hungarischen Geistlichen dürfen hierländige Pupillen nur gegen von dem betreffenden österreichischen Appellationsgerichte legalisirte Bewilligungsurkunden der Vormundschaftsbehörden trauen.

Insbesondere sind seit Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches noch folgende Vorschriften erschienen:

Ueber die in Bezug auf den §. 78 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gestellte Anfrage:

a) wie sich zu benehmen sei, wenn Verlobte ohne Beibringung des Taufscheines oder eines Zeugnisses ihrer Volljährigkeit die Trauung

auf den Grund ihrer offenbar am Tage liegenden Volljährigkeit erlangen, da das Aussehen des Menschen oft trüge;

b) welche Zeugnisse außer den Taufscheinen nach dem Geiste jenes Paragraphes geeignet seien, die Volljährigkeit zu beweisen?

wurde die Erläuterung dahin gegeben: daß gleichwie bei einer offenbar minderjährigen Brautperson der Pfarrer von derselben die Beibringung des Consenses ihrer Gerichtsbehörde fordern muß, er eben so in den Fällen, wo es ihm zweifelhaft ist, ob die Person minderjährig oder großjährig sei, sie anzuweisen habe, von ihrer Gerichtsbehörde entweder den Eheconsens oder die Erklärung (ein Amtszeugniß), daß sie die Volljährigkeit erreicht habe, oder nach dem Gesetze für volljährig zu achten sei, beizubringen.

Um in der Ertheilung der Dispensen von Beibringung der Taufscheine bei Eheverbindungen eine gleichförmige bestimmte Richtschnur zu geben, wurde durch höchste Entschließung vom 5. December 1826 Folgendes angeordnet:

1) Die Nachsicht von Beibringung eines Taufscheines, welche wegen einzugehender Ehe angesucht wird, darf in der Regel nur von der Landesstelle, und nur, wenn eine nahe bestätigte Todesgefahr keinen Verzug gestattet, vom Kreisamte, oder wenn die Nachsicht auch von diesem nicht mehr angesucht werden konnte, von der Ortsobrigkeit gegeben werden.

2) Diese Nachsicht soll nur dann ertheilt werden, wenn es überhaupt oder doch binnen der Zeit, über welche hinaus die Schließung der Ehe nicht verschoben werden kann, unmöglich ist, den Taufschein beizubringen.

3) Die Nachsicht von Beibringung des Taufscheines soll auch in diesen Fällen nur dann ertheilt werden, wenn sich die Behörde von dem Dasein dessen, was in Absicht auf eine gültige Ehe durch den Taufschein bewiesen werden soll, als: Nationalität, Alter, Religion, auf anderen Wegen die volle Ueberzeugung verschafft hat.

4) Durch welche Urkunden, Einvernehmungen von Behörden und Zeugen-Erhebungen sich diese Ueberzeugung zu verschaffen ist, bleibt dem klugen Ermessen der Behörde, welche die Nachsicht des Taufscheines ertheilen soll, mit Rücksicht auf die jeden Fall begleitenden besonderen Umständen überlassen.

5) Bittschriften um Nachsicht von Beibringung des Taufscheines sind in Verhandlung zu nehmen, sie mögen bei der Landesstelle oder auch bei einer untergeordneten Behörde, einem Kreisamte, einer Ortsobrigkeit eingereicht werden.

In den letzteren Fällen haben die Behörden sogleich die angemessenen Erhebungen zu pflegen und wenn sie nicht laut des §. 1 über die Nachsicht von der Beibringung des Taufscheines zu

erkennen berufen ſind, den Gegenſtand gutachtlich zur höheren Entſcheidung vorzulegen.

6. Wenn es den betreffenden politiſchen Behörden nicht möglich iſt, bei Abgang des nicht beibringlichen Taufſcheins von dem Daſein eines geſetzlichen Erforderniſſes zur Ehe ſich zu überzeugen, welcher Fall rückſichtlich der Volljährigkeit eintreten kann, ſo ſind die Parteien an die betreffende Gerichtsbehörde zur Amtshandlung zu weiſen.

Perſonen, welche um Dispens von Beibringung des Taufſcheines einſchreiten wollen, ſind gehalten, vor allem bei ihrer Obrigkeit und bei ihrem Seelſorger die Anfrage zu machen, ob für ihre Verehelichung die Beibringung des Taufſcheines nothwendig ſei.

Im Falle die Beibringung des Taufſcheines nicht nothwendig erkannt, und der Taufſchein von dem Seelſorger nicht begehrt wird, fällt das Anſuchen um Dispens von ſelbſt weg; findet aber der Seelſorger nach der Hofcanzlei-Verordnung vom 3. Januar 1840 den Taufſchein nothwendig, ſo hat er ſich, im Falle derſelbe nicht beigebracht werden könnte, das Geſuch um Dispens von Beibringung des Taufſcheines vorlegen zu laſſen, und den Grund dem Geſuche beizuſetzen, aus dem er des Taufſcheines zur Verehelichung des Geſuchſtellers bedarf. Geſuche ohne dieſe Beſtätigung ſollen von den Behörden nicht in Verhandlung genommen, und werden von der Landesſtelle zurück gegeben werden.

III. Zur Aufrechthaltung der Conſcriptionsgeſetze wurde vorgeſchrieben, daß kein fremdherrſchaftlicher Unterthan, und zwar ohne Unterſchied, ob er aus dem nämlichen oder einem anderen Regimentsbezirke, oder aus einer andern conſcribirten Provinz, ſich irgendwie ſoll verehelichen können, wenn er nicht von ſeiner Obrigkeit die Heirathslicenz oder wirkliche Entlaſſung beibringt. Das iſt ſo gut wie Leibeigenſchaft!

Vermöge Patents vom 5. April 1782, womit in Galizien oder Lodomerien die Leibeigenſchaft (nicht völlig!) aufgehoben worden iſt, haben Unterthanen dieſer Länder zu ihren Verehelichungen keine grundobrigkeitliche Bewilligung nöthig.

Die königliche ungariſche Hofcanzlei hat zur Beſeitigung ſich ergebender Anſtände der n. ö. Regierung unter dem 29. December 1820 zu eröffnen befunden, daß nach den ungariſchen Geſetzen bei Ungarn, die ſich hierlandes verehelichen wollen, keine Entlaſſung oder ſonſtige Einwilligung irgend einer ungariſchen Obrigkeit oder Behörde erforderlich ſei, daß mithin hier Landes ſich verehelichende Ungarn von Beibringung ſolcher Urkunden als ganz enthoben anzuſehen ſeien.

IV. Seine Majeſtät haben zu befehlen geruhet, daß den ungariſchen Unterthanen, welche in den deutſch-erbländiſchen Provinzen, mit Beobachtung aller, für dieſe zu einer gültigen Ehe geſetzlich vorgeſchriebenen Erforderniſſe ſich zu verehelichen wünſchen, in dieſer Hinſicht zwar keine weitere Beſchränkung gemacht werden könne, nur müſſen ſolche ungariſche Unter-

thanen, welche ſich in dem deutſch erbländiſchen Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geſchloſſen werden ſoll, nicht durch die volle in dem §. 72 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches vorgeſchriebene Zeitfriſt von ſechs Wochen aufhalten, das Zeugniß ihrer competenten vaterländiſchen Behörde beibringen; daß die dreimalige Verkündigung in ihrem Wohnorte in Ungarn gehörig geſchehen, oder ſie die Nachſicht hiervon in ihrem Wohnorte erhalten haben; dagegen bedürfen ſie keiner beſonderen Erlaubniß ihres eigenen Pfarrers, daß ſie in dem deutſch erbländiſchen Pfarrbezirke getraut werden dürfen, weil ſowohl nach dem kanoniſchen Rechte, als nach der Anordnung des Conciliums von Trient die Trauung nach Willkür der Brautperſonen von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut gleich gültig geſchehen kann.

V. Der höchſten Entſchließung vom 12. Jänner d. J. gemäß bedürfen nachſtehende Claſſen der in Wien ſich aufhaltenden Staatsbürger keiner Bewilligung von Seite der politiſchen Obrigkeit zu ihrer Verehelichung:

1) Der Adel; 2) alle landesfürſtliche, ſtändiſche, ſtädtiſche Fonds- und herrſchaftlichen Beamten; 3) Doctoren, Magiſter, Profeſſoren und Lehrer der öffentlichen Schul- und Erziehungsanſtalten; 4) Advocaten und Agenten; 5) alle Bürger; 6) alle Haus- und Güterbeſitzer; 7) alle Perſonen, welche mit einem Meiſterrechte, Landesfabriks-, Fabriks- oder ſtadthauptmannſchaftlichen Befugniſſe verſehen ſind.

Alle übrigen unter den genannten Claſſen nicht begriffenen Perſonen aber haben vor ihrer Verehelichung die Bewilligung anzuſuchen, und können vor Erhaltung derſelben nicht getraut werden!

Dieſe Bewilligung iſt im Allgemeinen von der Ortsobrigkeit, und hinſichtlich der Handwerksgeſellen, ſowie bisher, von dem Stadtmagiſtrate zu ertheilen.

Gegen abweisliche Beſcheide bleibt den Parteien der Recurs an die höheren politiſchen Behörden vorbehalten.

Von den bisher durch die Stadthauptmannſchaft ertheilten ſogenannten Trauungsauflagen hat es ganz abzukommen.

VI. Da die Verleitung zum Abfalle vom katholiſchen Glauben ohnehin geſetzlich verboten iſt, und derjenige, der ſich dieſes Vergehens ſchuldig gemacht, der bemeſſenen Strafe unterliegt, ſo bedarf es bei Schließung einer Ehe zwiſchen einem proteſtantiſchen Manne mit einer Katholikin eines beſondern Reverſes keineswegs, kraft deſſen ſich der Ehegatte insbeſondere zu verbinden hätte, ſeine katholiſche Gattin auf keine Art zum Abfalle von ihrer Religion zu verleiten.

VII. Für Tyrol wurden folgende Vorſchriften erlaſſen:

1) Unanſäſſige Perſonen aus der Claſſe der Dienſtboten, Geſellen und Tagewerker, oder ſogenannte Inwohner, die ſich verehelichen wollen,

haben ſich vorläufig bei ihrer politiſchen Obrigkeit zu melden, und von derſelben ein Zeugniß beizubringen, daß gegen ihre Verehelichung kein politiſches Hinderniß obwalte.

2) Dem Pfarrer und Seelſorger iſt es verboten, ſolche Perſonen ohne beigebrachte politiſche Zeugniſſe zu trauen.

3) Die politiſchen Obrigkeiten ſind befugt, die Verehelichungsbewilligung ſolchen Perſonen zu verweigern, welche an einer Armenverſorgung Antheil haben, oder dem Betteln ergeben ſind, oder ſonſt ein unſtätes, erwerbloſes Leben führen.

4) Ueber die Verweigerung der politiſchen Obrigkeit wird den Parteien der Recurs an das Kreisamt, und im weiteren Zuge an das Gubernium, und ſelbſt an die Hofſtelle vorbehalten.

VIII. Die den Unterthanen zur Verehelichung von den Obrigkeiten zu ertheilenden Meldzettel haben dem Stempel nicht zu unterliegen; daher es von der in dem an die Regierung in Oeſterreich ob der Enns erlaſſenen Hofdecrete vom 10. Februar 1803, unter Nr. 2 und 3 enthaltenen Weiſung in Betreff der Stempelung dieſer ämtlichen Ausfertigungen ſein Abkommen erhalten hat.

IX. Bei Militär-Perſonen muß noch insbeſondere bemerkt werden, daß außer der Erlaubniß, welche die in dem §. 21 erwähnten Militair-, und zum Militärkörper gehörigen Perſonen (vom Feldwebel abwärts), wie auch ihre Bräute dem Seelſorger vorzuweiſen haben, ihm noch vor der Trauung der Revers vorgezeigt werden muß, wodurch ſich die Braut eines Beurlaubten vor der weltlichen Obrigkeit verbindlich macht, in keiner Gelegenheit, es ſei denn, daß die Reihe zur Einrückung in die normalmäßige Zahl der fünfzehn Compagnie-Weiber ſie trifft, zu dem Regimente ihres Mannes zu kommen.

Hingegen da die auf unbeſtimmte Zeit auf Urlaub entlaſſene Fuhrweſens-Mannſchaft in aller und jeder Hinſicht der Civil-Jurisdiction unterſteht, und in allen dergleichen Leute betreffenden Angelegenheiten keine weitere Rückſprache mit dem Militärfuhrweſen-Corps nöthig iſt; da ferner jeder mit einem ächten Paſſe verſehene unbeſtimmte Beurlaubte der aufgelöſten Regimenter und Corps ſo viel als entlaſſen iſt, und ebenfalls unter die Civiljurisdiction gehört: ſo folgt von ſelbſt, daß dergleichen Perſonen zu ihrer Verehelichung weiter auch keiner Erlaubniß irgend eines Militär-Vorgeſetzten bedürfen, und von dem Seelſorger allerdings ohne Vorweiſung derſelben getraut werden können. Endlich muß auch bemerkt werden, daß die Civil-Geiſtlichkeit die vorkommenden Trauungen aller ad militiam vagam gehörigen Militärperſonen, ſowie deren Aufgebote vor aller Unternehmung einer ſolchen Function an den Feldſuperior anzuweiſen hat, und daß der Ortspfarrer auch in dem Falle, wo der Feldcaplan bei der Eheſchließung der ſeiner Jurisdiction unterſtehenden Perſonen nicht leicht zugegen ſein kann, einen Militär-Bräu-

tigam mit einer Civilbraut nur mit vorläufiger Erlaubniß des Regiments-Caplans zuſammen zu geben berechtiget ſind.

Finden ſich die Verlobten durch die von Seite des Seelſorgers geſchehene Verweigerung der Trauung gekränkt, ſo können ſie ihre Beſchwerde der Landesſtelle, und in den Orten wo keine Landesſtelle iſt, dem Kreisamte vorlegen. Würde bei der ſohin von der politiſchen Behörde erfolgten Berückſichtigung der Beſchwerde der Pfarrer die Trauung verweigern, ſo müßte die Verwendung der politiſchen Behörde bei dem Biſchofe angeſucht werden, damit dieſer den Pfarrer zur Trauung verhalte, oder zu deren Vornahme einen anderen Prieſter aufſtelle. Uebrigens verſteht ſich, daß ſowohl den Brautleuten als dem Seelſorger von dem Kreisamte noch ein weiterer Recurs an die Landesſtelle, von dieſer an die politiſche Hofſtelle offen ſtehe.

Ueber den Trauungsact muß die erforderliche Eintragung in das Trauungsbuch gemacht werden und den Brautleuten auf Verlangen der Trauungsſchein ausgefertigt werden.

Für die Verkündigung und Trauung der Eheleute und für die Ausſtellung der Trauungsſcheine iſt dem Pfarrer erlaubt, zum Behufe ſeines Unterhaltes gewiſſe Taxen zu fordern, die man Stolgebühren nennt; ſie ſind nach den für einzelne Länder vorgeſchriebenen Stolordnungen abzunehmen.

Für Oeſterreich beſtehen folgende Stolgebühren:

In Wien und in den innerhalb der Linie liegenden Vorſtädten und Ortſchaften, wie auch in Oberöſterreich, haben der Bürgerſtand und die geringeren Claſſen für das dreimalige Aufbieten, und für einen Schein aus dem Trauungsbuche 30 Kreuzer, für die Trauung dem Pfarrer einen Gulden, dem Meßner oder Schulmeiſter 20 Kreuzer ohne Unterſchied des Standes, für einen Copulationsſchein aber vom Bürgerſtande 30 Kreuzer, vom höheren Stande einen Gulden zu bezahlen.

Wird bei der Trauung von den Hochzeitparteien zum Knien ein bedeckter Betſchemel verlangt, ſo iſt die Taxe dafür überall einen Gulden, wovon 40 Kreuzer der Kirche, 20 Kreuzer dem Meßner gehören. Es verſteht ſich, daß der Stempel eines ausgeſtellten Trauungsſcheines ſtets beſonders zu vergüten iſt.

Wenn die Braut nicht in ihrer, ſondern in der Pfarre des Bräutigams copulirt wird, ſo iſt ſie ihrem Pfarrer gar keine Stolgebühr zu entrichten ſchuldig.

Militärperſonen vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, dieſe mit eingeſchloſſen, haben gar keine Stole zu bezahlen. Wenn die Braut vom Civilſtande iſt, kann in Anſehung derſelben vom Civilpfarrer, wenn er die Trauung vornimmt, nur die halbe Stole gefordert werden, der Civilpfarrer kann aber die ganze Stoltaxe in Anſpruch nehmen, wenn er [illegible]räutigam vom Civilſtande mit einer zum Militärkörper gezähl-

ten Braut zuſammen giebt. Oberofficiere haben die Stole zu entrichten. Jedoch hat ſich der Civilpfarrer in Bemeſſung des Betrages ganz nach der für die Civilgeiſtlichkeit beſtehenden Stolordnung zu halten.

Für die Eheverkündigung der ad militiam vagam (ſ. §. 27) gehörenden Militärperſonen, welche in Ermangelung einer Garniſonskirche, wo ſie von dem Feldſuperior oder Feldcaplan geſchehen kann, von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militärbräutigam wohnt, vorzunehmen iſt, hat derſelbe keine Gebühr von der Militärperſon zu fordern, alſo nach der Analogie von der Trauung doch die halbe in Anſehung der Braut vom Civilſtande; gehört aber dieſe ebenfalls zum Militärkörper, ſo nimmt ſie auch Theil an der Stolfreiheit ihres Bräutigams, und der Civilpfarrer erhält gar nichts.

Dagegen hat er aber wieder Anſpruch auf die ganze Trauungstaxe, wenn der Bräutigam vom Civilſtande, und bloß die Braut eine der Miliz beigezählte Perſon iſt. Muß aber das Aufgebot des Bräutigams in der einen, das der Braut in einer anderen Pfarrkirche vorgehen, ſo bezahlt jeder Theil, wenn er nicht ſtolfrei iſt, für ſich allein die ganze Verkündigungstaxe an den Vorſteher der Pfarrkirche, in welcher er ſeiner Verhältniſſe wegen verkündiget werden ſoll.

Wenn dort, wo keine Garniſonkirche beſteht, der Feldſuperior oder Feldcaplan in der Civilpfarrkirche, in deren Bezirke die ſeiner Jurisdiction zugewieſenen Militärperſonen wohnen, die pfarrliche Verrichtung der Trauung vermöge des ihm hierzu eingeräumten Rechtes vornimmt, hat der Civilpfarrer deßwegen keine Gebühr anzuſprechen.

Militärperſonen vom Feldwebel bis Wachtmeiſter abwärts zahlen auch nichts für die Trauungsſcheine, Oberofficiere aber an den Civilpfarrer die in den Civilſtolordnungen feſtgeſetzte Gebühr und ebenſo auch andere zum Militärkörper gerechnete Perſonen, denen keine Stolbefreiung zukömmt.

Die öſterreichiſchen Staatsbürger ſind nach dem öſterreichiſchen Frauenrechte auch bei Schließung eines Ehevertrages im Auslande an jene in dem bürgerlichen Geſetzbuche aufgeſtellten Ehehinderniſſe gebunden, und eine von einem öſterreichiſchen Unterthan unter ſolchen Umſtänden im Auslande abgeſchloſſene Ehe kann wohl im Auslande, wenn dort dieſes Ehehinderniß nicht beſteht, aber nicht im Inlande Gültigkeit haben; ſolche Ehehinderniſſe ſind:

Die Minderjährigkeit, der Militärſtand, die Religionsverſchiedenheit, das beſtehende Eheband, die Blutsverwandtſchaft, die Schwägerſchaft, die Entführung, der Ehebruch, der Gattenmord, die höheren Weihen, die feierlichen Gelübde der Eheloſigkeit, die Verurtheilung zur ſchweren und ſchwerſten Kerkerſtrafe, und bei Akatholiken die Theilnahme an der Trennungsurſache.

Ein ſolches Ehehinderniß macht aber nicht blos die Ehe von zwei

österreichiſchen Staatsbürgern mit einander, ſondern auch eine Ehe, welche von einem öſterreichiſchen an daſſelbe gebundenen Unterthanen, welche mit einer fremden Perſon im Auslande eingegangen wird, für die öſterreichiſchen Staaten ungültig. Wenn aber der Umſtand, der in Oeſterreich ein die perſönliche Fähigkeit einſchränkendes Ehehinderniß begründet, nicht bei dem öſterreichiſchen Unterthan, ſondern bei dem Fremden, mit welchem der Oeſterreichiſche im Auslande die Ehe ſchließt, eintritt, iſt deßwegen die geſchloſſene Ehe auf öſterreichiſchem Staatsgebiete bald als ungültig, bald als gültig zu betrachten, je nachdem die Geſetze des Ortes, denen der Fremde, vermöge ſeines Wohnſitzes, oder wenn er keinen Wohnſitz hat, vermöge ſeiner Geburt als Unterthan unterliegt, jenen Umſtand ebenfalls für ein, deſſen perſönliche Fähigkeit ſich zu verehelichen, einſchränkendes Ehehinderniß erklären oder nicht. Geſetzt alſo, z. B. ein großjähriger Oeſterreicher vermählt ſich in einem fremden Lande, wo in Anſehung der Ehehinderniſſe nur das gemeine Kirchenrecht gilt, mithin die Einwilligung des Vaters zur Gültigkeit der Ehe einer minderjährigen Perſon nicht nöthig iſt, mit der minderjährigen Tochter eines dortigen Unterthans ohne Einwilligung ihres noch lebenden Vaters, ſo wird eine ſolche Ehe auch in Oeſterreich als gültig anerkannt werden. Wenn hingegen in eben jenem Lande eine Oeſterreicherin einen dortigen Subdiacon heirathet, ſo wird dieſe Ehe auch in Oeſterreich für ungültig angeſehen werden.

Die öſterreichiſchen Unterthanen ſind übrigens, wenn ſie in einem fremden Staate einen Ehevertrag ſchließen, nicht ſchuldig, die durch unſere Geſetze dabei vorgeſchriebene Form zu beobachten, ſondern es ſteht ihnen frei, ſich nach der in dem fremden Staatsgebiete feſtgeſetzten oder üblichen Form zu benehmen, daher iſt ſich in Bezug auf das Aufgebot und auf die Art die Trauung ganz an die Geſetze des ausländiſchen Ortes zu halten, wo dieſe Ehe abgeſchloſſen wird.

In Bezug auf die bloß zur innern Form des Ehevertrages gehörenden Ehehinderniſſe, nämlich: der Raſerei, des Wahn- und Blödſinnes, der Furcht und des Zwanges, des Irrthums in der Perſon, des Unvermögens die eheliche Pflicht zu leiſten, des Mangels einer gehörigen Vollmacht, iſt zu bemerken: alle dieſe Hinderniſſe ſind natürliche Ehehinderniſſe, die aus Mangel der wirklichen Einwilligung in die Ehe entſpringen und gelten überall.

In Bezug das Ehehinderniß, das aus der Schwangerſchaft der Braut von einem Dritten entſpringt, iſt zu unterſcheiden, ob eine geſchwängerte öſterreichiſche Weibsperſon eigens in der Abſicht, um ſich in dieſem Zuſtande mit Erfolg an irgend einen Mann zu bringen, in ein fremdes Land, wo dieſes Ehehinderniß nicht beſteht, ſich begiebt, oder ob ſie ſich zufälliger Weiſe dort befindet, und einen Mann ſo täuſchet, daß er ſie, ungeachtet der Schwangerſchaft von einem Dritten, zum Weibe nimmt; im erſten Falle wird die Ehe von unſern Gerichten auf Anſuchen der getäuſchten Manns-

perſon, ohne Unterſchied, ob dieſe ein In- oder Ausländer iſt, für ungültig erklärt werden müſſen; im zweiten Falle kommt es darauf an, ob die betrogene Perſon ein öſterreichiſcher Staatsbürger oder ein Fremder iſt; jenen müſſen die öſterreichiſchen Gerichte gegen einen ſolchen, wenn auch im Auslande geſpielten Betrug in Schutz nehmen; ein Fremder hingegen kann hierauf keinen Anſpruch machen, wenn im Staate, wo die Ehe eingegangen worden, dieſes Ehehinderniß nicht eingeführt iſt; ebenſo wenig könnte die Ehe allhier von einem Oeſterreicher angefochten werden, die er mit einer fremden, von einem Dritten ſchwangeren Perſon im Auslande abgeſchloſſen, wo dieſes Ehehinderniß nicht beſteht, es ſei denn, er beweiſe, daß er dabei ausdrücklich auf ein Recht, z. B. das öſterreichiſche, Bedacht genommen, wo jenes Ehehinderniß beſteht.

Die Sujets mixtes in Galizien ſind den übrigen öſterreichiſchen Unterthanen gleich zu halten und ſind an die Befolgung der öſterreichiſchen Ehegeſetze gebunden, wenn ſie auch in dem unter einer anderen Macht ſtehenden Antheile des ehemaligen Polens wohnen und dort die Ehe ſchließen.

Wenn bisher von den Ehen öſterreichiſcher Unterthanen im Auslande geſagt worden, iſt auch auf die Ehen anwendbar, welche von denſelben in dem Königreiche Ungarn eingegangen werden.

Welche Gründe die Landesſtelle zur Dispens vermögen können, iſt in den Geſetzen gar nicht geſagt. Man kennt nur die Fälle, in welchen der Papſt Ehedispenſen zu ertheilen pflegt. Es ſind folgende:

1) wenn Gefahr der Verbindung mit einer ketzeriſchen Perſon vorhanden iſt;

2) wenn Hoffnung da iſt, den anderen Theil zur katholiſchen Religion zu bekehren;

3) wenn Herſtellung der Eintracht unter entzweiten Familien, oder Beſeitigung eines Rechtsſtreites mittelſt der Heirath möglich iſt;

4) wenn die Braut ſchon im Alter vorgerückt (über 24 Jahre) iſt, und wenig Hoffnung hat, einen anderen zu bekommen;

5) wenn der Ort ſo klein iſt, daß es ſehr beſchwerlich iſt, einen anderen Gatten von gleichem Stande zu finden;

6) wenn die Braut vorher geſchwächt worden iſt;

7) wegen des übeln Rufes, in den ſich die Braut durch einen verdächtigen Umgang mit einem Anverwandten gebracht hat, und der ihr die Ausſicht auf eine andere Heirath benimmt;

8) wegen Mangels oder Unzulänglichkeit des Heirathgutes von Seite der Braut;

9) zur Verhinderung des Bruches eines einfachen Gelübdes der Keuſchheit;

10) zur Erhaltung einer anſehnlichen Familie oder der Güter bei einer Familie;

Bei den zur Militiam stabilem gerechneten Militär-Personen hat der Civil-Pfarrer des Bezirkes, in welchem sie wohnen, die Verkündigung vorzunehmen, bei den zur Militiam vagam gehörigen Personen geschieht dieß vom Feldsuperior oder vom Feldcaplan in der Garnisonskirche, und nur in Ermangelung der letzteren von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-Bräutigam wohnt, ohne dafür eine Gebühr von demselben zu fordern.

Um allen Zweifel zu benehmen, welche Militär-Personen ad militiam vagam und welche ad militiam stabilem des k. k. Militärs gehören würden, dem Hofcanzlei-Decrete vom 19. Mai oder 15. Juli 1808, zwei seitdem unverändert gebliebene Verzeichnisse eingeschaltet.

Ad militiam vagam gehören:

a. die zum Felddienste, dann auch die bei dem Hofkriegsrathe, bei der Genie-, Artillerie- und Gränz-Direction angestellten Generäle;
b. der General-Stab;
c. die Festungs- und Stadt-Commandanten sammt dem Platz-Personale und Garnisons-Auditoriat;
d. die gesammten Regimenter und Corps;
e. die drei k. k. Garden und die Hofburgwache;
f. alle Montur-Commissionen;
g. das Neustädter Cadettenhaus und die Ingenieur-Akademie;
h. die Garnison-Artillerie;
i. die bewaffnete Marine;
k. das oberste Schiffamt;
l. die Ingenieur-, Mineur-, Sappeur- und Militär-Fuhrwesen-Corps;
m. das Feldzeugamt;
n. die Fortification-Districts-Directionen;
o. die Feldkriegscanzleien bei den General- und Militär-Commanden;
p. die Conscriptions-Directionen;
q. das Stabs-Auditoriat mit den Gerichts-Actuarien und Stabs-Profosen;
r. das Feldkriegs-Commissariat;
s. das Verpflegsamt- und das Militär-Bäcker-Personale;
t. die Kriegscassabeamten, wo eigene Kriegscassen bestehen, die nicht mit dem Kameral-Zahlamte vereinigt sind;
u. die galizischen Werbbezirke;
v. die Cordons-Abtheilungen;
w. die Transport- und Sammelhaus-Commanden;
x. alle Frauen, Kinder und Dienstboten der Vorgenannten;
y. endlich haben alle bei einem ausbrechenden Kriege zu Feldkriegsdiensten anzustellende Militär-Individuen, so wie auch diejenigen Personen vom Civilstande, die bei den Armeen sich aufhalten, durch

die Zeit des Krieges die geistliche Jurisdiction der Militär-Geistlichkeit anzuerkennen.

Ad militiam stabilem gehören:

a. die pensionirten und nicht angestellten Generäle, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind;
b) alle pensionirten, quiescirenden oder mit Beibehaltung des Officiers-Charakters quittirten Stabs- und Ober-Officiere, Militärbeamten und Stabsparteien.
c. die bei den Militär-Appellations-Gerichten, dann
d. die bei den Judiciis delegatis militaribus vel mixtis angestellten, zum Stande derselben gehörigen Beamten, insofern sie nicht nach ihrer andern persönlichen Eigenschaft ad militiam vagam gehören;
e. die hungarische Kronwache;
f. die Polizeiwache;
g. die Josephinisch medicinisch-chirurgische Akademie;
h. das Thierarznei-Instituts-Personal;
i. die zur Militär-Medicamenten-Regie und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen;
k. das Herrnalser Officier-Töchter-Institut;
l. das Gewehrfabriken-, Gußwerk- und Stückbohrer-Personale;
m. die Patental-Invaliden;
n. die Hausverwalter, Hausmeister, Traiteurs in den Casernen und sonstigen Militär-Gebäuden;
o. die Witwen und Waisen aller Militär-Personen;
p. endlich die Frauen, Kinder und Dienstboten der vorgenannten ad militiam stabilem gerechneten Individuen.

Die Seelsorger dürfen die Trauung erst nach erfolgter Beibringung der nach Umständen erforderlichen Legitimationen vornehmen.

Hierzu gehören auch die Verkündscheine, die übrigens unentgeldlich auszufertigen sind; dann, wenn die Ehe durch einen Bevollmächtigten geschlossen werden soll, die besondere Vollmacht und die Bewilligung der Landesstelle, bei Minderjährigen die Einwilligung des Vaters oder der vormundschaftlichen Gerichtsbehörde. Die hungarischen Geistlichen dürfen hierländige Pupillen nur gegen von dem betreffenden österreichischen Appellationsgerichte legalisirte Bewilligungsurkunden der Vormundschaftsbehörden trauen.

Insbesondere sind seit Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches noch folgende Vorschriften erschienen:

Ueber die in Bezug auf den §. 78 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gestellte Anfrage:

a) wie sich zu benehmen sei, wenn Verlobte ohne Beibringung des Taufscheines oder eines Zeugnisses ihrer Volljährigkeit die Trauung

auf den Grund ihrer offenbar am Tage liegenden Volljährigkeit erlangen, da das Aussehen des Menschen oft trüge;

b) welche Zeugnisse außer den Taufscheinen nach dem Geiste jenes Paragraphes geeignet seien, die Volljährigkeit zu beweisen?

wurde die Erläuterung dahin gegeben: daß gleichwie bei einer offenbar minderjährigen Brautperson der Pfarrer von derselben die Beibringung des Consenses ihrer Gerichtsbehörde fordern muß, er eben so in den Fällen, wo es ihm zweifelhaft ist, ob die Person minderjährig oder großjährig sei, sie anzuweisen habe, von ihrer Gerichtsbehörde entweder den Eheconsens oder die Erklärung (ein Amtszeugniß), daß sie die Volljährigkeit erreicht habe, oder nach dem Gesetze für volljährig zu achten sei, beizubringen.

Um in der Ertheilung der Dispensen von Beibringung der Taufscheine bei Eheverbindungen eine gleichförmige bestimmte Richtschnur zu geben, wurde durch höchste Entschließung vom 5. December 1826 Folgendes angeordnet:

1) Die Nachsicht von Beibringung eines Taufscheines, welche wegen einzugehender Ehe angesucht wird, darf in der Regel nur von der Landesstelle, und nur, wenn eine nahe bestätigte Todesgefahr keinen Verzug gestattet, vom Kreisamte, oder wenn die Nachsicht auch von diesem nicht mehr angesucht werden konnte, von der Ortsobrigkeit gegeben werden.

2) Diese Nachsicht soll nur dann ertheilt werden, wenn es überhaupt oder doch binnen der Zeit, über welche hinaus die Schließung der Ehe nicht verschoben werden kann, unmöglich ist, den Taufschein beizubringen.

3) Die Nachsicht von Beibringung des Taufscheines soll auch in diesen Fällen nur dann ertheilt werden, wenn sich die Behörde von dem Dasein dessen, was in Absicht auf eine gültige Ehe durch den Taufschein bewiesen werden soll, als: Nationalität, Alter, Religion, auf anderen Wegen die volle Ueberzeugung verschafft hat.

4) Durch welche Urkunden, Einvernehmungen von Behörden und Zeugen-Erhebungen sich diese Ueberzeugung zu verschaffen ist, bleibt dem klugen Ermessen der Behörde, welche die Nachsicht des Taufscheines ertheilen soll, mit Rücksicht auf die jeden Fall begleitenden besonderen Umständen überlassen.

5) Bittschriften um Nachsicht von Beibringung des Taufscheines sind in Verhandlung zu nehmen, sie mögen bei der Landesstelle oder auch bei einer untergeordneten Behörde, einem Kreisamte, einer Ortsobrigkeit eingereicht werden.

In den letzteren Fällen haben die Behörden sogleich die angemessenen Erhebungen zu pflegen und wenn sie nicht laut des §. 1 selbst über die Nachsicht von der Beibringung des Taufscheines zu

erkennen berufen ſind, den Gegenſtand gutachtlich zur höheren Entſcheidung vorzulegen.

6. Wenn es den betreffenden politiſchen Behörden nicht möglich iſt, bei Abgang des nicht beibringlichen Taufſcheins von dem Daſein eines geſetzlichen Erforderniſſes zur Ehe ſich zu überzeugen, welcher Fall rückſichtlich der Volljährigkeit eintreten kann, ſo ſind die Parteien an die betreffende Gerichtsbehörde zur Amtshandlung zu weiſen.

Perſonen, welche um Dispens von Beibringung des Taufſcheines einſchreiten wollen, ſind gehalten, vor allem bei ihrer Obrigkeit und bei ihrem Seelſorger die Anfrage zu machen, ob für ihre Verehelichung die Beibringung des Taufſcheines nothwendig ſei.

Im Falle die Beibringung des Taufſcheines nicht nothwendig erkannt, und der Taufſchein von dem Seelſorger nicht begehrt wird, fällt das Anſuchen um Dispens von ſelbſt weg; findet aber der Seelſorger nach der Hofcanzlei-Verordnung vom 3. Januar 1840 den Taufſchein nothwendig, ſo hat er ſich, im Falle derſelbe nicht beigebracht werden könnte, das Geſuch um Dispens von Beibringung des Taufſcheines vorlegen zu laſſen, und den Grund dem Geſuche beizuſetzen, aus dem er des Taufſcheines zur Verehelichung des Geſuchſtellers bedarf. Geſuche ohne dieſe Beſtätigung ſollen von den Behörden nicht in Verhandlung genommen, und werden von der Landesſtelle zurück gegeben werden.

III. Zur Aufrechthaltung der Conſcriptionsgeſetze wurde vorgeſchrieben, daß kein fremdherrſchaftlicher Unterthan, und zwar ohne Unterſchied, ob er aus dem nämlichen oder einem anderen Regimentsbezirke, oder aus einer andern conſcribirten Provinz, ſich irgendwie ſoll verehelichen können, wenn er nicht von ſeiner Obrigkeit die Heirathslicenz oder wirkliche Entlaſſung beibringt. Das iſt ſo gut wie Leibeigenſchaft!

Vermöge Patents vom 5. April 1782, womit in Galizien oder Lodomerien die Leibeigenſchaft (nicht völlig!) aufgehoben worden iſt, haben Unterthanen dieſer Länder zu ihren Verehelichungen keine grundobrigkeitliche Bewilligung nöthig.

Die königliche ungariſche Hofcanzlei hat zur Beſeitigung ſich ergebender Anſtände der n. ö. Regierung unter dem 29. December 1820 zu eröffnen befunden, daß nach den ungariſchen Geſetzen bei Ungarn, die ſich hierlandes verehelichen wollen, keine Entlaſſung oder ſonſtige Einwilligung irgend einer ungariſchen Obrigkeit oder Behörde erforderlich ſei, daß mithin hier Landes ſich verehelichende Ungarn von Beibringung ſolcher Urkunden als ganz enthoben anzuſehen ſeien.

IV. Seine Majeſtät haben zu befehlen geruhet, daß den ungariſchen Unterthanen, welche in den deutſch-erbländiſchen Provinzen, mit Beobachtung aller, für dieſe zu einer gültigen Ehe geſetzlich vorgeſchriebenen Erforderniſſe ſich zu verehelichen wünſchen, in dieſer Hinſicht zwar keine weitere Beſchränkung gemacht werden könne, nur müſſen ſolche ungariſche Unter-

thanen, welche sich in dem deutsch erbländischen Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, nicht durch die volle in dem §. 72 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Zeitfrist von sechs Wochen aufhalten, das Zeugniß ihrer competenten vaterländischen Behörde beibringen; daß die dreimalige Verkündigung in ihrem Wohnorte in Ungarn gehörig geschehen, oder sie die Nachsicht hiervon in ihrem Wohnorte erhalten haben; dagegen bedürfen sie keiner besonderen Erlaubniß ihres eigenen Pfarrers, daß sie in dem deutsch erbländischen Pfarrbezirke getraut werden dürfen, weil sowohl nach dem kanonischen Rechte, als nach der Anordnung des Conciliums von Trient die Trauung nach Willkür der Brautpersonen von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut gleich gültig geschehen kann.

V. Der höchsten Entschließung vom 12. Jänner d. J. gemäß bedürfen nachstehende Classen der in Wien sich aufhaltenden Staatsbürger keiner Bewilligung von Seite der politischen Obrigkeit zu ihrer Verehelichung:

1) Der Adel; 2) alle landesfürstliche, ständische, städtische Fonds- und herrschaftlichen Beamten; 3) Doctoren, Magister, Professoren und Lehrer der öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten; 4) Advocaten und Agenten; 5) alle Bürger; 6) alle Haus- und Güterbesitzer; 7) alle Personen, welche mit einem Meisterrechte, Landesfabriks-, Fabriks- oder stadthauptmannschaftlichen Befugnisse versehen sind.

Alle übrigen unter den genannten Classen nicht begriffenen Personen aber haben vor ihrer Verehelichung die Bewilligung anzusuchen, und können vor Erhaltung derselben nicht getraut werden!

Diese Bewilligung ist im Allgemeinen von der Ortsobrigkeit, und hinsichtlich der Handwerksgesellen, sowie bisher, von dem Stadtmagistrate zu ertheilen.

Gegen abweisliche Bescheide bleibt den Parteien der Recurs an die höheren politischen Behörden vorbehalten.

Von den bisher durch die Stadthauptmannschaft ertheilten sogenannten Trauungsauflagen hat es ganz abzukommen.

VI. Da die Verleitung zum Abfalle vom katholischen Glauben ohnehin gesetzlich verboten ist, und derjenige, der sich dieses Vergehens schuldig gemacht, der bemessenen Strafe unterliegt, so bedarf es bei Schließung einer Ehe zwischen einem protestantischen Manne mit einer Katholikin eines besondern Reverses keineswegs, kraft dessen sich der Ehegatte insbesondere zu verbinden hätte, seine katholische Gattin auf keine Art zum Abfalle von ihrer Religion zu verleiten.

VII. Für Tyrol wurden folgende Vorschriften erlassen:

1) Unansässige Personen aus der Classe der Dienstboten, Gesellen und Tagewerker, oder sogenannte Inwohner, die sich verehelichen wollen,

haben ſich vorläufig bei ihrer politiſchen Obrigkeit zu melden, und von derſelben ein Zeugniß beizubringen, daß gegen ihre Verehelichung kein politiſches Hinderniß obwalte.

2) Dem Pfarrer und Seelſorger iſt es verboten, ſolche Perſonen ohne beigebrachte politiſche Zeugniſſe zu trauen.

3) Die politiſchen Obrigkeiten ſind befugt, die Verehelichungsbewilligung ſolchen Perſonen zu verweigern, welche an einer Armenverſorgung Antheil haben, oder dem Betteln ergeben ſind, oder ſonſt ein unſtätes, erwerbloſes Leben führen.

4) Ueber die Verweigerung der politiſchen Obrigkeit wird den Parteien der Recurs an das Kreisamt, und im weiteren Zuge an das Gubernium, und ſelbſt an die Hofſtelle vorbehalten.

VIII. Die den Unterthanen zur Verehelichung von den Obrigkeiten zu ertheilenden Meldzettel haben dem Stempel nicht zu unterliegen; daher es von der in dem an die Regierung in Oeſterreich ob der Enns erlaſſenen Hofdecrete vom 10. Februar 1803, unter Nr. 2 und 3 enthaltenen Weiſung in Betreff der Stempelung dieſer ämtlichen Ausfertigungen ſein Abkommen erhalten hat.

IX. Bei Militär-Perſonen muß noch insbeſondere bemerkt werden, daß außer der Erlaubniß, welche die in dem §. 21 erwähnten Militair-, und zum Militärkörper gehörigen Perſonen (vom Feldwebel abwärts), wie auch ihre Bräute dem Seelſorger vorzuweiſen haben, ihm noch vor der Trauung der Revers vorgezeigt werden muß, wodurch ſich die Braut eines Beurlaubten vor der weltlichen Obrigkeit verbindlich macht, in keiner Gelegenheit, es ſei denn, daß die Reihe zur Einrückung in die normalmäßige Zahl der fünfzehn Compagnie-Weiber ſie trifft, zu dem Regimente ihres Mannes zu kommen.

Hingegen da die auf unbeſtimmte Zeit auf Urlaub entlaſſene Fuhrweſens-Mannſchaft in aller und jeder Hinſicht der Civil-Jurisdiction unterſteht, und in allen dergleichen Leute betreffenden Angelegenheiten keine weitere Rückſprache mit dem Militärfuhrweſen-Corps nöthig iſt; da ferner jeder mit einem ächten Paſſe verſehene unbeſtimmte Beurlaubte der aufgelöſten Regimenter und Corps ſo viel als entlaſſen iſt, und ebenfalls unter die Civiljurisdiction gehört: ſo folgt von ſelbſt, daß dergleichen Perſonen zu ihrer Verehelichung weiter auch keiner Erlaubniß irgend eines Militär-Vorgeſetzten bedürfen, und von dem Seelſorger allerdings ohne Vorweiſung derſelben getraut werden können. Endlich muß auch bemerkt werden, daß die Civil-Geiſtlichkeit die vorkommenden Trauungen aller ad militiam vagam gehörigen Militärperſonen, ſowie deren Aufgebote vor aller Unternehmung einer ſolchen Function an den Feldſuperior anzuweiſen hat, und daß der Ortspfarrer auch in dem Falle, wo der Feldcaplan bei der Eheſchließung der ſeiner Jurisdiction unterſtehenden Perſonen nicht leicht zugegen ſein kann, einen Militär-Bräu-

tigam mit einer Civilbraut nur mit vorläufiger Erlaubniß des Regiments-Caplans zuſammen zu geben berechtiget ſind.

Finden ſich die Verlobten durch die von Seite des Seelſorgers geſchehene Verweigerung der Trauung gekränkt, ſo können ſie ihre Beſchwerde der Landesſtelle, und in den Orten wo keine Landesſtelle iſt, dem Kreisamte vorlegen. Würde bei der ſohin von der politiſchen Behörde erfolgten Berückſichtigung der Beſchwerde der Pfarrer die Trauung verweigern, ſo müßte die Verwendung der politiſchen Behörde bei dem Biſchofe angeſucht werden, damit dieſer den Pfarrer zur Trauung verhalte, oder zu deren Vornahme einen anderen Prieſter aufſtelle. Uebrigens verſteht ſich, daß ſowohl den Brautleuten als dem Seelſorger von dem Kreisamte noch ein weiterer Recurs an die Landesſtelle, von dieſer an die politiſche Hofſtelle offen ſtehe.

Ueber den Trauungsact muß die erforderliche Eintragung in das Trauungsbuch gemacht werden und den Brautleuten auf Verlangen der Trauungsſchein ausgefertigt werden.

Für die Verkündigung und Trauung der Eheleute und für die Ausſtellung der Trauungsſcheine iſt dem Pfarrer erlaubt, zum Behufe ſeines Unterhaltes gewiſſe Taxen zu fordern, die man Stolgebühren nennt; ſie ſind nach den für einzelne Länder vorgeſchriebenen Stolordnungen abzunehmen.

Für Oeſterreich beſtehen folgende Stolgebühren:

In Wien und in den innerhalb der Linie liegenden Vorſtädten und Ortſchaften, wie auch in Oberöſterreich, haben der Bürgerſtand und die geringeren Claſſen für das dreimalige Aufbieten, und für einen Schein aus dem Trauungsbuche 30 Kreuzer, für die Trauung dem Pfarrer einen Gulden, dem Meßner oder Schulmeiſter 20 Kreuzer ohne Unterſchied des Standes, für einen Copulationsſchein aber vom Bürgerſtande 30 Kreuzer, vom höheren Stande einen Gulden zu bezahlen.

Wird bei der Trauung von den Hochzeitparteien zum Knien ein bedeckter Betſchemel verlangt, ſo iſt die Taxe dafür überall einen Gulden, wovon 40 Kreuzer der Kirche, 20 Kreuzer dem Meßner gehören. Es verſteht ſich, daß der Stempel eines ausgeſtellten Trauungsſcheines ſtets beſonders zu vergüten iſt.

Wenn die Braut nicht in ihrer, ſondern in der Pfarre des Bräutigams copulirt wird, ſo iſt ſie ihrem Pfarrer gar keine Stolgebühr zu entrichten ſchuldig.

Militärperſonen vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, dieſe mit eingeſchloſſen, haben gar keine Stole zu bezahlen. Wenn die Braut vom Civilſtande iſt, kann in Anſehung derſelben vom Civilpfarrer, wenn er die Trauung vornimmt, nur die halbe Stole gefordert werden, der Civilpfarrer kann aber die ganze Stoltaxe in Anſpruch nehmen, wenn er einen Bräutigam vom Civilſtande mit einer zum Militärkörper gezähl-

ten Braut zusammen giebt. Oberofficiere haben die Stole zu entrichten. Jedoch hat sich der Civilpfarrer in Bemessung des Betrages ganz nach der für die Civilgeistlichkeit bestehenden Stolordnung zu halten.

Für die Eheverkündigung der ad militiam vagam (s. §. 27) gehörenden Militärpersonen, welche in Ermangelung einer Garnisonskirche, wo sie von dem Feldsuperior oder Feldcaplan geschehen kann, von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militärbräutigam wohnt, vorzunehmen ist, hat derselbe keine Gebühr von der Militärperson zu fordern, also nach der Analogie von der Trauung doch die halbe in Ansehung der Braut vom Civilstande; gehört aber diese ebenfalls zum Militärkörper, so nimmt sie auch Theil an der Stolfreiheit ihres Bräutigams, und der Civilpfarrer erhält gar nichts.

Dagegen hat er aber wieder Anspruch auf die ganze Trauungstaxe, wenn der Bräutigam vom Civilstande, und bloß die Braut eine der Miliz beigezählte Person ist. Muß aber das Aufgebot des Bräutigams in der einen, das der Braut in einer anderen Pfarrkirche vorgehen, so bezahlt jeder Theil, wenn er nicht stolfrei ist, für sich allein die ganze Verkündigungstaxe an den Vorsteher der Pfarrkirche, in welcher er seiner Verhältnisse wegen verkündiget werden soll.

Wenn dort, wo keine Garnisonkirche besteht, der Feldsuperior oder Feldcaplan in der Civilpfarrkirche, in deren Bezirke die seiner Jurisdiction zugewiesenen Militärpersonen wohnen, die pfarrliche Verrichtung der Trauung vermöge des ihm hierzu eingeräumten Rechtes vornimmt, hat der Civilpfarrer deßwegen keine Gebühr anzusprechen.

Militärpersonen vom Feldwebel bis Wachtmeister abwärts zahlen auch nichts für die Trauungsscheine, Oberofficiere aber an den Civilpfarrer die in den Civilstolordnungen festgesetzte Gebühr und ebenso auch andere zum Militärkörper gerechnete Personen, denen keine Stolbefreiung zukömmt.

Die österreichischen Staatsbürger sind nach dem österreichischen Frauenrechte auch bei Schließung eines Ehevertrages im Auslande an jene in dem bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Ehehinderniſse gebunden, und eine von einem österreichischen Unterthan unter solchen Umständen im Auslande abgeschlossene Ehe kann wohl im Auslande, wenn dort dieses Ehehinderniß nicht besteht, aber nicht im Inlande Gültigkeit haben; solche Ehehinderniſse sind:

Die Minderjährigkeit, der Militärstand, die Religionsverschiedenheit, das bestehende Eheband, die Blutsverwandtschaft, die Schwägerschaft, die Entführung, der Ehebruch, der Gattenmord, die höheren Weihen, die feierlichen Gelübde der Ehelosigkeit, die Verurtheilung zur schweren und schwersten Kerkerstrafe, und bei Akatholiken die Theilnahme an der Trennungsursache.

Ein solches Ehehinderniß macht aber nicht blos die Ehe von zwei

Unter dieſen hundert Ehen ſind nur 1 durch gegenſeitige Treue glücklich, alle übrigen wenigen glücklichen Ehen — wenn man ſie ſo nennen kann, ſind es bloß dadurch, daß man ſich über die Frage der Treue des Gatten weiblicher ſeits hinausſetzt.

Ich habe bei dieſer Unterſuchung mich wohl gehütet, mich auf irgend eine moraliſche oder unmoraliſche Kategorie zu beſchränken, ich habe weder geſucht allein die ſogenannte gute Geſellſchaft, welche in Wien z. B. die demoraliſirteſte von allen iſt, noch die ſchlechte Geſellſchaft zu vermeiden bei meiner Beobachtung und obgleich die obigen Angaben immer ſehr willkürlich erſcheinen müſſen, ſo habe ich doch die moraliſche Gewißheit über folgende Thatſachen errungen:

Erſtens: daß von allen beſtehenden Ehen nur ungefähr 1 Procent ſo glücklich iſt, die Pflichten, welche die katholiſche Religion vorſchreibt, alſo die ſtrenge gegenſeitige Treue des Fleiſches mit ihren Wünſchen und Neigungen zu vereinbaren — und daß ſelbſt von dieſen Wenigen, welche allen Anſchein haben, die religiös vorgeſchriebene Beſtimmung des Eheſtandes in Erfüllung zu bringen, es ungewiß bleibt, ob dieſer Schein nicht trügt.

Zweitens: daß ungefähr die volle Hälfte aller beſtehenden Ehen abſolut unglücklich iſt.

Drittens: daß weit über die Hälfte derſelben ganz offenbar demoraliſirt iſt.

Viertens: daß die Moralität der übrigen kleineren Hälfte durchaus nicht in Beobachtung der ehelichen Treue beſteht.

Fünftens: daß 15 Procent aller Ehen das Gewerbe der Unzucht, Kuppelei betreiben.

Sechstens: daß ungefähr der 3te Theil aus gleichgültigen Ehen, 15 Procent aber aus Glücklichen beſteht, welche nur dadurch es ſind, daß ſie nicht orthodox denken, aber ſich lieben und dem männlichen Theile eine vernünftige Freiheit geſtatten.

Siebentens: daß die Zahl der völlig über allen und jeden Verdacht der Untreue (bei vorhandener Fähigkeit) erhabenen orthodoxen Ehen, in den Augen jedes Vernünftigen, der die Gebote der Natur kennt und das Ungeſtüm ihrer Forderungen, Null iſt — daher der kirchliche Zweck der Ehe, allgemein, gründlich, vollkommen verfehlt wird.

Es iſt daher hohe Zeit, ſowohl der Kirche, als dem weiblichen Geſchlechte die Augen zu öffnen und ihnen zu zeigen, wie ſchmählich ſie hintergangen, wie ſchwer ſie durch ſich ſelbſt betrogen ſind, da ſie der männlichen Kraft Gebote auferlegten, welche nothwendig dazu führen müſſen, ſie zu haſſen, zu verachten, zu verhöhnen, zu umgehen, mit [illegible]n zu treten. Kein Zwang iſt unnatürlicher, als der, von der katho-

liſchen Religion vorgeſchriebene Ehezwang mit ſeinem abenteuerlichen Coder von lächerlichen ehelichen Pflichten und Rechten.

Erſtens bewirkt dieſer Zwang — dieſes Sacrament der Ehe — welche nichts iſt, nichts ſein kann, nichts ſein ſoll von Natur, als eine freie Verbindung und ein bürgerlicher Vertrag — daß man die Ehe meidet;

Zweitens: daß man in der Ehe, deren Zweck nicht vollkommen erfüllt, noch erfüllen kann.

Drittens: daß die Ehe daher aus der natürlichen Ehe, welche ſie ſein ſoll, nur ein Geſchäft — eine Spekulation — eine Verſorgungsanſtalt — ein Spital für Sieche — geworden iſt.

Die einzigen glücklichen Ehen, von welchen wir Kunde haben, ſind philoſophiſche.

Unter den orthodoxen herrſcht — figürlich zu ſprechen — Mord und Todtſchlag. Die Strenge der orthodoxen Forderungen zerſtört die begabteſten Gemüther, vergiftet die beſten Herzen, denn das orthodoxe Weib betrachtet ihren Gatten als ihr leibliches Eigenthum — der Gatte aber haßt dieſe Leibeigenſchaft und fühlt ſich dadurch mit Recht herabgewürdigt. Um zu zeigen, auf welche Erfahrungen und Beobachtungen ſich dieſe Behauptungen gründen, lege ich der denkenden und fühlenden Welt ein Gemälde von einigen Ehen vor und frage ſie, ob Geſetze, Gewohnheiten, Vorurtheile und geſellige Zuſtände, welche ein ſolches Familienleben hervorbringen, als eine natürliche, ſorglos zu duldende Ordnung zu gelten habe! Alle dieſe Eheſtandsgemälde ſind, wie mir jeder in die Myſterien des Familienlebens Eingeweihte beſtätigen wird, aus dem Leben gegriffen, obgleich ich aus Rückſichten für die Familien mich bemüht habe, die Familien unkenntlich zu machen, welche mir zum Vorbilde meiner Schilderungen dienten, ſo daß man ſich vergeblich bemühen würde, Beiträge zur Mediſance aus dieſen Zuſammenſtellungen zu ſammeln. So wie der Arzt die Krankheitsgeſchichten, ſo muß der Pſycholog ſeine Sittengeſchichten treu und wahr, ohne Vorurtheil darlegen. Es handelt ſich hier nicht darum, die Kranken zu beſchuldigen, zu tadeln, ſondern nur das Vorhandenſein der Krankheit, ihre Symptome und Heilmittel zu erforſchen, eine richtige Diagnoſe zu ſtellen und den Staat begreiflich zu machen, daß er verpflichtet ſei zu helfen durch eine zweckmäßigere Eheverfaſſung.

1. *)

Die Fürſtin A. wurde in ihrem jugendlichen Alter durch grauſame Verhältniſſe von ihrem Gatten getrennt; da ſie jedoch nicht wieder hei-

*) Alle dieſe Verhältniſſe exiſtiren theils gar nicht mehr, da die betreffenden Perſonen geſtorben ſind, theils ſind ſie abſichtlich in einer Weiſe entſtellt worden, wobei ſich die Hauptſache nur gleich bleibt.

rathen durfte, ſo lange ihr ſiecher und in gewiſſer Ferne lebender Gemahl am Leben war, ſo ergab ſie ſich bald einem ſinnlich ausſchweifenden Lebenswandel mit ihren Domeſtiken, aus welchem nicht nur die größten Aergerniſſe entſtanden, ſondern die unglückliche Frau, welche ſich ſelbſt abtödten ſollte, Krankheiten ausſetzte, welche ſie wiederholt dem Grabe nahe führten. Reich, hochgeboren, einſt vergöttert von aller Welt, iſt dieſe Unglückliche nur ein Gegenſtand der Verachtung und würdig des Mitleids. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß ihr die Kunſt gewiſſenloſer Aerzte zu Hilfe kam, um ſie vor gewiſſen Folgen ihrer Leidenſchaften zu bewahren, und daß hauptſächlich dadurch ihre Geſundheit ruinirt wurde.

2.

Die Gräfin B. konnte, beherrſcht von unerbittlichen Standesverhältniſſen, nicht zu einer angemeſſenen Verbindung gelangen, ſie erreichte ein Alter von 30 Jahren, ohne ſich zu verheirathen. Die Folge davon war, daß ſie ſich, wie die Fürſtin A., an ihren Domeſtiken wegwarf, in Folge deſſen angeſteckt wurde und an der Syphilis ſtarb, einige Monate nachdem ſie endlich geheirathet hatte. Ihr Witwer trug ein trauriges Andenken an dieſe kurze Ehe davon.

3.

Der Graf C. — ein Mann von hohem Range, verlor durch den Tod ſeine geliebte Gattin. Die Verhältniſſe erlaubten ihm nicht, ſich wieder zu verheirathen. Furcht vor anſteckenden Krankheiten, Ausartung des Geſchlechtstriebs durch Mangel an Befriedigung, führten ihn in die ſcheußliche Umarmung der griechiſchen Liebe.

4.

Fürſt D. — jung, impotent — ſchließt eine Convenienzheirath mit einer ſchönen, ſehr leidenſchaftlichen Dame, welche ſich ſchadlos hält und mit Domeſtiken, Hausofficieren und Cavalieren mehrere Kinder erzeugt, welche den Titel des Gemahls erben. Die Ehe iſt unter ſolchen Umſtänden ſehr unglücklich, aber die Nothwendigkeit zwingt den Gatten ſein Schickſal in Geduld zu tragen.

5.

Graf E. — ein ſonſt trefflicher Charakter, ſchließt eine Convenienzheirath mit einer Dame aus hoher Familie, welche aber nicht im Stande iſt, ihn zu beglücken. Aus natürlichem Edelmuth will er die Unglückliche nicht kränken durch Eingehn eines öffentlichen Concubinatverhältniſſes, er ſucht daher bei Freudenmädchen Erſatz, erkrankt, theilt ſeiner Gattin das Uebel mit, welche in Folge deſſelben hinſiecht und kranke Kinder zur Welt bringt. Obwohl die arme Geopferte nicht den Urſprung ihrer Leiden kennt und ſie mit Ergebung trägt, obgleich ihr Gemahl ſie mit Aufmerkſamkeiten überhäuft und für ihre Heilung ſehr beſorgt iſt, ſo iſt die Ehe begreiflicher Weiſe durch die Gewiſſensvorwürfe des einen und die Leiden, den ſtillen Gram des andern Theiles,

welcher fühlt, daß er unglücklich gemacht hat, indem er unglücklich geworden iſt, eine höchſt mitleidswürdige.

6.

Baron F. — ein Mann von großem Einfluß — in ſeiner Jugend der Galanterie ergeben — leichtſinnig und von einem für tiefere Gefühle unempfänglichen Gemüthe, ſchließt nach einander vier Convenienzheirathen, welche alle mit dem Tode der Gattin endigen. Man hat Urſache anzunehmen, daß die fortgeſetzten Ausſchweifungen und die Gewiſſenloſigkeit des Gatten den Frauen das Leben kürzt — um ſo mehr, da alle Kinder des Barons ſiech und ſkrophulös ſind.

7.

Graf G., Wüſtling, Libertin, richtet durch Verſchwendung ſein Vermögen zu Grunde und zwingt ſeine Gattin, getrennt von ihm zu leben, indeſſen er mit Choriſtinnen und Tänzerinnen, gemeinen Freudenmädchen, ungeheure Summen verpraßt. Da er finanziell eben ſo ruinirt iſt wie körperlich, ſo iſt er von Vornehmen und Geringen verachtet, von Gläubigern verfolgt, von ſeiner Gattin aufs Aeußerſte verabſcheut. Obwohl ſeine Vergnügungen nur in Reminiscenzen beſtehen, ſo opfert er dieſen doch enorme Summen, welche meiſt durch Schulden aufgebracht werden.

8.

Graf H. iſt ſeit einer langen Reihe von Jahren verheirathet, lebt mit ſeiner Gattin aber auf dem unerquicklichſten Hofton, indeß er mit Freudenmädchen ſeine Mußeſtunden hinbringt. Der Auswurf der Gaſſendirnen iſt ſeine liebſte Geſellſchaft, aber auch in die Familien dringt ſeine wollüſtige Frechheit und keine bürgerliche Ehefrau, kein noch ſo unbeſcholtenes Mädchen iſt vor ſeinen Nachſtellungen ſicher, welche um ſo unbegreiflicher ſind, da er bereits in hohem Alter ſteht und völlig unvermögend iſt. Er bietet Alles auf, um ſich ſeine Auserwählte willfährig zu machen, Geſchenke, Verſprechungen, Drohungen.

9.

Graf J., ein Mann von unbeſcholtenem Charakter, lebte eine Zeit lang in glücklicher Ehe, allein zunehmendes Alter der Gattin, bei ungemein kräftiger und jugendlich ausdauernder Conſtitution des Grafen, führten bald Scenen der Eiferſucht herbei, welche dem Paare das Leben verbittert. Schwerlich iſt dieſe Eiferſucht grundlos, aber immer iſt es zu beklagen, daß zwei Menſchen von entſchieden edlem Charakter durch die Ehe zeitlebens elend geworden ſind.

10.

Graf K. hat ſich über die Vorurtheile ſeines Standes erhoben und nach einem ziemlich leichtfertigen Leben ein Bürgermädchen geheirathet, von welchem er hoffte, daß es durch die Einfachheit ihrer gewohnten Sitten, ihn beglücken und für die Langeweile, welche ihm die haute volée verurſacht, entſchädigen werde. Allein die Frau Gräfin war kaum in ſein

11) wegen großer Verdienste um die Kirche;
12) wegen vorzüglicher Würde der Personen;
13) wegen Nichtkenntniß eines obwaltenden Ehehinderniſſes bei der Verehelichung, die mit Beobachtung aller vorgeſchriebenen Feierlichkeiten vor ſich ging.

In entfernten Graden der Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft iſt ein ſolcher Grund ſchon einzeln hinreichend; in näheren nur, wenn er einer von den wichtigeren iſt, oder es müſſen mehrere zuſammen treffen.

Alle dieſe Geſetze, Einrichtungen, Uebungen ꝛc. wirken zuſammen, um die Ehe ſchwierig zu machen, ſelbſt für denjenigen, für welchen ſie noch Reize hat.

Die unmoraliſche Ehe.

Allein es handelt ſich bei unſerer Unterſuchung nicht allein darum, ob die Ehe ſchwierig ſei, ſondern ob denn die wenigen relativ Glücklichen, welchen es gelingt, ſich in ein legales und zugleich naturgemäßes Familienleben zu begeben, ihren Zweck bei den dermaligen Ehegeſetzen, Religionsbegriffen und Gewohnheiten erreichen, ob ſie glücklich und fruchtbar, ehrbar und geſegnet ſind. Bei den zahlreichen Urſachen, welche der Verfaſſer hatte, hieran zu zweifeln, hat er zum erſten Male einen Verſuch gemacht, der katholiſchen Welt ein auf zahlreiche Erfahrungen und Beobachtungen gegründetes Bild des wirklichen Zuſtandes ihrer Ehen vor Augen zu ſtellen. Er hat, um dieſen Zuſtand zu ergründen, hundert Ehen aus den verſchiedenſten Ständen, ohne Auswahl, wie ſie der Zufall ihm in Erinnerung brachte, in's Auge gefaßt, dann wieder hundert andere, und abermals hundert dritte. Jedesmal ſind die Reſultate ſeines Experiments gleich traurig geweſen, immer iſt das Verhältniß der Glücklichen gegen die Unglücklichen mit geringen Abweichungen daſſelbe geblieben. Obwohl er gewiſſenhaft und mit Eifer nach der Zahl der Glücklichen geforſcht, ſo iſt doch ſeine Forſchung ſtets ſo weit vergeblich geweſen, daß er es nie dahin bringen konnte, die glücklichen Ehen als etwas Anderes als höchſt vereinzelte Ausnahmen von der Regel zu erkennen. Möchten Andere bei ihren Forſchungen glücklicher ſein! Möchten gewiſſenhafte und denkende — zugleich aber in allen Ständen heimiſche Forſcher bald das Reſultat ſeiner Forſchungen widerlegen! Möchten ſie gültige unverdächtige Zeugniſſe aufzubringen im Stande ſein,

daß dem nicht so sei, wie er zu glauben Ursache hat, daß ein dämonisches Ungefähr seinem grübelnden Geiste nur solche Beispiele vorgeführt, welche einen weltverderblichen Zustand des Familienlebens zu beweisen scheinen. Gerne ließ er sich des Irrthums, der leichtsinnigen Combination überführen, aber bis dieß geschieht, auf unwiderlegbare Weise geschieht, muß er seinen eigenen Sinnen und deren Wahrnehmungen in einer Reihe von Jahren und unter Verhältnissen, welche ihn mit allen Ständen in zahlreiche und intime Berührungen brachten, mehr vertrauen, als den Optimisten dieses Zeitalters, welche die Augen zumachen und dann schwören, es sei nichts von alle den Uebeln vorhanden, welche Andere sehend beobachten wollen.

Der Verfasser hat nach einer langen, schwierigen und gewissenhaften Untersuchung in hundert Ehen aller Stände folgende kurz bezeichnete Verhältnisse gefunden.

Hohe Stände.

1. Der Gatte nicht unglücklich, Gattin krank an syphilitischen Ursprungs verdächtigen Gebrechen. Eheliche Treue des Gatten ehedem zweifelhaft. Sieche Kinder.
2. Beide Theile glücklich in vorgerücktem Alter nach freiem Leben des Gatten.
3. Beide Theile glücklich in vorgerücktem Alter — kinderlos.
4. Der Gatte unvermögend, die Gattin unglücklich.
5. Der Gatte ein Greis, die Gattin treulos.
6. Gatte und Gattin scheinbar glücklich — skrophulöse Kinder.
7. Der Gatte durch Verhältnisse entfernt, die Gattin treulos.
8. Beide Theile unglücklich — der Gatte ein Wüstling.
9. Beide Theile scheinbar zufrieden in vorgerücktem Alter.
10. Der Gatte ein ausschweifender alter Wüstling, die Gattin unglücklich, aber resignirt — die Ehe kinderlos.
11. Ein ganz gleiches Verhältniß.
12. Glückliche Mesalliance.
13. Der Gatte phlegmatisch glücklich, die Gattin ausschweifend. Kranke Kinder. Die Mutter siech.
14. Der Gatte ausschweifend, die Gattin resignirt — beide Theile verstehen sich.
15. Der Gatte ein Wüstling, die Gattin eine Messalina, beide Theile syphilitisch — die Kinder siech.
16. Beide Theile ungesund und — elend — der Gatte ausschweifend, roh — die Gattin leidend, hinsterbend.
17. Der Gatte ein roher Wüstling — die Gattin von ihm getrennt und unglücklich.

Sogenannte Honoratioren.

18. Beide Theile unglücklich. Der Gatte unvermögend, die ältere Gattin eine Meſſalina. Die Ehe kinderlos und immer ſtürmiſch.
19. Beide Theile leidlich glücklich durch Milde und Güte des Herzens. Der Gatte ſinnlich treulos. Die Gattin treu, doch gekränkt.
20. Beide Theile unglücklich. Ununterbrochener häuslicher Krieg.
21. Phlegmatiſcher reicher Gatte, arme — leidende Gattin — die Ehe kinderlos — ſcheinbar glücklich.
22. Beide Theile in ſehr vorgerücktem Alter ſcheinbar glücklich. Vergangenheit zweifelhaft. Skrophulöſe Kinder.
23. Kinderloſe Ehe zwiſchen einer ehemaligen vornehmen Mätreſſe und einem ausſchweifenden Mann.
24. Scheinbar glückliche Ehe zwiſchen einem noch jungen Gatten und einer älteren Gattin. Erſterer entſchädigt ſich heimlich.
25. Unglückliche Ehe. Beide Theile unzufrieden. Der Gatte ausſchweifend, die Gattin reſignirt.
26. Glückliche Ehe.
27. Zweifelhaft glückliche Ehe.
28. Höchſt unglückliche Ehe. Der Gatte ausſchweifend, gewiſſenlos, die Gatttin halb wahnſinnig, die Kinder ſyphilitiſch.
29. Unglückliche Ehe, der Gatte ehedem etwas leichtfertig, die Gattin unverſöhnlich.
30. **Glückliche Ehe!?!** Beide Theile ſittenlos, ausſchweifend, die Gattin eine heimliche Proſtituirte mit Wiſſen des Gatten, welcher ſeinerſeits mehrere Mätreſſen hat. Man lebt philoſophiſch!?
31. Der Gatte ein Libertin und Courmacher von Profeſſion, die Gattin von ihm getrennt.
32. Glückliche Ehe. Der Gatte der Galanterie ergeben, ohne ausſchweifend zu ſein, die Gattin liebevoll, duldſam, ihm ergeben und treu.
33. Der Gatte krank in Folge von Ausſchweifung, die Gattin leichtfertig. Gleichgültige Ehe.
34. Der Gatte glücklich durch das Geld ſeiner Frau, welche er vernachläſſigt, dieſe ſehr gekränkt, abzehrend. Kinderloſe Ehe.
35. Gatte unvermögend, Gattin mit Wiſſen ihres Gemahls durch einen Hausfreund getröſtet. In ihrer Art eine glückliche Ehe.
36. Ausſchweifender Gatte, ausſchweifende Gattin, beide Theile ſchamlos und freidenkend — in gegenſeitiger Geringſchätzung ziemlich glücklich ſcheinend.
37. Gatte alt und gebrechlich, ein abgelebter Wüſtling, Gattin durch Hausfreunde getröſtet — glückliche Ehe!
38. Unglückliche Ehe. Der Gatte phlegmatiſch, die Gattin ſehr leidenſchaftlich und begehrlich.

39. Unglückliche Ehe. Nichtswürdiger Speculant, der die Witwe eines reichen Mannes verführt und ſie dann verlaſſen hat. Kinderlos.
40. Abgelebter Gatte, ſittenloſe Gattin, glückliche Ehe!
41. Abgelebter Gatte, duldſame Gattin, glückliche Ehe.
42. Ein gleiches Verhältniß.
43. Glückliche Ehe. Beide Theile noch ſehr jung, ungeprüft.
44. Glückliche Ehe. Der Gatte phlegmatiſch — die Gattin treu.
45. Abgelebter Gatte, reiche Gattin, zur Zeit glückliche Ehe.

Gewerbsſtand.

46. Glückliche Ehe. Der Gatte phlegmatiſch und ſelten treulos — die Gattin duldſam, brav und treu.
47. Glückliche Ehe. Beide Theile reich und jung. Der Gatte ohne Wiſſen ſeiner Gattin liebt die Freuden der Venus.
48. Unglückliche Ehe. Erzwungene Vernunftheirath. Der Gatte lebt mit einer Concubine, die Gattin von ihm getrennt.
49. Unglückliche Ehe. Armuth, Eiferſucht und Kinderloſigkeit.
50. Glückliche Ehe durch Duldſamkeit und Nachſicht der Gattin gegen den leicht entzündlichen Gatten.
51. Unglückliche Ehe. Phlegmatiſcher Gatte, ſittenloſe Gattin — ewiger Krieg.
52. Unglückliche Ehe — der Gatte lebt mit einer Concubine glücklich, die Gattin mit einem falſchen Freund unglücklich.
53. Unglückliche Ehe — der Gatte ein Pantoffelheld, unvermögend, die Gattin herriſch, zänkiſch und boshaft.
54. Geſchiedene Ehe.
55. Glückliche Ehe. Die Gattin eine gutmüthige Betrogene, der Gatte ein heimlicher Wüſtling. Sieche Kinder, die Gattin unheilbar krank.
56. Glückliche Ehe. Der Gatte ein abgelebter Wüſtling, die Gattin eine abgelebte Proſtituirte. — Beide unheilbar krank aus gleichen Urſachen.
57. Glückliche Ehe durch Noth und Phlegma.
58. Glückliche Ehe. Der Gatte, ein Betrüger, thut Alles für die Seinigen, die Gattin, eine ehemalige Proſtituirte, iſt glücklich durch ſeine Sorgfalt.
59. Glückliche Künſtlerehe durch beiderſeitige Liederlichkeit und Gewährenlaſſen.
60. Ein gleiches Verhältniß.
61. Glückliche Ehe. Der Gatte verbirgt ſeine Seitenwege mit gutem Erfolg — die Gattin treu und überaus zärtlich.
62. Unglückliche Ehe. Beiderſeitiger Leichtſinn und deſſen Folgen.

63. Glückliche Ehe. Eheliche Treue des Gatten nicht über allen Zweifel.
64. Ein gleiches Verhältniß.
65. Ein gleiches Verhältniß.
66. Unglückliche Ehe — Vernunftheirath — der Mann etablirt sich mit dem Geld seiner Frau, vergeudet es mit Freudenmädchen, die Gattin rächt sich furchtbar durch grenzenlose Bosheit.
67. Unglückliche Ehe — Vernunftheirath — der junge Gatte etablirt sich mit dem Geld seiner alten Gattin, wird von dieser gepeinigt und trinkt sich zu Tode.
68. Glückliche Ehe durch beiderseitigen Geiz.
69. Gezwungen glückliche Ehe durch beiderseitige Armuth.
70. Glückliche Ehe — der Gatte ein Säufer — die Gattin dem Geiz lebend — kinderlos.
71. Geschiedene Ehe. Der Gatte hat seine Gattin der Armuth und Prostitution preisgegeben.
72. Unglückliche Ehe. Unvermögender Gatte, begehrliche Gattin — ewiger Unfriede.
73. Junge Eheleute — die Gattin Maitresse eines reichen Juden, der die Familie aushält.
74. Unglückliche Ehe. Der Gatte ausschweifend, seiner Gattin abgeneigt, diese unheilbar krank, die Kinder syphilitisch.
75. Unglückliche Ehe. Beide Theile siech und arm.
76. Speculationsehe — der Gatte verkauft seine Gattin drei Mal an verschiedene reiche Männer und sammelt hierdurch ein Vermögen.
77. Unsittliche Ehe. Der Gatte einer betrügerischen Industrie lebend, die Gattin von der Pension eines ihrer Aushalter lebend — die Kinder zur Prostitution erzogen.
78. Verträgliche Ehe. Gatte ein ehemaliger Domestike, nunmehr Gewerbsmann, Gattin ein altes Freudenmädchen, welche Ersparnisse gemacht hat. Kinderlos.
79. Glückliche Ehe zwischen einem Dummkopf und einer geschiedten Frau.
80. Unglückliche Ehe. Der Gatte seiner Frau abgeneigt, von ihr, welche das Vermögen in's Haus gebracht, zu Tode gequält.
81. Liederlicher Mann, liederliche Frau — von einander geschieden. Die Kinder aufgeopfert.
82. Unvermögender Mann, ausschweifendes Weib, kranke Kinder, Zank und stürmische Scenen.
83. Zur Ruhe gebrachter Wüstling, junge Gattin, beide Theile nicht unglücklich bei Ueberfluß und Sorglosigkeit.
84. Künstlerehe. Die Gattin Maitresse eines Großen. Die Wirthschaft geht gut zusammmen.

Niedrige Classe.

85. Liederlicher Gatte, ehemals vermögend durch die Mitgift seiner Gattin, nun mit ihr bis zum Bettelstab verarmt, auf kleine Commissionen angewiesen — siechе Gattin — die Kinder gestorben.
86. Glückliche Ehe durch große Armuth.
87. Kupplerfamilie.
88. Glückliche Ehe. Der Mann ein Dieb, die Frau eine Prostituirte.
89. Unglückliche Ehe durch Armuth.
90. Unglückliche Ehe. Der Gatte ein Säufer, die Gattin in Kummer und Elend arbeitend.
91. Unglückliche Ehe — Armuth, Unverstand, Eifersucht, Krankheiten.
92. Domestikenfamilie — Gattin und Tochter zur Verfügung des Herrn.
93. Unglückliche Ehe — Raufscenen — gegenseitiges Mißgönnen, Haß und Verachtung.
94. Unglückliche Ehe. Der redliche Gatte von seiner Gattin betrogen und bei großer Armuth unfähig, sie zu beherrschen.
95. Unglückliche Ehe — der Gatte davongelaufen.
96. Unsittliche Ehe — Mann, Frau, Kinder von den Gewerben der Unzucht lebend.

97. 98. 99. Elende Ehen, welche im Armenhause endigen und schon getrennt waren, sowie die Armuth sie prüfte.

100. Ein glückliches Paar, welches alle schweren Prüfungen des Lebens aushält, sich Alles verzieh, sich immer liebte und sich niemals verließ — eine tugendhafte Ehe im edleren Verstande.

Es befinden sich also unter diesen 100 Ehen:

Unglückliche circa	48
Gleichgültige	36
Unzweifelhaft Glückliche . . .	15
Tugendhafte	1
Tugendhafte und Orthodoxe .	—

Wir rechnen bei dieser ersten Classification die unmoralischen Ehen unter die gleichgültigen, wenn sie den Schein der Zufriedenheit haben.

Es giebt ferner unter diesen 100 Ehen:

Absichtlich Unmoralische . . .	14
Liederliche und leichtsinnige .	51
Völlig unverdächtige	?

Unter diesen 100 Ehen giebt es:

Frauen,	welche	durch	Schuld	ihrer	Gatten	elend	sind,	circa 30
"	"	ohne	"	"	"	"	"	?
"	"	durch	eigene	Schuld	unglücklich	sind		12

Unter dieſen hundert Ehen ſind nur 1 durch gegenſeitige Treue glücklich, alle übrigen wenigen glücklichen Ehen — wenn man ſie ſo nennen kann, ſind es bloß dadurch, daß man ſich über die Frage der Treue des Gatten weiblicher ſeits hinausſetzt.

Ich habe bei dieſer Unterſuchung mich wohl gehütet, mich auf irgend eine moraliſche oder unmoraliſche Kategorie zu beſchränken, ich habe weder geſucht allein die ſogenannte gute Geſellſchaft, welche in Wien z. B. die demoraliſirteſte von allen iſt, noch die ſchlechte Geſellſchaft zu vermeiden bei meiner Beobachtung und obgleich die obigen Angaben immer ſehr willkürlich erſcheinen müſſen, ſo habe ich doch die moraliſche Gewißheit über folgende Thatſachen errungen:

Erſtens: daß von allen beſtehenden Ehen nur ungefähr 1 Procent ſo glücklich iſt, die Pflichten, welche die katholiſche Religion vorſchreibt, alſo die ſtrenge gegenſeitige Treue des Fleiſches mit ihren Wünſchen und Neigungen zu vereinbaren — und daß ſelbſt von dieſen Wenigen, welche allen Anſchein haben, die religiös vorgeſchriebene Beſtimmung des Eheſtandes in Erfüllung zu bringen, es ungewiß bleibt, ob dieſer Schein nicht trügt.

Zweitens: daß ungefähr die volle Hälfte aller beſtehenden Ehen abſolut unglücklich iſt.

Drittens: daß weit über die Hälfte derſelben ganz offenbar demoraliſirt iſt.

Viertens: daß die Moralität der übrigen kleineren Hälfte durchaus nicht in Beobachtung der ehelichen Treue beſteht.

Fünftens: daß 15 Procent aller Ehen das Gewerbe der Unzucht, Kuppelei betreiben.

Sechstens: daß ungefähr der 3te Theil aus gleichgültigen Ehen, 15 Procent aber aus Glücklichen beſteht, welche nur dadurch es ſind, daß ſie nicht orthodox denken, aber ſich lieben und dem männlichen Theile eine vernünftige Freiheit geſtatten.

Siebentens: daß die Zahl der völlig über allen und jeden Verdacht der Untreue (bei vorhandener Fähigkeit) erhabenen orthodoxen Ehen, in den Augen jedes Vernünftigen, der die Gebote der Natur kennt und das Ungeſtüm ihrer Forderungen, Null iſt — daher der kirchliche Zweck der Ehe, allgemein, gründlich, vollkommen verfehlt wird.

Es iſt daher hohe Zeit, ſowohl der Kirche, als dem weiblichen Geſchlechte die Augen zu öffnen und ihnen zu zeigen, wie ſchmählich ſie hintergangen, wie ſchwer ſie durch ſich ſelbſt betrogen ſind, da ſie der männlichen Kraft Gebote auferlegten, welche nothwendig dazu führen müſſen, ſie zu haſſen, zu verachten, zu verhöhnen, zu umgehen, mit Füßen zu treten. Kein Zwang iſt unnatürlicher, als der, von der katho-

lischen Religion vorgeschriebene Ehezwang mit seinem abenteuerlichen Coder von lächerlichen ehelichen Pflichten und Rechten.

Erstens bewirkt dieser Zwang — dieses Sacrament der Ehe — welche nichts ist, nichts sein kann, nichts sein soll von Natur, als eine freie Verbindung und ein bürgerlicher Vertrag — daß man die Ehe meidet;

Zweitens: daß man in der Ehe, deren Zweck nicht vollkommen erfüllt, noch erfüllen kann.

Drittens: daß die Ehe daher aus der natürlichen Ehe, welche sie sein soll, nur ein Geschäft — eine Spekulation — eine Versorgungsanstalt — ein Spital für Sieche — geworden ist.

Die einzigen glücklichen Ehen, von welchen wir Kunde haben, sind philosophische.

Unter den orthodoxen herrscht — figürlich zu sprechen — Mord und Todtschlag. Die Strenge der orthodoxen Forderungen zerstört die begabtesten Gemüther, vergiftet die besten Herzen, denn das orthodoxe Weib betrachtet ihren Gatten als ihr leibliches Eigenthum — der Gatte aber haßt diese Leibeigenschaft und fühlt sich dadurch mit Recht herabgewürdigt. Um zu zeigen, auf welche Erfahrungen und Beobachtungen sich diese Behauptungen gründen, lege ich der denkenden und fühlenden Welt ein Gemälde von einigen Ehen vor und frage sie, ob Gesetze, Gewohnheiten, Vorurtheile und gesellige Zustände, welche ein solches Familienleben hervorbringen, als eine natürliche, sorglos zu duldende Ordnung zu gelten habe! Alle diese Ehestandsgemälde sind, wie mir jeder in die Mysterien des Familienlebens Eingeweihte bestätigen wird, aus dem Leben gegriffen, obgleich ich aus Rücksichten für die Familien mich bemüht habe, die Familien unkenntlich zu machen, welche mir zum Vorbilde meiner Schilderungen dienten, so daß man sich vergeblich bemühen würde, Beiträge zur Medisance aus diesen Zusammenstellungen zu sammeln. So wie der Arzt die Krankheitsgeschichten, so muß der Psycholog seine Sittengeschichten treu und wahr, ohne Vorurtheil darlegen. Es handelt sich hier nicht darum, die Kranken zu beschuldigen, zu tadeln, sondern nur das Vorhandensein der Krankheit, ihre Symptome und Heilmittel zu erforschen, eine richtige Diagnose zu stellen und den Staat begreiflich zu machen, daß er verpflichtet sei zu helfen durch eine zweckmäßigere Eheverfassung.

1. *)

Die Fürstin A. wurde in ihrem jugendlichen Alter durch grausame Verhältnisse von ihrem Gatten getrennt; da sie jedoch nicht wieder hei-

*) Alle diese Verhältnisse existiren theils gar nicht mehr, da die betreffenden Personen gestorben sind, theils sind sie absichtlich in einer Weise entstellt worden, wobei sich die Hauptsache nur gleich bleibt.

rathen durfte, ſo lange ihr ſiecher und in gewiſſer Ferne lebender Gemahl am Leben war, ſo ergab ſie ſich bald einem ſinnlich ausſchweifenden Lebenswandel mit ihren Domeſtiken, aus welchem nicht nur die größten Aergerniſſe entſtanden, ſondern die unglückliche Frau, welche ſich ſelbſt abtödten ſollte, Krankheiten ausſetzte, welche ſie wiederholt dem Grabe nahe führten. Reich, hochgeboren, einſt vergöttert von aller Welt, iſt dieſe Unglückliche nur ein Gegenſtand der Verachtung und würdig des Mitleids. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß ihr die Kunſt gewiſſenloſer Aerzte zu Hilfe kam, um ſie vor gewiſſen Folgen ihrer Leidenſchaften zu bewahren, und daß hauptſächlich dadurch ihre Geſundheit ruinirt wurde.

2.

Die Gräfin B. konnte, beherrſcht von unerbittlichen Standesverhältniſſen, nicht zu einer angemeſſenen Verbindung gelangen, ſie erreichte ein Alter von 30 Jahren, ohne ſich zu verheirathen. Die Folge davon war, daß ſie ſich, wie die Fürſtin A., an ihren Domeſtiken wegwarf, in Folge deſſen angeſteckt wurde und an der Syphilis ſtarb, einige Monate nachdem ſie endlich geheirathet hatte. Ihr Witwer trug ein trauriges Andenken an dieſe kurze Ehe davon.

3.

Der Graf E. — ein Mann von hohem Range, verlor durch den Tod ſeine geliebte Gattin. Die Verhältniſſe erlaubten ihm nicht, ſich wieder zu verheirathen. Furcht vor anſteckenden Krankheiten, Ausartung des Geſchlechtstriebs durch Mangel an Befriedigung, führten ihn in die ſcheußliche Umarmung der griechiſchen Liebe.

4.

Fürſt D. — jung, impotent — ſchließt eine Convenienzheirath mit einer ſchönen, ſehr leidenſchaftlichen Dame, welche ſich ſchadlos hält und mit Domeſtiken, Hausofficieren und Cavalieren mehrere Kinder erzeugt, welche den Titel des Gemahls erben. Die Ehe iſt unter ſolchen Umſtänden ſehr unglücklich, aber die Nothwendigkeit zwingt den Gatten ſein Schickſal in Geduld zu tragen.

5.

Graf E. — ein ſonſt trefflicher Charakter, ſchließt eine Convenienzheirath mit einer Dame aus hoher Familie, welche aber nicht im Stande iſt, ihn zu beglücken. Aus natürlichem Edelmuth will er die Unglückliche nicht kränken durch Eingehn eines öffentlichen Concubinatverhältniſſes, er ſucht daher bei Freudenmädchen Erſatz, erkrankt, theilt ſeiner Gattin das Uebel mit, welche in Folge deſſelben hinſiecht und kranke Kinder zur Welt bringt. Obwohl die arme Geopferte nicht den Urſprung ihrer Leiden kennt und ſie mit Ergebung trägt, obgleich ihr Gemahl ſie mit Aufmerkſamkeiten überhäuft und für ihre Heilung ſehr beſorgt iſt, ſo iſt die Ehe begreiflicher Weiſe durch die Gewiſſensvorwürfe des einen und die Leiden, den ſtillen Gram des andern Theiles,

welcher fühlt, daß er unglücklich gemacht hat, indem er unglücklich geworden iſt, eine höchſt mitleidswürdige.

6.

Baron F. — ein Mann von großem Einfluß — in ſeiner Jugend der Galanterie ergeben — leichtſinnig und von einem für tiefere Gefühle unempfänglichen Gemüthe, ſchließt nach einander vier Convenienzheirathen, welche alle mit dem Tode der Gattin endigen. Man hat Urſache anzunehmen, daß die fortgeſetzten Ausſchweifungen und die Gewiſſenloſigkeit des Gatten den Frauen das Leben kürzt — um ſo mehr, da alle Kinder des Barons ſiech und ſkrophulös ſind.

7.

Graf G., Wüſtling, Libertin, richtet durch Verſchwendung ſein Vermögen zu Grunde und zwingt ſeine Gattin, getrennt von ihm zu leben, indeſſen er mit Choriſtinnen und Tänzerinnen, gemeinen Freudenmädchen, ungeheure Summen verpraßt. Da er finanziell eben ſo ruinirt iſt wie körperlich, ſo iſt er von Vornehmen und Geringen verachtet, von Gläubigern verfolgt, von ſeiner Gattin aufs Aeußerſte verabſcheut. Obwohl ſeine Vergnügungen nur in Reminiscenzen beſtehen, ſo opfert er dieſen doch enorme Summen, welche meiſt durch Schulden aufgebracht werden.

8.

Graf H. iſt ſeit einer langen Reihe von Jahren verheirathet, lebt mit ſeiner Gattin aber auf dem unerquicklichſten Hofton, indeß er mit Freudenmädchen ſeine Mußeſtunden hinbringt. Der Auswurf der Gaſſendirnen iſt ſeine liebſte Geſellſchaft, aber auch in die Familien bringt ſeine wollüſtige Frechheit und keine bürgerliche Ehefrau, kein noch ſo unbeſcholtenes Mädchen iſt vor ſeinen Nachſtellungen ſicher, welche um ſo unbegreiflicher ſind, da er bereits in hohem Alter ſteht und völlig unvermögend iſt. Er bietet Alles auf, um ſich ſeine Auserwählte willfährig zu machen, Geſchenke, Verſprechungen, Drohungen.

9.

Graf J., ein Mann von unbeſcholtenem Charakter, lebte eine Zeit lang in glücklicher Ehe, allein zunehmendes Alter der Gattin, bei ungemein kräftiger und jugendlich ausdauernder Conſtitution des Grafen, führten bald Scenen der Eiferſucht herbei, welche dem Paare das Leben verbittert. Schwerlich iſt dieſe Eiferſucht grundlos, aber immer iſt es zu beklagen, daß zwei Menſchen von entſchieden edlem Charakter durch die Ehe zeitlebens elend geworden ſind.

10.

Graf K. hat ſich über die Vorurtheile ſeines Standes erhoben und nach einem ziemlich leichtfertigen Leben ein Bürgermädchen geheirathet, von welchem er hoffte, daß es durch die Einfachheit ihrer gewohnten Sitten, ihn beglücken und für die Langeweile, welche ihm die haute volée verurſacht, entſchädigen werde. Allein die Frau Gräfin war kaum in ſein

Haus getreten, ſo zeigte ſie ſich als eine vollkommene Ariſtokratin, ſtürzte und wendete das ganze Haus, nöthigte den Herrn Gemahl zu einem unvernünftigen Luxus, beſeitigte alle bürgerlichen Connexionen und entzweite den Grafen ſelbſt mit jenem Theile der Ariſtokratie, welcher ihr nicht genug Ehre zu erweiſen ſchien. Der Graf ſah ſich genöthigt, ſeine beſten Freunde zu meiden, weil ſie ſeiner Frau nicht gefielen, und mußte ſich zu einem Aufwande, zu einer Einrichtung ſeines ganzen Lebens bequemen, welche nicht nach ſeinem beſſeren Geſchmacke war. Die Ehe iſt durch das hochfahrende Weſen und die bürgerlichen Neigungen der Frau, eine höchſt unglückliche, der Gemahl würde ſich gern von ihr trennen, iſt aber durch die eiſernen Feſſeln einer unauflöslichen Ehe, welche den Trotz der Gattin ſteigert, an ſie gekettet. Die ſogenannte Scheidung von Tiſch und Bett würde ihm nichts nützen, da die Gemahlin hierdurch noch mehr Freiheit erreichen würde, ſeine Einkünfte auf unſinnige Weiſe zu vergeuden. Die Ehe iſt kinderlos.

11.

Graf L. — ein Stockariſtokrat vom alten Schlage, doch voll edler und hochherziger Geſinnung, zwar unleidlich ſtolz gegen Bürgerliche, aber menſchenfreundlich und liebevoll gegen ſeine Unterthanen, unaufhörlich für ihr Wohl beſorgt, wiſſenſchaftlich gebildet, voll ritterlicher Ehrliebe und einer faſt fanatiſchen Vaterlandsliebe — lebt in einem ſehr ſoliden Eheſtand mit einer Gemahlin, welche weder ſchön, noch durch geiſtige Vorzüge ausgezeichnet iſt. Er hat eine ſtrenge Erziehung genoſſen und würde es als eine Befleckung ſeines Stammbaums betrachten, wenn er ſich den regelloſen Freuden der Liebe überließe. Sein Eheſtand iſt zwar nichts weniger als reich an Freuden, aber geſegnet mit wohlgearteten Kindern, deren Erziehung er alle Sorgfalt widmet. Sein Hausweſen bildet daher durch ſittliche Ordnung eine jener wenigen Ausnahmen von der Regel, welche, obwohl ſelten, doch dem öſterreichiſchen Adel ausſchließend eigenthümlich ſind. Es giebt deren doch noch einige in allen Provinzen, während ſie in Frankreich, Italien, Spanien längſt faſt ſpurlos verſchwunden ſind.

12.

Baron M., jung, von hohem Range, heirathete eine Comteſſe aus alter Familie, welche ſchön und in den Grundſätzen der modernen Ariſtokratie erzogen war. Die Flitterwochen waren ſehr glücklich — Jedermann beneidete das herrliche Paar, Jedermann prieſ ihr auserwähltes Loos. Aber Baron M. hatte noch lange nicht jenen phyſiſchen Zuſtand der Blaſirtheit durch maßloſe Ausſchweifungen erreicht, welcher nach den neueſten Begriffen beſonders zum Eheſtande qualificirt; er hatte ſich noch nicht die Hörner abgeſtoßen, er hatte nicht ausgetobt, wie die klugen Mütter unſerer Zeit ſagen und er begann alſo in der Ehe die wilde Laufbahn des Wüſtlings in dem Augenblicke, wo er bemerkte, daß

die Reize ſeiner Gemahlin ihm gleichgültig zu werden anfingen. Er ſchloß ſich daher in ſeinen Vergnügungen anderen jungen Cavalieren an, welche eine unausgeſetzte Jagd auf alle hübſchen Bürger- und Freudenmädchen machen und die letzteren wie Damen aus der haute volée, die erſteren wie Huren behandeln. Man ſah ihn daher bald Arm in Arm mit ihnen, die Lorgnette ins Auge gedrückt, auf allen Bällen, auf allen Straßen, bei allen ſchönen Putzmacherinnen, hinter allen Couliſſen ſeinem intereſſanten Jagdvergnügen nachgehen. Seine junge lebensluſtige Gemahlin täuſchte ſich nicht einen Augenblick über ſeine Vergnügungen; ſie machte ihm keine Vorwürfe darüber, denn ſie wußte, daß ſie nichts Beſſeres in der Ehe zu erwarten hatte; aber ſie nahm den Büchſenſpanner in beſondere Protection. Da inzwiſchen die eheliche Gemeinſchaft nicht aufgehört hatte, ſo geſchah es bald, daß beide Theile an der Luſtſeuche erkrankten; der Gatte beſchuldigte ſeine Frau, dieſe wieder ihn, dieſen furchtbaren Gaſt in das Haus gebracht zu haben; es gab eine furchtbare Scene, der Arzt trat als vermittelnde Perſon in den Streit, er überzeugte jeden Theil von ſeiner eigenen Schuld und der Schuldloſigkeit des anderen und bewirkte ſo leicht eine Ausſöhnung. Beide Theile genaſen und ſetzten ihren alten Lebenswandel fort, da ſie ſich gleichgültiger als jemals geworden waren. Der Herr Gemahl ging auf ein Jahr nach England; als er von ſeiner Reiſe zurückkam, fand er ſeine Frau auf die Güter verreiſt; er ſetzt ihr nach, ſie flieht vor ihm; endlich gelingt es ihm ſie zu erreichen und er findet ſie hochſchwanger. Es findet ſich, daß einer ſeiner beſten Freunde die Strohwitwe getröſtet habe. Der beleidigte Gatte fordert den Verführer zum Duell heraus; da aber beide Theile jung, lebensluſtig, reich und muthlos ſind, ſo ſchießen ſie ihre Piſtolen in die Luft und umarmen ſich ſchwörend, das es nicht der Mühe werth ſei, eines Weibes wegen das koſtbare Leben zweier ſo trefflicher Cavaliere, von ſo gleichen Grundſätzen und Gewohnheiten, aufs Spiel zu ſetzen. Man arrangirt ſich und die Ehe bleibt auf dem gewohnten Fuße.

13.

Herr von N., ein hoher Staatsbeamter, hat zehn Jahre glücklich in der Ehe gelebt. Allein endlich wurde ihm ſeine Gattin gleichgültig; er ſuchte die gewöhnlichen Zerſtreuungen bei proſtituirten Frauenzimmern; da aber ſeine Familie groß, ſein Einkommen nicht zureichend für ſeine Bedürfniſſe war, verwendete er das Vermögen ſeiner Gattin zu gewagten Speculationen und richtete ſich und ſeine Familie zu Grunde. Die Ehe iſt in Folge deſſen höchſt unglücklich; obgleich die Gattin nicht von der wahren Urſache des Ruins unterrichtet iſt und ſie nur in ſeinem Leichtſinn ſucht, ſo vermag ſie doch den Verluſt aller Hoffnungen für die Zukunft nicht gleichmüthig hinzunehmen und überhäuft daher ihren Gatten mit den bitterſten Vorwürfen. Der Gram frißt an ihrem Leben. Zum

Glück für die Familie ſtellt ein Zufall den Wohlſtand derſelben wieder her, aber der häusliche Friede iſt auf immer dahin.

14.

Herr von O., ein reicher Rentier, Geizhals und Wucherer, beſitzt eine Frau, welcher die Natur an Begierden um das zu viel hat zu Theil werden laſſen, was der Gemahl zu wenig hat. Er iſt unvermögend ihr zu genügen, er liebt aber den Hausfrieden über Alles, weil Zank ihn in ſeinen Geſchäften ſtören würde; er giebt daher einem Hausfreunde Gelegenheit, die Langeweile und üble Laune ſeiner Gattin zu verſcheuchen, überhäuft ihn verſchwenderiſch mit Wohlthaten und ſtellt denjenigen gutmüthigen Seelen, welche ihn wohlmeinend verwarnen, ein ungläubiges Lächeln entgegen. Der Gemahl bringt den ganzen Tag auf der Börſe und im Kaffeehauſe zu, die Frau fährt mit dem Hausfreunde ſpazieren — die Ehe iſt ſo gut ſie unter ſolchen Umſtänden ſein kann, ſo lange die Familie reich iſt.

15.

D. P. — ein berühmter Arzt, ein ſchöner Mann, der Liebling aller Damen, hat eine reiche Partie gemacht, ohne den Gegenſtand ſeiner Wahl zu lieben. Die arme Geopferte erkennt bald ihren Irrthum — es entſteht ein häusliches Leben der tragiſcheſten Art. Die Frau leidenſchaftlich, empfindlich, reizbar — der Gatte unerſchütterlich, kalt und lieblos, taub gegen ihre Vorwürfe, befindet ſich im Genuß ſeines Wohlſtandes eben ſo wohl, als ſeine Frau elend. Obgleich Arzt, kann er ſich doch nicht vor Krankheit ſchützen, theilt ſeine Krankheit der Gattin mit, erzeugt ſyphilitiſche Kinder und behandelt ſeine Gattin ſelbſt mit Heilmitteln, welche ihr Leben vollends, wiewohl langſam, zerſtören. Alle Welt bedauert den unglücklichen Ehemann, den Adonis gegenüber einer häßlichen, boshaften und kranken Frau; man begreift nicht, wie der Himmel ſo ungerecht ſein konnte, den Guten durch eine ſolche Beſcheerung zu züchtigen. Man verwundert ſich nur — obgleich er an Gicht leidet und eine Flechte über den ganzen Leib hat, daß er ſo wohl, ſo vergnügt, ſo ſorglos ausſieht. Wenn er ſeine Frau begraben hat, wird man ſagen — Gott tröſte ſie — der arme Mann, er kann Gott danken, der ihn von ſeiner Laſt befreit hat. Denn Dr. P. iſt ein ſehr ſolider, in ſeinen Grundſätzen ſehr ſtrenger Mann. Er urtheilt über die ſchlechten Sitten derjenigen, welche kein Geld erheirathet haben, unbarmherzig; er kann ſich nicht genug verwundern über dieſes liederliche Geſchlecht. An ſeine eigene Schlechtigkeit glaubt er keinen Augenblick, denn die allgemeine Achtung, welche er ſich durch Vorſicht und Klugheit zu erhalten wußte, verleitet ihn, in den allgemeinen Irrthum einzuſtimmen und ſich für einen überaus trefflichen Mann zu halten. Seine Frau hat inzwiſchen den Verſtand verloren, ſeine Kinder ſtarben zum Theil an gräßlichen Krankheiten, zum

Theil ſchleppen ſie mit Hökern und Geſchwüren bedeckt ein ſieches Daſein dahin.

16.

D. O. — Agent — ein reicher Mann, ein redlicher, gewiſſenhafter Geſchäftsmann, deſſen Tugenden jedoch nicht ſo anerkannt ſind, als ſie es verdienen, weil er ſeine gute Handlungen verbirgt, büßt auf eine ſchreckliche Weiſe in ſeinem Alter die Unvorſichtigkeit ſeiner Jugend. Arm von Haus aus, hat er durch eine reiche Heirath ſich ein „Fortune" gemacht — aber das Geld ſeiner Frau diente ihm nur als ein Mittel; er hat es niemals angegriffen, ja er hat es vermehrt, indem es ihm nur diente ſeinen Credit und ſeine Unternehmungen zu unterſtützen. Aber ſeine Gattin wußte ſeine Tugenden, ſein aufrichtig ihr ergebenes Herz nicht zu ſchätzen; ihr beleidigter Stolz, durch einige Fälle von an den Tag gekommenem Treubruch ihres Gemahls machte aus ihr eine Furie, welche kein anderes Tagewerk ihres Lebens kennt, als den unglücklichen Gatten zu quälen. Obwohl ihr Vermögen ihm nur als Darlehn gedient hat, welches er, um ſeine Würde gegenüber ihres unverſöhnlichen Ingrimms zu retten, mit reichlichen Zinſen zurückerſtattet hat, behandelt ſie ihn doch als einen ehemaligen Habenichts, der ihr allein Alles verdanke. Unglücklicher Weiſe iſt das Gemüth dieſes Mannes eben ſo weich als das ſeiner Xantippe hart; er widerſteht ihr nur durch eine unerſchütterliche Geſundheit und erringt nur Ruhe durch ihre Krankheit. Die Kinder, noch unerwachſen zum Theil, ſtehen bloß unter der mütterlichen Obhut, da Madame O. ihrem Gemahl ſelbſt die Rechte des Vaters verkümmert. Obwohl unter einem Dach lebend, bei einem Tiſch ſitzend, ſind die beiden Gatten doch völlig von einander getrennt. Die Ehe beſteht faktiſch nicht mehr zwiſchen ihnen, denn jede Vertraulichkeit, jedes zärtliche Wort des Gemahls wird mit erfinderiſcher Bosheit zurückgewieſen und doch — wenn er nicht zuweilen ſich ihr, auf die Gefahr mit Ohrfeigen traktirt zu werden, nähert, ſo hat er mit Sicherheit Stürme zu gewärtigen, welche die Integrität des ganzen Mobiliars in Gefahr ſetzt. Vor den Augen der meiſten Menſchen gilt dieſe Ehe noch als eine gute.

17.

Herr v. R., ein Kaufmann, Gemahl einer gebornen Baroneſſe, lebte ſo lange ſcheinbar glücklich in der Ehe, bis er ſein Vermögen durch unglückliche Speculation verlor. Von dieſem Augenblicke aber an war ſein häusliches Glück dahin und die ganze Familie wurde auf eine entſetzende Weiſe demoraliſirt. Die Frau, welche einiges Vermögen gerettet hatte, proſtituirte ihren Gemahl durch eine Warnung in den öffentlichen Blättern, daß Niemand ihrem Gemahl Geld borgen ſolle; die Kinder verklagten ihren eigenen Vater wegen Betrugs, entriſſen ihm durch ſchlaue Prozeßkünſte ſein letztes Erwerbsmittel und richteten ſeinen Ruf durch boshafte Ausſtreuungen vollends zu Grunde. Der Unglückliche ſah ſich genöthigt, vom

Mitleide fremder Menſchen zu leben, indeß ſeine gutverſorgten Kinder im Wohlſtande und ſeine Gattin mit einem Studenten zuſammen lebte.

18.

Dr. S. — Gemahl eines ſittenloſen Weibes, Staatsbeamter, Libertin, Philoſoph — ein kleines rechtliches Einkommen genießend, lebt mit ſeiner Gattin auf einem Fuße, welcher beiden Theilen die zügelloſeſte Freiheit geſtattet. Das würdige Ehepaar trachtet nur danach, durch Induſtrie Geld zu erwerben, was zum Theil durch heimliche Proſtitution der Frau, zum Theil durch falſches Spiel und indirecte Kuppelei, durch Veranſtaltung pikanter Soireen für die junge Ariſtokratie bewerkſtelligt wird. Die Familie genießt eines ausgezeichneten Rufes, hohe Perſonen ſtehen mit ihr im vertraulichſten Umgang, junge Mädchen der beſſeren Stände beſuchen ihre Soireen mit Vergnügen, da ſie dort die Elite der jungen Ariſtokratie, reiche Juden und Officiere finden. Dieſes intereſſante Ehepaar macht einen Aufwand, der Allen unbegreiflich iſt; es beſitzt eine prächtige Equipage, ein Landhaus, eine koſtbare Gemäldeſammlung ꝛc. Nur bei ihren Domeſtiken ſtehen beide Theile in geringem Anſehen, da der männliche Theil den Lüſten der Frau, der weibliche jenen des Gemahls Genüge leiſten, und in's Vertrauen der Induſtrie gezogen werden muß.

19.

Herr v. K. — ein junger Geſchäftsmann, Großhändler, iſt mit der Tochter eines vornehmen Mannes vermählt, welche durch eine reiche Mitgift den Reichthum ihres Mannes begründen half. Dafür genießt ſie vor anderen Ehefrauen die Auszeichnung, daß ihr Gemahl ihr große Zärtlichkeit heuchelt und ſeine Seitenſprünge mit großer Vorſicht verbirgt. Sie iſt ihm daher mit ſteter Liebe ergeben, ſie hält ihn für das Muſter aller Ehemänner, für ein wahres Phänomen inmitten einer ganz depravirten, ſittenloſen Männerwelt. Und in der That, wenn man dieſen Mann ſieht, wie er nur ſeinem Geſchäfte lebt, mit welcher züchtigen Verſchämtheit er jedes Geſpräch über regelloſen Umgang mit Frauen meidet, wenn man ihn predigen und eifern hört gegen jene Ehemänner, welche ihre Frauen hintergehen, wie unbegreiflich es ihm ſei, daß ein Mann bei einem ſittenloſen Frauenzimmer Vergnügen finden könne, ſo möchte man ſchwören, daß er das ſei, wofür ihn ſeine Frau mit Begeiſterung ausgiebt. Allein einige Schalksknechte unter ſeinen Freunden entdeckten durch unermüdliche Sorgfalt nicht weniger als ſieben Geliebte des braven Ehemannes, wovon zwei der proſtituirten Claſſe, zwei jener der Griſetten, die übrigen aber anſtändigen Bürgershäuſern angehörten. Den letzteren präſentirte er ſich mit den verſchiedenſten Namen unter den verſchiedenſten Geſtalten, bald als Attaché einer Geſandtſchaft, bald als Officier, bald als Handwerksgeſelle. Indem er allen dieſen letzteren Geliebten die Ehe verſprach und ſie unter Geſchenken, Schwüren und

Lügen hinhielt, erreichte er bei Allen seinen Zweck und verließ sie nun unbekümmert um die Folgen seiner Abenteuer, um in anderen Stadtvierteln neue Opfer für seine Begierden zu suchen. Da er sich niemals mit bekannten Freudenmädchen und Kupplerinnen einließ, sondern in eigener Person alle Geschäfte seiner Vergnügenssucht besorgte, so gelang es ihm, den sowohl für den Kaufmann als für den Ehemann wichtigen Credit eines Mannes zu bewahren, der keine Leidenschaft hat und daher alles Vertrauen verdient.

20.

Dr. U., bis vor Kurzem ein alter Hagestolz, der niemals Lust hatte, sein Vermögen mit einer Gattin und Kindern zu theilen, und es viel wohlfeiler und angenehmer fand, Dienstmädchen und andere verlassene Geschöpfe zu schwängern, dann sie mit einer geringen Schadloshaltung abzufinden, oder auf der Straße sein Vergnügen zu suchen, hat endlich, da er mit 62 Jahren gebrechlich geworden und einer Betreuung bedarf für ein zuweilen angeschwollenes gichtisches Bein, gefunden, daß es nicht gut sei, wenn der Mensch allein bleibe. Da er Rang und Vermögen besitzt, so wäre es ihm leicht geworden, junge hübsche Mädchen zu finden, welche unter dem Titel einer Gattin die Rolle einer Krankenwärterin übernommen haben würden; allein der alte Praktikus kannte den Werth dessen, was er zu bieten hatte, gegenüber eines völlig preisgegebenen Geschlechts zu gut, um sich an ein armes Mädchen wegzuwerfen. Er berechnete, daß es vernünftig sei, eine solche Wahl zu treffen, daß er sein Einkommen nicht theilen dürfe und eine Pflegerin für sein Alter finde, welche ihm gar nichts koste und dasjenige einbringe, was sie braucht. Er sah daher weniger auf Jugend als auf Vermögen, weniger auf Schönheit als auf Sparsamkeit, und fand endlich, nachdem er sich ein Jahr Zeit gelassen, um eine passende Altersgefährtin zu suchen, eine alte Jungfer, welche einiges Vermögen besaß und wegen einer wenig einladenden Aeußerlichkeit keinen Mann gefunden hatte. Man sieht nun den klugen Ehegatten, der seiner Frau so treu ist, wie die Gicht ihm, zuweilen auf den Promenaden am Arme seiner Lebensgefährtin einherhinken, welche ziemlich unzufrieden aussieht. Sie trägt noch dieselben Kleider, welche sie als Jungfrau getragen und welche dürftig genug aussehen, aber sie erträgt ihr Loos mit Geduld, denn man nennt sie Euer Gnaden und küßt ihr die Hand, was sonst nicht geschehen ist.

21.

Lieutenant B., ein junger Mann von vierzig Jahren — immer hüpfend, immer lustiger Garçon, immer galant gegen die Damen, hat zwar schon eine zwölfjährige uneheliche Tochter und ein Verhältniß mit einem unglücklichen Mädchen, welcher er die Ehe versprochen, sowie er eine Civilanstellung finden werde, hat, nachdem er diese gefunden, nichts Eiligeres zu thun, als sich um eine gute Partie umzusehen. Nach

einigen vergeblichen Bemühungen findet er endlich ein Geschöpf ganz so wie er es braucht, ein Mädchen von wenig oder gar keinem Verstande, unbedeutendem wenig ansprechendem Aeußern, blutjung und ganz unerfahren, Waise, von einem Vormund übel berathen und mit einem Vermögen, welches den Ehewerber in den Stand setzt, sorglos und mühlos im Leben weiter zu schreiten. Kaum verheirathet, verhehlt er es gutmüthig seinen Freuden nicht, daß er zwar eine dumme, aber gutmüthige Frau besitze, welche in ihn auf eine lächerliche Weise verliebt sei und ihn für einen musterhaften Ehemann halte — wobei er nicht umhin kann, bis zur Erschöpfung über die Einfalt seiner Gemahlin zu lachen. Man richtet sich von dem Vermögen der Frau ein, man schafft Alles an, was zur Bequemlichkeit des Lebens gehört, die Frau Lieutenantin stickt, strickt und näht sich die Augen blind für den Gemahl, der außer seiner Anstellung nicht ein paar ganze Strümpfe besitzt, der Herr Lieutenant nimmt behaglich Besitz von einem gut meublirten Logis, von seiner kostbaren Wäsche, von goldenen Uhren, Ketten, feinen Kleidungsstücken ꝛc., was ihm eheliche Zärtlichkeit verehrt, und denkt nun ein recht vergnügliches Leben zu führen. Wenn dieser Ehemann — welcher schon nach 3 Wochen den Tyrannen spielt, nach 6 Wochen seine Frau vernachlässigt und nach 12 Wochen sich — abenteuermüde — dem Trunk ergiebt und bei roher Behandlung seiner Frau sich unausgesetzt mästet — vielleicht in etwa 20 Jahren an der Wassersucht gestorben sein wird, muß er sich noch im Grabe über sein gelungenes Schelmenstück freuen, denn die gute dumme Witwe wird dann erst gewahren, daß sie bei dieser Partie einen guten Theil ihres Vermögens — sie muß auch noch den Guten auf ihre Kosten begraben lassen — verloren und nichts dafür gewonnen hat, als zwanzig freudenlose Jahre und einen Witwengehalt, der gerade hinreicht, sich davon die im Jahre nöthigen Schuhe zu kaufen. Das nennen viele Dummköpfe von Bürgersleuten gute Partieen für ihre Töchter!

22.

Major W., ein braver Officier, ein Ehrenmann in jeder Hinsicht, hat in seiner Jugend ein Kammermädchen geheirathet, natürlich wie man denken kann aus purer Zuneigung. Allein die Ehe blieb unfruchtbar, da die Gattin an organischen Leiden kränkelte. Bald waren ihre Reize völlig verwelkt; während der Gemahl noch in voller Kraft der Mannheit stand, war die Gattin bereits eine alte Frau, von Krämpfen und anderen Zuständen behaftet, immer mit Arzeneiflaschen und Arzeneigerüchen umgeben, immer übellaunig und zänkisch, eine wahre Plage für den gutmüthigen und liebevollen Ehegatten. Zwar erträgt derselbe mit christlicher Geduld und unerschöpflicher Liebe die böse Laune seiner Gemahlin, allein die Natur ist nicht so lenksam, wie sein treffliches Herz, die eheliche Zärtlichkeit nimmt ab und sein lebhaftes Temperament

ſucht andere Auswege zur Befriedigung in der Natur begründeter Wünſche; die kranke Gattin vermerkt dieſes Erkalten und rächt ſich dafür mit einer raffinirten Grauſamkeit. Sie weiß, daß eine finſtere Miene ihn kränkt und betrübt, ſie peinigt ihn alſo mit Liebloſigkeit, ſie macht ihm durch Eiferſucht und Bosheit das Leben zur Hölle. Es kommt zu fürchterlichen Scenen des häuslichen Haders, welche den Gatten ſchon mehr als ein Mal verſucht haben, durch Selbſtmord ſeinen Qualen ein Ende zu machen. Er leidet dreifach durch den Stachel ſeiner geſunden Naturtriebe, durch die Kränkungen, welche er erleidet und durch die Leiden ſeiner ſo innig geliebten Gattin. Er legt ſich ein freiwilliges Cölibat auf, um ſie nicht zu kränken; da aber dieſes Opfer nicht genügt, ſo wird ſeine Gemahlin dadurch um nichts ſanfter gegen ihn. Sie fordert von ihm ſtillſchweigend alle Gluthen des Bräutigams. Keine Rettung aus dieſer Hölle! Der Gatte ergiebt ſich einer ſtillen Verzweiflung. Er iſt in ſeinem Berufe treu, er lebt nur der ihn quälenden Gattin, um von ihr immer gequält zu werden. Die Nachbarn ſehen ein wenig erbauliches Beiſpiel einer höchſt unglücklichen, für beide Theile martervollen Ehe, welche durch die reinſte und uneigennützigſte Liebe geſchloſſen worden iſt!

23.

Der Beamte X. — ein junger ſchöner Mann, gewinnt das Herz einer jungen adeligen und ſchönen Dame, welche, obwohl von der hohen Ariſtokratie umſchwärmt, doch wegen ihrer Armuth keine Partie findet, welche ihr die gewohnte Lebensannehmlichkeit für alle Zukunft ſicher ſtellen könnte. Gedrängt an ihre Verſorgung zu denken, heirathet ſie den Beamten X., welcher eine kleine Beſoldung genießt. Der Gemahl, beglückt durch die Reize ſeiner Frau, ſchwachſinnig genug, um auf ihre hohe Geburt ſtolz zu ſein und ihre vornehmen Gewohnheiten zu reſpectiren, ſelbſt geneigt zur Vornehmthuerei und zum Luxus, opfert alle ſeine Erſparniſſe für den Aufwand ſeiner Gemahlin. Dieſe Erſparniſſe ſind bald erſchöpft — er macht Schulden. Da er nicht wieder bezahlen kann — in Gefahr, durch die Gläubiger um ſein Amt gebracht zu werden, macht er ſich unvorſichtiger Weiſe der Beſtechlichkeit ſchuldig. Trotz aller Warnungen ſeiner Collegen, welche vorſichtig, aber ebenſo beſtechlich ſind, fährt er fort, die Parteien in Contribution zu ſetzen. Das Amt, in welchem er dient, iſt ſchon oft wegen Beſtechlichkeitsfällen in Unterſuchung gezogen worden, ſein großer Unterſchleif bringt eine Commiſſion zur ſtrengen Amtshandlung, man braucht ein Opfer; X., ſchuldiger als alle Uebrigen, muß die Schuld auf ſich allein nehmen. Um dieſen Preis ſichern ihm die Vorgeſetzten ihren künftigen Beiſtand und ſie bewirken es auch, daß er nur quiescirt, ſtatt caſſirt wird. Er hat nun nur noch einen kleinen Theil ſeines Gehaltes — er ſucht Privatdienſt, findet ihn — noch ein Mal ſetzt ihn das Schickſal in den Stand, ſich und ſeine Familie dürftig, aber ehrbar zu ernähren. Aber die Frau

Gemahlin läßt nicht von Putz und Tand. Sie weint, ſie ſchmollt, ſie iſt unglückſelig. Der ſchwache Gemahl kann den Jammer nicht mit anſehen — er dient ſeinem Chef wieder ſchlecht, ſucht unrechtmäßige Vortheile — wird entlaſſen. Die Gattin, welche einſieht, daß ihr Mann niemals im Stande ſein wird, ihre Wünſche zu befriedigen, quält ihn mit bitteren Vorwürfen und ſucht endlich Entſchädigung. Junge reiche Cavaliere helfen aus, der Gemahl — froh, nur Ruhe zu haben — drückt beide Augen zu. So lebt dieſes Paar nun auf eine Weiſe, wie ſie ziemlich alltäglich iſt und welche faſt die einzige Art glücklicher Ehen ausmacht!

24.

Die Frau des Theaterſecretärs M., der wegen einer großen Forderung an die Anſtalt ſelbſt Entrepreneur zu nennen iſt, eine junge ſchöne Dame, vermag doch ihren lebensluſtigen Herrn Gemahl nicht glücklich zu machen. Er iſt ein ſtattlicher Mann in den dreißigen, war früher ein armer Teufel und hat ſich durch Wucher zu einem bedeutenden Vermögen emporgeſchwungen, womit er ſeinen Director ganz in ſeine Hände gebracht hat. Er adminiſtrirt ſeine ganze Anſtalt, nimmt alle ſeine Einnahmen in Beſchlag — nebenher aber auch das ganze junge weibliche Perſonal. Seine verlaſſene, ihm zärtlich ergebene Gemahlin weint ſich vergeblich die Augen aus. Mohs bemerkt es nicht, er iſt immer guter Dinge, ein liebenswürdiger Geſellſchafter, der Schrecken aller Väter und Ehegatten. Er macht Wetten auf ſeine Unüberwindlichkeit, und da er Geld beſitzt und Jugend zugleich, ſo getraut ſich ſeit lange Niemand mehr, mit ihm zu wetten. Er iſt blaſirt; die vornehmen Damen der Schauſpielerinnen, die Statiſtinnen, laſſen ihn kalt; er ſehnt ſich nach Außerordentlichem, nach einer ſtrengen weiblichen Tugend, um ſie zu überwinden, ſie unter ſeine Füße zu treten. Während er Jagd macht, ſetzt er ſeine junge Gattin fremder Verführung aus; es würde ihn wenig kümmern, wenn ſie unterläge; die Tugend ſeiner Frau intereſſirt ihn nicht, ſie langweilt ihn. Eines Tages iſt er in beſonders unternehmender Laune, er will heute einen Hauptſtreich ausführen — wir werden ſehen, wie er dieß anſtellt und wie es ihm gelingt, die Tugend eines Vaters und einer Tochter zugleich ſich zu unterwerfen.

An demſelben Tage ſaß ein armer Schauſpieler — Caulus mit Namen — finſter hinbrütend auf einem leeren Koffer in der Dachkammer eines Vorſtadthauſes und dichtete eine Hymne an Gott. Und die Verſe ſtrömten ihn zu und die erhabenſten Gedanken kamen in Schaaren zu ihm, wie die Engel zu den Heiligen. Dieſer Mann hatte das Unglück, ein wahres, gebornes Genie zu ſein. Er war Dichter und Schauſpieler zugleich, aber kein Buchhändler druckte ſeine meiſt lyriſchen Gedichte, kein Schauſpieldirector engagirte ihn — denn in der ganzen Kunſtwelt herrſcht nur der Geiſt der Induſtrie. Caulus war nicht der

Mann, der durch die Maitreſſe eines Regiſſeurs durchdringen wollte, nicht der Mann, der einem Recenſenten geſchmeichelt, nicht der Mann, der ſeine Gedichte, um ſie zeitgemäß zu machen, mit einer pikanten Garnitur abgedroſchener Phraſen umgeben hätte. Er hatte den, jedem Anderen als einem Genie unbegreiflichen Hochmuth des Genies. Er blieb ein Bettler — in Frankreich, wo das Genie dominirt und Alles niederwirft, was ihm in den Weg tritt, wäre er vielleicht ein Cröſus geworden.

Nachdem Caulus ſeine Hymne fertig gemacht hatte, hielt er folgendes Selbſtgeſpräch:

„Mein Gott, mein Gott — wie begreife ich deine Schöpfung und Gerechtigkeit? Haſt du Teufeln die Herrſchaft der Welt überlaſſen? Mein Gott, ſchütze und bewahre mich vor Wahnſinn. Ach ich will ja nicht, daß du mir helfen ſollſt; laß mich verderben, wenn es dir gut dünkt, aber nur Licht gieb mir, nur Licht in dieſer Finſterniß. Welchen Zweck hat dieſe entſetzliche Komödie ſchrecklicher Höllenkünſte des Lugs. Herr, willſt du ſie Alle durch ſich ſelbſt verderben, warum ſäumſt du ſo lange? Warum läſſeſt du die Gerechten in dieſem Abgrunde des Hohnes der Elenden verſchmachten?“

Dann fuhr er wild empor und ſeine Augen ſchleuderten Blitze:

„Himmel und Hölle, was hat dieſer nichtsnutzige Dummkopf mir geſagt, dieſer Herr M., der ſeine Frau verkauft hat und durch Niederträchtigkeiten reich geworden iſt? Mein Stück ſei ſchlecht — gedanken- und geiſtlos, mein Spiel ſei zu rococo? Tod und Teufel mir, mir das von dem Secretär eines Directors, welcher mit ſeinem ganzen Hofſtaat von Talenten nicht werth iſt, mir die Schuhriemen zu löſen? O es hat Zeiten gegeben, wo man es heilig hielt, wo eine Anzahl großer Geiſter die erſt aufſtrebenden zaghaft machte — denn ſie ſahen nur Großes und Herrliches vor ſich und zweifelten, ob ſie es wohl erreichen könnten. Aber heute — heute, wie ſoll das Genie an ſich zweifeln, da es Blödſinnige und Verſchnittene als Prieſter des Geiſtescultus fungiren ſieht, ungeſchickte, erbärmliche Tölpel, welche verdienten, mit der Hundspeitſche aus den Tempeln vertrieben zu werden.“

„Und daſſelbe freche Poſſenſpiel, welches in den Tempeln des Schönen geſpielt wird, wiederholt ſich in jenen der Tugend. Was habe ich hören und erleben müſſen! Ein Journaliſt ſpricht geringſchätzig von der Charakterloſigkeit gewiſſer Leute, welche er fürchtet, weil ſie ihm an Fähigkeit weit überlegen ſind; er prahlt mit ſeinen Grundſätzen, mit ſeiner Jungfräulichkeit des von keinem Vorwurf angetaſteten Rufes — der Ehrenmann — er läßt ſich ſeiner Reinheit wegen bewundern, er zeigt ſich im Kaffeehauſe als Philanthrop, Freund des Fortſchritts, als einen Verächter jedweder Falſchheit in einer Zeit, wo nichts echt iſt und kein lebender Menſch auf Erden ohne Täuſchungen,

Lügen, Verstellungskünste, auch nur 24 Stunden sich erhalten kann*)."

Wir könnten noch viele solche Betrachtungen des unglücklichen Caulus mittheilen — aber wir können hier keinen Roman schreiben, wir berichten nur, was im Leben wirklich geschieht — alltägliche Vorkommnisse — man würde vergeblich den Personen nachspüren, welche wir im Sinne haben — denn sie sind meistens nicht mehr unter den Lebendigen und ihre Verhältnisse sind maskirt — wir wollen nur erzählen, um zu beweisen.

Caulus wurde in seinem Selbstgespräch durch seine Tochter, ein junges, sechzehnjähriges Mädchen, unterbrochen. Diese hüpfte voll Freude in die Stube und kündigte athemlos dem fast bestürzten Vater an, daß sie ein großes Glück gemacht habe und beim Theater engagirt sei.

„Du engagirt?" fragte Caulus erstaunt, „du ohne Bildung, ohne künstlerisches Talent?"

Das Mädchen erzählte. Ein freundlicher Herr habe sie im Theater, wohin sie einen Brief des Vaters an einen alten Freund bestellt, angeredet. Er sei sehr gütig gegen sie gewesen und habe ihr so viel Vertrauen eingeflößt, daß sie, befragt über ihre Umstände, unter Thränen ihre und ihres Vaters Noth gestanden hätte. Aber sie war noch mitten im Erzählen begriffen, als der großmüthige Retter der Familie in Person in der Thüre erschien — Secretär von M., Ritter eines fremden Ordens, Besitzer mehrerer Häuser, wie er sich mit vieler Offenherzigkeit gleich selbst introducirte. Caulus, halb erfreut, doch mehr noch argwöhnisch, bot dem Fremden einen Platz und wußte nicht, was er sagen, wie er sich benehmen sollte. Allein die Unverschämtheit des Gastes riß ihn aus aller Verlegenheit und verwandelte sie bald in eine still sich steigende Wuth.

„Nun mein Freund" sagte M., indem er sich in einen Stuhl warf und den Hut auf dem Kopf behielt, „ich habe gehört, Sie haben

---

*) Diese Aeußerung unseres Genies scheint vielleicht eine Uebertreibung — der Reiche wenigstens, sollte man denken, wäre in der beneidenswerthen Lage, durchaus wahr sein zu können. Aber abgesehen davon, daß er in diesem Falle allen Umgang mit den Menschen meiden müßte — wie kann er denn selbst sein Geld erhalten ohne Täuschung? Müßte er nicht, wenn er Papiergeld ausgiebt, Jedermann warnen, es anzunehmen, da es über Nacht kommen kann, daß es nicht mehr gilt? Müßte er bei der Zweifelhaftigkeit unserer Erwerbsquellen nicht nachspüren, ob er wohl sein Geld regelmäßig besitze? Müßte er nicht Bedenken tragen, so viel Geld für sich zu behalten, wo so viele, welche gerechte Ansprüche haben auf ein besseres Schicksal, welche dem Vaterlande und der Menschheit große Dienste leisten könnten, wären sie nicht so arm und hilflos, neben ihm darben? Müßte er nicht, um vollkommen wahr und was vielleicht Eins ist, redlich zu sein, wenn er im Besitz eines Gutes ist, das sich schlecht rentirt und welches er deshalb verkauft, den Käufer abrathen?

Talent — ihre Tochter ist ein liebes, vielversprechendes, reizendes Schätzchen — ich denke, wir werden ein Geschäftchen machen."

„Wie verstehen Sie das, mein Herr?" fragt Caulus streng.

„Je nun," sagte der Unverschämte von Herzen lachend, „Sie sind ein alter Schauspieler — Prakticus — Sie wissen, was heutzutage am meisten gilt — Ihr kleines Kätzchen hat mir warm gemacht — kurzum ich bin kein Mann, der viele Worte macht — wenn Sie wollen, sind Sie und Ihre Tochter engagirt — 800 Gulden Gage — ein Monat Urlaub."

„Wie? ohne mich und mein Talent zu kennen?"

„Ha ha, darauf kommt es nicht an Freund, — zu etwas werden Sie doch gut sein — Bedientenrolle oder einen Stuhl auf die Bretter zu tragen. Ich nehme Sie ja nur in den Kauf. Sie verstehen mich doch — das liebe Kind — ich bin ihr rasend gut — ich muß ihr sogleich einen Kuß geben."

Mit diesen Worten trat er auf das junge Mädchen zu — aber — eins, zwei, drei — ein Wirbelwind, so schien es, hatte ihn ergriffen — die Thüre brach entzwei und Holterpolter, Hut voraus, kopfüber gings mit Herrn M. über die Treppe hinab.

Diese Folgen dieser Heldenthat väterlicher Tugend blieben nicht lange aus — schon eine Stunde später saß Herr Caulus im Polizeihause unter der schweren Anklage lebensgefährlicher Gewaltthätigkeit, gegen Herrn v. M. ausgeübt zu haben. Seine Tochter saß bei ihm und weinte. Es war Beiden sehr sterbelustig zu Muthe. Da trat Herr von M. mit verbundenem Kopf in das Gefängniß — Caulus sprang nicht mehr wüthend auf, wie er es unter andern Umständen gethan haben würde — er wußte, in dieses Mannes Hand lag nur seine Freiheit, ohne welche sein Kind keinen Beistand auf Erden hatte. M. war nicht der Mann, welcher sich so leicht abschrecken ließ, der Sturz über die Treppe hatte ihn nur noch mehr erhitzt, er dankte dem Schöpfer für das schöne Abenteuer und lief nun Sturm gegen das Ehrgefühl des Vaters und die Tugend der Tochter.

„Nun," sagte er, „alter Brausekopf, was haben Sie nun für Ihre grobe Unart, einem Mann, der es mit Ihnen wohl meinte, so zu begegnen — Sie werden 3 Monate brummen und dann — dann aus der Stadt gejagt werden."

Caulus maß ihn ernst mit den Blicken, wie um ihn zu prüfen, ob an diesem Menschen noch eine gute Ader sein könne.

„Und Sie, sagte er endlich, Sie, der Sie schuld sind an dieser meiner Lage, würden Sie nichts thun, um mich zu befreien?"

„Ich Herr," Sie sind sehr spaßhaft, ich Ihr Ankläger — ich soll Se befreien — das können Sie doch wahrlich nicht von einem Mann verlangen, der es nicht Ihrer Schonung verdankt, wenn ein Glied ihm ganz geblieben ist?"

Gemahlin läßt nicht von Putz und Tand. Sie weint, ſie ſchmollt, ſie iſt unglückſelig. Der ſchwache Gemahl kann den Jammer nicht mit anſehen — er dient ſeinem Chef wieder ſchlecht, ſucht unrechtmäßige Vortheile — wird entlaſſen. Die Gattin, welche einſieht, daß ihr Mann niemals im Stande ſein wird, ihre Wünſche zu befriedigen, quält ihn mit bitteren Vorwürfen und ſucht endlich Entſchädigung. Junge reiche Cavaliere helfen aus, der Gemahl — froh, nur Ruhe zu haben — drückt beide Augen zu. So lebt dieſes Paar nun auf eine Weiſe, wie ſie ziemlich alltäglich iſt und welche faſt die einzige Art glücklicher Ehen ausmacht!

24.

Die Frau des Theaterſecretärs M., der wegen einer großen Forderung an die Anſtalt ſelbſt Entrepreneur zu nennen iſt, eine junge ſchöne Dame, vermag doch ihren lebensluſtigen Herrn Gemahl nicht glücklich zu machen. Er iſt ein ſtattlicher Mann in den dreißigen, war früher ein armer Teufel und hat ſich durch Wucher zu einem bedeutenden Vermögen emporgeſchwungen, womit er ſeinen Director ganz in ſeine Hände gebracht hat. Er adminiſtrirt ſeine ganze Anſtalt, nimmt alle ſeine Einnahmen in Beſchlag — nebenher aber auch das ganze junge weibliche Perſonal. Seine verlaſſene, ihm zärtlich ergebene Gemahlin weint ſich vergeblich die Augen aus. Mohs bemerkt es nicht, er iſt immer guter Dinge, ein liebenswürdiger Geſellſchafter, der Schrecken aller Väter und Ehegatten. Er macht Wetten auf ſeine Unüberwindlichkeit, und da er Geld beſitzt und Jugend zugleich, ſo getraut ſich ſeit lange Niemand mehr, mit ihm zu wetten. Er iſt blaſirt; die vornehmen Damen der Schauſpielerinnen, die Statiſtinnen, laſſen ihn kalt; er ſehnt ſich nach Außerordentlichem, nach einer ſtrengen weiblichen Tugend, um ſie zu überwinden, ſie unter ſeine Füße zu treten. Während er Jagd macht, ſetzt er ſeine junge Gattin fremder Verführung aus; es würde ihn wenig kümmern, wenn ſie unterläge; die Tugend ſeiner Frau intereſſirt ihn nicht, ſie langweilt ihn. Eines Tages iſt er in beſonders unternehmender Laune, er will heute einen Hauptſtreich ausführen — wir werden ſehen, wie er dieß anſtellt und wie es ihm gelingt, die Tugend eines Vaters und einer Tochter zugleich ſich zu unterwerfen.

An demſelben Tage ſaß ein armer Schauſpieler — Caulus mit Namen — finſter hinbrütend auf einem leeren Koffer in der Dachkammer eines Vorſtadthauſes und dichtete eine Hymne an Gott. Und die Verſe ſtrömten ihn zu und die erhabenſten Gedanken kamen in Schaaren zu ihm, wie die Engel zu den Heiligen. Dieſer Mann hatte das Unglück, ein wahres, gebornes Genie zu ſein. Er war Dichter und Schauſpieler zugleich, aber kein Buchhändler druckte ſeine meiſt lyriſchen Gedichte, kein Schauſpieldirector engagirte ihn — denn in der ganzen Kunſtwelt herrſcht nur der Geiſt der Induſtrie. Caulus war nicht der

Mann, der durch die Maitreſſe eines Regiſſeurs durchdringen wollte, nicht der Mann, der einem Recenſenten geſchmeichelt, nicht der Mann, der ſeine Gedichte, um ſie zeitgemäß zu machen, mit einer pikanten Garnitur abgedroſchener Phraſen umgeben hätte. Er hatte den, jedem Anderen als einem Genie unbegreiflichen Hochmuth des Genies. Er blieb ein Bettler — in Frankreich, wo das Genie dominirt und Alles niederwirft, was ihm in den Weg tritt, wäre er vielleicht ein Cröſus geworden.

Nachdem Caulus ſeine Hymne fertig gemacht hatte, hielt er folgendes Selbſtgeſpräch:

„Mein Gott, mein Gott — wie begreife ich deine Schöpfung und Gerechtigkeit? Haſt du Teufeln die Herrſchaft der Welt überlaſſen? Mein Gott, ſchütze und bewahre mich vor Wahnſinn. Ach ich will ja nicht, daß du mir helfen ſollſt; laß mich verderben, wenn es dir gut dünkt, aber nur Licht gieb mir, nur Licht in dieſer Finſterniß. Welchen Zweck hat dieſe entſetzliche Komödie ſchrecklicher Höllenkünſte des Lugs. Herr, willſt du ſie Alle durch ſich ſelbſt verderben, warum ſäumſt du ſo lange? Warum läſſeſt du die Gerechten in dieſem Abgrunde des Hohnes der Elenden verſchmachten?“

Dann fuhr er wild empor und ſeine Augen ſchleuderten Blitze:

„Himmel und Hölle, was hat dieſer nichtsnutzige Dummkopf mir geſagt, dieſer Herr M., der ſeine Frau verkauft hat und durch Niederträchtigkeiten reich geworden iſt? Mein Stück ſei ſchlecht — gedanken- und geiſtlos, mein Spiel ſei zu rococo? Tod und Teufel mir, mir das von dem Secretär eines Directors, welcher mit ſeinem ganzen Hofſtaat von Talenten nicht werth iſt, mir die Schuhriemen zu löſen? O es hat Zeiten gegeben, wo man es heilig hielt, wo eine Anzahl großer Geiſter die erſt aufſtrebenden zaghaft machte — denn ſie ſahen nur Großes und Herrliches vor ſich und zweifelten, ob ſie es wohl erreichen könnten. Aber heute — heute, wie ſoll das Genie an ſich zweifeln, da es Blödſinnige und Verſchnittene als Prieſter des Geiſtescultus fungiren ſieht, ungeſchickte, erbärmliche Tölpel, welche verdienten, mit der Hundspeitſche aus den Tempeln vertrieben zu werden.“

„Und daſſelbe freche Poſſenſpiel, welches in den Tempeln des Schönen geſpielt wird, wiederholt ſich in jenen der Tugend. Was habe ich hören und erleben müſſen! Ein Journaliſt ſpricht geringſchätzig von der Charakterloſigkeit gewiſſer Leute, welche er fürchtet, weil ſie ihm an Fähigkeit weit überlegen ſind; er prahlt mit ſeinen Grundſätzen, mit ſeiner Jungfräulichkeit des von keinem Vorwurf angetaſteten Rufes — der Ehrenmann — er läßt ſich ſeiner Reinheit wegen bewundern, er zeigt ſich im Kaffeehauſe als Philanthrop, Freund des Fortſchritts, als einen Verächter jedweder Falſchheit in einer Zeit, wo nichts echt iſt und kein lebender Menſch auf Erden ohne Täuſchungen,

Lügen, Verstellungskünste, auch nur 24 Stunden sich erhalten kann*)."

Wir könnten noch viele solche Betrachtungen des unglücklichen Caulus mittheilen — aber wir können hier keinen Roman schreiben, wir berichten nur, was im Leben wirklich geschieht — alltägliche Vorkommnisse — man würde vergeblich den Personen nachspüren, welche wir im Sinne haben — denn sie sind meistens nicht mehr unter den Lebendigen und ihre Verhältnisse sind maskirt — wir wollen nur erzählen, um zu beweisen.

Caulus wurde in seinem Selbstgespräch durch seine Tochter, ein junges, sechzehnjähriges Mädchen, unterbrochen. Diese hüpfte voll Freude in die Stube und kündigte athemlos dem fast bestürzten Vater an, daß sie ein großes Glück gemacht habe und beim Theater engagirt sei.

„Du engagirt?" fragte Caulus erstaunt, „du ohne Bildung, ohne künstlerisches Talent?"

Das Mädchen erzählte. Ein freundlicher Herr habe sie im Theater, wohin sie einen Brief des Vaters an einen alten Freund bestellt, angeredet. Er sei sehr gütig gegen sie gewesen und habe ihr so viel Vertrauen eingeflößt, daß sie, befragt über ihre Umstände, unter Thränen ihre und ihres Vaters Noth gestanden hätte. Aber sie war noch mitten im Erzählen begriffen, als der großmüthige Retter der Familie in Person in der Thüre erschien — Secretär von M., Ritter eines fremden Ordens, Besitzer mehrerer Häuser, wie er sich mit vieler Offenherzigkeit gleich selbst introducirte. Caulus, halb erfreut, doch mehr noch argwöhnisch, bot dem Fremden einen Platz und wußte nicht, was er sagen, wie er sich benehmen sollte. Allein die Unverschämtheit des Gastes riß ihn aus aller Verlegenheit und verwandelte sie bald in eine still sich steigende Wuth.

„Nun mein Freund" sagte M., indem er sich in einen Stuhl warf und den Hut auf dem Kopf behielt, „ich habe gehört, Sie haben

---

*) Diese Aeußerung unseres Genies scheint vielleicht eine Uebertreibung — der Reiche wenigstens, sollte man denken, wäre in der beneidenswerthen Lage, durchaus wahr sein zu können. Aber abgesehen davon, daß er in diesem Falle allen Umgang mit den Menschen meiden müßte — wie kann er denn selbst sein Geld erhalten ohne Täuschung? Müßte er nicht, wenn er Papiergeld ausgiebt, Jedermann warnen, es anzunehmen, da es über Nacht kommen kann, daß es nicht mehr gilt? Müßte er bei der Zweifelhaftigkeit unserer Erwerbsquellen nicht nachspüren, ob er wohl sein Geld regelmäßig besitze? Müßte er nicht Bedenken tragen, so viel Geld für sich zu behalten, wo so viele, welche gerechte Ansprüche haben auf ein besseres Schicksal, welche dem Vaterlande und der Menschheit große Dienste leisten könnten, wären sie nicht so arm und hilflos, neben ihm darben? Müßte er nicht, um vollkommen wahr und was vielleicht Eins ist, redlich zu sein, wenn er im Besitz eines Gutes ist, das sich schlecht rentirt und welches er deshalb verkauft, den Käufer abrathen?

Talent — ihre Tochter ist ein liebes, vielversprechendes, reizendes Schätzchen — ich denke, wir werden ein Geschäftchen machen."

„Wie verstehen Sie das, mein Herr?" fragt Caulus streng.

„Je nun," sagte der Unverschämte von Herzen lachend, „Sie sind ein alter Schauspieler — Prakticus — Sie wissen, was heutzutage am meisten gilt — Ihr kleines Kätzchen hat mir warm gemacht — kurzum ich bin kein Mann, der viele Worte macht — wenn Sie wollen, sind Sie und Ihre Tochter engagirt — 800 Gulden Gage — ein Monat Urlaub."

„Wie? ohne mich und mein Talent zu kennen?"

„Ha ha, darauf kommt es nicht an Freund, — zu etwas werden Sie doch gut sein — Bedientenrolle oder einen Stuhl auf die Bretter zu tragen. Ich nehme Sie ja nur in den Kauf. Sie verstehen mich doch — das liebe Kind — ich bin ihr rasend gut — ich muß ihr sogleich einen Kuß geben."

Mit diesen Worten trat er auf das junge Mädchen zu — aber — eins, zwei, drei — ein Wirbelwind, so schien es, hatte ihn ergriffen — die Thüre brach entzwei und Holterpolter, Hut voraus, kopfüber gings mit Herrn M. über die Treppe hinab.

Diese Folgen dieser Heldenthat väterlicher Tugend blieben nicht lange aus — schon eine Stunde später saß Herr Caulus im Polizeihause unter der schweren Anklage lebensgefährlicher Gewaltthätigkeit, gegen Herrn v. M. ausgeübt zu haben. Seine Tochter saß bei ihm und weinte. Es war Beiden sehr sterbelustig zu Muthe. Da trat Herr von M. mit verbundenem Kopf in das Gefängniß — Caulus sprang nicht mehr wüthend auf, wie er es unter andern Umständen gethan haben würde — er wußte, in dieses Mannes Hand lag nur seine Freiheit, ohne welche sein Kind keinen Beistand auf Erden hatte. M. war nicht der Mann, welcher sich so leicht abschrecken ließ, der Sturz über die Treppe hatte ihn nur noch mehr erhitzt, er dankte dem Schöpfer für das schöne Abenteuer und lief nun Sturm gegen das Ehrgefühl des Vaters und die Tugend der Tochter.

„Nun," sagte er, „alter Brausekopf, was haben Sie nun für Ihre grobe Unart, einem Mann, der es mit Ihnen wohl meinte, so zu begegnen — Sie werden 3 Monate brummen und dann — dann aus der Stadt gejagt werden."

Caulus maß ihn ernst mit den Blicken, wie um ihn zu prüfen, ob an diesem Menschen noch eine gute Ader sein könne.

„Und Sie, sagte er endlich, Sie, der Sie schuld sind an dieser meiner Lage, würden Sie nichts thun, um mich zu befreien?"

„Ich Herr," Sie sind sehr spaßhaft, ich Ihr Ankläger — ich soll Sie befreien — das können Sie doch wahrlich nicht von einem Mann verlangen, der es nicht Ihrer Schonung verdankt, wenn ein Glied ihm ganz geblieben ist?"

Caulus ſchwieg; er ſah ein, daß der Mann recht hatte; ſeine Tochter aber warf ſich dem Fremden zu Füßen und bat ihn unter Schluchzen und tauſend Thränen um Großmuth gegen ihren Vater.

„Mein Himmel," ſagte Herr v. M., habe ich ihm denn etwas zu Leide gethan? Iſt es denn nicht eine Tollheit von einem Mann der Bühne, daß er denjenigen den Hals brechen will, der für eine kleine Gunſt ſeine Tochter aus Noth und Elend befreien wollen? Ein Schauſpieler ſollte doch mehr Philoſoph ſein. Was habe ich verbrochen; ich will Sie glücklich machen und er will mich dafür umbringen."

Caulus ſchwieg, das Mädchen ſchwieg; Beide fühlten, daß die Armuth keine Ehre habe! Caulus ſagte ſich endlich, daß er durch ſeine Strenge nur ſein Kind unglücklich mache, daß ſie früher oder ſpäter doch verloren ſei, wenn er ſie nicht beſchützen und ernähren könne — das arme Kind, es hatte ſeit Monaten keine ordentliche Mahlzeit genoſſen. Der Vater ſah endlich ein, daß auch unſere Civiliſation ihren Despotismus, ihr jus primae noctis, ihr Zwangsrecht habe. Er befand ſich unter ſolchem Zwange. Der Mann, der ſeine Ehre kaufen wollte, hatte es in Händen ſie in den Staub zu treten. Er konnte es dahin bringen, daß er auf lange Zeit ſeiner Freiheit beraubt werde. Er beſchloß, nicht nachzugeben, aber er hatte nicht den Muth ſich zu widerſetzen, als der Verführer, ſeine Gemüthsbewegungen und Gedankenreihe errathend, ſeinen Arm um das Mädchen ſchlang und ausrief:

„Nicht wahr, alter Freund, Sie ſind vernünftig — das Mädchen iſt mein und Sie ſind frei und engagirt."

Caulus antwortete nicht. Man öffnete ihm das Gefängniß auf die Bitte des Klägers. —

Abends nach dieſem ſtillſchweigenden Accord war Soiree bei Herrn von Mohs. Es war der Geburtstag ſeiner Frau. Er verehrte ihr ein ſchönes Collier und Jedermann bewunderte dieſes Muſter von einem zärtlichen Gatten.

Wir könnten dieſe Eheſtandsgemälde vertauſendfältigen, aber wir müßten uns zu oft wiederholen. Wir geben daher zur Vervollſtändigung des traurigen Bildes ein mit allen ſeinen heiteren und düſteren Zügen aufgefaßtes Gemälde einer Ehe, deren Gattung in Wien zu den zahlreichſten gehört — wir wollen ſie Speculationsehe nennen. Wir konnten bei dieſer Schilderung den Ton der Satyre nicht vermeiden, denn difficile est satyram non scribere. —

So ungemein traurig die Zuſtände ſind, welche wir uns vorgenommen ins Auge zu faſſen, ſo iſt es doch unmöglich, die Induſtrie zu ſchildern, wovon ein großer Theil der ganzen Geſellſchaft ſich ernährt, ohne wenigſtens zu lächeln. Die Kniffe dieſer zahlreichen Mäkler-Raſſe, welche die Ehe nur als ein Speditionsbureau der Kuppelei be-

machen, und daher ſich verheirathen, wie Andere einen Kramladen eröffnen, ſind zuweilen ſo komiſch, daß ſelbſt ein Cato nicht ernſt dabei bleiben könnte.

Die handelnden Perſonen in unſerer aus dem Leben gegriffenen „Speculationsehe" ſind Herr von Malperger und Schöfel, zwei Mäkler, Schelme von der erſten Claſſe, welche bloß von der Dummheit der Mehrzahl ihrer Nebenmenſchen leben. Tag und Nacht auf neue Streiche ſinnend, ergreifen ſie jede Gelegenheit, um Gläubige zu prellen, welche ihnen Vertrauen ſchenken. Ihr oſtenſibles Geſchäft iſt, Häuſer zu kaufen und zu verkaufen, aber da ihnen Niemand mehr traut, ſo treiben ſie unter der Firma der Negocianten das ſchlimmere Gewerbe der Kuppelei.

Malperger hat eine hübſche Tochter, er ſucht ſie an Mann zu bringen, irgend einen Gimpel mit ihrer Tugend hinters Licht zu führen oder ſie an einen reichen Cavalier als Maitreſſe zu verhandeln. Schöfel hingegen, ein junger Mann von gleich nichtsnutziger Sinnesart, ſucht irgend eine reiche Erbin zu erſchnappen, um ſich von ihr verſorgen zu laſſen. Beide ſind Mäkler und Kuppler, Gauner, welche das Geſetz ſelbſt zu betrügen wiſſen und daher in ziemlicher Sicherheit ihr Gewerbe betreiben. Der Zufall läßt ſie in einem Kaffeehauſe an einander gerathen. Sie kennen ſich nicht und Einer will daher den Andern prellen. Um Vertrauen zu erwecken, ſpielen ſie Beide die Rolle wohlhabender Leute und betrügen dadurch ſich ſelbſt, indem ſie zu betrügen meinen. Es mag ſein, daß ſolche Fälle ſelten vorkommen, aber es iſt uns nicht darum zu thun, die Wahrſcheinlichkeit der Fabel ins Auge zu faſſen, ſondern treue Bilder von Situationen zu geben, deren Zeuge zu ſein man in Wien reichlich Gelegenheit hat.

Wir wollen die beiden Schelme ſelbſt ſprechen laſſen. Die Scene des erſten Auftritts iſt in einem Wiener Kaffeehauſe, wo ſich Mäkler und Schelme aller Art Rendezvous geben, zugleich aber Perſonen vom Lande einfinden, welche in Wien Einkäufe und ſonſtige Geſchäfte machen. Auf dieſe wird mit Eifer Jagd gemacht und ſelten geſchieht es wohl, daß irgend ein treuherziger Landbeſitzer zum erſten Male nach Wien kommt, ohne ihnen in die Hände zu fallen.

Es iſt eben Markttag. Die beiden Schelme ſitzen lauernd im Kaffeehaus und warten, daß der Himmel ihnen einen guten Fang zuführe.

Malberger (gähnend).

Verdammtes Nichtsthun — gar keine Geſchäfte, es iſt wie verzaubert. Wenn mir der Himmel nur einen Gimpel in den Weg ſchickte — ich wollte ihn rupfen, daß er daran dächte. Meine Tochter will auch nicht ziehen — es iſt, als ob Alles verhext wäre.

Schöfel.

Seit acht Tagen kein Geſchäft — es iſt zum Desperatwerden. Das Handwerk verliert ſeinen goldenen Boden — morgen ſoll ich einen

Wechsel zahlen, ich habe keinen Heller. Meine Eroberungen tragen mir keinen Heller ein. Was werde ich anfangen?

Malberger.

Meine geliebte Tochter bringt gar nichts auf — morgen ist der Zins zu zahlen — kein Geld im Hause — das ist eine schöne Wirthschaft. Meinen Rock bin ich noch dem Schneider schuldig.

Schöfel.

Teufel — vor acht Tagen leihe ich auf diese Uhrkette an meiner Brust 100 Fl., und heute — werde ich sie selbst ins Leihhaus schicken müssen.

Malberger (sich umsehend).

Ist denn gar Niemand hier, der Lust hat sich prellen zu lassen? Halt — dort sitzt ein Herr mit einer massiven goldenen Uhrkette, der scheint Moos zu haben.

Schöfel.

Was denn der alte ehrwürdige Mann dort mich nur so betrachtet? sollte mit dem was zu machen sein? — er scheint fremd zu sein. Sollte er nicht eine Frau oder Tochter haben?

Malperger.

Was der Mensch für ein dummehrliches Gesicht hat — ich muß seine Bekanntschaft machen. (Er erhebt sich). Der sieht aus wie ein geborner Schwiegersohn.

Schöfel.

Wahrhaftig, der sucht Jemand — er kommt auf mich zu — wahrscheinlich eine Auskunft, die ich ihm geben soll, da er fremd ist.

Malperger (nähert sich langsam von der Seite).

Er wirft mir freundliche Blicke zu — hm, ich denke, da ist was zu machen. (laut) Guten Abend, mein Herr, haben Sie schon die Zeitung gelesen?

Schöfel (reicht sie ihm).

Ja, mein Herr — hier ist sie — Sie sind wohl fremd hier.

Malperger (besinnt sich).

Nein — ja — nicht so eigentlich — ich bin viel in Wien und viel auf — meinen Gütern. Ich lebe hier von meinen Renten.

Schöfel (für sich).

Nun das heiße ich offenherzig! Welch ein Dummkopf! Das ist ein köstlicher Fang; er hat Güter! (Laut) Sie wollen wohl hier Producte verkaufen?

Malperger (vornehm lächelnd).

Nein, mein Herr, meine Güter sind sehr entfernt — in Holland — ich gebe hier nur mein Geld aus.

Schöfel.

Wollen Sie nicht hier Platz nehmen, mein Herr?

Malperger.

Wenn Sie erlauben, bin ich so frei — Sie sind wohl auch fremd hier?

Schöfel.

Nein, ich bin hier ansässig.

Malperger.

So — ei da können Sie mir wohl Auskunft geben, da Sie selbst Hausbesitzer sind — ich will hier ein Haus kaufen — sind die Realitäten hier gut im Zins?

Schöfel (vergnügt für sich).

Ist das ein Schaf! — da sind 5000 Fl. zu verdienen — ich habe zehn in Commission. (Laut) Sehr gut, ich habe eines im Kauf, das zehn Procent trägt.

Malperger.

Das ist viel, saperlot — das müssen Sie mir zukommen lassen.

Schöfel.

Warum nicht — es läßt sich davon sprechen; (spröde thuend) doch sprechen wir von etwas Anderem — Holland ist wohl ein schönes Land?

Malperger.

Herrliches Land — reizende Alpennatur — aber Sie verzeihen meine Zudringlichkeit — mit wem habe ich wohl die Ehre zu sprechen?

Schöfel (nonchalant).

Baron Schobello — und Sie, mein Herr? (für sich) Dummrian!

Malperger (hingeworfen).

Van der Schwieten — Ihnen aufzuwarten — Gutsbesitzer. (für sich) o du Esel!

Schöfel.

Sie sind also auch Cavalier — ach das ist schön.

Malperger.

Alter Adel, die van Schwietens, mein Herr Baron. Sagen Sie mir, führen Sie nicht eine Lilie im Wappen?

Schöfel.

Nein — einen Eberkopf.

Malperger (für sich).

Ein Schafskopf wäre passender. (laut) Einen Eberkopf, richtig, ich kannte einen Baron Schobello in den Niederlanden, er war —

Schöfel (rasch).

Gewiß mein Bruder — er lebt in den Niederlanden.

Malperger (verlegen).

Nein — so hieß er nicht, ich besinne mich, Schoberno hieß er, richtig.

Schöfel.

Schade, daß Sie meinen Bruder nicht kennen — er ist sehr reich.

Malperger.

Sie ſind wohl Officier?

Schöfel (ſtolz).

Zu dienen — Rittmeiſter außer Dienſten.

Malperger.

Ei da ſind Sie wohl ein Pferdeliebhaber?

Schöfel.

Ein raſender — ich habe ſechs Reitpferde — lauter Araber — aber ich wünſchte noch ein Paar Engländer, kann aber nichts Paſſendes finden. Geſtern ſah ich welche zu 600 Ducaten, aber ſie waren mir zu ſchlecht; unter 1000 Ducaten habe ich kein Pferd im Stall.

Malperger (für ſich).

Das iſt ein Goldvogel! — (laut) ich habe ein Paar Engländer aus Holland mitgebracht, herrliche Thiere! koſten mich 3000 Ducaten — ich gebe ſie um 2000 her — denn ſehen Sie, ich bin ein alter Mann; das Reiten fängt mir an beſchwerlich zu fallen; (für ſich vergnügt) da kann ich 500 Ducaten verdienen.

Schöfel.

Nicht möglich — ei das iſt charmant — die muß ich ſehen — ich kaufe Sie ganz gewiß und (zögernd) wenn Sie ſie mir wohlfeil laſſen, ſo ſchaffe ich Ihnen das Haus zu 10 Procent Ertrag.

Malperger.

Wirklich — Sie ſind ſehr charmant — gut, Sie ſollen die Engländer zu 1800 Ducaten haben — aber Sie ſchaffen mir das Haus nachher?

Schöfel (raſch).

Vorher — (beſinnt ſich) wenn Sie wünſchen.

Malperger.

Das iſt ja einerlei — aber wann werden Sie meine Pferde beſehen?

Schöfel.

Morgen — heute, wenn Sie wollen; (für ſich) wenn er das Haus kauft, kann ich ſie leicht mit annehmen — ein Paar Pferde umſonſt — warum nicht — einem geſchenkten Gaul, ſieht man nicht in's Maul.

Malperger.

Morgen denn, wenn's gefällig iſt — heute habe ich noch ſo viel zu thun. Meine Tochter wird ſich freuen, einen ſo trefflichen Cavalier kennen zu lernen.

Schöfel (erfreut).

Ach — ſie haben eine Tochter? Wie ſich das trifft (nachdenklich ſcheinend) — nun das freut mich — das freut mich, Herr Baron. Ich bin ein großer Freund liebenswürdiger Damen — und will mich nun verheirathen.

Malperger (eben ſo).

Da wünſche ich dem Vater Glück, der Sie Sohn zu nennen auserwählt iſt; (für ſich) einen zweiten Gimpel, wie der iſt, werde ich nie wieder finden.

Schöfel (preſſirt).

Aber jetzt muß ich fort — ich habe verſprochen, die Gräfin Marly zu beſuchen. Sie verſtehen, mein Herr, zarte Angelegenheiten leiden keinen Aufſchub.

Malperger.

Sehr natürlich — laſſen Sie ſich ja nicht abhalten — ſolche Stunden kehren nicht wieder — ich ſelbſt habe heute noch Geſchäfte.

Schöfel.

Darf ich um Ihre Adreſſe bitten?

Malperger.

Jägerzeile Nr. 10 — Sie werden ſich ſchon zurecht finden, ohne zu fragen — meine Wohnung iſt parterre links — eine beſcheidene Wohnung, Herr Baron, wie man ſie eben auf Reiſen hat.

Schöfel.

Alſo um 10 Uhr Morgens?

Malperger.

Abgemacht. (Sie ſchütteln ſich lebhaft die Hände).

(Beide ſtehen auf und leiſten ſich gegenſeitig Dienſte der Aufmerkſamkeit, gehen dann zur Thüre und complimentiren ſich hinaus).

Schöfel.

Bitte gehorſamſt, Herr Baron — dem Alter ziemt der Vortritt. (für ſich) Ein Erzgimpel, auf Ehre!

Malperger.

Deprezire unterthänigſt — kann's wahrhaftig nicht zugeben. (für ſich) Charmantes Thier fürwahr — nun ſchnell zum Roßmäkler.

Schöfel.

Aber ich bitte, lieber Baron! (für ſich) Ich muß eilen, damit ich das Commiſſionsbureau noch offen finde.

(Beide endlich ab.)

Marqueur (erſtaunt).

Was denn die beiden Spitzbuben ſich für Complimente ſchneiden — da muß was dahinter ſtecken — was gilts, da will Einer den Andern prellen. Haha, das iſt ein göttlicher Jux! Ich will ihn nicht verderben!

Schöfel (erſcheint wieder in der Thür).

Pſt! Johann, Johann!

Marqueur.

Schaffen Herr von Schöfel?

Schöfel (wichtig).

Kennſt Du den Herrn?

Marqueur.

Ich kenne ihn nicht genau — aber er muß ſehr reich ſein.

Schöfel.

Er nennt ſich van Schwieten.

Marqueur.

Richtig — jetzt fällt mir's ein — er hat erſt geſtern ein Brief hier bekommen mit einem ganzen Haufen Wechſel.

Schöfel (vergnügt).

Danke, danke. (ab.)

Malperger (erſcheint gleich darauf).

Pſt, Marqueur.

Marqueur.

Hier, Ew. Gnaden.

Malperger.

Herzensjohann — ich bitt' Dich, kennſt den Baron Schobello?

Marqueur.

Ob! — er iſt mein Freund.

Malperger (ſtutzig).

Dein Freund?

Marqueur (lachend).

Ich hoff's; denn wer mir einen Zwanziger Trinkgeld giebt, iſt der nicht mein Freund?

Malperger.

Thut er das?

Marqueur.

Täglich. Er hat ja Geld wie Miſt. Drei große Zinshäuſer weiß ich nur. Ach ich ſpüre was — Sie wollen den rupfen.

Malperger.

Lieber Hanſi — Goldbuberl — verrath mich nicht — ſoll Dein Schade nicht ſein, funfzig Gulden, wenn Du mir den Gimpel ins Garn führſt.

Marqueur.

Verlaſſen Sie ſich auf mich, ich hab' ein Stein im Brett bei ihm, (für ſich) er iſt mir ſechs Zwanziger ſchuldig.

Malperger (will ihm die Hand küſſen).

O Du Engel von einem Menſchen — hundert Gulden ſollſt Du haben.

Marqueur.

Auf Ehre?

Malperger.

Auf Ehre!

Marqueur.

Da iſt meine Hand.

Malperger.

Hier die meinige (umarmt den Marqueur). B'hüt dich Gott Hanſi — hundertfünfzig Gulden — meiner Ehre — ſind ſchon ſo gut wie Dein. (ab).

Marqueur (lachend).

O ihr Haupthallunken! Na das giebt einen Hauptſpaß, das muß ich gleich dem Herrn ſagen. (ab).

Zweite Scene.

(Zimmer in Malperger's Wohnung).

Emilie Theodora Pauline Hermione Sophie (ſitzt nachdenklich am Fortepiano und klimpert zuweilen darauf).

Wo denn Papa wieder bleibt — göttlicher Liſzt, ſanfter Thalberg — kein Groſchen Geld iſt im Hauſe — (ſpielt) — welche Gedankenfülle — welcher Pathos — die Wäſcherin iſt auch nicht bezahlt, die wird uns einen Spektakel machen — (ſpielt) nein es iſt zu lyriſch — die alte Hexe, die Hausmeiſterin, bekommt noch einen Gulden Sperrgeld (ſchlägt wüthend auf die Taſten), der Teufel hole Liſzt und Thalberg (aufſpringend), da ſitze ich wie eine Närrin und bin friſirt und geſchmückt und paſſe und warte auf den jungen Cavalier, der uns zu beſuchen verſprochen hat — und lerne mir ſchwärmeriſche Redensarten ein und der Lümmel läßt mich ſitzen.

Malperger (eintretend).

Victoria! Victoria!

Emilie (raſch).

Alſo bringt der Vater Geld?

Malperger (athmenlos).

Geld — nein — aber. —

Emilie (mit dem Fuß ſtampfend).

Kein Aber — Geld will ich haben — ſonſt kann ſich der Vater eine andere Tochter ſuchen, die mit ihm Hunger leidet.

Malberger (bittend).

Aber ſo hör doch, mein Kind — frohe Ausſichten. —

Emilie (keifend).

Laß mich der Vater aus mit ſeinen Ausſichten, die hat der Vater ſeit zwanzig Jahren — in's Zuchthaus und in's Spital.

Malperger.

Aber Kind, ich ſag' Dir, ich habe einen Gimpel.

Emilie (aufmerkſam).

Einen Gimpel, einen Gimpel! (traurig und mit Pathos) O daß es kein ſchöner Traum wäre — o theurer Vater, warum haſt Du das nicht gleich geſagt!

Malperger.

Ich ſage Dir, ein Fang, wie ich noch keinen gemacht habe — es giebt für Dich dabei zu thun.

Emilie (jubelnd).

I das iſt prächtig, da mußt Du einen Kuß dafür haben, Väterchen — ach wie freue ich mich — ſage, iſt er hübſch?

Malperger (gedehnt).

Wer?

Emilie (ungeduldig).

Nun — der Gimpel.

Malperger.

I nun — er hat ſeine geraden Glieder.

Emilie.

Iſt er jung?

Malperger.

In den dreißigen.

Emilie.

Und recht dumm?

Malperger.

Wie ein Strauß.

Emilie.

Reich?

Malperger.

Ein Millionär!

Emilie (erſtaunt).

Im Ernſt?

Malperger.

Im Ernſt — doch laß das unnütze Fragen. Es iſt keine Zeit zu verlieren — es muß gehandelt werden; morgen um zehn Uhr kommt er zu uns — wir müſſen ſchnell eine Menge Vorbereitungen machen. Ich habe mich für einen holländiſchen Edelmann ausgegeben, der große Beſitzungen hat; wir müſſen uns mit ſtandesmäßigem Glanz umgeben.

Emilie.

O weh — es fehlt uns ja dazu Alles? Und wie ſoll ich mich benehmen als Baroneſſe. Ich habe ja keine noble Erziehung genoſſen.

Malperger.

Was Du Undankbare? Haſt Du nicht fünf, ſage fünf ſchöne Taufnamen? Glaubſt Du, der Adel hat ſechs? He? dumme Gans Du! Habe ich Dir nicht franzöſiſch lernen laſſen. —

Emilie.

Daß es Gott erbarmt — mein Meiſter hat es ſelbſt nicht verſtanden.

Malperger.

Und kannſt Du nicht tanzen? Haſt Du nicht Sing- und Clavierſtunde gehabt — glaubſt Du, eine Baroneſſe kann mehr als Du?

Emilie (eitel).

Nun ja, Papa — Hätten wir nur Geld dazu.

Malperger (prophetiſch).

Morgen, morgen, mein Kind — wir haben kein Geld, meine Tochter, das iſt wahr, aber andere Leute haben Geld, das iſt genug. Wir haben Witz, das iſt mehr als Geld. Höre nun meinen Operationsplan gegen dieſen Goldvogel. Vor Allem muß heute noch der Zimmerputzer kommen, die Stube wichſen — er ſieht Dich gern, Du bezahlſt ihn mit einem freundlichen Blick oder Händedruck. Dann bitteſt Du die Hausfrau um ihr Silbergeſchirr und ſagſt ihr, daß ſie ihren Zins übermorgen bekömmt. Sie muß uns aber unter die Arme greifen, um unſern vornehmen Geſchäftsfreund würdig zu empfangen. Dein Bruder Karl muß unſern Bedienten machen. Ich habe noch eine Livree aus der alten Zeit — das wird recht fremd ausſehen. Du borgſt Dir eine ſeidene Robe von der alten Jüdin und — am falſchen Schmuck haſt Du keinen Mangel — die Möbel ſind leidlich — das Silbergeſchirr wird ihn blenden, er wird nichts merken und mir ein paar Pferde für 1500 Ducaten abkaufen, die der Pferdehändler, mein Freund, für 500 verkaufen würde — ich werde wenigſtens 500 Ducaten verdienen. Der Händler muß meinen Stallmeiſter vorſtellen und die Magd der Hausfrau wird uns gerne — ihres Silbergeſchirrs wegen — ihr Kammermädchen leihen — und ihren alten Papagei dazu. Alles Uebrige laß ich meinem lieben feinen Löchterl über; ich hoffe, Du wirſt das Deinige beitragen, damit der Gimpel gut gerupft werde (küßt ſie auf die Stirne).

Emilie (hüpfend).

Das iſt prächtig — das iſt herrlich — Papa, Du biſt ein Erzſchelm — ein wahres Genie.

Malperger (ſelbſtgefällig).

Das gehört zum Geſchäfte — ich verſtehe das meinige, mich hat noch Niemand geprellt — aber ich habe ſo manchen Einfaltspinſel ſein Geld abgenommen — doch ſiehe, da kommt Karl — Herzensjunge — in meine Arme, es giebt Jemand zu foppen. —

Karl (tritt ein — elegant gekleidet vom Fuß bis zum Kopf, eine Cigarre im Mund, den Hut auf dem Kopf).

Guten Abend, Papa, guten Abend, ſchöne Schweſter — womit kann ich dienen, ich bin eben guter Laune, denn ich habe zehn Gulden im Billardſpiel verdient. Ha, ha, ha — war das ein Gimpel — ich ließ ihn, ſo lange es umſonſt ging, einige Partien gewinnen, dann ſtellte ich mich hitzig und bot ihm an, die Partie um einen Gulden zu ſpielen (klimpert in der Taſche) und hier ſind 30 ſchöne Zwanziger.

Emilie (ſchmeichelnd).

Ach laß ſehen Karl — ſind es neue — ich ſehe ſie gar zu gerne. —

Malperger.

He, he, he, ja guter Junge, laß ſie ſehen — das iſt, zahle uns ein gutes Abendeſſen, denn ich bin nicht bei Caſſe. (Beide drängen ſich heran).

Karl (ſie abwehrend).

Nur Geduld — Platz da — ſehen ſollt Ihr ſie — denn ich bin nicht ſo Einer, wie Ihr etwa glaubt — ſehen ſollt Ihr Kopf und Wappen, aber hergeben, pah, da bin ich ein zu guter Sohn, als daß ich im Spiel gewonnenes Geld in Eure Wirthſchaft geben ſollte — da wär aller Segen dahin. —

Malperger.

O du Gaudieb — mein Herzenskind!

Emilie.

Wie, Du nichtsnutziger Schlingel, Du willſt uns hungern laſſen?

Karl (den Hut ziehend).

Ich werde ſo frei ſein, meine Herrſchaften.

Malperger (gezwungen lachend).

Ha, ha — Emilchen, laß ihm ſeine Laune, er iſt ein prächtiger Junge, ganz mein Ebenbild; ich wette, er zahlt uns doch ein Abendeſſen. —

Karl (den Hut ziehend).

Ich danke, Herr Papa, für Ihre gute Meinung — außerordentlich verbunden in der That — aber vom Abendeſſen keine Spur, wenn Sie nicht ſelbſt es beſorgen.

Malperger (väterlich ſtreng).

Undankbarer, vergiltſt Du ſo meine Wohlthaten? Wem haſt Du denn dieſe zehn Gulden zu danken, als mir? Wer hat Dein Talent zur Induſtrie ausgebildet, wer Dich dieſe kleinen Kunſtgriffe gelernt, womit ein junger Mann ſich immer eine volle Börſe verſchaffen kann?

Karl (mit kindlicher Verehrung auf ſeine Knie fallend).

Habe Dank dafür, edelſter aller Väter, tiefgefühlten, heißen, innigen Dank — (aufſtehend) aber haſt Du mich nicht auch gelehrt, mein Geld zu behalten?

Malperger (ſchmerzlich).

Ich ſehe, an Dir iſt Hopfen und Malz verloren. (Karl grüßt mit dem Hute).

Emilie.

Du biſt ein ſchmuziger, geiziger, abſcheulicher Menſch!

(Karl bedankt ſich abermals).

Malperger (hingeworfen).

Laß ihn — wir werden nun unſern Gimpel allein rupfen.

Karl (auffahrend).

Vater!

Malperger (erſchrocken).

Nun?

Karl (ſchmerzlich).

Vater, Vater (ihn bei der Hand ergreifend und mit den Augen durch-

bohrend), ich werde ein Abendeſſen bezahlen — aber rupft Eure Gimpel allein!

Malperger (ihn unmarmend).

O ich verſtehe Dich, edler Geiſt von meinem Saamen — Dein Ehrgefühl ſträubt ſich dagegen, durch eine Liſt gefangen zu werden, Dich um ein Abendeſſen betrügen zu laſſen; Du glaubteſt, Dein Vater wolle Dich überliſten — aber nein, mein Sohn — kein Thier frißt ſeine eigene Gattung — es wäre gegen die Natur; es giebt wirklich einen Gimpel zu fangen und wir bitten Dich um Deinen Beiſtand.

Karl (ſetzt ſich ſtolz auf ein Sopha und ſtreckt die Beine weit von ſich, indeß ſich Vater und Tochter mit Supplikantenmiene nähern).

Ich höre!

Malperger (feierlich).

Ein reicher Baron, ein Millionär wird uns morgen beſuchen — dieſes Ereigniß kann große Folgen haben; wir brauchen einen Livreebedienten — willſt Du ihn vorſtellen? Ich und Emilie ſpielen eine hochadelige Familie aus Holland.

Karl (ſtolz).

Für diesmal noch Ja — aber künftig Nein.

Malperger.

Wie ſo? Warum?

Karl (docirend).

Warum? Mann des vorigen Jahrhunderts, warum? Weil du nicht fortſchreiteſt mit der Zeit. Immer dieſe alten abgenutzten Gaunerlügen und Komödien, um irgend ein armſeliges Geſchäft zu Stande zu bringen. Dieſe Praktiken ſind ſchon zu ſehr abgenutzt — man muß in dieſer Zeit ganz anders manövriren.

Malperger (gereizt).

Du irrſt, mein Sohn, das Ei will klüger ſein, wie die Henne; ich habe manchen Thaler verdient auf dieſe Weiſe, und dieſe ſchönen Kunſtgriffe ſind gerade jetzt mehr im Schwung als jemals.

Karl (aufſpringend mit Beredtſamkeit).

Gerade deßhalb, weil ſich jeder armſelige Hallunke derſelben bedient — gerade weil es ſehr beliebte Gaunerſtückchen geworden ſind, haben ſie aufgehört, eines Mannes von Bildung würdig zu ſein.

Malperger (ſtutzend).

Goddam, mein Sohn — ich glaube — es iſt was an der Sache.

Karl.

Welch' ein Riſico bei ſolchem Geſchäfte, welche Gefahr und welch' ein unſicherer Gewinn — man gilt durch einen einzigen ſolchen Streich der Welt für einen Schuft, Jedermann weicht ihm aus —!

Malperger (andächtig).

Wahr, ſehr wahr!

Karl.

Und wozu? Giebt es nicht in dieſer raffinirten Zeit tauſend Schurkereien, wobei enormes Geld verdient wird, ohne den Ruf und die Perſon zu gefährden; Börſenſpiel, Actienunternehmungen, wobei es immer Tauſende von Narren giebt, welche einen mäßigen Gewinn in ferner Zukunft hoffend, den Speculanten einen augenblicklichen unerhörten zuwenden — welche ſich blutige Köpfe ſchlagen, um eine Actie bei der Emiſſion zu erhaſchen, um ein paar durchtriebene Gauner zu bereichern?

Malperger (mit ehrerbietiger Bewunderung).

Sohn, Kind, was höre ich — biſt Du erleuchtet — Dein Geiſt iſt rieſenhaft. —

Karl (begeiſtert).

Ja, Vater — eine geheime Stimme ſagt es mir — die Zeit der Schmach für die Spitzbuben iſt vorbei — große Namen ſtehen unſerem Geiſt zu Gebot — es lebe die Emancipation aller geſcheidten Hallunken! Was Ketten, Karbatſche und Haſelſtöcke, was Gefängniß und Bühne —: große Titel, Adelsprädicate, Auszeichnungen, Equipagen, Paläſte, haute volée, Crême — das iſt es, was ich ſuche und erſtrebe und ſo gut erringen kann, wie ein — gleichviel wie die Schurken heißen.

Malperger (fällt ihm um den Hals).

Sohn — großer Sohn! (mit ſtolzem Nachdruck) mein Sohn!

Emilie.

Ich verſtehe das nicht — das iſt mir zu hoch — doch ſei dem wie immer, nicht wahr Du machſt den Spaß mit? Sieh, am Ende kann man ja Alles für Scherz ausgeben?

Malperger.

Vertraue auf ſie, Karl — komm, wir wollen einig ſein.

Karl (Aller Hände vereinigend).

Stark durch Einheit und Bündniß!

Malperger (erhaben).

So fordern wir unſer Jahrhundert in die Schranken!

Zweiter Actus.

Erſte Scene.

(Wohnzimmer im Logis Malperger's. Der Zimmerboden iſt friſch gewichst, an den Wänden glänzen Oelgemälde, auf dem Tiſch ſteht ein ſilbernes Theeſervice, einige Weinflaſchen und Gläſer. **Emilie Malperger** und **Schöfel** ſitzen an dem Tiſch und frühſtücken. Emilie iſt ſehr auffallend friſirt, trägt Bruſt und Nacken bloß und iſt in ein koſtbares Seidenkleid gekleidet. Karl in altväteriſcher Livree ſervirt. Auf einem kleinen Tiſchchen ſteht ein Käfich mit einem Papagei).

Malperger (ein Champagnerglas erhebend).

Auf Ihr Wohlsein, hochverehrter Herr Baron!

Schöfel (aufstehend und anstoßend mit Malperger und Emilien).

Ich danke gehorsamst — aber nun nochmal (vor Trunkenheit lallend) die Perle der Frauen — der Jungfrauen wollte ich sagen — nein der Fräuleins Edeldamen wollte ich sagen — Emilie von der Schwieten soll leben — hoch!

Malperger (gewährend).

Emilie Theodora Sophie Hermione Pauline, wenn ich bitten darf!

Emilie (sich verneigend).

Sehr verbunden, lieber Baron!

Karl (servirend, für sich).

Hol' Euch der Teufel — mein Champagner wird alle und der Kerl sieht mir gar nicht aus, wie ein Mann aus der guten Gesellschaft — indeß soll jetzt Rohheit Ton in der Crême sein.

Schöfel (für sich).

Nun an's Geschäft — er ist total betrunken.

Malperger (für sich).

Jetzt ist er warm, nun muß das Geschäft geschlossen werden.

Schöfel.

Also wie ich Ihnen sage, hundertzwanzigtausend Gulden ist der Preis.

Malperger.

Und Sie nehmen meine Pferde für 1500 Ducaten?

Schöfel.

1500 Ducaten — es sind Capitalthiere — Gott, was bin ich glücklich, mit Ihnen solche Geschäfte zu machen — aber sagen Sie mir, werden Sie das Haus selbst bewohnen?

Malperger.

Vielleicht bis meine Tochter Hochzeit macht. (Emilie schlägt die Augen nieder).

Schöfel (lallend).

Hochzeit! — Hochzeit! — O Seligkeit — o wer so glücklich wäre — o theurer van Swieten, wenn Sie wüßten —

Malperger.

Ich verstehe Sie nicht, lieber Baron.

Schöfel.

Sagen Sie mir, lieber Baron — Herzensbruder — sagen wir Du zu einander — Schmolles — trink Bruder!

Malperger.

Recht so, Schmolles! (sie trinken und küssen sich).

Karl.

Das ist ein curioser Kauz, dieser Schobello; ich glaube, der will meine Schwester heirathen. Das giebt einen Hauptspaß.

Malperger.

Aber nun wollen wir die Geſchäfte in Ordnung bringen. Karl — bring' er Tinte, Feder und Papier — der Kaufcontract iſt fertig — es bedarf nur Ihrer — Deiner Unterſchrift, lieber Baron.

Schöfel (für ſich).

Das koſtet mich keinen Kreuzer. (laut) Aber ſage mir, lieber Bruder, was willſt Du mit dem großen Hauſe anfangen? Du biſt ja nur allein mit Deiner Tochter.

Malperger (lächelnd).

Das iſt mein Geheimniß.

Schöfel (dringend).

Das muß ich wiſſen, Bruder, hol' mich der Teufel, ſonſt kaufe ich Deine Pferde nicht.

Malperger (leiſe).

Es iſt der Brautſchatz meiner Tochter!

Emilie (wendet ſich verlegen ab).

Der Papagei.

Spitzbub, Spitzbub!

Malperger und Schöfel (erſchreckt).

Was iſt das?

Malperger (ſich ſammelnd).

Ach — das liebe Thier — es ſchreit Spielfoot — ſo hieß nämlich (er trocknet ſich eine Thräne) das Luſtſchloß meiner Seligen — wir haben ihm das Wort eingelernt, damit er uns immer an die theure Abgeſchiedene erinnert.

Karl (ſchluchzend).

Ach es war eine ſo brave Frau! So herablaſſend gegen mich armen Diener.

Emilie.

Ach die gute Mutter! (Sie verhüllt ihr Geſicht).

Schöfel (gerührt).

O edle Familie (fällt Emilien zu Füßen), Engel von einer zärtlichen Tochter, laß mich Dir huldigen.

Emilie (beſtürzt).

Herr Baron — ich bitte, menagiren Sie ſich — bedenken Sie den Domeſtiken!

Malperger (ſcheinbar überraſcht).

Bruder, wie ſoll ich das verſtehen?

Schöfel (feierlich).

Was Rückſichten, was Etikette, fahret hin, wiſſe denn, holde Tochter, Schönſte Deines Geſchlechts, wiſſe denn, glücklicher Vater dieſes [illegible]els, Baron Schobello liegt zu Euren Füßen und bittet um die Hand des [illegible]ins Emilie Theodora Sophia Hermione, Freiin van der Schwieten!

Malperger (erſchüttert).

Bruder! — (Emilie ſpringt auf und entflieht in ein Nebenzimmer) das iſt ein ſehr ernſter Moment. Du haſt mein Kind ſehr erſchreckt.

Schöfel (aufſtehend).

Im vollen Ernſt, Bruder — ich bitte um die Hand Deiner Tochter. Was haſt Du mir zu antworten?

Malperger.

Ich bin außer mir — das kam ſo unerwartet — ich fürchte, Bruder, der **Wein** —

Schöfel.

In vino veritas — noch ein Mal, ich bin raſend verliebt in Deine Tochter, dieſe oder keine — ich ſchwöre es bei meinen ſiebzehn Ahnen —

Papagei.

Spitzbub, Spitzbub.

Schöfel.

Bei dem Luſtſchloß Deiner ſeligen Frau Gemahlin — dieſe oder keine wird Baroneſſe Schobello!

Malperger (ernſthaft).

Lieber Freund — Du wirſt einſehen, daß ein ſo ernſter Antrag in reife Erwägung gezogen werden muß — laſſen wir daher dieſe Sache bei Seite und ordnen wir unſere Geſchäfte. Für's Erſte kann es Dir genug ſein (mit Rührung) zu erfahren, daß ich Dich hochachte, liebe und —

Schöfel (fällt ihm um den Hals).

Genug Bruder für jetzt — ordnen wir nun unſere Geſchäfte.

Malperger.

Du haſt meine Pferde geſehen, ſie gefallen Dir — was iſt Deine ernſtliche Meinung.

Schöfel.

Darf ich aufrichtig ſprechen?

Malperger.

Welche Frage?

Schöfel.

Nun, Deine Pferde ſind nicht ganz reines Vollblut.

Malperger.

Wie? (für ſich) das reinſte böhmiſche Vollblut, du Ochſe.

Schöfel.

Sie ſind nicht mehr als 800 Ducaten werth.

Malperger (für ſich).

Den hab' ich ſchon; (laut) Bruder, auf meine Ehre, es iſt reine Race, Vater Sultan Mahmud, Mutter Alcide. Beide aus dem Stall des Herzogs von Wellington.

Schöfel.

Pah!

Malperger.

Ich will Gift trinken in dieſem Champagner — bei meiner Seele, es iſt die Wahrheit.

Schöfel (zweifelnd).

Mag ſein.

Malperger.

Gott ſoll mich und mein einziges Kind ſtrafen, ſie ſind aus Wellingtons Stall.

Schöfel.

Nun, und was ſagſt Du denn zu meinem Hauſe?

Malperger.

Es braucht viel Reparatur.

Schöfel.

Nicht einen Nagel, auf Ehre.

Malperger.

Das Zinserträgniß ſcheint übertrieben.

Schöfel.

So wahr ein Gott im Himmel iſt — nein.

Malperger.

Es iſt zu theuer — es iſt nur 100000 Gulden werth.

Schöfel (für ſich).

Victoria! er beißt an. (laut) Vor acht Tagen ſind 110000 Gulden darauf geboten worden — ich will gleich des Teufels ſein, wenn's nicht wahr iſt.

Malperger (lächelnd).

Doch was ſtreiten wir uns da — unter den obwaltenden Umſtänden kommt es denn da auf 1000 Ducaten auf oder ab an? Es iſt kein Gegenſtand. Was liegt daran, Bruder — ich gebe Dir die Pferde um 1000 Ducaten.

Schöfel.

Nun da Du ſo vernünftig biſt — ſo gebe ich Dir auch das Haus um 100000 Gulden — aber unter einer Bedingung.

Malperger.

Welche?

Schöfel.

Das Geſchäft muß gleich abgeſchloſſen werden.

Malperger.

Um daſſelbe habe ich auch bitten wollen — ich quäle mich nicht gerne lange mit ſolchen Lappalien — Du zahlſt das Geld dem Stallmeiſter — ich will die Pferde aus dem Hauſe haben. Einſtweilen habe ich hier einen Kaufvertrag — wir dürfen nur die Summe ausfüllen.

Schöfel (nachläſſig in der Taſche ſuchend).

Ich habe auch einen ſolchen Wiſch bei der Hand. Auszahlen kannſt

Du das Haus an den Advocaten. (Habe ich erſt meine 10000 Gulden Proviſion, dann kann ich die Pferde leicht kaufen und ſie mit 200 Ducaten Verluſt wieder weggeben — vielleicht gar noch theurer verkaufen).

Malperger (für ſich).

Habe ich erſt meine 500 Ducaten Proviſion — dann mache ich den Kauf des Hauſes vor Ablauf der geſetzlichen 24 Stunden rückgängig. (Laut) Nun da Alles in Ordnung iſt, ſo ſchließen wir ab. (Beide leſen die Vertragsdocumente aufmerkſam durch und beobachten ſich gegenſeitig, um zu ſehen, ob der Andere unterzeichnet).

Schöfel (unterſchreibt); (für ſich) er iſt entſchloſſen.

(Laut) In der Ordnung.

Malperger (unterſchreibt).

Es iſt gut ſo. (Für ſich) Er hat unterſchrieben.

Beide (in großer Bewegung ſich die Hände ſchüttelnd).

Ich gratulire von ganzem Herzen.

Schöfel (für ſich).

Der Narr iſt ſchön angeführt — ich mache mich morgen aus dem Staube.

Malperger (für ſich).

Der iſt tüchtig angelaufen, der Tölpel, ich gehe morgen auf's Land. (Beide wetzen unruhig auf ihren Stühlen umher).

Beide (für ſich).

Wann ich nur das Geld ſchon hätte. Wie mache ich es nur, daß er früher zahlt, ehe er etwas merkt?

Malperger (nachläſſig).

Wenn kann ich Dir meinen Stallmeiſter ſchicken?

Schöfel.

Nach Bequemlichkeit, übermorgen, in einigen Tagen, wie Du willſt. Wann ſoll mein Advocat zu Dir kommen?

Malperger.

Ich ſchicke den Stallmeiſter morgen um 7 Uhr früh, wenn's Dir recht iſt — Dein Advocat kann übermorgen kommen — morgen bin ich nicht zu Hauſe.

Schöfel (ſchnell).

Das geht nicht an; (beſinnt ſich), recht fatal, ich bin morgen auch nicht zu Hauſe.

Malperger (verdrießlich).

Alſo übermorgen früh 7 Uhr?

Schöfel.

Vielleicht. Es kommt darauf an, laß mich nachdenken — (nachdenklich), höre ein Mal, Bruder, kannſt Du nicht morgen, mir zu Gefallen, zu Hauſe ſein — ich habe den Advocaten zu mir beſtellt auf übermorgen 7 Uhr; es ſtört mich, ihn hinzuhalten.

Malperger.

Sehr fatal — es geht nicht, Bruder; ich habe dem holländiſchen Geſandten verſprochen, mit ihm auszufahren.

Schöfel (verlegen auf- und abrennend).

Das iſt recht fatal — was iſt da anzufangen.

Malperger (ebenſo verwirrt).

Ei, ei, ei, was machen wir da?

Beide (für ſich).

Das iſt eine ſaubere Geſchichte. Wenn er nur nichts merkt.

Schöfel (ſtehen bleibend).

Da kommt mir ein köſtlicher Einfall — ich könnte Dir ja den Advokaten noch heute ſchicken.

Malperger.

Was fällt Dir ein, Bruder — heute — mein Kopf iſt mir ſo ſchwer, ich bin gar nicht capabel, ein ſo wichtiges Geſchäft heute zu machen — es hat ja keine ſolche Eile — wenn Du ihn in 8 Tagen ſchickſt. Zeit genug. Aber die Pferde kannſt Du holen laſſen wenn Du willſt — noch heute.

Schöfel.

Was fällt Dir ein — ich muß ja erſt einen Stall für ſie einrichten.

Malperger (für ſich).

Ich werde ihn ſchon herumkriegen, wenn nur erſt der Champagner verflogen iſt. (Laut) Weißt Du was, Bruder, wir wollen im Kaffeehaus weiter über die Sache ſprechen.

Schöfel (aufathmend).

Ja das iſt das Beſte? In einer Stunde oder in zweien, nicht wahr?

Malperger.

Gut — ich habe nur noch einige Briefe nachholend zu ſchreiben vor Abgang der Poſt.

Schöfel (ſeinen Hut ſuchend).

Saperlot, Saperlot, ich vergeſſe mich ganz, der Graf Pepi Illeshando wird ſchon auf mich warten.

Malperger.

Nun, laß Dich nicht abhalten, Bruder, unſere Geſchäfte ſind ja in der Ordnung.

Schöfel.

So leb denn wohl, Bruder, auf baldiges Wiederſehen (reicht ihm die Hand).

Malperger.

In einer Stunde. (Er begleitet ihn an die Thür).

Schöfel (ſich umwendend).

Alſo hab' ich Hoffnung, Bruder? (Malperger ſchweigt und lächelt), egerpapa!

Malperger.

Gott geb es! (Sie fallen ſich in die Arme und halten ſich lange ſchweigend umſchlungen).

Papagei.

Spitzbub, Spitzbub!

Beide (auseinanderfahrend).

Leb wohl, leb wohl.

(Malperger geht in ein anderes Zimmer, Schöfel geht ab).

Karl.

Papa weint — der Baron flennt; mir ſcheint, da wiſcht Einer dem Andern die Augen aus.

Zweite Scene.

Karl. Emilie (an der Hand ihres Vaters hervorſtürzend).

Malperger.

Nun war das eine Komödie — wir verdienen alle drei herausgerufen zu werden. Nun freut Euch, Kinder, die Liſt iſt gelungen, der Contract iſt unterzeichnet.

Karl.

Papa, Papa, mir ſcheint, Du biſt auf Wolle ausgegangen und wirſt ſchoren nach Hauſe kommen.

Malperger und Emilie (ſtutzig).

Wie, was?

Karl.

Schade um meinen theuren Champagner.

Malperger.

So theuer iſt noch kein Champagner bezahlt worden, wie dieſer (zieht den Vertrag aus der Taſche); weißt Du, daß dieſes Papier fünfhundert Ducaten für mich werth iſt?

Karl.

Ich gebe Dir nicht 500 Pfennige dafür. Hat er nicht auch von Dir einen ſolchen Wiſch?

Malperger.

Ha, ha — den kann er ſich einſalzen laſſen — er iſt ja nicht ein Mal mit meinem Namen unterzeichnet — der Baron Schwieten aber reist auf ſeine Güter in Holland — mag er ihn ſuchen, wenn ich mein Geld habe.

Karl.

Kann er es nicht auch ſo machen wie Du?

Malperger.

Das iſt etwas Anderes — er muß zahlen, er iſt reich, er hat ſeinen Namen unterſchrieben.

Karl.

Ich aber glaube, er iſt ein Lump und hat Dich eben ſo gut angeführt, wie Du ihn.

Emilie.

Karl, Du biſt unausſtehlich.

Malperger (packt ihn bei der Bruſt.)

Woher vermutheſt Du das? Deine Gründe?

Karl.

Erſtens hat der reiche Cavalier mir kein Trinkgeld gegeben.

Malperger (beſtürzt).

Wirklich?

Karl.

Nicht einen Lear. Zweitens wollte er durchaus nicht früher Deinen Stallmeiſter ſehen, bis Du ſeinen Advocaten bezahlt hätteſt. Er iſt ein Speculant.

Malperger (wüthend).

Du lügſt!

Emilie.

Glaube ihm nicht, Papa, der Baron iſt ein Ehrenmann.

Karl.

Ha, ha, Du haſt Dich wohl verliebt in den Gauner.

Emilie (heroiſch).

Ja, ich liebe ihn; ich dulde nicht, daß man ihn verleumdet, (weinend) ich kann nicht mehr leben ohne ihn.

Malperger.

Närrin — Karl, liebſter Karl, ich bitte Dich, ſag, daß Du nur Spaß machen wollteſt.

Karl. (pathetiſch).

Geh hin, Unglücklicher, und ſchaffe Dir Gewißheit. Ich ſage Dir, er iſt eben ſo wenig ein Baron als Du und Eure Reichthümer werden einander die Waage halten.

Malperger.

Weh dem Betrüger, wenn es ſo iſt — ich muß ſogleich Gewißheit haben. (Er ſtürzt fort).

Dritte Scene.

Karl. Emilie.

Karl.

Ha, ha, ha, das wird luſtig. (Zu Emilien.) Wie befinden Sie ſich, Frau Baronin?

Emilie (ſchluchzend).

O Karl, zerreiß mein Herz nicht — es iſt nicht möglich.

Karl.

Aber was fällt Dir denn ein, in den Tölpel Dich zu verlieben. Wenn er der wäre, wofür er ſich ausgiebt, glaubſt Du denn, er wird Dich hireathen, wenn er erfährt, welche Komödie wir ihm geſpielt.

Emilie.

Höre mich Karl — Liebe verzeiht Alles — und er liebt mich. Mein Entschluß ist gefaßt, ich selbst kläre ihn auf über uns — mein Bekenntniß, mein Schmerz wird ihn rühren — er ist edel, er wird mich nicht verschmähen, weil ich arm bin und mein Vater ihn belogen hat. Ich will ihm schreiben.

Karl (nachdenklich).

Thu das, Ophelia — ha, ha — er wird zu Dir sagen: Geh in ein Kloster!

Emilie.

Nein, nein, Du kennst sein großmüthiges Herz nicht — er wird verzeihen und — mich heirathen. (Sie setzt sich an einen Schreibtisch und fängt an zu schreiben.)

Karl.

Halt, Schwester, ich will Dir dictiren, Du hast keinen Styl (er nimmt eine gravitätische Haltung an); so — nun schreibe:

Edler, großmüthiger Mann!

Verzeihung der unglücklichen Tochter eines unglücklichen Mannes! Armuth und Verzweiflung haben meinen unglücklichen Vater zu — einer unwürdigen Handlung — verführt — Sie sind das Opfer einer Täuschung. — Mein Vater ist kein — Baron, sondern — ein — armer Negociant, der die List — über welche — Sie Sich — zu beklagen — haben — nur — ersann — um ein Paar — Pferde — zu verkaufen — und eine armselige — Provision zu verdienen. — Verzeihung ihm — und mir — deren blutendes Herz nicht — zugeben kann, daß — ein so edelmüthiger — theurer Mann — das — Opfer einer Täuschung — werde. — Verzeihen Sie — und vergessen Sie — die Unglückliche — deren Seelenruhe — auf immer dahin ist — seit sie Dich gesehen.

Emilie Malberger.

So, liebes Schwesterchen, nun siegle den Brief mit einer Patentplatte — warte, ich will Dir eine heraus suchen — so, diese hier mit dem durchbohrten Herzen — nun die Adresse — Seiner Hochwohlgeboren Herrn Baron von Schobello — Rittmeister außer Diensten.

Emilie (weinend).

O ich Unglückliche — das ist aus meiner Seele geschrieben, aber wie und wohin diesen Brief abschicken, damit er ihn zur rechten Zeit bekommt?

Karl.

Das lasse mir über (nimmt eilig Hut und Stock sammt dem Brief). Adieu, Schwester! (ab).

Emilie (nachrufend).

Komme nur bald wieder — ich vergehe vor Angst (ab).

Karl.

Und wozu? Giebt es nicht in dieſer raffinirten Zeit tauſend Schurkereien, wobei enormes Geld verdient wird, ohne den Ruf und die Perſon zu gefährden; Börſenſpiel, Actienunternehmungen, wobei es immer Tauſende von Narren giebt, welche einen mäßigen Gewinn in ferner Zukunft hoffend, den Speculanten einen augenblicklichen unerhörten zuwenden — welche ſich blutige Köpfe ſchlagen, um eine Actie bei der Emiſſion zu erhaſchen, um ein paar durchtriebene Gauner zu bereichern?

Malperger (mit ehrerbietiger Bewunderung).

Sohn, Kind, was höre ich — biſt Du erleuchtet — Dein Geiſt iſt rieſenhaft. —

Karl (begeiſtert).

Ja, Vater — eine geheime Stimme ſagt es mir — die Zeit der Schmach für die Spitzbuben iſt vorbei — große Namen ſtehen unſerem Geiſt zu Gebot — es lebe die Emancipation aller geſcheidten Hallunken! Was Ketten, Karbatſche und Haſelſtöcke, was Gefängniß und Bühne —: große Titel, Adelsprädicate, Auszeichnungen, Equipagen, Paläſte, haute volée, Crême — das iſt es, was ich ſuche und erſtrebe und ſo gut erringen kann, wie ein — gleichviel wie die Schurken heißen.

Malperger (fällt ihm um den Hals).

Sohn — großer Sohn! (mit ſtolzem Nachdruck) mein Sohn!

Emilie.

Ich verſtehe das nicht — das iſt mir zu hoch — doch ſei dem wie immer, nicht wahr Du machſt den Spaß mit? Sieh, am Ende kann man ja Alles für Scherz ausgeben?

Malperger.

Vertraue auf ſie, Karl — komm, wir wollen einig ſein.

Karl (Aller Hände vereinigend).

Stark durch Einheit und Bündniß!

Malperger (erhaben).

So fordern wir unſer Jahrhundert in die Schranken!

Zweiter Actus.

Erſte Scene.

(Wohnzimmer im Logis Malperger's. Der Zimmerboden iſt friſch gewichst, an den Wänden glänzen Oelgemälde, auf dem Tiſch ſteht ein ſilbernes Theeſervice, einige Weinflaſchen und Gläſer. **Emilie Malperger** und **Schöfel** ſitzen an dem Tiſch und frühſtücken. Emilie iſt ſehr auffallend friſirt, trägt Bruſt und Nacken bloß und iſt in ein koſtbares Seidenkleid gekleidet. Karl in altväteriſcher Livree ſervirt. Auf einem kleinen Tiſchchen ſteht ein Käfich mit einem Papagei).

Malperger (ein Champagnerglas erhebend).

Auf Ihr Wohlſein, hochverehrter Herr Baron!

Schöfel (aufſtehend und anſtoßend mit Malperger und Emilien).

Ich danke gehorſamſt — aber nun nochmal (vor Trunkenheit lallend) die Perle der Frauen — der Jungfrauen wollte ich ſagen — nein der Fräuleins Edeldamen wollte ich ſagen — Emilie von der Schwieten ſoll leben — hoch!

Malperger (gewährend).

Emilie Theodora Sophie Hermione Pauline, wenn ich bitten darf!

Emilie (ſich verneigend).

Sehr verbunden, lieber Baron!

Karl (ſervirend, für ſich).

Hol' Euch der Teufel — mein Champagner wird alle und der Kerl ſieht mir gar nicht aus, wie ein Mann aus der guten Geſellſchaft — indeß ſoll jetzt Rohheit Ton in der Crême ſein.

Schöfel (für ſich).

Nun an's Geſchäft — er iſt total betrunken.

Malperger (für ſich).

Jetzt iſt er warm, nun muß das Geſchäft geſchloſſen werden.

Schöfel.

Alſo wie ich Ihnen ſage, hundertzwanzigtauſend Gulden iſt der Preis.

Malperger.

Und Sie nehmen meine Pferde für 1500 Ducaten?

Schöfel.

1500 Ducaten — es ſind Capitalthiere — Gott, was bin ich glücklich, mit Ihnen ſolche Geſchäfte zu machen — aber ſagen Sie mir, werden Sie das Haus ſelbſt bewohnen?

Malperger.

Vielleicht bis meine Tochter Hochzeit macht. (Emilie ſchlägt die Augen nieder).

Schöfel (lallend).

Hochzeit! — Hochzeit! — O Seligkeit — o wer ſo glücklich wäre — o theurer van Swieten, wenn Sie wüßten —

Malperger.

Ich verſtehe Sie nicht, lieber Baron.

Schöfel.

Sagen Sie mir, lieber Baron — Herzensbruder — ſagen wir Du zu einander — Schmolles — trink Bruder!

Malperger.

Recht ſo, Schmolles! (ſie trinken und küſſen ſich).

Karl.

Das iſt ein curioſer Kauz, dieſer Schobello; ich glaube, der will meine Schweſter heirathen. Das giebt einen Hauptſpaß.

Malperger.

Aber nun wollen wir die Geſchäfte in Ordnung bringen. Karl — bring' er Tinte, Feder und Papier — der Kaufcontract iſt fertig — es bedarf nur Ihrer — Deiner Unterſchrift, lieber Baron.

Schöfel (für ſich).

Das koſtet mich keinen Kreuzer. (laut) Aber ſage mir, lieber Bruder, was willſt Du mit dem großen Hauſe anfangen? Du biſt ja nur allein mit Deiner Tochter.

Malperger (lächelnd).

Das iſt mein Geheimniß.

Schöfel (dringend).

Das muß ich wiſſen, Bruder, hol' mich der Teufel, ſonſt kaufe ich Deine Pferde nicht.

Malperger (leiſe).

Es iſt der Brautſchatz meiner Tochter!

Emilie (wendet ſich verlegen ab).

Der Papagei.

Spitzbub, Spitzbub!

Malperger und Schöfel (erſchreckt).

Was iſt das?

Malperger (ſich ſammelnd).

Ach — das liebe Thier — es ſchreit Spielfoot — ſo hieß nämlich (er trocknet ſich eine Thräne) das Luſtſchloß meiner Seligen — wir haben ihm das Wort eingelernt, damit er uns immer an die theure Abgeſchiedene erinnert.

Karl (ſchluchzend).

Ach es war eine ſo brave Frau! So herablaſſend gegen mich armen Diener.

Emilie.

Ach die gute Mutter! (Sie verhüllt ihr Geſicht).

Schöfel (gerührt).

O edle Familie (fällt Emilien zu Füßen), Engel von einer zärtlichen Tochter, laß mich Dir huldigen.

Emilie (beſtürzt).

Herr Baron — ich bitte, menagiren Sie ſich — bedenken Sie den Domeſtiken!

Malperger (ſcheinbar überraſcht).

Bruder, wie ſoll ich das verſtehen?

Schöfel (feierlich).

Was Rückſichten, was Etikette, fahret hin, wiſſe denn, holde Tochter, Schönſte Deines Geſchlechts, wiſſe denn, glücklicher Vater dieſes Engels, Baron Schobello liegt zu Euren Füßen und bittet um die Hand des Fräuleins Emilie Theodora Sophia Hermione, Freiin van der Schwieten!

Malperger (erſchüttert).

Bruder! — (Emilie ſpringt auf und entflieht in ein Nebenzimmer) das iſt ein ſehr ernſter Moment. Du haſt mein Kind ſehr erſchreckt.

Schöfel (aufſtehend).

Im vollen Ernſt, Bruder — ich bitte um die Hand Deiner Tochter. Was haſt Du mir zu antworten?

Malperger.

Ich bin außer mir — das kam ſo unerwartet — ich fürchte, Bruder, der Wein —

Schöfel.

In vino veritas — noch ein Mal, ich bin raſend verliebt in Deine Tochter, dieſe oder keine — ich ſchwöre es bei meinen ſiebzehn Ahnen —

Papagei.

Spitzbub, Spitzbub.

Schöfel.

Bei dem Luſtſchloß Deiner ſeligen Frau Gemahlin — dieſe oder keine wird Baroneſſe Schobello!

Malperger (ernſthaft).

Lieber Freund — Du wirſt einſehen, daß ein ſo ernſter Antrag in reife Erwägung gezogen werden muß — laſſen wir daher dieſe Sache bei Seite und ordnen wir unſere Geſchäfte. Für's Erſte kann es Dir genug ſein (mit Rührung) zu erfahren, daß ich Dich hochachte, liebe und —

Schöfel (fällt ihm um den Hals).

Genug Bruder für jetzt — ordnen wir nun unſere Geſchäfte.

Malperger.

Du haſt meine Pferde geſehen, ſie gefallen Dir — was iſt Deine ernſtliche Meinung.

Schöfel.

Darf ich aufrichtig ſprechen?

Malperger.

Welche Frage?

Schöfel.

Nun, Deine Pferde ſind nicht ganz reines Vollblut.

Malperger.

Wie? (für ſich) das reinſte böhmiſche Vollblut, du Ochſe.

Schöfel.

Sie ſind nicht mehr als 800 Ducaten werth.

Malperger (für ſich).

Den hab' ich ſchon; (laut) Bruder, auf meine Ehre, es iſt reine Race, Vater Sultan Mahmud, Mutter Alcide. Beide aus dem Stall des Herzogs von Wellington.

Schöfel.

Pah!

Malperger.

Ich will Gift trinken in dieſem Champagner — bei meiner Seele, es iſt die Wahrheit.

Schöfel (zweifelnd).

Mag ſein.

Malperger.

Gott ſoll mich und mein einziges Kind ſtrafen, ſie ſind aus Wellingtons Stall.

Schöfel.

Nun, und was ſagſt Du denn zu meinem Hauſe?

Malperger.

Es braucht viel Reparatur.

Schöfel.

Nicht einen Nagel, auf Ehre.

Malperger.

Das Zinserträgniß ſcheint übertrieben.

Schöfel.

So wahr ein Gott im Himmel iſt — nein.

Malperger.

Es iſt zu theuer — es iſt nur 100000 Gulden werth.

Schöfel (für ſich).

Victoria! er beißt an. (laut) Vor acht Tagen ſind 110000 Gulden darauf geboten worden — ich will gleich des Teufels ſein, wenn's nicht wahr iſt.

Malperger (lächelnd).

Doch was ſtreiten wir uns da — unter den obwaltenden Umſtänden kommt es denn da auf 1000 Ducaten auf oder ab an? Es iſt kein Gegenſtand. Was liegt daran, Bruder — ich gebe Dir die Pferde um 1000 Ducaten.

Schöfel.

Nun da Du ſo vernünftig biſt — ſo gebe ich Dir auch das Haus um 100000 Gulden — aber unter einer Bedingung.

Malperger.

Welche?

Schöfel.

Das Geſchäft muß gleich abgeſchloſſen werden.

Malperger.

Um daſſelbe habe ich auch bitten wollen — ich quäle mich nicht gerne lange mit ſolchen Lappalien — Du zahlſt das Geld dem Stallmeiſter — ich will die Pferde aus dem Hauſe haben. Einſtweilen habe ich hier einen Kaufvertrag — wir dürfen nur die Summe ausfüllen.

Schöfel (nachläſſig in der Taſche ſuchend).

Ich habe auch einen ſolchen Wiſch bei der Hand. Auszahlen kannſt

Du das Haus an den Advocaten. (Habe ich erſt meine 10000 Gulden Proviſion, dann kann ich die Pferde leicht kaufen und ſie mit 200 Ducaten Verluſt wieder weggeben — vielleicht gar noch theurer verkaufen).

Malperger (für ſich).

Habe ich erſt meine 500 Ducaten Proviſion — dann mache ich den Kauf des Hauſes vor Ablauf der geſetzlichen 24 Stunden rückgängig. (Laut) Nun da Alles in Ordnung iſt, ſo ſchließen wir ab. (Beide leſen die Vertragsdocumente aufmerkſam durch und beobachten ſich gegenſeitig, um zu ſehen, ob der Andere unterzeichnet).

Schöfel (unterſchreibt); (für ſich) er iſt entſchloſſen.

(Laut) In der Ordnung.

Malperger (unterſchreibt).

Es iſt gut ſo. (Für ſich) Er hat unterſchrieben.

Beide (in großer Bewegung ſich die Hände ſchüttelnd).

Ich gratulire von ganzem Herzen.

Schöfel (für ſich).

Der Narr iſt ſchön angeführt — ich mache mich morgen aus dem Staube.

Malperger (für ſich).

Der iſt tüchtig angelaufen, der Tölpel, ich gehe morgen auf's Land. (Beide wetzen unruhig auf ihren Stühlen umher).

Beide (für ſich).

Wann ich nur das Geld ſchon hätte. Wie mache ich es nur, daß er früher zahlt, ehe er etwas merkt?

Malperger (nachläſſig).

Wenn kann ich Dir meinen Stallmeiſter ſchicken?

Schöfel.

Nach Bequemlichkeit, übermorgen, in einigen Tagen, wie Du willſt. Wann ſoll mein Advocat zu Dir kommen?

Malperger.

Ich ſchicke den Stallmeiſter morgen um 7 Uhr früh, wenn's Dir recht iſt — Dein Advocat kann übermorgen kommen — morgen bin ich nicht zu Hauſe.

Schöfel (ſchnell).

Das geht nicht an; (beſinnt ſich), recht fatal, ich bin morgen auch nicht zu Hauſe.

Malperger (verdrießlich).

Alſo übermorgen früh 7 Uhr?

Schöfel.

Vielleicht. Es kommt darauf an, laß mich nachdenken — (nachdenklich), höre ein Mal, Bruder, kannſt Du nicht morgen, mir zu Gefallen, zu Hauſe ſein — ich habe den Advocaten zu mir beſtellt auf übermorgen 7 Uhr; es ſtört mich, ihn hinzuhalten.

Malperger.

Sehr fatal — es geht nicht, Bruder; ich habe dem holländiſchen Geſandten verſprochen, mit ihm auszufahren.

Schöfel (verlegen auf- und abrennend).

Das iſt recht fatal — was iſt da anzufangen.

Malperger (ebenſo verwirrt).

Ei, ei, ei, was machen wir da?

Beide (für ſich).

Das iſt eine ſaubere Geſchichte. Wenn er nur nichts merkt.

Schöfel (ſtehen bleibend).

Da kommt mir ein köſtlicher Einfall — ich könnte Dir ja den Advokaten noch heute ſchicken.

Malperger.

Was fällt Dir ein, Bruder — heute — mein Kopf iſt mir ſo ſchwer, ich bin gar nicht capabel, ein ſo wichtiges Geſchäft heute zu machen — es hat ja keine ſolche Eile — wenn Du ihn in 8 Tagen ſchickſt. Zeit genug. Aber die Pferde kannſt Du holen laſſen wenn Du willſt — noch heute.

Schöfel.

Was fällt Dir ein — ich muß ja erſt einen Stall für ſie einrichten.

Malperger (für ſich).

Ich werde ihn ſchon herumkriegen, wenn nur erſt der Champagner verflogen iſt. (Laut) Weißt Du was, Bruder, wir wollen im Kaffeehaus weiter über die Sache ſprechen.

Schöfel (aufathmend).

Ja das iſt das Beſte? In einer Stunde oder in zweien, nicht wahr?

Malperger.

Gut — ich habe nur noch einige Briefe nachholend zu ſchreiben vor Abgang der Poſt.

Schöfel (ſeinen Hut ſuchend).

Saperlot, Saperlot, ich vergeſſe mich ganz, der Graf Pepi Illeshando wird ſchon auf mich warten.

Malperger.

Nun, laß Dich nicht abhalten, Bruder, unſere Geſchäfte ſind ja in der Ordnung.

Schöfel.

So leb denn wohl, Bruder, auf baldiges Wiederſehen (reicht ihm die Hand).

Malperger.

In einer Stunde. (Er begleitet ihn an die Thür).

Schöfel (ſich umwendend).

Alſo hab' ich Hoffnung, Bruder? (Malperger ſchweigt und lächelt), Schwiegerpapa!

Malperger.

Gott geb es! (Sie fallen ſich in die Arme und halten ſich lange ſchweigend umſchlungen).

Papagei.

Spitzbub, Spitzbub!

Beide (auseinanderfahrend).

Leb wohl, leb wohl.

(Malperger geht in ein anderes Zimmer, Schöfel geht ab).

Karl.

Papa weint — der Baron flennt; mir ſcheint, da wiſcht Einer dem Andern die Augen aus.

Zweite Scene.

Karl. Emilie (an der Hand ihres Vaters hervorſtürzend).

Malperger.

Nun war das eine Komödie — wir verdienen alle drei herausgepfiffen zu werden. Nun freut Euch, Kinder, die Liſt iſt gelungen, der Contract iſt unterzeichnet.

Karl.

Papa, Papa, mir ſcheint, Du biſt auf Wolle ausgegangen und wirſt geſchoren nach Hauſe kommen.

Malperger und Emilie (ſtutzig).

Wie, was?

Karl.

Schade um meinen theuren Champagner.

Malperger.

So theuer iſt noch kein Champagner bezahlt worden, wie dieſer (zieht den Vertrag aus der Taſche); weißt Du, daß dieſes Papier fünfhundert Ducaten für mich werth iſt?

Karl.

Ich gebe Dir nicht 500 Pfennige dafür. Hat er nicht auch von Dir einen ſolchen Wiſch?

Malperger.

Ha, ha — den kann er ſich einſalzen laſſen — er iſt ja nicht ein Mal mit meinem Namen unterzeichnet — der Baron Schwieten aber reist auf ſeine Güter in Holland — mag er ihn ſuchen, wenn ich mein Geld habe.

Karl.

Kann er es nicht auch ſo machen wie Du?

Malperger.

Das iſt etwas Anderes — er muß zahlen, er iſt reich, er hat ſeinen Namen unterſchrieben.

Karl.

Ich aber glaube, er iſt ein Lump und hat Dich eben ſo gut angeführt, wie Du ihn.

Emilie.

Karl, Du biſt unausſtehlich.

Malperger (packt ihn bei der Bruſt.)

Woher vermutheſt Du das? Deine Gründe?

Karl.

Erſtens hat der reiche Cavalier mir kein Trinkgeld gegeben.

Malperger (beſtürzt).

Wirklich?

Karl.

Nicht einen Lear. Zweitens wollte er durchaus nicht früher Deinen Stallmeiſter ſehen, bis Du ſeinen Advocaten bezahlt hätteſt. Er iſt ein Speculant.

Malperger (wüthend).

Du lügſt!

Emilie.

Glaube ihm nicht, Papa, der Baron iſt ein Ehrenmann.

Karl.

Ha, ha, Du haſt Dich wohl verliebt in den Gauner.

Emilie (heroiſch).

Ja, ich liebe ihn; ich dulde nicht, daß man ihn verleumdet, (weinend) ich kann nicht mehr leben ohne ihn.

Malperger.

Närrin — Karl, liebſter Karl, ich bitte Dich, ſag, daß Du nur Spaß machen wollteſt.

Karl. (pathetiſch).

Geh hin, Unglücklicher, und ſchaffe Dir Gewißheit. Ich ſage Dir, er iſt eben ſo wenig ein Baron als Du und Eure Reichthümer werden einander die Waage halten.

Malperger.

Weh dem Betrüger, wenn es ſo iſt — ich muß ſogleich Gewißheit haben. (Er ſtürzt fort).

Dritte Scene.

Karl. Emilie.

Karl.

Ha, ha, ha, das wird luſtig. (Zu Emilien.) Wie befinden Sie ſich, Frau Baronin?

Emilie (ſchluchzend).

O Karl, zerreiß mein Herz nicht — es iſt nicht möglich.

Karl.

Aber was fällt Dir denn ein, in den Tölpel Dich zu verlieben. [illegible]er wäre, wofür er ſich ausgiebt, glaubſt Du denn, er wird [illegible]hen, wenn er erfährt, welche Komödie wir ihm geſpielt.

Emilie.

Höre mich Karl — Liebe verzeiht Alles — und er liebt mich. Mein Entschluß ist gefaßt, ich selbst kläre ihn auf über uns — mein Bekenntniß, mein Schmerz wird ihn rühren — er ist edel, er wird mich nicht verschmähen, weil ich arm bin und mein Vater ihn belogen hat. Ich will ihm schreiben.

Karl (nachdenklich).

Thu das, Ophelia — ha, ha — er wird zu Dir sagen: Geh in ein Kloster!

Emilie.

Nein, nein, Du kennst sein großmüthiges Herz nicht — er wird verzeihen und — mich heirathen. (Sie setzt sich an einen Schreibtisch und fängt an zu schreiben.)

Karl.

Halt, Schwester, ich will Dir dictiren, Du hast keinen Styl (er nimmt eine gravitätische Haltung an); so — nun schreibe:

Edler, großmüthiger Mann!

Verzeihung der unglücklichen Tochter eines unglücklichen Mannes! Armuth und Verzweiflung haben meinen unglücklichen Vater zu — einer unwürdigen Handlung — verführt — Sie sind das Opfer einer Täuschung. — Mein Vater ist kein — Baron, sondern — ein — armer Negociant, der die List — über welche — Sie Sich — zu beklagen — haben — nur — ersann — um ein Paar — Pferde — zu verkaufen — und eine armselige — Provision zu verdienen. — Verzeihung ihm — und mir — deren blutendes Herz nicht — zugeben kann, daß — ein so edelmüthiger — theurer Mann — das — Opfer einer Täuschung — werde. — Verzeihen Sie — und vergessen Sie — die Unglückliche — deren Seelenruhe — auf immer dahin ist — seit sie Dich gesehen.

Emilie Malberger.

So, liebes Schwesterchen, nun siegle den Brief mit einer Patentplate — warte, ich will Dir eine heraus suchen — so, diese hier mit dem durchbohrten Herzen — nun die Adresse — Seiner Hochwohlgeboren Herrn Baron von Schobello — Rittmeister außer Diensten.

Emilie (weinend).

O ich Unglückliche — das ist aus meiner Seele geschrieben, aber wie und wohin diesen Brief abschicken, damit er ihn zur rechten Zeit bekommt?

Karl.

Das lasse mir über (nimmt eilig Hut und Stock sammt dem Brief). Adieu, Schwester! (ab).

Emilie (nachrufend).

Komme nur bald wieder — ich vergehe vor Angst (ab).

Vierte Scene.

(Kaffeehaus).

Malperger Mehrere Gäste.

Ein Gast.

Guten Morgen, Herr von Malperger, wie gehn die Geschäfte? (Alle Anwesenden lachen).

Malperger (verdrießlich).

So so, nicht zum Besten.

Der Gast.

Ach sie sind ein Spaßvogel — haben Sie nicht gestern erst ein Paar Pferde um 1000 Dukaten verkauft? 500 davon gehören Ihnen. Ein schöner Riß. (Gelächter).

Malperger (verlegen).

Die Herren sind gut aufgelegt.

Der Gast.

Ah, Sie lachen nur über einen gewissen Baron van Schwieten, der sich von einem gewissen Schöfel hat schrecklich anführen lassen.

Malperger (sich den Angstschweiß abtrocknend).

Schöfel — etwa Baron Schobello? (Gelächter).

Gast.

Ja, so hat sich der Schelm genennt, um den Baron Schwieten daran zu kriegen. Der muß ein Gimpel sein! Kennen Sie den Baron Schwieten? Er muß sehr reich sein — ein Holländer, wie man hört.

Malperger (mit verstellter Ruhe).

Ja ich kenne ihn — ein braver Herr (Gelächter); aber wer ist denn dieser Schöfel — erzählen Sie mir doch?

Gast.

Wer soll er sein — ein Negociant. Er ist dem Marqueur sechs Zwanziger schuldig. Denken Sie sich das Glück! findet der Haderlump einen reichen Holländer — einen Haupteſel — der ihm ein Haus für 100,000 abkauft, was schon seit 4 Wochen für 80,000 in der Zeitung ausgeboten wird. Der Schöfel bekommt von dem Hausherrn 10,000 Fl. Provision für das Geschäft.

Malperger (außer sich).

Nicht möglich!

Gast.

Ja es ist kaum zu glauben, aber — Johann gieb ein Mal den Brief her — da stehts schwarz auf weiß.

Johann (bringt den Brief).

Hier ist er.

Malperger (greift hastig nach dem Brief).

Ja, das ist seine Hand (Er liest). „Lieber Johann, der Gimpel hat richtig angebissen, das Haus ist verkauft, ich verdiene als Kuppler

10,000 Fl. — morgen krieg ich das Geld und dann zahle ich Dir Deine sechs Zwanziger und 100 Fl. Remuneration obendrein. Hab also nur noch 24 Stunden Geduld.

Dein Freund Schöfel."

Alle Gäste.

Da kommt der Herr von Schöfel, der Herr von Schöfel kommt!

Fünfte Scene.

Die Vorigen. Schöfel.

Schöfel (mit einem offenen Brief in der Hand stürzt herein).

Ach da ist mein Mann (stürzt auf Malperger los). Spitzbube!

Malperger (mit dem Brief in der Hand stürzt ihm wüthend entgegen).

Spitzbube!

Beide.

Negociant, Betrüger!

(Schallendes Gelächter — die beiden Streitenden packen sich bei der Brust — es bildet sich eine Gruppe um sie her.)

Malperger (sich plötzlich fassend, leise zu Schöfel).

Wollen wir uns von den Hallunken hier auslachen lassen?

Schöfel (eben so).

Ich denke nein — machen wir gute Miene zum bösen Spiel.

Malperger (ihn umarmend).

Ha, ha, ha, Du bist ein prächtiger Kerl.

Schöfel (ehrerbietig).

Großer Meister! (Alle staunen).

Malperger (zu den Anwesenden).

Ich habe die Ehre Ihnen hier meinen Schwiegersohn vorzustellen — ich habe ihn auf die Probe gestellt, er ist ein tüchtiger Geschäftsmann — ich kann ihm mein Kind anvertrauen — sie werden nicht verderben.

Schöfel (für sich).

O Du Erzgaudieb — doch meinethalben, das Mädel ist hübsch. (laut) Ich schätze mir es zur besondern Ehre, einen so gewandten Geschäftsmann zum Schwiegervater zu haben. Morgen ist Hochzeit. Papa, Ihren Segen! (kniet nieder).

Malperger (segnet ihn).

Ich segne Dich, mein Sohn, Du bist meiner würdig.

Alle (unter Gelächter).

Bravo, bravo — hurra — eviva — eljen. —

Marqueur (für sich).

O ihr Hauptspitzbuben!

(Der Vorhang fällt).

Wir kommen nun zum dritten Actus der Hiſtorie, welche die Geſchichte von Hunderten ſolcher Ehen in ſich ſchließt. Schöfel und Malpergers Tochter ſind ein Paar, verbunden durch Prieſters Segen, eine legale Ehe, in aller Form mit der Kirche und dem Geſetz in tiefſten Frieden lebend. Sie erwerben ſich bald den Ruf ordentlicher Leute, was jedoch nicht hindert, daß alle Welt ſie verachtet; denn da in dieſer beſten aller Welten diejenigen gewiß immer der größten Achtung genießen, welche gute Einkünfte haben, zugleich aber jene ein klein wenig verachtet werden, welche einen ſchlechten Charakter haben, ſo genießt dieſes bald zur Wohlhabenheit ſich emporſchwingende Paar zugleich alle Süßigkeiten des Anſehens und alle Bitterkeiten des Verrufs. Wir finden das Paar in prachtvoll eleganter Kleidung bei Dommayer in Hietzing, vor deſſen Thoren Schöfels elegante, mit zwei flüchtigen Engländern beſpannte Equipage ſteht. Ihr Begleiter iſt einer jenen jungen ſchlechterzogenen Cavaliere, welche ſo eben in den Genuß ihres Vermögens getreten ſind, um dem Beiſpiel ihrer Väter in allen Liederlichkeiten gewiſſenhaft nachzufolgen — der Graf Czarto, ein ſiebenbürgiſcher Edelmann. Wir belauſchen hier folgendes Geſpräch:

Schöfel.

Nun, lieber Graf, wie finden Sie die Muſik?

Graf (gähnend).

Paſſabel — man kann nichts Beſſeres verlangen für das Lumpengeld. Was meinen Sie, mein Engel — wie unterhalten Sie ſich?

Madame Schöfel (mit einem ſüßen Blick).

Wie können Sie fragen, Schelm, in Ihrer Geſellſchaft bin ich immer glücklich.

Graf (ihre Hand drückend).

Und ich bin in der Ihrigen immer unglücklich.

Mad. Schöfel (lächelnd).

Das iſt nicht ſehr ſchmeichelhaft für mich — es ſcheint, die jungen Herren ſind gewohnt, auf jede Artigkeit, welche man ihnen ſagt, eine Grobheit zu erwiedern.

Schöfel (ſcherzend).

Kinder — erinnert Euch ein wenig, daß meine Gattenrechte bei Euren Neckereien compromittirt werden. Wenn Ihr mir ſchon ein Geweih aufſetzen wollt, ſo thut es doch nicht vor allen Leuten.

Graf.

O Sie Neidhammel — eine ſolche Frau zu beſitzen und allein auf Sie ein Recht uſurpiren, das iſt Tyrannei — nicht wahr, meine Gnädige.

Mad. Schöfel.

Was iſt zu thun, man muß ſich in ſein Schickſal fügen (ihren Mann neckend); nicht wahr, mon ami, Du erlaubſt demungeachtet, daß ich mit dem Grafen ein wenig promenire?

Schöfel (ſich eiferſüchtig ſtellend).

Wie's beliebt.

Mad. Schöfel (ſchmeichelnd).

Nu, nu Männchen — es war ja nur Scherz — der Graf weiß ja, daß Du allein über mein Herz commandirſt, kleiner Tyrann.

Graf.

Wiſſen Sie, Freund Schöfel, daß ich Sie todtſchießen werde?

Schöfel (lachend).

Wer würde Ihnen dann Geld borgen?

Graf (eben ſo).

Ja das iſt wahr — aber apropos — ich brauche morgen 1000 Ducaten.

Schöfel (erſchrocken).

Schon wieder — das iſt ja entſetzlich — ſind denn die letzten 1000 ſchon fort?

Graf.

Wie durch Zauberei verſchwunden.

Schöfel (achſelzuckend).

Thut mir leid — ich kann das Geld nicht ſchaffen.

Mad. Schöfel (ſchmeichelnd).

Geh, Du böſer Mann — was fällt Dir ein; wenn Du dem Grafen das Geld ſchaffſt, ſo gebe ich Dir einen Kuß.

Graf.

Nein, um dieſen Preis mag ich das Geld nicht — es wäre denn, ich dürfte Ihnen dieſen Kuß zehnfach erſetzen.

Schöfel (aufſtehend).

Nun, genirt Euch nicht — es iſt nur der Mann da — (ſeufzend) Ich muß Ihnen wohl Geld ſchaffen, um Sie nur los zu werden, ſonſt iſt meine Stirne in Gefahr. Ich muß jetzt nach meinen Pferden ſehen — wir werden ſpäter von der Sache ſprechen (geht ab).

Mad. Schöfel (nachrufend).

Bleibe nicht lange, Männchen.

Graf (zudringlich).

Und warum nicht, göttliches Weib — iſt es ſo unangenehm, mit mir allein zu ſein?

Mad. Schöfel (Verlegenheit affectirend).

Nicht das — nichts weniger — aber —

Graf (naherückend leidenſchaftlich).

Emilie — ach wie lange werden Sie grauſam gegen mich ſein — Sie wiſſen, wie ich Sie anbete.

Mad. Schöfel (leiſe).

Still, Graf — nicht dieſe Sprache; vor meinem Gatten kann ich es dulden, daß Sie mir die Cour machen, (ſtreng) aber allein muß ich

Malperger.

Ich will Gift trinken in dieſem Champagner — bei meiner Seele, es iſt die Wahrheit.

Schöfel (zweifelnd).

Mag ſein.

Malperger.

Gott ſoll mich und mein einziges Kind ſtrafen, ſie ſind aus Wellingtons Stall.

Schöfel.

Nun, und was ſagſt Du denn zu meinem Hauſe?

Malperger.

Es braucht viel Reparatur.

Schöfel.

Nicht einen Nagel, auf Ehre.

Malperger.

Das Zinserträgniß ſcheint übertrieben.

Schöfel.

So wahr ein Gott im Himmel iſt — nein.

Malperger.

Es iſt zu theuer — es iſt nur 100000 Gulden werth.

Schöfel (für ſich).

Victoria! er beißt an. (laut) Vor acht Tagen ſind 110000 Gulden darauf geboten worden — ich will gleich des Teufels ſein, wenn's nicht wahr iſt.

Malperger (lächelnd).

Doch was ſtreiten wir uns da — unter den obwaltenden Umſtänden kommt es denn da auf 1000 Ducaten auf oder ab an? Es iſt kein Gegenſtand. Was liegt daran, Bruder — ich gebe Dir die Pferde um 1000 Ducaten.

Schöfel.

Nun da Du ſo vernünftig biſt — ſo gebe ich Dir auch das Haus um 100000 Gulden — aber unter einer Bedingung.

Malperger.

Welche?

Schöfel.

Das Geſchäft muß gleich abgeſchloſſen werden.

Malperger.

Um daſſelbe habe ich auch bitten wollen — ich quäle mich nicht gerne lange mit ſolchen Lappalien — Du zahlſt das Geld dem Stallmeiſter — ich will die Pferde aus dem Hauſe haben. Einſtweilen habe ich hier einen Kaufvertrag — wir dürfen nur die Summe ausfüllen.

Schöfel (nachläſſig in der Taſche ſuchend).

Ich habe auch einen ſolchen Wiſch bei der Hand. Auszahlen kannſt

Du das Haus an den Advocaten. (Habe ich erſt meine 10000 Gulden Proviſion, dann kann ich die Pferde leicht kaufen und ſie mit 200 Ducaten Verluſt wieder weggeben — vielleicht gar noch theurer verkaufen).

Malperger (für ſich).

Habe ich erſt meine 500 Ducaten Proviſion — dann mache ich den Kauf des Hauſes vor Ablauf der geſetzlichen 24 Stunden rückgängig. (Laut) Nun da Alles in Ordnung iſt, ſo ſchließen wir ab. (Beide leſen die Vertragsdocumente aufmerkſam durch und beobachten ſich gegenſeitig, um zu ſehen, ob der Andere unterzeichnet).

Schöfel (unterſchreibt); (für ſich) er iſt entſchloſſen.

(Laut) In der Ordnung.

Malperger (unterſchreibt).

Es iſt gut ſo. (Für ſich) Er hat unterſchrieben.

Beide (in großer Bewegung ſich die Hände ſchüttelnd).

Ich gratulire von ganzem Herzen.

Schöfel (für ſich).

Der Narr iſt ſchön angeführt — ich mache mich morgen aus dem Staube.

Malperger (für ſich).

Der iſt tüchtig angelaufen, der Tölpel, ich gehe morgen auf's Land. (Beide wetzen unruhig auf ihren Stühlen umher).

Beide (für ſich).

Wann ich nur das Geld ſchon hätte. Wie mache ich es nur, daß er früher zahlt, ehe er etwas merkt?

Malperger (nachläſſig).

Wenn kann ich Dir meinen Stallmeiſter ſchicken?

Schöfel.

Nach Bequemlichkeit, übermorgen, in einigen Tagen, wie Du willſt. Wann ſoll mein Advocat zu Dir kommen?

Malperger.

Ich ſchicke den Stallmeiſter morgen um 7 Uhr früh, wenn's Dir recht iſt — Dein Advocat kann übermorgen kommen — morgen bin ich nicht zu Hauſe.

Schöfel (ſchnell).

Das geht nicht an; (beſinnt ſich), recht fatal, ich bin morgen auch nicht zu Hauſe.

Malperger (verdrießlich).

Alſo übermorgen früh 7 Uhr?

Schöfel.

Vielleicht. Es kommt darauf an, laß mich nachdenken — (nachdenklich), höre ein Mal, Bruder, kannſt Du nicht morgen, mir zu Gefallen, zu Hauſe ſein — ich habe den Advocaten zu mir beſtellt auf übermorgen 7 Uhr; es ſtört mich, ihn hinzuhalten.

Kinder in ihre natürlichen Rechte ſich eine neue Pflanzſchule der Sittlichkeit bilden.

Die meiſten „Verhältniſſe“ dieſer Art bilden ſich durch die Unauflösbarkeit der katholiſchen Ehe. Ehegatten, welche entweder durch unverträglichen Charakter, durch Gebrechen, durch liebende Schonung ſehr häufig, oder durch große ſinnliche Reizbarkeit einen Theiles, ohne weitere Urſache, oft in Unfrieden gerathen und ſich factiſch trennen, wenn auch die Ehe formell und legal fortbeſteht, begeben ſich am häufigſten in ſolche Verhältniſſe und es wäre ſchwer, ihnen einen andern Ausweg anzubieten. Mann oder Frau trennt ſich von dem andern Theil, um ſich in ein Verhältniß zu begeben — zuweilen befinden ſich beide Theile in dieſem Fall. Freilich, bei ſolchen Arrangements iſt in der Regel die Frau — wie überhaupt in allen unſern ſocialen Verhältniſſen, der geopferte Theil. Die Unvernunft des geſellſchaftlichen Urtheils legt ihr in der Regel weit ſtrengere Beobachtungen auf, als dem Manne, der ſich über daſſelbe hinausſetzt und die Bosheit der Mediſance verachtet. Man findet dieſe Verhältniſſe in allen Ständen, ſogar bei der Geiſtlichkeit, in ziemlich ungenirter Art. Ehemänner, welche durch Vermögensverhältniſſe und die Gebote ihres Glaubens — den ſie meiſt aus Rückſichten für ihre Stellung nicht abſchwören können — gezwungen ſind, ihre Ehen fortbeſtehen zu laſſen, Witwen, welche ihre Penſion nicht verlieren wollen, Beamte und Militärs, welche nicht heirathen dürfen, ergreifen dieſes allgemein gebräuchliche Auskunftsmittel, um ſich nicht durch verkehrte Einrichtungen um ihre ganze Lebensbeſtimmung bringen zu laſſen. Ein großer Theil der im geregelten Concubinat lebenden Männer begiebt ſich in dieſes Verhältniß aus einem unüberwindlichen durch die vorhandenen Beiſpiele gerechtfertigten Abſcheu vor der legalen Ehe, deren Geſetze und Gewohnheiten ſie nicht beobachten wollen. Unter ihnen ſind viele hohe Beamte und Militärs. Gewöhnlich ſtellen die im Concubinat lebenden Perſonen eine legale Ehe vor; oft weiß man nicht, daß ſie nicht verheirathet ſind, und oft werden aus dieſen Verhältniſſen wirkliche legale Ehen, wenn die Hinderniſſe derſelben aufgehört haben zu ſein.

Freilich ſind dieſe Verhältniſſe nicht alle glücklich! — die Kämpfe des Paares gegen Mißgunſt und Verleumdung, die Wechſelfälle der Armuth und des Reichthums, Verführung und Neid, Eiferſucht und Ungenügſamkeit, Luxus und Unbeſtändigkeit, Vergnügensſucht und Leichtſinn bringen in dieſen Verhältniſſen wohl auch Tauſende zur Verzweiflung. Aber im Vergleich mit den Ehen, welche denſelben Schickſalen ausgeſetzt ſind, zeigt ſich unter den Concubinatsverhältniſſen mehr Friedfertigkeit, Eintracht, häusliche Ruhe, mehr Glück und Segen. Nur wo die alte legale Ehe mit dem Concubinate in Conflicte der Eiferſucht geräth, zieht das Letztere den Kürzern, weil die Erſte das Geſetz und die Meinung der Gewohnheit für ſich hat.

Zuweilen aber leben dieſe beiden Verhältniſſe mit einander in philoſophiſchem Frieden, und wenn die Ehefrauen ihren Vortheil und die Sitten unſeres Zeitalters, ſo wie gewiſſe unabänderliche Naturgeſetze verſtehen, ſo iſt es ihnen weit lieber, wenn ihre Gatten eine Concubine haben, als wenn ſie ſich einem ausſchweifenden Leben ergeben. Freilich wohl findet es die koſtbare Moral des Egoismus in der Regel ſolider und pflichtgemäßer und die Frauen ſind oft weniger erbost, wenn die Gatten auf den Straßen Vergnügungen ſuchen, welche ihnen keine weiteren Verpflichtungen, alſo dem Haushalte keine Laſten aufbürden, allein der Geſetzgeber, welcher das Wohl der ganzen Population im Auge hat und welcher die Proſtituirten auch für Geſchöpfe Gottes hält, welche nicht beſtimmt ſind, den Männern wohlfeile Vergnügungen zu verſchaffen, wird ſchwerlich mit dieſer Moral harmoniren. Es giebt in Wien aber eine große Anzahl von Ehefrauen, welche mit einer gewiß tugendhaften Reſignation ihren Gatten, deren Naturen ſie kennen, von welchen ſie überzeugt ſind, daß ſie ſchwerlich enthaltſam ſein werden, wenn man ſie bewacht und im Zwange zu erhalten ſucht, ordentliche Concubinen geſtatten, ohne deshalb ihre Gatten weniger zu lieben und ſich hierdurch die Liebe und Achtung derſelben beſſer ſichern, als durch eiferſüchtige Nachſtellung. Und zwar geben hierin Frauen aus den höchſten Ständen Beiſpiele einer wahrhaft edlen Denkungsart und der hochherzigſten Aufopferung. In vielen Familien beſtehen hierüber beſondere Familienverträge und ſelbſt im Bürgerſtande iſt es verſtändigen Frauen lieber, ihren Gatten unter dem Titel einer Magd oder Verwandten eine Concubine zu geſtatten, als ſie auf den Umgang mit Freudenmädchen anzuweiſen, wodurch ſie in Gefahr ſind, angeſteckt zu werden. Und es iſt mit Grund anzunehmen, wenn die Frauen wüßten, wie furchtbar die veneriſche Krankheit maskirt in den Familien, in den Ehen graſſirt, ſie würden Alle ſo denken lernen, anſtatt ſich von ihren Ehegatten auf die infamſte und gottloſeſte Weiſe betrügen zu laſſen. In den reichen Bürgerfamilien hört man oft Frauen, welche zu geſcheidt ſind, um ſich betrügen zu laſſen, ſich gegen Gäſte und Hausfreunde auf die ſorgloſeſte und unbefangenſte Weiſe darüber ausſprechen, daß ſie ihren Gatten alle Freiheit laſſen, nur nicht die Freiheit, ſie zu betrügen. Und dieſe Ehen — man kann ſie noch die einzigen glücklichen nennen! Aber wenn junge Mädchen, von heuchleriſchen und bornirten Aeltern in ſtrengen Begriffen und in Unwiſſenheit auferzogen, in die Ehe treten und dieſelbe Geſchlechtstreue, welche dem weiblichen Geſchlechte ſo leicht, dem männlichen ſo ſchwer wird, von ihren Gatten verlangen, ſo entſtehen hieraus die furchtbarſten Familienſchickſale. Wer kann es daher tadeln, wenn eine bedeutende Zahl von Familien in ganz anderen Begriffen ihre Töchter heran zieht und ſie belehrt, daß je weniger idealiſche Vorſtellungen ſie ſich von der Ehe machen, je weniger ſie auf Treue rechnen, je mehr vernünftige Freiheit das Weib den Gatten läßt, je

glücklicher und ungetrübter ihr Leben sein werde. Solche Töchter befinden sich in dem Unheile, worin wir leben, noch am leidlichsten, denn der Anspruch auf Geschlechtstreue resultirt keineswegs aus der weiblichen Natur und das Weib erträgt den Gedanken an die Getheiltheit der Liebe des Mannes völlig gleichgültig, wenn man ihr die Eifersucht nicht mit der Erziehung einpflanzt.

Was das ledige weibliche Geschlecht betrifft, so ist es in den großen Städten der Monarchie — so weit es unvermögend ist — der Gipfel ihrer Wünsche und ihres Ehrgeizes, die Concubine eines Mannes zu werden, der sie zu versorgen im Stande ist; denn so lebendig ist das Verlassenheitsgefühl im weiblichen Geschlechte geworden, daß man unter allen Umständen die Versorgung im Auge behält — denn die Schicksale der armen Witwen sind zu bekannt, um nicht die weibliche Jugend mit Schauder zu erfüllen. Man kann sagen, der halben weiblichen Bevölkerung ist daher gar nichts mehr an der Ehe gelegen, sie will nur versorgt werden. Daher denn die Zahl der zum Concubinat Bereitwilligen unendlich groß ist.

Allein man würde sehr irren, wenn man glaubte, daß nur der Egoismus des Zeitalters dem Concubinate Candidatinnen zuführe. Es sind zahllose Fälle bekannt, wo eine fast antike Heldentugend der Liebe und Treue, mit der uneigennützigsten Selbstaufopferung gepaart, sich im Concubinate die Bewunderung der Welt erkämpfte. Und wer nicht durch jene schmuzige Brille die Dinge betrachtet, welche die Lästerungssucht des Zeitalters allen Alltagsmenschen und gehirnlosen Köpfen aufnöthigt, so kann man in diesen freien illegalen Verhältnissen die wunderbare Entdeckung machen, daß die menschliche Tugend in unseren Zeiten nicht abgestorben, sondern nur verborgen sei. Bekannt werden freilich nur wenige Fälle, wo sich diese Behauptung bestätigt. Aber doch werden zuweilen Vorfälle allgemein beachtet, welche nichts weniger als ungewöhnlich sind. So wußte ganz *** vor einigen Jahren die Geschichte eines armen Mädchens vom Theater, welche durch ihre Schönheit die Blicke der ganzen liederlichen haute volée auf sich gezogen hatte und dennoch die glänzendsten Anträge ausschlug, ja selbst Ehepartieen, welche sich darboten, zurückwies, um mit einem armen Cadetten im Concubinate ein armseliges, vom bittersten Mangel erfülltes Leben zu führen. So kennt ganz Wien einen jungen, in Ansehn und Würde stehenden Mann, dem die glänzendsten Partieen so zu sagen aufgedrungen worden, und der sich durch ein unglückliches Verhältniß mit einer geschiedenen Ehefrau das Leben verkümmert. So hat man Tausende von Beispielen, daß sich Männer und Frauen die schönsten Lebensaussichten verdorben haben, um in Verhältnissen zu bleiben, wegen welcher sie alle Welt schalt und verleumdete. Was wäre wohl Tugend, wenn das nicht Tugend wäre? Etwa die gefühllose Grausamkeit eines sogenannten soliden Mannes, der

die Opfer ſeines Vergnügens und ſeines Betrugs mit einer Abfertigung in das Elend ſchickt, um nicht die koſtbare Achtung einer Welt zu verlieren, welche den Augen des Mannes von Ehre und biederer Geſinnung nichts weniger als zum Richteramte berufen ſcheinen kann. Man ſagt aber vielleicht — die Leidenſchaft ſei keine Tugend! Hierin zeigt ſich der ganze blöde Irrſinn eines Theils der öffentlichen Meinung, welcher keine Unterſcheidungen zu machen weiß und daſſelbe oft für Verſchiedenes hält. Während man ſich über alle religiöſen Begriffe mit gottesläſterlichem Muthe erhaben erklärt, verachtet man doch die eheliche Liebe und Treue, ſobald ſie nicht durch eine geſetzliche Handlung ſanctionirt erſcheint. Und man weiß nicht zu unterſcheiden zwiſchen der Leidenſchaft des Wüſtlings, welche bald erliſcht, um an fremder Flamme wieder ſich zu entzünden, und den heiligen Gluthen eines dauerhaften Herzensbrandes. Wie viele Züge von der edelſten Aufopferung bietet nur das Loos der dienenden Claſſe dar. Ein großer — ja wahrſcheinlich der größere Theil iſt proſtituirt, aber ein noch immer weſentlicher bleibt übrig, welcher ein wahrhaft bewunderungswürdiges Exempel ſeltenſter Familientugend giebt. Dieſe armen Mädchen, welche nie heirathen können, ohne ihren Verdienſt zu verlieren, leben im Concubinatsverhältniſſe mit meiſtens armen Geliebten, Handwerksgeſellen oder Bedienten, Kellnern ꝛc. Sie führen das Leben von Frauen, deren Gatten im Seedienſte ſtehen. Nur ſelten ſind ſie ſo glücklich, ſich zu ſehen. Und doch dauern dieſe Verhältniſſe häufig bis zum Tode! Wenn ein Wüſtling eine Magd verfolgt und von ihr derb abgefertigt wird, obgleich er goldene Berge verſpricht, ſo iſt es gewiß in zehn Fällen acht Mal ein ſolches Matroſenweib, welches immer die Erinnerung an den Mann, den ſie liebt, im Herzen trägt, für die es keine Verſuchung giebt, da ihre Seele von dem Geliebten ſo ausgefüllt wird, daß ſie kaum den Sinn der ihr gemachten Zumuthungen begreift. Dieſe Geſchöpfe treten ſo zu ſagen täglich ihr Glück mit Füßen; ſie würden ſich zeitlebens verſorgen können, wenn ſie leichtfertig lieben könnten und thun es nicht. Sie ſind frei, durch nichts gebunden, ſie ſind nicht einmal in Grundſätzen erzogen — es wäre denn in jenen der Armuth — aber ſie **lieben**, echt und wahr, ihre Tugend iſt unüberwindlich, weil ſie aus der Natur hervorgeht, welche die Keime aller Tugenden in ſich trägt.

In den Provinzen — auf dem Lande ſind dieſe Verhältniſſe ſeltener, weil die Ehehinderniſſe dort geringer ſind.

In den italieniſchen Provinzen, wo die ſocialen Verhältniſſe ganz eigenthümlich und national ſind, iſt das Concubinat ſo demoraliſirt, wie die Ehe ſelbſt. Hier herrſcht im Familienleben ein graſſer und ekelhafter Communismus. Der Hausfreund Cicisbeo iſt eine ſtehende Figur im Familienleben, der Gatte iſt ein Gemeingut aller Frauen und Mädchen. Es iſt eine ſehr merkwürdige Beobachtung — nirgends iſt unſere römiſch-

christliche Civilisation in einem schmählicheren Verfalle, als da, wo sie entstanden ist.

In Tyrol, Kärnthen, Steyermark, kommt das Concubinat nur in den Hauptstädten vor, wo pensionirte Officiere und Beamtenswitwen sich gegenseitig beistehen und oft in dauerhafte lebenslängliche Verhältnisse mit einander treten.

Sehr charakteristisch ist, daß der aufgeklärte Adel, welcher sich über die Standesvorurtheile zu erheben bemüht ist, sich das ehrliche Concubinat oft erwählt, um den Verationen seiner Kaste zu entgehen. Eine sehr bedeutende Person gab hierin das auffallendste Beispiel. Zeitlebens ihre Concubine mit allen Ehren ihres Standes, so weit es in ihrer Macht steht, bekleidend, leben sie mit ihr oft wie Mann und Frau, ohne sich darum zu kümmern, was man darüber spricht; denn die Aristokratie verzeiht es ihren Söhnen niemals, wenn sie ehrlich sind. Ein Verhältniß, welches einer Ehe gleich sieht, erscheint in ihren Augen als eine Verzichtleistung auf herkömmliche Privilegien. Es ist aber hochadelige allgemeine Sitte, die Bürgermädchen nur für Nächte und Besuche zu bezahlen — sei es auch, daß sie monatlich bezahlt würden — aber en famille mit ihnen zu leben, mit ihnen öffentlich zu erscheinen, sich um ihr Schicksal bekümmern, ihre Kinder standesmäßig erziehen — kurz sie zu achten und zu lieben, das ist ordinär, das ist ein Zeichen von gemeinen Sitten! Und weil diese Aristokratie so denkt, weil besonders ihre Weiber — häufig Vogelscheuchen, von Hochmuth und Geburtseitelkeit entstellt, an Verstand kaum denkenden Wesen entfernt ähnlich — der bürgerlichen Schönheit ewigen Haß und ewige Verfolgung geschworen haben, weil es ihr gelingt, viele ihrer Söhne zur Aufrechthaltung der löblichen alten Gewohnheiten zu bewegen, so hat ihr die Natur zur besonderen Auszeichnung ein reiches Erbe an syphilitischen Zuständen und Auswüchsen und einer großen Lebensverkürzung zugedacht. Der höchste Adel theilt mit dem Proletarier ein Geschick, daß er physisch zu Grunde geht und die fürchterlichsten Krankheiten bis ins vierte Glied vererbt.

Auf der andern Seite giebt es sittenlose Bürgerfrauen, welche einen adeligen Liebhaber zu ihren Lurusthieren zählen. Es giebt in allen Hauptstädten der Monarchie eine Menge verarmter Grafen und Barone, welche blos von ihrer Liebenswürdigkeit leben. Es giebt noch in der österreichischen Gesellschaft schlechterzogene unwissende und gemeindenkende Frauen genug, welche es sich zur Ehre schätzen, mit einem solchen Glücksritter in ein „Verhältniß“ zu treten.

Das Cölibat

im Heere und in der Kirche.

Von der äußerſten Wichtigkeit ſind die beim Militär herrſchenden Ehehinderniſſe für die Sittlichkeit der Population — zwar nicht durch die Zahl der militäriſchen Cölibateure und die entſprechende der dadurch ehelos bleibenden Weiber, ſondern vielmehr durch die ſinnliche Freiheit einer ſo zahlreichen kräftigen und meiſt jugendlichen Claſſe von Menſchen. Die Eheloſigkeit der Soldaten bringt nämlich ganz gleichartige Wirkungen hervor, wie die Einſtellung ihrer *geregelten Beſoldung* hervorbringen würde. Das, was die Beſoldung in Bezug auf die gemeinen Bedürfniſſe, iſt der geregelte Eheſtand in Bezug auf den Naturtrieb: ein Schutz fremden Eigenthums, der Unſchuld und Tugend, des häuslichen Friedens und der Geſundheit. So wie eine unbeſoldete Truppe in die Häuſer der Bürger einbrechen und durch Raub ſich ernähren würde — wobei natürlich ein hundertfacher Verluſt für das Allgemeine entſteht — ſo brechen die unverehelichten Soldaten hohen und niederen Ranges in die Familien ein, um das auf illegalem Wege wenigſtens zehnfach zu nehmen, was man ihnen *einfach* zu geben verweigert. Es iſt daher eine ſehr verkehrte Barmherzigkeit, welche dem Familienelend ſteuern will durch die Verhinderung von Ehen, da im beſten Falle zehn Opfer für *eines* fallen — und ſtatt daß vielleicht eine Soldatenfrau dereinſt dem Staate zur Laſt fallen könnte — zehn gefallene Mädchen mit viel mehr Kindern ihm auf die eine oder andere Art *gewiß* zur Laſt fallen müſſen. Die Sorgloſigkeit, welcher der Staat ſich in Bezug auf die illegalen Familien, die Proletarier, hingiebt, müßte ihn, wenn ſie fortdauerte, nothwendig in's Verderben ſtürzen. Schon jetzt zeigen ſich die verderblichen Wirkungen des Ehehinderungsſyſtems. Der Staat weiß nicht mehr, wie er die Findelkinder und Waiſen erhalten ſoll!

Die Proſtitution — ehedem eine abnorme traurige Ausnahmserſcheinung, wird allmälich zum *Schickſale des ganzen Geſchlechts*. Die Armenhäuſer, Gebärhäuſer, Zuchthäuſer werden bald nicht mehr zureichen, alle Opfer des ſocialen Syſtems der Regierung aufzunehmen, wenn man es anders ein Syſtem nennen kann, wenn man Alles gehen läßt, wie es geht, gut oder übel, krumm oder gerade, gleichviel.

Geht nun der Staat vom Standpunkte dieſes Syſtems von der Anſicht aus, daß er gegen den Pauperismus und den Jammer der illegalen Familien, der Proſtituirten, nicht ſchuldig ſei, Vorſorge zu treffen, daß das Schickſal von Claſſen vollkommen gleichgültig ſei, welche die Hälfte der Population ausmachen, ſo kann er ja eben ſo ſorglos ſein in Bezug auf die Ehefrauen und Kinder ſeiner Soldaten — er kann ſie wie die

gefallenen Mädchen und deren Kinder ihrem Schicksal überlassen, und ich wüßte keinen Grund, weßhalb er sich darüber ein größeres Gewissensbedenken zu machen hätte, als über den socialen Zustand, den er duldet.

Die Erlaubniß zu heirathen ertheilt den Militärpersonen in Oesterreich:

Erstens. Der Monarch selbst: der gesammten Generalität, den General- und Flügel-Adjutanten und allen bei der Armee angestellten Obersten, nachdem sie vorher ihren Regiments-Inhabern, die Obersten der Gränzregimenter aber dem Gränz-Inspecteur, wenn diese Stelle besetzt ist, sowie die Obersten der zur Artillerie und zum Ingenieur-Corps gehörigen Truppen und Branchen den betreffenden Directeurs hiervon die Anzeige erstattet und ihre Bewilligung erhalten haben.

So wie die Generale und Obersten bei der Landarmee, erhalten auch die bei der Marine angestellten Generale und die Linienschiffs-Capitäne mit Obersten-Rang die Heirathsbewilligung von dem Monarchen.

Zweitens. Die General-Commando's in den Ländern, die Armee-, General- oder abgesonderten Corps-Commando's, und zwar:

Allen Stabs- und Oberofficieren vom Oberst-Lieutenant abwärts, dann den Stabsparteien derjenigen ihnen unterstehenden Regimenter, welche keinen Inhaber, Directeur oder Inspecteur haben, oder wo die Stelle des Inhabers, Directeurs und Inspecteurs vacant ist, insbesondere jenen des Militär-Fuhrwesens-Corps mit Einschluß der Rechnungsadjuncten, des bei dem Thierarzenei-Institute aufgestellten Militär-Commando, des Pontonier-Bataillons, des obersten Schiffamtes mit seinen untergebenen Schiffämtern, der Jäger-Bataillons, der Garnisons-Bataillons, der ungarischen Kronwache, der Gränzregimenter und des Tschaikisten-Bataillons, dann der Montours-Oekonomie-Commissionen, mit Einschluß der Rechnungsadjuncten und der Militär-Gestüte-, Beschäl- und Remontirungs-Departements, wenn die Stellen der betreffenden Inspecteurs, in deren Befugniß solches eigentlich einschlägt, unbesetzt sind; ferner jenen der etwa im Kriege bestehenden leichten Bataillons, Freicorps und Sanitäts-Compagnien, der Pack-Reserve, der Fleisch-Regie und der Feldspitäler, wenn die dabei Angestellten nicht zu einem Regimente oder Corps gehören.

Den Stabs- und Oberofficieren vom Oberst-Lieutenant abwärts, welche bei dem Platz-Personale einer Festung, oder als Casern-Verwalter, oder bei Garnisons-Spitälern, Transporthäusern, beim Conscriptions- oder einem sonstigen Geschäfte in den Ländern angestellt und zu keinem Regimente oder Corps gehörig sind.

Den bei denselben angestellten General-Auditor-Lieutenants, Stabs- und Garnisons-Auditoren, und dem feldärztlichen Personale.

Allen Pensionirten in- und außerhalb der Invalidenhäuser, sowie auch den, mit Beibehaltung des Militärcharakters ausgetretenen Obersten- und übrigen Stabs- und Oberofficieren, dann Stabs-Parteien.

Den Prima-Planisten und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts bei den Gestüts-, Beschäl- und Remontirungs-Departements, auf das Einrathen der Inspecteurs.

Den Leuten vom Unterofficiere abwärts und den mit ihnen gleichgehenden Prima-Planisten aller Branchen, für welche blos Halb-Invaliden gewidmet sind, als z. B. Gränz-, Cordon-, Thierarznei-Institut, Feldspitäler, Fleisch-Regie, ungarische Kronwache u. s. w.

Den in Friedensstationen angestellten Stabs-Profoßen, Stockmeistern und Militär-Freimännern in der Gränze.

Dem Verpflegs-Oberbäckermeister und dem übrigen Bäckerpersonale, vom Unterofficier abwärts;

Den bei dem Platzpersonale angestellten Functions-Corporalen.

Den in den Casernen als Hausmeister angestellten Militär-Individuen.

Allen Invaliden, sie mögen in den Invalidenhäusern oder in der Patental-Verpflegung sich befinden, oder mit einer Reservations-Urkunde versehen sein.

In den Militär-Gränzen allen Chargen, welche weder in den Stand eines Gränz-Regimentes, noch in die Kategorie eines Beamten gehören und deren Witwen nicht pensionsfähig sind.

Drittens. Der General-Artillerie-Directeur (jetzt E. H. Ludwig), so ferne derselbe seine Befugniß nicht den Inhabern oder den verschiedenen Commandanten überläßt:

Den Stabs- und Oberofficieren vom Oberst-Lieutenant abwärts, dann den Stabs-Parteien der Feld-Artillerie-Regimenter, der Bombardier- und Feuerwerk-Corps, des Feldzeug-Amtes und der Garnisons-Artillerie.

Dem gesammten Personale aller zur Artillerie gehörigen Branchen.

Viertens. Der General-Genie-Directeur:

Den Stabs- und Oberofficieren vom Oberst-Lieutenant abwärts, dann den Stabs-Parteien des Genie-, Mineurs- und Sappeur-Corps.

Den bei der Ingenieur-Akademie angestellten Stabs- und Oberofficieren des Ingenieur-Corps.

Den Fortifications-Rechnungsführern und Rechnungsführers-Adjuncten, Fortifications-Fourieren, Schanz-Corporalen, dann den bei dem Fortificatorium eigens angestellten, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Professionisten und andern Individuen.

Fünftens. Die Regiments-Inhaber:

Den Stabs-Officieren vom Oberst-Lieutenant abwärts, den Ober-Officieren, dann den Stabs-Parteien ihrer innehabenden Infanterie- und Cavallerie-Regimenter, wie auch jenen der Artillerie-Regimenter, wenn der General-Artillerie-Director ihnen das dießfällige Befugniß übertragen hat.

Den Unterofficieren und den mit denselben gleich gehenden Prima-

Planiſten dieſer Regimenter, in dem Falle, daß ſie den Commandanten denſelben in die Befugniß hierzu nicht ausdrücklich verliehen haben.

Sechstens. Der Oberdirector der Militär-Cadetten-Akademien:

Den Stabs- und Oberofficieren vom Oberſt-Lieutenant abwärts, dann den Stabs-Parteien dieſer Akademieen, in ſo weit ſelbe im Stande eines Regiments oder Corps nicht geführt werden.

Den daſelbſt befindlichen Unterofficieren und Dienern.

Siebentens. Der General-Quartiermeiſter im Frieden und Kriege:

Den Stabs- und Ober-Officieren des General-Quartiermeiſter-Stabes und des Pionier-Corps vom Oberſt-Lieutenant abwärts.

Im Kriege:

Den Ober- und Unter-Stabs-Profoßen.

Allen zum General-Quartiermeiſter-Stabe gehörigen Parteien, als dem wirklichen und Stabs-Quartiermeiſter, den Ober- und Unterwagen- und Wegmeiſtern, Stabsfourieren u. ſ. w.

Achtens. Die Commandanten:

der Linien-Infanterie-, Cavallerie- und Artillerie-Regimenter, nach Maßgabe der ihnen von dem Regimentsinhaber ertheilten Vollmacht;

der Bataillons und Corps, welche keinen eigentlichen Inhaber haben, als: den Garniſons-Bataillons, des Mineur-, Sappeur-, Pontonier- und Pionier-Corps, der Jäger-Bataillons, des Fuhr- und Packweſens;

der Gränz-Regimenter;

der Montur-Oekonomie-Commiſſionen, jedoch nach vorläufig erhaltener Befugniß des Montur-Inſpecteurs;

der verſchiedenen Branchen, als: bei dem oberſten Schiffamte, Militär-Fuhrweſen (und zwar vom Jahre 1812 an, auch der bis zur Einberufung beurlaubten Mannſchaft), der Pack-Reſerve, Artillerie, Feuergewehr-Fabrik und dem Büchſenmacher-Lehr-Inſtitute, ſoweit ſie bei den zuletzt genannten Branchen von dem General-Artillerie-Director ausdrücklich dazu bevollmächtiget worden ſind:

Allen Chargen vom Unter-Officiere abwärts und den mit denſelben gleichgehenden Prima-Planiſten.

Dem zu den angeführten Branchen gehörigen Handwerks-Perſonale vom Obermeiſter abwärts.

Bei den zuſammengeſetzten Grenadier-Bataillons kann der Commandant nicht anders, als mit Einwilligung des Regimentes, von welchem der Heirathswerber iſt, die Bewilligung ertheilen.

Neuntens. Der Feld-Apotheker-Director:

Den bei den Feld-Apotheken und der Medicamenten-Regie angeſtellten Laboranten.

Rückſichtlich der Heirathsbewilligung bei den verſchiedenen Marine-Corps enthält die hofskriegsräthliche Verordnung von 27ſten Juli 1831 M. 1750 folgende Beſtimmungen:

Für die Mannſchaft des Matroſen-Corps vom Oberbootsmann abwärts und

für die Mannſchaft des Marine-Infanterie-Bataillons vom Feldwebel abwärts haben die Commandanten dieſes Corps, und für die Mannſchaft der Artillerie-Compagnien und des Artillerie-Zeugamtes vom Feldwebel abwärts, der Marine-Artillerie-Director die Heirathsbewilligung zu ertheilen.

Allen übrigen zu den erwähnten Corps nicht gehörigen Stabs-Parteien und Arſenals-Individuen wird die Heirathsbewilligung von dem Marine-Ober-Commandanten ertheilt.

Alle dieſe verſchiedenen Autoritäten handeln nun mit Ausnahme des Monarchen und des Artilleriedirectors in Bezug auf die Heirathsconceſſionen völlig unabhängig und willkürlich und zwar nach dem Grundſatze, daß ein verheiratheter Soldat ein ſchlechter Soldat ſei und daß man folglich die Eheluſtigen auf jede Weiſe abmahnen und abhalten müſſe. Das Erſtere geſchieht meiſtens dadurch, daß man der Mannſchaft nahe legt, wie ſie, ohne zu heirathen, ihren Kitzel befriedigen könne und wie es einfach iſt, ein zum Fall gebrachtes Mädchen ſich ſelbſt und dem Findelhauſe zu überlaſſen! „Er will alſo heirathen," ſagte ein Commandant einſt — nach der Erzählung eines Augenzeugen — zu einem Corporal, „weiß Er, daß Er ein Eſel iſt?" „Ich bitte um Verzeihung, Euer Gnaden Herr Hauptmann," erwiederte der Corporal. „Kein Eſel, aber ein ehrlicher Kerl. Das Mädl iſt ſchwanger von mir." „Nun, und was iſt's weiter — ſie wird nicht immer ſchwanger bleiben und iſt das Kind geboren, wirds im Findelhauſe gut aufgehoben ſein." „Aber die Mutter bekommt keinen Mann mehr!" „Und weiß Er denn, Er Eſel, daß ſie einen Mann bekommen würde, wenn Er ſie nicht geſchwängert hätte? Und wenn auch — ſo wird ſie eben jetzt, ſtatt einer armen Ehefrau, eine ehrliche und vielleicht wohlhabende Hure — Er hat dann nur zu ihrem Glück beigetragen. Schäm' Er ſich, ein ſo braver Soldat und ein Ehekrüppel! Warum will Er ſich ſolche Laſt auf den Hals binden. Geh Er nach Hauſe und ſchlafe Er ſeinen Rauſch aus — Er iſt ein braver Kerl und ſoll es bleiben."

In Anſehung der bei den verſchiedenen Militär-Verwaltungszweigen angeſtellten Beamten, worunter auch die beeidigten Praktikanten begriffen ſind, wurde verordnet, daß ſie, bei Verluſt ihrer Anſtellung, zu ihrer bevorſtehenden Verehelichung die Einwilligung von ihren Behörden einzuholen haben.

Dieſe Bewilligung wird aber abgeſchlagen, wenn ein ſolcher Beamter eine Perſon von erwieſen ſchlechter Aufführung heirathen wollte, oder

wenn derselbe nicht in dem Gehalte von Fünf Hundert Gulden steht, oder bei einem minderen Gehalte nicht so viel sicher gestellte Einkünfte, um sammt dem Gehalte Fünf Hundert Gulden jährliches Einkommen zu erreichen, auszuweisen vermag; letzteres gilt auch von den Heirathsgesuchen der Praktikanten. Uebrigens bleibt es hinsichtlich derjenigen Beamten, wegen deren Verehelichung bereits besondere gesetzliche ältere Anordnungen bestehen, in so weit diese mit der neuen Vorschrift nicht im Widerspruche stehen, bei solchen auch ferner; hierunter gehören die oben angeführten Anordnungen für die betreffenden Kategorien der Verpflegungs-Branche, des Kriegscommissariates, dann der Medicamenten-Regie. Wovon vorzüglich die in Betreff der Militär-Verpflegs-Beamten erflossenen Vorschriften zu berücksichtigen sind, nämlich:

Die §§. 28. 29. der Instruction für die Militär-Verpflegsbeamten vom 1sten November 1782, nach welchen die Bräute der Beamten bis inclusive Amtsschreiber, so wie die Ehegattinnen der erst eintretenden verheiratheten Beamten, den Verzichtsrevers auszustellen haben, und zwar in Folge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 11ten Mai 1826, ○ immer unter gerichtlicher Beglaubigung der Unterschrift und der ungezwungenen Ausstellung desselben.

Das vorgeschriebene Formular lautet, wie folgt:

„Nachdem den bestehenden Allerhöchsten Verordnungen gemäß die „Bräute aller in k. k. Diensten stehenden, oder die Frauen der in „solche eintretenden Verpflegungsbeamten, vom Verpflegsverwalter bis „inclusive Verpflegs-Assistenten, weil diese Beamten entweder mit „Geldverrechnungen selbst oder doch mit Cassa- und Magazins-Con„trolirung verbundene Anstellung bekleiden, oder bekleiden können, „zur Versicherung des allerhöchsten Aerars und Hintanhaltung schäd„licher Beeinträchtigungen, die Weiberverzichte einzulegen haben, so „reservire ich mich hiermit und verspreche Kraft des gegenwärtigen „Instrumentes, daß wenn sich durch ein erwiesenes Verschulden oder „Mitverschulden meines Ehemannes (Tauf- und Zuname und die „Charge des Mannes) über kurz oder lang eine Aerarialforderung „wegen der in Verwahrung und Verrechnung habenden, oder wegen „der, seiner Controle unterliegenden Verlagsgelder, Natural, Material „und sonstigen Vorräthe, so wie auch Requisiten äußern sollte, ich „mit meinem Heirathsgute, Widerlage und allen Anforderungen von „was immer für einer Art dem Allerhöchsten Aerarium nachgehen und „und an dem Vermögen meines Ehegatten kein Vorrecht vor demselben „bis dahin ersuchen solle und wolle, bis das höchste Aerarium nicht „vollständig befriediget ist. Ich erkläre zugleich, daß mir die gesetz„lichen Folgen der durch den gegenwärtigen Revers eingegangenen „Verbindlichkeit deutlich erklärt worden sind und daß es mir daher „wohl bewußt ist, daß ich sowohl auf die oben bemerkten, als alle

„etwa ſonſt dem weiblichen Geſchlechte deßfalls durch die Geſetze zu„geſtandenen Begünſtigungen in den bemerkten Fällen gegen das „Allerhöchſte Aerar keinen Anſpruch zu machen berechtiget bin. Zur „mehreren Bekräftigung meine und der hiezu erbetenen Zeugen, dieſen „jedoch ohne Nachtheil und Schaden, eigenhändige Namensunterſchrift „und Petſchaftsfertigung.“

Zur Darſtellung der Wirkungen dieſer geſetzlichen Vorſchriften gebe ich folgendes Beiſpiel, welches wie alle ähnlichen aus dem Leben gegriffen ſind: Der Verpflegsbeamte A. hat einen Gehalt von nur 300 Fl. Er hat nun eine Geliebte, mit welcher er ein Kind erzeugt hat, aber er kann ſie nicht heirathen. Als ſeine Gattin würde ſie, da ſie in Putzarbeiten geſchickt iſt, bei dem Militärkörper, wo ihr Mann dient, leicht Kundſchaft finden und das Einkommen der beiden Eheleute würde auf 600 Fl. ſteigen. Allein das gefallene Mädchen findet dieſe Kundſchaft nicht. Der Geliebte ſucht ſie daher von ſeinem wenigen Gehalt zu unterſtützen. Kummer und Noth werfen ſie aufs Krankenlager — der unglückliche Geliebte weiß ſich nicht zu helfen — er macht aus Verzweiflung Unterſchleiſe, um den Arzt zu bezahlen und die Apotheke, wird entdeckt und entlaſſen. Die ſpäteren Schickſale des Paares ſind hier leicht zu errathen.

Jene Bräute und Ehegattinnen, welche die Ausſtellung dieſes Verzichtreverſes verweigern, müſſen dem Hofkriegsrathe angezeigt werden und bleiben bei Abſterben des Mannes penſionsunfähig.

Die bei der Polizeiwache und die als Landes-Dragoner bei den Kreisämtern angeſtellten Unter-Officiere, Prima-Planiſten und Gemeinen haben die Heirathserlaubniß bei den ihnen vorgeſetzten Civil-Behörden anzuſuchen, welche ſolche gegen den von der Braut auszuſtellenden Verzicht-Revers auf alle Militär-Beneficien ertheilen können.

Die Heirathsbewilligung für die bei den Garden des Kaiſers befindlichen Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Stabs-Parteien, hängen in jedem einzelnen Falle einzig und allein von der Allerhöchſten Entſchließung ab. Bei der Trabanten-Garde und der Hofburgwache hängt die Bewilligung der Heirathserlaubniß für die Unter-Officiere und Gemeinen von dem Garde-Capitän, unter den beſtehenden Beobachtungen, ab.

Die Chefs ſind verbunden, bei Ertheilung einer jeden Heirathsbewilligung nicht nur auf dasjenige, was die bürgerlichen und geiſtlichen Geſetze vorſchreiben (da der Militär-Conſens ſonſt kein anderes Hinderniß hebt, und keine andere Dispens giebt, als daß der Prieſter observatis observantis, et non obstante alio impedimento, die Copulation vornehmen kann), ihr Augenmerk zu richten, ſondern auch folgende Rückſichten auf das ſtrengſte zu beobachten:

Daß ſich bei einem Regimente, Corps oder Branche die Ehen zum Nachtheile für den Dienſt nicht zu ſehr anhäufen,

welches vorzüglich bei dem Officier-Corps vermieden werden muß; daher zum Grundsatze aufgestellt wird, daß in einem Regimente oder Corps nicht mehr als höchstens der sechste Theil des Officier-Corps verheirathet sein darf!

Handelt es sich nach der schon bestehenden Anzahl der verheiratheten Officiere um eine Heirath über diese Ausmaß, so kann solche nur auf den Fall Statt haben, wenn sie dem darum ansuchenden Officiere ganz besondere Vortheile darbietet, für welche specielle Fälle jederzeit vom Hofkriegsrathe die Genehmigung erforderlich ist und eingeholt werden muß.

Daß die Braut von guter Aufführung und unbescholtenem Rufe, wie nicht minder von solcher Abkunft sei, damit der Charakter des die Heirath Ansuchenden und das Ansehen des Militärstandes durch eine unanständige Heirath nicht herabgesetzt werde. Demnach kaum die Verbindung mit dem bravsten Mädchen niedriger Abkunft als eine Herabsetzung der Officiersehen betrachtet werden. Welch' ein Spielraum für Willkür und Bosheit.

Daß bei Heirathen in den oberen Chargen bis zum Unterofficiere der standesmäßige Unterhalt während der Ehe und für die Braut während ihres etwaigen künftigen Witwenstandes gesichert sei; bei Heirathen vom Unter-Officiere abwärts aber der Heirathswerber seine Umstände merklich bessere.

Die Beschränkung der Anzahl der verheiratheten Officiere auf den sechsten Theil der Stabs- und Oberofficiere eines Regimentes selbstständigen Bataillons oder Corps gilt auch bei den Gränz-Regimentern und den Tschaikisten-Bataillons, bei der Marine und Gensdarmerie; sie findet aber keine Anwendung bei dem Fuhrwesen-Corps, bei den Beschäl- und Remontirungs-Departements und den Gestütsposten, bei den Montour-Oekonomie-Commissionen, den Garnisons-Bataillons, den Gränz-Cordon-Abtheilungen, den Garnison-Artillerie-Districten, den Casern-Verwaltern und bei dem Platz-Personale.

An Militär-Individuen bis zum Unter-Officiere darf in keinem Falle eine Heirathserlaubniß ertheilet werden, bevor nicht bestimmte Nebeneinkünfte, welche das Brautpaar, außer dem Gehalte des Bräutigams und der Braut, für den Fall des künftigen Witwenstandes zu beziehen haben soll (Heirathscaution), ausgewiesen und sicher gestellt worden sind, und zwar nach vier Classen:

Die erste Classe von jährlichen 600 Gulden Conv. Münze umfaßt alle im Pensionsstande befindlichen Generale.

Die zweite Classe per 500 Gulden Conv. Münze geht vom Obersten bis zum Major einschließlich und umfaßt zugleich alle diejenigen im §. 12

angeführten Individuen, welche den Rang oder Titel eines Stabs-Officiers haben.

Die dritte Classe per 300 Gulden Conv. Münze schließt die Chargen vom Hauptmann oder Rittmeister bis zum Fähndrich, und zugleich unter den im §. 2 angeführten Individuen alle diejenigen in sich, welche entweder denselben durch den bekleidenden Charakter gleichgestellt sind, oder der gewöhnlichen Ordnung nach zu Ober-Officieren vorrücken.

Die vierte Classe per 150 Gulden Conv. Münze enthält alle Chargen, mit welchen zwar der Officiers-Titel, oder der Rang einer bestimmten Officiers-Charge, nicht verbunden ist, welche aber auch nicht zu den Unterofficieren gehören, z. B. der Armaturs-Inspector, die Regiments-, Corps- und Oberärzte, die Rechnungs-Adjuncten, die Oberbäckermeister, die Werkmeister, die Casernaufseher, der Amtsschreiber des obersten Schiffsamtes. Alle diese Classen könnten füglich auf eine reducirt, wenn nicht die ganze zwecklose Beschränkung aufgehoben werden, da es ganz indifferent ist, ob eine arme Witwe die Frau eines Officiers, oder eines ehrlichen Bürgers gewesen.

Bei der k. k. Marine haben die Linienschiffs-, Fregatten- und Corvetten-Capitäns als Heirathscaution jährliche 500 Gulden Conv. Münze, die betreffenden Lieutenants 300 Gulden Conv. Münze, die Fähndriche und allenfalls, wenn sie die Bewilligung erhalten, die Cadetten 300 Gulden Conv. Münze an Nebenauskünften auszuweisen.

In Papiergeld zahlbare Renten sollen hierbei auf Conv. Münze reducirt werden, wo übrigens den Cautionslegern, wenn das Zinserträgniß der hierzu bestimmten Obligationen sich in der Folge durch die Verloosung erhöhet, der Ueberschuß hinausgegeben werden soll.

Von dieser Leistung ist befreit der angestellte und die ohne Pension mit Beibehaltung des Charakter ausgetretene Generalität, auch sind es die mit Beibehaltung des Militär-Charakters ohne Pension ausgetretenen Individuen und die Stabsärzte.

Die Summe der Nebeneinkünfte kann entweder durch Obligationen eines öffentlichen Fonds, oder einer landesfürstlichen Stadt, oder durch Privat-Schuldverschreibungen, welche auf Realitäten gehörig vorgemerkt sind, oder endlich durch gesetzliche Vormerkung eines verhältnißmäßigen Cautionscapitals auf eigenthümliche unbewegliche Güter sicher gestellt werden.

In die Classe der öffentlichen Obligationen, die als Heirathscaution anzunehmen sind, gehören auch die nach dem Finanzpatente vom 1sten Juni 1816 geschaffenen, mit 1% in Conv. Münze verzinslichen Obligationen, so wie die Obligationen der königlichen ungarischen Freistädte, nicht aber die Bankactien, so wie auch nicht die Obligationen der königl. ungarischen Schiffer-Compagnie, eben so wenig die italienischen Obligationen des ehemaligen Monte di Santa Theresa.

Geschieht die Sicherstellung durch öffentliche Fonds oder Privat-Obligationen, so dürfen die davon entfallenden Einkünfte nie höher als nach dem in jeder Obligation bedungenen und ausgedrückten Zinsfuße, folglich nach dem jeweiligen wirklichen Erträgniß auf Conv. Münze reducirt, berechnet werden.

In Bezug auf Realitäten, auf welche eine Privat-Schuldverschreibung versichert ist, oder ein verhältnißmäßiges Cautionscapital grundbücherlich und landtäflich vorgemerkt werden soll, muß die gesetzmäßige Bedeckung entweder mit der Hälfte oder zwei Drittel des Werthes der Realität (je nachdem diese in Häusern oder in Grundstücken besteht) verschafft werden, welche entweder nach der Einlage mit der Landtafel, oder dem Grundbuche in den Ländern, wo diese bestehen, oder außerdem nach dem dort zuletzt erscheinenden Kaufschillinge, oder da, wo diese Bücher nicht bestehen, durch gerichtliche Schätzung zu bestimmen ist.

Der Cautionsfond, welcher auf eigenthümliche Gründe sicher gestellt wird, kann nach einem jährlichen Genuß von Fünf vom Hundert berechnet werden.

In Absicht auf die Schätzungen der Grundstücke in den Militärgränzprovinzen, so zur Versicherung einer Heirathscaution oder sonst vorgenommen werden, sind besondere Grundsätze unter strenger Verantwortlichkeit der Behörden vorgeschrieben worden.

Obligationen eines fremden Staates, oder Capitalien, die bloß auf außer den k. k. Erblanden liegende Realitäten sicher gestellt sind, können zum Cautionsbetrage nicht angenommen, folglich auch die hierauf berechneten Nebeneinkünfte keineswegs in Anschlag gebracht werden.

Von sonstigen Zuflüssen können nur folgende bei Berechnung der erforderlichen Nebeneinkünfte in Ansatz gebracht werden:

Der Betrag der Ordens-Pension, welche die Bräute der Militär-Marien-Theresien-Ordens-Ritter für den Fall ihres Witwenstandes zu erwarten haben; dieses jedoch nur dann, wenn der Bräutigam schon selbst im Genusse der Ordens-Pension steht.

Die Hälfte des Pensionsbetrages jener pensionirten Officiers- und Beamtens-Witwen, welche, in dem Falle ihres abermaligen Witwenstandes, in den vorigen Pensionsgenuß wieder einrücken.

Die Hälfte des charaktermäßigen Pensionsbetrages, wenn die Bräute solche Zöglinge des Herrnalser-Officier-Töchter-Instituts sind, denen, zu Folge der Privilegien dieses Institutes, beim Ableben ihrer Gatten die charaktermäßige Pension gebührt.

Da der Monarch, laut der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 22sten April 1816, D. 2176, auch den über das Normalalter hinaus mit einem Gnadengehalte betheilten weiblichen Militärwaisen bei ihrer Verehelichung die Wahl zwischen der Abfertigung mit einem zweijährigen Betrage des Gnadengehaltes, oder der Reservation des letzteren, gestattet

haben: ſo folgt von ſelbſt, daß, wenn eine ſolche Waiſe einen Officier heirathen will, und ſich auf den Fall ihres Witwenſtandes den Gnadengehalt vorbehält, ſie die Hälfte des Gnadengehaltes in die als Caution auszuweiſenden Nebeneinkünfte einrechnen könne.

Die Reſervations-Urkunde der Penſion oder des Gnadengehaltes wird, laut der hofkriegsr. Verordnung vom 18ten Julius 1818, L. 5112, von den Landesſtellen, d. i. den Gubernien oder Landesregierungen, jedoch erſt nach der Trauung ausgefertiget; es iſt daher mit den Cautions-Inſtrumenten blos die legale Beſtätigung über den der Witwe oder Waiſe bisher wirklich zugeſtandenen Penſions- oder Gnadengehalts-Genuß beizubringen.

§. 15. Die Caution kann entweder von dem Bräutigam, oder von der Braut, oder auch von einem Dritten gelegt werden. In den erſten beiden Fällen müſſen die Brautleute legal erweiſen, daß die eingelegte Caution ihr Eigenthum ſei; daß ſie die davon fallenden Einkünfte von dem Tage der Einlage an wirklich beziehen und zu ihrem Unterhalte verwenden können. In dem letzten Falle muß der Dritte die von der Caution fallenden Einkünfte den Brautleuten vom Tage der Einlage an bis zu dem Tode der Braut gerichtlich cediren und auf den eigenen Genuß derſelben rechtsgültig Verzicht leiſten.

Zu allen dieſem iſt in jedem Falle eine förmliche Widmungs- und reſp. Ceſſions-Urkunde erforderlich, welche von zwei rechtsgültigen Zeugen mit unterfertiget und mit der gerichtlichen Legaliſirung der Unterſchriften verſehen ſein muß.

Wenn die Caution in Obligationen eines öffentlichen Fonds gelegt wird, ſo bedarf es neben der eben bemerkten Widmungs- und Ceſſions-Urkunde keiner weitern Förmlichkeit, nur muß der Cautionsleger, wenn die Obligation nicht auf ſeinen Namen lautet, dieſelbe vorher auf ſeinen Namen umſchreiben laſſen. Wird aber die Caution in gehörig vorgemerkten Privat-Schuldverſchreibungen gelegt, oder durch Vormerkung eines verhältnißmäßigen Cautionscapitals auf eine eigenthümliche Realität ſicher geſtellt, ſo muß die auszuſtellende Widmungs- und reſp. Ceſſions-Urkunde vorgemerkt, und der landtäfliche und grundbücherliche Extract ſowohl darüber, als über den Werth der Realität und die etwa ſonſt darauf pränotirten Verbindlichkeiten beigebracht werden. Trotz aller dieſer Beſtimmungen wird das Geſetz hinſichtlich des Cautionserlags oft auf allerlei Art umgangen. Die Unglücklichen betrügen ſich zwar nur ſelbſt, allein auch der Staat leidet, und wohl kein Geſetz hat ſo vielen Anlaß zu zahlloſen Familienprozeſſen und Rechtscolliſionen gegeben. Die vielen nachträglichen Verordnungen hinſichtlich zu ergreifender Vorſichtsmaaßregeln beweiſen hinlänglich den Unwerth der Einrichtung.

Dieſe Vorſichtsmaaßregeln, ſowie die Art und Weiſe, wie man das Geſetz umgeht, ſind beſonders in folgenden Verordnungen charakteriſirt:

1) Die in beiden Fällen zur Sicherheit dienen sollende Realität muß vorher geschätzt und in dem Schätzungs-Instrumente ausdrücklich bemerkt werden, daß der angegebene Werth lediglich der Werth der Realität sei, und weder die Hauseinrichtung, noch sonstige Fahrnisse eingerechnet wurden.

2) Die betreffende gerichtliche Behörde muß die Echtheit der Schätzungsurkunde und die ausgestellte Widmungs- und respective Cessions-Urkunde bestätigen, einen Extract der bereits auf die Realität gemachten Vormerkungen beischließen und sich überdieß bestimmt verbindlich erklären, daß sie bei einer jeden Besitzveränderung für die Sicherheit der als Heirathscaution vorgemerkten Summe haften wolle.

Diese Vorschrift ist in Bezug auf Ungarn dahin bestimmt worden, daß nur solche Güter, welche nicht pfandweise, sondern mit unbezweifeltem Eigenthumsrechte dem Schuldner zugehören, zur Hypothek einer Heirathscaution bestimmt werden können, und das Cautionscapital die Halbscheid des Schätzungswerthes der zur Hypothek angewiesenen Güter, sammt den bereits darauf haftenden Sätzen, nicht übersteigen darf.

Die gänzliche Zurückstellung der einzelnen Caution findet Statt:

Nach dem Tode der Gattin, in deren Brautstande sie eingelegt worden ist.

Bei Lebenszeiten dieser Person einzig und allein in den folgenden Fällen:

wenn ihr Gatte die k. k. Militärdienste unbedingt gänzlich quittirt hat;

wenn er zwar mit Beibehaltung des Officier-Charakters ausgetreten ist, in der Folge aber eine solche Civilanstellung erhalten hat, wobei er ohnedieß den Militär-Charakter abzulegen hat;

wenn das eine oder andere Militär-Individuum durch Beförderung in die Kategorie der Beamten übertritt, wodurch die Witwe zu einer Civil-Pension geeignet wird, nämlich: wenn der Regimentsarzt zum Stabsarzte, oder der Ober-Bäckermeister zum Beamten vorrückt u. s. w.;

wenn die Witwe nach dem Pensionssystem eine bestimmte Militär-Pension zu erhalten hat;

endlich wenn sich die Witwe mit Jemandem aus dem Civilstande verehelicht hat.

In Bezug auf die Absätze b, und c, dieses Paragraphes hat Kaiser Franz unter dem 19. December 1819 Folgendes zu entschließen geruhet:

„Da Heirathscautionen nur beim Militär eingeführt sind, so folgt hieraus von selbst, daß verheiratheten pensionirten Officieren, wenn sie eine Civilanstellung erhalten, und hierbei ganz und für immer

aus dem Militärstande austreten, die von ihnen eingelegten Cautionen sogleich verabfolgt werden müssen, außer es wären in der Heirathscaution der Braut die Interessen zu ihrem wittiblichen Unterhalte auch für den Fall, daß ihr Gatte nicht im Militärstande verbliebe, und aus demselben vollständig austrete, verschrieben, und sie willigte in deren alsogleiche Ausfolgung nicht ein. Wenn aber ein pensionirter Militär-Officier, ohne aus dem Militärstande auszutreten, in eine Civilanstellung übertritt, ist die Heirathscaution in Zukunft nicht eher, als bis die Gattin civil-pensionsfähig geworden, und dann auch nur immer in einem solchen Betrage zu erfolgen, dessen Zinsen dem Betrage der ihr gebührenden Zinsen gleich kämen."

Das Ansuchen der Zurückstellung der Caution muß, wenn es nach dem Tode derjenigen geschieht, in deren Brautstand die Caution eingelegt worden ist, durch die Abhandlungs-Instanz im ordentlichen Dienstwege, sonst aber auf die nämliche Art und durch den nämlichen Weg, wie dieselbe eingelegt worden, und in jedem Falle unter Beischließung der Abschrift des Depositenscheines, angebracht werden.

Zur näheren Erläuterung dieses Paragraphes ist von dem Militär-Appellationsgerichte unterm 18. Mai 1820 in Gemäßheit des hofkriegsr.-Rescriptes vom 26. April 1820 folgendes Circular an sämmtliche Militärgerichte erlassen worden:

In allen Fällen, wo die Caution, deren Zurückstellung nach dem Tode einer Officiers-Gattin oder Witwe angesucht wird, keinen Theil ihres abzuhandelnden Nachlasses ausmacht, muß der die Erbfolglassung der Caution ansuchende Eigenthümer sich jedes Mal mit dem legalen Todtenscheine der Verstorbenen, für die er sie eingelegt hat, legitimiren, und ist sonach dieser Todtenschein dem an das Appellationsgericht einzusendenden Berichte der Abhandlungsbehörde beizuschließen. War dagegen die Caution das Eigenthum der verstorbenen Officiers-Gattin oder Witwe, so bedarf es der Beibringung eines Todtenscheines nicht, wenn die betreffende Abhandlungsinstanz selbst das Ansuchen um Zurückstellung der Heirathscaution macht, indem diese Behörde ohnehin dafür verantwortlich bleibt, daß das Vinculum cautionis wirklich gelöset ist, und die Caution dem rechtmäßigen Erben erfolgt werde.

Dabei versteht sich übrigens von selbst, daß in dem einen und anderen Falle der abschriftliche Depositenschein dem dießfälligen Erfolglassungs-Gesuche allegirt werden müsse.

Zu Gunsten der Rechtsansprüche des Aerars, oder eines Dritten, können die von der Heirathscaution fallenden Einkünfte sowohl während der Ehe, als nach dem Tode des Mannes bis zu jenem der Witwe, oder bis zur Auflösung des Caution-Bandes, wenn die Einkünfte nur vierhundert Gulden oder weniger jährlich betragen, bloß mit einem Viertheile, und wenn sie mehr als vierhundert Gulden jähr-

lich ausmachen, nur mit einem Drittheile cedirt und mit Verbot belegt werden.

Auf das eingelegte Capital selbst haben Vormerkungen allerdings, aber nur unter der Beschränkung Statt, daß die Tilgung der Schuld aus dem Cautions-Capitale nicht eher, als nach erfolgter Auflösung des Cautions-Bandes bewirkt werden könne.

Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs ist durchaus ungültig und nichtig.

Ueberdieß ist derjenige, welcher auf die Art eine Heirath schließt, unausweichlich zu entlassen und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maaß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verbotes kriegsrechtlich, in Folge der bestehenden Gesetze, zu behandeln.

Jeder Antrag, eine Heirath ohne Erlegung einer Caution und gegen Pensions-Verzicht-Revers zu erlauben, bleibt und wird neuerdings allen Behörden durchaus und gänzlich untersagt.

Nur dem Kaiser ist es sonach vorbehalten, auf ein unmittelbar überreichtes Gesuch, die Verehelichung eines Officiers gegen Einlegung eines Pensions-Verzicht-Reverses der Braut ausnahmsweise zu bewilligen; damit aber in derlei Fällen die Reverse in einer gleichen Form, mit Beseitigung unnützer Zusätze, jedoch auch nicht zu allgemein und beschränkt ausgestellt werden, hat der k. k. Hofkriegsrath mittelst Circular vom 15. März 1818 L. 1627 folgendes Formular sämmtlichen Militär-Behörden hinausgegeben:

„Nachdem Seine Majestät aus besonderer allerhöchster Gnade (?) dem unterthänigsten Ansuchen zu willfahren geruht haben, mich mit dem (Charge und Name des Bräutigams) ohne Erlegung der vorschriftsmäßigen Caution, jedoch gegen die in dem unterthänigsten Ansuchen ausdrücklich angebotene Ausstellung eines Pensions-Verzicht-Reverses verehelichen zu dürfen; so entsage ich, in Folge dieser allerhöchsten Bewilligung, hiermit freiwillig auf das Feierlichste und Rechtskräftigste allen Wohlthaten der Militär-Witwen, der Pension und jeder anderen Versorgung dergestalt, daß ich auf diese, nachdem vor mir erfolgenden Ableben meines Mannes, als hinterbliebene Witwe des Verstorbenen (Name und Charge des Bräutigams) niemals einen Anspruch machen wolle und könne; wohl verstanden indessen, daß diese meine Entsagung auf jene Wohlthaten, die Militär-Witwen ohne alle Rücksicht auf Cautions-Legung oder Pensions-Verzicht-Revers, den Anspruch auf eine Pensions-Verleihung gestatten, sich nicht bezieht. Zur mehreren Kraft dieses meines freiwillig ausgestellten Reverses folgt anbei meine und der beiden dazu erbetenen Zeugen eigenhändige Unterschrift nebst Insiegel.

Wäre die Braut minderjährig, so muß, wie sich von selbst versteht,

dieſer Revers vom Vormunde und wenigſtens noch einem Zeugen mitgefertiget, und von der Vormundſchafts-Behörde beſtätiget werden. Es iſt daher ſehr natürlich, daß ſolche Heirathen ſehr ſelten geſchloſſen werden. Väter und Vormünder ſträuben ſich mit Recht dagegen, ihre Schutzbefohlenen auf zeitlebens zu der gewöhnlichen Armuth der Officiersehen ohne Vermögen zu verurtheilen, um für die Zukunft der Witwe noch die ſchrecklichſten Ausſichten zu gewinnen.

In Folge der gegebenen Vorſchriften können auch die mit Beibehaltung des Militär-Charakters ohne Penſion ausgetretenen Individuen, welche nicht verpflichtet ſind, bei ihrer Verehelichung eine Heirathscaution zu erlegen, nicht ſtabil wieder angeſtellt werden, wenn ſie nicht vorher die für ihren Charakter ausgemeſſene Caution nachtragen. Nur ganz beſondere Verdienſte, deren Beurtheilung allein von dem Kaiſer abhängt, können Beweggründe zu einer Ausnahme hiervon abgeben.

Ein bereits verheirathetes Individuum muß, wenn daſſelbe unmittelbar in eine ſolche Charge neu eingeſetzt werden ſollte, für welche die Ausweiſung einer beſtimmten Summe von Nebeneinkünften erforderlich iſt, vor Allem dieſe Summe auf die vorgeſchriebene Weiſe ſicher ſtellen, z. B. wenn ein ſchon Verheiratheter als Regiments-Auditor angeſtellt würde. In Bezug auf dieſe Vorſchriften ſind auch folgende nachträglich erfloſſene Verordnungen ſich gegenwärtig zu halten:

1) Die hofskriegr. Verordnung vom 30. Januar 1814 H. 252, und 290, welche in Anſehung der wieder anzuſtellenden quittirten Officiere, die ſich nach ihrem Austritte ohne Caution verehelichen, auf die klare Vorſchrift des §. 27 zurückweiſet, zugleich aber erkläret, daß ſich dieſer Paragraph keineswegs auf verheirathete Unterofficiere beziehe, die allerdings, ſowie früher, bei erworbener beſonderer Geſchicklichkeit und vorzüglichen Verdienſten ohne Cautions-Erlag zu Oberofficieren befördert werden können, indem die Witwen derſelben nach dem beſtehenden Syſteme penſionsfähig ſind.
2) Die hofskriegr. Verordnung vom 8. September 1815, M. 310, laut welcher penſionirten Officieren, die mit Vorbehalt ihrer Militärpenſion in Civildienſte übergetreten ſind und während der Zeit ſich verehelicht haben, nachher aber wieder in ihre vorige militäriſche Eigenſchaft und Penſion zurücktreten wollen, dieſes nur dann geſtattet werden kann, wenn ſie außerdem, daß ſie den Civildienſt unverſchuldet verlaſſen, die für ihren Officier-Charakter bemeſſene Heirath-Caution, wie ſie ſolche als penſionirte Officiere zu erlegen gehabt hätten, nachtragen.
3) Die hofkriegsr. Verordnung vom 21. Juni 1818, L. 4777, wonach Se. Majeſtät unterm 7. Junius 1818 zu entſchließen befunden haben, daß die in active Dienſtleiſtung übernommenen Officiere der vorigen italieniſchen Armee der Verpflichtung zu

nachträglicher Sicherstellung der normalmäßigen Heiraths-Caution oder Einlegung eines Pensions-Verzicht-Reverses ihrer Gattinnen gänzlich enthoben bleiben sollen und den Witwen und Waisen derselben die normalmäßige Pension, nach dem österreichischen Systeme, gebühre. Unter dem Ausdrucke Officier werden hier auch alle jene Parteien verstanden, welche nach dem österreichischen Systeme bei ihrer Verehelichung eine Heiraths-Caution hätten erlegen sollen.

4) Die hofkriegsr. Verordnung vom 30. October 1818, L. 7316, laut welcher Se. Majestät alle jene, die aus dem Stande der Quittirten, der Landwehr oder Insurrection, oder überhaupt aus dem Civilstande, noch vor Erscheinung des Heirathsnormals vom 10. Junius 1812, als Officier in der activen Armee angestellt worden sind, von der Verbindlichkeit zum nachträglichen Erlag einer Heirathscaution befreit und ihre Witwen und Waisen pensionsfähig erklärt haben.

5) Die hofkriegsr. Verordnung vom 14. Februar 1819, L. 747, wonach Se. Majestät aus besonderer Gnade (?) mittelst allerhöchster Entschließung vom 29. Januar 1819 auch allen jenen, die seit Erscheinung des Heirathsnormals vom 10. Junius 1812 bis zum Tage dieser allerhöchsten Entschließung aus dem Civilstande, oder aus der Zahl der Quittirten, als Officiere in die Armee eingetreten sind, die in dem hofkriegsr. Circular-Rescript vom 21. März 1818 L. 1693 angeordnete nachträgliche Erlegung der Caution, oder Beibringung des Pensions-Verzicht-Reverses ihrer Gattinnen und den letzteren, sowie ihren Waisen, die Pensionsfähigkeit zu ertheilen geruhet haben, so zwar, daß auch jenen, welche die Caution oder den Pensions-Verzicht-Revers schon eingelegt hatten, die eine oder der andere wieder zurückgestellt worden ist. Für die Zukunft aber soll jedem, der künftig schon verheirathet als Officier in die k. k. Armee neu einzutreten wünschet, die Vorschrift des §. 28 des Heirathsnormals bekannt gegeben, und er nicht eher in der ihm zugedachten Charge vorgestellt werden, bis er dieser Vorschrift vollkommen Genüge geleistet hat.

6) Die hofkriegsr. Verordnung vom 12. August 1820, D. 3383, welche in Absicht auf die Behandlung der Gattinnen und Kinder der bei Reoccupirung der Karlstädter- und Banal-Gränze verehelichet vorgefundenen Officiere folgende Bestimmungen enthält:

a) Die Witwen und Waisen der Officiere, welche noch unter der österreichischen Regierung als Gemeine oder Unterofficiere sich verehelicht, oder als Officiere bei ihrer Verehelichung die Heiraths-Caution erlegt und diese wegen der französischen Regierung nicht zurückgenommen, oder gegen Pensions-Verzicht-Revers

ihrer Gattinnen geheirathet haben, sind nach den österreichischen Vorschriften zu behandeln.

b) Die Witwen der Officiere, welche ihre unter österreichischer Regierung erlegte Heiraths-Caution nach der Abtretung Illyriens an Frankreich zurückerhalten haben, sind so zu behandeln, wie sie in den Diensten der vorigen Regierung wären behandelt worden, für die Waisen aber haben die österreichischen Vorschriften Anwendung, welche für den Fall bestehen, wenn die Cautionen den Officieren zurückgegeben worden sind, es sei denn, daß die Vorschriften der vorigen Regierung auf diesen Fall für sie günstiger lauten, wo sie dann nach diesem zu behandeln wären.

c) Die Witwen und Waisen der Officiere, die unter der französischen Regierung als Unter-Officiere sich unbedingt verehelicht haben, unterliegen der gleichen Behandlung, wie diejenigen, deren Gatten oder Väter in österreichischen Diensten als Unter-Officiere geheirathet haben und nachher zu Officieren befördert worden sind. Die Witwen und Waisen derjenigen Officiere hingegen, die, wie es unter französischer Regierung geschah, als kaiserliche Cadetten gegen Caution sich verehelichten, sind nach den Vorschriften der gedachten Regierung zu behandeln; jedoch gestatten Sr. Majestät dem Hofkriegsrathe in einzelnen Fällen, wo ihre Witwen und Waisen ohne einer Allerhöchsten Unterstützung darben müßten, um diese einzuschreiten.

d) Die Witwen und Waisen der Officiere, die unter französischer Regierung aus dem Stande der Quittirten, oder aus dem Civilstande bei Gränz-Regimentern angestellt worden sind, oder die Bewilligung zur Verehelichung ganz unbedingt erhalten haben, sind nach den Vorschriften jener Regierung zu behandeln; Se. Majestät haben jedoch auch in Ansehung dieser dem Hofkriegsrathe gestattet, daß, wenn sie hiernach nichts erhalten oder darben sollten, von Fall zu Fall Allerhöchsten Orts um eine Unterstützung eingeschritten werden darf.

e) Die Witwen und Waisen der Officiere endlich, die sich erst unter der französischen Regierung auf jene Weise, wie es in der k. k. Regierung gestattet ist, verehelichet haben, sind nach den für die letztern bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Die einmal gelegte, nach der Classe, zu welcher der sich Verehelichende gehörte, ausgemessene Heiraths-Caution ist bei Vorrückung zu höheren Chargen keineswegs einer Erhöhung unterworfen. — Diese Bestimmung ist platterdings der Absicht entgegen, welche das ganze confuse Cautionsgesetz hat, nämlich den Witwen ein *standesmäßiges* Auskommen zu sichern. Wir werden sehen, wie überhaupt diese Absicht erreicht wird,

ſelbſt da, wo allen geſetzlichen Vorſichten entſprochen worden iſt! Das ganze Cautionsſyſtem hat ſich als vollkommen zwecklos und nutzlos erwieſen.

Da es hundert Mittel giebt, das Geſetz zu umgehen, da diejenigen, welche ſo viele Protection fanden, daß man ihnen Ausnahmen vom Geſetze bewilligte, in der Regel auch dieſelbe Protection finden, um vom Kaiſer trotz des Verzicht-Reverſes Penſionen zu erwirken, da die Deckung des Aerars meiſt in einer Täuſchung beſteht und die Behörden ſelbſt es unbillig finden müſſen, daß der Officier der einzige Staatsdiener ſein ſoll, welcher, ſtatt eine Frau zu verſorgen, von einer ſolchen verſorgt werden ſoll. Dieſes Cautions- und das damit verbundene Militärpenſionsgeſetz bildet unter den Hauptbezugskanälen der Proſtitution eine der ergiebigſten. Die meiſten Kupplerinnen ſind Officierswitwen und das folgende Beiſpiel kann dazu dienen, den öſterreichiſchen Bürger noch vorſichtiger zu machen, als er es ſchon hinſichtlich ſeiner Einwilligung zur Verheirathung ſeiner Tochter mit einem Officier ſchon iſt.

Beiſpiel. Hauptmann X. erzählte dem Verfaſſer folgende Geſchichte:

„Bei dem in der Nachbarſchaft unſerer Stabsſtation ſtehenden Cavallerieregimente befand ſich ein junger Rittmeiſter, welcher kein Vermögen beſaß, aber von einem geheimnißvollen Onkel — der vielleicht ſein natürlicher Vater war — eine namhafte Rente bezog. Er liebte ein Mädchen — die Tochter eines Beamten, welche jedoch verwaist war — ſo ſehr, daß er den Einfluß ſeines Onkels dafür in Anſpruch nahm, ihm die Befreiung von der üblichen Caution auszuwirken, was nach langen vergeblichen Bemühungen endlich geſchah. In der That war ihm dieſer leichtſinnige Streich nicht zu verargen, denn ſeine junge Gattin war die ſchönſte Frau im ganzen Regimente nicht nur, ſondern in der ganzen Umgegend. Ich befand mich unter den zahlreichen Freunden des Rittmeiſters, welche ſein Haus häufig beſuchten, und ich kann ſagen, die in Geſellſchaft dieſes glücklichen Paares verlebten Stunden gehören zu den glücklichſten meines Lebens. Natürlich waren es beſonders die Reize und herrlichen Talente der ſchönen Frau, welche Alles bezauberten — wir Alle — Officiers von den verſchiedenſten Branchen und Rangabſtufungen geſtanden uns, daß wir an der Stelle des Rittmeiſters und ſeine Protection genießend, ſowie das Bewußtſein, einen reichen Onkel zu beſitzen, gerade ſo gehandelt haben würden, wie er. Allein kaum ein Jahr dauerte die Glückſeligkeit dieſes Eheſtandes; ein Sturz vom Pferde oder ſonſt eine Veranlaſſung, welche ich nicht kenne, zog dem Rittmeiſter eine galoppirende Schwindſucht zu, welche ſeinem Leben in wenig Wochen ein Ziel ſetzte. Die unglückliche Witwe ſah ſich plötzlich aus ihrem Himmel herabgeſtürzt und mit einem neugebornen Kinde dem Zufall preisgegeben. Nachdem ſie ihren Gatten begraben hatte, verließ ſie das

Regiment und kam mir ſo aus dem Geſichte. Alle Officiere glaubten, der Onkel ihres Gatten werde die Witwe und ihr Kind verſorgen. In einem Jahr war die ſchöne Unglückliche vergeſſen. Ein Zufall führte mich nach Verlauf dieſes Zeitraums nach Wien und auf jene Promenade, welche, ich geſtehe es, mir als Garçon immer intereſſant war, dem Graben, wo die Wiener Freudenmädchen eine in der That intereſſante Muſterkarte weiblicher Schönheit zur Schau ſtellen. Nach einigem Herumſchlendern fiel mein Blick auf eine Perſon, deren Schönheit mich von Weitem um ſo mehr blendete, da ihr Anzug ſehr elegant war. Daß ein Officier ſolchen Erſcheinungen eben nicht ausweicht, kann mit ziemlicher Vermuthung angenommen werden. Ich ging auf ſie zu, war aber nicht wenig überraſcht, in dieſer Perſon, deren Buſen und Nacken entblößt zur Schau geſtellt, deren Blicke ſo herausfordernd waren, die ſchöne Witwe des Rittmeiſters zu erkennen! Auch ſie erkannte mich ſogleich, ging auf mich unbefangen zu, drückte mir ohne Weiteres die Hand und ſagte lächelnd und in einem ſchneidenden Tone ſcherzend: „Nun, Herr Hauptmann — das trifft ſich ja ſehr gut — ein alter lieber Bekannter und ehemaliger Courmacher — nun Herr Hauptmann, wenn Sie mir noch ſo gut ſind wie ehemals, ſo folgen Sie mir.“ Und mit der Delicateſſe einer Dirne von Profeſſion, welche ihre Kunden kennt, ließ ſie nach dieſen wenigen Worten meine Hand los, um nicht die Blicke der Leute auf mich zu ziehen, und ging ſeitwärts in eine Gaſſe. Mit einem gemiſchten Gefühl von Ueberraſchung, Theilnahme — und Leidenſchaft folgte ich ihren Schritten. Bald traten wir in ein elegant möblirtes, mit luxuriöſer Pracht verziertes Apartement, welches ich eher für die Wohnung einer Dame von hohem Stande, als für die eines Freudenmädchens gehalten haben würde, wo mir die Witwe erzählte, wie ſie von aller Welt verlaſſen, mit allen ihren Geſuchen um Penſion abgewieſen — keinen anderen Ausweg in unſerer civiliſirten Welt gefunden habe, als denjenigen, den ſie endlich ergriffen. Dieſe merkwürdige Perſon hatte kein Gefühl für ihre Schmach. Als ich ſie fragte, ob ſie denn ſich nicht eines ſolchen Gewerbes ſchäme, ſagte ſie mir ſehr naiv, warum ich mich denn nicht ſchämte, ihr zu folgen? Ob denn die Männer, welche von der Armuth eines Mädchens profitiren, um für einen Augenblick ihre Wolluſt zu ſtillen, anſtatt in ein ehrbares, wenn auch vielleicht illegales Verhältniß zu treten, tauſend Mal niederträchtiger, ehrloſer und wahrhaft beſtialiſcher wären, als die allergemeinſte Hure? Ob denn irgend eine andere Urſache der Proſtitution da ſei, als die Beſtialität der Männer, welche ein Weib wie ein Stück Vieh betrachten, welches nur beſtimmt ſei, ihnen Vergnügen zu machen? Ich muß geſtehen, ich ſchämte mich darüber, daß ich ihr nicht antworten konnte. Nur dieß brachte ich zu meiner Entſchuldigung vor, daß wenn Einer gewiſſenhaft hierin handeln ſolle, Alle dazu veranlaßt werden müßten. Man

könne es keinem Mann verdenken, daß er von der Schönheit hingerissen werde und von der Leichtigkeit des Genusses profitire. Aber ich konnte ihr nicht Stich halten. Ich that mein Möglichstes für die Unglückliche, welche ihr Handwerk auf ziemlich großem Fuße betrieb. Aber ich mußte zum Regimente zurück. Sechs Monate später kam ich wieder nach Wien und fand die Unglückliche krank, abgezehrt, in Lumpen — tief in der Trauer um ihr Kind — alle Reize waren dahin — sie bat mich um eine Unterstützung — ich gab was ich hatte — ich habe sie seither nicht wieder gesehen!"

In Ansehung der kleinen Stabs-Parteien und der Prima-Planisten, besonders aber der Unterärzte und Fouriere, wird zwar der Betrag der zu ihrer Verehelichung erforderlichen Nebeneinkünfte nicht ausdrücklich vorgezeichnet; jedoch ernstlich angeordnet, daß die betreffenden Commandanten auch derlei Ehen nie zu gestatten haben, bevor sie nicht vollkommen überzeugt sind, daß das die Heirath ansuchende Individuum dadurch seine Umstände merklich verbessern werde. Auch muß in Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse der Braut die Rücksicht beobachtet werden, daß da, wo Waisendienstjahre üblich sind (eine indirecte Leibeigenschaft) und die Braut überhaupt in Unterthansverbindlichkeiten steht, der Consens der Obrigkeit beigebracht werden muß.

Die Zahl der Verheiratheten, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, ist dergestalt festgesetzt, daß unter hundert Mann bei der Infanterie nur acht, bei der Cavallerie nur vier Verheirathete stehen dürfen; bei den Verpflegsbäckern hingegen können auf hundert Mann auch zehn Verheirathete gestellt werden. Die Anzahl der Verheiratheten bei den Gränz-Regimentern bleibt unbestimmt und unterliegt keiner Beschränkung, da die Truppe hier systemmäßig aus meist verheiratheten Colonisten besteht.

Die Zahl der Verheiratheten unter den kleinen Stabs-Parteien und Prima-Planisten, ferner bei dem in keine Compagnieen und Divisionen eingetheilten Militär-Branchen, insbesondere bei dem Handwerkspersonale, ist dem Ermessen der zur Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß berechtigten Chefs überlassen und diese sind nur an die vorgezeichneten Bedingungen gebunden.

Auch bei den Marine-Corps darf, zu Folge der hofkriegsr. Verordnung vom 27sten Julius 1820, M. 1750, die Zahl der Verheiratheten der ersten Classe das Maximum pr. acht Mann vom Hundert nicht überschreiten. Die diese Zahl übersteigenden Ehen sind als Ehen der zweiten Classe, nach §. 35 und 36 des Normals, zu behandeln.

Bei der Gens'darmerie hat der Monarch, laut der hofkriegsr. Verordnung vom 20sten September 1821, Lit. N. 3026, bewilligt, daß,

vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, der sechste Mann verheirathet sein darf.

Wenn die Ehen die oben bestimmte Zahl nicht übersteigen, so werden sie Ehen der ersten Classe genannt; hierbei stehen die Weiber unter der Militär-Jurisdiction, können sich bei ihren Männern in den Quartier-Stationen aufhalten, theilen mit ihnen die unentgeldliche Unterkunft, erhalten im Erkrankungsfalle, in so fern sie nach den Chargen ihrer Männer dazu geeignet sind, die unentgeldliche Pflege im Spitale und nach dem Tode ihrer Männer die ausgemessene Abfertigung.

Sobald die, §. 32 des Heiraths-Normals, bestimmte Anzahl der Ehen complett ist, oder wenn dieselbe durch irgend einen Fall überschritten werden sein sollte, so darf bis zu einem sich wieder ergebenden Abgange keine Heirath von dieser ersten Classe mehr bewilliget werden. Nur wenn es sich darum handelt, einen Capitulanten, an welchem dem Dienste gelegen ist, durch eine ihm zugleich vortheilhafte Heirath zu ferneren Diensten zu gewinnen, oder einen Recruten von besonders guten Eigenschaften anzuwerben, kann demselben die Bewilligung zu einer Ehe der ersten Classe, auch wenn die Zahl derselben bereits voll ist, oder selbst überschritten sein sollte, ertheilt werden.

Bei jenen Leuten, welche von den Regimentern und Corps bis zur Einberufung beurlaubet sind, findet eine andere Art der Verehelichung statt, welche die Ehe nach der zweiten Art genannt wird, und unter folgenden Bedingungen vor sich gehen kann:

1) darf ein solches Weib sich nie beim Regimente, jedoch der Mann sich bei ihr mit Urlaub, so lange es der Dienst zuläßt, aufhalten;
2) muß sie für sich und ihre erzeugten Kinder alle Bedürfnisse aus Eigenem zu bestreiten im Stande sein und sich darüber mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen;
3) kann sie nie auf ein unentgeldliches Militär-Unterkommen, oder im Erkrankungsfalle auf die Pflege in einem Militär-Spitale, oder im Falle der Gebrechlichkeit auf eine Militär-Versorgung, oder im Falle des Ablebens ihres Mannes auf die Abfertigung einen Anspruch machen;
4) wenn das Regiment in das Feld rückt, oder das Standquartier wechselt, muß ein solches Weib in ihrem Aufenthaltsorte zurückbleiben, es wäre denn, daß es im letzten Falle über die Möglichkeit eines Verdienstes und Unterhaltes in dem Orte, wohin das neue Standquartier verlegt wird, sich gehörig ausgewiesen habe;
5) unterliegt ein solches Weib sammt ihren Kindern der Civil-Jurisdiction; der Mann hat sich daher in die mit ihr von der Civil-Obrigkeit geschehenden Verfügungen oder ihre etwa zuerkannten Strafen nicht zu mischen.
6) Die Verlassenschaft des Mannes wird zwar nach seinem Tode vom

Militär abgehandelt, jedoch, wenn die Erben minderjährig sind, der Civil-Obrigkeit zur Verwaltung übergeben.

Ein Mann, dem unter diesen Bedingungen die Verehelichung gestattet wird, muß sich so, wie dessen Braut, zu deren Beobachtung ausdrücklich verbinden. Für die gründliche Prüfung der über die Verhältnisse der Braut erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse sind die Chefs, denen die Ertheilung der Heirathserlaubniß zusteht, verantwortlich.

Es hängt jedoch von den Regimentern ab, ein Weib von dieser Classe an die Stelle eines, in der systemmäßigen Zahl der Verehelichten erster Classe abgängigen Weibes einrücken zu lassen; sie ändert sodann mit ihren etwaigen Kindern das Forum, und die betreffende Civilobrigkeit ist, unter Zurückstellung des von ihr ausgestellten Zeugnisses, davon zu benachrichtigen. Die Uebersetzung aus der zweiten in die erste Classe kann auch bei einem nach der zweiten Classe verheiratheten Manne, wenn er nach der Hand Unterofficier wird, nur nach Maaß eines in der ersten Classe sich zeigenden Abganges erfolgen.

Den Invaliden, welche in den Häusern leben, wird das Heirathen selten und nur dann gestattet, wenn der Mann sich nicht selbst pflegen kann und einer Gehilfin bedarf, oder seine Umstände merklich verbessern und wahrscheinliche Versicherung beibringen kann, daß sein Weib und die Kinder nach seinem Tode sich ehrlich werden ernähren können! Also das Schicksal des Weibes kommt in gar keinen Betracht; es wird nur als ein Mittel angesehen, das Schicksal des Mannes zu verbessern!

Den außer den Häusern patentmäßig angewiesenen, oder mit Reservations-Urkunden versehenen Invaliden wird die Heirathserlaubniß nur dann zugegeben, wenn sie von dem Orte ihres Aufenthaltes ein Zeugniß der Obrigkeit beibringen, daß sie die Heirath gut heiße, und daß die Heirath zur Erleichterung der Umstände des Mannes beiträgt. Vor der Heirath wird aber den Bräuten aller Invaliden erklärt, daß, ungeachtet von ihnen keine Reverse mehr abgefordert werden, sie dennoch weder auf eine Abfertigung nach dem Tode des Mannes, noch auf eine sonstige, den Soldaten-Weibern zukommende Wohlthat einigen Anspruch zu machen haben. Dieses System des Staates, seine Invaliden durch Weiber versorgen zu lassen, ist eben so unwürdig als schädlich.

Wenn von den zu einer zeitlichen Dienstleistung beigezogenen Invaliden der Eine oder Andere während derselben sich verehelichen wollte, kann solches nur auf die im vorigen Paragraphen für die patentmäßig angewiesenen Invaliden bestimmte Art geschehen; außerdem müssen sich deren Bräute noch weiters verbinden, daß sie, so lange diese

Dienstleistung dauert, in ihrer Heimath verbleiben, und sich dort ernähren wollen. Ueber die Möglichkeit des Letzteren haben sie sich gehörig auszuweisen.

Den Soldaten jüdischer Religion wurde ehedem die Erlaubniß zu heirathen in keinem Fall ertheilt, selbst in dem Falle, daß ein bereits verheiratheter Jude als Soldat gestellt worden und sein Weib zum Regimente mitgebracht, wird dasselbe, in Gemäßheit der schon unterm 6. Julius 1799 ergangenen Anordnung, in ihre Heimath zurückgewiesen, wo es sich den Unterhalt selbst zu verschaffen hatte. Allein später wurde angeordnet, daß auch den beim Militär dienenden Juden auf gleiche Art, wie den Christen, das Heirathen gestattet werden könne; da jedoch die Juden, laut einer Vorstellung der vereinigten Hofkanzlei, in den österreichischen Staaten auf eine gewisse Anzahl Familien beschränket sind, und diese Anzahl durch einseitige, ohne Einvernehmen der politischen Behörde, von den Militär-Commandanten der Soldaten jüdischer Religion ertheilte Heirathsbewilligung bei ihrer Rückkehr nach Hause überschritten werden würde, so ist, um diesem vorzubeugen, laut der weiteren hofkriegsr. Verordnung vom 1. Junius 1815 K. 2339, festgesetzt worden, daß künftighin den Soldaten jüdischer Religion die Bewilligung zum Heirathen nur im Einverständnisse mit der politischen Behörde, welche die Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit solcher Ehen zu erheben hat, ertheilt werden solle! Diese Beschränkung kommt einem Verbote der Judenheirathen im Militär völlig gleich, denn die Anzahl der Familienstellen ist im Civile immer so voll, daß selbst Juden des Civilstandes sich genöthigt sehen, ihre Frauen bei den Behörden als ihre Dienstboten einschreiben zu lassen!

Die von den sowohl in der Dienstleistung als in der Invaliden-Versorgung stehenden Soldaten ohne vorherige legale Erlaubniß im In- und Auslande eingegangenen Ehen sind ungültig und nichtig von der Behörde als solche zu erklären, und die Weiber ohne Weiteres von den Männern zu trennen (!), letztere aber nach dem §. 290 zu behandeln. Es wäre schwer, diese Grausamkeit auf irgend eine Weise zu rechtfertigen!

Auf eben die nämliche Art sind alle durch Kriegsgefangene oder Deserteurs während ihres Ausbleibens im Auslande geschlossene Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bei den ersteren, wenn besonders rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen und erweislich vorkommen, eine Ausnahme Statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs die nachträgliche Erlaubniß zur Ehe zu ertheilen und die Ehegatten die feierliche Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei Zeugen, nach §. 88 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, zu wiederholen haben. In allen diesen Fällen wird also auf

das Schicksal der schuldlosen Frauen keine Rücksicht genommen und diese sind ihren Gatten mit bestraft.

In Ansehung der von Deserteurs im Auslande eingegangenen Ehen war, nach der früheren Vorschrift vom 13. April 1807 F. 281, zu unterscheiden, ob die Ehe im Auslande bona fide oder in fraudem legis eingegangen worden ist? Im letztern Falle, d. i. wenn der Mann vor seiner Entweichung die Erlaubniß, eine gewisse Weibsperson zu heirathen, angesucht und nicht erhalten hat, und sodann mit der nämlichen Weibsperson verehelicht zurückkam, war die Ehe als nichtig zu erklären; in dem ersteren Falle dagegen, wenn die Entweichung aus einer anderen Ursache geschah, war die Ehe als ungültig anzusehen; und wenn sich der Mann auf General-Pardon meldet, als eine Ehe erster Classe, sonst aber als eine Ehe der zweiten Classe zu behandeln. Da hingegen der §. 42 neuern Heirathsnormals alle von Deserteurs während ihres Ausbleibens im Auslande geschlossenen Ehen ohne Ausnahme als solche bezeichnet, die für ungültig zu erklären und zu trennen sind, so kann auf den nach der obigen früheren Vorschrift zu beobachtenden Unterschied dermal nur dann noch Rücksicht genommen werden, wenn der verehelicht aus dem Auslande zurückkommende Deserteur noch vor Kundmachung des Heiraths-Normals vom 10. Junius 1812 entwichen wäre und sich im Auslande verehelicht hätte.

Alle diese Einrichtungen, welche das österreichische Frauenrecht feststellt, sind nun freilich keine Begünstigungen der Ehen! Keinem Stande ist der Ehestand so erschwert, wie dem Militär. Es ist die Frage, ob dieses System richtig ist; ob es von der Staatsverwaltung weise ist, gerade die ausgesuchtesten aus 35 Millionen gewählten körperlich tüchtigsten Männer von der Fortpflanzung des Geschlechts wenigstens auf dem legalen Wege auszuschließen und diese nur den zum Theil Untauglichen und Ausgemusterten, dem in das Civil zurücktretenden, meist schon decrepiden, ausgedienten Militär und dem Invaliden zu überlassen. Es ist zu beweisen, welche Truppe tapferer ist, eine solche, welche keine Frauen und Kinder zu vertheidigen hat, oder eine von Gatten und Vätern zusammengesetzte. Wir nähern uns einer Civilisation, wo der blinde Gehorsam und die Manneszucht von geistlosen Soldvölkern zur Kriegführung nicht mehr ausreichen wird, wo ganze Heere solcher entweder ihre Waffen nicht erheben, oder vor jedem Abenteurer strecken werden, der sich der Gemüther durch irgend eine Täuschung, oder vor einem großen Manne, der sie durch Wahrheit und Tugend zu gewinnen weiß. Wenn nun auch von einer Armee verheiratheter Soldaten schwerlich große Begeisterung zu erwarten sein dürfte, wenn es sich wieder unter den Fürsten um einen Grenzstein handelte, so kann man darauf rechnen, daß sie in den wichtigsten Fällen, wo das Vaterland und der Heerd in Gefahr ist, wo eine gerechte und heilige Sache zu verfechten sein wird, besser sich schlagen werden, als

die Soldtruppen, welche kein anderes Intereſſe nehmen an dem Kampfe, als eben ihnen die Ausſicht auf Lohn gewährt. Eine Dynaſtie, welche nicht nach Eroberungen ſtrebt, ſondern nur ſich zu erhalten ſtrebt, wird daher mit verheiratheten Soldaten beſſer daran ſein, wie mit ledigen Söldnern, welchen ſie weder Beute noch Jungfrauen im Lande der Feinde darbieten kann, um ihren barbariſchen Muth zu beleben.

Allein ſo wichtig auch die Eheloſigkeit des Militärs ſich in ihren Folgen auf die Proliſication des Volkes zeigt, ſo hat ſie doch keinen ſo großen Antheil an der Eheloſigkeit der halben weiblichen Bevölkerung, denn ſelbſt wenn man die Anzahl ſämmtlicher Militärperſonen auf 500000 Mann anſchlüge, welche Anzahl im Frieden niemals vorhanden iſt, ſo würde dieſe Zahl gegenüber von ungefähr 17—18 Millionen Einwohnern weiblichen Geſchlechts nicht bedeutend erſcheinen. Wohl aber iſt die moraliſche Wirkung des Cölibats im Heere von einer unermeßlichen Bedeutung für das ganze Volk, wie für den Staat.

Das Militär iſt der Schrecken aller ſittlichen Familien — der unterſten, wie der vornehmſten Claſſen. Von allen unehelichen Geburten kommt gewiß ein volles Dritttheil auf Rechnung des Militärs, was außer allem Verhältniß iſt. Auch werden die ſyphilitiſchen Krankheiten, trotz aller Aufſicht, am meiſten durch das Militär verbreitet. Es iſt merkwürdig, daß der Staat in dem einzigen Körper, wo er den Muth hatte, Sanitätsmaaßregeln gegen die Syphilis zu ergreifen, trotz einer allwöchentlichen plumpen und herabwürdigenden Viſitation der Mannſchaft, welche man im Heere mit einer eigenthümlichen Bezeichnung lächerlich macht, hier ſeinen Zweck auf's Vollſtändigſte verfehlt. Das öſterreichiſche Militär wird nämlich von dieſer Krankheit und beſonders durch den ausſchweifendſten Gebrauch des Queckſilbers zur Cur ſo decimirt, daß ein kleiner Krieg dem Staate kaum ſo viele Leute koſten würde, wie die Feldzüge der regelloſen Liebe. Dieſes letztere furchtbare Arzneimittel — ſchlimmer als die Krankheit ſelbſt, zerſtört den ſtärkſten Organismus und wirkt auf den Geſundheitszuſtand des Heeres um ſo verderblicher, da faſt jeder Soldat eine Portion Queckſilber im Leibe hat, welche durch Verdunſtung die Caſernen und Schlafſtuben förmlich vergiftet.

Was das Cölibat der Prieſter betrifft, ſo erlauben uns bekannte zahlloſe Thatſachen und Unterſuchungen, uns kurz darüber zu faſſen. Die Eheloſigkeit der Prieſter — es iſt nicht zu läugnen, hat ihre wichtigen Vortheile für das Anſehen der Kirche. Die Erfahrung beweiſt, daß ſich der Eheſtand mit ſeinen tragikomiſchen häuslichen Scenen, die Verbindung der prieſterlichen Würde mit den Schwächen und Untugenden des Weibes, das Anſehen des Prieſters oft in den Augen ſeiner Gemeinde tief herabſetzen. Aber immerhin iſt ein verheiratheter junger Prieſter ehrwürdiger, als ein junger Cölibatär! In tauſend Fällen wird es nicht

einem jungen Mann vollkommen gelingen, die Natur zu überwältigen. Welche ſchändliche Hilfsmittel aber die Uebrigen ergreifen, um ihre Begierde zu ſtillen, darüber ſprechen zahlloſe öffentliche und verheimlichte Scandale. Man ſollte daher die Befähigung zum Prieſterſtande in Verbindung mit dem Cölibate erſt mit dem 55. Jahre eintreten laſſen, oder das Cölibat aufheben. Der Staat hat hierzu doppelte Gründe. Erſtens entgehen dem Staate durch das Cölibat der Prieſter viele Hunderttauſende von guten Gelegenheiten zur Verſorgung der Jungfrauen — zweitens — machen verheirathete Prieſter die Landeskirche unabhängiger von fremdem Einfluß.

Das Loos der Dienenden.

Alle Freunde der alten Ordnung der Dinge, alle Nationen, bei welchen Leibeigenſchaft noch beſteht, wo Sclaven verkauft und gekauft werden, wo der Herr noch ſeines Dieners Freiheit und Leben in Händen hat, haben durch die fluchwürdigen Ausartungen unſerer Civiliſation Argumente in die Hände bekommen, welche zu beweiſen *ſcheinen*, daß die Leibeigenſchaft und Sclaverei nothwendig ſind, und welche *in der That beweiſen*, daß ſie beſſer ſind, als die *Dienſtverhältniſſe unſerer Civiliſation* — freilich nur unter jenen Völkern, deren ſittlicher Zuſtand beſſer iſt, als der unſrige. Da dieſe Dienſtverhältniſſe eine der Haupturſachen der Proſtitution des weiblichen Geſchlechts und ſeines herabgewürdigten Zuſtandes überhaupt ſind, ſo müſſen wir dieſelben einer gründlichen Unterſuchung unterwerfen, und ſowohl deren factiſchen Beſtand, als deren geſetzliche Einrichtung prüfen. Beſonders ſind es die Geſetze, welche hier in Betracht gezogen werden müſſen, weil in dieſen Geſetzen allein die Haupturſache der meiſten Uebel zu finden iſt, welche wir darſtellen wollen. Abgeſehen von unſeren meiſt nur *erheuchelten* Humanitätsprinzipien, waren die Verhältniſſe zwiſchen Herren und Diener wohl in keiner Zeit des Menſchengeſchlechtes ſo zum reellen Nachtheile der letzteren organiſirt, als heute. Selbſt in Frankreich und England iſt die dienende Claſſe ſehr übel daran, obwohl zugleich die Dienſthälter mit ihr nicht beſſer daran ſind — was immer der Fall iſt, wo der eine Theil leidet und was auf denſelben Geſetzen beruht, nach welchen jeder Landwirth begreift, daß ſeine zur Arbeit beſtimmten Hausthiere ihm keinen Nutzen bringen, wenn er ſie nicht gut hält und ihr Wohlſein auf jede Weiſe befördert. Es iſt unverkennbar —

da wo Leibeigenschaft und Sclaverei bestehen, ist in der Regel die materielle Wohlfahrt der dienenden Classe nach denselben Gesetzen sehr gut bestellt — also die Hauptsache — denn der Herr eines Sclaven hütet sich in der Regel wohl, sein Eigenthum zu compromittiren. Ein theurer Sclave wird von ihm so gut gehalten werden, wie sein eigener Sohn — den alten siechen Sclaven muß er ebenso schonen, um ihn nicht zu verlieren — ja er muß sorgfältig darüber wachen, seinen Sclaven alle Gemüthsleiden, wodurch seine Kräfte geschwächt werden, ferne zu halten; das ist nun bei unserer Civilisation durchaus nicht der Fall. Es ist durch die bereits eingetretene Uebervölkerung keine Noth am Dienstgesinde. Wird daher der Dienende gebrechlich durch schlechte Kost und schlechte Behandlung, so jagt man ihn einfach aus dem Dienste und überläßt ihn den Spitälern, Zuchthäusern und Armenanstalten, welchen er früh oder spät anheimfallen muß. — Um den Gegensatz der Wirkungen der Gesetze der Eigenthumsliebe und der Dienerfreiheit zu beobachten, hat man nichts zu thun, als jene Länder zu bereisen, wo diese Gesetze beisammen beobachtet werden können — und zwar in einer Vergesellschaftung, welche weder der menschlichen Race noch unserer Civilisation zur Ehre gereichen! Man gehe von Haus zu Haus in Oesterreich und Deutschland, in Frankreich und England. In Oesterreich, wo man noch in der Industrie, in der Oekonomie etwas zurücksteht, wo man noch seinen Vortheil weniger begreift, wo man aber noch hier und dort für patriarchalische Sitten eine schwache Vorliebe hat, werden Vieh und Menschen ziemlich gleich schlecht gehalten, Letztere aber doch zuweilen aus Religiosität besser auf dem Lande; in Deutschland von der Oder bis an den Rhein, in Frankreich und England, kann man bei allen guten Landwirthen, welche rationell wirthschaften, die Beobachtung machen, daß sie dort, wo das Gesinde nicht rar ist, ihre Pferde sehr gut halten und nähren, während sie ihre Dienstleute entweder halb verhungern lassen, oder doch mit sehr schlechter Nahrung füttern. Bei den Pferden sorgt man sehr wohl dafür, daß die zur Arbeit bestimmten gutes, sogenanntes hartes Futter und zwar reichlich erhalten; man weiß recht gut, daß die Ersparnisse bei schlechter Fütterung den Verlust an Arbeit und des Thieres selbst vielleicht nicht auszahlen, allein bei seinen Dienstleuten hat er keine Ursache, auf gute Nahrung zu sehen — erstens weil er weiß, der gut genährte Dienstbote würde vermöge seiner Freiheit nicht mehr arbeiten, als der schlecht genährte, zweitens weil, wenn seine Kräfte abnehmen, er immer andere findet, die noch tüchtig sind. Es fehlt den Dienenden daher in der Regel an Allem, was zur materiellen Wohlfahrt gehört, an guter Nahrung, guter Kleidung und gegen Frost und Wind hinlänglich geschützter Wohnung — der schlechteste Winkel im Stall, auf einem der Zugluft ausgesetzten Heuboden, in feuchten Kammern und ganz offenen Küchen —

wo man kein Pferd hinſtellen würde, da iſt des Dieners Wohnung. Ich ſpreche nicht von jenen ehrenvollen Ausnahmen von der Regel, nicht von jenen braven Wirthen, welche in der Regel mit Undank belohnt werden und ihre Dienſtleute als Glieder der Familie behandeln, ſondern von der großen Maſſe von Alltagsmenſchen, welche für ihr Gewiſſen tauſend und ein Beruhigungsmittel in den zahlloſen Fehlern und Schlechtigkeiten der Dienenden, eigenen Beſchwerden und Nachtheilen, ihren Pflichten als Familienväter — hauptſächlich aber darin finden, daß *kein Einzelner auf ſeine Koſten* allein das Loos der Dienenden verbeſſern kann und daß die Verantwortung dafür nur den Staat, die Geſellſchaft treffen kann!

Das Loos der dienenden Claſſe iſt beſonders in der öſterreichiſchen Monarchie ein klägliches, da hier unter den Dienſtgebern längſt die Demoraliſation eingeriſſen iſt und trotz derſelben ihnen noch die patriarchaliſche Gewalt überlaſſen iſt.

Während der kalte Materialismus des Zeitalters, die Civiliſation der Dienſtgeber von allen moraliſchen Skrupeln, von jedem Gefühle einer höheren, als der aus dem Dienſtvertrag entſtehenden *Pflicht* befreit hat, genießen ſie doch Rechte, welche *nicht aus dieſem Vertrag entſpringen* — ſondern ihnen von einem veralteten, längſt nicht mehr für unſere geſellſchaftlichen Zuſtände paſſenden Geſetze eingeräumt werden.

Der Dienende hat daher hier den Nachtheil, daß er alle ſeine Vertragspflichten und außerdem noch viele andere erfüllen muß, welche das Geſetz ihm auferlegt; der Dienſtherr dagegen hat nur ſeine Vertragspflichten, und ſeine höheren Pflichten werden von dem Geſetze bloß ſeinem Billigkeitsgefühle überlaſſen!

Da nun dieſes Mißverhältniß eine der Haupturſachen der Herabwürdigung des weiblichen Geſchlechtes iſt, da daſſelbe die meiſten Opfer der Proſtitution zuführt, ſo iſt es von der größten Wichtigkeit, den ganzen geſetzlichen Zuſtand dieſes verderblichen Mißverhältniſſes gründlich zu prüfen und in allen ſeinen zum Theil haarſträubenden Erfolgen darzuſtellen. Eine ſolche Darſtellung muß nothwendig die Staatsvernunft — da ſie kein Intereſſe hat, ſolche Unvernunft in der Geſetzgebung und Praxis beſtehen zu laſſen — von dem dringenden Bedürfniß einer ſtrengen Reviſion aller Geſetze überzeugen, und dieß kann nicht anders als die ſegnendſten Folgen für die dienende Claſſe nach ſich ziehen. Da es uns nicht darum zu thun iſt, zu blamiren, ſondern zu nützen, ſo wird uns auch eine freimüthige Sprache über einen Gegenſtand geſtattet ſein, der eben ſo das Herz als den Verſtand gröblich beleidigt.

Die das Dienſtboten-Verhältniß betreffenden Geſetze ſind, obwohl durch Joſeph dem Zweiten bedeutend humaniſirt und gemildert, doch durch die zeither eingetretenen ſocialen Veränderungen ſehr unzweckmäßig, ja grauſam geworden.

In Bezug auf die wechſelſeitigen Rechte der Dienſtgeber und Dienſtleute beſtehen für die verſchiedenen Provinzen des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates verſchiedene, aber ihrem Geiſte nach ziemlich gleiche Vorſchriften und Einrichtungen, wo übrigens auch die für die Städte beſtimmten Geſindeordnungen von denen für das Land verſchieden ſind. Von dieſen Verfügungen können wir nur die unſerem Zwecke entſprechenden hier anführen. Beſonders merkwürdig iſt die am 1. Mai 1810 für die Haupt- und Reſidenzſtadt Wien kund gemachte Geſindeordnung. Hieran ſchließen wir die für das Landgeſinde in Niederöſterreich beſtehenden joſephiniſchen vom 27. März 1784, endlich die Abweichungen der andern Geſindeordnungen.

Die Geſetze über die Dienſtboten-Verhältniſſe in der öſterreichiſchen Monarchie, beſonders in Niederöſterreich, und insbeſondere die in allen Hauptſtädten gültige Geſindeordnung für Wien enthalten folgende weſentliche Vorſchriften, welche vor oder bei dem Antreten eines Dienſtes zu beobachten ſind:

Im §. 2. Die Benennung Geſindhälter, Dienſtgeber, Dienſtherren (worunter auch Dienſtfrauen verſtanden ſind), auf welche ſich die Verbindlichkeit der Geſindeordnung erſtreckt, begreift ſämmtliche innerhalb der Linien in Wien anſäſſige Familienhäupter, männlichen und weiblichen Geſchlechtes, welche Dienſtvolk halten (alſo auch Freudenmädchen, Kupplerinnen und andere unmoraliſche Gewerbe ausübenden oder der niedrigſten Claſſe angehörigen Perſonen), mit Inbegriff der Militärparteien in Anſehung ihres nicht zu einem Militärkörper gehörigen, mithin durch Dienſtvertrag angenommenen Dienſtvolkes, diejenigen Fälle und Gegenſtände ausgenommen, für welche in Anſehung der unter der Militär-Behörde ſtehenden Dienſthälter im Verfolge dieſer Verordnung die Ausnahmen ausdrücklich beſtimmt werden. Unter der Benennung Dienſthälter ſind ferner auch Fremde begriffen, wenn ſie während ihres hieſigen Aufenthaltes Dienſtboten aufnehmen oder verabſchieden.

Im §. 3. Da der vollſtändig zuſagende Erfolg jeder öffentlichen Vorkehrung davon abhängt, der Nichtbeachtung ſo wenig als möglich Wege oder Vorwand offen zu laſſen, ſo werden Geſindhälter von Geſandtſchaften, welche hierländiſches Dienſtvolk halten, die Nothwendigkeit der Vorſicht und die Billigkeit der Erklärung nicht verkennen, daß die Schirmung, welche gegenwärtige Geſindeordnung bei Beſchwerden gegen das Dienſtvolk anbietet, ihnen nur inſofern zu gut kommen könne, als auch ſie ſich den Verfügungen derſelben ſelbſt unterziehen und dadurch von ihrer Seite zu Handhabung einer Vorkehrung beitragen, deren Vortheile auf ſie mit zurückfallen. — Man erinnert ſich hierbei des Geſandten einer gewiſſen Macht, welcher in Wien unter der haute volée einen Leibeigenen ausſpielen laſſen wollte!

Der §. 4 bestimmt: Die Benennung Dienstbot, Dienstvolk, Dienstgesind, welche unter der Verbindlichkeit dieser Gesindeordnung stehen, begreift einzeln oder zusammen genommen diejenigen Personen, die sich gegen bestimmten Lohn, ohne, oder mit noch anderen Nebenbedingungen als für Kost, Kleidung und dergleichen auf längere Zeit, den Privaten zu Dienst verdingen, mit Ausnahme der Haushofmeister, des Kanzleipersonals, der Wirthschafts- und Casse-Beamten, auch überhaupt aller Bedienungen, zu deren Bekleidung eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordert wird. — Also Gouvernanten ohne wissenschaftliche Bildung, Bonnen, Gesellschafterinnen, Kammermädchen, welche oft aus den besten Familien stammen und nicht selten bessere Erziehung genossen haben, wie ihre Herrschaften, sind Dienstboten, sind körperlicher Strafe unterworfen, können unwürdig behandelt werden!

Darunter sind ferner nicht begriffen, Handlungsdiener, Arbeiter bei Kunstgewerben und Fabriken, noch Handwerksgesellen, als welche sich nach den besonderen Satzungen und Vorschriften der Innungen und Zünfte zu richten haben.

Es ist weder in Oesterreich, noch sonst irgendwo zu begreifen und zu rechtfertigen, was in den §. 5 — 13 verfügt und angeordnet wird. Diese Umständlichkeiten, welche es Dienstlosen erschweren, ein Unterkommen zu finden, sollen und müssen vereinfacht werden. Die viele Schreiberei ist völlig unnütz und die Sicherheit der Dienstthalter gewinnt nichts dabei. Die schlechtesten Subjecte erfüllen die gesetzliche Ordnung immer am Pünktlichsten.

Niemand kann in einen Dienst treten, ohne entweder mit einem Amtsscheine oder Abschiede versehen zu sein.

Ein Amtsschein ist erforderlich, wenn zu dienen angefangen wird.

Der §. 6 bestimmt: Fremde, aus dem Auslande, ob sie gleich daselbst schon gedient haben, und darüber mit einem Zeugnisse versehen sind, werden, wenn sie in Wien Dienste suchen, stets angesehen, als ob sie zu dienen anfangen.

Bei Ankunft eines Fremden an den Linien muß derselbe, nebst den in Ansehung der Fremden vorgeschriebenen allgemeinen Polizeivorsichten, insbesondere noch darüber befragt werden: Ob er hierorts Dienste suche? und welche Gattung von Dienst er suche? Sucht er Dienste, so wird es auf dem numerirten Linienzettel angemerkt, und er angewiesen, sich mit demselben bei der Polizei-Oberdirection zu melden, mit der ausdrücklich beigesetzten Warnung: er würde, dafern er daselbst sich zu melden unterlassen sollte, sogleich von hier abgeschafft werden.

Der §. 7 verfügt: Bei seiner Meldung fertiget die Polizei-Oberdirection, falls sie übrigens kein Bedenken findet, ihm mittelst eines (unentgeldlichen) Amtsscheines die Erlaubniß aus, sich nach einen

Dienſt umzuſehen: ſie behändiget ihm dieſen Schein verſchloſſen, unter einem Umſchlage, wodurch er an eine beſtimmte Bezirks-Direction gewieſen und der Amtsſchein ihm zu ſeinem Gebrauche erſt daſelbſt zugeſtellt wird.

Nach §. 8 ſind Fremde, die aus den öſterreichiſchen Erbländern, um Dienſte zu ſuchen, hierher kommen, mit Ausländern gleich zu behandeln. Auf den Fall, daß ſie ſich ausweiſen, ſchon einen Dienſtort zu haben, wo ſie ſogleich eintreten können, wird ihnen aber ebenfalls ein Amtsſchein ausgeſtellt, oder unmittelbar verabfolgt, um ſich damit an den Dienſtort zu verfügen.

Nach §. 9 haben Hiergeborne oder Fremde, die bereits durch einige Zeit in Wien Aufenthalt gehabt, zu dienen anfangen, oder auch von einer anderen Beſchäftigung in die Claſſe des Dienſtvolkes übergehen wollen, ſich bei ihren Bezirksdirectionen perſönlich zu ſtellen und um die Ertheilung des erforderlichen Amtsſcheines anzuſuchen.

§. 10. Jurisdictions-Pflichtige, die nämlich unter eine Grundobrigkeit gehören, wenn ſie um einen Amtsſchein anſuchen, haben eine Erlaubniß von ihrer Grundobrigkeit, diejenigen, welche unter der Militär-Gerichtsbarkeit ſtehen, eine ſolche Erlaubniß von der Militär-Behörde beizubringen. Für Minderjährige, die unter älterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, müſſen die Aeltern, Vormünder oder eine von denſelben zu dieſem Ende beglaubigte Perſon, um den Amtsſchein nachſuchen, auch die Kinder oder Mündel zu der Polizei-Direction perſönlich mitbringen. Wenn verheirathete Weibsperſonen in Dienſt treten wollen, muß der Mann ſogleich mit erſcheinen, und, daß er einwillige, erklären.

§. 11. Bereits in Dienſten Stehende müſſen bei einem Dienſtwechſel mit einem Abſchiede von dem letzten Dienſte verſehen ſein. Wenn der Uebergang von einem Dienſte in den andern binnen acht Tagen geſchieht, iſt der von dem Dienſthälter allein gefertigte Abſchied zureichend. Nach Verlauf dieſer Zeit muß der Abſchied noch durch die Unterſchrift der Polizeidirection beſtätiget ſein, in deren Bezirke der ausgetretene Dienſtbote ſich aufgehalten hat. Dieſe Schwierigkeit führt eine Menge Dienſtmädchen der Proſtitution in die Arme. Da die Dienſtloſen nach kurzer Duldung abgeſchoben werden, ſo miethen ſie ſich zum Schein bei Kupplerinnen und anderen verdächtigen Perſonen ein.

§. 12. Den vorausgehenden Vorſchriften zufolge ſoll daher kein Dienſtgeber jemand ohne den vorgeſchriebenen Amtsſchein oder Abſchied in Dienſt nehmen. Das iſt höchſt unzweckmäßig. Mangel an Zeugniſſen bringt bei dieſer grauſamen Beſtimmung eine verzweifelte Lage hervor, welche entweder zum Selbſtmord oder zur Proſtitution oder zum Verbrechen treibt. Der Staat hat wahrlich kein Intereſſe, ſolche Alternativen zu ſtellen.

Obgleich dieſe Vorſicht jedem Familienhaupte das eigene Beſte und die Sicherheit ſeiner Haushaltung von ſelbſt empfehlen muß: ſo wird dennoch, um die Befolgung noch mehr (!) zu ſichern, hiermit die geſetzliche Warnung angehängt: daß diejenigen, welche dieſe, zur beſſeren Zucht des Dienſtvolkes ſo ſehr und vorzüglich beitragende (???) Vorſicht zu beobachten außer Acht laſſen, dadurch auf den Schutz eines Geſetzes, dem ſie die Achtung, es zu befolgen, nicht bezeigen, Verzicht thun, und daher bei jeder gegen einen ſo unvorſichtig aufgenommenen Dienſtboten zu führenden Beſchwerde von den Behörden ohne Beiſtand und Genugthuung werden abgewieſen werden. — Hier iſt ein merkwürdiger Beweis geliefert, bis zu welchen Abſurditäten die Sucht, Geſetze für Alles zu machen, hinführt. Durch dieſe Beſtimmung hat der Staat es dahin gebracht, daß ein einziger Fehltritt immer zum völligen Sittenverderben führt und daß alle Dienſtloſen ohne Zeugniſſe Huren und Diebinnen werden müſſen.

Es iſt nothwendig, den Dienſthältern auch den ſich hierher beziehenden §. 443 des bürgerlichen Geſetzbuches gegenüber zu halten:

„Wenn Jemand eine Dienſtperſon ohne Zeugniß aufnimmt, oder wiſſentlich eine durch ihre Leibes- oder Gemüthsbeſchaffenheit gefährliche oder untüchtige Perſon in Dienſt behält, ſo haftet er dem Hauseigenthümer, oder demjenigen, welchem er ſie zu Dienſten oder Arbeiten beſtellt hat, für den Erſatz des von dieſen Perſonen verurſachten Schadens in ſo weit, als ihn dieſe ſelbſt zu erſetzen nicht vermögen.“ — Alſo der barmherzige Dienſthälter, der ein Mädchen in Dienſt nimmt, welches er dem Wege des Laſters, welchen es betreten, entreißen will, iſt, wenn ihm dieß mißlingt, für alle Folgen verantwortlich. Aber für die für ihre Herrſchaften und andere Leute kuppelnden Dienſtleute, welche die geſetzlichen Regeln beobachten, iſt Niemand verantwortlich. Die Wiener Polizei kennt ſehr gut den Nutzen dieſes Geſetzes, da ſie ſich genöthigt ſieht, entlaſſene Diebinnen, aufgegriffene Dirnen ſelbſt mit allem Erforderniß zum Antritt eines Dienſtes zu verſehen!

§. 13. Bei jeder Polizei-Direction der Hauptſtädte ſollen über eröffnete Dienſte oder ausgetretene Dienſtboten Regiſter geführt werden, woſelbſt Dienſtherren: was für eine Gattung von Dienſtboten ſie bedürfen? welche Geſchicklichkeit ſie von denſelben fordern? auch, wenn ſie es zuträglich finden, den Lohn und andere Bedingungen nebſt der Anzeige ihrer Wohnung, gegen die Einſchreibgebühr von 12 Kr. vormerken laſſen können. Eben ſo können Dienſtſuchende ihre Dienſteigenſchaft, Alter und Fähigkeiten daſelbſt einſchreiben laſſen.

Solche Regiſter über ſämmtliche ſowohl in der Stadt als in den Vorſtädten eröffnete Dienſtörter und Dienſtſuchende werden auch bei der Polizei-Oberdirection geführt. — Dieſe wohlgemeinte Einrichtung verfehlt ihren Zweck ganz, da die Dienſthälter gegen ſolche Vorgemerkte kein Vertrauen haben.

§. 14. Wenn daher ein Dienſtgeber eines Dienſtboten benöthigt, kann er in der Stadt bei der Polizei-Oberdirection, in den Vorſtädten bei den Polizei-Bezirks-Directionen Nachfrage thun, oder thun laſſen; auf Verlangen auch die Regiſter ſelbſt einſehen und unter den Dienſtſuchenden denjenigen wählen, der ihm zugewieſen werden ſoll. Für dieſe Zuweiſung ſind 24 Kr. zu entrichten. (Alſo bezahlte Humanität!) Die Dienſthälter hüten ſich indeſſen wohl, in der Regel auf der Polizei Dienſtleute zu ſuchen und noch dafür zu bezahlen, da ſie meiſt ſehr übel bedient werden.

§. 15. Auf gleiche Weiſe können Dienſtſuchende ſich ſowohl in der Stadt an die Polizei-Oberdirection, als vor der Stadt an die Bezirks-Directionen wenden, wo ihnen nach ihren Eigenſchaften Dienſtörter werden zugewieſen werden. Dienſtboten, die ſich mit dem Meldzettel ſtellen, ſind, um nicht lange dienſtlos zu bleiben, nach §. 132 ausdrücklich zu ermahnen, um eröffnete Dienſtörter bei der Polizei öfters nachzufragen.

§. 16. Dienſtboten haben ſowohl für die Einſchreibung, wenn ſie dienſtlos geworden, als wenn ihnen Dienſte zugewieſen werden, nichts zu entrichten. — Auch die Dienſthälter ſollten nichts entrichten dürfen. Es ſoll ihnen vielmehr gedankt werden, wenn ſie ſich melden, denn die Verſorgung der Dienſtloſen liegt im Intereſſe des Staates.

§. 17. Da dieſe Dienſtregiſter keine Zwangsanſtalt ſind, ſondern lediglich die Leichtigkeit, Dienſtörter und Dienſtboten zu finden, zur Abſicht haben, ſo ſind Dienſthälter und Dienſtboten weder ſich einſchreiben zu laſſen, noch die ihnen zugewieſenen Dienſte und Dienſtboten anzunehmen verbunden. Auch bleibt beiden unbenommen, ſich ſelbſt, ohne bei der Polizei anzufragen, nach Dienſtboten und Dienſten umzuſehen, oder auf anderen Wegen zuweiſen zu laſſen, nur muß die Zuweiſung ſtets unentgeldlich geſchehen, und darf ein Zubringgeld in keinem Falle, unter was immer für einer Benennung oder Bemäntlung, weder gegeben noch angenommen werden. — Anſtatt die Behörde mit ſolcher Arbeit zu beläſtigen, ſollte der Staat vielmehr Arbeits- und Dienſtnachweiſungsanſtalten, wie ſie ſchon in Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau beſtehen, in jeder Vorſtadt einführen. Mit einem Aufwande von jährlich 12,000 Fl. könnte dieſem Bedürfniß abgeholfen und dafür den Familien eine kleine ſtädtiſche Abgabe abgefordert werden.

§. 18. Hiermit wird also das gewissermaßen zu einem Gewerbe gewordene Geschäft des Gesindzubringens auf das Strengste untersagt.

Es konnte der öffentlichen Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß diese, auch in vielen anderen Rücksichten schädliche Zwischenhändler, um das Zubringgeld zu vermehren, besonders das weibliche Dienstvolk öfters Dienste zu wechseln verleiteten.

Wer daher überführt wird, für Geld einen Dienst zugewiesen zu haben, soll, nebst Zurückstellung des empfangenen Geldes, mit 24stündigem, nach Beschaffenheit der Umstände mit Fasten, und bei mehrmaligen Rückfällen auch mit körperlicher Züchtigung verschärftem Arreste bestraft werden. — Es ist merkwürdig! Wenn dieses Gesetz nicht gänzlich außer Wirkung gekommen wäre, so würden immer die Hälfte aller Dienstherren ohne Dienstboten und diese zeitweise ohne Dienst sein. Keine Magd in Wien findet in der Regel einen Dienst ohne eine Zubringerin! Diese Bestimmung ist in jeder Hinsicht verderblich und unnütz, so lange nicht Dienstnachweisungsanstalten vom Staate errichtet werden, und diese nicht dafür sorgen, daß Niemand dienstlos bleibt.

§. 19. Der Dienstvertrag erhält seine volle Gültigkeit, wenn von dem Dienstgeber: daß er den Dienstboten aufnehme, von dem Dienstboten: daß er einstehen wolle, zugesagt, und hierauf das Angeld (Darangeld) gegeben, und angenommen worden.

Zum Angeld (Darangeld) soll bei einem bloßen Lohndienste das Viertel eines Monatslohnes, bei einem Kost- und Lohndienste der Betrag des auf drei Wochen fallenden Lohnes gegeben werden.

Das Darangeld kann in der Folge von dem Lohne abgezogen werden.

Das gegebene und angenommene Darangeld dient dem Dienstboten zum Unterpfande, dem Dienstgeber zum Beweise des geschlossenen Vertrages.

Der Dienstbote hat daher dem Herrn einen Schein über den Empfang zu unterschreiben oder mit einem Handzeichen zu bestätigen, zugleich aber demselben den Ort seines Aufenthalts anzuzeigen.

Diese Scheine sind keinem Stempel unterworfen.

§. 20. Ein Dienstbote, der von mehrern Dienstgebern Darangeld annimmt, legt die Absicht an Tag, einen derselben um diesen Betrag zu betrügen. Ein solcher Betrug soll also nicht mehr als eine Uebertretung der Gesindeordnung, sondern als eine schwere Polizeiübertretung nach dem §. 211 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen (je nachdem das angenommene Darangeld zusammen mehr beträgt) mit einfachem oder hartem, von einer Woche bis zu einem Monate

verlängertem, nach Umständen auch mit schwerer Arbeit, Fasten und körperlicher Züchtigung verschärftem Arreste bestraft werden. — Ueber die Zweckmäßigkeit der körperlichen Züchtigung werden wir später sprechen!

§. 21. Hätte jedoch der Dienstbote, da er bei einem Dienstherrn eingetreten, das von Andern empfangene Darangeld selbst zurückgesendet, so hört zwar, nach Anordnung des §. 216, der Fall auf, eine schwere Polizeiübertretung zu sein; aber, da der Dienstbote immer Zutrauen und Glaube hintergangen hat, ist derselbe mit einem 24stündigen Arreste zu bestrafen. — Diese Gesetze sind zu streng! Es tritt der Fall ein, daß ein Dienstmädchen, nachdem es bereits einen Dienst angenommen, einen besseren findet. Der Dienstgeber verliert durch Rücktritt in der Regel nichs — wohl aber gewinnt die Dienende viel dadurch.

§. 22. Falls der Dienstherr, bei dem der Dienstbote eingestanden, davon Kenntniß hatte, daß dieser schon anderwärtig Darangeld empfangen habe, soll derselbe den zweifachen Betrag des gegebenen Darangeldes zu erlegen verhalten werden.

§. 23. In der Regel ist nach geschlossenem Dienstvertrage der Dienstthälter den Dienstboten aufzunehmen und dieser einzutreten schuldig. Doch bleibt dem Dienstthälter, der sich eines anderen bedacht hätte, die Freiheit, den Dienstboten nicht anzunehmen, gegen dem vorbehalten, daß er ihm das Darangeld läßt, und die Aenderung seines Entschlusses wenigstens binnen drei Tagen zu wissen macht.

§. 24. Auch noch nach Verlauf von drei Tagen steht dem Dienstthälter frei, einen besprochenen Dienstboten nicht anzunehmen. Dann aber ist er dem Dienstboten, der in der Zwischenzeit sich um einen andern Dienst hätte bewerben können, nebst dem Darangelde zur Entschädigung, wenn der Dienst ein Lohndienst ist, einen 14tägigen Lohn, ist es aber ein Lohn- und zugleich Kostdienst, den Betrag eines monatlichen Lohnes zu geben verbunden.

§. 25. Ein Dienstthälter ist ferner der Verbindlichkeit, einen besprochenen Dienstboten in Dienst treten zu lassen, enthoben:

a) Wenn er nach der Hand gegen das vorgewiesene Dienstzeugniß in Ansehung der Treue und Anständigkeit der Aufführung begründetes Bedenken zu tragen Ursache hat;
b) wenn der Dienstbote mit einer vorher nicht wahrgenommenen, ekelhaften oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet;
c) wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist;
d) wenn der Dienstbote Umstände verheimlicht oder unwahr angegeben hat, die den Dienstgeber, wofern er sie gewußt hätte, abgehalten haben würden, ihm den Dienst zuzusagen; wenn z. B. ein verheiratheter Bedienter sich für unverheirathet, ein verehelichtes Weib

für eine Witwe, eine Witwe, die noch Kinder zu ernähren hat, für kinderlos ausgiebt u. s. w. Bei Eintretung solcher Umstände kann der Dienstthälter von dem Dienstboten das Darangeld zurückfordern, muß aber demselben ohne Verzug die Absagung des Dienstes wissen lassen.

§. 26. Eben so versteht sich als eine natürliche Folge, daß, wo der Dienstthälter (nach §. 96) die zur Dienstaufkündigung bestimmte Zeit abzukürzen befugt ist, er um so mehr befugt ist, so weit die Fälle anwendbar sind, den Dienstboten auch nicht anzunehmen und dieser sodann das empfangene Darangeld zurückzugeben schuldig sind.

§. 27. Gleich dem Dienstthälter ist nicht weniger der Dienstbote bei Eintretung derjenigen Umstände, wo er noch (§. 98) früher, als in der bestimmten Aufkündzeit austreten kann, berechtigt, nicht einzutreten, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Dienstthälter sogleich davon zu benachrichtigen und das Darangeld zurückzustellen.

§. 28. Ein Dienstbote, der ohne abzusagen zur verabredeten Zeit weder eintritt, noch das Darangeld zurückstellt, macht sich einer schweren Polizeiübertretung schuldig und ist mit derselben Strafe zu belegen, welche in §. 163 (20) auf die Annahme des Darangeldes von mehreren Orten bestimmt ist. — Also ist er wegen eines Falles, der unter gewissen Umständen — wenn nämlich der Dienstbote, nachdem er das Darangeld bereits zur Zahlung einer Bettfrau verwendet hat, von dem schlechten Charakter oder schlechtem Erwerbe der Dienstgeber Kunde erhält, wenn er in Gefahr steht übel behandelt zu werden oder keinen Lohn zu erhalten, einer körperlichen Züchtigung ausgesetzt, welche in der schimpflichsten Weise mit Ruthenstreichen von der Behörde beliebt wird. Man setze nun, um die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit dieser Gesetze zu begreifen, den häufig vorkommenden Fall: der Dienstgeber ist eine Kupplerin, ein sittenloses Weib; der Dienstbote, für seine Ehre besorgt, weigert sich einzutreten — dieser Dienstbote ist vielleicht die Tochter eines Hofraths aus guter aber verarmter Familie, wohl erzogen, aber verarmt. Wer schlägt hier nicht empört das Gesetzbuch zu!

§. 29. Um Streitigkeiten über den Lohn, und was dem Dienstboten sonst zugesagt worden, vorzukommen, hat jeder Dienstgeber dem Dienstboten bei dem Eintritte in den Dienst einen unterschriebenen, schriftlichen Dienstvertrag, oder sogenannten Spannzettel, zu behändigen, der die Eigenschaft des Dienstes, den Betrag des Lohnes, ferner, ob die Bezahlung monatlich, vierteljährig, oder überhaupt nach dem Jahre bedungen, und was etwann noch besonders zugesagt worden, enthält. Diesem Spannzettel ist auch einzurücken, wenn in Ansehung der Aufkündigung etwas anders verabredet wurden, als im §. 93 darüber allgemein bestimmt wird. —

Ein solcher Vertrag ist gänzlich außer Uebung gekommen.

Dienſtgeber, ſo des Schreibens unkundig ſind, haben ihren Namen von Jemand Anders unterſchreiben zu laſſen und die Unterſchrift mit einem † oder mit ſonſt einem Handzeichen zu beſtätigen.

§. 30. Bei Uebernahme von Silber, Wäſche und andern Geräthſchaften oder Vorräthen, welche dem Dienſtboten anvertraut und bei dem Austritte wieder zugezählt oder übergeben werden müſſen, iſt der Dienſtbote zu ſeiner Bedeckung nicht nur eine genaue Uebergabe, ſondern auch ein ſchriftliches, von dem Dienſtgeber unterfertigtes Verzeichniß zu verlangen befugt. Dagegen iſt er auch ſchuldig, zur Gegenſicherung des Dienſtgebers den Empfang durch eine mit ſeiner (des Dienſtboten) Unterſchrift oder Handzeichen beſtätigte Abſchrift dieſes Verzeichniſſes zu bezeugen. — Dieſe Beſtimmung wäre ſehr nützlich in vielen Fällen, aber welcher Dienſtbote in Oeſterreich weiß etwas Genaueres von der Geſindeordnung und deren Artikeln zu ſeinem Schutz? Wäre es nicht nützlich — ja billig und gerecht — Schuldigkeit der Behörden, jedem einregiſtrirten Dienſtboten ein gedrucktes Exemplar der Geſindeordnung allenfalls gegen einen Kreuzer Entgeld einzuhändigen und ihn zur Annahme und Kenntnißnahme zu verhalten?

§. 31. Der eintretende Dienſtbote iſt verbunden, dem Dienſtgeber ſeinen Amtsſchein oder Dienſtabſchied auszuhändigen, der ſolchen bis zum Austritte deſſelben in Verwahrung behält und an dem Tage des Eintritts an die Polizeibehörde eine mündliche, oder nach unten ſtehendem Formulare eine ſchriftliche Anzeige zu machen hat.

„Bei Unterzeichnetem (oder Unterzeichneten) iſt heute N. N. (der Tauf- und Zuname des Dienſtboten) als Bedienter oder Köchin (u. dgl.) in Dienſt getreten.“

Dieſes unaufhörliche An- und Abmelden iſt eine unerträgliche Plackerei für Dienſthälter, Dienſtboten und die Behörde ſelbſt. Die armen Dienſtboten müſſen halbe Tage auf der Polizei zubringen, wo ſie von einem nicht minder geplagten Beamten nicht auf's Freundlichſte behandelt werden. Hier im Vorzimmer der Polizei machen ſie übrigens nicht die nützlichſten Bekanntſchaften! Eine Controle dieſer ungeheuren Maſſe von An- und Abmeldungen iſt ganz unmöglich. Wer ſich dem Geſetz entziehen will, verſäumt gewiß ſtraflos dieſe Anmeldung und iſt dann nirgends zu finden — nur die ordentlichen Dienſtboten ſind geplagt. Wäre es nicht einfacher, den Hausinhaber mit dieſer Art Polizei zu betrauen? Sollte ſich eine Veränderung dieſer Aufſicht wirklich ſo unheilbringend erweiſen? Noch ein Mal, unſere geſetzlichen Einrichtungen leiden durchgängig an einer höchſt ſchädlichen Vielheit, deren man niemals Herr werden kann. So zahlloſe Vorſichten können nicht anders als größtentheils unnütz werden. Es iſt genug, wenn ein Dienſtbote ſich ein Mal in einer Stadt legitimirt; wozu alle Tage, wenn er das

Unglück hat, ſeinen Dienſthältern nicht anzuſtehen? Dem Dienſtmädchen von einigem Zartgefühl müſſen dieſe Schritte unendlich peinlich werden. Pſychologen werden mir recht geben, daß dieſe herabwürdigende Endloſigkeit der Aufſicht indirect ſehr dazu beiträgt, die Zahl der Proſtituirten zu vermehren und aus einem von der Polizei geplagten Dienſtmädchen ſelbſt eine Dienſtfrau zu werden, welcher, wenn ſie ihr Gewerbe verſteht, die Polizei nichts anhaben kann. In dieſem Falle zeigt ſich die Verderblichkeit von Standesunterſchieden, welche durch unſere ſocialen Verhältniſſe völlig haltlos geworden ſind. Eine Erzgaunerin, welche auf Pfänder leiht, eine Kupplerin, welche vorſichtig und mit einflußreichen Herren in Verbindung arbeitet, eine Dienſtbotenvermietherin, eine Hökerin, eine Hausmeiſterin iſt vor dem Geſetze eine Frau, die arme verwaiſte Tochter eines braven Officiers aber, eines verdienten Staatsbeamten, eines ehrlichen Bürgers iſt eine Sclavin dieſer Frauen, welche auf ihre Anklage mit Ruthen geſtrichen, eingeſperrt und auf jede Weiſe herabgewürdigt werden kann!

Der §. 32 beſtimmt: Durch den Eintritt in den Dienſt wird der Dienſtbote ein Theil der Hausgenoſſenſchaft, über welchen, nebſt der allgemeinen öffentlichen Aufſicht der Polizei, dem Geſindehälter noch die beſondere häusliche Aufſicht übertragen iſt. (Der Dienſtgeber kümmert ſich dabei faſt niemals um die Sitten des Dienſtboten).

Der §. 33 ſagt: Die Pflichten des eingetretenen Dienſtboten ſind: Treue, Fleiß und willige Verrichtung der ihm obliegenden Dienſte, Ehrerbietung gegen den Dienſtgeber und Achtung gegen die Angehörigen deſſelben (wenn ſie doch auch immer möglich wäre!), Verträglichkeit mit dem Nebengeſinde, geſittete, anſtändige Aufführung, endlich Befolgung all desjenigen, was das Familienhaupt zur Erhaltung der häuslichen Ordnung einzuführen für gut befindet.

§. 34. Je unumgänglicher in jeder Haushaltung dem Dienſtvolke vieles anvertraut werden, je nothwendiger der Dienſtgeber in ſo vielen Fällen ſich einzig auf die Redlichkeit des Dienſtboten verlaſſen muß, mit deſto größerer liegt der öffentlichen Sorgfalt ob, der Untreue aller Arten Einhalt zu thun.

Jede Untreue des Dienſtvolkes gehört unter eine der folgenden Gattungen: ſie iſt entweder Diebſtahl oder Veruntreuung im näheren Sinne des Wortes, oder Betrug:

§. 35. Jede Entwendung ohne Unterſchied, ob ſie in baarem Gelde, in Geräthſchaften oder Feilſchaften beſteht, iſt ein Diebſtahl.

§. 36. Eigentliche ſogenannte Veruntreuung iſt jede Zueignung oder Vorenthaltung eines dem Dienſtboten anvertrauten Gutes, wenn z. B. dieſelben bei einem vermög ihres Dienſtes ihnen obliegenden oder aufgetragenen Einkaufe höhere Preiſe angeben, oder weniger als nach der berechneten Ausgabe einkaufen; wenn ſie bei einem anvertrauten

Kaufe weniger, als die Einnahme war, abliefern u. dgl. — Hierüber iſt allgemeine Klage in Wien. Redliche Dienſtboten gehören zu den größten Raritäten. Aber freilich, wenn man die Unglücklichen erſt durch eine lange Schule des Elends zum Diebſtahl abgerichtet hat, wenn ſie hundert Male genöthigt worden ſind, Zuflucht bei Kupplerinnen und Diebinnen zu ſuchen, wenn ſie während ihrer Dienſtloſigkeit ihren Leib haben verkaufen müſſen, wenn ſie dann den Reiz des Vergnügens, des Putzes durch leicht erworbenes Geld haben kennen gelernt, ſo werden ſie, wenn ſie auch ſo klug ſind der Proſtitution zu entfliehen, ſchlechte und treuloſe Dienſtboten.

Nach §. 37 ſind Betrug alle Hintergehungen, von was immer für einer Art, wodurch dem Dienſthälter oder der Haushaltung abſichtlich Schade zugefügt wird.

Unter den mannichfaltigen Hintergehungen verdient insbeſondere bemerkt zu werden: wenn Dienſtboten auf Namen und Rechnung des Dienſtherrn ohne ſein Geheiß oder Bewilligung erborgen.

§. 38. Ein von einem Dienſtboten an ſeinem Dienſtgeber begangener Diebſtahl im Betrage von fünf Gulden und darüber, iſt nach dem §. 156—157 des Strafgeſetzes über Verbrechen mit ſchwerem Kerker zwiſchen ſechs Monaten und einem Jahre zu beſtrafen.

§. 39. Diebſtähle des Dienſtvolkes, die an Werth weniger als fünf Gulden betragen, ſollen nach dem §. 210 des Strafgeſetzes über ſchwere Polizeiübertretungen „mit einfachem oder ſtrengem Arreſte beſtraft, der Arreſt auch nach Beſchaffenheit der Umſtände mit ſchwerer Arbeit, Faſten und Züchtigung verſchärft werden.“

§. 40. Die Strafe der Veruntreuung im Betrage von mehr als fünf Gulden iſt nach §. 164 des Strafgeſetzes über Verbrechen „mit Kerker des erſten Grades von ſechs Monaten bis zu einem Jahre; wenn aber der Betrag dreihundert Gulden überſteigt, mit ſchwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bei beſonders erſchwerenden Umſtänden zwiſchen fünf und zehn Jahren.“

§. 41. Wenn der durch Betrug mit einmal, oder nach und nach zuſammenberechnende Schaden über fünfundzwanzig Gulden beträgt, iſt er nach dem §. 179 und 181 des Strafgeſetzes über Verbrechen „mit Kerker des erſten Grades von ſechs Monaten bis zu einem Jahre zu beſtrafen.“

§. 42. Eben dieſe Strafe findet Platz, wenn das, was der Dienſtbote ohne Geheiß oder Einwilligung des Dienſtherrn auf deſſen Namen erborgt, den Betrag von fünfundzwanzig Gulden überſteigt.

§. 43. Um dieſer Art von Betrug noch von einer andern Seite Einhalt zu thun, ſoll dem Borgenden zur Einbringung ſeiner Schuld gegen den Dienſthälter der gerichtliche Beiſtand verſaget werden.

§. 44. Wenn der durch den §. 41 der Geſetzordnung bezeichnete Betrug nach ſeinem geringen Betrage oder nach den begleitenden Umſtänden nicht geeignet als ein Verbrechen angeſehen zu werden, iſt ſelber als eine ſchwere Polizeiübertretung nach dem §. 211 des Strafgeſetzes „mit einfachem oder ſtrengem Arreſte von einer Woche bis zu drei Monaten, der nach Beſchaffenheit des Falles mit ſchwerer Arbeit, Faſten oder körperlicher Züchtigung verſchärft werden kann, zu beſtrafen."

§. 45. Den Behörden wird auf das Nachdrücklichſte anempfohlen, insbeſondere gegen diejenigen ſchädlichen Menſchen, welche das Dienſtvolk zu Diebſtählen, Veruntreuungen oder Betrügereien verleiten, oder demſelben auf irgend eine Art Unterſchleif geben, mit der ganzen Strenge der im §. 165 und 166 des Strafgeſetzes über Verbrechen, oder §. 214 und 215 des Strafgeſetzes über ſchwere Polizeiübertretungen auf die Theilnahme beſtimmter Strafen vorzugehen. — Alle dieſe Geſetze ſind barbariſch ſtreng und zwar in demſelben Verhältniß, in welchem der Werth des Geldes ſeit dem Urſprung dieſer Geſetze in der thereſianiſchen Zeit ſich vermindert hat. Die Strenge dieſer Strafen ſetzt jährlich eine Menge junger Dienſtboten, welche vielleicht zur Pflege eines Kindes einen kleinen Diebſtahl begingen (es ſind die häufigſten Fälle dieſer Art!), außer Stand, je wieder zu einem ehrlichen Lebenswandel zurückzukehren. Abgeſtrafte Diebinnen werden dann redliche Freudenmädchen! Was ſind fünf Gulden C.-M. heute in Wien? Nicht mehr als Lebensunterhalt für fünf Tage. Man ſollte immer auch bei jedem Diebſtahl auf die Verhältniſſe des Beſtohlenen und die Urſachen und Anläſſe des Diebſtahls ſehen. Man ſollte die Dienſtboten auch gegen rachſüchtige Dienſtfrauen ſchützen, welche ihre Dienſtboten zum Diebſtahl verlocken, um ſich dann an ihnen wegen irgend eines Fehlers furchtbar zu rächen. Weibliche Bosheit kennt keine Gränzen, wenn die Eitelkeit verletzt ward, der Deckmantel eines Laſters beſeitigt wird. Es kommen Fälle vor, wo laſterhafte Weiber ihren Dienſtboten ſelbſt Gegenſtände in ihren Koffer und Bündel legen, welche dann mit großem Geſchrei vermißt werden. Die Inquiſitionspraxis der Polizei in Diebſtahls-Fällen läßt überhaupt unendlich viel zu wünſchen übrig, um nicht mehr zu ſagen. Es genügt, daß irgend eine Frau — das iſt irgend eine Pfandleiherin, Kupplerin, Gaunerin, einen Dienſtboten des Diebſtahls beſchuldigt, um dieſen ſogleich in's Polizeihaus zu bringen und einer überaus ſchimpflichen Unterſuchung preis zu geben, welche an die peinliche Frage erinnert. Einſperrung mit überwieſenen Dieben, ſchlechte Nahrung, Kälte und Ungeziefer, ſchaamloſe Unterſuchung der Geſchlechtstheile, des Afters, der Ohren, bringen oft ein ſchuldloſes Mädchen dazu, daß es vor Schaam und Kummer hinſiecht oder ihr Ehrgefühl ſo abſtumpft, daß es reif iſt für das Handwerk der Proſtitution.

Der §. 46 ſagt: Dienſtleute alſo „die etwas von den Geräthſchaften

entwenden oder sich zueignen, die nach einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, von der Gesundheitsbeschau zur Reinigung oder Vertilgung bestimmt worden, sollen mit strengem, durch körperliche Züchtigung verschärftem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden."

§. 47. Entwendungen oder sonst Bevortheilungen, die wegen ihrer Geringhaltigkeit unter keiner der in vorausgehenden Paragraphen bestimmten Strafen fallen (solche giebt es ja nicht, da der §. 39 die Bestimmungen wegen der Diebstähle unter fünf Gulden enthält), werden der häuslichen Zurechtweisung überlassen. Dafern aber solche Bevortheilungen mehrmal wiederholt werden, ist der Dienstgeber berechtiget, den unverbesserlichen Dienstboten zu entlassen, ohne die Zeit der gesetzlichen Aufkündigung abzuwarten.

§. 48. Von der Zeit des erfolgten Eintritts ist der Dienstbote dem Dienstthälter ohne Weigerung Alles zu leisten schuldig, was nach der Eigenschaft seines Dienstes im vernünftigen Sinne des Wortes als eine ihm zukommende, oder doch derselben nicht entgegenstehenden Verrichtung verstanden werden kann.

Dienstleistungen, die darunter nach dem gewöhnlichen Wortverstande nicht begriffen sind, müssen zwischen dem Dienstthälter und dem Dienstboten besonders verabredet und in dem sogenannten Spannzettel ausgedrückt werden. Im Nothfall jedoch ist jeder Dienstbote, so weit es nach Beschaffenheit der Verrichtung und des Verhältnisses schicklich ist, die Stelle eines andern zu vertreten schuldig.

§. 49. Dienstgesinde, das unter was immer für einem Vorwande sich einer ihm zukommenden Verrichtung weigert, wofern die häuslichen Zurechtweisungsmittel nicht zureichen, kann nicht nur durch Anrufung der Polizeibehörde zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten, sondern auch zum Ersatze durch Abdienen oder Abzug vom Dienstlohne verurtheilt werden, wenn, wie dieses insonderheit bei der arbeitenden Classe der Fall sein kann, dem Dienstthälter aus der Weigerung Schaden erwachsen wäre. — Auch dieser Artikel führt der Prostitution Opfer zu! Es giebt Dienstfrauen, welche halbzerbrochenes Geschirr zu dem Ende Dienstleuten übergeben, um durch deren unvermeidliches Zerbrechen Anlaß zu haben, den Dienstboten ihren Lohn vorzuenthalten. Solche ehrenhafte Frauen wissen es wohl auch dahin zu bringen, daß bei der Dienstaufnahme Täuschungen über das Maaß und die Beschaffenheit der Dienste unterlaufen, welche entweder der körperlichen Tüchtigkeit oder dem Zartgefühle des Dienstboten entgegen sind. Was wollen die Unglücklichen thun? Ihre Haut zu Markte tragen, um den Schaden zu ersetzen; Anderes bleibt ihnen nicht übrig.

§. 50. Geschähe die Weigerung unter Umständen, wodurch der Dienstherr seine Familie, oder auch nur jemand von den Hausgenossen Gefahr läuft, oder in eine große Verlegenheit gesetzt würde, beispielsweise in einer Krankheit, bei Personen, die Alter oder körperliche Gebrechen unbehelflich machen, so ist der Fall nach dem §. 183 des Strafgesetzes als eine schwere Polizeiübertretung zu betrachten, insbesondere aber bei einem wirklich erfolgten Nachtheile, nach Maaß der Personen und Umstände, mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Nach §. 51 hat nicht nur jeder Dienstbote alle ihm zukommenden Dienste auch zu leisten, sondern er ist bei Leistung dieser Dienste auch zu allem Fleiße, ist bei den ihm übergebenen oder anvertrauten Sachen zu aller Sorgfalt und Haftung, in seinen sämmtlichen Verrichtungen überhaupt zu aller erforderlichen Aufmerksamkeit verbunden. Daher sind Dienstthälter für den ihnen aus Nachlässigkeit, durch Verwahrlosung oder sonst durch Verschulden der Dienstboten verursachten Schaden, Ersatz zu fordern, denselben allenfalls auch von dem Dienstlohne zurückzuhalten berechtiget. — Dieser Gesetzartikel macht den Dienstboten der ärmeren Classe (kleiner Beamten, Pensionisten) das Leben zur wahren Hölle. Es giebt zahllose Frauen, welche fast niemals den ganzen Lohn bezahlen und immer Vorwand zu Abzügen finden. Es wäre billig, festzusetzen, daß Dienstboten, im Falle sie ohne bösliche Absicht etwas beschädigen, was sehr gebrechlich ist, und womit sie doch umgehn müssen, nur die Hälfte des Schadens zu tragen haben.

§. 52. Zeigte die Untersuchung eine boshafte Absicht, um die Dienstthälter in Schaden zu versetzen, so soll der schuldige Dienstbote, nebst dem Schadenersatze, insofern ein solcher möglich ist, noch mit 24stündigem, bis auf drei Tage verlängertem, durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärftem Arreste bestrafet werden. — Abermals körperliche Züchtigung! Wie wenig durch diese schmählichen Strafen den Dienstherren gegen die Bosheit gemeiner Naturen geholfen ist, davon wird jeder Dienstthälter Zeugniß geben können — wie viel dagegen rachsüchtigen Dienstherren Gelegenheit gegeben ist, arme wohlerzogene Mädchen hinabzustoßen in die Gemeinschaft schlimmer Genossinnen, dafür kann die Polizei — welche oft Einhalt thut — Zeugniß geben.

§. 53. Gegen Nachlässigkeiten, die wegen Beschaffenheit des Gegenstandes oder Größe der Folgen keinen Ersatz zulassen, sind bereits in dem Strafgesetze über schwere Polizeiübertretungen strenge Strafen verhängt.

Damit aber die Unwiſſenheit der Schuld nicht zur Ausflucht dienen könne, werden die ſich darauf beziehenden Geſetze nach ihrem ganzen Inhalte hierher aufgenommen.

§. 54. „Im Allgemeinen ſind diejenigen, welche aus übernommener Pflicht (Dienſtboten alſo) über Kinder oder über andere Perſonen, ſo ſich gegen Gefahr ſelbſt vorzuſehen und zu ſchützen unvermögend ſind, Aufſicht führen, wegen Sorgloſigkeit zu Erfüllung dieſer Pflicht verantwortlich."

„Wenn daher ein ihrer Obſorge anvertrautes Kind oder übergebener Menſch getödtet, oder ſchwer verwundet wird, iſt der Dienſtbote, dem der Mangel der ſchuldigen Sorgfalt zur Laſt fällt, mit Arreſt von einem bis zu ſechs Monaten zu beſtrafen und dieſe Strafe bei eintretendem höherem Grade von Vernachläſſigung noch mit Faſten und körperlicher Züchtigung zu verſchärfen." (§. 130 des Strafgeſetzes über ſchwere Polizeiübertretungen).

Welche Strafe aber wird den ſchlechten Müttern zuerkannt, welche einer Magd, nebſt der Sorge für die Kinder, noch eine Menge häuslicher Arbeiten auferlegen und dadurch es unmöglich machen, beides mit Aufmerkſamkeit zu verrichten? In zehn Fällen ſind gewiß neun Mal die Mütter ſtrafbar.

§. 55. „Insbeſondere iſt gegen Ammen und Kinderwärterinnen, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufſicht darüber obliegt, auf einjährige Anhaltung im Zuchthauſe zu erkennen, wenn ein ihrer Pflege oder Aufſicht anvertrautes Kind im Schlafe erdrückt wird, oder wenn ſolches, weil es an einem für Kinder gefährlichen Orte ſich allein überlaſſen worden, am Leben oder ſonſt irgend an Körper und Geſundheit verunglückt iſt. Die Strafe iſt noch zu verlängern, wenn die einem Kinde zugeſtoßene Verunglückung verheimlicht wird." (§. 131 des Strafgeſetzes über ſchwere Polizeiübertretungen). — Billigerweiſe aber ſollte auch die Mutter beſtraft werden, welche den Dienſtboten allein die Sorge für die Kinder überläßt und dem Vergnügen nachläuft.

§. 56. „Eine Weibsperſon, die ſich bewußt iſt, mit einer ſchändlichen oder ſonſt anſteckenden Krankheit behaftet zu ſein, und mit Verſchweigung oder Verheimlichung dieſes Umſtandes als Amme Dienſte genommen hat, ſoll mit dreimonatlichem ſtrengen, durch körperliche Züchtigung verſchärftem Arreſte beſtraft werden." (§. 132 des Strafgeſetzes über ſchwere Polizeiübertretungen).

Die öffentliche Sorgfalt für die Säuglinge und die Beſorgniß der Folgen geſtattet in einem ſolchen Falle keine Nachſicht noch Schonung der Schuldigen, und verpflichten daher den Dienſthälter unter eigener Verantwortlichkeit zur Anzeige.

§. 57. „Dienſtvolk, welches die Heitzung über ſich hat, und in

der Heize Holz zum Dörren zur Hand legt, ist mit einem dreitägigen, bei wiederholtem Falle mit Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen," (§. 198 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen).

§. 58. „Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe oder in einer Scheuer (Stadel) Taback raucht, ist auf der Stelle zu verhaften, und mit einwochenlangem, durch körperliche Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen." (§. 202 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen).

§. 59. „Wer von dem Dienstvolke mit offenem Lichte in einer Scheuer (Städel), in einem Stalle, überhaupt in Behältnissen von Holz, Kohlen, Heu oder Stroh betreten wird, soll mit einem wochenlangen, bei Wiederholung durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärftem Arreste bestraft werden." (§. 199 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen).

Alle diese Gesetze sind streng, sind zum Theil nothwendig, aber ihre Strenge contrastirt seltsam mit dem Schweigen des Gesetzes über so viele Gegenpflichten der Diensthälter. Dieser hat immer das ganze Schicksal des Dienstboten in der Hand, er kann leicht dem bestgearteten derselben einen Fehler nachweisen oder durch Ueberhäufung mit Arbeit dazu zwingen, und er kann, besonders wenn er von Rang ist, jeden Dienstboten in Schande und Unglück stürzen. Wie viele Mädchen werden wohl im Jahre durch Furcht vor Strafe veranlaßt zu entlaufen?

§. 60. Die Pflicht eines ehrerbietigen Betragens gegen Diensthälter ist eine natürliche Folge des Dienstverhältnisses und erstreckt sich auch auf die sämmtlichen Angehörigen desselben, denen der Dienstbote ebenfalls mit Achtung zu begegnen schuldig ist.

Bei kleineren Vergehungen gegen diese Pflicht ist der Diensthälter die schicklichen häuslichen Zurechtweisungsmittel anzuwenden berechtigt.— Worin dürfen diese bestehen? Das Gesetz soll sie nicht der Willkür überlassen.

§. 61. Sollte ein Dienstbote so vermessen sein, sich gegen seinen Diensthälter mit Schmähungen zu vergehen, so ist selber über die hierüber gemachte Anzeige zu einer Abbitte vor der Behörde zu verhalten, dann nach Beschaffenheit des Falls und der gröblicheren Beleidigung mit 24stündigem, durch Fasten und nach Umständen auch mit körperlicher Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen. Ein öfterer Rückfall in diesen Fehler berechtigt den Dienstherrn, den unverbesserlichen Dienstboten nach ausgestandener Strafe nicht wieder in Dienst zu nehmen.

§. 62. Ging aber die Frechheit eines Dienstboten so weit, sich an der Person des Diensthälters sogar zu vergreifen und dadurch die in

jeder Haushaltung unumgänglich nothwendige Unterordnung zu höherem Grade zu verletzen, so hat die Behörde, wenn der beleidigte Dienstherr darüber die Anzeige macht, eine solche thätige Ehrenbeleidigung nach dem Sinne des §. 239 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen zu behandeln, und auf die Strafe des strengen Arrestes von einem Monate zu erkennen.

„Nach vollendeter Strafzeit ist der Bestrafte, wenn er ein Ausländer ist, aus den sämmtlichen Erbländern, ein nicht hier gebürtiger Inländer nach seinem Geburtsorte abzuschaffen."

§. 63. Da die Unverträglichkeit mit dem Nebengesinde, wenn sie in heftiges Gezänk oder Schlägereien ausbricht, die häusliche Ruhe wesentlich stört, so ist der Dienstherr, nach fruchtlos vorausgegangener Ermahnung und häuslicher Züchtigung befugt, zur baldigen Herstellung der Ruhe die Störer derselben entweder sogleich, oder ohne Abwartung der bestimmten Aufkündigungszeit binnen drei Tagen zu verabschieden. — Dieses Gesetz räumt also dem Diensthälter das Recht der Züchtigung ein, und zwar einer Züchtigung, deren Gränzen nicht bestimmt sind. Es ist also der Willkür der Beamten überlassen, eine geschehene Züchtigung angemessen oder zu stark zu finden. So sehr es bei zunehmender Demoralisation der dienenden Classe zu wünschen wäre, daß die Diensthälter ein Zuchtmittel in der Hand hätten, welches sie in Stand setzte, sich vor Schaden zu bewahren, so wenig ist es billig, durch ein solches Gesetz unmoralischen Diensthältern — deren Zahl die größere ist — Mittel zur Rache in die Hand zu geben.

Alle ordnungsliebende Familienhäupter werden es sich selbst zur Pflicht machen, über die Sitten und das „anständige" Betragen ihres Dienstgesindes nicht nur im Innern des Hauses zu wachen, sondern solches noch außerhalb desselben, so weit es geschehen kann, nicht aus dem Gesichte zu lassen.

Die gegenwärtige Verordnung giebt daher jedem Diensthälter das Recht, von seinem Dienstboten sowohl über die Erfüllung sämmtlicher Religionspflichten, als überhaupt über dessen Aufführung auch außerhalb des Hauses Rechenschaft zu fordern. Die öffentliche Aufsicht ist dagegen ebenfalls berechtigt, von Diensthältern zu erwarten, daß, wenn auf einem oder andern Wege Ausschweifungen oder sonstige Unordnung, welche die Ahndung der Gesetze verdienen, zu ihrer Kenntniß gelangen, sie durch eine Anzeige an die Behörde zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit beizutragen, nicht unterlassen werden.

Hierbei soll auch nicht unbemerkt gelassen werden, daß die Nachsicht in einem solchen Falle, wie sie an sich selbst stets den Tadel der Gesetze und aller Rechtschaffenen verdient, nach Beschaffenheit der Umstände

manchmal in Ansehung der Folgen Verantwortlichkeit nach sich ziehen kann. — Dieses Gesetz ist ein todter Buchstabe! Keinem Dienstthälter ist in der Regel etwas an dem leiblichen Wohl des Dienstboten, viel weniger an seiner Sittlichkeit gelegen — erfüllt er seine Obliegenheit nicht, jagt man ihn aus dem Hause.

§. 65. Insofern aber ein Dienstthälter sich überzeugt, daß ein Dienstbote außerhalb des Hauses sich Ausschweifungen erlaubt, welche einer bestimmten gesetzlichen Strafe unterworfen, z. B. Spiel um Geld bei männlichen, unzüchtiges Gewerbe bei weiblichen Dienstboten, so ist er befugt, denselben auf der Stelle zu verabschieden. — Sans comparaison — eine Choristin, Figurantin ist nicht viel Anderes als ein Dienstbote — die Theater-Directoren aber weisen diese förmlich auf den Ertrag des Unzuchtgewerbes an, wozu sie ihnen Gelegenheit geben. Sie erhalten 4—6 Fl. monatlich Gehalt!

§. 66. Worin übrigens die allgemeinen Pflichten der Anständigkeit und des sittlichen Betragens bestehen, und wodurch selbe mehr oder weniger verletzt werden, darüber kann, wie sonst jedermann, also auch den Dienstboten der Unterricht der Religion, und eigenes Gefühl für Zucht und Ehrbarkeit nicht unwissend lassen.

In gegenwärtiger Verordnung werden also nur Verletzungen, welche ihrer größeren Folgen wegen als schwere Polizeiübertretungen bestraft werden, besonders aufgenommen, um, wie oben bei den Nachlässigkeiten geschehen, also auch hier der Schuld die Ausflucht der Unwissenheit zu benehmen.

Sehr wichtig in ihren Folgen — wie in ihrer Erfolglosigkeit — sind folgende Gesetze:

§. 67. „Ein Dienstbote, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Familie gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden" (§. 249 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen).

§. 68. „Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungsfälle findet aber nur auf Verlangen der Aeltern, Anverwandten oder der Vormundschaft statt." (§. 250 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen).

§. 69. Nach vollendeter Strafzeit sind sämmtliche nach den zwei vorausgehenden Paragraphen Bestrafte, wenn sie Eingeborne sind, aus ihrem Aufenthaltsorte, oder je nachdem es nothwendig befunden wird,

auch aus der Provinz, Ausländer aber aus allen Erbländern abzuschaffen.

§. 70. „Wofern sich Dienstboten in der Familie ihrer Dienstherrn zu Unterhändlern unerlaubter Liebesverständnisse gebrauchen, somit Kuppelei zur Schuld kommen lassen, ist die Strafe Anhaltung im Zuchthause von drei Monaten bis zu einem halben Jahre, die Strafe ist aber der Dauer nach zu verlängern, auch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, wenn dadurch unschuldige Personen verführt werden." (§. 257 und 258 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen). Billigerweise sollte die Gesellschaft dafür sorgen, daß die Dienstleute durch ein besseres Loos und liebevolle Behandlung abgehalten würden, den Versuchungen der Kuppler nachzugeben. Trotz aller Strenge dieses Gesetzes sind es doch gewöhnlich die Dienstboten, welche die Töchter der ehrbarsten Familien durch Begünstigung der Liebescorrespondenz dem Laster, der Prostitution zuführen. Seitdem die Dienstleute aufgehört haben Glieder der Familie zu sein, welche an allen ihren Freuden und Leiden Theil nahmen, seitdem verkaufen sie die Ehre ihrer Frauen und die ihrer Töchter! Was kann einer armen Magd an der Ehre einer Familie gelegen sein, von welcher sie weiß, daß sie bei dem geringsten Fehler sie davonjagen und in die Lage setzen wird, sich selbst verkaufen zu müssen?

§. 71. Eingealtete (d. i. oftmalige zur Gewohnheit gewordene) Trunkenheit bei derjenigen Classe von Dienstboten „durch deren Nachlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, ist als eine schwere Polizeiübertretung (nach §. 268 des Strafgesetzes) anfangs durch Züchtigung mit 15 bis 25 Streichen, nachmals mit Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drei Tagen bis zwei Monate zu bestrafen."

„Die Bestrafung eingealteter Betrunkenheit wird bei Fällen, die durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber, wenn Dienstherren darüber Beschwerde führen.

§. 72. Es besteht bereits eine unter dem 25. September 1765 und 25. Februar 1775 erlassene und unter dem 16. Mai 1804 erneuerte Verordnung, welche dem Dienstvolke das zu so vielen Uebeln verleitende Spielen um Geld unter der Strafe bei dem ersten Betretungsfalle mit dreitägigem Polizeiarreste, im zweiten mit körperlicher Züchtigung und bei Unverbesserlichkeit mit Abschaffung untersagt, auch die Gast- und Bierwirthe, welche solche Spiele bei sich gestatten, mit einer Geldstrafe von zwölf Thalern belegt. Die Magistrate und Polizeibeamten sind über die Beobachtung dieses Verbotes in Schänkhäusern und öffentlichen Oertern zu wachen beauftragt. Den Dienstältern liegt es ob, dieses Verbot auch im Innern der Haushaltung nicht übertreten zu lassen, und dafern sie Abmahnungen und häusliche Zurechtweisungen nicht zureichend

finden, die Anzeige darüber an die Behörden zu machen. — Ungeachtet dieses Verbots sieht man doch in den Gasthäusern Wiens das Dienstpersonal des Adels häufig genug ganz öffentlich um Geld spielen. Die Sache ist die, daß kein herrschaftlicher Domestike jemals wegen solcher Vergehungen, außer auf Requisition der Herrschaft, in der Regel bestraft wird. Diese Classe ist daher auf eine merkwürdige Weise unverschämt. Nur wenn die Herrschaft sich vielleicht an einem hübschen Kammermädchen, welche den Gästen des Hauses besser gefällt als die Dame, rächen will, findet sie leicht einen Vorwand, woraufhin ohne viele Untersuchung eine ehrbare Bürgerstochter auf der Polizei gepeitscht werden kann — wenn nicht zufällig der Beamte den Muth hat, das Opfer zu schützen.

§. 73. Ein übermäßiger, mit dem Lohne und den sonstigen ordentlichen Zuflüssen eines Dienstboten nicht im Verhältniß stehender Aufwand muß nothwendig den Verdacht von Zuflüssen erwecken, welche mit der Treue und Ehrbarkeit nicht bestehen.

Diese vorzügliche Quelle des Sittenverderbnisses, welche besonders bei dem weiblichen Dienstvolke von so wesentlichen Folgen ist, kann der Aufmerksamkeit eines jeden Familienhauptes nicht dringend genug empfohlen werden. Wenn daher ein Dienstbälter bei einem seiner Dienstboten einen dergleichen Aufwand wahrnimmt, ist er denselben darüber zur Rede zu stellen berechtigt und der Dienstbote entgegen verpflichtet, sich gehörig auszuweisen. Sollte der Dienstbote die geforderte Ausweisung verweigern, oder der Dienstbälter die gegebene Ausweisung nicht genugthuend finden, so steht demselben frei, den Dienstboten entweder sogleich zu verabschieden, oder der Behörde darüber die Anzeige zu machen. — Solche Bestimmungen scheinen recht gut zu sein, aber in der That sind sie wenig werth, in einer Zeit, wo Demoralisation unter den Gesindehältern, unmoralischer Erwerb eines großen Theils derselben nothwendig die Dienstboten demoralisiren muß. Die Gesellschaft befindet sich längst nicht mehr in dem patriarchalischen Zustande, wo man den Dienstbältern auch nur die geringste Aufsicht mit Sicherheit übertragen könnte!

Wäre jedoch, sagt das Gesetz ferner, der übermäßige Aufwand in der Eigenschaft oder Größe, oder durch die Zweideutigkeit der Ausweisung so beschaffen, um einen gegründeten Verdacht von einem Verbrechen, oder einer schweren Polizeiübertretung zu erwecken, so ist dem Dienstbälter nicht erlaubt, den Dienstboten zu verabschieden, sondern er ist den Fall der Behörde unverweilt anzuzeigen verpflichtet. — Hier ist zu bemerken, daß der Luxus des Zeitalters nicht blos unter den Dienstboten bekämpft werden soll. Es ist ungerecht, ihn allein über jedes Bändchen und Schürzchen, welches ein Geliebter ihm schenkt, zur Rede zu stellen, was die Hausfrauen aus

allen Classen sehr gern ethun, während jede Hausmeisterin oder Tagelöhnersfrau in Seide einher gehen kann, ohne etwas Besseres zu sein, noch bessere Einkünfte zu haben als eine Magd.

§. 75. Jeder Dienstthälter ist berechtigt, in seinem Hauswesen die ihm beliebige Ordnung einzuführen, und der Dienstbote hat sich dadurch, daß er den Dienst antritt, zur Beobachtung der häuslichen Dienstverrichtung verpflichtet.

Fände er, nachdem er eingetreten ist, dieselbe aus was immer für einer Ursache für sich zu lästig, so steht ihm zwar frei, den Dienst allenfalls sogleich wieder aufzukündigen, doch muß er sich bis zu seinem Austritte in Allem nach der bestehenden Ordnung erhalten. Uebrigens wäre es gleich überflüssig als unmöglich, über das Einzelne der häuslichen Ordnung Vorschriften zu geben. Nur über folgende, dahin vorzüglich gehörige Punkte, kann die Pflicht des Dienstvolkes nicht unbestimmt gelassen werden.

§. 76. Ohne Vorwissen oder Erlaubniß des Dienstherrn darf ein Dienstbote auf längere Zeit weder ausgehen, noch über die gegebene Erlaubnißzeit aus dem Hause bleiben. Der Dienstbote, der, ohne von dem Dienstthälter dazu Erlaubniß erhalten zu haben, über Nacht aus dem Hause geblieben, kann auf der Stelle verabschiedet werden, sofern nicht etwann zugleich Umstände mit unterlaufen, die eine besondere Anzeige an die Behörde nothwendig machten.

§. 77. Auch dürfen gegen das Verbot der Dienstthälter von Dienstboten Besuche überhaupt, oder von bestimmten Personen, oder zur untersagten Zeit nicht angenommen werden. Insbesondere aber sollen Dienstboten, die in Geheim, ohne Vorwissen des Dienstthälters, Jemand übernachten lassen, der Behörde angezeigt, und wenn sonst kein bedenklicher Umstand mit unterläuft, mit körperlicher Züchtigung, oder mit 24stündigem, durch Fasten verschärftem Arreste bestraft werden. Dem Dienstthälter bleibt dann überlassen, ob er den Bestraften noch im Dienste behalten, oder sogleich verabschieden wolle.

§. 78. Was bisher von den Pflichten des Dienstvolkes verordnet worden, hat zunächst das Beste der Gesindehälter und die Erhaltung der Ordnung in den Familien zum Gegenstande.

Der Dienstvertrag legt aber auch dem Dienstthälter Verbindlichkeiten gegen das Dienstvolk auf, und es ist ein gegründeter Anspruch dieser zahlreichen Classe, daß die öffentliche Sorgfalt sich nicht weniger auf sich erstreckt, und ihr die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten sicher stelle.

Die Verbindlichkeiten des Dienstgebers sind: daß er Alles, was dem Dienstboten nach der Eigenschaft seines Dienstes an Lohn, Kost, Kleidung und andern Nebenvortheilen zugesagt ist, genau erfülle, und ihm nicht jede geringe und ohne Nachlässigkeit verursachte Beschädigung vom

Lohne abziehe, daß er den Dienstboten mit Arbeit über Kräfte nicht überlade, noch ihm Verrichtungen auftrage, die demselben offenbar nach seiner Dienstseigenschaft nicht zustehen, oder nach selber unschicklich sind, daß er dem Dienstboten die zu dem Gottesdienste erforderliche Zeit nicht versage, noch ihn überhaupt in Ausübung seiner Religionspflichten hindere; daß er ihm den Genuß einer sich mit der häuslichen Ordnung vertragenden Freiheit gestatte, ihm in allen billigen Gelegenheiten Beistand leiste, auch in Nothfällen nicht hilflos lasse; daß er sich die Unanständigkeit von niedriger Behandlung und Schimpfnamen gegen keinen Dienstboten überhaupt erlaube, insbesondere aber das Ehrgefühl unbescholtener, guter Dienstboten durch schimpfliche Behandlung nicht kränke, endlich auch gegen Fehler begehende Dienstboten von dem Rechte der häuslichen Zurechtweisung keinen Mißbrauch mache. — Alle diese Vorschriften werden im Leben fast völlig unbeachtet gelassen und es ist daher nicht gut, daß das Gesetz über die Pflichten der Dienenden so zahllose Bestimmungen erläßt, die Pflichten der Herren aber summarisch in einem Artikel abfertigt. Besonders verwerflich ist, daß man diese Pflichten nur dem Billigkeitsgefühle der Herren anheim stellt. Die Hilflosigkeit der Dienstboten in Krankheits- und anderen Unglücksfällen, bei deren Eintritt man nur sucht sie aus dem Hause zu bekommen, die gewöhnliche Fühllosigkeit der Frauen, welche häufig, vielleicht meistens mit Sterbenden selbst kein Erbarmen haben, um nur schnell einer Last enthoben zu werden, machen ganz andere Gesetze nothwendig, als eine hingeworfene Appellation an das Billigkeitsgefühl!

§. 79. Je nachdem Dienstthälter mit dem Dienstboten eine monatliche oder eine vierteljährige Bezahlung des Lohnes bedungen haben, muß die Bezahlung auch monatlich oder von Viertel- zu Vierteljahr richtig geleistet werden. (Das versteht sich von selbst.)

Ist der Lohn nicht monatlich oder vierteljährlich, sondern nur überhaupt nach dem Jahre bedungen, so hat der Dienstthälter, um Widersprüchen über den Empfang vorzukommen, dem Dienstboten ein Lohnbüchel zu behändigen, und darin den rückständigen Lohn mit dem Tage, da er verfallen ist, einzutragen, auch auf der Seite anzumerken, was daran bezahlt worden.

§. 80. Klagen über rückständigen Lohn sollen bei der Behörde jederzeit bereiten Beistand finden, und dem Dienstboten zu seiner rechtmäßigen Forderung stets auf dem kürzesten Wege, auch so viel möglich bei der ersten Vorladung den Parteien verholfen werden. — Es wäre ganz in der Ordnung, festzusetzen, daß die Hälfte des Lohnes im Voraus gefordert werden kann. Oft ge-

ſchieht es in den ärmeren Claſſen, daß eine Magd entlaſſen wird und für vielleicht halbjährigen Dienſt keinen Lohn erhält, weil die Frau Entſchädigungen aufzurechnen weiß — die Dienſtloſe muß dann den Kupplerinnen in die Hände fallen, weil ſie einige Wochen Zeit braucht, um wieder einen Dienſt zu finden.

§. 81. Menſchenliebe ſowohl als Billigkeit machen es jedem Dienſthälter zur Pflicht, für ſeinen Dienſtboten, wenn dieſer erkrankt, Sorge zu tragen, und es ihm an der zu ſeiner Wiederherſtellung erforderlichen Hilfe nicht fehlen zu laſſen.

Wie denn die öffentliche Vorſicht auch ſelbſt dem Unvermögendſten keinen Vorwand läßt, ſich dieſer Pflicht zu entſchlagen, da überall Bezirksärzte und Wundärzte mit der Verbindlichkeit, Armen unentgeldlich beizuſtehen, angeſtellt ſind, und wenn die Armuth durch die vorgeſchriebenen Zeugniſſe bewieſen wird, auch Arzneimittel unentgeldlich verabfolgt werden.

Die Dienſthälter ſind daher unter der ſchwerſten Verantwortung verbunden, ſich in Fällen, wo dieſe Hilfe zureicht, entweder unmittelbar an den Bezirksarzt, oder an die Polizei-Direction zu wenden, damit den erkrankten Dienſtboten der nöthige Beiſtand geleiſtet werde. — Der Himmel weiß, wie grauſam und herzlos dieſes Geſetz in der Regel übertreten wird. Die Behörden ſind immer ſo billig denkend, von den Dienſthältern keinerlei Sorgfalt zu verlangen, welche Geld koſtet!

§. 82. Iſt die Krankheit ſo beſchaffen, daß ſie einer längeren Wartung oder Pflege bedarf, ſo läßt ſich von gutdenkenden, vermögenden Haushältern, denen der Raum und ſonſt die Beſchaffenheit der Haushaltung, den Erkrankten bei ſich pflegen zu laſſen, geſtattet, mit Zuverſicht erwarten, (???) daß ſie, beſonders guten, und durch längere Dienſtjahre um ſie wohl verdienten Dienſtboten, die Wohlthat der häuslichen Pflege und alle erforderliche Medizinalhilfe nicht verſagen werden. — Die Dienſthälter, von welchen dieß mit Zuverſicht erwartet werden kann, werden in jedem Lande zu zählen ſein!

§. 83. Können Dienſthälter dem erkrankten Dienſtboten bei ſich zwar Platz und Pflege geben, ſind aber übrigens nicht vermögend, die Koſten der Arzneien zu beſtreiten, ſo haben ſie ſich um das Zeugniß des Armenbezirkes zu bewerben, nach deſſen Beibringung ſie die Arzneimittel unentgeldlich erhalten — mittlerweile aber können die Kranken längſt geſtorben ſein!

§. 84. Fände ein Dienſthälter entweder nach Beſchaffenheit der Krankheit, oder nach Umſtänden ſeiner Haushaltung nicht thunlich, den Kranken bei ſich pflegen zu laſſen, und hätte der Dienſtbote auch keine Aeltern,

Angehörige, oder ſonſt Jemanden, der denſelben nach Uebereinkommen mit dem Dienſthälter während der Krankheit in die Pflege nähme, ſo iſt dieſer verbunden, die Unterbringung des Dienſtboten in das Krankenhaus zu veranſtalten, und wofern der Wohlhabende gleichwohl nicht in ſeinem Herzen einen Trieb und Beweggrund findet, zur beſſeren Pflege des Kranken ein Mehreres beizutragen, ſo wird ihm wenigſtens zur Pflicht gemacht, wenn der Dienſtbote in ſeinem Dienſte bleibt, für die Zeit, welche derſelbe in dem Krankenhauſe zugebracht, bis zu ſeiner Herſtellung, die Bezahlung nach der vierten, in Gemäßheit des ſpäteren H. D. v. 28. Februar, Circ. 4. Mai 1814 VI. aber nach der dritten Claſſe, und zwar wöchentlich vorhinein, zu leiſten. — Dieſes Abliefern der Dienſtboten in das Spital bringt herzerſchütternde Scenen hervor und gewiß ein Hauptgrund, daß junge Mädchen lieber die Schande der Proſtitution, als das Elend des Dienſtes ertragen — des ſogenannten ehrlichen Lebens, welches ſie allem Elende preis giebt! Die Aufnahme in's Spital iſt mit ſolchen Weitſchweifigkeiten verbunden, daß der Kranke zehn Mal zu ſterben Muße hat, ehe er in's Spital aufgenommen wird. Wenn ein Dienſtmädchen erkrankt, ſo hat der Dienſtgeber nichts Angelegentlicheres zu thun, als die nöthigen Gänge zu verrichten, um den Dienſtboten in's Spital zu bringen. Darüber vergehen viele Stunden, oft 3—4 Tage! In der Zwiſchenzeit bleibt natürlich das Mädchen ohne Arznei und Pflege! Und ſo werden denn Dienſtmädchen oft in einem bereits rettungsloſen Zuſtande in's Spital gebracht!

§. 85. Sollte jedoch ein liebloſer Dienſthälter, um ſich einer vielleicht länger dauernden Bezahlung zu entziehen, einen Dienſtboten während der Krankheit entlaſſen, ſo wird demſelben, ſo wie überhaupt jedem Dienſthälter, welcher ſich nicht über ſein Unvermögen nach Vorſchrift des folgenden Paragraphes auszuweiſen vermag, wiederholt, und unter der ſtrengſten Verantwortlichkeit in Anſehung der Folgen auferlegt, unverſäumt für die Unterbringung des Kranken in das Krankenhaus Sorge zu tragen und nebſtbei den Betrag eines vierwöchentlichen Lohnes zugleich mit dem in das Krankenhaus Ueberbrachten abzuführen. Dasjenige, was nach Abſchlag der dem Krankenhauſe verurſachten Koſten von dem vierwöchentlichen Lohne übrig bleibt, ſoll dem Austretenden, oder wenn er verſtorben, deſſen Erben von der Krankenhaus-Direktion zurückgeſtellt werden. — Dieſes Geſetz nützt jedoch dem Dienſtboten gar nichts, denn ultra posse nemo tenetur und Dienſthälter aus der ärmeren Claſſe beſonders werden, wenn ſie nicht wollen, niemals dieſem Geſetze nachkommen.

Durch ein ſpäteres Hof-Decret vom 28. Februar 1814 wurde verordnet, daß jeder Dienſthälter dem Dienſtboten eine ſchriftliche Anweiſung zur Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus ausſtellen müſſe, bei ſonſtiger Beſtrafung mit dem Erlage der Verpflegsgebühren aus Eigenem

und einem Pönale von sechs Gulden W. W.; in welcher Anweisung übrigens bestimmt ausgedrückt sein muß, ob der erkrankte Dienstbote im Dienste bleibt, oder entlassen worden ist; zugleich aber ist ein monatlicher Betrag der Verpflegsgebühr nach der dritten Classe (welche nach H. D. vom 10. Juni 1817, 45 Kreuzer W. W. beträgt) in das Krankenhaus abzuliefern.

Wenn endlich Dienstthälter von der mindervermögenden Classe durch die vorschriftmäßigen Zeugnisse des Armenbezirkes beweisen können, daß sie den Erkrankten, der nach dem Bezeugen des Arztes einer längern Pflege bedarf, weder bei sich behalten, noch für denselben eine Bezahlung zu leisten im Stande sind, und daher der Kranke nach den bestehenden Versorgungsanstalten unentgeldlich in das Krankenhaus aufgenommen wird, so werden dieselben unter strenger Verantwortung verbunden, darüber sich an die Behörde zu wenden, um wenigstens zur Beförderung der Aufnahme und zur Unterbringung des Kranken nichts zu verabsäumen. — Wenn Militärdienstthälter sich in den vorerwähnten Umständen befinden, haben sie solche durch ein Zeugniß ihrer Behörde zu beweisen, und diese Zeugnisse dann den Vorstehern des Armenbezirkes einzusenden. Alle diese humanen Bestimmungen aber dienen in der Praxis nur dazu, die plötzliche Hilfe zu erschweren, denn es müssen so viele Nachweisungen und Zeugnisse beigebracht werden, daß der Zweck des Gesetzes ganz verfehlt wird. Das Spital ist in den Augen des Gesindes übrigens ein Schreckensort, wo Behandlung und Verpflegung keineswegs den Zwecken der Humanität entsprechen.

Wie die Aeltern über ihre Kinder, ebenso scheint es dem Gesetze unumgänglich nothwendig, Dienstthälter über ihr Dienstvolk, welches zur Hausgenossenschaft mit gehöret, ein Zuchtrecht und Zurechtweisungsmittel einzuräumen, da erst immer die Behörde anzurufen, wegen minder Versehen zu lästig, in vielen Fällen nicht möglich, gerade in den dringendsten ein zu spätes Mittel sein würde.

Die bewilligten gelindern Zurechtweisungsmittel sind: ernstere Abmahnungen, Verweise, Verbot auszugehen und was ungefähr von dieser Art nach den Umständen der Haushaltung, dem Alter, Geschlecht und der Eigenschaft der Dienstboten angemessen sein möchte. In keinem Falle aber, noch unter irgend einem Vorwande ist Dienstthältern das Befugniß eingeräumt, Abbruch an der Kost, oder Abzug von dem Lohne als ein Zurechtweisungsmittel gegen das Dienstvolk anzuwenden. Da jedoch keinem Dienstherrn hinsichtlich der Beköstigung Vorschriften gemacht werden, so liegt es am Tage, daß dieses Verbot völlig nutzlos ist.

Wo bei größern Fehlern oder oftmaligen Rückfällen gelindere Zuchtmittel nicht zureichten, ist der Dienstthälter von den strengeren Mitteln einer körperlichen Züchtigung Gebrauch zu machen befugt; wobei jedoch die Gränzen der geziemenden Mäßigung nicht überschritten, noch

dieſes Befugniß in irgend einem Falle bis zur Mißhandlung ausgedehnt werden darf. Bei einer hierüber von einem Dienſtboten geführten Beſchwerde bleibt ſowohl die Beurtheilung, ob die Gränze der Mäßigung nicht überſchritten worden? als der dem Beſchwerdeführenden allenfalls gebührenden Genugthuung, der Behörde überlaſſen, welche es völlig in ihrer Gewalt hat, je nach dem Stand und Einfluß des Dienſthälters, die roheſte Mißhandlung für gemäßigt zu erkennen. Dieſe Gerichtsbarkeit, jedem Taglöhner eingeräumt, der einen Herrn ſpielen will, iſt geradezu barbariſch.

„Sollte die Mißhandlung ſo weit gehen, ſagt das Geſetz, daß der Gemißhandelte an dem Körper oder der Geſundheit Schaden litte, ſo iſt dieſelbe als eine ſchwere Polizeiübertretung nach Beſchaffenheit der Perſon und Umſtände mit einer Geldſtrafe von fünf bis hundert Gulden, oder mit Arreſt von drei Tagen bis zu einem Monate zu beſtrafen. Bei öfteren Rückfällen, oder, wenn die Art der Mißhandlung beſondere Härte verräth, iſt der Arreſt mit Faſten und engerer Einſchließung zu verſchärfen (§. 173 des Strafgeſetzes über ſchwere Polizeiübertretungen). Nebſt dem bleibt dem Beſchädigten der Erſatz noch beſonders vorbehalten.“ Bei dem herrſchenden Prügelſyſteme kann es aber auch kommen, daß der Herr, wenn er der Claſſe der Geſellen angehöt, ſelbſt Prügel bekommt, für die Prügel, welche er ſeinen Dienſtboten verabreicht.

Da das Strafgeſetz über ſchwere Polizeiübertretungen auf Militärdienſtgeber keine unmittelbare Anwendung hat, ſo hat die Militärbehörde in Mißhandlungsfällen auf eine Strafe zu erkennen, welche mit der aus dem Strafgeſetze über ſchwere Polizeiübertretungen eben aufgeführten Beſtrafung im Verhältniß ſteht; aber die Militärbehörde kümmert ſich wenig um die Civilgeſetze und das Prügeln der Domeſtiken iſt im öſterreichiſchen Militär eine unterhaltende Gewohnheit, welcher jeder ſechszehnjährige Lieutenant ſich unbedenklich und ohne jemals zur Verantwortung gezogen zu werden, hingiebt. Es ſind ſeine erſten Heldenthaten.

Beihülfsweiſe wird zur Ergänzung der häuslichen Zurechtweiſungsmittel den Dienſthältern auch der Beiſtand der Behörde angeboten, an welche ſie ſich in Fällen zu wenden haben, die ſie nicht zu einer ordentlichen Klage bringen wollen, oder wo Umſtände und Zeit es vor der Hand dahin zu leiten nicht geſtatten.

In Fällen dieſer Art haben ſie ſich mit der Behörde über die zweckmäßigen Mittel zur Beſſerung des Dienſtboten, Abſtellung der Unordnung und der allenfalls zweckmäßigen Beſtrafung zu berathen. Merkwürdig iſt gegenüber der Einräumung von körperlichen Zuchtmitteln die Beſtimmung, daß der Beiſtand der Behörde überhaupt, aber auch den Dienſtboten, nicht nur aus gleichen Billigkeitsgründen, ſondern um ſo nothwendiger vorbehalten wird, als es mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich iſt, denſelben gegen Dienſtherrn irgend

eine Art von Selbsthilfe oder Widersetzung einzuräumen, als ob körperliche Züchtigung keine Selbsthilfe wäre!

Die Behörde soll sich daher angelegen sein lassen, wenn sie von Seite eines Dienstboten angerufen wird, es demselben an dem erforderlichen Schutze und Beistande keineswegs gebrechen zu lassen. Alle diese sich selbst widersprechenden Vorschriften haben nun zwar in Wien unter den Augen der höchsten Behörden bewirkt, daß die körperliche Züchtigung in den meisten Fällen als eine unbefugte Selbsthilfe betrachtet und geahndet wird; aber bei hohen Herrschaften ist das Gesetz in voller Kraft zu ihren Gunsten, und zum Nachtheil der Dienenden. Es giebt Damen, welche sich niemals von ihren Stubenmädchen frisiren lassen, ohne, besonders wenn sie hübsch sind, sich das Vergnügen zu machen, Ohrfeigen auszutheilen. Klagt dann die Gemißhandelte, so kann ihre Herrschaft es leicht dahin bringen, daß die unverschämte Klägerin noch obendrein auf der Polizei einen Schilling Ruthenstreiche bekommt, welche anzuwenden und zu überwachen zu den besonderen Ergötzlichkeiten der Polizeibeamten gehört.

Man erzählt sich aus älteren Zeiten, daß es ein regelmäßiges Morgenvergnügen eines Beamten gewesen, diesen Executionen, wenn sie junge, hübsche Mädchen betrafen, beizuwohnen. Da die Polizei nicht mehr als 10 Ruthenstreiche anwenden darf, so ist zwar diese Züchtigung keineswegs mit den russischen Knutenstrafen zu vergleichen und in den meisten Fällen noch eine sehr gelinde Strafe, welche in wenig Minuten überstanden ist, wohl verdient sein mag — aber die mit einer solchen Strafe verbundene ganz unverhältnißmäßige Schmach muß tödtlich auf das weibliche Ehrgefühl wirken und die Gefühle der Schaam, welche immer das stärkste Schutzmittel gegen Demoralisation sind, völlig ersticken. Es ist durchaus nicht zu verantworten, wenn ein junges Mädchen wegen Vergehungen, welche an und für sich nicht infam sind, mit einer infamirenden Strafe belegt wird, wenn ein ehrbares Mädchen etwa ihre Dienstfrau beleidigt oder irgend eine der kleinen Bosheiten ausgeübt hat, von welchen die beste ihres Geschlechts nicht frei ist. Solche Strafe ist dann ein durch nichts zu rechtfertigender moralischer Mord. Welches Bedenken kann ein vor Zeugen mit Ruthen gepeitschtes Mädchen — nachdem sie ja bereits schon dadurch als ein Werkzeug der Unzucht gewissermaßen gedient hat — haben, ihren entweihten, geschändeten Körper dem Gewerbe der Prostitution preiszugeben? Es ist mit Sicherheit anzunehmen, jedes so bestrafte Mädchen fühlt, sie habe nun an ihrer Ehre nichts mehr zu verlieren, sie habe nun nur noch Vortheile der Entehrung vor sich, aber keine weiteren Nachtheile. Wenn sie daher nicht Verzweiflung aus dem Polizeihaus in das Wasser führt, so wird sie den kürzesten Weg zu einer Kupplerin einschlagen. Diese körperlichen Strafen liefern daher ihren Beitrag zur Classe der Prostitution, und

man hat Urſache anzunehmen, daß dieſer Beitrag nicht der geringfügigſte ſei. In Betracht, daß körperliche Strafen, auch gegen Verbrecher angewendet, ſelten einen moraliſchen Zweck erreichen, iſt alſo die körperliche Strafe gegen bloße Vergehungen, wodurch nicht nur kein moraliſcher — ſondern vielmehr ein unmoraliſcher Zweck erreicht wird, um ſo verwerflicher. Die öſterreichiſche Geſetzgebung geht ſchon lange darauf aus, den Gutsherrſchaften die Patrimonialgerichtsbarkeit zu entziehen. Welch ein Widerſpruch, wenn ſie nun dagegen die polizeiliche Strafgewalt über eine ganze Claſſe Menſchen anvertraut, welche nicht einmal die ohnehin unzuverläſſige Garantie des Beſitzes gewähren. Welche Aufopferung des Menſchenrechts einer ganzen Claſſe! Wie wenn es ſich ermittelte, daß ein Drittheil aller Dienſthälter (in der Reſidenz wenigſtens) aus unmoraliſchem Geſindel, das zweite Drittheil aus rohen Ungebildeten, das dritte Drittheil nur zur Hälfte aus ſolchen Gebildeten beſtünde, welche ſo human denken, um ihre Gewalt niemals zu mißbrauchen?

Eine Haupturſache der Proſtitution ſind auch die geſetzlichen Beſtimmungen hinſichtlich der Aufkündigung des Dienſtes und des Austritts aus demſelben.

Es iſt von gleicher Wichtigkeit ſowohl für die Dienſthälter, bekennt das Geſetz, ſich in der Haushaltung nicht unvorgeſehen ohne Dienſtboten, wie für das Dienſtvolk, ſich nicht augenblicklich ohne Dienſt und brotlos zu finden. Aus gleicher Sorgfalt für beide wird daher feſtgeſetzt, daß ſowohl der Dienſthälter dem Dienſtboten, den er verabſchieden, als der Dienſtbote dem Dienſthälter, von deſſen Dienſte er austreten will, vorher ordentlich aufzukünden ſchuldig iſt.

Zur ordnungsmäßigen Aufkündigungszeit ſind vierzehn Tage beſtimmt, ohne Unterſchied, ob der Lohn nach monatlicher oder vierteljähriger Bezahlung, oder auf ſonſt eine längere Friſt bedungen iſt. Es iſt jedoch beiden Theilen unbenommen, nach Eigenſchaft des Dienſtes in Anſehung der Aufkündigungszeit eine andere Verabredung zu treffen.

Wie dem Dienſtboten während der Aufkündigungsfriſt bis zum Austritte Lohn und Koſt ohne Verminderung fortläuft, ſo iſt dieſer auch ſeine Dienſte mit gleicher Aufmerkſamkeit bis zum Austritte fortzuſetzen ſchuldig. Daher er, um nach einem Dienſtorte umzuſehen, nur ſich zu der Zeit vom Hauſe entfernen darf, die ſeine Dienſtverrichtung nicht hindert, oder da er vom Dienſthälter dazu ſich die Erlaubniß erbeten hat.

Jeder Dienſthälter iſt berechtiget, einen Dienſtboten, der in der Zwiſchenzeit ohne ſein Vorwiſſen mehrmal, und mit Verſäumung ſeines Dienſtes abweſend bleibt, ohne die vierzehn Tage abzuwarten, ſogleich und nur mit dem bis auf denſelben Tag laufenden Lohne zu verabſchieden.

Die Aufkündigungszeit von vierzehn Tagen ist nach dem Gesetz als die allgemeine Vorschrift und Regel zu betrachten; aber es sind Fälle, wo in Ansehung dieser Regel sowohl von Seite des Dienstthälters als der Dienstboten eine Ausnahme Statt findet und die ordnungsmäßige Aufkündigungszeit abgekürzt werden kann.

In diesen Fällen ist der Dienstthälter an die vorgeschriebene Aufkündigung nicht gebunden und zwar:

1) ohne einen Grund anzugeben, wenn er den Verabschiedeten für die vierzehn Tage der Aufkündigung bei einem bloß monatlichen Lohndienste mit dem halbmonatlichen, bei einem Kost- und Lohndienste mit einem monatlichen Lohne entschädiget, und die Kosten des vierzehntägigen Aufenthaltsortes vergütet;
2) wenn nach der Hand Ursachen und Umstände zu seiner Kenntniß kommen, die ihm nach §. 25 berechtigen, einen aufgenommenen Dienstboten nicht eintreten zu lassen;
3) in den früher schon angeführten Fällen, in welchen nämlich dem Dienstboten überall Verschulden zur Last liegt;
4) auch sonst in Fällen, wo ein Dienstbote auf längere Zeit, als von vierundzwanzig Stunden, in Strafe verfällt;
5) wenn sich zeigt, daß der Dienstbote den Dienst, aus was immer für einer Ursache, zu versehen unfähig ist, was natürlich der Beurtheilung des Herrn überlassen ist;
6) wenn ein Dienstbote, was ihm übergeben worden, so nachlässig oder unordentlich besorgt, daß, wenn dasselbe länger unter seinen Händen bliebe, täglich zunehmender und beträchtlicher Schaden zu zu befürchten wäre, was abermals der Beurtheilung des Dienstgebers allein überlassen sein kann;
7) wenn ein unter Verrechnung stehender Dienstbote die Rechnung unordentlich führte; oder
8) dieselbe nicht zur gehörigen Zeit legte;
9) endlich, ohne sich ausweisen zu können, in einen Rest verfiele, und daher der Dienstthälter Gefahr liefe, sei es durch Unfähigkeit oder Unordnung des Rechnungsführers, je mehr und mehr verkürzet zu werden. — Aus allen diesen Puncten geht hervor, daß ein Dienstthälter immer einen Vorwand finden kann, unter welchen er einen Dienstboten ohne Weiteres auf die Straße setzen kann.

Von Seiten der Dienstboten kann die vorgeschriebene Aufkündigungszeit abgekürzt werden:

1) wenn der Dienstthälter für beständig oder auch nur auf längere Zeit eine Reise in ein fremdes oder nicht unter der Conscription stehendes Land unternimmt;
2) wenn er von einer zum Dienen unfähig machenden Krankheit oder körperlichen Gebrechlichkeit befallen wird;

3) im Falle ſeiner Verheirathung;
4) wenn ihn Aeltern und Anverwandte zu ihrer Unterſtützung, zur Antretung einer Wirthſchaft oder eines Gewerbes abrufen;
5) wenn ihm eine Erbſchaft zufällt, die ſeine Gegenwart unverſchieblich an einem andern Orte fordert;
6) wenn er wegen gewaltſamen oder ſittenwidrigen Betragens des Geſindhälters oder ſeiner Angehörigen an ſeinem Körper, an ſeiner Geſundheit oder an ſeiner Ehre Schaden zu leiden Gefahr läuft.

Bei Eintretung der unter 1, 2, 3 und 4 aufgeführten Fälle iſt eine Aufkündigung von acht Tagen zureichend, nach deren Verlauf der Dienſtgeber den Dienſtboten unverweigerlich zu entlaſſen verbunden iſt.

Bei den Fällen von 5 und 6 ſoll die Beſchaffenheit der Umſtände über die mehr oder weniger dringende Nothwendigkeit der Abkürzung Maaß geben und kann, vorzüglich bei dem letzten Falle, auch die augenblickliche Entlaſſung eintreten. Stets aber müſſen ſämmtliche Abkürzungsgründe glaubwürdig dargethan, und beſonders über die unter 6 aufgezählten Urſachen die Anzeige von dem Dienſtboten ſelbſt zu ſeiner Sicherſtellung bei der Behörde gemacht werden. — In wie großem Nachtheile der Dienſtbote ſteht, iſt daher einleuchtend — er muß von Allem Beweis beibringen vor der Behörde; der Dienſtgeber hat nur ſein Urtheil abzugeben und Beſchuldigungen vorzubringen, worüber keine anderen Beweiſe beigebracht werden können, als ſein eigenes Gutachten!

Wie ſehr aber die ganze Geſetzgebung in Bezug auf die Dienſtbotenverhältniſſe von einem naturrechtlich falſchen Grundſatze ausgehe, wird auf eine merkwürdige Weiſe in den Beſtimmungen hinſichtlich des Entlaufens der Dienſtboten dargethan. Dieſe Beſtimmungen ſind um ſo ungerechter, da nur vom Entlaufen eines Sclaven oder Leibeigenen die Rede ſein kann. Das Entlaufen eines Dieners oder einer Dienerin iſt nichts als Vertragsbruch.

Wofern ein Dienſtbote ohne vorſchriftmäßige Aufkündigung austritt, oder vor Verlauf der beſtimmten Aufkündigungsfriſt, ſagt das Geſetz, ſei es in Geheim oder öffentlich, aus dem Dienſte entläuft, iſt der Geſindehälter der Behörde die Anzeige nach den dabei unterlaufenden Umſtänden zu machen verpflichtet. Von der Behörde ſoll dann zur Auffindung des Entlaufenen aller Beiſtand geleiſtet, und derſelbe, wo er gefunden wird, angehalten werden. — Alſo es iſt deutlich — nicht der erwieſene Vertragsbruch, ſondern das Entlaufen, das iſt die Entfernung des Dienſtboten vom Dienſthälter, wozu er nach Umſtänden ſogar berechtigt ſein kann, oder durch wichtige Ereigniſſe gezwungen, conſtatirt ſchon ein Vergehen!

Der entlaufene Dienſtbote, wenn er betreten worden, iſt nach dem Geſetz zur Verantwortung zu ziehen, und nach Maaß der Umſtände, dafern nicht etwa ſolche mit unterlaufen, die eine Unterſuchung nach den Straf-

geſetzen nach ſich ziehen — alſo bloß für die Entfernung vom Dienſtorte — mit vierundzwanzigſtündigem nach Beſchaffenheit des Falles durch Faſten und körperliche Züchtigung verſchärftem Arreſte zu beſtrafen!

Bei dieſer Beſtrafung der Dienſtboten iſt nach der zärtlichen Vorſorge des Geſetzes jedoch vorzüglich auf den Dienſthälter zu ſehen, dem oftmals an Zurückerhaltung des entlaufenen Dienſtboten gelegen, auch nicht gleichgültig iſt, ſich bis zur vollendeten Arreſtzeit ohne Dienſtboten zu befinden. Wenn daher der Dienſthälter es verlangt, iſt der entlaufene Dienſtbote nicht allein die noch übrige Dienſtzeit zu vollenden, ſondern auch den durch die Entlaufung veranlaßten Schaden durch Abzug von dem Lohne oder mit verlängerter Dienſtzeit zu erſetzen ſchuldig!

In einem ſolchen Falle iſt alſo die Arreſtſtrafe nur nach vollendeter Dienſtzeit zu vollziehen, kann aber auf Vorbitte des Dienſthälters auch ganz nachgeſehen werden.

Es liegt am Tage, daß in dieſem Geſetze noch ein Princip der Sclaverei liegt.

Diejenigen, welche einen Dienſtboten, von dem ihnen bekannt war, daß er aus dem Dienſte entlaufen iſt, Unterkommen oder Aufenthalt geben, ſind nebſt dem, daß ſie dem Geſindhälter für alle Koſten und Schaden haften, nach Beſchaffenheit der Umſtände mit einer Geldſtrafe von drei Thalern zu belegen, oder mit dreitägigem durch Faſten und Züchtigung verſchärftem Arreſte zu beſtrafen. — Wenn alſo ein junges empfindliches Mädchen durch Härte, Bosheit einer eiferſüchtigen Frau in Verzweiflung gebracht den Kopf verliert und bei irgend einer armen Verwandten niedrigen Standes Zuflucht ſucht, ſo kann die eiferſüchtige Frau das Mädchen und ihre allenfallſige Tante dahin bringen, daß ſie 3 Tage eingeſperrt und mit Ruthen oder Karbatſchenſtreichen gezüchtigt werden!

Verabredungen und Einverſtändniſſe des Dienſtvolkes, einen Dienſtort ſogleich zu verlaſſen, was dabei immer für eine Abſicht iſt, oder was dazu Veranlaſſung geben mag, ſind gleich der Entlaufung der ſämmtlichen Schuldigen mit körperlicher Züchtigung, oder vierundzwanzigſtündigem, an den Urhebern aber mit dreitägigem Faſten und Züchtigung verſchärftem Arreſte zu beſtrafen. Die Beſtrafung kann aber bis zu achttägigem Arreſte erhöhet werden, wenn eine ſolche Verabredung zu einer Zeit, oder unter Umſtänden geſchieht, wo die Geſindhälter oder die Haushaltung ſich dadurch in eine große Verlegenheit verſetzt fänden.

Bei Verabredung dieſer Art iſt es dem Dienſthälter freigeſtellt, das geſammte Dienſtvolk oder jeden Einzelnen deſſelben ſogleich, oder auch nach und nach zu verabſchieden, ohne an die vorgeſchriebene Aufkündigungszeit gebunden zu ſein. — Es iſt daher offenbar Tendenz der Geſetzgebung, ein durch unſere ſocialen Verhältniſſe eben ſo unſtatthaft und

vernunftwidriges als naturrechtwidriges Herrenrecht zu Gunsten jedes Beutelschneiders, der da Gesinde hält, zu erhalten und das Interesse jedes wucherischen Schurken zu beschützen. Mit welchem Rechte verbietet der Staat den Dienenden, sich zu einem Acte zu verabreden, der weder ein Verbrechen noch ein Vergehen ist, und wodurch allein die Industrie abgehalten werden kann, durch Hunger und Schweiß der Armen Speculanten reich zu machen? Welches Mittel bleibt denn der dienenden Classe, sich gegen Herabsetzung des Lohnes zu wehren, als Verabredung? Den Speculanten steht es frei, sich deßfalls zu verabreden — warum nicht auch den Arbeitsleuten?

Vor dem wirklichen Austritte ist der Dienstbote in seiner Aufsicht, Versorgung und Verwahrung übergebenen oder anvertrauten Sachen wieder ordentlich zu übergeben schuldig. Findet sich hierbei aus Schuld des Dienstboten ein Abgang oder ist etwas aus seiner Schuld unbrauchbar geworden, so ist der Dienstherr, wie schon §. 51 verordnet worden, den Ersatz zu fordern, solchen von dem Liedlohne abzuziehen, allenfalls auch, wo dieser nicht zureichte, bis zum vollständigen Abtrage die Habschaften des Dienstboten zur Bedeckung zurückzubehalten berechtiget. — Also ehe noch der Beweis geliefert ist, eine ganz willkürliche Pfändung, während in allen anderen Fällen ein ganz entgegengesetztes Princip der Gerechtigkeitspflege beobachtet wird. Durch Beschlagnahme seiner Habseligkeiten kann der Dienstbote zur äußersten Verzweiflung — zur Rache und Verbrechen — gebracht werden — darum räumt man dieses furchtbare Recht jedem diensthaltenden Gauner ein! Diese Gesetze, wovon viele josephinischen Ursprungs, sind längst veraltet und unseren socialen Zuständen nicht mehr angemessen.

Nach der ordentlich geschehenen Uebergabe und vollständigen Berichtigung hat dann der Diensthälter dem Dienstboten den bis zu dem Tage des Austrittes laufenden Lohn zu bezahlen, auch die Habschaften desselben verabfolgen zu lassen. Aber in den meisten solchen Fällen, wo nämlich Diensthälter boshaft und rachsüchtig sind, geschieht es, daß diese Berichtigung nicht statt finden kann. Zum Beispiel: Ein Dienstmädchen hat zehn irdene Töpfe im Werth von 30 Pfennigen zerschlagen. Die Hausfrau, deren Gatte das Mädchen zu aufmerksam behandelt, behauptet, es seien vierzig Töpfe im Werth von 2 Thalern gewesen. Sie legt daher Beschlag auf die Habschaft des Mädchens, welches im Winter barfuß und schlecht gekleidet, ohne Geld — der Schande oder dem Tod in die Arme laufen muß.

Mit der Liverei ist es, dafern nicht eine andere Verabredung getroffen worden, folgendermaßen zu halten:

Nach Verlauf eines Jahres gebührt dem Austretenden die ganze Liverei, bestehend in Rock, Weste, Unterkleidern, Schuhe, Strümpfe und

Hut; dem nach einem halben Jahre Austretenden gebührt die sogenannte kleine Liverei, nämlich die Unterkleider, Schuhe und Strümpfe.

An eine Gala-Liverei, oder was die Dienstthälter nicht jährlich, sondern nach Willkür machen lassen, hat der Austretende keinen Anspruch.

Demjenigen, der wegen übler Aufführung oder sonst aus seiner Schuld außer der vorgeschriebenen Aufkündigungszeit entlassen wird, gebühret von der Liverei nichts.

Sollte in Ansehung der Liverei eine Streitigkeit erhoben werden, so wird die Entscheidung dem billigen Ermessen der Behörde überlassen. — Diese weisen Bestimmungen schützen nur die Rechte des Herrn der Schöpfung, der auch als Livreebedienter von dem Gesetzgeber besonders warm bedacht wird. Aber hinsichtlich der Bekleidung weiblicher Dienstboten wird nichts bestimmt, obgleich die Kleidung für den weiblichen Dienstboten weit entscheidender für sein Fortkommen ist, als für den männlichen. — Ueber die Wirkungen, welche die Aufkündigungsvorschriften hervorbringen, geben wir Folgendes:

Beispiel. Einem Dienstmädchen wird gekündigt, weil die Dienstfrau der Meinung ist, daß es ihr nicht — ehrerbietig genug begegne. Die Frau wünscht jedoch 14 Tage Lohn zu ersparen, sie benutzt also den Anlaß, daß das Mädchen beim Einkaufen länger als gewöhnlich ausbleibt, weil sie einen Dienst suchen muß, um sie auf der Stelle aus dem Hause zu jagen. Nach Abzug der Entschädigungen bekommt das Mädchen ungefähr einen halben Gulden von ihrem rückständigen Lohn. Sie ist nun ohne Obdach, ohne Erwerb. Es ist ihr unmöglich, vor 14 Tagen in einen Dienst zu treten, aber sie muß diese 14 Tage leben, und um bloß diese 14 Tage auszuhalten, begiebt sie sich zu verschiedenen Freundinnen, um Geld zu borgen, aber vergeblich. Da sie dienstsuchend Straße auf Straße ab laufen muß, so findet sich bald ein Wüstling, welcher an ihr Gefallen findet — sie hungert, sie giebt sich hin. Dieß geschieht dann so lange immer wieder, bis sie einen Dienst erhält. Dann aber ist sie die Ausschweifung gewohnt und bald ergreift sie das Mittel als Gewerbe, welches sie nur durch die Noth kennen gelernt hat. Diese durch schnelle Entlassung herbeigeführte grausame Lage ist die Haupturſache der Prostitution, welcher abzuhelfen immer vergeblich sein wird, wenn nicht diese Quelle des Unheils durch weise Gesetze verstopft wird.

Wenn man Abends durch die Straßen Wiens geht, so begegnet man oft jungen Mädchen in schlechter Tracht, ohne alle den Flittertand und Putz, welcher den prostituirten Mädchen eigen ist, welche die Augen mehr niederschlagen als erheben, aber dennoch etwas zu suchen scheinen. Wenn man nun irgend einen Anlaß nimmt, sie anzureden, vielleicht ohne weitere Absicht, als sich um ihr Schicksal zu erkundigen, so antworten sie auf jede Frage gleich: ich habe keine Wohnung, zu mir kann

Niemand kommen, ich bin bei einer Frau zu Bett! Sie glauben daher gar nicht an irgend einen anderen Beweggrund der Theilnahme, sondern bieten sich förmlich an. Es ist in dieser traurigen Bereitwilligkeit eine offenbare Resignation — sie fühlen, daß sie etwas opfern müssen, sie gehen nicht mit Vorliebe oder Lust an ihr unglückliches Handwerk. Diese Mädchen, welche Alles dulden, aber in deren stumpfsinniger Resignation mehr Unschuld liegt, als in der Ziererei gewöhnlicher Phrynen, sind vacirende Dienstboten. Ihre Anzahl beträgt in Wien Tausende. Man kann behaupten, es giebt wohl kaum ein Dienstmädchen in Wien ohne Verwandte und Aeltern, welche nicht mehrere Male diesen Weg zu wandeln gezwungen wäre. Jede 14tägige Dienstlosigkeit führt nothwendig zu ihm hin.

Manche dieser Mädchen kehren zwar zur Ehrbarkeit wieder zurück, sobald die Noth aufhört; aber in vielen Fällen bleiben sie der Schande auserlesene Opfer. Viele von ihnen suchen einen wohlhabenderen Geliebten, etwa irgend einen gut besoldeten Lakai oder Handwerksgesellen, der im Stande ist ihren Bedürfnissen abzuhelfen; Andere speculiren auf die Freigebigkeit frivoler Dienstherren und diese Speculation bringt viel Unheil in die Familien und verursacht die größten Aergerniße. Ein solches Mädchen wünscht in der Regel nichts sehnlicher, als von irgend einem wohlhabenden und verheiratheten Dienstherrn schwanger zu werden. Sie hat dann Jemand, über den sie gebieten kann, der für sie sorgen muß, und so rächt sich die sträfliche gottlose Vernachlässigung einer ganzen Classe von selbst an der Gesellschaft. Die Ehen werden demoralisirt, uneheliche Kinder dem Staate zur Last gelegt, aber diese Nemesis ist nicht die fürchterlichste! Diese Dienstboten, welche Gewissenlosigkeit der Gesellschaft in den Abgrund der Prostitution stürzt, bringen das Gift der Syphilis in den Schooß des Familienlebens. Ehegatten haben nämlich mehr Vertrauen zu ihnen, als zu den Gassendirnen; sie glauben in ihren Armen sicher zu sein, werden angesteckt und theilen unverzüglich das Gift ihren Frauen mit. Ein bekannter Arzt behauptete, die Hälfte aller Dienstmädchen in Wien sei mit dieser Krankheit behaftet. In den Vorzimmern der Bezirksärzte und Anfänger wimmelt es immer von solchen Patienten. Und diese, von der furchtbarsten aller Krankheiten Ergriffenen, bereiten unsere Speisen mit ihren von Eiter besudelten Händen und gebrauchen das Geschirr der Familie zu ihren Arzeneien, und haben hundert Gelegenheiten, den Ansteckungsstoff weiter zu verbreiten. Sie schlafen oft mit den Kindern in einem Bette, theilen ihre Mahlzeiten und liebkosen sie — kurz sie setzen ununterbrochen die Familie in Gefahr, des furchtbaren Uebels theilhaftig zu werden. So scheint es die göttliche Gerechtigkeit beschlossen zu haben, durch ein unabänderliches Naturgesetz, daß unsere Laster, unsere Liebllosigkeit, unsere Gewissenlosigkeit gegen Mitmenschen, auf geheimnißvollen Wegen auf uns selbst zurück fallen

und ſich rächen ſollen. Die Sorgloſigkeit des Zeitalters gegen eine Claſſe von Menſchen bringt Wirkungen hervor, welche immer auf die privilegirten Claſſen zurückfallen.

Die vacirenden Dienſtboten ſind die allzeit fertige Reſervearmee der Proſtitution. Täglich werden aus ihr neue Recruten für den regelmäßigen Dienſt ausgehoben und täglich completirt ſich dieſe Reſerve von ſelbſt. Die verlaſſenen Waiſen, welche wegen ihrer Armuth Niemand würdig hält zur Ehe, zerſtören doch viele Ehen, und Menſchen, welche nicht würdig gehalten werden, um als freie Menſchen zu gelten, haben die Geſundheit, den Wohlſtand, die Ehre, ja das Leben ihrer Unterdrücker in Händen! Es giebt ein altes Sprichwort, wonach jeder Menſch ſtreben ſoll, ſeinen Apotheker — und ſeine Köchin zum Freunde zu behalten! Man kann hinzufügen: überhaupt ſeine Diener und Dienerinnen. Die Frau, welche ihre Stubenmagd aus Hochmuth oder Muthwillen, Bosheit oder Geiz in's Elend jagt, ſollte niemals vergeſſen, wie leicht und natürlich ſich ſolche Härte rächen könne!

Hinſichtlich der Ausfertigung von Zeugniſſen beſteht die Beſtimmung, daß Dienſthälter, welche treuloſen Dienſtboten gute Zeugniſſe ausſtellen und dadurch einen andern Dienſthälter, in dem Zutrauen auf ſolch ein Zeugniß, dieſen Dienſtboten aufzunehmen verleitet, für die Folgen verantwortlich ſind und können von dem, durch das unwahrhafte Zeugniß Verleiteten gerichtlich um Entſchädigung und Genugthuung belangt werden. Aber wie iſt denn der eines Fehltritts ſchuldige Dienſtbote dann im Stande, ſich zu beſſern? Er bleibt dienſtlos und muß ſtehlen.

Von der entgegengeſetzten Seite würde, ſagt das Geſetz, Rechtlichkeit und Billigkeit nicht weniger verletzt, wenn ein Dienſthälter, von Haß oder was ſonſt immer für einer Abſicht angetrieben, dem entlaſſenen Dienſtboten ein nicht verdientes ungünſtiges Zeugniß ertheilte, das ihm in ſeinem anderweitigen Fortkommen ein Hinderniß ſein würde.

Daher ein Dienſtbote, der ſich bewußt iſt, ein ſolches Zeugniß nicht verdient zu haben, berechtiget iſt, darüber bei der Behörde Beſchwerde zu führen und ihren Beiſtand zur Erhaltung eines Zeugniſſes nach Verdienſt anzurufen. Dieſe Beſchwerde ſoll jedoch ohne Verſchub, ſogleich an dem Tage der Entlaſſung, oder wenigſtens an dem nächſtfolgenden Tage angebracht und ſpäterhin nicht mehr gehört werden.

Indeſſen zeigten häufig vorgekommene Fälle nur zu ſehr, daß ſchlechte Dienſtboten in der Zuverſicht, es werde, was ihnen zur Schuld gelegt wird, rechtsbeſtändig nicht bewieſen werden können, ein günſtiges Dienſtzeugniß nicht durch Wohlverhalten zu verdienen ſuchen, ſondern in der Folge durch hartnäckiges Läugnen ihrer Schuld bei der Behörde zu ertrotzen ſich verſprechen. Um dieſem Unfuge zu begegnen, erhielten die Behörden zur Beurtheilung der Abſchiede folgende Richtſchnur:

a., Bei Beſchwerden über Dienſtabſchiede iſt ſtets auf die Aufführung und den Ruf der Parteien Rückſicht zu tragen, und in Folge deſſen

b., von einer Seite, beſonders bei Dienſtboten von übrigens untadelhafter Aufführung, nicht bloßem Verdacht und durch keine beſtimmte Thatſache unterſtützte Vermuthung eines Geſindehälters, ſchon für hinlänglich zur Beſtätigung eines ungünſtigen Abſchiedes gelten zu laſſen; von der andern Seite aber ſind von Dienſthältern unbeſcholtenen Rufes, beſonders ſolchen, die insgemein als billige, glaubwürdige Menſchen bekannt ſind, über ausgeſtellte ungünſtige Abſchiede nicht ſtrenge rechtliche Beweiſe zu fordern, ſondern iſt als zureichend zur Beglaubigung ihres Zeugniſſes anzunehmen, wenn ſie das dem Dienſtboten zur Schuld Gelegte, beſtimmt mit ausführlichen Umſtänden begleitet, entweder als Selbſtaugenzeugen, oder nach deutlichen, einen vernünftigen Zweifel ausſchließenden Anzeigen ausſagen und bei einer Betheurung bei Ehre und Gewiſſen bekräftigen.

Das Geſetz mit allen dieſen Vorſichten und Rückſichten iſt, wie jeder begreift, doch nichts als eine vollkommene Geſtattung der Willkür in dieſen Entſcheidungen, welche in die Hand des Beamten und Dienſthälters gegeben iſt. Dieſe Tyrannei mit Zeugnißverweigerung wird allen beſtehenden Erfahrungen nach in den höheren Ständen auf eine höchſt ausſchweifende Weiſe getrieben, während arme und einflußloſe Dienſthälter gezwungen werden, oft den liederlichſten Dirnen gute Zeugniſſe auszuſtellen. In den niederen und den Mittelſtänden läßt die Polizei nicht zu, daß ein Ausdruck der Unzufriedenheit im Zeugniß ſtehe, aber den vornehmen Ständen wird hierin volle Freiheit gelaſſen. Ueberhaupt iſt es ſehr traurig, daß das Loos der Dienenden oft von den Zeugniſſen von Menſchen abhängig iſt, welche moraliſch unfähig ſind, ein gerechtes Zeugniß zu geben. Eine einzige boshafte Frau kann jährlich ein Dutzend braver Mädchen durch die Zeugniß-Tyrannei unglücklich machen, denn ſelbſt ein nur zweideutiges Zeugniß ſetzt dieſe außer Stand, einen ordentlichen Dienſt zu finden!

Jeder Geſindehälter iſt alſo dem Dienſtboten, aus was immer für einer Urſache er ſolchen entläßt, zwar ſchuldig, einen Abſchied zu ertheilen, kann aber diejenige Eigenſchaft in Anſehung welcher er ein Zeugniß nicht ertheilen zu können glaubt, mit Stillſchweigen übergehen und daher nicht verhalten werden, darin etwas gegen ſeine Betheurung auf Ehre und Gewiſſen zu bezeugen. — Der Dienſtbote ſollte aber, da er alſo bloß von dem moraliſchen Gefühle ſeiner Dienſthälter ſein Zeugniß empfängt, nicht verhalten werden, Zeugniſſe beizubringen.

Zeigt ſich jedoch bei Unterſuchung einer gegen einen ſolchen Abſchied geführten Beſchwerde, daß die Beſchuldigung, oder der als Urſache der Aus-

lassung angegebene Verdacht gänzlich ungegründet ist, so hat die Behörde dem Beschwerdeführer ein solches amtliches Zeugniß, wie dem Dienstthälter selbst auszustellen obgelegen hätte, auszufertigen, den gegebenen Abschied aber entweder dem Dienstthälter zurückzustellen oder zu vertilgen. — Ein solches amtliches Zeugniß ist dann das beste Mittel, einen Dienstboten vollends allen Dienstgebern verdächtig zu machen!

Es bleibt übrigens in Fällen, wo sich bei Ausstellung des Dienstabschiedes Bedenklichkeiten zeigen, und hauptsächlich, wo die Entlassung aus Verschulden außer der vorgeschriebenen Aufkündigungszeit geschieht, Gesindehälter das Mittel vorbehalten, sich darüber vorläufig mit der Behörde zu berathen, um solchergestalt nachherigen Beschwerden vorzukommen.

Die Unterlassung der zur allgemeinen Uebersicht des Dienstvolkes wesentlich beitragenden Anzeige wird mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Gulden belegt.

Man will zwar Dienstthältern nicht eben zur Pflicht machen, mochte aber nicht unbeobachtet lassen, daß sie zur Handhabung einer besseren Zucht des Dienstvolkes nützlich mitwirken werden, wenn sie der Anzeige an die Behörde über solche Dienstboten, die nach ihrer Aufführung unter eine strengere Aufsicht zu nehmen nöthig sein möchte, einige Bemerkungen beifügten, in welchem Falle die Anzeige versiegelt eingeschickt werden müßte! — Von diesem Artikel ist es gut, daß er dem Publicum so unbekannt ist, wie in der Regel alle österreichischen Gesetze, von welchen ein Theil, zum Beispiel die Censurgesetze, als Staatsgeheimnisse behandelt werden, indeß die Praxis allein eine Richtschnur giebt, denn sonst würde das Kundschafterwesen, das Denunciren und Verdächtigen aus Rache, welches sonst nur höher Gestellten das Leben zur Hölle macht, auch die armen Dienstboten in Verzweiflung bringen.

Endlich, um noch von dieser Seite in der allgemeinen Uebersicht des Dienstvolkes keine Unrichtigkeit zu veranlassen, haben auch diejenigen Dienstboten, die durch eine Heirath, die Antretung einer Wirthschaft, eines Gewerbes, oder bei dem Uebergange zu einer anderen Beschäftigung aus der Classe des Dienstvolkes ganz austreten, ingleichen diejenigen, welche sich von hier hinweg nach einem anderen Orte begeben, bei der Behörde, in deren Bezirk sie gedient, die Anzeige zu machen. — Offenbar wäre es für unsere socialen Zustände das Angemessenste, das Dienstvolk nicht mehr als eine geschlossene Kaste zu betrachten und für seine Verhältnisse keine anderen Bestimmungen gelten zu lassen, als die Gegenseitigkeit der aus dem Dienstvertrag hervorgehenden Verbindlichkeiten. Es ist unbillig und unvernünftig zugleich, die dienende Classe, welche oft mehr Bildung, Kenntnisse, Fertigkeiten, mehr Moralität und

Sittlichkeitsgefühl hat, als manche Dienſthälter aus der niedrigſten Claſſe, noch unter dieſelbe zu rangiren und ſie einer Aufſicht und Disciplin zu unterwerfen, welcher die übrigen Claſſen nicht unterworfen ſind. Es iſt endlich himmelſchreiend, das ehrliche Dienſtverhältniß unter die unmoraliſchen Gewerbe zu ſtellen, welche doch perſönliche Freiheit genießen. Warum ſoll nur der Dienſtbote von jedem ſeiner Schritte Anzeige machen? Warum er allein gehalten ſein, immer ſeine Ehrlichkeit zu beweiſen durch Zeugniſſe, welche nichts Anderes ſein können und ſein ſollen, als Empfehlungen von immer relativer Glaubwürdigkeit?

Die Behörden in Dienſtboten-Angelegenheiten ſind die Polizei-Oberdirection und die Polizei-Bezirksdirectionen nach ihren Eintheilungen. — Die meiſt ſchlecht bezahlten Beamten dieſer Behörden haben es auf ſich, mit einem verhältnißmäßig geringen Perſonale eine der zahlreichſten Volksclaſſen, ſo zu ſagen, in väterliche Obhut zu nehmen!

Die allgemeine Leitung und Oberaufſicht führt die Polizei-Oberdirection; ihr liegt es ob, ſich, ſo weit es nöthig iſt, in der beſtändigen Kenntniß und Ueberſicht des Ganzen zu erhalten, in der Geſchäfsführung, Ordnung und Gleichförmigkeit Hand zu haben, und überhaupt als ihre beſondere Pflicht zu betrachten, daß die Vorſchriften dieſer Geſindeordnung genau befolgt werden, eine Aufgabe, welche eben ſo gemeinnützig, als ihre Löſung unmöglich iſt!

Jede Bezirksdirection iſt nach Verhältniß ihres Bezirkes mit eben derſelben Pflicht und Abſicht beauftraget, und in ſämmtlichen, in dem Bezirke vorfallenden Dienſtboten-Angelegenheiten die Behörde, an welche Dienſthälter und Dienſtboten ſich zu wenden haben, welche aber in der That über die Laſt ihrer Geſchäfte verzweifeln müßten, wenn ſie das Geſetz nicht zuweilen einem heilſamen Schlafe überließen. Trotzdem iſt ihre Ueberhäufung mit den nichtsbedeutendſten Geſchäften wahrhaft mitleiderregend.

Bei Militär-Parteien iſt in Dienſtboten-Angelegenheiten, ſowohl die Aufſicht führende als entſcheidende, überhaupt die Gerichtsbarkeit ausübende Behörde die Militärobrigkeit, auch in Anſehung des zu dem Stande eines Militärkörpers nicht gehörigen Dienſtgeſindes, wobei ſie jedoch in der allgemeinen Leitung ſowohl, als in beſonderen Vorfällen und Entſcheidungen die Geſindeordnung zur Vorſchrift und Richtſchnur zu nehmen, auch ſich zu dem Ende mit der Polizeibehörde ſtets in dem nothwendigen Einvernehmen zu erhalten geſetzlich angewieſen iſt. — Allein in der That kehrt ſich die Militärobrigkeit wenig an die Weiſungen der Civilobrigkeit, welche ſie in der Regel gering ſchätzt, und läßt über alle ihre Schutzbefohlenen den Karbatſch und den Haſelſtock walten.

Die Behörde handelt entweder von Amtswegen nach den ihr beſtändig obliegenden Pflichten, oder auf Anrufen der Parteien und dieſes

letztere entweder, wenn bei einzelnen Vorfällen die Dazwischenkunft des amtlichen Ansehens und Beistandes angesucht wird, oder, wenn zur Beschwerde gebrachte Streitigkeiten zwischen Dienstthältern und Dienstboten durch ein Erkenntniß entschieden werden müssen. — Natürlich ist die Behörde bei ihrer Ueberhäufung mit meist ohnehin unnützen Klagen und Beschwerden nicht im Mindesten begierig, sich selbst vermeidliche Arbeit zu machen und vernachlässigt so alle Sorgfalt für den sittlichen Zustand und die Wohlfahrt des Gesindes im Allgemeinen. Sie hat alle Hände voll zu thun, um die oft muthwilligen Streitigkeiten des Gesindels mit ihren Dienstboten auszugleichen, die Klagen der gnädigen Frauen über unehrerbietige Mägde zu berücksichtigen, Ruthenstreiche an die Schuldigen und die Opfer der Rachsucht beleidigter Beamtens- und Honoratorenfrauen austheilen zu lassen!

Wird der Beistand der Behörde von einem Dienstboten gegen einen Dienstthälter angerufen, gegen welche in Folge des §. 147 der Gesetzordnung die Beschwerde nach der persönlichen Eigenschaft bei der Bezirksdirection nicht geführt werden kann, so muß der Fall an die Polizei-Oberdirection geleitet werden, die Umstände wären denn so beschaffen, daß der Verzug Gefahr brächte, wo dann die Polizei-Direction den augenblicklichen nöthigen Beistand zu leisten, den Vorfall aber unverweilt an die Polizei-Oberdirection zu berichten hat. — Aber in Praxi nimmt man es mit Dienstbotenbeschwerden nur dann etwas genau, wenn nicht gegen irgend Einfluß genießende Dienstgeber geklagt wird, oder gegen besonders wohlhabende Personen; ist aber dieses der Fall, so möchte es wohl wenige Beamte geben, welche den Muth haben, ohne Rücksicht auf den Stand, die Macht und die Connexion des Beklagten, den Dienstboten gegen seinen Herrn, oder was meist hundert Mal schlimmer ist, gegen seine Frau in Schutz zu nehmen! Wenn auch der Beamte, das Gesetz auf seiner Seite ist, so ist er doch in seiner Amtspraxis durch höhere Winke oft genug belehrt worden, daß das Gesetz zwar zum Scheine für und gegen Alle vorhanden ist, aber nicht für und gegen Alle gehandhabt werden darf, und wenn er auch, wenn er es genau mit dem Gesetze nimmt, schwerlich einer Verantwortung unterliegt, so kann er sich doch durch zu großem Eifer, nach dem Gesetze zu handeln, leicht um alle Aussichten und die Gunst hoher Personen bringen. Die vielen stattfindenden Ausnahmen von dem Gesetz, die Unzweckmäßigkeit des Gesetzes selbst und die Armuth der Beamten, welche ihnen das Amt zu einem Joche macht, welches sie in Stimmungen versetzt, die kaum Milde und Schonung der Gedrückten mit sich bringt, machen das Loos der Dienenden im hohen Grade beklagenswerth.

Insgemein ist die Bezirks-Direction in ihrem Bezirke die Behörde der Beschwerden, die sowohl von Gesindehältern gegen Dienstboten, als von diesen gegen Dienstthälter geführt werden, in so fern solche Beschwerden

nämlich aus dem Dienſtverhältniſſe entſtehen und die wechſelſeitigen Bedingungen und Pflichten deſſelben zum Gegenſtande haben. Doch finden aus der Eigenſchaft der Perſonen Ausnahmen ſtatt, nämlich:

Wenn der Dienſthälter, gegen welchen Beſchwerde geführt wird,

a., zu einer Geſandtſchaft gehörig,
b., vom Militär,
c., vom Adel,
d., graduirt,
e., vom geiſtlichen Stande iſt, oder
f., in landesfürſtlichen Dienſten ſteht.

Dienſthälter von Geſandtſchaften müſſen bei dem Hofmarſchallamte, die vom Militär bei den Militär-Behörden, die übrigen bei der Polizei-Oberdirection belangt werden. — Schon dieſe Verſchiedenheiten des Forums zeigen die herrſchende Ungleichheit in der Behandlung der Dienſtboten an. In geringeren Familien ſind die Dienſtboten am Ende noch beſſer gegen Willkür und Mißhandlung der Dienſtgeber geſchützt, als in den Familien höherer Stände, welche das ganze Schickſal ihrer Dienſtboten in Händen haben und wenn ſie Rang oder Einfluß beſitzen, die Auspeitſchung, Abſchiebung und ſonſtige Beſtrafung derſelben mit leichter Mühe auf die unbedeutendſten Anläſſe hin bewirken können. Der Verfaſſer kannte eine Dame aus hohem Stande, welche jährlich einige Dienſtboten in's Unglück ſtürzte und bald unter dieſen bald unter jenen Anläſſen ihnen nicht nur den Lohn verweigerte, ſondern ſie auch zu langwierigem Gefängniß, Züchtigungen, Wegweiſung, zu bringen wußte — von der Jedermann wußte, daß ſie eine Megäre ſei, welche aber demungeachtet durchſetzte, was ſie wollte.

Streitigkeiten in Dienſtboten-Angelegenheiten ſollen nach dem Geſetz ſoviel möglich ſogleich bei einer Vorladung unterſucht werden und das Erkenntniß darüber unmittelbar auf die Unterſuchung folgen. Wäre der Fall von ſolcher Beſchaffenheit, daß er bei einer einzigen Vorladung nicht zureichend aufgeklärt werden könnte, ſo muß es in dem Protokolle ausdrücklich bemerkt, jederzeit aber nach der längſten Friſt binnen drei Tagen entſchieden werden.

Nach dem §. 149 iſt ein ſchriftliches Verfahren oder die Dazwiſchenkunft eines Advocaten in Dienſtboten-Angelegenheiten nicht zuzulaſſen. — Alſo es iſt nicht der Mühe werth, das Recht eines Dienſtboten gründlich zu unterſuchen!

Bei jeder Unterſuchung muß ein ordentliches Protokoll geführt, am Schluſſe den Parteien vorgeleſen, von denſelben unterſchrieben, oder mit einem Handzeichen beſtätigt, ſodann unmittelbar das geſchöpfte Erkenntniß entworfen und den Parteien ſogleich mündlich bekannt gemacht, auf Verlangen der Parteien denſelben auch eine Abſchrift davon verabfolgt werden. — Wie leicht den Dienſtboten hierbei ein X für ein U

gemacht wird, da ſie keinen Rechtsbeiſtand nehmen dürfen, iſt leicht zu begreifen.

Die Behörden haben ſich bei Streitigkeiten zwiſchen Dienſthältern und Dienſtboten ferner angelegen ſein zu laſſen, ſoweit es die Beſchaffenheit des Falles und Gegenſtandes zugiebt, die Parteien zu vergleichen. Bei einem getroffenen Vergleiche iſt eben ſo zu verfahren, wie bei Schöpfung eines Erkenntniſſes vorgeſchrieben iſt. — Aber dieſe Vergleiche ſind leicht geſchloſſen, wo der eine Theil keinen Recurs ergreifen kann. Iſt nur der Beamte dem Dienſthälter geneigt, ſo genügt ein hartes Wort, den Dienſtboten ſo zu ſchrecken, daß er niemals wagen wird, einen Vergleich auszuſchlagen, deſſen Punkte ihm vorgeſchrieben werden und der ganz einem Urtheil gleich kommt.

Ueber Erkenntniß, auf Verweiſe, Abbitte, auf Arreſtſtrafe von vier und zwanzig Stunden, auf Schadenerſatz bis (einſchlüſſig) zum Betrage von fünf Gulden, findet gar kein Recurs Statt, und kann ein ſolches Erkenntniß bei den Bezirksdirectionen unmittelbar in Vollzug gebracht werden.

Wird ein Geſindehälter zu einem Erſatze in Geld verfällt, ſo iſt er ſogleich zur Erlegung deſſelben zu verhalten.

Geht das Erkenntniß auf höhere, als in dem vorhergehenden 153. Abſatze der Geſetzordnung aufgezählte Strafen, oder auf körperliche Züchtigung, ſo muß das Protokoll jedesmal vor dem Vollzuge der Polizei-Oberdirection eingeſendet werden, welche daſſelbe nach Befinden mit der Bezeichnung: Eingeſehen, zum Vollzuge, oder mit den nöthig ſcheinenden Bemerkungen zur Abänderung zurückſchickt, eine Vorſicht, welche wenig hilft.

Die Einſendung an die Polizei-Oberdirection hat noch insbeſondere jedesmal zu geſchehen, wenn nach Anordnung des §. 119 auf die Ergänzung eines Abſchiedes von der Behörde bekannt wird.

Parteien, die ſich durch das Erkenntniß der Polizeibehörde beſchwert glauben, ſteht zwar nach §. 156 frei, über die zum Recurſe geeigneten Erkenntniſſe ſich binnen drei Tagen an die n. ö. Regierung zu wenden, von welcher die Entſcheidung am ſpäteſten binnen acht Tagen erfolgen ſoll — aber dieſe Freiheit ſcheint dem Dienſtboten nicht geſtattet und jedenfalls iſt ſie ihm ein Geheimniß.

Bei muthwilligen, oder ſonſt nur auf Verzögerung abzielenden Recurſen ſind nach Beſchaffenheit der Umſtände die Geſindehälter mit einer Geldſtrafe von 5 bis 25 Gulden, die Dienſtboten mit der zweifachen, ihnen von der Behörde zuerkannten Strafe anzuſehen.

Nachdem wir geſehen haben, welche zahlreiche Vorſichten und ſtrenge Geſetze der Staat gegen ſchlechte Dienſtboten erlaſſen, wollen wir die Wohlthaten in's Auge faſſen, welche er den guten erweiſt. Die Geſetzbücher enthalten hierüber ein beſonderes Kapitel:

Von Belohnungen des sich durch Wohlverhalten auszeichnenden Dienstvolkes

und unter dieser Ueberschrift folgende Bestimmungen:

Jährlich werden zehn Prämien, jede von 150 Gulden, in Wien an ausgezeichnete männliche und weibliche Dienstboten von der k. k. Polizei-Oberdirection ausgetheilt, die mit Dienstzeugnissen beweisen, daß sie in der Residenzstadt durch 25 Jahre mit unbescholtener Sittlichkeit, Fleiß und Treue gedient und unter diesen 25 Jahren ununterbrochen 10 Jahre in einem Dienstorte gestanden sind. — Also der Staat verwendet jährlich die unermeßliche Summe von 1500 Fl. auf die Moralität der Dienstboten!

Da die Eigenschaften, auf welche die Belohnungen verliehen werden, jedesmal durch Dienstzeugnisse bewiesen werden müssen, so will man Diensthältern zu Gemüth führen, wie wichtig es auch in dieser besondern Rücksicht sei, bei Ausstellung solcher Zeugnisse keinem Mitleiden, noch irgend einer anderen Absicht, sondern lediglich der Wahrheit und ihrem Gewissen Gehör zu geben, dabei sie auch zu erwägen haben, daß, indem sie durch ein gegen Verdienst und Wahrheit ertheiltes Zeugniß die Belohnung einem Unwürdigen zuwenden, sie dieselbe durch eine Art von Betrug einem Würdigen entziehen und gewissermaßen die heilsame Absicht der öffentlichen Verwaltung zu vereiteln beitragen.

Alle Vermächtnisse ohne Unterschied, welche Diensthälter ihrem Dienstvolke hinterlassen, sind von der Mortuar-Taxe befreit, wie auch alle für Dienstboten gewidmete Stiftungen wie fromme Stiftungen betrachtet, von den Behörden als solche behandelt, vertreten und geschirmt werden sollen.

Diese Befreiung ist auch von Militär-Behörden zu beobachten, in so fern ein solches Vermächtniß den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigt.

In Bezug auf die Vorschriften sind später noch folgende Anordnungen gegeben worden:

„Alle Privat-Rechtsverhältnisse aus Dienstverträgen sind in der Regel von dem Civil-Richter nach Maßgabe des 26. Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches zu entscheiden."

Sowohl die Dienstgesinde-Ordnung vom 1. Mai 1810, als auch die für Innungen und Zünfte bestehenden besonderen Vorschriften, bilden daher nur eine Ausnahme, die nie weiter als bis zu dem Zwecke ausgedehnt werden darf, welcher durch die politischen Gesetze erreicht werden will.

So wie daher die Gesindeordnung vom 1. Mai 1810 auf darin nicht bezeichnende Personen nicht angewendet werden kann, und der in dem §. 4 vorkommende Ausdruck: „wissenschaftliche Vorbereitung", insbesondere nicht in subjectiver Beziehung auf das dienstverpflichtete Individuum, sondern auf das Object und den Gegenstand selbst der Dienst-

leistung anzuwenden ist, eben so muß sich auch gegenwärtig gehalten werden, daß diese Vorschrift nur den polizeilichen Zweck verfolgt, das Dienstverhältniß zwischen den darin genannten Personen keiner nachtheiligen Unterbrechung auszusetzen, denselben einen schnelleren Schutz zu verleihen und beiden Theilen auf dem kürzesten Wege ohne nachtheilige Kosten die Erlangung jener Rechte, welche ihnen gedachte Gesinde-Ordnung einräumt, zu verschaffen.

Von gleicher Art sind nicht minder die für Innungen und Zünfte bestehenden besonderen Vorschriften, welche nur den Zweck einer Zunft-Polizei, nämlich die Aufsicht auf genaue Handhabung der Vorschriften und der inneren Ordnung verfolgen, unter welchen diese Gesellschaften geduldet und geschätzt werden. Die politischen Behörden, welchen diese Leitung aufgetragen ist, haben daher diese Vorschriften nur auf jene Individuen, welche sich in einem solchen Rechts- und Dienstverhältnisse unter sich befinden, für welches sie gegeben sind, und nur in jenen Fällen in Anwendung zu bringen, in welchen es sich um die Handhabung einer in diesen Vorschriften ausdrücklich enthaltenen näheren Rechts- und Pflichtsbestimmung handeln wird.

So oft es daher Personen oder Geschäfte betreffen wird, welche von der Gesinde-Ordnung oder den Innungs- oder Zunftvorschriften nicht ausdrücklich berücksichtiget wurden, und somit die Entscheidung des streitigen Rechtsanspruches nicht aus den ausdrücklicheren näheren Bestimmungen des angeführten Ausnahmsgesetzes herzuholen sein wird, hat es bei den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu verbleiben, worüber dann nur der Civilrichter einzuschreiten hat.

Der Gesetzgeber fühlte also, wie unzureichend und unheilsam die Unterwerfung der Dienstboten unter ein summarisches Verfahren sich erweisen müsse — er ließ den Ausweg an den Civilrichter in vielen Fällen offen. Wäre es unseren Zuständen nicht angemessener, überhaupt alle gesetzlichen Bestimmungen, welche den Dienstboten Rechtsbeschränkungen auferlegen, aufzuheben?

Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstgebern, welche aus dem Dienstvertrage hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses, oder wenigstens vor Verlauf von dreißig Tagen, vom Tage als Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, sind von der politischen Behörde zu verhandeln; jene Streitigkeiten aber, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, gehören zur ordentlichen Amtsordnung der Gerichtsbehörden und sind hiernach die dieser allerhöchsten Entschließung widersprechenden früheren Anordnungen aufgehoben. — Die vorstehend charakterisirten Einrichtungen in Bezug des Dienstbotenverhältnisses sind indessen noch weit humaner und vortheilhafter für die dienende Classe, als die gesetzlichen Vorschriften und die praktische Handhabung derselben gegen das Landgesinde, von welchen das Gesetz

höchſt verkehrter Weiſe annimmt, daß es eine Stufe tiefer ſtehe. Hier gilt die Ordnung für das Landgeſinde in der Provinz Niederöſterreich ziemlich als Norm für alle Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn.

Nach derſelben kommt der Dienſtvertrag durch die Aufdingung (alſo ſtillſchweigend) zu Stande, welche ſogleich vollgültig wird, ſobald der Dienſtherr und der Dienſtbote einander wechſelſeitig zugeſichert haben; jener, daß er ihn aufnehmen, und dieſer, daß er in Dienſt treten wollte. Das gewöhnliche Aufdingegeld, oder die ſogenannte Darangabe, dient ſogleich nur zum Beweiſe und Unterpfande der wirklich geſchehenen Aufdingung; ſie iſt daher die ganze Repräſentation eines Vertrags, in welchem der eine Theil nichts Geringeres als ſeine Freiheit, ſeine Geſundheit und reſp. ſein Leben einſetzt. Dieſe Darangabe darf nie weniger als den zwanzigſten Theil (!) des Lohnes betragen, und kann von dem Dienſtherrn bei der erſten Bezahlung wieder abgezogen werden. — Alſo für den 20. Theil ſeines Lohnes verpfändet der Dienſtbote ſeine Freiheit, ſeine Ehre, ſeine Geſundheit!

Nach erfolgter Aufdingung iſt der Herr den Dienſtboten aufzunehmen und dieſer einzuſtehen verpflichtet. Sollte jedoch der Dienſtherr den bereits gedingten Dienſtboten, entweder wegen entdeckten und bewieſenen übeln Verhaltens, oder um irgend eines andern weſentlichen Gebrechens willen, nicht in Dienſt treten laſſen wollen, ſo hat der Letztere die erhaltene Darangabe ohne Widerrede zurückzuſtellen.

Nur wenn der Dienſthälter, ohne geltenden Beweggrund (den er immer leicht finden wird) zu haben, ſich weigert, den aufgedingten Dienſtboten in Dienſt treten zu laſſen, ſo iſt der Dienſtbote berechtiget, die Darangabe zu behalten.

Dagegen iſt der Dienſtbote, welcher das angenommene Darangeld ohne rechtmäßige Urſache zurückgiebt und von dem Dienſte, zu dem er ſich gedingt hat, weg bleibt, nicht nur zur Einſtehung zu verhalten, ſondern auch noch nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtrafen.

Hätte ein Dienſtbote von mehreren Dienſtherren Darangeld genommen, ſo iſt derſelbe nach Umſtänden zu beſtrafen, immer aber bei demjenigen einzuſtehen verbunden, von dem er das erſte Darangeld erhalten hat. Das von dem zweiten erhaltene Darangeld iſt er zurückzuſtellen verbunden. Falls aber der letztere Dienſtherr von der erſten Aufdingung gewußt hat, ſo fällt nicht nur die Darangabe deſſelben der Armencaſſe zu, ſondern er iſt auch noch mit einer beſonderen Strafe zu belegen.

Bei dem Eintritte in den Dienſt ſind unverheirathete Dienſtboten ſchuldig, zur Sicherheit und Bedeckung des Dienſthälters, ihre Truhen, oder was ſie ſonſt an Kleidung, Wäſche und dergleichen eigen haben, in den Dienſtort mitzubringen — wodurch der Dienſtgeber alſo zugleich ohne eine vorhandene Schuld in das Recht eines Pfandgläubigers tritt.

Nach erfolgtem Eintritte ist es die Pflicht des Dienstboten, seinem Dienstherrn alle Dienste, sowohl zu denen er sich ausdrücklich bedingt hat, als auch alle diejenigen, welche unter den bedingten billig und vernünftiger Weise verstanden werden können, mithin was immer nicht etwa den guten Sitten entgegen ist, oder seine Kräfte übersteigt, ohne Weigerung zu leisten, so lange die Dienstzeit dauert. Die einzelnen Schuldigkeiten erhalten, so meint das Gesetz, ohnehin durch die Natur des Dienstes, zu dem sich jemand bedingt hat, von selbst ihre Bestimmung. (!) Wäre aber durch einen schriftlichen Vertrag oder sogenannten Spannzettel zwischen dem Herrn und Dienstboten was besonders festgesetzt worden, (was nie der Fall ist), so ist sich durchaus und von beiden Theilen nach diesem Vertrage zu halten. — Es ist hier der Ort, auf die in anderen Gegenden Deutschlands angeführten Dienstverträge hinzuweisen.

Dienstgesinde, das sich des ihm zukommenden Dienstes unter was immer für einem (gerechten oder ungerechten) Vorwandte weigert, z. B. daß etwas dem Nebengesinde zustehe, oder nicht eingedinget sei, kann nicht nur durch gerichtlichen Zwang angehalten, sondern auch zum Ersatze des dadurch dem Gesindehälter etwa verursachten Schaden mit Geld, oder durch Abdienen verurtheilt werden!

Da bei dem Dienstvolke meistens die persönliche Geschicklichkeit gewählt ist, so steht keinem Dienstboten frei, sich ohne ausdrückliche Erlaubniß des Dienstherrn einiger Gehilfen zu bedienen, als wodurch noch oft auch zu Uneinigkeiten und Verschleppungen Gelegenheit gegeben wird.

Jeder Dienbote ist seinem Herrn natürlich zu allem Fleiße, aller möglichen Aufmerksamkeit und der strengsten Treue verbunden; daher jeder für die ihm anvertrauten, seiner Verwahrung oder Verwaltung übergebenen Sachen zu haften, und bei dem Austritte alles, was ihm mit oder ohne Inventarium übergeben worden, dem Diensthälter vollkommen zurückzustellen hat. Fände sich hierbei ein Abgang, oder wäre etwas aus Schuld, Unwissenheit, Unordnung oder Nachlässigkeit in Verlust gerathen, oder unbrauchbar geworden, so hat der Diensthälter nach billiger Schätzung den Ersatz zu begehren, so wie er überhaupt den durch Unachtsamkeit des Dienstboten erlittenen Schaden von dem Liedlohne abzuziehen und sich dadurch zu entschädigen befugt ist. — Es ist bereits bei Erörterung der städtischen Einrichtungen gezeigt worden, wie gefährlich dieses furchtbare Recht ist. Der bessere sittliche Zustand des Volkes auf dem Lande macht zwar hier Fälle von Mißbrauch seltener als in der Stadt, aber doch kommt es häufig vor, daß tyrannische Willkür mit diesem Befugniß ausgeführt wird.

Ein unter Verrechnung stehender Dienstbote ist sodann erst von der Haftung für die ihm anvertrauten Gelder, Weine oder andere Habe und Geräthschaft befreit, wenn die von ihm gelegte Rechnung gehörig übersehen, für richtig erkannt, und ihm das Absolutorium ertheilt

worden ist. — Die Präsumtion der Redlichkeit findet daher bei der dienenden Classe nicht statt, sondern die Präsumtion des Gegentheils, weil er förmlich absolvirt werden muß.

Wenn ein Dienstbote einer Veruntreuung sich schuldig macht, so verdient er stets bestraft zu werden; beträgt dieselbe nicht über einen Gulden, so steht dem Dienstherrn frei, nebst der Entschädigung an dem Liedlohne den Dienstboten in der Stadt und auf den bürgerlichen Gründen bei dem Magistrate, auf den Freigründen bei der Grundobrigkeit bestrafen zu lassen. — Also Diebstahl und Veruntreuung darf der Dienstherr nicht selbst bestrafen, wohl aber ist ihm freigestellt, wegen geringer Vergehungen den Dienstboten zu prügeln! — Beträgt aber die Veruntreuung über einen Gulden, oder würde der Dienstbote in einem Diebstahle, einer gewaltsamen Entfremdung betreten, so muß derselbe ohne Nachsicht noch speciell der Obrigkeit angezeigt werden.

Um allen Arten von Untreue nach Möglichkeit noch mehr Einhalt zu thun, soll den Dienstboten auf Name und Rechnung ihrer Herren nichts geborgt werden.

Wer Dienstleuten für ihre Dienstherren borget, muß, wenn er die Bezahlung fordert, beweisen, daß die letzteren zum Entlehnen entweder Befehl gegeben, oder dasselbe wenigstens genehm gehalten haben. In jedem andern Falle ist denjenigen, welche einen Dienstboten borgen, gegen den Dienstherren kein gerichtlicher Beistand zu ertheilen.

Die Bestimmung des Lohnes bleibt dem Einverständnisse zwischen dem Diensthälter und dem Gesinde überlassen. Außer dem, was zwischen ihnen bedingt worden, ist der Dienstbote nichts zu fordern berechtigt.

Das neue Jahr oder andere Belohnungen, z. B. wegen besserer Aufführung oder wichtigerer Dienste, sind nicht als Schuldigkeiten, sondern als bloße Geschenke des Herrn anzusehen.

Jeder Dienstbote ist schuldig, überhaupt sich gegen seinen Dienstherrn gehorsam und ehrerbietig zu betragen. Das von dem Diensthälter dem Dienstgesinde gegebene Beispiel eines rechtschaffenen Lebenswandels und ein menschenfreundliches, christliches Behandeln wird vieles beitragen, sich bei demselben in Achtung zu setzen, seine Liebe und sein Zutrauen zu erwerben. — Doch ist natürlich der Dienstherr hierdurch keineswegs verpflichtet, sich christlich und menschenfreundlich zu betragen!

Dienstboten, die bei dem Ortsrichter angeklagt werden, daß sie gegen ihren Herren sich mit Schmähworten vergangen haben, sind mit öffentlicher Abbitte vor Gericht, nach Umständen auch mit empfindlicher körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

Größere Vergehungen der Dienstboten sollen an Amtstagen bei der Amtskanzlei gemeldet, und können nach Erkenntniß des Beamten zwar scharf bestraft werden, jedoch soll diese Strafe niemal zehn Karbatschstreiche übersteigen, und jedesmal in das Strafprotokoll eingetragen

werden. — Das Landvolk genießt daher auch den Nachtheil eines gröberen Zuchtmittels, da ſtatt der Ruthenſtreiche der Karbatſch (eine Art Knute — aus dem Schwanz eines Ochſen) eingeführt iſt.

Sollte ſich ein Dienſtbote ſogar an der Perſon ſeines Dienſtherrn vergreifen, ſo iſt derſelbe in das Kreisamt einzuliefern, welches nach Beſchaffenheit des Verbrechens zu entſcheiden hat: ob derſelbe mit dem Zuchthauſe oder mit herrſchaftlicher Arbeit in Eiſen zu beſtrafen ſei. — Dieſe Strenge der Strafe iſt um ſo barbariſcher, da der Dienſtherr ja durch Prügel den Dienſtboten dahin bringen kann, daß er, an ſeine menſchliche Würde ſich erinnernd, Schläge mit Schlägen vergilt.

Kein Dienſtbote kann nach Wohlgefallen augenblicklich und noch weniger heimlich aus dem Dienſte treten, ſondern iſt ſchuldig, jedesmal ordentlich aufzukünden. Da es auf dem Lande ſchwer fällt, das nöthige Dienſtgeſinde immer ſogleich zu finden, den Feldarbeiten und übrigen Verrichtungen des Landmannes aber auch nur durch eine kürzere Unterbrechung Nachtheil erwachſen kann, ſo wird die Dienſtzeit für das Land nach den zwei halbjährigen Friſten von Lichtmeß und Jakobi feſtgeſetzt, vor deſſen Verlauf kein Dienſtbote ſeinen Dienſt eigenthümlich verlaſſen darf. — Alſo nur weil es dem Dienſthälter ſchwer wird, Dienſtboten zu finden, wird dem Dienſtvolk die offenbare Wohlthat dieſer Vorſchrift erwieſen, welche in den Städten nothwendiger wäre, als auf dem Lande.

Die wechſelſeitige Aufkündigungszeit alſo für den Geſindehälter an den Dienſtboten und von dieſem an den Geſindehälter für das Land iſt ohne Unterſchied von Lichtmeß auf Jakobi und von Jakobi auf Lichtmeß beſtimmt, damit während dieſer Zeit der Dienſtherr um einen anderen Dienſtboten und dieſer um einen Dienſt ſich bewerben könne. Zum Beweiſe, daß die wechſelſeitige Aufkündigung wirklich erfolgt und angenommen worden, iſt allezeit hiervon dem Ortsrichter die Anzeige zu machen.

Dieſe ordentlich beſtimmte Aufkündigungszeit darf nur in folgenden Fällen von dem Dienſtgeſinde abgekürzt und die Dienſtverbindlichkeit früher aufgelöſt werden:

a) bei einer von dem Herrn auf beſtändig außer Land zu unternehmenden Reiſe;
b) bei einer ſchweren, den Dienſtboten zu aller Arbeit unfähig machenden Krankheit;
c) durch eine den Dienſtboten vorfallende Heirath;
d) wenn die Aeltern oder Anverwandten des Dienſtboten ihn zu ihrer Unterſtützung oder Antretung eines Grundes abrufen;
e) wenn ihm eine Erbſchaft zufällt, welche ſeine Gegenwart an einem Orte unentbehrlich macht;
f) wenn der Dienſtbote wegen gewaltſamen oder ſittenwidrigen Betragens ſeines Herrn Gefahr läuft, an ſeiner Ehre, ſeinen Gliedern, oder gar an ſeinem Leben Schaden zu leiden.

Alle dieſe Urſachen müſſen jedoch glaubwürdig dargethan und von dem Dienſtboten ſelbſt zu ſeiner Sicherſtellung gehörigen Orts angezeigt werden. Vor erfolgtem obrigkeitlichen Erkenntniß darf ſich gleichwohl der Dienſtbote nicht entfernen, ausgenommen, wo augenſcheinliche Gefahr des Lebens oder einer Beſchädigung vorhanden war.

Der aufkündende Dienſtbote bleibt verpflichtet, bis zur beſtimmten Zeit und erfolgten Entlaſſung treu und willig zu dienen. Sollte er ohne vorhergegangene in gehöriger Zeit geſchehene Aufkündigung ſich entfernen, oder vor Verlauf der Aufkündigungszeit ſeinen Dienſt heimlich oder öffentlich verlaſſen, ſo iſt dem Geſindehälter von allen Obrigkeiten und Gerichtsbehörden unter ihrer eigenen Verantwortung zu Auffindung deſſelben aller Beiſtand zu leiſten, der entwichene, wo er gefunden wird, anzuhalten, und durch den Schub an den Ort ſeines Dienſtes zurückzuſenden verbunden.

Derlei flüchtig gewordene Dienſtboten, es ſei nun, daß ſie zurückgebracht werden, oder freiwillig zurückkehren, werden ſtets zur Verantwortung gezogen und nach Maaß der ſchwerer oder geringer ſcheinenden Umſtände mit Arreſt, Strafarbeit in Eiſen u. dergl. beſtraft. Dabei aber iſt immer vorzüglich auf den Dienſtherrn zu ſehen, dem ſehr oft viel an der augenblicklichen Zurückerhaltung gelegen, und überhaupt bis zur geendigten Strafzeit ohne Dienſtboten gelaſſen zu ſein nicht gleichgültig iſt.

Daher wird vor allem der entwichene Dienſtbote dem Geſindehälter, wofern er es verlangt, nicht allein die noch übrige Dienſtzeit zu erſtrecken, ſondern auch den durch die Entweichung verurſachten Schaden entweder baar, oder durch Abzug von ſeinem Lohne, oder auch durch verlängerte Dienſtzeit zu erſetzen haben. Die wider denſelben verhängte Strafe iſt alſo in dieſen Fällen erſt nach Verlauf der Dienſtzeit, in dem Falle hingegen, wenn der Dienſtherr ihn nicht zurücknehmen will, als welches deſſen Willkür überlaſſen iſt, ſogleich zu vollziehen.

Hätte ein Dienſthälter gegründeten Verdacht, daß einer ſeiner Dienſtboten entfliehen wolle, ſo iſt derſelbe berechtiget, einen Theil des bedingten Liedlohnes zu ſeiner Sicherheit zurück zu halten; bei denen, welche Koſtgeld haben, einen Monatſold; bei denen aber, welche die Aetzung im Hauſe genießen, eine vierteljährige Beſoldung.

Verabredungen und Einverſtändniſſe des Geſindes, um den Dienſt zu verlaſſen, oder durch dieſes Mittel höheren Lohn oder andere unbillige Bedingniſſe zu erzwingen, werden auf das ſchärfſte verboten. Es iſt demnach die Pflicht der Ortsobrigkeit, nicht nur gegen ſolche ſchädliche und ſträfliche Einverſtändniſſe zu wachen, ſondern auch die Urheber und Mitſchuldigen ohne Nachſicht mit Arreſt oder Strafarbeit empfindlich zu züchtigen.

Sollte Jemand einen wirklich dienenden Dienstboten durch Geschenke, Verheißung eines größeren Lohnes, oder andere Vortheile zu Aufkündigung oder Verlassung seines Dienstes mittelbar oder unmittelbar bereden, so ist sowohl derselbe und der allenfalls hierzu gebrauchte Unterhändler mit Geld oder Arrest zu bestrafen, als auch der einer solchen Verführung folgende Dienstbote selbst ernsthaft zu züchtigen.

Diejenigen, welche einem flüchtigen Dienstboten wissentlich Unterkommen oder Aufenthalt gestatten, sollen, nebst dem Ersatze des dem Dienstherrn durch die Flucht des Dienstboten zugewachsenen Schadens und der Unkosten, noch mit dreitägigem Arreste bei Wasser und Brot bestraft werden. — Diese tyrannischen Bestimmungen sind für das Landgesinde um so verderblicher, da sie nur von einem halben Jahr auf das andere ihren Dienst wechseln können.

Um endlich unzeitigen und muthwilligen Dienstverlassungen auch von einer anderen Seite vorzubauen, muß jeder von einer Herrschaft auf eine andere in Dienst übertretende Dienstbote von der Amtskanzlei mit einem Entlaßscheine auf ungestempeltem Papier unentgeldlich versehen und darf ohne einen solchen Schein nirgends aufgenommen werden. Vor Ertheilung dieses Scheines sollen die Beamten sich auf das Sorgfältigste erkundigen, ob der Dienstbote nicht noch irgend wo in Diensten stehe. Dieser Entlaßschein muß dem Dienstboten von seinem Dienstherrn abgefordert, dem Ortsrichter behändigt und in der Amtskanzlei aufbewahrt werden.

Wird einem Dienstboten, der sich mit einem solchen Entlaßscheine nicht rechtfertigen kann, irgend wo Aufenthalt gestattet, so ist der Beamte, welcher dießfalls seine Pflicht nicht beobachtet, mit einer angemessenen Geldstrafe, der Hauswirth aber, der einen solchen Dienstboten aufnimmt, mit Arrest oder Gemeinarbeit zu bestrafen. — Wer denkt hier nicht an die Gesetze der Union hinsichtlich der entlaufenen Sclaven?

Diejenigen, welche noch nicht gedient haben und an einem fremden Orte in Dienst treten wollen, müssen von der Ortsobrigkeit, wo sie sich zeither aufgehalten, ein Zeugniß ihres Herkommens und Wohlverhaltens anfuchen, auch daß sie mit Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder in Dienst gehen.

Dieß Zeugniß ist ihnen auf ihr Verlangen ohne Weigerung unentgeldlich zu ertheilen.

Alles was bisher verordnet worden, hat das Beste der Gesindehälter zur Absicht. Eben so billig hingegen ist es auch, dafür besorgt zu sein, dem Gesinde seinen beschwerlichen Zustand nach Thunlichkeit zu erleichtern und von dem Gesindehälter eine gütige, bescheidene Behandlung zu versichern. Die Gesindehälter sind demnach ihren Dienstboten

den bedingten Lohn zur bestimmten Zeit erfolgen zu lassen, die gebührende Kost, den Trunk und alles Versprochene zu geben, überhaupt also alle eingegangene Bedingnisse pünktlich zu erfüllen verpflichtet.

Den Gesindehältern wird alle Mißhandlung ihres Gesindes untersagt. Derjenige, welcher seinen Dienstboten mißhandeln sollte, ist zum doppelten Ersatze des Schadens, nach Umständen auch noch zu einer Geld- oder Arreststrafe zu verurtheilen.

Würde sich ein Dienstherr soweit vergessen, eine in das peinliche Verfahren einschlagende Gewaltthat an dem Dienstboten zu verüben, so muß er nach den peinlichen Gesetzen bestraft werden.

Wie es dem Dienstboten nicht frei steht, nach Willkür augenblicklich aus dem Dienste zu treten, eben so wenig kann dem Gesindehälter erlaubt sein, seinen Dienstboten augenblicklich aus dem Dienste zu verstoßen. Wo dieses geschehen würde, ist der Letztere berechtigt, den doppelten Betrag des für die Kündigungszeit gebührenden Lohnes zu fordern. Die Fälle sind ausgenommen:

a) da der Dienstbote den Dienst aus was immer für einer Ursache nicht versehen könnte;
b) der Trunkenheit oder andern Ausschweifungen in oder aus dem Hause ergeben wäre;
c) ein ungestümes, unruhiges Betragen äußerte und das Mitgesinde gegen den Herren oder gegen einander aufzuhetzen wagte;
d) wenn er in Veruntreuung, einem Diebstahle, oder sonst in einem Verbrechen betreten wird, welches der persönlichen Sicherheit oder dem Vermögen des Diensthälters zum Nachtheil gereichen könnte.

In diesen Fällen kann der Dienstbote sogleich, ohne die bestimmte Aufkündigungsfrist zu beobachten, des Dienstes entlassen, der Fall aber muß allezeit dem Ortsrichter angezeigt werden.

Die Diensthälter sollen ihren Dienstboten jede Beschädigung ihrer Nachbarn, sowohl bei Haus, als auf dem Felde, z. B. den Vieheintrieb auf fremde Felder, Grasentwendung und dergleichen nicht nur auf das Nachdrücklichste untersagen, sondern auch bei Wahrnehmung einer solchen Uebertretung dem Richter sogleich die Anzeige machen, damit der Dienstbote gehörig gezüchtiget und die allgemeine Sicherheit der Felder und Landwirthschaft desto mehr aufrecht erhalten werde. Würde eine solche Entfremdung dem Gesinde von dem Gesindehälter selbst befohlen, so ist Letzterer nebst dem Ersatze des Schadens noch mit dreitägigem Arreste zu bestrafen.

Bei einer so zahlreichen Volksclasse als die Diensthälter und das Dienstvolk ausmachen, werden die Streitigkeiten nie ganz abgestellt; aber sie können wenigstens vermindert, und müssen so schleunig als möglich entschieden werden.

Um also die zwischen Gesinde und Gesindehälter vorfallenden Strei-

tigkeiten zu vermindern, wird hiermit befohlen, bei der Aufdingung zwischen dem Gesindehälter und Dienstboten die Gattung des Dienstes, den Lohn, überhaupt alle wechselseitigen Verbindlichkeiten auf das Klarste zu bestimmen. Jedoch sind unschickliche und dem gemeinen Besten zuwiderlaufende Bedingnisse zu vermeiden, z. B. daß dem Dienstboten eine bestimmte Zeit im Schenkhause zuzubringen erlaubt, derselbe an aufgehobenen Feiertagen oder zu andern Zeiten von der Arbeit, Dienstpflicht befreiet bleibe, daß an gewissen Tagen Gastereien gegeben werden sollen und so weiters; wenn dergleichen Bedingnisse beigesetzt worden, sind dieselben für ungültig zu halten!

Zur schleunigen Entscheidung der zwischen Dienstthältern und Dienstboten vorkommenden Klagen, Beschwerden und Streitigkeiten sollen dieselben stets mündlich, summarisch und unentgeldlich verhandelt und abgethan werden. Die Behörden der Gesindestreitigkeiten sind in Dörfern und Märkten die Richter, in Städten die Magistrate.

Diejenigen Gesindestreitigkeiten, welche beim Ortsrichter, als der Behörde, nicht beendigt werden können, sollen an Amtstagen bei dem Wirthschaftsamte im Beisein des Richters und der Geschwornen gleichfalls unentgeldlich entschieden werden.

Findet sich eine der beiden Parteien durch den Spruch des Wirthschaftsamtes oder in Städten durch die Entscheidung des Magistrates beschwert, so ist sie berechtiget, den Bescheid schriftlich zu verlangen und sich an das Kreisamt zu wenden, welches derlei Beschwerden längstens binnen acht Tagen zu untersuchen und zu entscheiden hat.

Diebstähle, Veruntreuungen, Vergreifungen an der Person des Dienstherrn, können nicht blos mit einer Polizeistrafe angesehen, sondern müssen den politischen Behörden überlassen werden, wohin man die Thäter mit den aufgenommenen Aussagen, erhobenen Inzichten und Corpore delicti zu liefern und von dort aus allenfalls dem Halsgerichte zu übergehen hat.

Alle gegen das Dienstvolk festgesetzten Strafarbeiten, ob sie gleich zum Hauszwecke die Besserung des Bestraften haben, sollen dennoch auch zugleich zum Vortheile des Publicums benützt werden; daher auf dem Lande die zu solchen Strafen Verurtheilten zum Straßenbaue und Brückenausbesserung, wo diese Anstalten nicht an jemand andern überlassen sind, oder zur Säuberung der Ortsstraßen oder anderen gemeinnützigen Arbeiten anzuwenden sind.

Da dem Staate sowohl als den Gesindehältern an den guten Sitten des Dienstgesindes gelegen ist, so wird jedem Dienstherrn die häusliche Aufsicht über die Aufführung desselben übertragen und eingeräumt, auch zu mehrerer Erleichterung derselben wird hiermit befohlen, daß ein Dienstbote ohne Vorwissen des Herrn sich vom Hause nicht entfernen und sich

nach verfloſſener Erlaubniß jedesmal zur beſtimmten Stunde wieder einfinden ſoll.

Um das zu allen Uebeln verleitende Spielen um Geld bei den Dienſtboten zu verhindern, ſollen die Beamten, Dorfrichter und Geſchwornen, beſonders an Sonn- und Feiertagen, in Wirths- und Schänkhäuſern von Zeit zu Zeit unvermuthet nachſehen und die ſträflich befundenen Wirthe und ſpielenden Dienſtboten zur Verantwortung ziehen.

Diejenigen, welche dem Dienſtvolke zu Ausſchweifungen und Diebereien und Veruntreuungen von was immer für einer Art Gelegenheit geben, ſollen nebſt dem Erſatze des verurſachten Schadens mit Arreſt oder andern empfindlichen Leibesſtrafen gezüchtiget, auch nach Beſchaffenheit ſchwerer Umſtände dem Halsgerichte übergeben werden.

Um endlich den mit der Dienſtloſigkeit verbundenen höchſt ſchädlichen Folgen vorzubeugen, ſollen die Richter, Wirthſchaftsämter und Magiſtrate Sorge tragen, über die austretenden und mit keinem andern Dienſte verſehenen Dienſtboten überhaupt, vorzüglich aber über diejenigen, welche außer der ordentlichen Geſindeaufnehmungszeit dienſtlos geworden, zu wachen, denſelben nach Thunlichkeit entweder auf der Herrſchaft ſelbſt zu einem Dienſte oder einem anderen Nahrungswege zu verhelfen, auch ſie ſelbſt anzuhalten, ſich nach einem Dienſte umzuſehen.

In welcher Abſicht, und um dem Müſſiggange allen Vorwand abzuſchneiden, den Dienſtboten zwiſchen dem Austritte aus dem alten und Eintritt in den neuen Dienſt zur Verſorgung ihrer eigenen Geſchäfte höchſtens nur drei Tage zugeſtanden werden.

Aus eben dieſem Grunde wird Obrigkeiten und Magiſtraten noch weiters befohlen, alle Aeltern, welche mehrere dienſttaugliche Kinder zu Hauſe haben, als ſie zu ihren eigenen Hausverrichtungen bedürfen, zu verhalten, daß ſie dieſelben in Dienſt geben. Eben auf ſolche Art iſt es auch mit den dienſtfähigen Waiſen zu halten, und ſoll dem Ende von allen Hauswirthen und Innleuten, welche überzählige eigene Kinder haben, den Dorfrichtern und Geſchwornen, die Waiſen hingegen dem Wirthſchaftsamte angezeigt werden.

Zu genauerer Beobachtung dieſer Geſindeordnung ſoll ſowohl auf jeder Amtskanzlei, als in jedem Dorfe beim Richter allezeit ein Abdruck derſelben vorhanden ſein, und um die darin vorgeſchriebenen Pflichten nicht in Vergeſſenheit gerathen zu laſſen, dieſelbe mit Anfang eines jeden Jahres an Sonn- und Feiertagen dem Dorfgeſinde vorgeleſen werden (das geſchieht nirgends). Und verſpricht man ſich von dem Eifer der Seelſorger, daß ſie, zu Unterſtützung der Geſetzgebung, das Dienſtvolk auch von der Kanzel öfters über ſeine Pflichten belehren und ihm derſelben Beobachtung mit allem Nachdrucke einſchärfen, auch zur Ausrottung der unter

dem Gesinde herrschenden oder wahrgenommenen Ausschweifungen mit allem Eifer ihres Amtes die Hände bieten werden.

Abgesehen davon, daß alle diese Gesetze für unsere socialen Zustände nicht mehr passen, sind sie auch schon in dieser Hinsicht mangelhaft, daß sie in vielen Fällen Zweifel darüber übrig lassen, ob diese oder jene Dienenden den Dienstboten zuzuzählen seien oder nicht. Wie sehr dieß der Fall ist, beweist, daß manche Herrschaften selbst ihre Beamten als Dienstboten behandelten, so daß es nothwendig wurde, zu verordnen: daß die herrschaftlichen Verwaltungs-Beamten nicht zu den Dienstboten zu zählen sind, und das Dienstboten-Gesetz nach Vorschrift des Hofkanzlei-Decretes vom 22. October 1819 nicht als Norm der Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen Herrschafts-Besitzern und ihren Beamten dienen könne. Aber nicht bloß hinsichtlich der herrschaftlichen Beamten herrschen solche Zweifel, sondern auch hinsichtlich der Gouvernanten, Gesellschafterinnen, welche doch billigerweise nicht unter die Dienstboten zu zählen sind.

Die Gesetze in Dienstboten-Angelegenheiten in N. Oesterreich sind in der Hauptsache für das Landgesinde in Böhmen, Mähren und Schlesien am 20. September 1782 und für das Stadtgesinde in eben diesen Provinzen am 1. December 1782 gültig erklärt worden, nur wurde in Böhmen, Mähren und Schlesien die Dienstzeit der Landdienstboten wenigstens auf ein Jahr festgesetzt, vor dessen Verlauf kein Dienstbote seinen Dienstherrn eigenmächtig verlassen darf (§. 56 daselbst) und die Aufkündzeit ohne Unterschied auf drei Monate vor dem neuen Jahre bestimmt ist.

Für Inneröesterreich sind die gleichförmigen Anordnungen und zwar für das Landgesinde im Patente vom 29. September 1787 und für das Stadtgesinde im Patente vom 1. December 1787 enthalten:

Beide wurden für das Königreich Illyrien als wirksam erklärt und zugleich verordnet.

1) Kein Dienstbote darf ohne Beibringung des Abschiedes oder Dienstzeugnisses seines früheren Dienstherrn aufgenommen werden, und damit sich dießfalls Niemand mit der Unkunde des Schreibens entschuldige, so werden diese Dienstboten-Entlaßscheine auf Verlangen der Dienstthälter nach gedruckten Formularien ausgestellt werden und können durch die Gemeinderichter, welche ohnedieß öfter bei der Bezirksobrigkeit erscheinen, erhoben werden.
2) Jene, welche erst zu dienen anfangen, oder auch von einer anderen Beschäftigung in die Classe des Dienstvolkes übergehen wollen, haben sich bei ihrer Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen und um die Ertheilung des diesfälligen Amtsscheines anzusuchen, ohne welchen sie von Niemand in den Dienst aufgenommen werden dürfen.

Für Minderjährige, die unter älterlicher oder vormundschaftlicher

Gewalt stehen, müssen die Aeltern, Vormünder, oder eine von denselben zu diesem Ende beglaubigte Person um den Amtsschein nachsuchen, auch die Kinder oder Mündel zu der Bezirksobrigkeit persönlich mitbringen.

3) Der eintretende Dienstbote ist verbunden, dem Dienstgeber seinen Amtsschein oder Dienstabschied auszuhändigen, der solchen bis zum Austritte desselben in Verwahrung behält und an dem Tage des Eintrittes an die Bezirksobrigkeit (in der Stadt Laibach an die k. k. Polizei-Direction) eine mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen hat.

4) Die Unterlassung dieser Anzeige ist mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Gulden zu belegen.

5) Jeder Dienstbote, welcher in einen andern Bezirk in Dienste übergehen will, muß sich überdieß noch mit einem besonderen Entlaßscheine der Bezirksobrigkeit, welchen ihm dieselbe auf Anmelden von Amtswegen ausfertigen wird, versehen und damit bei seiner neuen Bezirksobrigkeit ausweisen.

6) Hausdiebstähle und sonstige Uebertretungen oder Vergehen der Dienstboten sind nach der Lehre des neuen Strafgesetzbuches und den einschlägigen Polizei-Vorschriften zu bestrafen.

Für Galizien sind in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstgeber und Dienstboten in dem sechsten Hauptstücke des unterm 8. September 1797 kundgemachten bürgerlichen Gesetzbuches die erforderlichen Vorschriften enthalten, wo die Dauer der Dienstzeit in der Regel auf dem Lande auf ein ganzes Jahr und in den Hauptstädten auf sechs Wochen bestimmt ist, und muß vor Verlauf der gedungenen oder gesetzmäßigen Dauer der Dienstzeit der Dienst in Städten binnen vier Wochen und auf dem Lande binnen sechs Wochen aufgekündiget werden.

In Bezug auf die Behandlung der Streitigkeiten gilt folgende Vorschrift:

1) Die schon früher ergangene Vorschrift, daß die Dienstboten-Angelegenheiten in Galizien im politischen Wege, jedoch mit Beobachtung desjenigen, was hierüber im sechsten Hauptstücke des ersten Theiles des bürgerlichen Gesetzbuches angeordnet ist, entschieden werden sollen, ist auch auf die Hausofficiere, Wirthschaftsbeamte und Privatbeamte ohne Unterschied verbindlich, dergestalt, daß die Streitigkeiten, welche zwischen diesen und der Dienstherrschaft aus dem Dienstvertrage schließen, nach Vorschrift jener Gesetze im politischen Wege auszutragen sind.

2) Dagegen sind diejenigen Streitigkeiten, welche über die Echtheit und Gültigkeit eines beigebrachten Dienstvertrages oder anderer

Urkunden entstehen, eine weitläufigere Berechnung zwischen der Herrschaft und Dienstperson, welche nur durch einem ordentlichen Rechnungsproceß ausgetragen werden kann und einen andern außer dem Dienstverhältnisse liegenden Gegenstand betreffen, an die ordentliche Rechtsbehörde zu beweisen.

3) In Fällen, da die Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und der Dienstperson aus mehreren Puncten beständen, deren einige zum politischen und einige zum richterlichen Erkenntniß gehören, kann zwar die politische Behörde über die ihr zustehenden Gegenstände vorläufig das Amt handeln, aber sie ist nicht befugt, vor der richterlichen Entscheidunng, welche über die Rechtsgegenstände zu erfolgen hat, ihr Erkenntniß zu vollstrecken, insofern dadurch eine der Parteien in Bezug auf die richterlichen Gegenstände der Genugthuung und Ersatzleistung, oder auf eine andere Art gefährdet würde.

4) Damit aber hierdurch die Vollstreckung des politischen Erkenntnisses nicht muthwillig verzögert und vereitelt werde, hat die politische Stelle in solchen Fällen eine angemessene Frist, binnen welcher der bei ihr sachfällige Theil sich über die seines Ortes gehörig betriebene Rechtssache auszuweisen hat, unter Bedrohung der sonst ohne weiteres zu ertheilenden Execution ihres Erkenntnisses festzusetzen, auch solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch die Wirkung ihres Erkenntnisses bis zum Ausgange des Rechtsverfahrens gesichert wird.

Für Tyrol und Vorarlberg gelten die im Jahre 1788 erlassenen Gesetze in Dienstbotensachen; sie sind den in den übrigen Erbländern bestehenden ziemlich gleich und wurden durch Circulare vom 18. Mai 1827 publicirt, mit der einzigen Veränderung, daß anstatt der ehemaligen in Dienstbotensachen competenten Behörden die Landgerichte, in den Städten Trient, Botzen, Roveredo, die organisirten politisch-ökonomischen Magistrate, in der Hauptstadt Innsbruck aber die Polizeidirection als erste Behörden einzuschreiten haben, von welchen der Recurs an die Kreisämter, und von diesen, in Innsbruck aber unmittelbar von der Polizeidirection, an die Landesstelle zu geben hat; übrigens wurde die Aufkündzeit auch der Verabredung der Parteien, so wie auch außerdem der ortsüblichen Gewohnheit anheim gestellt.

Das Loos der Dienenden ist durch alle diese Einrichtungen und Gesetze ein sehr bekagenswerthes.

Im Allgemeinen könnte angenommen werden, daß dieses Loos trotz eines widersprechenden Scheines *auf dem Lande* für die Masse der Dienenden besser sei wie in den Städten, da sie auf dem Lande wenigstens nicht so leicht dem Hunger und der Obdachlosigkeit verfallen können. So wie überhaupt der Staat durch das Concentrirungssystem nichts gewinnt, so auch durch den Andrang der armen Classe nach den Städten, welchen entgegengearbeitet werden soll. Allein diese Maaßregel allein

kann das Uebel nicht aufheben — das ſchlechte Loos der Dienenden kann hauptſächlich nur durch ſociale Reformen gebeſſert werden. Die Gewerbsfreiheit, welche auf den Antrag des geiſtvollen Finanzminiſters eingeführt werden ſoll, wird dazu beitragen; je mehr Familien in den Stand geſetzt werden, einen eigenen Heerd zu errichten, deſto beſſer wird ſich das Schickſal der Dienenden geſtalten. Staatsökonomiſch und moraliſch kann der Staat nichts Beſſeres thun, als die Concentrirung des Geldes auf privilegirte Kaſten zu zerſprengen durch eine abſolute Gewerbsfreiheit ohne Beſchränkungen — dabei aber alle das Dienſtverhältniß betreffende Geſetze abſchaffen und durch neue, unſeren ſocialen Zuſtänden angemeſſene erſetzen.

Der Erwerb des Weibes

und

ſeine letzte Zuflucht.

Um das Weib ganz und gar von den Wollüſten der Männer abhängig zu machen, hat die europäiſche ſogenannte chriſtliche Civiliſation das Weib faſt aller Erwerbsmittel beraubt, welche eine ſelbſtſtändige Lage gewähren könnten. In der Tendenz hin, ihnen ſolche an die Hand zu geben, verdienen die Emancipationsideen alle Beachtung, denn nichts iſt grauſamer und ſchändlicher, als die Hälfte des menſchlichen Geſchlechtes zu allen beſſeren Erwerbsbetrieben unfähig zu erklären, um ſie dann doch hilflos ſich ſelbſt zu überlaſſen. Die Beſchränktheit unſerer Geſetzgebung in Europa in dieſer Hinſicht iſt wahrhaft erbarmungswürdig und beweiſt, wie die meiſten Geſetze nur von dem Egoismus erfunden werden und ſelten das Ergebniß menſchenfreundlicher Weisheit ſind. Daß dieſe Beſchränktheit der weiblichen Erwerbsmittel zu den Hauptquellen der Proſtitution gehört, iſt offenbar und leicht denjenigen zu beweiſen, welche ſo ſchwachſinnig ſein ſollten, daran zu zweifeln. Man frage, um ſich hiervon zu überzeugen, zuerſt die proſtituirten Frauen ſelbſt, man frage ſie, warum ſie denn einen redlichen Erwerb einem ſo ſchmachvollen, mit zahlloſen Erniedrigungen verbundenen Metier nicht vorzögen? Sie werden Alle antworten: Wir wiſſen nicht, was wir anfangen ſollen. Ohne Geld heirathet uns Niemand. Erwerbsarten giebt es aber für uns faſt nur eine einzige, die einer Nähterin oder Putzmacherin — welche uns das Geſetz noch dazu durch mancherlei Beſchränkungen und Moralitätsausweiſe erſchwert. Einen Putzladen zu errichten, müſſen wir in der Regel erſt durch Buhlerei die nöthigen Mittel erwerben, um die Beamten, welche darüber zu ſprechen haben, für uns zu gewinnen, und dann iſt die Anzahl

der dieſes Gewerbe Treibenden — weil es das einzige iſt, welches man uns erlaubt — ſo überfüllt, daß ein ſolches Gewerbe in der Regel wieder nicht anders aufrecht erhalten werden kann, als durch die Buhlerei; denn da ſich auch vermögende Familien auf dieſes Gewerbe verlegt haben, ſo kann die Armuth mit ihnen nicht concurriren. Was nun die Nähterei betrifft, ſo betreiben wir dieſes Gewerbe ohnedem nebenbei, aber es wirft bei 12—14ſtündiger Arbeit, wodurch unſere Augen und unſere ganze Geſundheit ruinirt werden, nicht ſo viel ab, daß wir unſern Hunger ſtillen können!

Es iſt nun eine bekannte Erfahrung, daß in der Regel jedes Weib, welches nicht von Nahrungsmangel geplagt iſt, auf ſich ſelbſt wenigſtens einen höheren Werth legt, wenn es auch durch Befreiung von Noth allein nicht tugendhaft wird. Es iſt ſehr ſelten, daß ein Weib aus Sinnenluſt allein zu einem Erwerbe getrieben wird, welcher ihr alle Ehre raubt. Schon dadurch, daß ein Weib aber einen höheren Werth auf ſich legt, wird der Proſtitution manches Opfer entzogen, denn das berechnendſte Weib findet, wenn es umſichtig Alles in Erwägung zieht, am wenigſten ſeine Rechnung dabei. Nur Eitelkeit, Leichtſinn, Leidenſchaft können es dazu bringen, die Nachtheile ſeiner Lage zu überſehen und ſich von dem Scheine glänzender und leichter Erfolge verblenden laſſen — aber dieſe Fehler finden ſich weit ſeltener als beim Manne und in der Regel hat eine ſiebzehnjährige Jungfrau in dieſer Hinſicht mehr kalte Ueberlegung, als ein dreißigjähriger Mann. Zudem iſt dem Weibe in der Regel das Urtheil Anderer weit mehr werth als dem Manne, der es oft verachtet. Wenn daher der Staat dafür ſorgte, daß jedes verheirathete Frauenzimmer einen anſtändigen Erwerb findet, ſo werden die Fälle, wo ſich ein Weib an die Proſtitution wegwirft, immer mehr zur Ausnahme von der Regel werden. Dahin es aber zu bringen, iſt nicht ſchwer, wenn der Staat erſt den Zunftzwang aufgehoben haben wird und wenn er dann die freien Gewerbe eben ſo den Männern wie den unverheiratheten Weibern frei giebt. Freilich werden dann viele Männer brotlos werden, aber iſt es nicht billig — daß wo wirklich die Erwerbsquellen nicht zureichend ſind — ſich beide Geſchlechter in den Erwerb wie in die Erwerbloſigkeit theilen?

Aber wie ſteht es jetzt mit dem Erwerbe der Frauen? In Frankreich bereits viel beſſer als ehedem, in Deutſchland und Oeſterreich aber über alle Maßen traurig.

Nach den Geſetzen in Bezug auf Frauen in Handels-, Induſtrie- und Gewerbsſachen, welche in Oeſterreich beſtehen, iſt den Frauen zwar ſcheinbar manche Freiheit verſichert, aber in der That faſt aller Erwerb unmöglich gemacht.

Wir geben hier zum Beweiſe einen äußerſt gedrängten Auszug aus den beſtehenden Vorſchriften und werden auf die Puncte hinweiſen, wo

Täuschungen unterlaufen; denn das Schlimmste bei allen österreichischen Gesetzen ist, daß der Buchstabe derselben selten lebendig wird, wo er zum Vortheile der Parteien lautet, dagegen aber mit aller Strenge beobachtet wird, wo das Gegentheil der Fall ist.

Diejenigen Manufacturs- und Handelsgewerbe, welche eine ordentliche gewerbsmäßige Erlernung und Vorbereitung voraussetzen, können in der Regel an Weiber nicht verliehen werden. Warum nicht — sagt das Gesetz nicht.

Insbesondere dürfen in Böhmen den Frauen von Beamten, Advocaten und überhaupt den Gattinnen bürgerlicher Gewerbs- und Handelsleute keine eigenen Befugnisse zu Gewerben ertheilet werden, indem es die Pflicht des Mannes ist, für den Unterhalt seiner Gattin zu sorgen.*) Bei Beschäftigungen aber, welche keine Vorbereitung oder gewerbsmäßige Erlernung voraussetzen, oder wo es sich um eine Beschäftigung handelt, welche gewöhnlich von Weibspersonen getrieben wird,**) werden auch Weibern Befugnisse ertheilt, als zur Häklerei, zur kleineren Krämerei und zu Ständchennahrungen, zur Verfertigung und zum Verschleiße von Putzwaaren mit Anwendung von Gehülfen, zur Platz- und Luxusbäckerei, zur Erzeugung von Zwieback und Mohnbeugeln, zur Verfertigung von Strohhüten, zum Handel mit Weiß- und Steingutgeschirr, zum Hausirhandel, wenn sie das zwanzigste Jahr erreicht haben. — Wahrlich, das Gesetz kann nicht mehr großmüthiger sein!

Da ferner Handlungsgesellschafter ebenfalls zum Ausweise von persönlichen Eigenschaften nicht verpflichtet sind, so ist Frauenspersonen erlaubt, als öffentliche Handlungs-Gesellschafter einzutreten und auch die Firma zu führen.

Es versteht sich auch hier von selbst, daß der Betrieb freier, durch keine Befugnisse bedingter Gewerbe auch bei Lebzeiten des Mannes den Weibern zustehen müsse, die n. ö. Verordnung vom 23. April 1782 erlaubt sogar die Verleihung von Befugnissen zur unzünftigen Gold- und Silberplätterei an Weibspersonen, ungeachtet auf diesen Gewerben daselbst das Bürgerrecht verliehen wird.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche können auch Weiber Handel und Gewerbe ausüben; wenn sie aber den erstern öffentlich betreiben wollen, bedürfen sie der Einwilligung ihrer Männer. Das weibliche Geschlecht ist übrigens vom Besuche der Börse ausgeschlossen. — Wollte der Himmel, daß der Staat in ganz Europa auch den Männern diesen Besuch verböte und ganz neue Handelsinstitute an die Stelle dieser Spielclubbs setzte!

---

*) Wenn aber der Erwerb des Mannes nicht dazu hinreicht?

**) Das ist eine sehr vage Bezeichnung! Also alle neuen Erwerbsarten fallen den Männern zu.

Handels- und Gewerbsleute haben ihre Weiber zu einer ordentlichen Lebensweise zu verhalten; sollten jene an dem Verderben ihrer Männer Schuld tragen, zur Versplitterung ihres Vermögens durch üble Wirthschaft oder üppige Verschwendung mitgewirkt, oder auch ihr Heirathsgut, Widerlage oder Paraphernalgut durchgebracht haben, so sollen sie nach dem Maaße ihrer Verschwendung ihrer privilegirten und anderen weiblichen Forderungen verlustig sein und sich eines Vorzugsrechtes vor den übrigen Gläubigern nicht mehr zu erfreuen haben. — Man nimmt also hier mit der andern Hand, was man mit der einen gegeben hat, denn es wird keinem boshaften Gläubiger schwer werden, wenn der Mann ein Verschwender war, zu beweisen, daß das Weib ebenfalls eine Verschwenderin gewesen.

Zu besonderen Vorsichten verpflichten die österreichischen Falliten-Ordnungen in Rücksicht der Ansprüche der Gattinnen von Handelsleuten, welche nach vielfältigen Erfahrungen so oft zum betrüglichen Nachtheil treuherziger Gläubiger mißbraucht worden sind; daher sind die Merkantilgerichte beauftragt, bei denjenigen, welche um Handelsbefugnisse einschreiten und bereits verehelicht sind, die Ehepacten zu untersuchen, um die aus solchen der Gattin zuständigen Ansprüche nach dem in der Falliten-Ordnung vorgeschriebenen Verfahren so zu ordnen, daß der Verkürzung der Gläubiger im Falle einer eintretenden Zahlungsunfähigkeit vorgebeugt werde und der vorgeschriebene Handelsfond unbelastet bleibe.

Wenn ein bereits befugter Handelsmann sich verehelichet, so muß die gepflogene Heirathsverabredung ebenfalls vorher dem Merkantilgerichte und zwar bei Verlust des gesetzlichen Vorrechtes zur Genehmigung oder nothwendig erachteten Mäßigung vorgelegt werden; das Gericht hat hierbei immer auf die künftige Sicherheit des Geschäfts und auf die Erhaltung des ungeschwächten Zustandes des Handlungsfonds zu sehen, damit die Gläubiger durch eine übertriebene Freigebigkeit zu Gunsten des Weibes nicht verkürzt werden. Besitzt die Gattin außer dem Heirathsgute ein eigenes Vermögen, oder ist ihr ein solches während der Ehe zugefallen, so kann sie es zwar ihrem Manne zur Anwendung überlassen, sie darf aber für dasselbe ihre Sicherheit nur außer der Handlung, folglich entweder durch Pfänder oder Vormerkungen auf unbewegliche Güter suchen; im widrigen stehen ihr keine anderen Rechte als allen übrigen Handels-Gläubigern zu. Schenkungen der Handesleute an ihre Gattinnen sind gültig, wenn sie zur Zeit, in der sie geschehen, den Gläubigern oder dem Handlungsfonde zu keinem Nachtheile gereichen; wenn aber die Schenkung aus denjenigen Mitteln des Mannes geschehen wäre, welche er über die sechs Procent jährlicher Zinsen aus der Handlung gewonnen hätte, oder es könnte nicht erwiesen werden, daß die Schenkung von dem Manne aus seinem außer der Handlung befindlichen Vermögen gemacht worden ist, so hat das Weib solche Schenkungen zu der in der

Folge verschuldeten Masse des Mannes beizutragen. Bloß fingirte Schenkungen aber gehen allen Gläubigern nach, und selbst den Kindern bleibt ihr Recht gegen dieselben vorbehalten. In den böhmischen Provinzen und in Galizien sind alle diese Bestimmungen nicht eingeführt. Es liegt nun auf der Hand, daß diese vagen Bestimmungen beliebig pro und contra gedeutet werden und wirklich haben einige österreichische Beamte eine solche Uebung in der Gesetzauslegung, daß sie je nach ihren Interessen pro und contra entscheiden können. Während bei planmäßigem Betrug der mit Geld versehene Kridatar seiner Frau ein Vermögen zuwendet, welches sie nie besessen hat, wird die Frau des Unglücklichen, der einen ehrlichen Bankerott gemacht, in den meisten Fällen ihr zugebrachtes Vermögen einbüßen.

Hinsichtlich der Witwen von Handels- und Gewerbsleuten bestehen folgende gesetzliche Einrichtungen:

Wenn der Verstorbene auch nur ein persönliches, d. i. ein bloß zur lebenslänglichen und eigenen persönlichen Ausübung verliehenes Gewerbe besessen hat, so gestatten die Gesetze doch der Witwe die Fortsetzung des Personalgewerbes ihres verstorbenen Gatten lebenslänglich und so lange sie sich nicht wieder verehelicht; die Witwe bedarf daher hierzu keines eigenen Befugnisses und da diese Berechtigung der Witwen durch die Gesetze zugestanden, folglich nicht von der Verfügung des Gatten abhängig ist, so steht solche demselben auch in dem Falle zu, wenn ein Trennung von Tisch und Bett vorhergegangen ist. Diese Berechtigung der Witwen zum Fortbetriebe des ehegattlichen Gewerbsbefugnisses findet sowohl bei zünftigen Meisterrechten und unzünftigen Gewerbsbefugnissen als auch bei Handelsgewerben statt, nur wurde durch Hofdecrete in Niederösterreich die Fortsetzung einer Handlung durch die Witwe an die Bedingung geknüpft, daß sie den hierzu erforderlichen Fond ausweise; in Böhmen aber sind die Witwen der ohne Krida verstorbenen Handelsleute, ohne einen neuen Legitimationsschein auf ihren Namen lösen, oder abermals einen Fond ausweisen zu müssen, zur Fortsetzung der ehegattlichen Handelsgewerbe berechtiget.

Bei Großhandlungen, zu deren Fortsetzung die Witwen, wenn sie sich im aufrechten Stande befinden, vermög der Privilegien der Großhändler, berechtiget sind, schreibt das Hofdecret vom 30. April 1811 die Bedingung vor, daß die Witwe den Mann, dem sie die Führung der Handelsgeschäfte anvertraut, dem Merkantil- und Wechselgerichte anzeige, und dieser sich über die erforderlichen Kenntnisse und einen unbescholtenen Charakter ausweise, und eben so wurden neuerlich die Witwen von Buchhändlern und Buchdruckern, wenn sie das Geschäft fortführen wollen, verpflichtet, ihre verantwortlichen Geschäftsführer, Buchhalter oder Factore der Behörde zur Bestätigung anzuzeigen, wobei

die letztere eine vorherige Beurtheilung der persönlichen Eigenschaften einzuleiten hat.

Diese Beurtheilung, so wie die ganze Handhabung des Gesetzes ist in die Hände der höheren Polizei gegeben, welche thut was ihr beliebt und das Gesetz auslegt wie es ihr genehm ist, keiner Controle unterworfen ist, gegen deren Entschließungen kein Recurs wirksam statt findet und welche — besonders wenn die Witwen unvermögend sind und keine mächtigen Freunde haben, sie beliebig an den Bettelstab bringen können, was in so manchen Fällen schon geschehen ist. Besonders unterliegt der Buchhandel den gröbsten Willkürlichkeiten, weil hier die vorgeschützten höheren politischen Rücksichten einen Anhaltspunct mehr für Gunst und Ungunst darbieten.

Das für Böhmen erlassene Hofdecret vom 25. Mai 1820 erlaubt den Apotheker-Witwen die Verpachtung ihrer Personalgewerbe, nicht so das für Galizien erlassene Hofdecret vom 29. August 1822, welches blos die Fortführung des Gewerbes durch geprüfte Personen zugestehet.

In Oesterreich unter der Enns ist auch den Witwen der bloß Befugten die Fortsetzung des Gewerbes erlaubt; nicht so in Böhmen, mit Ausnahme der Witwen von Neophiten.

Gewerbsbefugnisse, welche Frauen entweder während der Lebenszeit oder nach dem Tode ihres Gatten für ihre Person erhalten haben, können sie nach dem Gesetz durch eine Wiederverehelichung in ihrem Witwenstande nicht verlieren.

Die den Witwen gesetzlich zukommende Begünstigung zum Fortbetriebe eines persönlichen Gewerbes findet auf Realgewerbe keine Anwendung, sondern solche gehören zur Verlassenschaftsmasse, über deren Vertheilung die politische Behörde nicht zu entscheiden, sondern nur über die Aufrechthaltung der bestehenden Vorschriften rücksichtlich des Normalpreises und der persönlichen Eigenschaften desjenigen zu wachen hat, welcher sich mit der unmittelbaren Ausübung eines solchen Gewerbes befassen will. Die politischen Behörden sind nicht einmal berechtiget, bei dem Eintritte des Verkaufs eines solchen Realgewerbes in Concursfällen auf die Witwe Rücksicht zu nehmen, und die Concursinstanz in dem freien Verkauf zu hemmen, insoferne nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen wird!

Meisterwitwen sind in der Aufnahme der Gesellen in der Regel nicht beschränkt, und eben so wenig kann ihnen ein bestimmter Geselle aufgedrungen, sondern die Wahl desselben muß ihrer eigenen Ueberlegung überlassen werden. — Wie nun diese schon an und für sich strengen und dem weiblichen Geschlechte großentheils nachtheiligen Bestimmungen gehandhabt werden, durch welche Mittel es den Witwen allein gelingt, der Wohlthaten des Gesetzes gegen die Willkür seiner Ausleger theilhaftig zu

werden, ist allgemein bekannt. In ganz Oesterreich wird die Witwe eines Gewerbsmanns für verloren gehalten, wenn sie nicht Freunde hat.

Die Witwen der Handelsleute sind jedoch zur Fortsetzung der Handlung nur dann berechtiget, *wenn sich die hinterlassene Handlung im aufrechten Stande befindet.* Zum Beweise dieses aufrechten Standes wird von solchen Witwen in Nieder-Oesterreich der abermalige Ausweis des gesetzlichen Handlungsfonds, der Witwen von Großhändlern aber nur jenes Fonds gefordert, welchen der verstorbene Gatte bei dem Antritt seiner Handlung auszuweisen verpflichtet war, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Fond nicht vielleicht wegen der bestrittenen Leichenkosten, wegen abgefertigtem Erbtheile der Kinder, abgeführten Legaten, oder wegen bezahlten Passivschulden der Handlung *geschwächt worden sei*; nur in Böhmen bedürfen die Witwen weder eines neuen Legitimationsscheines zur Fortsetzung der ehegattlichen Handlung, noch sind sie zum abermaligen Ausweise eines Fonds verpflichtet, wenn nur ihre Männer ohne Kinder verstorben sind. — Dieses Gesetz hat sich in den Händen vieler österreichischen Beamten wirklich furchtbar erwiesen und ist schon das Gesetz an und für sich grausam und unvernünftig, da ein in gutem Gang befindliches Geschäft ohne alle Fonds, ja selbst mit namhaften Passiven aufrecht betrieben und wieder geordnet werden kann. Welche Ungerechtigkeit, eine Witwe des Ertrags eines geordneten Geschäfts zu berauben, dessen Blüthe vielleicht nur durch Aufopferung des Betriebsfonds und Aufnahme fremder Gelder empor gebracht worden ist!

Beispiel. Ein sehr intelligenter Kaufmann in Wien erheirathete mit seiner Gattin ein Capital von 10,000 Fl. Selbst ohne namhaftes Vermögen, verwendet er diese ganze Summe darauf, eine Modewaarenhandlung glänzend zu etabliren. Er bringt durch sein muthiges Opfer das Geschäft zu einem blühenden Aufschwung, zu einem Ertrage von 5000 Fl. jährlich — wovon er binnen 3—4 Jahren leicht seine Fonds ergänzen und seine Passiva decken kann. Nach guten kaufmännischen Principien ist dieser Mann *aufrecht stehend* — ja er ist ein wohlhabender Kaufmann zu nennen — er wird 100,000 Fl. Credit haben. Allein er stirbt. Seine Gattin besitzt nun statt ihrer Mitgift von 10,000 Fl., welche nur 400 Fl. Interessen abwerfen, — den Zinsertrag eines Capitals von 120,000 Fl. Aber sie kann keinen Fonds ausweisen; einer der Commis, ein durchtriebener Mensch, steckt sich hinter einen einflußreichen Beamten; die Witwe sucht sich durch eine Täuschung zu helfen, welche ihr leicht ist, aber der Commis deckt diese Täuschung auf und beweist, daß das Geschäft *passiv* steht. Dieser Commis hat nicht einen Heller Vermögen, aber er weist 10,000 Fl. Capital aus. Er schreitet um das Geschäft ein beim Magistrate; es wird ihm zugesprochen; die Witwe sieht sich gezwungen, aus dem mit *ihrem Gelde* emporgebrachten Geschäfte auszutreten — sie hat nichts — die Gläubi-

ger nehmen ihre letzten Habseligkeiten; sie ist eine Bettlerin. Alles daß geschieht im Namen und mit Hilfe eines Gesetzes, welches den Zweck hat, seine Bürger zu schützen — die Beamten haben streng ihre Schuldigkeit gethan, wenn es ihnen vielleicht auch Nutzen brachte!

Thatsachen dieser Art ließen sich zu Tausenden eruiren.

Die Weiber sind unter diesen Umständen vollkommen aufgeopfert, wenn sie nicht Vermögen noch natürliche Gaben besitzen um durch ihre Herabwürdigung das als hohe Gnade der Behörden zu erwirken, was sie in jedem anderen Staate als ihr Recht in Anspruch nehmen dürfen.

Was aber jene kleinen Gewerbe betrifft, welche man den Weibern preisgegeben hat, so würde man sich sehr irren, wenn man selbst von diesen dürftigen Erwerbsmitteln, welche in der Regel der Bettelei gleich kommen, glaubte, daß es jedem Weibe leicht sei, sich derselben zu bemächtigen.

Selbst diese freien Erwerbsarten machen eine polizeiliche Befugniß erforderlich, deren Gewähren oder Verweigern ganz in die Hände der Beamten gegeben ist. Er kann willkürlich Bedenklichkeiten gegen die Moralität der Bittstellerin erheben, und da das Gesetz nirgends in dieser fast aller sittlichen Begriffe verlüstigen Zeit sagt, worin die Sittlichkeit einer Person besteht, sondern es lediglich den Ueberzeugungen des Beamten anheimstellt, ob er die Sittlichkeit im Sinne der heiligen Hermandad oder in jenem der französischen Encyklopädisten auffassen will, so kann er es einer Bittstellerin zum unverzeihlichen Verbrechen anrechnen, wenn sie sich von ihrem Geliebten hat schwängern lassen — wovon der Staat niemals Notiz zu nehmen hat — oder er kann ihr auch Betrug und Diebstahl nachsehen. Nun ist es aber doch seltsam, Menschen um ihre Moralität zu fragen, bei welchen es sich handelt, ob sie verhungern oder durch Hunger zu Verbrechen gezwungen werden sollen? Man würde in Wien weit besser gethan haben, statt der Vereine für die Besserung entlassener Sträflinge, Anstalten zu begründen, welche es jedem Staatsbürger möglich machen, ein Gewerbe zu ergreifen — diese Polizeiconcessionen und Zunftregeln aufzuheben, statt die Erlaubniß, sich sein Brot ehrlich zu verdienen, von ganz unnöthigen Ausweisen und von Beamten abhängig zu machen, welche in dem Rufe stehen, daß sie nichts umsonst thun — und wenn sie schwerlich Alle diesen Ruf verdienen — doch von dem Gesetze selbst in Versuchung gesetzt werden, ihn zu verdienen!

In älteren Zeiten blieben den erwerblosen Frauen als letzte Zuflucht noch die zahlreichen — Frauenklöster. Allein die Aufklärung

des Zeitalters hat ihnen auch dieſe letzte Zuflucht verſchloſſen, ohne jedoch ſich im Geringſten um eine andere zu bekümmern. Weit entfernt, den Kloſterunfug des Mittelalters zurückzuwünſchen, können wir doch nicht umhin, als ein augenblickliches — freilich ja nicht als eine dauernde Abhilfe — zu betrachtendes Zufluchtmittel die Errichtung von ſolchen Refugien zu wünſchen, welche, den Zwecken der Humanität gewidmet, gänzlich hilfloſen Perſonen zugleich eine augenblickliche Rettung aus dringender Gefahr darbieten. Als ein ſolches Inſtitut bezeichnen wir den Orden der barmherzigen Schweſtern, welcher zwar in Wien beſteht, aber keineswegs ſeine Beſtimmung zu erfüllen im Stande iſt, da er ſo ſchlecht dotirt iſt, daß er nur wenige Schweſtern aufnehmen kann. Dieſer der Krankenpflege gewidmete Orden könnte bei einiger Energie des Staates und wenn den Schweſtern die Proſelytenmacherei am Sterbebette ſtrenge unterſagt und die röligiöſen Uebungen am Krankenbette vom freien Willen des Kranken abhängig gemacht würden — was vielleicht allein dieſen Orden in der öffentlichen Meinung ſchadet, da Niemand von einer unwiſſenden Frau röligiöſe Belehrungen anzunehmen oder Gebete von ihr anzuhören geneigt ſein dürfte, deren Abfaſſung vielleicht ſeiner Bildung und ſeinem Glauben entgegen iſt — in ein höchſt ſegensreiches Inſtitut verwandelt werden. Aber um den großen Zweck zu erreichen, welchen dieſer Orden erreichen will, müßte er in Wien allein wenigſtens ſo viel Mitglieder zählen, als Freudenmädchen daſelbſt ſind! Wenigſtens könnten 10,000 Schweſtern durch das Krankenbette der Leidenden Lebensunterhalt und Nahrung finden, indem ſie Hilfe und Beiſtand gewähren. Hierzu wäre z. B. in Wien ungefähr jährlich eine Million erforderlich — eine Summe, welche freilich nicht auf dem hergebrachten ſyſtemmäßigen Wege der Dotirung mit großen Anlagscapitalien beigebracht werden kann, welche aber ſehr leicht durch Vereine, Beiträge, ſtädtiſche Auflagen herbeizuſchaffen wären. Während nun dieſes wohlthätige Inſtitut, welches außerdem Abſchaffung der ſchwarzen Kutte, welche vielen Kranken Grauen erweckt, der Roſenkränze und des Bildertands, welchen die Schweſtern bei ſich führen, keiner weiteren Reform bedürfte, nur wenige Mitglieder zählt, hat man den Ligourianern geſtattet, die Klöſter der Büßerinnen zu errichten, von deſſen Statuten und innerer Einrichtung nichts bekannt gemacht worden iſt. Es iſt hier der Ort, jene intereſſanten Beſtimmungen kennen zu lernen, welche Kaiſer Joſeph für die Klöſter hinterlaſſen hat, um zu begreifen, daß Humanitätszwecken geweihte Orden nicht mehr gefährlich werden und dem erwerbloſen Zuſtande ſo vieler Frauen wenigſtens eine letzte Zuflucht nach Scheiterung aller anderen Hoffnungen darbieten könnten.

Der geiſtliche Stand der Frauen beſteht nur noch in Beobachtung

einer gewiſſen Ordensregel und des dreifachen Gelübdes der Keuſchheit, der Armuth und des Gehorſams. Dieſes Gelübde erſcheint bei weitem weniger ſtreng als das ſtillſchweigende unfreiwillige Gelübde des lebenslänglichen Hungers, des tiefſten Elends, welchem ſich ſo viele Proletarier weihen müſſen. Die Bewilligung zur Aufnahme muß von der Landesſtelle erfolgen; ausländiſche Candidatinnen dürfen ohne beſondere allerhöchſte Erlaubniß nicht aufgenommen werden. Würden die Ordensoberinnen wider die landesfürſtlichen Geſetze einige Candidatinnen aufnehmen, ſo würde denſelben nach dem Verhältniß der Umſtände der allerhöchſte Schutz benommen und ſie aus den kaiſerlichen Staaten abgeſchafft werden.

Der Ordensſtand fängt mit dem Noviziate an, welches der Profeß wenigſtens durch ein Jahr vorausgehen muß, widrigens dieſe ungültig iſt; weder der Orden noch die Novizen können auf dieſes Jahr Verzicht thun. Das Jahr iſt, von der Einkleidung angefangen, von Monat zu Monat zu berechnen, darf alſo nicht unterbrochen worden ſein; wenn aber eine Candidatin nach beendigtem Noviziate austritt, und dann wieder in den Orden eintritt, iſt die Erneuerung des erſteren nicht mehr nothwendig. Wo das Noviziat nach der Ordensverfaſſung länger als ein Jahr dauert, hat es auch dabei ſein Verbleiben; aber eine vor dieſer Zeit jedoch nach Vollendung des einjährigen Noviziates abgelegte Profeſſion kann nicht für ungültig angeſehen werden. — Man begreift nun freilich nicht, wie der humaniſtiſche Staat ſich veranlaßt fühlen könne, in ſolche Details der Kloſterordnung einzugehen, anſtatt einfach zu erklären: es ſteht Jedermann frei, in ein Kloſter einzutreten; doch iſt Niemand bürgerlich — das iſt vor dem Geſetze — verpflichtet, ſein Gelübde zu halten, ſondern kann austreten, ſobald es ihm beliebt. — Es muß den Novizinnen allein die vollkommenſte Freiheit des Austrittes gelaſſen werden. Sowohl die zeitlichen oder bedingten Gelübde, als auch alle andere, was immer für Namen haben mögende Gelübde und Verbindlichkeiten, welche eine Beziehung auf das Verbleiben im Kloſter oder Orden bis zum legalen Profeſſionsalter haben, ſind das erſte Mal bei Strafe der Abſetzung der dawider handelnden Oberin und Erklärung ihrer Unfähigkeit zu allen Ordensämtern, für daß zweite Mal aber bei Aufhebung des Kloſters ſelbſt verboten. Ebenſo iſt den Kloſtervorſteherinnen ſtreng unterſagt, von den jungen Novizinnen einen förmlichen Eid (aber doch ein Verſprechen?!) abzufordern, daß ſie ſtets im geiſtlichen Stande beharren, widrigenfalls dem Stifte oder Kloſter auch unter körperlichem Arreſte für die ganzen für ſie ausgelegten Koſten den Erſatz leiſten wollen! Bei erfolgender Rückkehr einer Candidatin in den weltlichen Stand iſt jedoch der Orden nicht nur verbunden, Alles, was ihm unter was immer für

einem Namen in Anſehung der Austretenden zu Theil geworden iſt, derſelben ohne mindeſten Aufenthalt zurückgegeben, ja in dem Falle, wenn eine vor der Profeſſion verſtürbe, ſolches auch gegen die Erben des Verſtorbenen zu beobachten; ſondern der Orden iſt nicht einmal befugt, weder einiges Koſtgeld für die Zeit ihres Aufenthaltes in dem Kloſter zu fordern, noch ſonſt deßwegen ſich etwas auszubedingen oder zuzueignen.

Uebrigens können die Novizinnen in den Teſtamenten, die ſie vor der Profeſſion errichten, nur in Hinſicht ihres gegenwärtigen, nicht aber in Anſehung eines ihnen künftig (nach der Profeß) zufallenden Vermögens, da ſie durch die Profeſſion erwerbsunfähig werden, Anordnungen machen. Die Vorſteherinnen der Klöſter und Stifter haben die Teſtamente der Novizinnen gleich nach Ablegung des Ordensgelübdes an die Perſonal-Inſtanz, welcher dieſe als Laien unterſtanden, abzugeben und nicht erſt das Abſterben derſelben zu erwarten.

Keine Novizin kann aus einem Kloſter entlaſſen werden, bis die Oberinnen den Aeltern, Verwandten oder Vormündern derſelben eine Anzeige wegen deren ſicherer Uebernehmung gemacht und darauf eine Antwort erhalten haben; würde keine Antwort erfolgen, ſo müſſen ſich die Oberinnen dieſerhalb an die Obrigkeit der zu Entlaſſenden und nöthigen Falls an die Landesſtelle wenden.

Die Candidatinnen werden vor ihrer Einkleidung und die Novizinnen vor der Profeſſion, deren Zeit die Kloſteroberin einen Monat vorher, unter Strafe der Suspenſion, dem Biſchofe anzuzeigen hat, von dieſem oder deſſen Commiſſär in Anſehung des Berufs, des freiwilligen Entſchluſſes und der erforderlichen Eigenſchaften geprüft.

Für die Aufnahme darf übrigens vom Kloſter nichts gefordert werden, indem die Klöſter ihren Gliedern Koſt, Kleidung, Wäſche und Arzeneien ſelbſt ſchaffen und hierzu von ihren Aeltern und Verwandten unter keinem Vorwande einen Beitrag fordern dürfen. Alle penſionirten Staatsbeamtens-Witwen, die in ein der öffentlichen Erziehung gewidmetes Nonnenkloſter eintreten, dürfen, ungeachtet der dadurch erhaltenen Verſorgung, fortwährend in dem Genuſſe ihrer Penſion belaſſen werden.

Dem inländiſchen Kloſter, oder auch dem ausländiſchen, wenn der Eintritt in daſſelbe von der Behörde geſtattet wurden, darf eine Mitgift mitgebracht werden; dieſe kann aber nur in beweglichen Gütern beſtehen und darf den Betrag von 1500 Gulden nicht überſteigen. Unter dieſer Summe iſt nicht nur die eigentliche Mitgift ſelbſt zu verſtehen, ſondern es ſind darin auch die ſogenannte Ausſtaffirung oder Ausſtattung, dann alle übrigen Koſten, die unter was immer für einen Namen und Vorwande bei der Einkleidung und Profeſſion zu beſtreiten ſind, ferner das, was der Eintretenden in Rückſicht ihres Eintrittes geſchenkt oder vermacht

wird, endlich auch das, was ſie ſelbſt dem Kloſter durch Handlungen unter Lebenden oder für den Todesfall zuwendet, einzurechnen. Sogar der Betrag, den eine Novizin in ihrem vor Ablegung der Profeß errichteten Teſtamente oder ſonſtigen letzten Willenserklärung zu frommen Zwecken für ein Gotteshaus oder ſonſt zu Stiftungen vermacht, vermindert die Mitgift und muß von den 1500 Gulden abgerechnet werden; die Behandlung auf eine geringere Summe aber bleibt den Aeltern oder Vormündern der Candidaten immer vorbehalten. Nur ein Vitalitium kann der Vater oder ein Befreundeter der in das Kloſter Eintretenden auf die Lebenszeit zu ihrer Dispoſition weislich ausſetzen, doch darf deſſen Betrag höchſtens jährlich 200 Gulden ausmachen und das Capital davon darf niemals an das Kloſter oder den Orden abgegeben, ſondern muß in öffentlichen Fonds oder anderen ſicheren Orten angelegt werden, damit es nach Abſterben der den Fruchtgenuß davon habenden Ordensfrau ſicher an jene gelange, denen es nach rechtlicher Ordnung gebühret. Auch die Novizin ſelbſt, die eigenes Vermögen beſitzt, und vor Ablegung der Profeſſion ihren letzten Willen erklärt, kann ſich darin von demſelben ein ſicheres Vitalitium vorbehalten, daß ebenfalls nicht in die geſetzmäßige Quantität der Mitgift eingerechnet wird. Alle Handlungen unter Lebenden und von Todes wegen, die dieſe Geſetze, oder zu deren Ueberliſtung direct oder indirect, heimlich oder öffentlich, ſelbſt unter dem Vorwande eines frommen Werkes, z. B. eines Vermächtniſſes für Gotteshäuſer, Kirchenornate, Bruderſchaften, geiſtliche Stiftungen und dergleichen geſchehen, ſind ungültig; die Uebertreter ſammt jenen, die auf was immer für eine Art und Weiſe mitgewirket haben, mit anſehnlichen Geldbußen und anderen Ahndungen ernſthaft zu beſtrafen, und die Denuncianten mit Abreichung des gewöhnlichen Theiles zu belohnen.

In den neueren Zeiten iſt jedoch als eine Ausnahme den meiſtens ſehr gering dotirten Ordensinſtituten der Urſulinerinnen, Saleſianerinnen und Eliſabethinerinnen geſtattet worden, eine erhöhte Mitgift bis auf 3000 Gulden anzurechnen, ſowie dieß auch dem Kloſter der Klariſſerinnen zu Sandec in Galizien geſtattet worden. Bei dieſen Klöſtern darf auch das Vitalitium auf 300 Gulden erhöhet werden. Die Mitgift oder deren Ergänzung oder Erhöhung kann von einem Ordensgliede, aber nicht erſt durch eine ihm nach der Profeſſion zufallende Erbſchaft oder zugedachtes Legat für den Orden erworben werden.

Durch alle dieſe Geſetze wird dem Unfuge der Erbſchleicherei, welchen die Klöſter ſonſt practicirten, ſehr wirkſam geſteuert und ein Mißbrauch der Ordensprivilegien faſt unmöglich gemacht.

Demungeachtet beſtehen noch einige Geſetze, welche man nicht nur nicht unbedingt billigen kann, ſondern ſie auch in hohem Grade gefährlich halten muß, da ſie keineswegs dieſe Inſtitute auf einen humaniſtiſchen Zweck beſchränken — wie ſie doch ſollten.

Die Ordensprofeſſion beſteht in der Ablegung der feierlichen Gelübde in einem von der Kirche approbirten Orden; einige Zeit vor Ablegung derſelben hat die Candidatin den ſchriftlichen Revers an Eidesſtatt auszuſtellen, daß ſie nie mit einer geheimen Geſellſchaft oder Verbrüderung weder in dem In- noch Auslande verflochten war, und eben ſo wenig in dergleichen geheime Verbindungen, unter was immer für einem Vorwandte, ſich jemals einlaſſen werde. — Dieſe Vorſicht des Geſetzes beweiſt ſchon das Gefühl des Geſetzgebers von der Anweſenheit großer Verdachtsgründe!

In der Profeſſions-Urkunde muß das Jahr und der Tag der Ablegung vollſtändig mit Buchſtaben ausgedrückt, und wenn dieſe nicht eigenhändig geſchrieben, daß von der Ablegerin der Profeſſion bei der Unterzeichnung ihres Namens das Jahr und der Tag eigenhändig mit Buchſtaben beigefügt werden.

Niemand darf weder als Chorfrau noch als Laiſchweſter vor Erreichung des vollen vierundzwanzigſten Jahres die Ordensprofeſſion ablegen. Läßt eine Ordensoberin Jemanden vor dieſem Alter dazu, ſo muß ihre Ordensprovinz oder ihr Ordenshaus eine Geldſtrafe von 3000 Gulden bezahlen, die der Fiscus einzutreiben und wovon der Denunciant den dritten Theil zu empfangen hat; diejenige Perſon, welche die Profeſſion abgelegt hat, muß ſogleich aus dem Kloſter in die Welt gelaſſen werden, wo ihr ſodann freiſteht, nach erreichtem geſetzmäßigen Alter wieder einzutreten; eine zum zweiten Male wider dieſes Verbot handelnde Ordensvorſteherin hat die Erblande zu räumen und das Ordenshaus nach Schwere der Umſtände ſeine gänzliche Aufhebung zu gewärtigen. Doch leider iſt kein Beiſpiel vorhanden, das dieſe weiſen Geſetze jemals ausgeübt worden waren!

Die Profeß muß auch frei und ungezwungen ſein, ein weſentlicher Irrthum ſowohl als jeder ungerechte Zwang macht ſich ungültig. Alſo nur der ungerechte Zwang macht die Profeß ungültig! Iſt aber nicht jeder Zwang ungerecht?

Eine zur Todesſtrafe, zur ſchweren oder ſchwerſten Kerkerſtrafe verurtheilte Verbrecherin kann vom Tage des ihr angekündigten Urtheiles und ſo lange ihre Strafzeit dauert, keine gültige Profeſſion ablegen. Auch die Ehegatten ſind dazu unfähig, ausgenommen, wenn der andere Ehegatte einwilligt und die Enthaltſamkeit gelobt, oder auch in ein Kloſter tritt, oder einen Ehebruch begeht, oder nach kanoniſchem Rechte, wenn ein Theil binnen zwei Monaten nach geſchloſſener aber nicht vollogener Ehe in ein Kloſter tritt; das Eheband ſelbſt wird aber durch den Eintritt des andern Ehetheiles in ein Kloſter für keinen Fall aufgehoben. — Alle dieſe ängſtlichen Vorſichten aber können nicht — wie ſie beabſichtigen, den unbedachtſamen Leichtſinn rechtfertigen, womit man ein Inſtitut mit unabhängiger Conſtitution, einen Staat im Staate

duldet, indem sich der Staat zum Beschützer der Ordensregeln erklärt. Die nachfolgenden Bestimmungen haben mehr oder weniger eine gleich unüberdachte Richtung.

Ordenspersonen sind in der Regel nicht befugt, zu testiren; ausgenommen, wenn der Orden eine besondere Begünstigung, daß seine Glieder testiren können, erlanget, wenn Ordenspersonen die Auflösung von den Ordensgelübden erhalten haben; wenn sie durch Aufhebung ihres Ordens, Stifters oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind. Die Nonnen der aufgehobenen Klöster werden von dem Tage der ihnen bekannt gemachten Aufhebung an berechtiget, durch Erbschaft und auf jede andere gesetzmäßige Weise zu erwerben; jedoch wird ihnen von diesen Erwerbungen nur der Fruchtgenuß, keineswegs aber die Veräußerung bei Lebenszeiten auf irgend eine Weise zugestanden, und ist daher die Vorsehung zu treffen, daß die ihnen zugefallenen Capitalien in öffentliche Fonds angelegt, unbewegliche Güter aber durch die üblichen gesetzlichen Wege gegen Veräußerung sowohl als Verschuldung sicher gestellt wurden; diesen gewesenen Nonnen wurde jedoch freigestellt, sie mögen einzeln in der Welt oder in einem von ihnen gewählten Versammlungsorte leben, von Todes wegen mit dem zur Lebenszeit unveräußerlichen Vermögen zu verfügen: nur darf nichts davon unter Strafe der Ungültigkeit der hierauf bezüglichen Anordnung jemals zu Handen eines Fremden, oder auch nur außer den k. k. Erblanden lebenden Unterthans gebracht werden. Beim Abgange oder der Ungültigkeit einer letzwilligen Verfügung hat die gesetzliche Erbfolge Platz zu greifen, und wenn von den dadurch Berufenen Niemand in den k. k. Erblanden wohnt, die Erbschaft dem Fiscus zuzufallen. Diese Anordnungen sollen übrigens auch auf jene aus dem aufgehobenen Orden getretenen Laischwestern anwendbar sein, welche Gelübde haben, oder Pensionen genießen. — Diese Gesetze enthalten also unter gewissen Beschränkungen eine Sanction der Ordensregeln, welcher sich der Staat enthalten sollte. Aber noch entschiedener spricht das Gesetz in folgender Bestimmung:

Wenn einmal die Profeß abgelegt worden, so kann der Austrit aus dem Orden nur auf dreifache Art geschehen.

1) Durch die Nullitäts-Erklärung der Profeß; diese muß aber nach kanonischem Rechte innerhalb fünf Jahren vom Tage der abgelegten Profeß bei der Oberin des Hauses, wo diese Profeß abgelegt worden und bei dem Ordinarius geschehen; die Erkenntnisse hierüber dürfen nicht nach Rom gezogen werden. Uebrigens dürften in Oesterreich nach den Gesetzauslegern wohl folgende Grundsätze zur Richtschnur dienen:
   a) wenn die Ordensprofeß blos nach kanonischem Rechte ungültig ist, so hat die von der Kirche vorgeschriebene Verfahrungsweise statt;

b) wenn die Ordensprofeß ſowohl nach kanoniſchen, als auch nach bürgerlichen Geſetzen ungültig iſt, ſo muß das Ordinariat gemeinſchaftlich mit der politiſchen Behörde in Unterſuchung führen;

c) wenn die Profeß blos nach bürgerlichen Geſetzen ungültig iſt, ſo kommt die Unterſuchung und Entſcheidung der Landesſtelle allein zu; hierunter gehört vorzüglich der Fall der Ungültigkeit der Profeß wegen Mangel des geſetzlichen Alters, wo übrigens auch das Beſtreitungsrecht der Gültigkeit der Profeß nach keinem öſterreichiſchen Geſetze an einen geſetzlichen Zeitraum gebunden iſt. (Oeſt. Frauenrecht.)

2) Durch Dispenſation oder Säculariſation, die beim Ordinarius anzuſehen, wo gewöhnlich aber nur eine eingeſchränkte Dispens ertheilt wird, nämlich die Erlaubniß, außer dem Kloſter zu leben, zu erben und zu teſtiren, mit dem Vorbehalte, daß im Uebrigen das Weſentliche der Ordensgelübde nach Thunlichkeit beobachtet werde. Das Placet über die Säculariſations-Dispenſen, ſie mögen von den Biſchöfen ſelbſt ertheilt oder bei dem päpſtlichen Stuhle bewirket werden, hat der Monarch ſich unmittelbar vorbehalten.

3) Durch Uebergang von einem Orden zum andern, welcher jedoch von einem ſtrengeren zu einem leichteren nicht erlaubt iſt. (!)

Die Verſtoßung einer unverbeſſerlichen Religioſin kann zwar nicht ſtatt finden. Flüchtige hingegen und Apoſtatinnen werden durch die obrigkeitliche Hülfe aufgefangen und in ihre Klöſter zurückgebracht!!!

Alſo dieſe letzte Zuflucht des weiblichen Geſchlechts iſt ein ewiger Kerker und der Staat übernimmt gegen die entlaufenen Sclavinnen die Rolle des Kloſterbüttels!

Unter ſolchen Umſtänden hören die folgenden und vorausgegangenen Vorſichten in Bezug auf den Vermögenserwerb der Klöſter auf, Wohlthaten für das Allgemeine zu ſein. Es wäre weit vernünftiger geweſen, den Klöſtern alle ihre Güter zu laſſen und ihnen nur ihre Ordensregeln zu nehmen, ſo wie zur Beförderung der Humanität anzuhalten, als umgekehrt zu verfahren. Die Frauenklöſter würden dann wenigſtens den Zweck von Zufluchtsörtern für Hoffnungsloſe erfüllt haben.

Durch die Amortiſationsgeſetze ſind Klöſter und Orden aber zur Erwerbung beweglicher und unbeweglicher Güter in der Regel für unfähig erklärt worden; hiervon beſtehen jedoch verſchiedene Ausnahmen, von welchen die auf weibliche Klöſter bezüglichen hier angeführt werden ſollen. Es iſt nämlich dem Kloſter der Klariſſerinnen zu Sandec in Galizien auf unbeſtimmte Zeit die Erbfähigkeit bewilliget; die Inſtitute aber der evangeliſchen Fräulein, welche die Erziehung, der Urſulinerinnen, welche

den Unterricht, der Elisabethinerinnen, der Salesianerinnen, welche der Krankenpflege sich widmen, und der Benedictinerinnen sind ebenfalls auf unbestimmte Zeit von den Amortisationsgesetzen enthoben und zu allen Erwerbungen sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter durch Handlungen unter Lebenden und von Todes wegen fähig erklärt worden. Nur müssen die Klarisserinnen zu Sandec die Erbschaftsbeträge, die übrigen Institute aber die gemachten Erwerbungen jedesmal der Landesstelle anzeigen, damit diese in der Uebersicht des Vermögensstandes solcher Institute erhalten werde; dieß alles ist jedoch nicht so zu verstehen, daß diese Ordens-Institute im Namen der Professen auf einen Pflichttheil oder auf eine Intestat-Erbfolge der Verwandten derselben Anspruch machen, oder dasjenige erwerben können, was unmittelbar den einzelnen Professen zugedacht wird, vielmehr sollen solche letzte Anordnungen ungültig und wirkungslos sein. Doch scheint durch diese gesetzliche Erklärung eine alte Begünstigung nicht aufgehoben worden zu sein, vermöge deren die einzelnen Personen des Instituts der englischen Fräulein aller Acquisitionen durch Handlungen unter Lebenden oder von Todes wegen und sowohl durch als außer Testament mit alleiniger Ausnahme einer Erwerbung der Immobilien fähig erklärt worden sind. Auch dem zu Verona errichteten Institute Sorelle della sacra famiglia wurde das Befugniß eingeräumt, per actus inter vivos et mortis causa gegen die Verbindlichkeit zur Anzeige an die Landesstelle zu erwerben, wovon die einzelnen Mitglieder von dem Augenblicke ausgeschlossen werden, sobald sie die feierlichen Klostergelübde abgelegt haben.

Hier ist noch zu bemerken, daß mittelst Verordnung der k. baierischen Regierung Folgendes verfügt worden:

a) keinem k. baierischen Unterthan ist erlaubt, ohne königliche Bewilligung in ein ausländisches Kloster zu treten;
b) in keinem Falle kann eine solche Bewilligung vor dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre nachgesucht werden; zu dessen Beweise ist dem Gesuche eine legalisirte Abschrift des Taufscheines beizulegen;
c) dem in ein solches Kloster Eingetretenen soll niemals etwas mehr als die Zinsen seiner Aussteuer, welche jedoch die pragmatische Summe von 2000 Gulden in keinem Falle übersteigen darf, ausgefolgt werden;
d) das Capital selbst darf niemals abgefolget werden und ist, so lange das damit ausgesteuerte Ordens-Individuum lebt, unter gesetzliche Curatel zu nehmen;
e) nach dem Tode einer solchen Ordensperson geht es an die Intestaterben über.

Hierauf hat Kaiser Franz mittelst Entschließung vom 26. Mai 1829 zu verordnen befunden, daß auch in Ansehung österreichischer Unterthanen, welche in ein Kloster des Königreichs Baiern treten wollen, das Reci-

procum anzuwenden sei, folglich ein solcher Unterthan nur die Zinsen eines ihm gehörigen Capitales, welches eine bestimmte Summe (2000 Gulden) nicht übersteigen darf, lebenslänglich zu genießen, das Capital aber im Lande zu verbleiben und nach dem Tode des Nutznießers den Erben anheim zu fallen habe.

Dieser kleine Streit der Eifersucht beweist, wie wenig beiden Regierungen um die Ordenszwecke zu thun war, welchen sie demungeachtet solchen Schutz verliehen — denn wären ihnen die Religionszwecke der Klöster heilig gewesen, so würden sie solche nicht durch so überaus ökonomische Bestimmungen profanirt haben.

In den Nonnenklöstern ist eine strenge Clausur eingeführt. Die Nonnen dürfen außer dem Nothfalle nicht aus dem Kloster gehen, oder wenigstens nur auf eine kurze Zeit und nur aus einer rechtmäßigen, vom Bischof zu billigenden Ursache (!), auch soll Niemand ohne besondere bischöfliche Erlaubniß das Kloster betreten. Die Nonnen nehmen sich zum Vortrage des Wortes Gottes und zur Ausspendung der Sacramente Beichtväter auf, die aber vom Bischofe eigens approbirt werden müssen. Einige Mal in jedem Jahre sollen ihnen vom Bischofe auch außerordentliche Beichtväter zugelassen werden. Ein sonderbares Beneficium.

Die Nonnen haben theils beständige, theils veränderliche Oberinnen. Keine Oberin kann mehrern Klöstern vorstehen und zur Oberin kann keine Nonne gewählt werden, die noch nicht vierzig Jahr alt ist und nicht bereits acht Jahre nach der Profession löblich im Kloster gelebt hat. Findet sich keine solche in demselben Kloster, so kann sie aus einem andern des nämlichen Ordens genommen, oder wenn dies nicht thunlich ist, eine aus demselben Kloster, die wenigstens dreißig Jahre alt Professin ist, mit Einwilligung des Bischofs gewählt werden. Die Wahl ist vollkommen, wenn die Gewählte zwei Dritttheile der Stimmen für sich hat; ist nur eine Mehrheit der Stimmen vorhanden, so stehet es den übrigen frei, beizutreten, um zwei Dritttheile voll zu machen. Wird eine Uebereinstimmung von zwei Dritttheilen durch den Beitritt nicht bewirket, so kann auch die nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Wahl bestätiget werden, so fern gegen dieselbe keine erheblichen Einwendungen, die der Bischof allzeit vor der Bestätigung von Amtswegen anzuhören hat, vorkommen. Vereinigt sich nur die Hälfte oder eine noch mindere Zahl der Stimmen zu Gunsten einer Person, so hat nicht einmal ein Beitritt statt. — Da hätten wir also eine rein constitutionelle Verfassung in den Nonnenklöstern Frauen bewilligt, welche ihr heiliger Wandel schwerlich von den Schwachheiten ihres Geschlechts befreit, eine Regierung von Frauen — während der Staat doch ihr Geschlecht selbst zur Betreibung eines Erlernung fordernden Gewerbs unfähig hält!

In den österreichischen Staaten ist auch bei den Wahlen der Aebtissinnen und anderer auf Lebenszeit aufzustellenden Vorsteherinnen in jungfräulichen Stiftern und Klöstern die Ausbittung und Abordnung landesfürstlicher Commissare üblich, die nach vorläufiger Anmeldung bei der eingesetzten Superiorin die zur Wahl gehörigen Nonnen ins Parlatorium vorfordern, ihnen ihre Commission anzeigen und sie ermahnen sollen, daß sie im Wählen auf eine solche Person Bedacht zu nehmen hätten, die ein Landeskind und tauglich ist, dem Stifte oder Kloster im Geistlichen und Weltlichen wohl vorzustehen. Uebrigens haben weder die Commissarien, noch die Ihrigen dem Stifte oder Kloster einige Kosten oder Beschwerden zuzumuthen, sondern ihr Geschäft von Amts wegen vorzunehmen, dabei, wie bei männlichen Stiftern, ihr Augenmerk auf die Behauptung der landesfürstlichen Regalien und Patronatsrechte, wie auch auf die Verwaltung der Stiftsgüter und Temporalien zu richten, über ihre Verrichtung dem Landesfürsten die Relation abzulegen, und, wenn darin wider die vorgegangene Wahl nichts Erhebliches zu berichten vorfällt, das Stift oder Kloster anzuweisen, die Gewählte zur landesfürstlichen Confirmation dem Herkommen nach zu präsentiren.

In Galizien ist das für die Prälaten-Wahlen allgemein vorgeschriebene Wahl-Ceremoniel, so weit es nach Verschiedenheit der Verhältnisse thunlich ist, auch auf die Wahlen der lebenslänglichen Oberinnen der Frauenklöster anzuwenden; insbesondere zu jeder solchen Wahl vorläufig die höchste Bewilligung, mit Beischließung des vorschriftmäßigen Ausweises über den Vermögensstand des Klosters, anzusuchen, über die vollbrachte Wahl die höchste Bestätigung einzuholen und in Rücksicht auf die Gegenwart landesfürstlicher Commissare sind die bestehenden Vorschriften dergestalt zu beobachten, daß bei den erwähnten Wahlen nicht zwei, sondern nur ein landesfürstlicher Commissar anwesend sei, welcher, wenn die Wahl zu Lemberg selbst vorfällt, der das geistliche Referat führende Gubernial-Rath, außer Lemberg aber der Kreishauptmann sein soll.

In Ansehung der Bestätigungstaxen für die Wahlen beständiger Oberinnen sind die Nonnenklöster Galiziens so, wie die mit lebenslänglichen Oberinnen versehenen Nonnenklöster der übrigen Erbländer, jedoch mit der Einschränkung zu behandeln, daß diejenigen, bei welchen nach einem berichtigten Vermögensausweise für den Unterhalt jeder Nonne nicht mehr als jährlich 200 Gulden ausfallen, für die Wahl ihrer Oberin nur eine Bestätigungstaxe von 100 Gulden zu entrichten haben. Jedem weiblichen Ordens-Institute muß wegen Schlichtung der weltlichen Dinge ein von Seite seiner Rechtlichkeit, Kenntniß und guter Moralität bekannter nicht unbemittelter Mann in der Eigenschaft eines Curators beigegeben werden. Die Exnonnen, welche etwas zu erwerben und mit ihrem Eigenthum durch ihren letzten Willen zu schalten fähig sind,

verfallen ſowohl in Handlungen unter den Lebenden als auf den Todesfall der zukömmlichen Civilgerichtsbarkeit und werden von dieſer abgehandelt.

In dem Geſuche einer Ernonne um eine Zulage ihrer Penſion iſt jederzeit anzuſetzen, ob ſie eine Ex-Chorfrau oder eine Ex-Laiſchweſter iſt.

Die gemiſcht philoſophiſche und canoniſche Verfaſſung der öſterreichiſchen Nonnenklöſter macht ſie für das Frauengeſchlecht völlig zwecklos und indifferent. Es iſt ihnen keine Regel gegeben, welche bei der herrſchenden und immermehr ſich verbreitenden Aufklärung ſie der Sympathie des weiblichen Geſchlechts empfehle, noch iſt ihnen Vermögen gegeben, um nur eine ſo große Anzahl Hoffnungsloſer unterzubringen, wie ſie jeder Tag unſerer Civiliſation liefert. Die wenigen Zöglinge, welche von ſelbſt unwiſſenden Lehrerinnen Unterricht empfangen, die Kranken, welche hier Unterkunft, könnten eben ſo gut in andern Anſtalten unterkommen. Die Wenigen aber, welche der Zufall oder die Ueberredung hierher führt und von welchen immer einige wahnſinnig werden oder in Folge der Entbindung ſterben, Andere bei der völligen Aufſichtloſigkeit der inneren Polizei dieſer geheimnißvollen Oerter — wo trotz aller Regierungscommiſſionen noch heute Frevel aller Art möglich ſind und zum Theil als dunkle Gerüchte an den Tag kommen, dieſe Wenigen dürften ſchwerlich Urſache haben, bis ans Ende ihrer Tage das Geſchick zu preiſen, welches ſie ins Kloſter geführt hat! Es iſt durch nichts zu rechtfertigen, daß der Staat, ſtatt auf den joſephiniſchen Reformgrundlagen fortzuarbeiten, nichts gethan hat ſeit 1790, was die Klöſter hätte nützlich machen können. Ihre Zahl iſt ſehr eingeſchränkt, aber immer noch ſind ſie, was ſie ehedem waren, lebenslängliche Kerker für Unglückliche, welche aus Mangel an Selbſtkenntniß die Rückkehr in eine Welt ſich verſchloſſen haben, welche doch Freiheit bietet —!

Das Loos der Witwen und Waiſen.

Das Merkwürdigſte und Traurigſte, was ſich bei der vorliegenden Unterſuchung dem beobachtenden Auge des Menſchenfreundes darbietet, iſt, daß der Staat ſelbſt, ohne es zu wiſſen, die großartigſten Anſtalten für die Erhaltung der Proſtitution und Kuppelei mit ſchweren Koſten unterhält und alljährig eine Anzahl von Perſonen zu dieſen Erwerbsmitteln hinführt.

Bei der ungeheuren Anzahl von Beamten, welche die schwerfällig organisirte österreichische Staatsmaschine erfordert, werden nämlich jährlich eine ungeheure Menge von Witwen und Waisen ihrer gewohnten Existenz durch Ableben der Gatten und Väter verlustig, für welche nur durch ein im höchsten Grade unzweckmäßiges, dem Staate eben so lästiges als den Partheien ungenügendes Pensionssystem gesorgt ist.

Zwar glaubt die Regierung die täglich wachsenden Verlegenheiten durch Erschwerung der Heirathen ihrer Beamten zu vermindern, aber in der That geschieht das Gegentheil dadurch, denn da sie nach den Rathschlägen seichter Denker den Beamten das Heirathen erst dann möglich oder gut thunlich macht, wenn sie schon einen gewissen Rang erreicht haben, das heißt wenn sie alt und gebrechlich geworden sind, so ist es sehr natürlich, daß immer mehr Weiber ihre Männer überleben und dem Staate mit meist noch unmündigen Kindern zur Last fallen. So rächt sich jedes System, welches nicht unmittelbar darauf ausgeht, das Glück der eigenen Diener zu befördern, anstatt ihnen Fesseln anzulegen, welche sie drücken und zu Feinden machen müssen. Die Erschwerung der Ehe durch religiöse und politische Einrichtungen, die Hindernisse, welche man der Natur in den Weg legt, bringen schon an und für sich eine Generation hervor, welche zu nichts dauerhaft tüchtig ist, und da die Männer nebst ihrer angebornen Gebrechlichkeit unter allen Umständen Freiheit haben, ihre Natur zu Grunde zu richten, so ist es sehr natürlich, daß die Anzahl frühzeitiger Witwen immer zunehmen muß.

Wenn wir das Loos der Beamtenwitwen vorzugsweise in's Auge fassen, so geschieht es darum, weil dieses den Gipfel des allgemeinen Elends bildet. Im Gewerbsstande unterliegen Witwen und Waisen seltener einem vollständigen Elend, weil sie in der Regel mit den Geheimnissen des Erwerbs, mit dem richtigen Gebrauch des Geldes mehr bekannt und in der Regel weniger in Hoffahrt zu leben gewohnt sind. Obwohl die Zahl der erwerblosen Frauen ungeheuer ist, so ist doch die Zahl der dem Beamtenstande Angehörigen diejenige, welche die Prostitution am meisten verstärkt, da diese Frauen und Mädchen selten zur Arbeit erzogen und oft durch Defraudationen der Familienväter in den Stand gesetzt worden sind, sich bei Lebzeiten derselben an einen gewissen Luxus zu gewöhnen. Eine Witwe aus dem Gewerbsstande sucht tausend Mittel auf, um sich durch Arbeit zu erhalten; eine Beamtenswitwe, welche in Noth geräth, geht geraden Wegs auf die immer offene Bahn der Prostitution. Im Gewerbsstande verheirathen sich die Männer übrigens auch meist im angemessenen Alter und überleben häufiger ihre Frauen; im Beamtenstande ist es Regel, daß die Frau den Mann überlebt, denn selten ist ein Beamter vor seinem 40. Jahre im Stande, eine Frau anständig zu ernähren, aber Heirathen unter 30 Jahren kommen fast gar nicht vor. Bedenkt man nun, daß diese Beamten

meist 17—20jährige Mädchen heirathen, vor welchen sie 15—20 Jahre Vorsprung im Alter haben, so ist die große Anzahl der Beamtenwitwen leicht zu erklären.

Witwen und Waisen sind in jedem Stande übrigens einem grausamen Loose verfallen.

Die zahlreichste Classe derselben ist allerdings die der Proletarier. Von ihren haarsträubenden Schicksalen könnten Schilderungen gemacht werden, welche Folianten füllen würden. An ihrem Loose hat die Regierung, das System nur insofern eine Schuld, als sie verpflichtet wären, in einen Kampf sich zu begeben gegen fluchwürdige Vorurtheile und verkehrte sociale Einrichtungen, welche von der Gesellschaft selbst aufrecht erhalten werden. Die unmittelbare Schuld aber trägt die Menschheit im Allgemeinen, eine gemeinsame Erbsünde derselben. Die zweite Classe, die Witwen und Waisen aus dem Bürger- und Gewerbsstande, wird begreiflicher Weise mit der ersten durch das Elend identisch. Die dritte, die Beamtenwitwen — deren Loos der Staat allein auf dem Gewissen hat — so wie die vierte, die Witwen der Militärs und Militärbeamten, sind es vorzugsweise, wofür der Staat noch besonders zu sorgen haben wird, wenn erst durch die verheißene Gewerbsfreiheit für die erstern Classen wenigstens besser als bisher gesorgt worden ist.

Diese letzteren Classen von Witwen und Waisen sind es hauptsächlich, welche, wenn sie bei dem Pensionsausmaß zu kurz kommen oder durchfallen, in den Reihen der Prostituirten die Gefallenen ergänzen, um, wie ihre Vorgängerinnen, durch die Lustgärten der Venus meretrix in die Hospitäler, Gefängnisse und auf die Begräbnißplätze ihren meist kurzen Weg zu machen.

Der Ursprung des Elends dieser Classen ist das Pensionssystem.

Die Pensions-Normalien für die Witwen und Waisen sind besonders dadurch verderblich für den Staat und die Gesellschaft, weil die zahllosen Klauseln, Beschränkungen und Ausnahmen des Gesetzes der schrankenlosesten Willkür und der Bestechung die Thore öffnen! Das Schicksal der Witwen liegt ganz allein in der Hand der Beamten — es ist kein Fall fast möglich, wo sie durch das Gesetz gebunden wären — sie können durch dieselben Gesetze Pensionen gewähren und verweigern, ohne daß sie Jemand deßfalls zur Rede stellen könnte. Daß bei dieser Macht der Beamten nicht aber die Würdigeren das Glück haben, Pensionen durchzusetzen, ist so ziemlich anerkannt.

Der den Staatsdienern verliehene Anspruch auf Abfertigung oder einen Ruhegehalt, geht nach seinem Tode bei dem Dasein der erforderlichen Bedingungen im vorgeschriebenen Maaße auf die von ihm hinterlassene Witwe oder seine Kinder über. Aber unter zahllosen Bedingungen! Hier nur eine verhältnißmäßige geringe Anzahl derselben zum Beweise der obigen Behauptung, welche auf einer allgemein

herrschenden Ueberzeugung beruht. Es ist eine bekannte Sache, daß oft Witwen mit den geregeltesten Ansprüchen und Rechten auf Pension derselben durch Chikanen verlustig werden oder oft jahrelang auf die Erwirkung derselben harren müssen.

Wenn gegen einen Beamten oder minderen Staatsdiener noch vor seinem Tode, oder zwar nach demselben, aber noch ehe, als über die Pensions- oder Provisionsbehandlung seiner zurückgelassenen Familie definitiv entschieden ist, solche Verschuldungen, Dienstes- oder moralische Verbrechen vorkommen, und gehörig dargethan sind, welche ihn nach den bevorstehenden Vorschriften des Dienstes oder der allenfalls genossenen Pension verlustig oder derselben unwürdig gemacht haben würden, so hat auch jeder Pensions-, Provisions- oder sonstige Unterstützungs- und Versorgungs-Anspruch der zurückgelassenen Witwe oder Kinder desselben zu entfallen, wenn gleich wegen des früheren Todes eines solchen Beamten oder Dieners gegen ihn selbst kein Strafurtheil oder Erkenntniß erfolgt wäre! Ohne Urtheil giebt es aber keinen Beweis der Schuld.

Um aber in jedem einzelnen Falle mit gehöriger Ordnung zu verfahren, ist vor Allem eine genaue Erhebung von Thatsachen und Beweismitteln vorgeschrieben, und sodann von der Administrationsbehörde, zu deren Wirkungskreise die Pensionsbewilligung gehört, mit Beiziehung zweier Räthe des betreffenden Justizgremiums nach eben jenen Normen, welche für die Fälle der Dienstentlassung von Beamten vorgezeichnet sind, gründliche Berathung zu pflegen und gewissenhaft zu entscheiden, ob die dem Verstorbenen zur Last gelegte Verschuldung oder das Vergehen als gehörig dargethan anzusehen und von solcher Art sei, um den Verlust der Pensionsfähigkeit für ihn und seine hinterlassene Familie mit Beruhigung aussprechen zu können. Diese nachträgliche Inquisition ohne Inculpaten ist aber nach allen Rechtsbegriffen unstatthaft.

Wenn jedoch den Witwen oder Waisen bereits Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge normalmäßig angewiesen worden sind, so sind ihnen dieselben wegen eines erst nach der Hand vorgekommenen Verschuldens des verstorbenen Gatten oder Vaters, wenn sie selbst keinen Antheil daran haben, nicht minder zu entziehen. Auch dieß scheint unbillig, da der Beweis nicht mehr geliefert werden kann.

Den Witwen statutmäßiger und besoldeter Staatsdiener gebührt, nach Verschiedenheit der dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse, entweder eine Abfertigung, Pension oder Provision.

Eine Abfertigung mit dem vierten Theile des von dem verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen jährlichen Gehaltes oder der einrechnungsfähigen Nebengenüsse (Sterbquartal) erhalten die Witwen von Beamten und Dienern:

1) deren Gatten zur Zeit ihres Todes noch nicht zehn einrechnungsfähige Dienstjahre zählten. Die Zahl der hierdurch Ausgeschlossenen ist ungeheuer.
2) welche auch, nach zehnjähriger gültiger Dienstzeit ihrer Gatten, wegen Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen weder zur Erlangung einer Pension noch Provision geeignet sind.

Witwen von Beamten, welche durch einen im Dienst erlittenen Unglücksfall ihr Leben verloren, oder erwiesener Maßen an einer im Dienste zugezogenen Krankheit gestorben sind, erhalten, auch bei noch nicht zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit des Gatten, statt der Abfertigung eine Pension mit dem vierten Theile des von demselben genossenen jährlichen Gehaltes, wobei jedoch das Maximum der Witwenpension mit jährlichen 333 Gulden 20 Kreuzer nicht überschritten werden darf! Dieses Maximum ist also nur Schutz gegen Hungertod!

Witwen von Officieren, welche aus dem Pensionsstande in Civildienste übergetreten und vor erreichter zehnjähriger Dienstleistung gestorben sind, werden in den Genuß der Militärpension gesetzt, wenn sie vor dem Uebertritte ihres Mannes in Civildienste nach dem Militärpensionssysteme darauf Anspruch haben.

Die Pensionen der Beamtens-Witwen werden entweder nach der Diensteigenschaft des Mannes, welche er unmittelbar vor seinem Tode bekleidete, oder die ihm noch vorher gültig verliehen worden war, wenn er auch vor Leistung des Diensteides gestorben wäre (charaktermäßige Pension), oder nach dem von dem Gatten in wirklicher Dienstleistung zuletzt genossenen Gehalte bemessen.

Die charaktermäßigen Witwenpensionen zerfallen in vier Classen, deren erste mit dem Genusse von jährlichen 600 Gulden, die zweite von 500 Gulden, die dritte von 400 Gulden und die vierte von jährlichen 350 Gulden verbunden ist.

Auf die erste Classe der sogenannten charaktermäßigen Pensionen haben Anspruch die Witwen der k. k. Hofräthe, der Staatsraths-Registratur- und Expedits-Directoren. Es ist hier zu bemerken, daß nach dem österreichischen Styl unter Charakter der Rang höherer Beamten verstanden wird.

Zur zweiten Classe gehören die Witwen der Staatsraths-Secretäre mit dem Zuschlage eines Drittheils der ihnen gebührenden Pension, des Präses der Stadt- und Landrechte in dem Küstenlande, der Collegialgerichte erster Instanz in Dalmatien und der Civil- und Criminalgerichte in Tyrol, der Hofcommissionsräthe, der Räthe der k. ungarischen Hofkammer, der k. Stadthalterei und des siebenbürgischen Thesauriats, der Gubernial- und Regierungsräthe, Appellationsräthe, der Hofbau- und Kammerräthe, der Amtsräthe bei den dem Hofkriegsrathe unterstehenden Aemtern und Dienstabtheilungen, der k. k. Leibärzte; für die Witwen des Hof- und n. ö. Vice-Kammerprocurators wurde mittelst a. h. Entschließung vom

5. Mai 1834. eine charaktermäßige Penſion von 450 Gulden beſtimmt. Bei dieſer höchſten Claſſe der Penſionsfähigen erkennt man nun am deutlichſten die in ihrem Urſprung in uralte Zeiten zurückreichende Verkehrtheit des Penſionsſyſtems, welches, während die Welt um hunderte von Jahren vorgeſchritten, in ſeinem Penſionsausmaße faſt noch daſſelbe geblieben iſt, wie zu Maximilians Zeiten, wo das Geld einen uns nun fabelhaft hoch erſcheinenden Werth hatte. Man kann die Ungehörigkeit dieſes Ausmaßes nur dann recht würdigen, wenn man praktiſche Vergleiche anſtellt und bedenkt, daß die Penſion einer Vice-Kammerprocurators-Witwe ungefähr ſo viel beträgt, als ungefähr ein rüſtiger Tagelöhner in Wien verdienen kann.

Die dritte Claſſe gebührt den Witwen der k. k. Hofſecretäre, der Archivs-Regiſtraturs-Expedits- und Einreichungsprotokolls-Directoren bei den Hofſtellen, der Landrechtsräthe, Directoren der fahrenden Poſten, der Gefälls-Adminiſtratoren, jener des Lottogefälls ausgenommen, deren Witwen die Penſion nach der Beſoldung des Gatten erhalten, inſofern den erſtgenannten Witwen der Gefällsadminiſtratoren wegen des von ihrem Gatten bekleideten Charakters eines Hofraths, Gubernial- oder Regierungsrathes nicht eine höhere Penſion zukömmt; der Straßen- und Civil-Baudirectoren ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Auf die vierte Claſſe haben Anſpruch die Witwen der keine Direction führenden Bergräthe, der vier letzten Hofprocuraturs-Adjuncten, der Gefällen-Adminiſtrations-Adjuncten, der Provinzial-Staats- und Landesbuchhalter und Vice-Buchhalter, der Rechnungsräthe der Hofbuchhaltungen, der Landtafel-Regiſtratoren in Galizien, der Militär-Oberverpflegsverwalter und der Magiſtratsräthe der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien. Wenn es nun ſchon eine bekannte Sache iſt, daß die Staatsbeamten in Oeſterreich in der Regel auf eine höchſt erbärmliche Weiſe beſoldet ſind, ſo wird es durch dieſe Penſionsanſätze, welche in allen vier Claſſen den möglichen Erwerb eines geſchickten rüſtigen und tüchtigen Taglöhners nicht überſchreiten, noch mehr klar, daß die Staatsverwaltung entweder den richtigen Maaßſtab für die Beurtheilung des Geldwerths verloren hat, oder daß die Finanzen — was evidenter iſt — ſich in jenem unglücklichen Zuſtande befinden, welche eine der Zeit angemeſſene Erhöhung der Beſoldungen unmöglich macht. Es ſcheinen ſomit — wie bereits von dem Verfaſſer an vielen Orten angedeutet worden — die Staatseinkünfte nicht in der natürlichen und erforderlichen Progreſſion, welche der Verminderung des Geldwerthes entſpricht, ſich vermehrt zu haben — ein unglückliches Mißverhältniß, welches auch Rußland zu einem Koloß mit thönernen Füßen macht.

Die bloß nach dem Gehalte des Gatten zu beſtimmenden Witwenpenſionnen werden mit dem Dritttheile des von demſelben in wirklicher Anſtellung zuletzt bezogenen Gehaltes und der einrechnungsfähigen Neben-

genüſſe (d. i. die als ein Theil der Beſoldung bezogenen, nicht mit Auslagen für den Dienſt verbundenen Nebengenüſſe, für welche nach einer beſtimmten Geldſumme die Gehaltstaxe entrichtet werden mußte; dann die als Entſchädigung für einen vorausgegangenen, ſyſtemmäßigen höhern Genuß bewilligte Perſonalzulage) bemeſſen, ohne daß übrigens ein Unterſchied zwiſchen den Witwen penſionirter oder in wirklicher Dienſtleiſtung verſtorbenen Staatsdiener beſteht. Doch darf eine nach dem Gehalte des Mannes bemeſſene Witwenpenſion niemals die höchſte Ausmaß jährlicher 333 Gulden 20 Kreuzer, d. i. den dritten Theil eines Gehaltes von 1000 Gulden überſteigen, wenn gleich der von dem verſtorbenen Gatten bezogene Gehalt höher geweſen wäre.

Wenn die mit einem Dritttheile des ehemännlichen Gehaltes bemeſſene Witwenpenſion die Summe von Einhundert nicht erreicht, ſo wird die Penſion im letztern Betrage ertheilt.

Die Witwen jener Beamten, welche ſeit dem 15. October 1792 mit einem Gehalte unter 200 Gulden angeſtellt wurden, und in dem Genuſſe eines ſolchen Gehaltes ſterben, erhalten, wenn ſie weniger als vier unverſorgte Kinder haben, bloß ein Dritttheil, wenn aber vier oder mehrere Kinder zurückgeblieben ſind, die Hälfte, oder auch nach Umſtänden zwei Dritttheile des von ihrem Gatten zuletzt bezogenen Gehaltes. Im ſchlimmſten Falle alſo muß eine Witwe mit drei Kindern von 67 Gulden C. M. leben, was ſelbſt in den wohlfeilſten Gegenden der Monarchie unmöglich iſt. Dieſer Betrag kommt ungefähr demjenigen gleich, den eine größere Familie zur nothdürftigſten Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe in einem Monat braucht!!!

Die Witwen der in dem geheimen Cabinet, bei dem Staatsrathe und der geheimen Hof- und Staatscanzlei angeſtellten Beamten und penſionsfähigen Diener, wenn ſie in dieſer Anſtellung ſterben, oder in Ruheſtand verſetzt worden, erhalten jedesmal eine um das Dritttheil höhere Penſion, als ihnen nach dem Dienſtcharakter oder dem Beſoldungsgenuſſe ihres verſtorbenen Gatten gebührte.

Die Witwen der aus dem Penſionsſtande in Civilanſtellung übergetretenen Officiere, wenn ſie ſchon vor dem Uebertritte ihres Gatten nach dem Militärſyſteme auf eine den Betrag ihrer Civil-Witwenpenſion überſteigende Penſion Anſpruch hatten, werden nach einer zehnjährigen Dienſtzeit ihres Gatten in den Genuß dieſer höhern aus dem Militär-Aerar zu erfolgenden Penſion geſetzt.

Die Witwen-Penſionen bleiben durch den gleichzeitigen Genuß von Penſionen oder Unterhaltsbeiträgen aus Privat-Penſions-Inſtituten ungeſchmälert, wenn dieſen Inſtituten die Begünſtigung zu Theil wurde, daß durch die, von denſelben zu beziehenden Penſionen die landesfürſtlichen Penſionen keinen Abbruch erleiden ſollen.

Wenn die von einem penſionsfähigen Beamten hinterlaſſene Witwe

ein Vermögen beſitzt oder erlangt, ſo müſſen die daraus ſich ergebenden reinen Einkünfte zu höchſtens vier Procent oder in dem erwieſenen noch geringern Betrage in Conv.-Münze berechnet von der der Witwe gebührenden Penſion in dem Verhältniſſe abgezogen werden, als dieſe Einkünfte den vierten Theil der ihr ſonſt zukommenden Penſion überſteigen. — Eine ſchlechterdings ungerechte Uebung, wenn man anders eine moraliſche Verpflichtung des Staates, die Witwen ſeiner Staatsdiener zu erhalten, anerkennt.

Wenn aber die Einkünfte der Witwe von ihrem eigenen Vermögen nicht mehr als höchſtens den vierten Theil der ihr gebührenden Penſion betragen, findet keine Verminderung derſelben ſtatt. Dieſe tritt jedoch in eben dem Maaße ein, als die eigenen Einkünfte das Penſionsviertheil überſteigen und der Anſpruch der Witwe auf eine Penſion erliſcht gänzlich, wenn die nach Abzug eines dem Penſionsviertheile gleichkommenden Betrages noch übrigen Vermögenseinkünfte der ganzen Penſion gleichkommen, oder über dieſelbe hinausreichen.

Die den Witwen eigenthümlich gehörigen, oder ihr aus dem Nachlaſſe des Gatten zugefallenen Mobilien, Geräthſchaften, Kleidungsſtücke und Wäſche werden nach einem ausdrücklichen Geſetze nicht in das Vermögen eingezogen, deſſen Einkünfte bei der Bemeſſung der Penſion in Anſchlag gebracht werden müſſen. — Eine filzige Großmuth, welche den Geiſt des ganzen vom niedrigſten Geiz durchlebten Penſionsſyſtemes charakteriſirt, beſonders da das Geſetz zugleich, gleichſam ſeine Großmuth bereuend, hinzufügt, daß wenn Witwen ihr Vermögen verlieren, ſie dennoch keinen Anſpruch auf Ertheilung einer Penſion, oder Ergänzung derſelben, bis zu dem vollen Betrage der charaktermäßigen, oder nach dem Gehalte des Mannes zu geſchehenden Ausmaß erheben dürfen! Welche Aufmunterung des Staatsdieners zum Dienſteifer und zur Loyalität, wenn er ſeine Witwe dereinſt als auf die einzige Hülfe eines ſo ſchmuzigen Syſtems angewieſen ſich denken muß!

Die Penſionen werden den Witwen der Staatsdiener mit ihren Kindern zuſammen und ungetheilt verliehen. Die Witwe iſt daher verpflichtet, nicht nur die mit ihrem Gatten, von dem der Penſionsanſpruch herrührt, erzeugten Kinder, ſondern auch die angeheiratheten, von eben dieſem Gatten abſtammenden Stiefkinder, bis zur Erreichung des Normalalters oder einer noch etwa früher eintretenden Verſorgung zu erhalten.

Wenn die Witwe dieſer Verbindlichkeit nicht nachkommt, oder wenn aus andern Urſachen eine häusliche Trennung zwiſchen der Mutter und den Kindern vor ſich geht, ſo kann von der Penſion die Hälfte den vorhandenen Waiſen unter Mitwirkung der betreffenden Behörde verabfolgt und bloß die andere Hälfte der Mutter belaſſen werden.

Einer pensionsfähigen Witwe, welche bei dem Tode ihres Gatten die Sorge und Erhaltung von vier oder mehr unversorgten Kindern, selbst wenn einige schon das Normalalter überschritten hätten, obliegt, wird nebst der ihr als Witwe gebührenden Pension für jedes der noch unter dem Normalalter stehenden unversorgten Kinder, und wenn es auch nur ein einziges wäre, ein nach Köpfen zu bemessender Erziehungsbeitrag verliehen. Eben dies findet statt, wenn zu den schon vorhandenen unversorgten Kindern ein Nachgeborner erwartet wird. Das Normalalter tritt bei Kindern männlichen Geschlechts pensionsfähiger Staatsdiener mit dem zurückgelegten zwanzigsten, bei Kindern weiblichen Geschlechts mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein.

Dieser großmüthige Erziehungsbeitrag wird nach dem Dienstcharakter des Vaters in folgenden Beiträgen bemessen:

1) für Waisen der k. k. Hofräthe mit jährlich einhundert Gulden;
2) für Waisen der in der zweiten Classe der charaktermäßigen Witwenpension angeführten Räthe und der wirklichen Hofsecretäre bei den Hofstellen, mit jährlich achtzig Gulden.

Man muß bei Beurtheilung dieser höchsten Ansätze ins Auge fassen, daß der Hofrath in der österreichischen Monarchie nur um eine Stufe tiefer steht, als der Minister, und gewöhnlich hinsichtlich seiner Macht in seinem Departement ein unumschränkter Monarch ist, welcher oft Domänen verwaltet, welche einem Königreiche gleich kommen. Heißt das nicht die Pflicht des Familienvaters zum Mißbrauch der Amtsgewalt auffordern!

Für Kinder aller übrigen Beamten werden aber die Erziehungsbeiträge in Abstufungen von 12 bis höchstens 70 Gulden mit Rücksicht auf die Diensteigenschaft des Vaters und dessen Verdienste bemessen. Doch dürfen dieselben alle zusammen genommen, sammt der Pension der Mutter, nie die Hälfte des von dem verstorbenen Vater genossenen Gehaltes, und wenn dieser jährlich eintausend Gulden und darüber betrug, nie die Summe von jährlich 500 Gulden übersteigen. — Wenn also die Witwe eines mit 300 Gulden besoldeten Beamten für ihre etwa 10 Kinder um einen Erziehungsbeitrag ansucht, so wird derselbe für jedes Kind nicht einmal 5 Gulden jährlich betragen dürfen!

Die Witwen der nach dem 15. October 1792 mit einem Gehalte unter 200 Gulden angestellten und im Genusse desselben gestorbenen Beamten können für ihre noch unversorgten Kinder einen Erziehungsbeitrag nicht ansprechen, sondern haben sich mit der für sie bestimmten Ausmaß (§. 222) zu begnügen, welche als eine Concretal-Pension auch nach Ableben der Kinder, oder nach ihrer Versorgung der Mutter unverschmälert bleibt!!!

Wenn ein in wirklicher Dienstleistung gestorbener Beamter, dessen jährlicher Gehalt sammt den einrechnungsfähigen Nebengenüssen nicht 600 Gulden übersteigt, oder ein pensionsfähiger niederer Diener, so

wenig hinterläßt, daß daraus die noch unberichtigte ärztliche Belohnung, dann die Arznei- und Leichenkosten nicht bestritten werden können, darf seiner gänzlich mittellosen pensionsfähigen Witwe zur Bestreitung der erwähnten Kosten ein vierteljähriger Betrag des von ihrem Gatten bezogenen Gehaltes und der einrechnungsfähigen Nebengenüsse (letztere in dem der Taxentrichtung unterzogenen Betrage berechnet), unter der Benennung des Conduct-Quartals verabfolgt werden, wenn anders über die Verlassenschaft des Verstorbenen nicht etwa der Schulden wegen der Concurs eröffnet werden muß. — Allein bei der Schwerfälligkeit der Amtshandlung kann sie in der Regel längst Hungers gestorben sein, ehe sie diese Unterstützung erwirkt.

Dieses steht auch den Witwen der in Verrechnung gestandenen Beamten, abgesehen von der erliegenden Dienstcaution beim Eintritte der sonstigen gesetzlichen Bedingungen zu.

Den Witwen bloß provisionsfähiger Diener, welche wenigstens zehn Dienstjahre zurückgelegt haben, werden Provisionen von täglichen vier bis höchstens zwölf Kreuzern, mit Rücksicht auf den Gehalt des Gatten, die Dauer und Beschaffenheit der von ihm geleisteten Dienste, verliehen! Das Maaß der Provision muß dem Drittheile des von dem Gatten bezogenen Gehalte sich möglichst nähern, darf aber in keinem Falle diesen Betrag überschreiten.

Unter den §. 232. für die Beamtenswitwen bezeichneten Erfordernissen erhalten die Witwen blos provisionsfähiger Diener, nebst ihrer Provision für ihre noch unter dem Normalalter (§. 253) stehenden unversorgten Kinder großmüthig Erziehungsbeiträge von **täglich einem, zwei bis drei Kreuzern**, welche zusammengenommen und mit Hinzurechnung der mütterlichen Provision zwei Drittheile des von dem verstorbenen Gatten bezogenen Gehaltes, diesen ohne Rücksicht auf den wirklichen Bestand mit höchstens jährlichen 150 Gulden angenommen, nicht überschreiten, daher in keinem Falle über den Betrag der geringsten Pension jährlicher Einhundert Gulden hinausreichen dürfen!!!

Allein eine so überaus großmüthige Beihülfe kann nicht unbedingt zugesichert werden! Nebst einigen gerechten Bedingungen stellt daher die gesetzliche Uebung noch einige andere auf, welche Gelegenheit geben zu Ersparnissen.

Von Erlangung einer Pension oder Provision sind jene Witwen ausgeschlossen:

1) deren Gatten bei ihrem Tode selbst keinen Anspruch auf einen Quiscentengehalt, Pension oder Provision erworben hatten oder desselben verlustig geworden sind;
2) über deren Gatten nach ihrem Tode so wesentliche Dienstesgebrechen oder Veruntreuungen entdeckt wurden, die, wenn erstere am Leben wären, ihre Dienstesentlassung nach sich ziehen müßten;

3) welche mit Beamten verheirathet waren, deren Dienstleistung mit einer Caution verbunden gewesen, und die eine Hauptrechnung zu führen und zu legen hatten, wenn sie ungeachtet der ihnen darüber gemachten Vorstellung die Weiberverzichtsurkunde einzulegen unterließen.

Unter einer Hauptrechnung sind solche Rechnungen zu verstehen, welche von einem öffentlichen Staatsbeamten über ein ihm anvertrautes Aerarialgut periodisch, das ist: in bestimmten monatlichen, viertel-, halb- oder ganzjährigen Abschnitten gelegt werden müssen, die Rechnung mag in einem Journale oder in was immer für einer andern Form bestehen.

Ueber die Art, wie diese Verzichts-Urkunden auszustellen sind, ist gesetzlich Folgendes vorgeschrieben:

1) Sind sie so abzufassen, daß das Weib aus dem Vermögen ihres Mannes wegen ihrer wie immer gearteten Forderungen in so lange eine Bezahlung nicht verlangen oder annehmen werde, bis nicht die etwa vorkommende, an dieses Vermögen gestellte, aus dem Dienste des Mannes herrührende Aerarialforderung vollkommen getilgt sein würde, und daß, wenn der Mann in einen Concurs verfiele, das Weib jenes, was auf ihre liquidirte Forderung aus der Concursmasse bezahlt werden müßte, dem Aerarium in so weit überlasse und abtrete, als dasselbe sonst mit seiner aus dem Dienste gestellten Forderung vermöge Repartition leer ausgehen sollte.

2) Bei großjährigen Weibern, welche die freie Verwaltung ihres Vermögens haben, hängt die Ausstellung derlei Verzichtsurkunden von ihrem freien Willen ab, und ist zu derselben Rechtswirkung eine Certiorirung des Weibes keinerdings erforderlich.

3) Bei minderjährigen Weibern soll die Fertigung des Vaters für die Tochter zur Rechtsgültigkeit nicht hinreichend sein, sondern eine solche von einem minderjährigen Weibe ausgestellte Verzichturkunde soll von der Gerichtsstelle, unter deren Gerichtsbarkeit sie steht, ratificirt, und dadurch zur Gültigkeit gebracht werden.

Dieser moralische Zwang zu einer im hohen Grade gefährlichen Verzichtleistung, welche durch das überaus schwerfällige, pedantische und in einem monströsen Formenwesen sich bewegende Rechnungssystem eine halsbrecherische Bedeutung hat, ist schlechterdings verwerflich, denn es steht in der Hand jedes Rechnungsdirectors, einen Formfehler zu einem Defecte zu stempeln. Es ist eine gewöhnliche Sache bei der herrschenden furchtbaren Unbeholfenheit des Systems, welche nicht selten auch von Bosheit und Willkür zum Vorwande genommen werden dürfte, daß bloß zum Behuf einer Rechnungsdurchführung der Erlag von bedeutenden Summen gefordert wird, welche bereits erlegt worden sind!

So unglaublich dieß den Finanzmännern anderer civilisirter Staaten erscheinen muß, so wahr ist es doch, daß über solche Vorkommnisse oft jahrelange Untersuchungen unter Anordnung von Commissionen, welche dem Aerar viel Geld kosten, gepflogen werden, und daß die redlichsten Staatsdiener oft dadurch in ein zweideutiges Licht gestellt werden, während alle Arten von Unterschleif unter der Beobachtung äußerster Rechnungsordnung eben so häufig als schamlos begangen werden.

Uebrigens darf zwar keine Ehegattin eines in Verrechnung stehenden Beamten zur Ausstellung und Einreichung dieses Reverses absolut gezwungen werden; es muß aber gleichwohl jede derselben von der angeführten Vorschrift Wissenschaft haben, damit sie, wenn sie die Pensionsfähigkeit genießen will, die gedachte Bedingung zu erfüllen wisse, und sich zu seiner Zeit mit Unwissenheit nicht entschuldigen könne. — Auf diese unwürdige Weise sucht der Staat selbst der Rechtslehre von der Ungültigkeit erzwungener Handlungen und Urkunden eine Nase zu drehen und den moralischen Zwang zu rechtfertigen.

Nachträglich wurde noch einmal erinnert, daß die Mitunterfertigung zweier Zeugen bei diesen Verzichtsurkunden unumgänglich erforderlich sei.

Um sich die Beruhigung zu verschaffen, daß den auszustellenden Verzichtsreversen der Ehefrau gedachter, in Verrechnung stehender Beamten nicht etwa in der Folge die Einwendung der Minderjährigkeit von Seiten der Ehefrauen, welche den Revers ausgestellt haben, entgegengestellt werden könne, wurde festgesetzt, daß in Zukunft derlei vorzulegenden Reversen jedesmal der Taufschein der Ausstellerin beigeschlossen, und falls dieselbe noch minderjährig ist, nebstdem auch die gesetzlich vorgeschriebene Legitimation der Obervormundschaftsbehörde beigebracht werde!!!

4) Witwen, welche den ihnen aus den Ehepacten oder dem Erbrechte zustehenden Ansprüchen, wenn auch zum Vortheile ihrer Kinder, in der Absicht entsagen, um eine Pension, welche ihnen wegen des Besitzes eigener Einkünfte nicht zu Theil würde, zu erlangen. Dasselbe gilt von einer in Testat-Verlassenschaftsfällen unterlassenen oder förmlich verzichteten Geltendmachung des in §. 796. des b. G. B. eingeräumten Rechtes auf den mangelnden Unterhalt.

5) Die einen Beamten ohne Bewilligung seiner vorgesetzten Behörde oder einen Beamten in der Haupt- und Residenzstadt Wien mit einem Gehalte unter 400 Gulden, in den Provinzialstädten unter 300 Gulden, und auf dem flachen Lande mit Hinzurechnung der Emolumente unter 200 Gulden nach

Kundmachung der Verordnung vom 20. Juli 1800 gehelichet haben!!!

Die Penſionsfähigkeit ihrer Witwen verlieren:

a) jene Beamte, welche vor der Verheirathung einen Nebengenuß ausweiſen, durch welchen mit der Beſoldung der für die Penſionsfähigkeit der Gattin erforderliche Amtsgehalt erreicht wurde;

b) Beamte auf dem Lande, welche zu dem Zoll-, Salz-, Wegmauth- und Wirthſchafts-Dienſtperſonale und in den Hauptſtädten zu dem niedern Lottogefälls-Perſonale gehören.

6) Die ihre Gattin im Quiescenten- oder Penſionsſtande geheirathet haben, wenn derſelbe nach geſchloſſener Ehe nicht wieder angeſtellt wurde, und nicht in wirklicher Dienſtleiſtung geſtorben iſt.

7) Die einen in wirklicher Dienſtleiſtung ſtehenden ſechzig oder mehrere Jahre alten Staatsdiener geheirathet haben, und während der Dauer ihrer Ehe ihm kein Kind geboren oder in kinderloſer Ehe nicht wenigſtens vier volle Jahre mit ihm verlebt haben, und zwar ohne Rückſicht auf die von ihnen früher außer der Ehe erzeugten Kinder, wenn ſie auch durch die nachgefolgte Ehe legitimirt worden ſind.

8) Die zur Zeit des Todes ihres Gatten von ihm getrennt lebten (!) und nicht die gerichtlich geſchehene, von ihrer Seite unverſchuldete Trennung zu erweiſen vermögen (!). In Bezug auf die Penſionsfähigkeit der von ihrem Gatten getrennt geweſenen Witwen der Staatsbeamten erfloß unterm 25. Juni 1830 die allerhöchſte Entſchließung: daß es in dieſer Sache bei den beſtehenden Vorſchriften zu bewenden habe; was mit dem Beiſatze herabgegeben wurde, da nun wahrgenommen worden, daß ſich hierin, falls nicht nach gleichen Grundſätzen benommen werde, nach den bisherigen Vorſchriften aber nur diejenigen von ihren Gatten zur Zeit ſeines Todes getrennt geweſenen Witwen (die Trennung mag gerichtlich oder außergerichtlich geſchehen ſein), für penſions- oder proviſionsfähig erkannt werden, welche den legalen Beweis herauszuſtellen im Stande ſind, daß ſie an der erfolgten Trennung von ihrem Gatten keine Schuld haben; ſo werde dieſe Vorſchrift zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Ueber die vorgekommene Frage, ob Witwen der in Unterſuchung verfallenen, vom Amte und Gehalte ſuspendirten, mit Alimentationen betheilt geweſenen, jedoch vor vollendeter Unterſuchung verſtorbenen Beamten auf eine Alimentation Anſpruch haben, wurde Folgendes verfügt: nachdem die Alimentation, welche einem in Unterſuchung gezogenen, vom Amte und Gehalte ſuspendirten Beamten bewilliget wird, nicht allein zu ſeiner eigenen, ſondern auch zur Subſiſtenz ſeiner Gattin und ſeiner

Kinder bestimmt ist, nachdem ferner ein solcher Beamter bis zum erfolgten Ausspruche über sein Verschulden oder seine Schuldlosigkeit im Genusse der bemessenen Alimentation zu bleiben hat, und von diesem Anspruche und rücksichtlich von dem Resultate der vorschriftmäßigen Berathung mit Zuziehung von Mitgliedern der Justizbehörden, die Entscheidung über seine Dienstentlassung oder fernere Beibehaltung im Dienste, sowie über seine Pensionsfähigkeit oder Unfähigkeit mithin auch nach seinem Tode über jene seiner Witwen abhängt, so unterliegt es keinem Anstande, daß auch den vermögenslosen Witwen solcher, vor vollendeter Untersuchung verstorbenen Beamten, in so lange nicht über ihren Pensionsanspruch erkannt wird, vom Tage der Einstellung der Alimentation ihres Gatten an, gleichfalls eine Alimentation verabfolgt werde, welche denselben mit einem Dritttheile, oder nach Verhältniß ihrer Umstände und des Erfordernisses zum Lebensunterhalte, sowie der größeren oder minderen Zahl der vorhandenen unversorgten Kinder, mit der Hälfte der normalmäßigen Pension, die ihnen, wenn sie pensionsfähig erkannt worden wären, gebührt haben würde, zu bemessen ist. — So tief muß der Staat Athem holen, wenn er eine sich ganz von selbst verstehende, in der allergemeinsten Billigkeit begründete Verordnung zu Gunsten der Parteien macht. Solche Anstrengungen kostet es der hohen Bureaukratie, Maaßregeln der Billigkeit für ihre untergeordneten Witwen anzuordnen. Die Ursache dieser einer so großen Macht unwürdigen Knauserei ist keineswegs, wie man zu glauben versucht werden möchte, ein staatsökonomisches Gewissen, ein ängstliches Sparsamkeitssystem, nein, es ist ein Fluch, der auf der absoluten Herrschaft die egoistische Wohldienerei liegt, das Bestreben, seinen Eifer zu großen ungeheuren Ersparnissen evident zu machen, gleichviel, ob diese Ersparnisse dem Staate nützlich oder verderblich seien, gleichviel ob Tausende dadurch zu Grunde gerichtet, oder ihrer heiligsten Rechte beraubt werden! Diese niederträchtige Speichelleckerei, welche sich bereitwillig *scheinen* läßt, Alles dem Herrn aufzuopfern, Landsleute, Freunde, Brüder, Kinder und Aeltern um den Seckel des Herrn — *und vor Allem* den eignen voll zu machen durch Maaßregeln, welche Unschuldige berauben — wer sollte es glauben, daß sie nicht längst schon durchschaut worden sei? Doch forschen wir weiter!

Aelternlose, unter dem Normalalter stehende unbemittelte Waisen eines Staatsdieners, welcher zur Zeit seines Todes wegen unvollständiger Dienstzeit nur auf eine Abfertigung Anspruch hatte, erhalten ebenfalls nur eine Abfertigung mit dem *vierten* Theile der väterlichen Besoldung und der einrechnungsfähigen Nebengenüsse, und zwar nach dem Grundsatze, daß bei Abgang der Mutter ihre von dem pensionsfähigen Gatten erzeugten Kinder in die Rechte der Mutter treten.

Ausnahmsweise kömmt den so eben erwähnten Waisen die für Witwen enthaltene Begünstigung dergestalt zu Gunsten, daß sie unter

gleichen Umständen, ungeachtet der von ihrem Vater nicht erreichten zehnjährigen Dienstleistung, die Hälfte jener Pension erhalten, welche ihrer Mutter unter obiger Voraussetzung im Ueberlebungsfalle mit dem vierten Theile der von ihrem Gatten genossenen Besoldung zu Theil geworden wäre, und zwar nach dem allgemeinen Grundsatze, daß Kinder die Hälfte der mütterlichen Pension zu genießen haben.

Ferner haben die während der Militärdienstleistung erzeugten Kinder, welche aus dem Pensionsstande in Civildienste getreten, in letzteren aber vor zurückgelegten zehn Dienstjahren, ohne eine Witwe zurückzulassen, gestorben sind, auf Behandlung nach dem Militärpensions-Systeme Anspruch.

Aelternlose, unter dem Normalalter stehende unversorgte und unbemittelte Kinder pensionsfähiger Staatsdiener erhalten zusammen den sechsten Theil des väterlichen Gehaltes, d. i. die Hälfte jener Pension, welche ihrer Mutter im Ueberlebungsfalle, ohne Rücksicht auf die etwa ihr eigenen besonderen Vermögens- oder anderen Verhältnissen, zugekommen wäre, oder von ihr wirklich nach der ursprünglichen gesetzlichen Ausmaß im Witwenstande bezogen worden ist.

Gleich älternlosen Waisen sind zu behandeln:

1) die vom Vater verwaiseten Kinder, wenn die mit einer Pension betheilte Mutter zur weitern Ehe schreitet;
2) die Kinder von Witwen, die wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung ihrer Pension verlustig erklärt wurden;
3) die Kinder, deren Mutter aus den in angeführten Ursachen selbst von dem Genusse einer Pension ausgeschlossen sind, und zwar nach dem Grundsatze, daß wenn die Mutter sich der Pension unwürdig macht, die Kinder darunter nicht leiden dürfen, sondern dieselben, da sie auch ihren Anspruch nicht von der Mutter, sondern vom Vater ableiten, in einem solchen Falle in den Genuß der mütterlichen Pensionshälfte, wie bei dem Tode der Mutter, zu treten haben, und aus dem angeführten Grunde auch
4) die aus einer früheren Ehe vorhandenen Kinder, in welchen die Witwe keinen Anspruch auf eine Pension oder Provision hat.

In allen diesen Fällen erhalten die bloß vom Vater verwaisten Kinder, insofern von demselben der Pensionsanspruch herrührt, bei dem Dasein der übrigen Erfordernisse die Hälfte der Pension, welche ihre Mutter, wenn sie dazu geeignet gewesen, oder es geblieben wäre, nach der Diensteigenschaft oder dem Gehalte ihres Gatten bezogen haben würde, oder welche sie wirklich genossen hat.

Die mindeste Pension für Waisen pensionsfähiger Staatsdiener ist auf den Betrag jährlicher einhundert Gulden festgesetzt. Man sieht, daß alle diese Ansätze den Zeitverhältnissen nicht entsprechend und durchgehends zu gering sind.

Kinder von pensionsfähigen, sodann in Civildienste übergetretenen Officieren, erhalten auch nach einer zehn- oder minderjährigen Dienstleistung ihres Vaters in einer Civilanstellung jenen höheren Pensionsbetrag, der ihnen vor dem Uebertritte ihres Vaters in die Civildienstleistung nach den Militär-Pensions-Grundsätzen gebührte.

Den Waisen der seit dem 15. October 1792 mit einer Besoldung von weniger als 200 Gulden angestellten und in diesem Gehaltsgenusse gestorbenen Beamten wird im Falle, wenn weniger als vier Kinder sind, die Hälfte, nach Umständen auch zwei Drittheile des väterlichen Gehaltes als Pension verliehen.

Wenn verwaisten Kindern die Hälfte der Pension ihrer gestorbenen oder wieder verehelichten Mutter zufällt, die letztere aber für diese Waisen auch Erziehungsbeiträge genoß, so gebührt ihnen von letzteren nur insoferne ein weiterer Genuß, als die Vergleichung des Gesammtbetrages der Erziehungsbeiträge aller Kinder mit der ihnen zugefallenen mütterlichen Pensionshälfte noch ein Ueberschuß an den Erziehungsbeiträgen sich ergiebt. Welche lästige Controle bürdet sich der Staat hier auf!

Dieser Ueberschuß wird nach der Zahl der Kinder vertheilt und ist von derselben, nebst der ungetheilt (in concreto) verliehenen Hälfte der mütterlichen Pension in so lange zu beziehen, bis durch die bei Erreichung des Normalalters, oder Versorgung der älteren unter ihnen, jederzeit zu geschehenden Erziehung des betreffenden höheren Vertrages der ganze Ueberschuß in Ersparung gebracht ist, und nur die Hälfte der mütterlichen Pension übrig bleibt.

Der Unterschied eines nach Köpfen (ad capita) und zusammen (in concreto) verliehenen Genusses besteht darin, daß im ersteren Falle mit dem Austritte eines betheilten Individuums auch der demselben persönlich zugewiesene Bezug aufhört, im letzteren Falle aber der ursprüngliche Genuß so lange unvermindert dauert, als noch eines der Kinder vorhanden ist.

Die Bestimmnug wegen Zurechnung der Vermögens-Einkünfte bei Bemessung einer Pension hat in gleicher Art auch auf älternlose Waisen Anwendung; doch müssen hierbei sämmtliche Vermögens-Einkünfte aller zum ungetheilten Mitgenusse der Pension berufenen Kinder in Betrachtung gezogen werden, weil eine Concretalpension nicht getrennt nach den einzelnen Theilnehmern betrachtet werden kann.

Den vater- und mutterlosen Waisen eines pensionsfähigen Staatsdiener, welche zur Zeit seines Todes noch in dessen Versorgung standen, wird ohne Unterschied, ob sie das Normalalter überschritten haben oder nicht, unter den im gleichen Falle für die Witwen vorgeschriebenen Bedingungen, das Conductquartal abgereicht.

Den unter dem Normalalter stehenden Kindern pensionsfähiger Staats-

diener, welche entweder ganz älternlos ſind, oder den älternloſen gleichgehalten werden, wird im Falle ihrer Mittelloſigkeit eine Proviſion ertheilt, die täglich zwölf Kreuzer nicht überſchreiten darf.

Das Normalalter tritt bei proviſionsfähigen Knaben mit dem zurückgelegten vierzehnten, bei Mädchen mit dem zurückgelegten zwölften Jahre ein.

Den älternloſen, unter dem Normalalter ſtehenden unverſorgten Waiſen von Staatsdienern, gebührt keine Penſion oder Proviſion:

1) wenn ſie ſich in Bezug auf ihren Vater in jenen Umſtänden befinden, welche die Witwe von der Erlangung einer Penſion oder Proviſion ausſchließen, (weil, wenn der Witwe eines Staatsdieners wegen einer geſetzwidrigen Handlung deſſelben kein Gnadengehalt zu Theil wird, einen ſolchen auch deſſen Kinder nicht erhalten können);
2) welche eigene Einkünfte in dem Betrage beſitzen, in welchen der Anſpruch auf einen Gnadengehalt nicht ſtatt findet. — Wie kann dieß nur einigermaßen mit Sicherheit ermittelt werden? Welche willkürliche Geſetzauslegungen ſind hier möglich?

Hinſichtlich der Gnadengehalte werden eine Menge von Vorſichten beobachtet, welche den Zweck haben, den Staat die Laſt ſeiner Verbindlichkeiten zu erleichtern und den Zweck erreichen, daß ſie den Anſpruch Habenden ihre Anſprüche ungemein verkümmern.

Der Genuß der Penſion oder Proviſion beginnt:

bei Witwen, hinſicht der ihnen verliehenen Penſionen, Proviſionen und Erziehungsbeiträge, vom Tage als der Gehalt des verſtorbenen Mannes eingeſtellt wurde.

Dieſes erfolgte bei Staatsdienern, welche bis zu ihrer Verſtändigung über den, hinſichtlich ihrer Verſetzung in den Ruheſtand gefaßten Beſchluß in Ausübung ihrer Dienſtverrichtungen und im Amtsorte ſich befinden, vom Tage des Dienſtaustrittes und des eingeſtellten Gehaltsbezuges; bei jenen, die ſchon früher wegen Krankheit oder anderer Umſtände außer Dienſtleiſtung ſich befinden, und das Amt nicht mehr beſuchen, vom Tage des über ihre Verſetzung in den Ruheſtand von der competenten Behörde gefaßten Beſchluſſes; bei älternloſen Waiſen vom Tage des eingeſtellten Gehaltes oder Ruhegenuſſes ihres Vaters, und wenn der ſchon von der Mutter bezogene Gnadengehalt zur Hälfte auf ſie übergeht, vom Tage als derſelbe eingeſtellt wurde.

Witwen und Waiſen von in Verrechnung gegen das Aerar geſtandenen Staatsdienern darf die Penſion in dem Falle, als es ſich nur um den gewöhnlichen Gang der Rechnungs-Erledigung handelt, wegen noch nicht erledigter Rechnungen nicht zurückgehalten werden, ſondern es muß jenes, was der Verſtorbene nach erfolgter Rechnungs-Erledi-

gung etwa zu berichtigen hätte, von seiner Verlassenschaft hereingebracht werden.

Der Genuß eines solchen erlangten Gnadengehaltes endigt sich überhaupt

1) mit dem Tode des damit betheilten Individuums;
2) bei Entfernung desselben aus dem österreichischen Staate ohne höhere Bewilligung, oder bei Ueberschreitung der für den Aufenthalt im Auslande bewilligten Zeitfrist;
3) wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung; wobei der Grundsatz zu gelten hat, daß Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, deren Verübung den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig machen, auch bei pensionirten oder provisionirten Individuen den Verlust des Gnadengehaltes nach sich ziehen.

Die Entscheidung in einzelnen Fällen, ob das dem mit einem Gnadengehalte betheilten Individuum zur Last fallende Vergehen seine Entlassung aus der wirklichen Dienstleistung zur Folge gehabt hätte, oder überhaupt dasselbe eines solchen Genusses unwürdig mache, steht mit Beziehung zweier Justizräthe jenen Behörden zu, von welchen die Bewilligung der Pension oder Provision ausgegangen ist, daher in jedem solchen Falle, dieser möge mit was immer für einem Gnadengehalte betheilte Personen betreffen, die bei Untersuchung und Aburtheilung einschreitende Behörde davon die Anzeige an die betreffende Hofstelle im geeigneten Wege zu machen verpflichtet ist.

Der Genuß der einer Witwe verliehenen Pension oder Provision endigt sich:

1) mit ihrer Wiederverehelichung; (obwohl der Staat das größte Interesse hätte, ihnen im Falle der Verehelichung wenigstens die Hälfte der Pension zu lassen — da in diesem Falle leichter Wiederverehelichung statt finde;)
2) mit Erlangung einer anderen Versorgung von Seite des Staates, oder einer öffentlichen Anstalt; den Eintritt in ein der weiblichen Erziehung gewidmetes Nonnenkloster ausgenommen;
3) bei Erwerbung eines Vermögens, dessen Besitz gleich anfänglich von dem Anspruche auf eine Pension oder Provision ausgeschlossen hätte. — Man pensionirt also die Witwen nicht wegen der Dienste, welche ihre Gatten dem Staate geleistet, sondern weil man sie nicht verhungern lassen kann.

Die der Witwe eines Staatsdieners mit ihren Kindern verliehene Pension wird durch den Tod, die Errichtung des Normalalters, oder die noch frühere Versorgung eines oder aller Kinder nicht vermindert, sondern verbleibt der Mutter in vollem Betrage.

Der Genuß eines für Waisen nach Köpfen ertheilten Gnadengehal-

tes der Erziehungsbeiträge oder des §. 249 erwähnten Ueberschusses an denselben erlischt:

1) mit Erreichung des Normalalters des Waisen;
2) mit Erlangung einer noch früheren Versorgung, wozu der Eintritt in Militärdienste mit Sold und Verpflegung, oder die Unterbringung in eine öffentliche Erziehung- und Versorgungs-Anstalt, welche aus dem Staatsschatze unterhalten wird, oder doch wenigstens unter der obersten Leitung der Staatsverwaltung steht, und in welcher alle Bedürfnisse des Zöglinges bestritten werden, gerechnet wird. Wenn aber in der Erziehungsanstalt Geldunterstützungen geleistet werden müssen, so ist solchen Waisen die von ihnen bezogene Pension oder der Erziehungsbetrag auch während ihres Aufenthaltes in der Anstalt zu verabfolgen, und sie treten wieder in den früheren Genuß zurück, wenn sie vor Erlangung des Normalalters das Erziehungsinstitut verlassen.

Bei pensionirten und provisionirten Witwen, dann mit Erziehungsbeiträgen betheilten Kindern, ist der Verlust der Pension, Provision oder des Erziehungsbeitrages für ihre Person, wenn sie sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig machen, vom Tage des Urtheiles an zu verhängen. Wenn der Vater durch eine schwere Polizei-Uebertretung seiner Pension oder Provision verlustig wird, so haben dessen Weib und Kinder auf dieselbe keinen Anspruch, da sich dieser nur auf die Verdienste des Gatten oder Vaters gründen kann. Dieses Gesetz fordert wenigstens eine sehr humane, milde und vorsichtige Ausübung.

Der Bezug der an Waisen zusammen verliehenen Pension hört insbesondere auf:

1) wenn alle daran Theilnehmenden, somit auch das jüngste der verwaisten Kinder, das Normalalter erreicht, oder sie alle noch früher eine Versorgung erhalten haben;
2) wenn wegen Wiederverehelichung der Mutter oder Stiefmutter die Hälfte der von ihr genossenen Pension an die Kinder überging, die Mutter sich aber den Pensionsgenuß für den abermaligen Witwenstand vorbehielt, und dieselbe nach dem Tode des zweiten Mannes nun wieder in den Bezug derselben gesetzt wird.

Den mit Pension oder Provision betheilten Witwen ist bei ihrer Wiederverehelichung, nicht aber zu andern Zwecken, die Wahl zwischen einer zu erhaltenden Abfertigung mit dem dreijährigen Betrage ihres Gnadengehaltes gegen Einlegung eines Verzichtreverses auf denselben, oder dem Vorbehalte dieses Genusses auf den Fall eines abermaligen Witwenstandes freigestellt.

Sind pensions- oder provisionsfähige Kinder von dem Gatten, von welchem der Pensionsanspruch der Witwe herrührt, vorhanden, so hat

die Abfertigung nur mit der Hälfte des dreijährigen Betrages der Witwenpension oder Provision zu geschehen. In diesen und in allen andern gleichen Fällen kömmt die Hälfte des von der Witwe genossenen Gnadengehaltes den, dessen fähigen Kindern zu.

Im Genusse einer Pension stehenden Witwen von tadellosen Sitten können einen Officier ohne Erlag der vorgeschriebenen Heirathe-Caution und ebenso einen pensionirten Officier gegen Vorbehalt ihrer Pension für den Witwenstand ehelichen. Auch ist solchen Witwen die Wiederverehelichung mit Gewerbsmännern von guter Aufführung, oder andern, nicht pensionsfähigen Männern, gestattet. Die von ihnen vormals genossene Pension wird jedoch diesen Witwen nur für den Fall vorbehalten, wenn sie bei dem Tode ihres zweiten oder dritten Mannes nicht so viel eigene Zuflüsse haben, in welchem Falle ihnen der abgängige Betrag von dem Aerar ersetzt wird.

Die in der Ehe mit einem Gewerbsmann oder mit einem pensionirten Officier erzeugten Kinder sind nicht pensionsfähig.

Die Wahl zwischen Abfertigung, jedoch nur mit einem zweijährigen Betrage des Gnadengehaltes, oder dem Vorbehalte desselben für den Fall des Witwenstandes, kommt auch den weiblichen großjährigen Waisen zu, welche in Folge a. h. Bewilligung einen Gnadengehalt nach Erreichung des Normalalters genießen; doch muß bei Anweisung des Gnadengehaltes, im Falle des wirklich eingetretenen Witwenstandes, auf das etwa den Pensionisten während ihrer Ehe, oder nach dem Tode des Gatten zugefallene Vermögen Rücksicht genommen werden.

Der Genuß von Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträgen, ist an den Aufenthalt der damit betheilten Individuen in dem österreichischen Staate geknüpft, insofern die mit andern Staaten bestehenden Freizügigkeits-Verträge nicht etwa eine Ausnahme begründen.

Es enthalten daher die Pensionsanweisungs-Decrete die ausdrückliche Bedingung, daß die Pension nur innerhalb der k. k. Staaten genossen werden dürfe, und die Entfernung aus denselben ohne a. h. Bewilligung den Verlust der Pension für immer nach sich ziehen würde.

Die Bewilligung zur Reise und einem zeitlichen Aufenthalte im Auslande, dann die Verlängerung des in das Ausland erhaltenen Urlaubes, muß von dem eine Pension oder einen andern Gnadengehalt genießenden Individuum bei der k. k. allgemeinen Hofkammer angesucht werden. Die Ertheilung dieser Bewilligung bleibt Sr. Majestät vorbehalten.

Den im Auslande gebornen Pensionisten und Pensionistinnen vom Civil- und Militärstande kann der Urlaub auch auf den Zeitraum von drei auf einander folgenden Jahren von der zur Ertheilung dieser Urlaube berechtigten Hofstelle gegen Beobachtung der Paß- und Auswanderungs-Vorschriften unter folgenden Bedingungen ertheilt werden:

1) wird derselben die Pension zwar vorbehalten, jedoch bleibt der

Bezug derſelben für die Zeit des Aufenthaltes im Auslande eingeſtellt;

2) die Wiederanweiſung der eingeſtellten Civilpenſion, ſowohl für die Zeit des Urlaubes, als auch für die Folge, hat auf Anſuchen der betreffenden Penſions-Inhaber dann erſt einzutreten, wenn ſich dieſelben über die zur beſtimmten Zeit erfolgte Zurückkunft mit dem an der öſterreichiſchen Eintrittsſtation vidirten vorſchriftmäßigen Paſſe ausgewieſen haben;

3) bei den in Penſionsgenuß ſtehenden Perſonen aus dem Militärſtande hat der für die Zeit des Urlaubes vorgeſchriebene Abzug einzutreten.

Hier ſollten doch billigerweiſe Ausnahmen vom Geſetze zuläſſig erklärt werden in beſtimmten Fällen, wo Familienverhältniſſe, Geſchäfte ꝛc., den Aufenthalt im Auslande erfordern.

Für die um Erlangung einer Penſion oder Proviſion einzureichenden Geſuche iſt keine peremtoriſche Friſt vorgeſchrieben; doch muß bei verſpäteter Erwirkung eines Gnadengehaltes der Zeitpunct berückſichtiget werden, in welchem das Recht zum Penſions- oder Proviſionsbezuge erwachſen iſt; daher die damaligen Einkünfte der um eine Penſion oder Proviſion ſich bewerbenden Witwen oder Kinder nach Maaß der beſtehenden Vorſchriften in Anregung, und von der Gebühr in Abſchlag zu bringen ſind; auch iſt dasjenige davon abzuziehen, was gedachte Bewerber allenfalls erhalten haben, weil ſie keine Penſion oder Proviſion genoſſen, und wenn es aus einem andern Fonde ihnen entrichtet worden, als jenem, aus welchem ihnen die Penſion oder Proviſion zu Theil wird, dieſem Fonde zu erſetzen.

Die Witwen von Staatsdienern haben nachzuweiſen:

1) wenn ihr Gatte in wirklicher Dienſtleiſtung ſtarb, die von dieſem von dem erſten Eintritte in den Staatsdienſt bis zu dem Austritte aus demſelben zurückgelegte landesfürſtliche oder auch andere einrechnungsfähige Dienſtzeit mit Bemerkung der etwa ſtatt gefundenen Unterbrechung mittelſt der über ihre Anſtellung, Beförderung oder Dienſtesenthebung erhaltenen Decrete und mit gleichzeitiger Beibringung einer beſondern Beſtätigung über den Tag des zuerſt abgelegten Dienſteides oder des eigentlichen Dienſtantrittes.

Es iſt übrigens die Dienſtzeit auszuweiſen, ob er

a) im k. k. Militär;

b) bei den Landſtänden der deutſchen oder galiziſchen Provinzen;

c) bei organiſirten Magiſtraten landesfürſtlicher Städte zugebracht hat, inſofern er in dieſer Dienſteigenſchaft ſich einer Penſion zu erfreuen haben würde, und er die Wohlthat der Anrechnung der ſtädtiſchen Dienſte bei Bemeſſung der landesfürſtlichen Penſion bisher genoſſen.

2) Den zuletzt genoſſenen Gehalt, ſammt den einrechnungsfähigen Nebengenüſſen, für welche nach einer beſtimmten Geldſumme die Gehaltstaxe entrichtet werden mußte; dann die als Entſchädigung für einen vorausgegangenen ſyſtemmäßigen höheren Genuß bewilligte Perſonalzulage und keine andere;
3) den Todestag des Gatten durch den Todesſchein;
4) die eingegangene rechtmäßige Ehe durch den Trauungsſchein;
5) bei nicht ganz vierjähriger Dauer der kinderlos gebliebenen Ehe auch das Alter des Gatten durch deſſen Taufſchein;
6) das aus dem Nachlaſſe des Gatten ihr zugefallene oder ſonſt ihr eigene Vermögen, erſteres mittelſt Vorlage der gerichtlichen Abhandlungserledigung, oder ſonſt eines gerichtlichen Legitimationsbeſcheides, letzteres durch Landtafel- oder Grundbuchs-Extracte, oder auf eine ſonſtige vollkommen glaubwürdige Weiſe.

Eine ſolche Nachweiſung des Vermögens hat ſehr viel gegen ſich. Einerſeits iſt ſie eine große Beläſtigung der Familien, andererſeits iſt ſie leicht zu umgehen.

7) Die geſchehene Einlegung der Weiberverzichtsurkunde, wenn der Gatte ein Beamter war, deſſen Witwe nur unter dieſer Beſtimmung Penſionsfähigkeit erwirbt.

Witwen, welche Erziehungsbeiträge für ihre Kinder, oder die Anweiſung des Contuctquartals anſuchen, dann diejenigen, welche nur unter gewiſſen Vorausſetzungen zur Erlangung einer Penſion oder Proviſion geeignet ſind, oder die eine ausnahmsweiſe günſtigere Behandlung erhalten zu können glauben, müſſen jene Umſtände auf eine vollkommen glaubwürdige Art darthun, welche nach den hier enthaltenen Grundſätzen in gewiſſen Fällen als Bedingungen der Penſions- oder Proviſionsfähigkeit, oder einer ausnahmsweiſen günſtigeren Behandlung vorgeſchrieben ſind.

Insbeſondere muß bei Anſuchen der Erziehungsbeiträge jedesmal die Zahl und das Geſchlecht der Kinder, dann das Alter eines jeden Kindes mit den Taufſcheinen im Original oder beglaubigter Abſchrift nachgewieſen werden.

Für älternloſe, oder denſelben gleichgehaltene, obwohl bloß vom Vater verwaiſete Kinder (245) hat der gerichtlich beſtellte Vormund oder Mitvormund als ihr geſetzlicher Vertreter das Anſuchen um Verleihung einer Penſion oder Proviſion zu machen, und darin alle jene Umſtände darzuthun, welche im Allgemeinen oder in beſonderen Fällen als Erforderniß zur Erlangung einer Penſion oder Proviſion erklärt worden ſind.

So wie Staatsdiener, welche bereits außer Dienſtleiſtung getreten ſind, und denen eben deshalb der Gehalt eingeſtellt wurde, können auch Witwen oder Waiſen, über deren Penſions- oder Proviſionsfähigkeit

kein Zweifel obwaltet, angemessene Vorschüsse für Rechnung der zu hoffenden Pension gemacht werden.

Alle Abfertigungen, Pensionen oder andere Gnadengehalte werden aus denjenigen Cassen bezogen, aus welchen derjenige, von welchem der Anspruch auf eine solche Betheilung herrührt, zuletzt den Gehalt empfing.

Ausgenommen sind die Bezüge der Witwen und Waisen von bei Militärbehörden angestellt gewesenen Beamten und Dienern, welche bei den Cameralcassen und nicht bei den Kriegscassen angewiesen werden.

Der Zahlungstag der Pensions- oder Provisionsbeträge oder anderer Gnadengehalte ist auf den fünfundzwanzigsten jeden Monats bestimmt, daher die in solchen Genüssen stehenden Individuen an diesem Tage den ihnen gebührenden Betrag erheben können, und wenn sie ohne Behebung desselben nach dem fünfundzwanzigsten des Monates mit Tode abgehen, der ihnen zustehende Betrag ihren Erben erfolgt wird.

Uebrigens steht der ganze Betrag des auf den Sterbemonat entfallenden Gehaltes der Erben der in wirklicher Dienstleistung verstorbenen Staatsdiener bis zur Charge eines wirklichen k. k. Rathes dann zu, wenn der Erblasser den ersten Monatstag, den Erben der Beamten von erst besagter Charge aufwärts aber dann zu, wenn der Erblasser den sechzehnten Monatstag erlebt hat.

Um ungebührliche Bezüge von Pensionen oder anderen Gnadengehalten zu verhindern, (sollte man vor Allem bedacht sein, die Gesetzverdrehungen der Beamten besser zu beaufsichtigen!) muß in den von dem Empfänger, bei Waisen von ihrem Vormunde auszustellenden Quittungen über Empfang von Pension oder anderen Gnadengehalten von dem Eigenthümer des Hauses, worin das mit einem Gnadengehalte betheilte Individuum wohnt, und wenn dieses selbst Eigenthümer des Hauses ist, von der vorgesetzten politischen Behörde, dem Ortsvorsteher, oder zweien in Eidespflicht stehenden landesfürstlichen Beamten und nebst dem jedenfalls von dem Pfarrer, in dessen Kirchensprengel dasselbe seinen bleibenden Aufenthalt hat, dessen Leben nach vorausgegangener eigener Ansicht des betreffenden Individuums, und dessen ununterbrochener Aufenthalt im Inlande, bei Witwen noch insbesondere ihr Witwenstand, bei Waisen aber der Mangel einer Versorgung, jedesmal nur für den betreffenden Monat, und wenn der Gnadengehalt unter was immer für einer Bedingung verliehen wurde, das Bestehen dieser Bedingung mit Beifügung des Siegels und Datums bestätigt sein.

Dieses auch bei den Quittungen der Pensionisten, welche ihren Gnadengehalt mit a. h. Bewilligung im Auslande genießen, erforderliche Zeugniß muß aber außerdem noch hinsichtlich der Echtheit desselben von dem im betreffenden Staate residirenden k. k. Gesandten, Geschäftsträger oder Consul bestätigt sein.

vielen Ausweise, welche die Witwen beizubringen

haben, die außerordentliche Schwerfälligkeit des österreichischen Geschäftsganges, die Kabalen bestechlicher und mitleidloser fahrlässiger Beamten führen für die größere Zahl aller pensionsfähigen Witwen in der Praxis die schrecklichsten Schicksale herbei. Das geheime Cabinet des Kaisers, welches täglich von den Supliken solcher Familien belagert wird, welche bloß Opfer der Langsamkeit der Behörden sind, ist ungeheuer und die Milde und Barmherzigkeit des Hofes vermag nicht den hundertsten Theil des Elends zu lindern, in welches die unglückichen Witwen durch Saumseligkeit gestürzt werden.

Beträge von Ruhe- und Gnadengehalten, welche nach ihrer Verfallzeit über ein volles Jahr nicht behoben wurden, sind als dem Staatsschatze anheimgefallen zu betrachten und können, wie die künftig fälligen Beträge, nur über eine neue von der betreffenden Hofstelle erhaltene Bewilligung von der Casse erfolgt werden.

Die Pensionen von Witwen oder Waisen können höchstens zur Hälfte mit Verbot belegt, oder in die Pfändung bewilligt werden. Die erwirkten Verbote, Vormerkungen und Executions-Verordnungen gehen auch auf die Hälfte der Abfertigung oder denjenigen Theil derselben, welcher dem Theile der Pension entspricht, auf dem die Verbote, Vormerkungen oder Executions-Verordnungen haften, ohne weiteres gerichtliches Einschreiten, soweit die Forderung reicht, über.

Erziehungsbeiträge unterliegen nur dann einem gerichtlichen Verbote, wenn sie den Betrag jährlicher einhundert Gulden erreichen. Auf Pension der Witwen oder Waisen minderer Diener kann gar kein Verbot statt finden. Ebensowenig auf Provisionen oder Alimentationen.

Diese zahlreichen Bestimmungen, Uebungen, Formalitäten, Clauseln, Bedingungen, tödten den Geist des Gesetzes. Ein Staat, wo die Willkür eine so große Rolle spielt, bedarf zwar dieser Vielheit der Gesetze mehr, als ein anderer, aber er sollte eben dahin trachten, die Willkür aufzuheben. Das österreichische Pensionssystem verfehlt sowohl den Zweck der Staatsökonomie, denn die Last der Pensionen ist unermeßlich, noch den der Hilfleistungen an die Witwen und Waisen, da die Zahl der Hilflosen kaum dadurch wesentlich verringert wird.

Unzählbare Schaaren von Beamtenwitwen und Waisen rücken alljährlich in das Gewerbe der Schmach ein. Sie verhungern, wenn sie nicht dahin gelangen. Der Staat aber weiß sich nicht zu rathen und zu helfen gegen die Ueberhandnahme der Pensionen. Und doch liegen die Mittel so nahe, diesem doppelten Uebelstande abzuhelfen, wenn erst der Staat zur Einsicht kommt, daß hier nur zu helfen ist:

1) die Verbesserung des Finanzwesens durch Gewerbshandelsfreiheit, freiere Presse, Aufklärung, Colonisation, um dadurch eine Ver-

doppelung und Verdreifachung der Beamtenbesoldung möglich zu machen;

2) Aufhebung der Ehehinderniſſe in allen Ständen;
3) Berechtigung der Frauen zu Gewerben;
4) Errichtung von Frauenbildungsanſtalten zu dieſem Zwecke;
5) Vereinfachung des Penſionsſyſtems;
6) Verminderung des Staatsdienerſtandes;
7) Verhinderung aller jener ſogenannten Vernunftheirathen im Staatsdienerſtande, wodurch junge Mädchen an das ſieche Leben entnervter Greiſe gekettet werden, um dereinſt Penſionen zu genießen.

Der Staat iſt keine Verſorgungsanſtalt. Er hat ein Recht, Heirathen zu hindern, welche gegen die Natur ſind, wenn er die Witwen und Waiſen erhalten ſoll. Es iſt weit vernünftiger, jungen ſchlecht beſoldeten Beamten, als alten ausgemergelten, aber gut beſoldeten Beamten das Heirathen zu geſtatten, deren Witwen vorausſichtlich bald dem Staate zur Laſt fallen müſſen.

Trauriger noch als das Loos der Beamten-Witwen iſt jenes der Militär-Witwen.

Eine Officier-Witwe hat entweder Caution gelegt oder nicht.

In beiden Fällen erhält ſie keine Penſion!

Sowohl durch die Leiſtung einer Caution, als auch durch den Verzichtrevers verlieren die Militär-Witwen allen Anſpruch auf Penſion, ausgenommen

1) wenn der Gatte vor dem Feind geblieben,
2) wenn er in Folge einer im Felde erhaltenen Wunde, oder
3) während der Dienſtleiſtung in einem Militärſpitale an einer ererbten, oder ſich durch die Dienſtleiſtung zugezogenen Krankheit geſtorben iſt.

Zur Beurtheilung der Penſionsfähigkeit jener Officiers-Witwen, deren Männer nach langen Zwiſchenräumen angeblich an den Folgen ihrer vor dem Feinde erhaltenen Wunden verſtorben ſind, iſt verordnet, daß in ſolchen Fällen immer eine genaue Beſchreibung der erhaltenen Wunde von einem Militärarzte, der jedoch graduirt ſein muß, welcher den betreffenden Officier behandelte, oder wenn der Ordinarius ein Civilwundarzt geweſen wäre, von einem beeideten Civilwundarzte, wie auch eine gleiche Beſchreibung der Krankheit, in welcher der Officier in der Folge geſtorben iſt, ebenfalls von einem graduirten Militärarzte oder von einem beeidigten Civilarzte ausgefertigt, den Penſionsgeſuchen ſolcher Witwen beizulegen ſei.

Individuen, welche von Einlegung der Heirathscaution befreit und deren Witwen doch penſionsfähig ſind:

1) jene Officiere, welche vom Gemeinen in Oberofficiers-Chargen ſich geſchwungen, wenn ſie ſich als Gemeine oder Unterofficiere verehelicht haben, ein Fall der in der Armee höchſt ſelten iſt,

da erſtens Unterofficieren die Bewilligung zum Heirathen ſelten gegeben und ein ſolcher faſt nie zum Officier befördet wird.

2) jene Generale, welche ſich erſt nach Erlangung dieſes Grades nicht mit allerhöchſter Bewilligung in der wirklichen Dienſtleiſtung verheirathet, dann

3) die aus dem Civile oder quittirten Stande verheirathet in die Armee eingetretenen Officiere.

Marine-Officiere können Witwen, welche Penſionen genießen, ohne Depoſitirung der Heirathscaution nach Ausſtellung des Verzicht-Revers ſes von Seite des Weibes gegen dem Heirathen, daß die heirathende Witwe während der Zeit der zweiten Ehe keinen Penſionsgenuß hat, noch im Falle eines eintretenden Witwenſtandes einen Anſpruch auf eine höhere Penſion als die vorher gehabte, ſtellen könne, auch ſollen ſolche Officiere allemal um die Erlaubniß einſchreiten.

In den im vorſtehenden Paragraph sub a, b und c angeführten Fällen muß bloß ein Zeugniß über die Todesart mit dem Trauungsſcheine eingeſendet werden; zur Legalität dieſes Zeugniſſes gehört, daß es von dem Regiments- oder Corps-Commandanten ausgefertiget, und wenn der Tod nicht auf der Stelle erfolgte, jedoch eine unmittelbare Folge ſolcher Wunden geweſen iſt, dieſes von einem Stabs- oder Regimentsarzte in einer umſtändlichen, die ſtrengſte Prüfung aushaltenden beſonderen Zeugniſſe mit beſtätiget werden muß.

Hierbei darf das Zeugniß eines Militär-Oberarztes oder eines Civilarztes nur dann als geltend angenommen werden, wenn ein Stabs- oder Regimentsarzt nicht in der Gelegenheit wäre, ein ſolches Zeugniß ſelbſt ausſtellen zu können, aber auch in dieſem Falle muß es nachträglich von einem Stabs- oder Regimentsarzte mit gefertiget worden ſein.

Die charaktermäßige Penſion für die penſionsfähigen Witwen verſtorbener Generale, Stabs- und Ober-Officiere iſt in der nachfolgenden Tabelle erſichtlich.

Nach dieſem Penſions-Ausmaße richten ſich auch die Witwen der Leib-Garde-Officiere.

Die Pensionsgebühr der General-, Stabs- und Ober-Officiers-Witwen.

Charge des Mannes.	Die Pensionsgebühr besteht in jährlich Fl.	kr.	monatlich Fl.	kr.	Anmerkung.
Feldmarschall	1200	—	100	—	
Feldzeugmeister	800	—	66	40	
General der Cavallerie	800	—	66	40	Die Witwen der verstorbenen Garde-Officiere erhalten vermög allerhöchster Entschließung vom 29. April 1775 und Oberstthofmeister-Amtes-Verordnung vom 4. Mai 1800 nach dem Tode ihrer Männer, nebst dem Contuct-Quartale, die Pension nach dem bekleidenden Officiers-Charakter ihrer Männer.
Feldmarschall-Lieutenant	600	—	50	—	
General-Major	600	—	50	—	
Oberst	500	—	41	40	
Oberst-Lieutenant . . .	400	—	33	20	
Major	400	—	33	20	
Hauptmann	300	—	25	—	
Erster Rittmeister . . .	300	—	25	—	
Zweiter Rittmeister . .	300	—	25	—	
Capitän-Lieutenant . .	300	—	25	—	
Ober-Unterlieutenant und Fähnrich	200	—	16	40	
Ober-Brückenmeister . .	200	—	16	40	Wegen der Prima Plana.
Ober-Feuerwerker . . .	100	—	8	20	Witwen wird die allerhöchste
Ober-Zeugwart	200	—	16	40	Entschließung von Fall zu Fall
Unter-Zeugwart	200	—	16	40	eingeholt.
Armatur-Inspector . .	100	—	8	20	
Casern-Verwalter . . .	—	—	—	—	Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
Stabsquartiermeister .	—	—	—	—	
Vice-Quartiermeister .	—	—	—	—	
Ober-Wegmeister . . .	200	—	16	40	
Unter-Wegmeister . . .	100	—	8	20	
Ober-Stabs-Wagenmeister	200	—	16	40	
Unter-Stabs-Wagenmeister	100	—	8	20	
Adjutant	—	—	—	—	Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
Adjutant ohne bekleidenden Officiers-Charakter	100	—	8	20	
Grundbuchs-Führer in der Militär-Gränze .	150	—	12	30	
Rechnungsführer . . .	150	—	12	30	
Rechnungs-Adjunct bei der Montur-Commission und dem Thierarzenei-Institute . .	100	—	8	20	
Stabs-Fourier	100	—	8	20	Nach dem Cameral-Pensionsfuße.
Stabs-Arzt	—	—	—	—	
Regiments-Arzt	150	—	12	30	
Ober-Arzt	100	—	8	12	

Charge des Mannes.	Die Pensionsgebühr besteht in jährlich Fl.	kr.	monatlich Fl.	kr.	Anmerkung.
Vieh-Arzt in der Militär-Gränze	150	—	12	30	
General-Auditor-Lieutenant	400	—	33	20	
Stabs-Auditor	200	—	16	40	
Garnisons-Auditor . .	150	—	12	30	
Regiments-Auditor . .	150	—	12	30	Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
General-Gewaltiger . .	—	—	—	—	
Ober-Stabs-Profoß .	150	—	12	30	
Stabs-Profoß	100	—	8	20	
Regiments-Profoß . .	—	—	—	—	Wird mit dem Dienst-Gradiale abgefertigt.
Werkmeister bei der Montur-Commission	100	—	8	20	
Ober-Bäckermeister . .	100	—	8	20	

Wenn einem in den Pensionsstand übertretenden Officier aus besonderer Rücksicht eine höhere Charakterisirung verliehen wird, so giebt das der hinterlassenen Witwe doch kein Recht auf die mit diesem höheren Charakter verbundene Pension, sondern sie hat solche nur in dem Ausmaße zu empfangen, wie sie für die Charge ausgemessen ist, in welcher ihr verstorbener Gatte in der wirklichen Dienstleistung gestanden ist.

Eine Ausnahme hiervon tritt bei den Witwen der Artillerie-Officiere ein. Da nämlich diese bei ihrem Uebertritte in den Pensionsstand einen höheren Charakter mit der damit verbundenen Pension erhalten, so werden die Witwen solcher Artillerie-Officiere, wenn sie anders pensionsfähig sind, nach dem von dem Verstorbenen zuletzt bekleideten Charakter behandelt. Zugleich haben Sr. Majestät für dergleichen Fälle den Artillerie-Ober-Lieutenants-Witwen eine Pension jährlich von 250 Fl. zu bewilligen geruht, jedoch ausdrücklich beizufügen befunden, daß diese Bewilligung nicht zurückzuwirken habe und dieselbe nur die Witwen der in der Dienstleistung verstorbenen wirklichen Artillerie-Ober-Lieutenants betrifft.

Der Witwe eines verstorbenen Militär-Theresien-Ordens-Ritters kann die Pension, welche sie vermöge den Statuten aus dem Ordens-Fond genießt, nicht aufgerechnet, noch von der zu hoffenden charaktermäßigen Pension abgezogen werden, indem es gegen die Absicht Sr. Majestät des Kaisers ist, daß ihr die wegen besonderer Verdienstlichkeit ihres Gatten zugeflossene Gnade auf irgend eine Weise nachtheilig sein soll.

Eben so wenig kann dasjenige, was eine Witwe aus einer Privat-Versorgungs-Anstalt bezieht, ihr bei Beurtheilung ihrer Pensionsfähigkeit angerechnet werden.

Die Militär-Witwen, welchen ein Sterbquartal gebühret, treten erst mit Ende desselben in die charaktermäßige Pension.

Wenn eine im Penſionsgenuſſe ſtehende Witwe in ein der öffentlichen Erziehung gewidmetes Nonnenkloſter tritt, ſo wird ſie ungeachtet der dadurch erhaltenen Verſorgung fortwährend in dem Genuſſe der Penſion belaſſen.

Wenn der verſtorbene Gatte einer penſionsfähigen Witwe aus dem Militär-Penſionsſtande in eine Civilbedienſtung übergetreten war und vor dort vollſtreckter zehnjähriger Dienſtzeit ſtirbt, ſo erhält die Witwe die Penſion nach dem Ausmaße, in welchem ſie ſolche erhalten haben würde, wenn ihr Mann im Militär-Penſionsſtande verblieben wäre.

Stirbt ihr Gatte aber erſt nach vollſtreckten zehn Civildienſtjahren, ſo ſteht ihr die nämliche Begünſtigung zu, die ihrem Gatten zugeſtanden hätte, wenn er zum Civildienſte untauglich geworden wäre, nämlich, daß ſie nie in eine geringere Penſion geſetzt werden darf, als ihr nach der Militär-Penſions-Norm gebührt.

Da ein Officier, welcher in Sinnenverwirrung fällt, als bürgerlich todt anzuſehen iſt, ſo begründet dieſes für ſeine Gattin auf nämliche Weiſe und unter denſelben Beſchränkungen das Penſions-Recht, als wenn er wirklich geſtorben wäre.

Außer den obengedachten Fällen ſind noch penſionsfähig:

1) die Witwen ſolcher Officiere, deren Männer wegen Verſchulden, Nachläſſigkeit, Unfähigkeit und tadelhafter Aufführung den Dienſt verloren oder welche ſich im Penſionsſtande erſt verehelicht haben;
2) die Witwen der ſich ſelbſt entleibt habenden Officiere, wenn die Entleibung nicht vermöge Sinnensverwirrung geweſen iſt;
3) wenn der Tod eines bei einer feindlichen Affaire vermißten Officiers nicht erwieſen iſt;
4) die Witwen ausgetretener und auf die Kriegsdauer wieder angeſtellter Officiere, die im §. 300 erwähnten Fälle ausgenommen;
5) die Witwen der gleich urſprünglich in die Penſion übernommenen exitalieniſchen Officiere, da dieſelben nach den Vorſchriften der Regierung behandelt werden, unter welcher die Ehegatten geheirathet und gedient haben.

Die Witwen der im Civil angeſtellten Militär-Penſioniſten haben, in ſo weit ihnen nach dem Syſteme ein gültiger Anſpruch auf eine Penſion zuſteht, ſolche, wenn ihr Mann vor zehnjähriger Civildienſtleiſtung verſtorben, dieſelbe vom Militär-Aerarium, bei dem nach dieſer Zeit erfolgten Tode des Ehegatten aus dem Civilfonde mit gleicher Begünſtigung, wie ihre Ehegatten zu erhalten, daß ſie nämlich niemals auf eine geringere Penſion als die ihnen nach dem Militär-Penſions-Normale gebührt hätte, herabgeſetzt werden dürfen.

Die Sorgfalt des Staates für die Zurückgelaſſenen eines braven verdienten Officiers erſtreckt ſich nicht bloß auf deſſen Witwen allein, auch auf ſeine Kinder, und zwar in der Regel in zwei Fällen, ie entweder:

vom Vater und Mutter verwaist sind;

wenn die noch lebende Mutter zum Pensionsgenusse unfähig ist.

Hieraus folgt, daß, wenn die Mutter die charaktermäßige Pension genießt, die Kinder darauf keinen Anspruch haben. Nur in besonderen rücksichtswürdigen Fällen, oder wenn eine große Anzahl unversorgter Kinder vorhanden wäre, kann eine Ausnahme statt finden.

Uebersteigt demnach die Anzahl der unversorgten Kinder die Summe von drei, so ist es der Behörde erlaubt, bei Ueberreichung der Pensions-Urkunde für die Witwe zugleich um einen Erziehungsbeitrag einzuschreiten.

Bis zu dem Betrage von 25 Fl. ist dem k. k. Hofkriegsrathe gestattet, Erziehungsbeiträge ohne weitere Anfrage allerhöchsten Ortes zu bewilligen.

Dem diesfälligen Einschreiten müssen zugleich die Taufscheine der Kinder zum Beweise der ehelichen Geburt beigelegt werden.

Aerztliche Gesundheitszeugnisse beizulegen ist aber nicht nöthig.

Wenn die Mutter hingegen wegen eingelegter Heiraths-Caution, oder ausgestellten Pensions-Verzicht-Reverses, pensionsunfähig ist, so erstrecket sich diese Pensionsunfähigkeit nicht auf die Kinder, weil die eingelegte Heiraths-Caution nur auf den Unterhalt der Mutter allein berechnet ist, der ausgestellte Pensions-Verzichtrevers aber den Kindern nicht präjudicirlich sein kann.

Sie erhalten daher in diesen Fällen die Pension, welche in der folgenden Tabelle enthalten ist.

Die Pensionsgebühr für Waisen der k. k. Generalität, Stabs- und Ober-Officiere.

Charge des Vaters.	Die Pensionsgebühr besteht in jährlich Fl.	kr.	monatlich Fl.	kr.	Anmerkung.
Feldmarschall	400	—	33	20	
Feldzeugmeister	300	—	25	—	
General der Cavallerie	300	—	25	—	
Feldmarschall-Lieutenant	200	—	16	40	
General-Major	200	—	16	40	
Oberst	130	—	10	50	
Oberst-Lieutenant . .	120	—	10	—	
Major	100	—	8	20	
Hauptmann	100	—	8	20	
Erster Rittmeister . . .	100	—	8	20	
Zweiter Rittmeister . .	100	—	8	20	
Capitän-Lieutenant . .	100	—	8	20	
Ober-Lieutenant . . .	75	—	6	15	
Unter-Lieutenant und Fähnrich	50	—	4	10	

Bezug derſelben für die Zeit des Aufenthaltes im Auslande eingeſtellt;

2) die Wiederanweiſung der eingeſtellten Civilpenſion, ſowohl für die Zeit des Urlaubes, als auch für die Folge, hat auf Anſuchen der betreffenden Penſions-Inhaber dann erſt einzutreten, wenn ſich dieſelben über die zur beſtimmten Zeit erfolgte Zurückkunft mit dem an der öſterreichiſchen Eintrittsſtation vidirten vorſchriftmäßigen Paſſe ausgewieſen haben;

3) bei den in Penſionsgenuß ſtehenden Perſonen aus dem Militärſtande hat der für die Zeit des Urlaubes vorgeſchriebene Abzug einzutreten.

Hier ſollten doch billigerweiſe Ausnahmen vom Geſetze zuläſſig erklärt werden in beſtimmten Fällen, wo Familienverhältniſſe, Geſchäfte ꝛc., den Aufenthalt im Auslande erfordern.

Für die um Erlangung einer Penſion oder Proviſion einzureichenden Geſuche iſt keine peremtoriſche Friſt vorgeſchrieben; doch muß bei verſpäteter Erwirkung eines Gnadengehaltes der Zeitpunct berückſichtiget werden, in welchem das Recht zum Penſions- oder Proviſionsbezuge erwachſen iſt; daher die damaligen Einkünfte der um eine Penſion oder Proviſion ſich bewerbenden Witwen oder Kinder nach Maaß der beſtehenden Vorſchriften in Anregung, und von der Gebühr in Abſchlag zu bringen ſind; auch iſt dasjenige davon abzuziehen, was gedachte Bewerber allenfalls erhalten haben, weil ſie keine Penſion oder Proviſion genoſſen, und wenn es aus einem andern Fonde ihnen entrichtet worden, als jenem, aus welchem ihnen die Penſion oder Proviſion zu Theil wird, dieſem Fonde zu erſetzen.

Die Witwen von Staatsdienern haben nachzuweiſen:

1) wenn ihr Gatte in wirklicher Dienſtleiſtung ſtarb, die von dieſem von dem erſten Eintritte in den Staatsdienſt bis zu dem Austritte aus demſelben zurückgelegte landesfürſtliche oder auch andere einrechnungsfähige Dienſtzeit mit Bemerkung der etwa ſtatt gefundenen Unterbrechung mittelſt der über ihre Anſtellung, Beförderung oder Dienſtesenthebung erhaltenen Decrete und mit gleichzeitiger Beibringung einer beſondern Beſtätigung über den Tag des zuerſt abgelegten Dienſteides oder des eigentlichen Dienſtantrittes.

Es iſt übrigens die Dienſtzeit auszuweiſen, ob er

a) im k. k. Militär;

b) bei den Landſtänden der deutſchen oder galiziſchen Provinzen;

c) bei organiſirten Magiſtraten landesfürſtlicher Städte zugebracht hat, inſofern er in dieſer Dienſteigenſchaft ſich einer Penſion zu erfreuen haben würde, und er die Wohlthat der Anrechnung der ſtädtiſchen Dienſte bei Bemeſſung der landesfürſtlichen Penſion bisher genoſſen.

2) Den zuletzt genossenen Gehalt, sammt den einrechnungsfähigen Nebengenüssen, für welche nach einer bestimmten Geldsumme die Gehaltstare entrichtet werden mußte; dann die als Entschädigung für einen vorausgegangenen systemmäßigen höheren Genuß bewilligte Personalzulage und keine andere;
3) den Todestag des Gatten durch den Todesschein;
4) die eingegangene rechtmäßige Ehe durch den Trauungsschein;
5) bei nicht ganz vierjähriger Dauer der kinderlos gebliebenen Ehe auch das Alter des Gatten durch dessen Taufschein;
6) das aus dem Nachlasse des Gatten ihr zugefallene oder sonst ihr eigene Vermögen, ersteres mittelst Vorlage der gerichtlichen Abhandlungserledigung, oder sonst eines gerichtlichen Legitimationsbescheides, letzteres durch Landtafel- oder Grundbuchs-Extracte, oder auf eine sonstige vollkommen glaubwürdige Weise.

   Eine solche Nachweisung des Vermögens hat sehr viel gegen sich. Einerseits ist sie eine große Belästigung der Familien, andererseits ist sie leicht zu umgehen.
7) Die geschehene Einlegung der Weiberverzichtsurkunde, wenn der Gatte ein Beamter war, dessen Witwe nur unter dieser Bestimmung Pensionsfähigkeit erwirbt.

Witwen, welche Erziehungsbeiträge für ihre Kinder, oder die Anweisung des Contuctquartals ansuchen, dann diejenigen, welche nur unter gewissen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pension oder Provision geeignet sind, oder die eine ausnahmsweise günstigere Behandlung erhalten zu können glauben, müssen jene Umstände auf eine vollkommen glaubwürdige Art darthun, welche nach den hier enthaltenen Grundsätzen in gewissen Fällen als Bedingungen der Pensions- oder Provisionsfähigkeit, oder einer ausnahmsweisen günstigeren Behandlung vorgeschrieben sind.

Insbesondere muß bei Ansuchen der Erziehungsbeiträge jedesmal die Zahl und das Geschlecht der Kinder, dann das Alter eines jeden Kindes mit den Taufscheinen im Original oder beglaubigter Abschrift nachgewiesen werden.

Für älternlose, oder denselben gleichgehaltene, obwohl bloß vom Vater verwaisete Kinder (245) hat der gerichtlich bestellte Vormund oder Mitvormund als ihr gesetzlicher Vertreter das Ansuchen um Verleihung einer Pension oder Provision zu machen, und darin alle jene Umstände darzuthun, welche im Allgemeinen oder in besonderen Fällen als Erforderniß zur Erlangung einer Pension oder Provision erklärt worden sind.

So wie Staatsdiener, welche bereits außer Dienstleistung getreten sind, und denen eben deshalb der Gehalt eingestellt wurde, können auch Witwen oder Waisen, über deren Pensions- oder Provisionsfähigkeit

kein Zweifel obwaltet, angemessene Vorschüsse für Rechnung der zu hoffenden Pension gemacht werden.

Alle Abfertigungen, Pensionen oder andere Gnadengehalte werden aus denjenigen Cassen bezogen, aus welchen derjenige, von welchem der Anspruch auf eine solche Betheilung herrührt, zuletzt den Gehalt empfing.

Ausgenommen sind die Bezüge der Witwen und Waisen von bei Militärbehörden angestellt gewesenen Beamten und Dienern, welche bei den Cameralcassen und nicht bei den Kriegscassen angewiesen werden.

Der Zahlungstag der Pensions- oder Provisionsbeträge oder anderer Gnadengehalte ist auf den fünfundzwanzigsten jeden Monats bestimmt, daher die in solchen Genüssen stehenden Individuen an diesem Tage den ihnen gebührenden Betrag erheben können, und wenn sie ohne Behebung desselben nach dem fünfundzwanzigsten des Monates mit Tode abgehen, der ihnen zustehende Betrag ihren Erben erfolgt wird.

Uebrigens steht der ganze Betrag des auf den Sterbemonat entfallenden Gehaltes der Erben der in wirklicher Dienstleistung verstorbenen Staatsdiener bis zur Charge eines wirklichen k. k. Rathes dann zu, wenn der Erblasser den ersten Monatstag, den Erben der Beamten von erst besagter Charge aufwärts aber dann zu, wenn der Erblasser den sechzehnten Monatstag erlebt hat.

Um ungebührliche Bezüge von Pensionen oder anderen Gnadengehalten zu verhindern, (sollte man vor Allem bedacht sein, die Gesetzverdrehungen der Beamten besser zu beaufsichtigen!) muß in den von dem Empfänger, bei Waisen von ihrem Vormunde auszustellenden Quittungen über Empfang von Pension oder anderen Gnadengehalten von dem Eigenthümer des Hauses, worin das mit einem Gnadengehalte betheilte Individuum wohnt, und wenn dieses selbst Eigenthümer des Hauses ist, von der vorgesetzten politischen Behörde, dem Ortsvorsteher, oder zweien in Eidespflicht stehenden landesfürstlichen Beamten und nebst dem jedenfalls von dem Pfarrer, in dessen Kirchensprengel dasselbe seinen bleibenden Aufenthalt hat, dessen Leben nach vorausgegangener eigener Ansicht des betreffenden Individuums, und dessen ununterbrochener Aufenthalt im Inlande, bei Witwen noch insbesondere ihr Witwenstand, bei Waisen aber der Mangel einer Versorgung, jedesmal nur für den betreffenden Monat, und wenn der Gnadengehalt unter was immer für einer Bedingung verliehen wurde, das Bestehen dieser Bedingung mit Beifügung des Siegels und Datums bestätigt sein.

Dieses auch bei den Quittungen der Pensionisten, welche ihren Gnadengehalt mit a. h. Bewilligung im Auslande genießen, erforderliche Zeugniß muß aber außerdem noch hinsichtlich der Echtheit desselben von dem im betreffenden Staate residirenden k. k. Gesandten, Geschäftsträger oder Consul bestätigt sein.

Die vielen Ausweise, welche die Witwen beizubringen

haben, die außerordentliche Schwerfälligkeit des österreichischen Geschäftsganges, die Kabalen bestechlicher und mitleidloser fahrlässiger Beamten führen für die größere Zahl aller pensionsfähigen Witwen in der Praxis die schrecklichsten Schicksale herbei. Das geheime Cabinet des Kaisers, welches täglich von den Supliken solcher Familien belagert wird, welche bloß Opfer der Langsamkeit der Behörden sind, ist ungeheuer und die Milde und Barmherzigkeit des Hofes vermag nicht den hundertsten Theil des Elends zu lindern, in welches die unglückichen Witwen durch Saumseligkeit gestürzt werden.

Beträge von Ruhe- und Gnadengehalten, welche nach ihrer Verfallzeit über ein volles Jahr nicht behoben wurden, sind als dem Staatsschatze anheimgefallen zu betrachten und können, wie die künftig fälligen Beträge, nur über eine neue von der betreffenden Hofstelle erhaltene Bewilligung von der Casse erfolgt werden.

Die Pensionen von Witwen oder Waisen können höchstens zur Hälfte mit Verbot belegt, oder in die Pfändung bewilligt werden. Die erwirkten Verbote, Vormerkungen und Executions-Verordnungen gehen auch auf die Hälfte der Abfertigung oder denjenigen Theil derselben, welcher dem Theile der Pension entspricht, auf dem die Verbote, Vormerkungen oder Executions-Verordnungen haften, ohne weiteres gerichtliches Einschreiten, soweit die Forderung reicht, über.

Erziehungsbeiträge unterliegen nur dann einem gerichtlichen Verbote, wenn sie den Betrag jährlicher einhundert Gulden erreichen. Auf Pension der Witwen oder Waisen minderer Diener kann gar kein Verbot statt finden. Ebensowenig auf Provisionen oder Alimentationen.

Diese zahlreichen Bestimmungen, Uebungen, Formalitäten, Clauseln, Bedingungen, tödten den Geist des Gesetzes. Ein Staat, wo die Willkür eine so große Rolle spielt, bedarf zwar dieser Vielheit der Gesetze mehr, als ein anderer, aber er sollte eben dahin trachten, die Willkür aufzuheben. Das österreichische Pensionssystem verfehlt sowohl den Zweck der Staatsökonomie, denn die Last der Pensionen ist unermeßlich, noch den der Hilfleistungen an die Witwen und Waisen, da die Zahl der Hilflosen kaum dadurch wesentlich verringert wird.

Unzählbare Schaaren von Beamtenwitwen und Waisen rücken alljährlich in das Gewerbe der Schmach ein. Sie verhungern, wenn sie nicht dahin gelangen. Der Staat aber weiß sich nicht zu rathen und zu helfen gegen die Ueberhandnahme der Pensionen. Und doch liegen die Mittel so nahe, diesem doppelten Uebelstande abzuhelfen, wenn erst der Staat zur Einsicht kommt, daß hier nur zu helfen ist:

1) die Verbesserung des Finanzwesens durch Gewerbshandelsfreiheit, freiere Presse, Aufklärung, Colonisation, um dadurch eine Ver-

sodann, wenn der Friede inzwischen erfolgt und die Ranzionirung der Kriegsgefangenen vor sich gegangen wäre, der Mann aber nach drei Monaten nicht zurückkäme, dieser Brotgenuß sogleich aufzuhören hat. Die Sustentationsbeträge, welche die bei der Armee befindlichen Generale, Stabs- und Oberofficiere, dann Militär-Parteien, sowie die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, ihren Gattinnen und Familien zurücklassen, sind in dem Falle, als der Rücklaß oder Erlag wirklich in Conventionsmünze geschieht, diesen letztern ebenfalls in Conventionsmünze zu erfolgen, ohne Unterschied, ob in der Provinz, wo sich die Gattinnen oder Familien aufhalten, Papiergeld oder Conventionsmünze im Umlaufe ist.

Man kann sich denken, wie groß bei so vielen Beschränkungen die Anzahl der Militär-Witwen sein muß. Ihr Loos ist zweifach traurig, erstens wegen ihrer Hilflosigkeit an und für sich, zweitens, weil sie gewöhnlich einen Hochmuth ins bürgerliche Leben bringen, der sie auf dem kürzesten Wege zur Schande führt.

Wie schwer es solchen Witwen wird, eine Pension vom Staate zu erwirken, wie sehr sie von den Launen der referirenden Beamten und ihren oft schmuzigen Interessen abhängig sind, davon hier ein Beispiel, wobei bemerkt wird, daß alle handelnden Personen bereits gestorben sind.

Die Frau des Oberstlieutenant D., der ehrenvoll im Kriege gedient, hat gesetzliche Ansprüche auf eine Pension, nachdem ihr Gemahl mit Tode abgegangen. Sie wendet sich vorschriftmäßig an die Behörde und wird unter einem nichtigen Vorwande abgewiesen. Empört begiebt sie sich zum Kaiser — anstatt, wie sie sollte, zum Referenten in ihrer Sache — wird huldvoll empfangen und, nachdem sie dem Monarchen alle Beweise ihrer Ansprüche vorgelegt, mit der beruhigenden Versicherung entlassen, daß sie die Pension zuverlässig erhalten werde. Allein es vergehen Monate, ohne daß sie einen Bescheid erhält. Nachdem sie bereits ins tiefste Elend gerathen, räth man ihr, zum Referenten zu gehen. Dieser spricht ihr alle Hoffnung ab, und als sie sich auf des Kaisers Wort beruft, antwortet ihr der Referent:

„Was geht mich das Wort des Kaisers an — Se. Majestät waren eben nicht gut unterrichtet. Hätten Sie den Kaiser mit Ihrer Sache verschont, es ließe sich für Sie etwas thun — aber solches Trotzen lieben wir nicht."

Die Frau bekam endlich mit Mühe eine Abfertigung, welche hinreichte, ihre Schulden zu zahlen. Sie verarmte hierauf allmälich, so daß sie um einen Armeninstitutsbeitrag nachsuchen mußte. Unter den vielen damit Betheilten findet sich eine große Anzahl von Officiers-Witwen, welche ein eigenthümliches, trauriges Leben führen. Sie geben sich mit Kartenschlägerkünsten ab, und suchen in den Bürgersfamilien mitleidige Frauen auf, welche ihnen alte Kleider und Nahrungsmittel zutheilen.

Aber in den meiſten Fällen iſt ihre Induſtrie nicht ſo harmlos. Sie begeben ſich in die Gaſthäuſer zu den Fremden, bitten um Almoſen und bieten denſelben junge Mädchen an. Das Elend unter dieſer Claſſe iſt grenzenlos. Von welcher Höhe der Hochmuth häufig in die ſchrecklichſte Tiefe herabgeſtürzt wird, mag man aus den folgenden Scenen erkennen. Es dürfte wenig unterrichtete Perſonen in Wien geben, welche nicht ähnlicher Schickſalswechſel und moraliſcher Stufenfälle ſich erinnerten. Wenige dürften denſelben eine Eigenſchaft abſprechen, welche dem Romanſchreiber zum Vorwurf gereicht, daß ſie nämlich ganz gewöhnlich ſind — aber eben deßhalb von um ſo furchtbarerer Bedeutung für die Geſellſchaft. Wir haben dieſe grellen Gegenſätze um ſo lieber hier wiedergegeben, als ſie beſonders geeignet ſind, denjenigen, welche, die alten Trümmer dieſer verwitterten ehemaligen Geſellſchaftsordnung zu erhalten, ſolche abſurde und verwerfliche Anſtrengungen machen, zu zeigen, in welche grauſame Widerſprüche ſie die ſocialen Verhältniſſe ſtürzen!

Erſte Scene.

Frau von Barony, Rittmeiſters Gattin, ſitzt mit ihren drei Töchtern beim Thee. Livreebediente ſerviren die Geſellſchaft der Frau des Rittmeiſters, welche aus vornehmen Perſonen aller Stände beſteht. Man iſt auf dem Puncte, ſich zu verabſchieden. Mit ſtolzer vornehmer Haltung reicht die Dame den Herren die Hände zum Abſchiedskuſſe, eine ſteife Verbeugung gegen die Männer, ein leichtes Kopfnicken gegen die Damen, herablaſſende Küſſe, wenn die Gaſtin allenfalls die Frau eines Oberlieutenants iſt, vertrauliche Händedrücke gegen diejenigen, welche im Range höher ſtehen — zeigen an, daß Madame Barony einen Gemahl beſitzt, der große Protection genießt und demnächſt zum Major avanciren wird, um dann bald ein Regiment zu commandiren. Endlich haben ſich alle Gäſte entfernt, nur ein junger Mann zögert — und bleibt an der Thür verlegen ſtehen, der Spezereihändler Kraus, welcher wegen ſeiner beſonders guten Erziehung, und beſonders weil er — offenes Buch gegen die Familie hält, Zutritt zu den Cerclen hat.

Frau v. Barony.

Nun, mein lieber Kraus — Sie haben wohl mit mir zu ſprechen; (vornehm lächelnd) Sie wollen mich gewiß mahnen an meine Rechnung?

Kraus (beſtürzt).

Gott bewahre mich, Euer Gnaden, vor ſolcher Frechheit!

M. Barony (herablaſſend).

Nun ſo haben Sie eine Bitte an mich — ſprechen Sie, womit kann ich Ihnen dienen?

Emilie (neckend).

Sie ſind ja ſo feierlich heute, Herr Kraus!?

Kraus (bedeutſam).

Ich habe mit der Frau Mama allein zu ſprechen.

M. Barony (lachend).

Alſo ein Geheimniß — laſſen Sie es immer hören, meine Töchter dürfen Alles hören, was Sie mir ſagen können.

Kraus (ſtockend).

Wenn es denn ſein muß — gnädige Frau, ich komme — Sie um die Hand des Fräuleins Mathilde zu bitten.

M. Barony (auffahrend).

Ich verbitte mir ſolche Scherze, mein Herr! Ihre lächerliche Weiſe zu ſpaßen iſt in meinem Hauſe nicht gut angebracht.

Emilie und **Theodore** (ärgerlich lachend).

Welch' ein Affront!

Kraus (kleinlaut).

Kein Scherz, gnädige Frau — vollkommener Ernſt.

M. Barony (hochfahrend).

Ernſt, wie, was — Fräulein Mathilde, darf ich Sie um Aufſchluß über dieſe Scene bitten?

Mathilde (zitternd).

Mama — ich weiß nicht —

M. Barony (wüthend).

Genug — mein Herr, meine Tochter iſt zu wohl erzogen, um Ihnen Anlaß gegeben zu haben, ein ſo freches Begehren auszuſprechen, das weder Ihrem Stande, noch Ihrer Bildung ziemt —

Kraus (empört).

Madame — dieſer Empfang iſt beleidigend — Fräulein Mathilde liebt mich — ich bin ſo gut erzogen wie ſie, habe mein Auskommen, und glaube, die Partie iſt nicht ungleich zwiſchen der Tochter eines Officiers und einem redlichen Gewerbsmanne —

M. Barony (außer ſich).

Mein Herr — vorerſt wiſſen Sie — ich bin nicht Ihre Madame, ſondern Ihre gnädige Frau — ſodann bedenken Sie, daß Sie ein Gewürzkrämer ſind und meine Tochter ein adeliges Fräulein iſt, welche ſich nur mit hohem Adel liiren wird — endlich, daß mein Mann Marie Thereſien-Ordensritter iſt und ſeine Tochter folglich Anſprüche hat, einem Prinzen von Geblüte ſich ebenbürtig zu halten. (Rittmeiſter Barony tritt herein). Eben recht, Herr Gemahl, daß Sie kommen — Sie können dieſen Menſchen hier zurechtweiſen —

Rittmeiſter Barony (ſeine Pfeife anbrennend).

Nun was iſt denn vorgefallen, Madame —

Kraus.

Mein Herr Rittmeiſter, ich bitte —

Barony.

Nichts da — laſſen Sie meine Frau ſprechen.

M. Barony.

Denke Dir — dieſen Affront, der Menſch unterſteht ſich, Mathilden nachzuſtellen und um ihre Hand anzuhalten —

Barony (wild).

Wa — was — iſt das wahr, Herr Kraus?

Kraus.

Ja, es iſt wahr, Herr Rittmeiſter — ich bitte um die Hand Ihrer Tochter; ich liebe ſie, ſie liebt mich; obwohl nicht von Adel, bin ich doch nicht in ſo niedrigen Grundſätzen erzogen, um mich verachten gelernt zu haben und hoffe, daß Sie, Herr Rittmeiſter, über Vorurtheile erhaben ſind, welche in unſerer Zeit nur dazu dienen, diejenigen lächerlich zu machen, welche ihnen ergeben ſind —

M. Barony.

Nun hörſt Du!

Barony (entrüſtet und erſtaunt).

Was unterſteht ſich der Ladenſchwengel —

M. Barony.

Unerhörte Unverſchämtheit!

Barony.

Der Ellenritter —

Mathilde (bittend).

Vater — um Gotteswillen —

Barony (ſie von ſich ſtoßend).

Fort, Schlingel — rechts um, marſch — oder ich rufe meinen Reitknecht.

M. Barony.

Er bleibt ſtehen — welche Frechheit!

Kraus (mit erſticktem Ingrimm).

Herr Rittmeiſter — hören Sie mich —

Barony (ihn bei der Bruſt faſſend).

Hinaus mit Dir — elende Canaille (drängt ihn zur Thür).

Mathilde (ſich aufraffend).

Vater — dieſe Behandlung iſt unwürdig —

Barony (greift nach dem Säbel).

Wie, Du Natter — Du wagſt es — Dirne —

Mathilde (drängt ihren Geliebten hinaus und kehrt dann zurück.)

Nun, Vater — hier bin ich — ſtoß zu!

Barony.

Auf Dein Zimmer — marſch. (Alle drei Mädchen entfernen ſich).

M. Barony (in ein Sopha ſinkend).

Wie frech wird dieſes Bürgervolk!

Barony (ſich die Pfeife wieder anzündend).

Teremtete! — hab' ihn gut bedient — der kommt nicht wieder.

Die Folge dieſer Scene aus dem Leben war, daß Kraus ein Bürgermädchen heirathete und Mathilde, von den dummen Vorurtheilen ihres Vaters unberührt, das Schickſal verwünſchte, welches ſie unter die väterliche Autorität eines ſo beſchränkten Kopfes geſtellt hatte.

Joſe — der alte Invalide und treue Diener des Hauſes — aber meinte, der Rittmeiſter hätte Gott danken ſollen, wenn drei Schwiegerſöhne ſolcher Art gekommen wären. Wir werden ſehen, in wie weit er Recht gehabt hat, ſo zu urtheilen.

Zweite Scene.

(Zehn Jahre ſpäter.)

Frau v. Barony ſitzt in einer mit einem gewiſſen armſeligen Luxus ausſtaffirten Stube. Alle Wände ſind bedeckt mit den Bildniſſen ihrer Ahnen, welche nur deßhalb noch in ihrem Beſitz ſich befinden, weil Niemand weder dafür Geld geben, noch darauf borgen wollte. Ueber dem Sopha hängt das Bildniß ihres verſtorbenen Gemahls. Niemand in ſeinem Leben konnte ſeinen Hochmuth beugen, als ein wildes Bauernpferd. Es warf den hochadelig ſich fühlenden Thereſienritter, welcher es bändigen wollte, in den Sand und verſetzte ihm einen Hufſchlag an die Stirne, der ſeinem Leben ein Ende machte, ehe ſeine Töchter mit Prinzen verheirathet werden konnten. Der Herr Gemahl iſt im Thereſienritterornat abgebildet und blickt hochmüthig gen Himmel, da auf der Erde nichts zu ſein ſcheint, welches würdig wäre, ſeine Blicke auf ſich zu ziehen. Neben Frau von Barony ſitzen ihre verblühten beiden Töchter, Emilie und Theodore — Mathilde fehlt — gleich ihrer Mutter in höchſt eleganten, nach dem neueſten Modejournal zuſammengeflickten Kleidern und Cazapaiken. Die Familie trinkt Kaffee.

Mad. Barony.

Gieb mir noch Zucker, Emilie —

Emilie.

Es iſt keiner mehr vorhanden, Mama.

M. Barony.

Nun, Theodore, Du führſt die Wirthſchaft — ſchaffe welchen herbei — Du haſt doch noch Geld?

Theodore.

Nicht einen Heller, Mama. Ach, ob es wohl Mathilden ſo ſchlecht geht, wie uns! Ich denke, ihr Gewürzkrämer wird ſie nicht hungern laſſen —.

M. Barony (ſchnupft Tabak).

Sprich nicht von ihr, Theodore, ſie hat ſich entehrt.

Theodore (lachend).

Nun, Mama, uns haben Andere entehrt — das kommt auf eins

heraus — nur daß es bei uns gründlicher geſchehen iſt. Müſſen wir nicht jeden Bauernlümmel den Hof machen, der ſich unſer auf eine Stunde erbarmt?

M. Barony (ſtark ſchnupfend).

Das geſchieht nur, um dieſer Bürgercanaille das Geld abzunehmen.

Emilie.

Ich für meinen Theil ſpüre nichts von bürgerlichem Gelde. Seit der letzten Unterſtützung, welche uns Mathilde geſchickt hat, habe ich keinen Gulden geſehen. Ich denke, wir hätten ihrem Rathe folgen und nach Ungarn zu ihr ziehen ſollen.

M. Barony (zornig).

Etwa um Eurer Schweſter die Strümpfe zu waſchen?

Theodore.

Müſſen wir nun nicht Schlimmeres thun und Schmuzigeres?

M. Barony.

Ihr ſeid alſo noch zurück in der Aufklärung?

Theodore und Emilie (zugleich).

Wir hungern, Mama!

Dieſe häusliche Scene wird plötzlich unterbrochen durch die Erſcheinung eines plumpen Menſchen, mit ſchweren goldenen Uhrketten behangen, des Hausknechts Hans aus dem Hotel *** in der Reſidenz. Bei ſeinem Eintritt verändert ſich plötzlich die ganze Haltung der Frau von Barony. Kriechende heuchleriſche Demuth tritt an die Stelle verwitterter Hofmanieren.

M. Barony.

Ich küſſe die Hand Euer Gnaden! Wie iſt Ihr Befinden? Sie haben uns lange nicht die Ehre erwieſen.

Hans (bauernſtolz).

Ich hatte wichtige Geſchäfte auf der Börſe — ſagen Sie mir, haben Sie nichts Neues? (Er ſetzt ſich auf das Sopha und legt die Füße auf einen Stuhl, indem er ſeine Cigarre anzündet.)

M. Barony (leiſe).

Wie gefallen Ihnen die Fräuleins hier — es ſind geborne Baroneſſen.

Hans (lächelnd).

Ich muß ſchon um etwas Jüngeres bitten. (Die beiden Fräuleins ſenken den Blick zu Boden.)

M. Barony.

Für den Augenblick kann ich nicht dienen.

Hans (zeigt ihr eine Banknote von fünf Gulden).

Auch für dieſes nicht, Weibchen?

M. Barony (ehrerbietig).

Wenn Herr Graf durchaus befehlen — ich werde nachdenken. (Leiſe zu Emilien) Iſt die Baroneſſe Dülau zu Hauſe?

Emilie.

Sie ist wenigstens leicht zu finden.

M. Barony.

So hole sie augenblicklich. — Ich bitte nur um fünf Minuten Geduld.

Hans.

Nun ich kann warten — aber nehmen Sie sich in Acht, daß Sie mich ja nicht wieder anführen mit Ihren Baroneſſen. Wollen wir nicht einſtweilen einen Rober Whiſt ſpielen.

M. Barony (Karten holend).

Mit Vergnügen, Herr Graf — aber nicht wahr, Sie zahlen uns ein Glas Wein?

Dritte Scene.

Auf einem öffentlichen Platze in Wien iſt ein ungeheurer Auflauf von Menſchen. Man hört ein lautes Gemurmel — es giebt etwas Außerordentliches. Man hört ungefähr folgende Reden:

Was giebts Neues?

Eine Baronin ſoll es ſein.

Ha, ha! warum nicht gar.

Ihr Vater war Präſident.

Ein Teufelsweib, wie man ſagt.

Nun ſo etwas kommt ſelten vor — die Adeligen wiſſen ſonſt gute Freunde zu finden.

Sie hat es eben ungeſchickt angefangen — ſie war zu keck.

Man drängt ſich immer näher, bis man zu einem niedrigen Gerüſte von Bretern kommt, wo eine Frau mit einer Tafel ſitzt, umgeben von zwei Gerichtsdienern, welche ſie mit Mühe auf dem Stuhle feſthalten. Vor der Bruſt hat ſie eine große Tafel, worauf mit großen Buchſtaben die Worte ſtehen:

Wegen Kuppelei!

Es iſt die Frau von Barony, welche nicht zugeben wollte, daß ein Gewürzkrämer ihre Tochter heirathe!

Das Weib und der Richter.

Von welcher großen Wichtigkeit die Strafgeſetze für die öffentliche Moral und insbeſondere für die Verhältniſſe der weiblichen Herabwürdigung ſind, bedarf keiner vorläufigen Durchführung. Die Aufklärung des vorigen Jahrhunderts hat unter andern ſchlechten Früchten auch eine ſolche getragen, welche unſer ſittliches Gefühl in das ſchlimmſte Licht ſetzt. Sie beweiſt, daß in gewiſſen Zeiten das menſchliche Geſchlecht von alten Vor-

urtheilen und Verkehrtheiten ſich nur losreißt, um in neue und größere ſich zu ſtürzen. In keiner Zeit war dieß ſo ſehr der Fall, wie in der unſrigen. Zum Beiſpiel können wir unſere Geſetze in Bezug auf ſogenannte fleiſchliche Vergehungen anführen. Dieſe Geſetzgebung geht nämlich von dem Geſichtspuncte aus, daß dem Manne faſt Alles erlaubt iſt von dieſen Vergehungen und daß nur das Weib dafür — und wie furchtbar! — ſtrafbar iſt. Wäre das Geſetz aufrichtiger geweſen, hätte es uns geradezu geſagt — Geſchlechtsſünden, wenn ſie nicht irgend Jemand beſchädigen, gehören nicht vor den weltlichen Richterſtuhl — weder Mann noch Frau kann dafür beſtraft werden, ſo hatte man dieß unter gewiſſen Bedingungen für einen Triumph der Aufklärung halten können. Wie aber, wenn das Geſetz nur philoſophiſch und freiſinnig gegen das männliche Geſchlecht iſt, wenn es dagegen auf das Weib alle Schmach, Verantwortung von Verirrungen wirft, wozu nur das männliche Geſchlecht auffordert und verleitet.

Während die Polizei alle Hände voll zu thun hat, um die geſetzlich mit dem Namen Schandbirnen belegten Unglücklichen zu peitſchen, einzuſperren, abzuſchieben, hütet man ſich wohl, die Kunden dieſer Schandbirnen, alſo die Schandbuben zu beſtrafen, oder auch nur ihnen die Unannehmlichkeit einer Vorforderung anzuthun. Wir ſind weit entfernt, die Männer unbedingt zu verdammen, welche oft bei dem ſittlichſten Willen nicht gegen den Strom ſchwimmen, die ſociale Ordnung dieſer unſerer Welt nicht ändern können; aber wie ſollen wir es rechtfertigen, wenn der Staat die raffinirteſten Wüſtlinge, die ausſchweifendſten Sodomiten, die ſchändlichſten Verführer — nicht nur aller Verantwortung enthebt, ſondern ſelbſt im wichtigen Staatsdienſt über ihre „Schwächen" hinwegſieht!

Unter Karl VI. und ſeiner bigotten, von Prieſtern ganz und gar beherrſchten Tochter war das Geſetz in Bezug auf die natürlichſten Geſchlechtsverhältniſſe despotiſch und abergläubiſch — jetzt, da die Aufklärung unter Joſeph auch das Geſetzbuch erleuchtet hat — iſt es pedantiſch und frivol zu gleicher Zeit. Und zwar Erſteres gegen die Weiber, Letzteres gegen ihre Verführer.

Es beſtehen, wie man ſehen wird, zum Schutz des weiblichen Geſchlechts in der öſterreichiſchen Monarchie keinerlei Strafgeſetze. Die Verführung eines unſchuldigen Mädchens, in der offenbaren Abſicht, ſie hinterher zu verlaſſen, iſt eine erlaubte Handlung. Der Grund dieſer Paſſivität des Geſetzes iſt die Scheu des Staates, der Erlaubtheit ſolcher Handlungen eine Gränze zu ſetzen und dadurch geſetzlich alle dießſeits dieſer Gränze liegenden gewiſſermaßen zu autoriſiren. Um nicht ſagen zu dürfen: bis zur evidenten Abſicht ein verführtes Mädchen ſich

ſelbſt zu überlaſſen — d. h. ſie für Momente oder kurze Zeit zu mißbrauchen — iſt jede Verführung nicht ſtraffällig oder erlaubt — ſagt das Geſetz lieber gar nichts und erlaubt ſo jede, in der nichtswürdigſten Abſicht vollbrachte Verführung. Unter Maria Thereſia folgte man dem andern Extrem, aber weibliche Ehre und Unſchuld war doch gegen gewiſſenloſe Verführung beſſer geſchützt als jetzt.

Die religiöſe und ſittliche Strenge der Kaiſerin bewirkte gerade das Gegentheil von dem, was ſie beabſichtigte. Da ſich ihre Strenge nicht nur auf Ketzer erſtreckte, ſondern auch auf die lauen Katholiken und Unfrommen, da zum Fortkommen eines jeden Unterthans wenigſtens der äußere Schein der Religioſität erfordert wurde und der Mangel deſſelben nicht nur Zurückſetzung, ſondern nach Umſtänden ſogar die ſtrengſten Strafen, Verluſt des Amtes und Brotes zur unausbleiblichen Folge hatte, ſo geſchah es, daß dieſer äußere Schein namentlich unter den Staatsbeamten und ſelbſt den Militärs weit ſorgfältiger beobachtet wurde, als die Amtspflicht und die Ausbildung des Geiſtes. Die Erfahrung lehrte, daß die äußerliche Frömmigkeit ein Beförderungsmittel ſei und höher angerechnet werde, als Fähigkeit, Fleiß und guter Wille. Man bemühte ſich daher gar nicht, die erforderliche Amtstauglichkeit ſich anzueignen, wenn man im Stande war, ſeinen Religionseifer bemerkbar zu machen. So wurde durch die Abſicht der Kaiſerin, Tugend zu befördern, ein großes moraliſches Uebel — die Heuchelei — mehr und mehr begünſtigt. Beſonders griff dieſes Uebel in der Hauptſtadt, unter den Augen der wachſamen Kaiſerin, ſehr um ſich. Um die allerhöchſte Ungnade zu vermeiden, ſuchte jeder in Gegenwart der zahlreichen Spione ſeine Andacht und Frömmigkeit bemerkbar zu machen. „Es war damals eine höchſt nöthige Vorſicht, daß angeſehene Leute, beſonders in Diäſterien, nicht nur zu einer gewiſſen Stunde in einer gewiſſen Kirche, an einem gewiſſen Platze (Briefe eines Franzoſen über Wien ꝛc.) an Sonn- und Feiertagen die Meſſe hörten, ſondern auch, daß ſie zu gewiſſen Zeiten einem gewiſſen Beichtvater beichteten, in Gegenwart gewiſſer Leute das Abendmahl nahmen, daß ſie an Feſttagen in einem gewiſſen Gaſthauſe, an einem gewiſſen Tiſche, in Geſellſchaft gewiſſer Leute, Faſtenſpeiſe genoſſen, damit, im Falle ſie wegen Unterlaſſungsſünden oder als suspecti der Heterodoxie angeklagt wurden, ſie mit Zeugen gerichtlich beweiſen konnten, daß ſie Alles, was zum katholiſchen Glauben gehört, als gute Katholiken beobachteten. Konnten ſie dieß nicht beweiſen, ſo fielen ſie in Ungnade oder verloren gar ihr Amt. Man nannte öffentlich einen ſichern Cavalier, der ſich dadurch, daß er fleißig bei der Meſſe miniſtrirte, zu einer Präſidentenſtelle geſchwungen haben ſolle.“

Wenn auch dieſes Gemälde ſtarke Farben trägt, ſo war doch gewiß

ein Gegenstand desselben in der Wirklichkeit vorhanden, der sowohl dem Staate, als auch der Gesellschaft große Gefahr bringen mußte. Gewiß ist es, die Kaiserin wurde häufig betrogen und schenkte ihr Vertrauen oft Männern, die es nicht verdienten.

Mit der bestehenden Glaubenspolizei eng verschwistert und ebenso schädlich war die vielbesprochene Sitten- oder Keuschheits-Commission. Der ursprüngliche Plan dieses Instituts versprach zwar nur gute Erfolge, und selbst Sonnenfels billigte denselben, allein die praktische Ausführung der frommen Idee entsprach durchaus nicht den gehegten Erwartungen. Die Werkzeuge, deren man sich zur Ausspähung des Lasters und Ausrottung der in Wien so überhandnehmenden Unmoralität bedienen mußte, waren selbst meistens höchst unmoralische Menschen, die ihre amtliche Gewalt nur zur Privatrache und selbst zur Ausschweifung mißbrauchten. Es fanden sich Spione, die bloß, um Geld zu erpressen, anständige Familien bedrohten, sie der Unsittlichkeit öffentlich anzuklagen. Es gab Keuschheits-Commissäre, welche Nachts in die Häuser drangen, um ihre Neugierde und manchmal wohl auch unreine Wünsche zu befriedigen. Das Familienglück wurde vielfach zerstört, ohne daß die allgemeine Moralität zugenommen hätte — ja es schien sogar, als ob die Sittenlosigkeit durch die fortwährende Anregung unsittlicher Gegenstände mehr als je sich verbreiten wollte. Je größer die Schwierigkeiten, desto größer die Versuchung. Je einträglicher gewisse schändliche Gewerbe wegen zunehmender Gefährlichkeit, desto stärker war die Versuchung für die Unschuld. Der hohe Preis, in welchem die verbotenen Genüsse standen, lockte sogar fremde Speculanten hin. Ein Ausländer unterhielt junge Männer zu schändlichen Zwecken. Der Bereiter Hyam mußte zweimal aus der Stadt verwiesen werden. Selbst die Capellen waren des Nachts nicht vor schändlicher Entweihung sicher und mußten geschlossen werden. Mätressen gab es nach wie vor in großer Anzahl. Schauspielerinnen und Tänzerinnen verkauften sich für ungeheure Summen. Die Schauspielerin Beurburg war dafür bekannt, daß sie viele Männer um ihr Vermögen brachte. Die Tänzerin Ricci erwarb sich in vier Jahren ein ungeheures Vermögen. Die Tänzerin Vigand erhielt ansehnlichen Unterhalt und 60,000 Gulden, damit sie einem vornehmen Herrn eines ihr gegebenen Heirathsversprechens entband. Man schätzte die Zahl der öffentlichen Dirnen auf 10,000, die der Grisetten auf 4000! Das waren die Früchte dieser unglücklichen Sitten-Commission.

Indessen waren es die Zeiten Maria Theresia's, wo durch die menschenfreundliche Gesinnung ihres Sohnes die Gesetze in Bezug auf die Geschlechtsverhältnisse menschlicher wurden. Wir führen hier zum Beispiele einige der gemilderten Gesetze an, welche an die Stelle der alten

barbarischen traten — aber erst unter Joseph selbst von allem alten Unsinn gereinigt wurden.

Von welcher Ansicht schon Josephs Gesetze deßfalls ausgingen, davon giebt nachstehende Verordnung über geschwächte Weibspersonen Zeugniß, welche freilich noch immer einen starken Zusatz von Barbarei hat.

Zur Verhütung der Leibesfruchtgefahr bei einer geschwächten Person soll der 8. und 9. §. des 87. Art. von der peinlichen Halsgerichtsordnung bei den Amtstagen wiederholt kundgemacht werden. Dann sollen die Dorfrichter und Wirthe sammt ihren Wirthinnen es nicht allein bei der eingestandenen oder verläugneten Schwangerschaft bewenden lassen, sondern zur Beobachtung der ihnen bekannt sein sollenden Schuldigkeiten unter sonst unausbleiblicher Bestrafung mit Ernste angewiesen werden.

Verordnung in Böhmen vom 16. August 1783.

Diese angeführten §§. des 87. Art. aus der Halsgerichtsordnung lauten also:

§. 8. „Und da nach der bisherigen Erfahrung die meisten Kindermorde ihren Ursprung daher genommen haben, weil a) die zum Falle gebrachten Weibspersonen die ihnen vorgestandene öffentliche Schandstrafe gefürchtet haben; b) weil ihre Ziehältern sie treulos verlassen haben, und solche geschwächte Weibspersonen darum in Kleinmuth und Verzweiflung gerathen sind, oder c) weil sie geglaubt haben, daß ihre Schwangerschaft gänzlich verborgen sei, und durch Vertilgung ihrer Leibesfrucht vertilgt bleiben möge: so sind Wir zwar keineswegs gesinnt, das Laster der Unzucht, durch welches Gott so sehr beleidiget wird, ungeahndet dahin gehen zu lassen, sondern Wir wollen vielmehr, daß solchem Uebel auf alle mögliche Weise gesteuert und gebührend abgebüßet werde. Damit aber den vorgemeldeten Anlaßgebungen nach Thunlichkeit vorgebogen, und alles was nur Verhehlung der Schwangerschaft verursachen kann, aus dem Wege geräumt werde: so ordnen Wir hiermit, daß

1) die aus menschlicher Schwachheit zum Falle gebrachten Weibspersonen, welche ihre Schwangerschaft ihren Aeltern, Freunden oder sonst Jemanden verläßlich entdecken, nach der bereits im Art. 6 §. 8 und Art. 18 §. 2 und 4 gethanenen Anordnung mit keiner öffentlichen Bestrafung angesehen, sondern in geheim auf eine leidentliche Art bestraft werden sollen, mit der weiters beigefügten gnädigsten Verordnung, daß alle Hebammen bei ihrer Eidespflicht verbunden sein sollen, die ihnen sich vertrauenden und ihre Hilfe zur Geburt suchenden Weibspersonen geheim und verschwiegen zu halten, und solche Niemanden bei Strafe des Meineides zu offenbaren. Wir befehlen auch hiermit

2) „ernstgemessen, daß die Zuhälter und Kindesväter,

welche zur Verſprechung der Ehe oder ſonſt Weibsbilder zum Beiſchlafe verführen, zur künftigen Niederkunft der geſchwächten Perſon und Verſorgung ihres Kindes das Gehörige ihrer Schuldigkeit gemäß ſelbſt veranſtalten, keineswegs aber nach der Schwängerung ſie boshaft verlaſſen, in deſſen Entſtehung hingegen nach der §. 5 Verſ. 4 gemachten Ausmeſſung mit einer empfindlichen Leibesſtrafe belegt werden ſollen. Damit endlich

3) „aus der zu hoffenden Verſchwiegenheit der Schwängerung kein Anlaß zur Kindesverthuung genommen werden möge, ſo befehlen wir hiermit nachdrücklich, daß die Hausleute, beſonders die in Dienſten ſtehenden Perſonen, wie auch die Hauswirthe, welche von der Schwangerſchaft einer bei ihnen befindlichen geſchwächten Weibsperſon Wiſſenſchaft haben, ſolche vor allen, ſo viel möglich, in geheim den Aeltern, Vormündern, Anverwandten, Hausvätern oder Hausmüttern anzuzeigen, und endlich, da ſie wahrnehmen würden, daß zur Niederkunft keine Vorſorge getragen werde, ſolches der weltlichen Obrigkeit zu entdecken verbunden ſein, widrigen Falles aber nach Maaßgabe des §. 5 V. 4 einer willkürlich auszumeſſenden Strafe unterliegen ſollen. Wie Wir Uns denn unter einſtens zu den Aeltern und Anverwandten der zum Falle gebrachten Weibsperſon gnädigſt verſehen, daß ſie nach geſchehener Sache wider die geſchwächten Töchter nicht allzuhart verfahren, und durch ihre übermäßige Strenge zu derenſelben Kleinmuth, Verzweiflung und böſen Folgen keine Urſache geben, ſondern vielmehr zu deren ſicheren Niederkunft das Nöthige beſorgen werden.

Der angeführte §. 8 aus dem 6. Art. ſagt in Rückſicht deſſen, daß, wenn der Straffällige in der Gemeinde bei ſeinem weiteren Nahrungsſtande zu dulden wäre, dergleichen zur bloßen Schande, zum Hohn und Spotte gereichende, und an dem weiteren ehrlichen Fortkommen überaus hinderliche öffentliche Ausſtellungen ohne gar erhebliche Urſache nicht vorgekehrt werden ſollen, als da ſind, das Stellen an den Pranger oder in die Prechel vor der Kirche, das Einſperren in das Narrenhäuschen, die Vorſtellung auf einer öffentlichen Bühne oder Schrägen, oder auf einer Schandſäule, oder mit Anhängung der geſtohlenen Sache, oder eines das Verbrechen enthaltenden Zettels und andere dergleichen Strafen.

Der angeführte §. 2 des 81. Art. ſagt: Wenn ledige Perſonen beiderlei Geſchlechts ein- oder das anderemal ſich mit einander fleiſchlich vergehen, zwo ledige Perſonen in ſteter unehelicher Beiwohnung leben, ſo ſollen dergleichen Perſonen durch ihre ſonſt ordentliche Obrigkeit von ihrem ſündlichen Leben mit allem Ernſte abgemahnet, dabei in vernünftiger Rückſicht und Erwägung ihres Standes, Geſchlechts, Bedienſtung,

guten Anverwandtschaft und sonstigen Wohlverhaltens das erste Mal bescheiden, und ohne öffentliche Beschimpfung, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder mit einem scharfen Verweise, oder mit einer leidentlichen, und ihrem Vermögen angemessenen Geldbuße oder zeitlichen Arreste, oder sonst einer heimlichen Strafe, das andere Mal aber mit Verschärfung einer sogestalten Abbüßung, und endlich, wenn solche zweimalige Abwarnung und Züchtigung nichts fruchtete, und die Thäter von ihrem bösen Lebenswandel nicht abstünden, auf ferneres Betreten durch das Landgericht mit einer gemessenen und bewandten Umständen nach öffentlichen Leibesstrafe beleget, auch nach Gestalt der Sachen des Landes oder Landgerichts auf ewig verwiesen werden.

Der 4. §. des angeführten Art. lautet also: Lindernde Umstände sind, und daß dabei die Bestrafung etwas mäßiger vorzunehmen, und der Fehltritt, so viel möglich, zu verdecken,

1) wenn eine Weibsperson aus jugendlichem Unverstande, Einfalt oder arglistiger Ueberredung zum Falle gebracht, oder ein junger Mensch durch eines andern boshafte Verführung zu einem solchen Fehltritte verleitet worden wäre, und
2) überhaupt, wenn bei dem fleischlichen Vergehen zwischen ledigen Personen keine besondere Bosheit und Gefährde unterwaltet.

Der 5. §. 4 V. sagt: Gegen diejenigen, welche zur Kindesverthuung wissentlich und gefährlicher Weise, Hilfe, Beistand und Vorschub leisten, ist ebenfalls der Schwertschlag, gegen diejenigen, welche von Schwangerschaft einer ledigen Weibsperson Wissenschaft tragen, und die nöthige Vorkehrung außer Acht lassen, eine außerordentliche Strafe, als Gefängniß, Anstellung auf eine Zeit zur öffentlichen Arbeit nach Maaß der Gefährde oder Schuldtragung zu verhängen.

§. 9. Damit aber die Obrigkeiten, wie sie sich in dergleichen Vorfallenheiten zu verhalten haben, einen näheren Unterricht erhalten, so setzen und ordnen Wir, daß

1) von den Civilobrigkeiten und vorgesetzten ordentlichen Richtern in Fällen, wo die Schwangerschaft einer geschwächten Weibsperson durch den Ruf, oder andere Inzüchten vorkommt, alsogleich, jedoch, so viel möglich, in geheim, oder auch nach Erforderniß der Umstände gerichtlich, und zwar in zweifelhaften und jenen Fällen, wo die Schwangerschaft bei vorhandenen Anzeigungen und Merkmalen dennoch nicht freiwillig eingestanden werden wollte, mittels einer durch geschworne Hebammen und andere verständige Weiber unentgeldlich vorzunehmende Besichtigung auf die Verhältnisse der Sache inquirirt, und darüber das Weitere zur Verhütung alles wider die Leibesfrucht besorglichen üblen Erfolgs vorgekehrt werden soll. Wobei wir den Obrigkeiten und Gerichten zugleich ernstlich eingebunden haben wollen, dergleichen geschwächte Weibspersonen,

damit ſie nicht in Kleinmüthigkeit verfallen, nicht nur alle thunliche Hilfe zu leiſten, und da ſie ihre Schwängerung freiwillig bei Gerichte angeben, ſelbe gelinder, als ſonſt zu ſtrafen, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Umſtände derenſelben gegen ihre Buhler nach dem, was Rechtens iſt, ſchleunige Hilfe zu leiſten.

2) Werden die Obrigkeiten genau darauf zu ſehen haben, ob die Aeltern bei einer an ihren Kindern ausbrechenden unehelichen Schwängerung dieſelben gar zu hart halten und über die Maaße ſtrafen. Bei deſſen Wahrnehmung hat die Obrigkeit ſogleich das billige Einſtichen zu machen, und die Aeltern ingeheim und mit aller Verſchwiegenheit von der übermäßigen Schärfe und Haſſe abzumahnen, dabei denenſelben, die ihren ſo beſchaffenen Kindern zu leiſten kommende nöthige Hilfe ernſtgemeſſen aufzulegen haben. Wie denn auch die Obrigkeit jenen Aeltern, denen an ihrer Ehre und abzuwendender Beſchimpfung ihrer Töchter gelegen iſt, an die Hand geben wird, derenſelben Entbindung auf die möglichſte Art eher zu erleichtern und geheim zu halten, als durch allzu hartes Verfahren mehr kundbar zu machen. So viel es endlich

3) den Unterhalt für die zum Falle gekommene Weibsperſon mit ihrem Kinde betrifft, ſo iſt zu deſſen Darreichung zuvor der Zuhälter, bei deſſen Unvermögenheit aber der Gebärerin Aeltern auf das kürzeſte und ſchleunigſte zu verhalten; bei allſeitiger Mittelloſigkeit hingegen ſoll der Nothleidenden ſchwangeren Perſon, beſonders wenn ſie fremd wäre, und wegen allzu naher Niederkunft in ihre Heimath nicht geſchoben werden könnte, das nöthige Unterkommen, Hilfe und Unterhalt für ſie und das Kind auf die Zeit des Wochenbettes, und ſoweit es nach billiger Erkenntniß der Obrigkeit nöthig wird, von der daſelbſtigen Gemeinde gleich andern Armen des Orts unfehlbar, und bei ſonſt zu befahrenden ſchwerſten Verantwortung verſchaffet werden. Sollte nun

4) dieſen Maaßregeln nicht nachgefolgt werden, ſo ſind die Uebertreter nach Geſtalt der Gefährde oder Schuldtragung willkürlich gemeſſen zu beſtrafen.

Dieſe Verordnungen waren aber dem Geiſte der thereſianiſchen Zeit viel zu mild, denn der privilegirte Eheſtand wollte mit Feuer und Schwert die nicht privilegirten Geſchlechtsverhältniſſe verfolgen.

Hand in Hand mit dieſen geſetzlichen Anordnungen gingen Joſephs Geſetze über die Ehe und die unehelichen Kinder, welche hier den Strafgeſetzen vorausgeſchickt werden müſſen.

Im vierten Hauptſtück ſeines bürgerlichen Geſetzbuchs finden ſich die Rechte zwiſchen Aeltern und Kindern auseinandergeſetzt. Alle ſpäter als im ſiebenten Monate nach der Trauung, oder früher als im zehnten

Monate nach dem Tode des Gatten geborne Kinder ſind ehelich. Nur der Mann iſt berechtigt, gegen die eheliche Geburt eines Kindes Zweifel zu erheben, doch auch er muß immer einjährige Abweſenheit und den Ehebruch der Mutter beweiſen. Der Mann iſt verpflichtet, die Kinder zu einem nützlichen Stand zu erziehen und ſo lange zu erhalten, bis ſie es ſelbſt im Stande ſind. Wenn eine Tochter verheirathet worden, und der Mann ſie zu erhalten nicht im Stande iſt, liegt ihre Unterhaltung den Aeltern oder Großältern deſſelben, ſind aber dieſe ſelbſt unvermögend, dem Vater ob. Nach dem Tode des Vaters hat die Mutter ſeine Pflichten. Wenn ein Kind gleich verdient hat, enterbt zu werden, ſo werden die Aeltern im Nothfalle von Abreichung des nothdürftigen Unterhalts doch nicht entbunden. Kinder ſind gleichfalls ſchuldig, ihren dürftigen Aeltern und Vorältern den nöthigen Unterhalt zu verſchaffen. Das, was entweder Aeltern für ihre Kinder oder Kinder für ihre Aeltern zur Ernährung aufgewendet haben, darf nicht wieder zurückgefordert werden. Auch unehelichen Kindern gebührt von ihren Aeltern der Unterhalt. Dieſe Schuldigkeit liegt vorzüglich dem Vater ob, für welchen derjenige zu halten iſt, der durch die kleinſte Handlung zu erkennen giebt, daß er das Kind als das ſeinige anerkenne. Kann der Vater durch kein ſolches Anzeichen beſtimmt werden, ſo iſt die Mutter berechtigt, denjenigen zu Unterhaltung ihres Kindes zu belangen, der eines in den erſten drei Monaten der Schwangerſchaft gepflogenen Beiſchlafs mit ihr geſtändig iſt oder überwieſen werden kann. Dem unehelichen Kinde gebührt der Unterhalt nicht nur von dem Vater oder der Mutter bei Lebenszeit derſelben, ſondern auch nach ihrem Tode von allen Denjenigen, an welche die väterliche oder mütterliche Erbſchaft, durch was immer für einen Weg gelangt iſt. Wenn ein uneheliches Kind von verheiratheten Aeltern gezeugt worden, oder wenn ein unhebliches Ehehinderniß vorhanden war, ſo war das Kind als uneheliches zu betrachten. Iſt es von unverehelichten Perſonen gezeugt, ſo muß es den ehelichen gleich gehalten werden und hat alle Gerechtſame derſelben. Dieſe Anordnung hat jedoch nur dann Platz, wenn ſolche Kinder nicht nachher durch Verehelichung der Aeltern mit dritten Perſonen unehelich gemacht werden. Eine ſolche Ehe kann jedoch nur dann ſtatt finden, wenn vorher wegen des vorhandenen Kindes ein gütliches Abkommen getroffen worden. Der Vater iſt befugt, ſeine Kinder zu vertreten, ſie zu erziehen, mäßig zu züchtigen, die flüchtig gewordenen zu greifen und die ihm vorenthaltenen zurückzufordern; doch hat er kein Recht über Freiheit, Ehre und guten Namen der Kinder, darf ihrer Geſundheit keinen Schaden zufügen und ſie nicht zur Ehe zwingen. In ſolchen Fällen wird den Kindern gerichtlicher Schutz verſichert. Die Kinder ſind den Aeltern Ehrerbietung, Gehorſam und Unterwerfung ſchuldig, ſo lange ihnen nichts Geſetzwidriges befohlen wird, werden dagegen aller Ehren und

Würden des Vaters theilhaftig, welche nicht auf dessen Person beschränkt sind. Ueber das eigene Vermögen der Kinder hat der Vater die Verwaltung. Der Vater hat die Nutznießung des kindlichen Vermögens nicht, sondern er ist, wie ein anderer Vormund, dasselbe zu versichern und darüber Rechnung zu legen schuldig. Im Falle geflissentlicher Benachtheiligung ist ein anderer Vormund zu bestellen. Die Mutter hat in Bezug auf die Kinder die gleichen Rechte, wie der Vater, hinsichtlich der Erziehung, und die Kinder gegen sie dieselben Pflichten, wie gegen den Vater. Wahlkinder genießen die Rechte, welche ihnen durch Uebereinkunft zustehen, im Fall der Minderjährigkeit der leiblichen Kinder. Wo es sich jedoch um Führung des Namens und Wappens und Theilnehmung an Stand und Würden handelt, soll die landesfürstliche Genehmigung eingeholt werden. Das in einigen Orten übliche Einkindschaften wird eingestellt. —

Endlich erschienen die neuen Strafgesetze, in welchen plötzlich die fleischlichen Verbrechen nur auf Nothzucht und Bigamie reducirt, die Strafen dafür ungemein ermäßigt wurden. Das war aber gegen alles Herkommen; die Gerichte fragten daher eigens an, wie es mit den übrigen Verbrechen zu halten wäre und erhielten folgende Antwort:

„In Bezug auf das neue Gesetzbuch sind höchstens Orts die Anfragen gemacht worden: Nachdem weder in dem ersten noch zweiten Theile des Gesetzbuches Zauberei, Hexerei und Wahrsagerei, fleischliche Vermischung mit Ungläubigen und Blutschande weder als Verbrechen noch als erschwerende Umstände ausdrücklich angeführt worden, so sei man ungewiß, wie man sich deßhalb zu benehmen habe. Hierauf wird der Bescheid gegeben, daß nach den beiden ersten Paragraphen des Gesetzbuchs keine Handlung als Criminal- oder politisches Verbrechen angesehen werden könne, welche durch gegenwärtiges Strafgesetz nicht als solche erklärt worden. Zauberei, Hexerei und Wahrsagerei wird selten ohne Betrug oder Nachtheil eines Dritten bestraft, und dann ist nur der zugefügte Nachtheil nach Vorschrift des Gesetzes zu bestrafen. Der Richter hat sich übrigens lediglich darnach zu halten, was im Gesetzbuche wegen Bestrafung fleischlicher Vergehen vorgeschrieben ist." (Hofdecret vom 7. Mai 1787). —

Freilich war dieß ein großer Sprung von Bestimmungen wie die folgenden aus dem theresianischen Strafgesetzbuch!

„Auf das Laster der „Unkeuschheit wider die Natur" wurden im vierundsiebenzigsten Artikel als Strafen festgesetzt: 1) auf Sodomie und Unzucht mit Thieren der Feuertod sammt dem Thiere; 2) auf Knabenschändung Hinrichtung mit dem Schwert und nachherige Verbrennung. Auf Blutschande und Nothzucht setzte der fünfundsiebenzigste und sechsundsiebenzigste Artikel den Tod durch das Schwert. Auch der Ehebruch

konnte nach Artikel siebenundsiebenzig die Todesstrafe nach sich ziehen, ebenso die Bigamie nach Artikel achtundsiebenzig, die gewaltthätige Entführung nach Artikel neunundsiebenzig, die Abtreibung der Leibesfrucht nach Art. achtundachzig."

Bei diesen Sprüngen, welche die Gesetzgebung machen mußte, geschah es nun, daß man endlich auf ein Terrain gerieth, welches nicht hinlänglich untersucht worden ist.

Dieses Terrain war die furchtsame Ueberzeugung, daß das Gesetz in Bezug auf alle Geschlechtsverhältnisse leicht die naturrechtliche Freiheit des Menschen verletzen und andererseits aber leicht mit der Religion in Widerspruch gerathen könne. Man schlug daher einen Mittelweg ein, welcher weder der Religion noch der Philosophie genügte, ein System, welches stillschweigend duldete, aber nichts erlaubte. Hieraus entstanden die Ehegesetze, welche bereits beleuchtet wurden, endlich aber die neuen Strafbestimmungen, welche wir hier beleuchten wollen.

Aus dem nachstehenden Abschnitt aus dem Criminalgesetzbuche Franz I., erkennt man den falschen sittlichen und philosophischen Standpunct des Gesetzgebers mit Leichtigkeit. Er hat das Kind mit dem Bade verschüttet. Indem er die naturrechtliche Freiheit der Geschlechter unter sich zur Grundlage nahm, hat er das weibliche Geschlecht aufgeopfert. Indem er der Religion zu genügen suchte, hat er die wichtigsten Interessen des Staates geopfert. Und indem er dem Billigkeits- und Sittlichkeitsgefühle den Begriff der fleischlichen Laster überließ, hat er das Gesetz selbst geopfert. Dieses steht nun da wie ein in seinem Standpunct verrückter Wegweiser. Er zeigt auf das zu erreichende Zeitalter der Humanität scheinbar hin und führt in der That nur zu einer neuen Barbarei.

Fünfzehntes Hauptstück:

Von

der Unzucht und andern Unzuchtsfällen.

§. 110.

Nothzucht.

Wer eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzet, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und in solchem Zustande sie schändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 111.

Strafe.

Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. — (Diese Strafe ist als Minimum für alle Fälle bemessen zu hart. Es kommen Fälle von Unzucht vor, welche durch besondere Umstände, wie z. B. Trunkenheit — affectirtes Sträuben des

Opfers — zu einer einfachen Verführung herabsinken. Es kommen Fälle vor, wo das Frauenzimmer es darauf angelegt, einen reichen oder wohlhabenden Mann zur scheinbaren Nothzucht zu verführen. Schwacher Widerstand findet schon an und für sich bei jedem schaamhaften Weibe statt. Strafen von 2 Monaten Gefängniß bis zu 5 Jahren schwerer Haft dürften hinlänglich sein). — Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. — (Hier soll unterschieden werden zwischen vorübergehender Unpäßlichkeit und lebensgefährlicher Krankheit. Im ersten Falle genügte der Strafansatz für einfache Nothzucht in diesem Gesetze — ja wäre schon zu streng).

§. 112.

Schändung einer unmündigen Person.

Die an einer Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist, unternommene Schändung wird ebenfalls als Nothzucht angesehen und bestraft. — (Hier sollte zugleich gesagt werden: Schwächung von Personen unter vierzehn Jahren, welche noch nicht mannbar sind, da in den südlichen Provinzen das Weib schon mit zwölf Jahren mannbar wird).

§. 113.

Verbrechen gegen die Natur und der Blutschande.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestrafet:

I. Unzucht gegen die Natur. — (Diese müssen vernünftiger Weise definirt werden, wie es in den älteren Gesetzen geschah, als: Pederastie, Vermischung mit Thieren, und die raffinirte Wollust ist ja auch gegen die Natur, ohne doch in solchem Grade strafbar zu sein).

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher, oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. — (Wie kann der Richter, wie der Verführer wissen, ob die Person mit ihm auf unehelichem Wege verwandt ist!?)

§. 114.

Strafe.

Die Strafe ist Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

§. 115.

Verführung zur Unzucht und Kuppelei.

III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Erziehung oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet.

IV. Kuppelei, wofern dadurch eine unschuldige Person verführt worden.

§. 116.

Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis fünf Jahren. — (Hier

iſt alſo die wichtige Lücke im Geſetz, wodurch das weibliche Geſchlecht unverantwortlich preisgegeben wird: die Strafbeſtimmung für einfache Verführung durch Verſprechungen, welche nicht gehalten werden und wovon der Verführer weiß, daß er ſie nicht halten kann. Dieſe Lücke iſt eine der Haupturſachen der Proſtitution des weiblichen Geſchlechts).

Siebenzehntes Hauptſtück:

Von
Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 128.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

Eine Weibsperſon, welche abſichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verurſachet, oder ihre Entbindung auf ſolche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirket wird, macht ſich eines Verbrechens ſchuldig.

§. 129.

Strafe.

Iſt die Abtreibung verſucht aber nicht erfolgt, ſo ſoll die Strafe auf Kerker zwiſchen ſechs Monaten und einem Jahre ausgemeſſen, die zu Stande gebrachte Abtreibung mit ſchwerem Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren beſtrafet werden. — (Dieſe Strafe iſt in ſo lange zu hart, als die Verhältniſſe Millionen Weiber nöthigen, für den nöthigen Lebensunterhalt ihre Haut zu Markt zu tragen.)

§. 130.

Zu eben dieſer Strafe, jedoch mit Verſchärfung, iſt der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 131.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Dieſes Verbrechens macht ſich auch derjenige ſchuldig, der aus was immer für einer Abſicht, wider Wiſſen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket, oder zu bewirken verſuchet.

§. 132.

Strafe.

Ein ſolcher Verbrecher ſoll mit ſchwerem Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren, und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Geſundheit zugezogen worden iſt, zwiſchen fünf und zehn Jahren beſtrafet werden.

Achtzehntes Hauptſtück:

Von

Weglegung eines Kindes.

§. 133.

Weglegung eines Kindes.

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung ſeines Lebens ſich ſelbſt Hilfe zu verſchaffen unvermögend iſt, wegleget, um daſſelbe der Gefahr des Todes auszuſetzen, oder auch nur, um ſeine Rettung dem Zufalle zu überlaſſen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Urſache ihn dazu bewogen habe.

§. 134.

Strafe.

Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbeſuchten Orte, oder unter ſolchen Umſtänden weggeleget worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung deſſelben nicht leicht möglich war, ſo iſt die Strafe ſchwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolget iſt, von fünf bis zehn Jahren.

§. 135.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich beſuchten Orte, und auf eine Art weggeleget worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung deſſelben mit Grund erwartet werden konnte, ſo iſt die Weglegung mit Kerker zwiſchen ſechs Monaten und einem Jahre zu beſtrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, ſo iſt die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Fünfundzwanzigſtes Hauptſtück:

Von

der zweifachen Ehe.

§. 185.

Zweifache Ehe.

Wenn eine verehelichte Perſon mit einer andern Perſon eine Ehe ſchließt, ſo begeht ſie das Verbrechen der zweifachen Ehe. — (Dieſes Verbrechen wäre vernünftiger Weiſe nur als Betrug — inſofern eine Perſon betrogen wurde — und wenn dieß nicht der Fall iſt, als ein Religionsvergehen zu betrachten, worüber dem weltlichen Richter kein Urtheil zuſteht.)

§. 186.

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Perſon, welche, ob ſie gleich ſelbſt unverheirathet iſt, wiſſentlich eine verehelichte Perſon heirathet.

§. 187.

Strafe.

Die Strafe zweifacher Ehe iſt Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Perſon, mit welcher er die zweite Ehe geſchloſſen,

ſeinen Eheſtand verhehlet, ſo ſoll er zu ſchwerem Kerker verurtheilet werden. — (Die Strafe iſt jedenfalls zu hart.)

Dreizehntes Hauptſtück:

Von

ſchweren Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 245.

Schwere Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Die Sorgfalt der Geſetzgebung ſchränket nach ihrer Abſicht den Begriff der öffentlichen Sittlichkeit nicht auf diejenigen Handlungen ein, welche an ſich öffentliches Aergerniß und Abſcheu zu erwecken fähig ſind: ſie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenſchaft zur Verbreitung des Sittenverderbniſſes beitragen, wie auch ſolche, womit Unordnungen und Ausſchweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden ſind. Nach dieſer Beſtimmung ſind als ſchwere Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu beſtrafen: a) Unzucht, b) Betteln, c) verbotene Spiele, d) Trunkenheit.

§. 246.

Unzucht zwiſchen Verwandten.

Unzucht zwiſchen voll- und halbbürtigen Geſchwiſtern, zwiſchen Ehegenoſſen der Aeltern, der Kinder, oder Geſchwiſter, iſt als ſchwere Polizei-Uebertretung mit ein- bis dreimonatlichem Arreſte, der nach den mitunterlaufenden Umſtänden durch Faſten, engere Verſchließung und Züchtigung verſchärft werden ſoll, zu beſtrafen. Diejenigen, die durch die Unterſuchung als die Verführer erkannt werden, ſind zum ſtrengen Arreſte von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit iſt von Amtswegen Vorſorge zu treffen, daß die Gemeinſchaft zwiſchen den Schuldigen durch ihre Abſonderung aufgehoben werde.

§. 247.

Ehebruch.

Eine verheirathete Perſon, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, iſt mit Arreſt von einem Monate bis zu ſechs Monaten; das Weib aber alsdann ſtrenger zu beſtrafen, wann durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entſtehen kann.

§. 248.

Wann Unterſuchung gegen Ehebruch Platz greift?

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des unten folgenden §. 255 ausgenommen, nie von Amtswegen, ſondern allein auf Verlangen des beleidigten Theiles in Unterſuchung gezogen und beſtrafet werden. Selbſt dieſer iſt zu einer ſolchen Forderung ferner nicht berechtiget, wann er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder ſtillſchwei-

gend dadurch nachgeſehen, daß er von der Zeit an, da ihm ſolche bekannt geworden, durch ſechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erliſcht, ſobald der beleidigte Theil ſich erkläret, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine ſolche Erklärung die ſchon erkannte Strafe in Anſehung der Mitſchuldigen nicht auf.

§. 249.

Verleitung einer minderjährigen Tochter zur Unzucht von einem Hausgenoſſen. Strafe.

Ein Hausgenoß, der eine minderjährige Tochter, oder eine zur Haushaltung gehörige, minderjährige Anverwandte des Hausvaters, oder der Hausfrau entehret, ſoll, nach Unterſchied ſeines Verhältniſſes zu der Familie, mit ſtrengem Arreſte von einem bis zu drei Monaten beſtrafet werden.

§. 250.

Eine dienende Weibsperſon gegen einen minderjährigen im Hauſe lebenden Sohn, oder Anverwandten. Strafe.

Gleiche Beſtrafung iſt zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperſon, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hauſe lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Unterſuchung und Beſtrafung dieſer beiden Uebertretungsfälle findet aber nur auf Verlangen der Aeltern, Anverwandten oder der Vormundſchaft ſtatt.

§. 251.

Entehrung unter Zuſage der Ehe.

Die Verführung und Entehrung einer Perſon, unter der nicht erfüllten Zuſage der Ehe, ſoll nebſt dem der Entehrten auf Entſchädigung vorbehaltenen Rechte mit ſtrengem Arreſte von einem bis zu drei Monaten beſtrafet werden. — (Hiermit ſoll der Zwang zur Erfüllung ſeines Verſprechens verbunden ſein, wenn keine geſetzlichen Hinderniſſe vorhanden ſind — in jedem Falle aber die Pflicht, für die Verführte zeitlebens zu ſorgen, ſo weit es ihm möglich iſt.)

§. 252.

Eingehung geſetzwidriger Ehe, ohne Dispenſation. Strafe.

Wer ſich mit Verſchweigung eines ihm bekannten geſetzlichen Ehehinderniſſes trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispenſation erhalten zu haben; wer ſich in ein fremdes Land begiebt, um daſelbſt eine Ehe zu ſchließen, die nach den Landesgeſetzen nicht ſtatt finden konnte, iſt mit ſtrengem Arreſte von drei zu ſechs Monaten, und der Verführende ſtets ſtrenger zu beſtrafen; der Arreſt aber noch zu verſchärfen, wann einem Theile das Hinderniß verheimlichet, und er ſolchergeſtalt ſchuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden. — (Ein zweckloſes Geſetz.)

§. 253.

Strafe der Aeltern, die Kinder zu nach den Geſetzen nichtigen Ehen zwingen.

Eben dieſe Strafe iſt gegen Aeltern zu verhängen, die durch Mißs

brauch der älterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen ſollten, welche nach den Geſetzen nichtig iſt.

§. 254.

Als Gewerbe.

Die Beſtrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, iſt der Polizei überlaſſen. — (Alſo die Unglücklichen ſtehen außer dem Geſetze — die Polizei kann ſie ſtrafen oder nicht, wie ſie will, nach Laune der Beamten — und ſo geſchieht es auch. Sind die Elenden, welche ihre Haut zu Markte tragen, nicht ſchon durch ihr Elend über Verdienſt beſtraft? Welchen Zweck hat es — da man nicht Alle beſtrafen kann, an Einigen die Schuld Aller zu rächen? Und dieſe können noch die Unſchuldigſten ſein.) — Wenn jedoch die Schandbirne — (Schimpfworte gehören in kein Geſetz.. Die Freudenmädchen ſind keine Verbrecherinnen, ſondern höchſtens Sünderinnen, welche nur ihren Gewiſſen überlaſſen werden ſollen) — durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaſſet, junge Leute verführet, oder, da ſie wußte, daß ſie mit einer veneriſchen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgeſetzt hat, iſt ſie mit ſtrengem Arreſte von einem bis drei Monaten zu beſtrafen.

§. 255.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Perſon. Strafe.

Eine verheirathete Perſon, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der obengedachten Beſtrafung nicht weniger, als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deshalb nicht Klage geführet wird. Der Umſtand, daß die das Schandgewerbe treibende Perſon verheirathet iſt, muß als ein beſchwerender Umſtand die Strafe verſchärfen. — (Welche Strafe? das Geſetz ſpricht keine aus.)

§. 256.

Wann der Mann einwilliget, oder davon Vortheil zieht.

Zeigt ſich durch die Unterſuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen, oder ſonſt offenbar Vortheil daraus gezogen hat; ſo ſoll derſelbe zu der höchſten, in den folgenden Paragraphen auf die Kuppelei geſetzten Strafe verurtheilet werden.

§. 257.

Kuppelei.

Der Kuppelei machen ſich ſchuldig: a) diejenigen, welche Schandbirnen bei ſich einen ordentlichen Aufenthalt — (ein Geſetz, welches niemals vollzogen werden kann iſt nutzlos. Man müßte faſt alle Hausherren Wiens zu ſchwerem Kerker verurtheilen. Durch dieſes Geſetz wird das Gewerbe übrigens gezwungen — zum großen Theil — um ganz ſicher zu gehen, bei dem Verbrechen Schutz und Unterſtand zu ſuchen

und nicht ſelten — auch daran Theil zu nehmen), — oder zur Treibung ihres Gewerbes Unterſchleif geben; b) diejenigen, welche von Zuführung ſolcher Perſonen ein Geſchäft machen; c) diejenigen, welche ſonſt ſich zu Unterhändlern in unerlaubten Verſtändniſſen dieſer Art gebrauchen laſſen.

§. 258.

Strafe.

Die Strafe der Kuppelei iſt ſtrenger Arreſt von drei bis zu ſechs Monaten; ſie iſt aber in der Dauer zu verlängern, auch mit Faſten und Züchtigung zu verſchärfen, wann die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgeſetzt haben.

§. 259.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

Eine wegen Kuppelei ſchon beſtrafte Perſon iſt bei der abermaligen Betretung mit einer Tafel vor der Bruſt, unter der Aufſchrift: Wegen Kuppelei, oder: wegen Verführung zur Unzucht, in einem Kreiſe auszuſtellen, ſodann durch ſechs Monate in ſtrengem Arreſte, mit Verſchärfung durch Faſten und Züchtigung, anzuhalten, nach vollſtreckter Strafe aber aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und eine Fremde aus den ſämmtlichen Erbländern abzuſchaffen. — (Dieſem Geſetz fehlt nichts als eine ſtrenge Praxis.)

§. 260.

Unterſchleif zur Unzucht von Seite der Gaſt- oder Schenkwirthe.

Wenn Gaſt- oder Schenkwirthe zur Unzucht Gelegenheit verſchaffen, ſind dieſelben bei der erſten Betretung mit einer Geldſtrafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortſetzung des Unterſchleifes werden ſie von dem Gaſt- oder Schenkhauſe abgeſchafft, und zu einem ſolchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Haben die Dienſtleute, ohne Wiſſen des Wirthes oder Schenken, den Unterſchleif gegeben, ſo ſind ſelbe gleich andern Kupplern zu beſtrafen. —

Dieſe Geſetze ſind es alſo, welche das Verhalten der Geſchlechter zu einander regeln ſollen! Wie ſie es thun, davon geben Zeugniß die Anfüllung aller Straßen mit Freudenmädchen, die erſchreckende Anzahl der unehelichen Kinder, die Kuppeleien in allen Ständen, die furchtbar zahlreich beſetzte ſyphilitiſche Abtheilung in den Krankenhäuſern, die unausgeſetzte Beſchäftigung aller Aerzte mit dieſer Krankheit, die Skropheln in faſt allen Familien, die Schutzloſigkeit der Familienväter gegen die Verführungskünſte der Kupplerinnen, welche zum Theil im Solde ſolcher hoher Herren ſtehen, welchen die Handhabung der öffentlichen Moral obliegt, die Abnahme der Ehen, ja die Zunahme des Concubinats auf ein bis zwei Monate und die Abnahme der Concubinate, welche als factiſche Ehen betrachtet werden können, die Unſittlichkeit der dienenden Claſſe, die Scandale in den Klöſtern und Seminarien, die Siechheit der Zöglinge in den Erziehungshäuſern, die Merkurialatmoſphäre in

den Caſernen, Spitälern, und überall wo viele Menſchen beiſammen ſind, die Krüppelhaftigkeit der ganzen Generation und der Umſtand, daß gewiß ein Drittheil aller Einwohner direct oder indirect von dem Gewerbe der Unzucht leben, ſo daß der Staat, wenn daſſelbe ausgerottet wird, plötzlich den Ruin ganzer Gewerbszweige vor ſich ſehen würde!

Wir wollen nun die Praxis dieſer Geſetze ein wenig beleuchten. Sie iſt in die Hände des Criminalgerichts und der Polizei gegeben — das erſtere hat aber ſo wenig Spielraum, daß der ganze Zuſtand auf Rechnung der letzteren zu ſetzen iſt. Die hohe k. k. oberſte Polizei- und Cenſur-Hofſtelle iſt es, welcher die Sorge für die öffentliche Moralität des ganzen Landes übertragen iſt und in deren Reſſort ſowohl die Diebe und Freudenmädchen, wie die Schriftſteller und Gelehrten gehören. Wenn man daher den Staat beſchuldigt, wie es oft geſchieht, daß er die Unſittlichkeit der Geſchlechter als ein Mittel, die politiſche Ruhe zu erhalten, handhabe, ſo könnte dieſer Vorwurf nur auf dieſe Behörde bezogen werden. Wir werden uns wohl hüten, ihr dieſen Vorwurf zu machen, aber wir können nicht umhin, zu bekennen, daß es den Anſchein hat, als ob er nicht aus der Luft gegriffen worden ſei. Dieſe Stelle hat nämlich faſt ſeit einem Menſchenalter nichts gethan, das Elend des Volkes zu ergründen, dem um ſich greifenden — in dem natürlich reichen geſegneten Oeſterreich — Pauperismus, der Verarmung ganzer Claſſen entgegenzuarbeiten. Niemand als eine fromme tugendhafte Kaiſerin, als einige ihrem Beiſpiel folgende Frauen, haben ſich um das ſchreckliche Schickſal des weiblichen Geſchlechts bekümmert, Niemand die Hütten des Jammers beſucht und die Urſachen der Volksnoth ſtudirt, Niemand der Liederlichkeit des Adels und der reichen Juden und ihren verderblichen Verführungskünſten Schranken geſetzt, Niemand dafür geſorgt — daß das Verderbniß der Sitten nicht um ſich greife, daß nicht in den Theatern und im Prater unzüchtige Lieder geſungen werden, daß zureichende Beſchäftigungsanſtalten (ſtatt ſchmachvoller Arbeitshäuſer) errichtet, daß die Geſellſchaften und Vereine zu menſchenfreundlichen Zwecken hervorgerufen werden — Alles was man gethan und wodurch man ſeinen Liberalismus bewieſen hat, war, daß man alle beide Augen — und wenn es ſich um die Sünden hohen Adels gehandelt — auch die Ohren philoſophiſch duldſam verſchloſſen und dafür geſorgt hat, daß alle Wochen ein Dutzend unvorſichtiger Freudenmädchen zuſammengefangen und ausgepeitſcht werden!

Die vorgeſchriebene polizeiliche Strafe für die aufgegriffenen Gaſſendirnen ſind nämlich Ruthenſtreiche. Dieſe Strafe bringt aber gerade eine von der Geſetzgebung gewiß nicht beabſichtigte Wirkung hervor, indem ſie dem letzten Reſt des Schamgefühls den Todesſtoß giebt. Während dieſe Strafe in noch ſo geringem Grade einem empfindſamen, ſchamhaften Mädchen, deren es auch ohne allen Zweifel einige unter

den Freudenmädchen giebt, tödtlich werden kann, ist sie für andere nur eine Farce, eine sehr unbedeutende und für nichts geachtete Unannehmlichkeit, welche abgeschüttelt wird, ohne den geringsten Eindruck auf das Gemüth zu hinterlassen. In der Regel folgen diese Dirnen unter ausgelassenem Gelächter den Polizeidienern, ertragen die Züchtigung mit einer außerordentlichen Bravour und verlassen ihr Gefängniß so lustig, wie sie es betreten haben. Da nun die Aufgreifung von einigen Freudenmädchen ohne Auswahl, welche man wöchentlich vornimmt, bloß um sich den Schein zu geben, als könne und wolle man der regellosen Liebe steuern, durchaus gar keinen Zweck hat, so erscheint diese wöchentliche Auspeitschung als ein bloßes Privatvergnügen der Polizei. Es ist wirklich empörend zu beobachten, wie die sogenannten Naderer — verkleidete Polizeidiener — an gewissen Tagen, welche aber weislich den Dirnen von Metier in der Regel durch gute Freunde angesagt werden, die Gassen auf beiden Trottoirs durchstreifen und Jagd auf Unglückliche machen, welche nichts verbrochen haben, als daß sie durch Armuth gezwungen werden, ihre Haut zu Markte zu tragen, — wie diese auf allen Seiten beim Anblick dieser bekannten lauernden Gesichter entfliehen — ein Schauspiel, ganz ähnlich den Streifzügen des Abdeckers auf die Hunde, welche seit vielen Jahren in Wien förmlich ausgerottet werden — ein Schauspiel, ganz würdig unserer heiligen Civilisation und der Begriffe von Menschenwürde und Humanität, welche wir uns angeeignet haben!

Die Masse der Freudenmädchen ist zwar von dieser Strafe ziemlich befreit, allein die Bosheit einer Nachbarfamilie, die Denunciation eines Hausmeisters reichen hin, um ein Freudenmädchen mit den humanen Besserungsmitteln der Polizei bekannt zu machen. Es gehört nur zu den zufälligen Unannehmlichkeiten, welchen diese Classe ausgesetzt ist, und die Bestraften müssen sich nothwendig fragen, warum sie bestraft worden sind und was man damit bezwecke? Zuweilen mag es auch geschehen, daß eine unschuldige Person wie ein Freudenmädchen behandelt wird; jede nach 10 Uhr auf der Straße betretene Weibsperson ist dem ausgesetzt, auf die Polizei geführt zu werden. Ob die Polizei nie Mißgriffe gemacht, ist nicht bekannt, doch bei dem ziemlich summarischen Verfahren nicht unmöglich.

Es fragt sich nun, ob denn die Polizeihofstelle ihre ganze Mission damit erfüllt, daß sie der Localpolizei diese kleinen Spiele — erlaubt, möchte ich sagen — denn weder aus dem Gesichtspuncte der Moral, noch aus jenem der Interessen des Staates, hat diese Grausamkeit den kleinsten Zweck.

Es ist hier der Ort, den Wunsch auszusprechen, daß selbst der Name Polizei aus der modernen Staatsordnung verschwinde. So wie dieser verrufene Name dem Publicum immer Schauder einflößt, welcher die alleinige Ursache des Hasses ist, womit man die Polizei beehrt, so

prägt er den Amtirenden die verkehrteſten Begriffe von ihrem Geſchäfte ein. Man verbindet damit immer die Begriffe von Kundſchafterei, Spionerie, von Täuſchung und geheimen Operationen, von Zucht und Bändigung — gleichviel zu welchem Zwecke. Das Mittel iſt der Polizei immer der Zweck. Man errichte ſtatt dieſer Polizei-Hof-Stelle, welche alſo in ihrem Titel den Hof ſelbſt zum Theilnehmer ihrer Wirkſamkeit macht — ein Miniſterium der Humanität; — man ſtelle an die Spitze deſſelben einen menſchenfreundlichen, überaus langmüthigen, ſcharfblickenden und wohlwollenden Mann, deſſen Ehre auch nicht von der Verleumdung befleckt iſt, und mache ſomit die Polizeibeamten mit ihrer wahren Miſſion vertraut, die Vormünder der Verirrten, die Väter der Sünder, der Armen, der Witwen und Waiſen zu ſein — Allen, welche dieſe Welt aus ihrer Bahn geſtoßen, mit Rath, Hilfe und Belehrung beizuſtehen — nur den Unverbeſſerlichen ſoll ſie mit Strenge begegnen. Die perſonifizirte Tugend allein iſt würdig, an der Spitze ſolcher Polizei zu ſtehen. Einem Miniſter der Humanität muß jede Leidenſchaftlichkeit, jedes Gefühl der wollüſtigen Rache, es muß ihm jede lächerliche Schwachheit und jede Verfolgungsſucht fremd ſein — er muß fähig ſein, ſeine bitterſten Widerſacher zu lieben — und er muß ein Feind des Laſters, aber kein Verderber der Menſchen ſein.

Was die Kuppler betrifft, ſo ſind die renommirteſten unter ihnen offenbar der Polizei unbekannt.

Was die Geſetze aber betrifft, ſo kann es keinem denkenden Freunde des weiblichen Geſchlechts entgehen, daß ſie nicht nur mangelhaft, ſondern höchſt unzureichend ſind, daß ſie dem weiblichen Geſchlechte über das 14te Jahr hinaus faſt gar keinen Schutz gewähren und an einem höchſt mißverſtandenen Liberalismus laboriren. Der Sprung von einem Extreme der peinlichen Sittenzucht zum ſittlichen Indifferentismus war zwar unter Joſeph dem Zweiten ſehr natürlich — aus lobenswerthem Eifer die Natur von den Feſſeln der Unvernunft zu befreien, hat man im Strafgeſetze ganz vergeſſen, neben der Sicherſtellung der Freiheit des Starken den Schutz des Schwachen zu beſtellen. Es zeigt die ganze Hilfloſigkeit der Regierung Franz des Erſten in Bezug auf die geſetzgebende Kraft, daß man an der ganzen Geſetzhinterlaſſenſchaft des weiſen Kaiſers nichts als Reſtrictionen vorzunehmen wußte, aber weder Muth noch Geſchicklichkeit beſaß, neue Geſetze zu geben und für neue Zeitbedürfniſſe vorzuſorgen. Die Herren von Genz und Conſorten, welche ſich niemals um den ſittlichen Zuſtand des Volkes und ſeine Schickſale, ſondern nur um die Camarillaintrigue und die große Politik bekümmerten, konnten nicht genug die Naſe rümpfen über den Brauſekopf Joſeph; aber mit der liebenswürdigſten Unverſchämtheit ignorirte man, daß ja die ganze öſterreichiſche Geſetzgebung ſein ausſchließliches Werk geweſen iſt, daß ohne ſeine großen Reformen der öſterreichiſche Staat wohl niemals im Stande geweſen

wäre, dreimal die Schulden des geiſtreichen Herrn von Genz zu bezahlen, nebſt einem brillanten Gehalte, da er wahrſcheinlich von 1794 aufgehört haben würde zu ſein. Man entſchuldige dieſen Ausfall; man kann es der Regierung nicht oft genug ſagen, welche Leute ihr unnütz ſind, welche Leute kein Talent und keinen Beruf — das iſt redlichen Willen hatten — dem Staate zu dienen, um welche Leute nicht der Schweiß der Unterthanen vergeudet werden darf. Die Politik iſt die große Krankheit der Staaten, an der ſie ſeit 100 Jahren ſtückweiſe zu Grunde gehen — man muß alſo denjenigen, welche ſie zu ihrem Gewerbe machen, überall entgegentreten und ihnen die Lorbeern vom Haupte reißen, welche ſie niemals verdient haben. Es iſt eine erbärmliche Kunſt, bloß ſeinen Vortheil zu bewahren. Der gemeinſte Schacherjude beſitzt ſie vielleicht in höherem Grade, als dieſe ſeit 1750 ſchon wandernden Handwerksburſche dieſes ſchlechten Metiers, welche aus Preußen und der Schweiz nach den gelobten Ländern ihrer Speculation, Oeſterreich und Rußland, ziehen. Braucht man ſolche Menſchen, ſo kann man ſie auf jeder Straße finden; denn kein Handwerk wird ſo eifrig von aller Welt betrieben und ſtudirt, als das Handwerk — der Politik.

Das Weib
und
die Fortpflanzung des Volkes.

Wenn wir aus dem Zuſtande des weiblichen Geſchlechts in Oeſterreich Schlüſſe machen auf die Verminderung der Prolification, ſo ſind wir ſchuldig zu bekennen, daß kaum ein Land in Europa exiſtirt, wo nicht dieſelben nachtheiligen Schlüſſe gemacht werden könnten. Die europäiſche Civiliſation iſt überhaupt menſchenverderblich, wie es einſt die römiſche war. Es ſcheint, daß ſich das geiſtige Leben der Maſſen nur auf Koſten der phyſiſchen Lebenskraft zu Außerordentlichem erheben könne. Aber demungeachtet kann man Oeſterreich weniger entſchuldigen, als Frankreich und England, welches trotz ſeiner furchtbaren Uebervölkerung und der Verkünſtelung des ganzes Nationallebens, obwohl es von der civiliſirteſten und intelligenteſten Nation bewohnt wird, dennoch vortheilhaftere Verhältniſſe darſtellt, da Oeſterreich von den verheerendſten Krankheiten der Civiliſation mitten in einem Zuſtande überraſcht wird, welcher in einzelnen Provinzen noch ganz barbariſch iſt. Das Fleiſch, ſollte man denken, müßte ſich in Oeſterreich noch wohler befinden, als da wo der Raum längſt zu eng geworden iſt. Aber dem iſt nicht ſo.

Oesterreichs Prolificationskraft ist nicht besser und zum Theil schlechter beschaffen, als in andern europäischen Ländern; Oesterreich übertrifft hinsichtlich der Zahl seiner unehelichen Geburten alle jene Länder, wo Hunger und Entbehrungen aller Art die Population decimiren und die regellose Liebe begünstigen, da sie die geregelte Ehe unmöglich machen. In Oesterreich bringen andere Ursachen gleich traurige Wirkungen hervor. — Vor allen Dingen ist zu bemerken, daß in ganz Europa sich die Bevölkerung nicht in dem Maaße, wie sie natürlicherweise sollte, vermehrt.

Sehr wichtig sind für die Erforschung des Zusammenhangs der Schicksale des weiblichen Geschlechts mit der Prolification, und für den Beweis unserer Behauptungen die Zusammenstellungen der wichtigsten und zuverlässigsten Daten über das in der Monarchie thätige Generationsvermögen oder die Prolifications-(Fortpflanzungs-)Kraft des Volkes.

In Hinsicht derselben und hinsichtlich der Sterblichkeit stehen daher die Bewohner der Monarchie im Ganzen scheinbar mit denjenigen Völkern auf gleicher Stufe, die man allgemein als lebenskräftig und dauerhaft anerkennt. In einzelnen Provinzen ist dann auch hier, wie nothwendig, eine Gradation in dieser Beziehung wahrzunehmen, die theils eine Eigenthümlichkeit einiger Nationen, theils eine Wirkung der Localität und Lebensweise zu sein scheint.

Zur Beurtheilung dieser Beschaffenheit des österreichischen Volkes müssen nun die Verhältnisse der Geburten, Trauungen und Sterbefälle in Betrachtung gezogen werden. Wir benutzen dabei die besten statistischen Quellen, die Werke Springers, Bechers, Redens ꝛc., welche als Autoritäten einen Ruf genießen. Zur Freude des Forschers auf diesem Gebiete der Betrachtungen, sagt Springer, fehlt es in Oesterreich, Ungarn und Siebenbürgen ausgenommen, nicht an ordentlichen Registern über diese Verhältnisse. Denn die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten nach der gesetzlich vorgezeichneten Form ist den Seelsorgern aller Glaubensgenossen übertragen und unter die Controle geistlicher und weltlicher Behörden gestellt, damit jene Listen als wichtige öffentliche Urkunden in Fällen des Beweises über die Abstammung, das Alter und andere Verhältnisse der Privaten volle Beruhigung gewähren. Am Schlusse eines jeden Militärjahres werden aus denselben eigene Summarien für die politische Verwaltung verfaßt, aus welchen dann das Hauptsummarium gebildet und öffentlich kund gemacht wird.

Diese veröffentlichten Hauptübersichten enthalten schätzbare Daten über die in Frage stehenden Gegenstände. Ihre Brauchbarkeit ist durch die Art, wie jene Matrikeln geführt werden, hinreichend verbürgt, selbst für den Fall, daß, wie es bei einem so ausgedehnten Geschäfte leicht geschehen kann, nicht überall derselbe Eifer im Eintragen und Zusammen-

stellen der Daten sein sollte. Kleinere Irrungen gleichen sich in einer längeren Reihe von Jahren bis zur Unbedeutenheit aus. Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgränze sind jedoch von diesen Ausweisen ausgeschlossen. Obgleich auch in diesen solche Matrikeln von der Geistlichkeit geführt werden und der ungarische Reichstag noch im Jahre 1827 die Seelsorger verpflichtet hat, ein Exemplar der Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher, die sie zu verfassen haben, jährlich an die Civilbehörde abzuliefern; so sind doch solche nicht zu einem Ganzen zusammengefaßt und in Uebersicht bekannt geworden.

So weit es die nicht ungarischen Länder betrifft, haben wir 25jährige Daten vor uns. Dieselben sind aus der Friedensperiode vom Jahre 1819 bis 1843 einschließlich genommen und involviren ohne Zweifel der Wechselfälle genug, um nicht zu Extremitäten zu führen. Der größeren Sicherheit wegen werden jedoch die Daten aus den Jahren 1819—1827 einschließlich abgesondert betrachtet werden, weil die Zusammenstellung der diesfälligen Angaben in der neueren Zeit nach einer andern Form, als in jener Periode, geschah. Aus diesem Grunde sind auch die Resultate aus der älteren Periode (1819—1827) mit jenen aus der späteren nicht immer mit Sicherheit zu gegenseitigen Vergleichungen und zu Folgerungen zu brauchen. Die jüngere Periode allein (1828—1835) enthält über 6 Millionen Geburten, $5^2/_5$ Millionen Sterbefälle und $1^1/_{10}$ Millionen Trauungen und gewährt somit auch für sich allein keine geringfügige Basis zu unseren Betrachtungen.

In den hierüber gemachten nachfolgenden Berechnungen ist die Mittelzahl der wirklichen Bevölkerung für die erste Periode aus den Ergebnissen der Volkszählungen durch Springer von allen 9 Jahren dieses Zeitraums aufgesucht worden; für die zweite Periode konnten hierzu nur die in derselben stattgehabten Conscriptionen benutzt werden; für das Anhangsjahr wurde die Volksmenge durch Zurechnung des im Jahre 1827 gewonnenen Ueberschusses an Gebornen über die Verstorbenen zu der Volkszahl vom Jahre 1827 ermittelt. Dort beträgt die mittlere Bevölkerung 18,507,906, hier 20,429,051 Seelen für alle Provinzen, ohne Ungarn, Siebenbürgen und das Militärgränzland.

Ueber die Anzahl der Geburten überhaupt giebt die nachstehende Zusammenstellung die beste Uebersicht. Die darin vorkommenden Daten beziehen sich auf alle Gouvernementsgebiete der deutschen, böhmischen, galizischen und italienischen Länder; Ungarn, Siebenbürgen und das Militärgränzland sind darunter nicht begriffen. Die todten Geburten sind hier nicht aufgenommen worden.

Erste Periode.			Zweite Periode.		
Jahr	Zahl der Geburten.	Bewohner auf 1 Geburt.	Jahr	Zahl der Geburten.	Bewohner auf 1 Geburt.
1819	776,305	22,6	1828	762,474	"
1820	766,964	23,2	1829	739,648	"
1821	753,497	23,8	1830	774,786	26,1
1822	731,434	24,9	1831	744,987	27,4
1823	743,414	24,8	1832	748,555	"
1824	768,294	24,3	1833	815,293	"
1825	777,834	24,3	1834	814,389	25,2
1826	781,381	24,6	1835	806,525	"
1827	764,249	25,4	1836	803,363	"
Im Ganzen	6,863,372	24,2	1837	836,851	24,6
			Im Ganzen	7,846,871	26,2

1843 *) { 581,340 eheliche,
93,211 uneheliche.

Im Durchschnitte der hier genanten 19 Jahre kamen in den 12 Regierungsbezirken jährlich 774,223 lebende Geburten vor. Vergleicht man mit dieser kleinen Mittelzahl die Anzahl der neuen Ankömmlinge in den einzelnen jener Jahre, so bemerkt man, daß nur wenige Jahre merklich hinter derselben merklich zurückgeblieben, und daß insbesondere die Jahre 1833 bis 1837 fruchtbar gewesen sind, wodurch die Lücken ausgefüllt werden konnten, welche die vorangegangenen zwei Jahre durch die epidemische Brechruhr der Progression der Bevölkerung gebracht haben. 1843 zeigt sich nach Becher aber wieder ein schlechteres Resultat.

Bezogen auf die mittlere Volkszahl dieser Provinzen zeigt sich, daß im Durchschnitte in der ersten Periode (1828—1837) aber auf 26 Einwohner nur eine Geburt entfiel. In dieser Beziehung wird Oesterreich (die ungarischen Länder abgerechnet) selbst von den armen Ländern Preußen und Sachsen (wo man eine Geburt auf 23,8 Bewohner rechnet) übertroffen; es geht aber Frankreich, Großbrittannien, Schweden und mehreren anderen Staaten vor.

Nach den einzelnen Jahren betrachtet zeigt das Verhältniß der Gebornen zu der Volkszahl meist eine ungünstige Stufe der Fruchtbarkeit an; in seinen beiden Endpuncten ist es wie 1:22 und 1:27.

Größer ist freilich der Wechsel dieses Verhältnisses in den einzelnen Provinzen, deren Geborne in jenen Totalsummen aufgenommen sind. Was in dem Ganzen durch die Verbindung mit dem Entgegengesetzten dem Auge entzogen wird, muß für sich dargestellt leicht auffallen und als eine Eigenthümlichkeit des Landes oder Volkes erkannt werden. Deshalb wird hier das hier besprochene Verhältniß auch provinzenweise nachgewiesen.

*) Nach Becher.

	Zahl der Geburten in den Jahren		Es kommt 1 Geburt auf Bewohner	
	1819—1827.	1828—1835.	in der 1. Periode	in der 2. Periode
Land unter der Enns .	426,723	385,653	24,8	27,3
„ ob „ „ .	228,411	195,476	31,	34,4
Steyermark . . .	265,207	245,442	27,2	29,5
Kärnthen und Krain .	209,563	177,608	29,1	33,2
Küstenland	167,765	133,253	20,8	26,2
Tyrol	234,868	200,778	28,8	23,3
Böhmen	1,330,890	1,212,292	26,6	26,0
Mähren und Schlesien	753,427	655,308	22,2	25,6
Galizien	1,565,191	1,486,737	23,3	24,0
Lombardei	842,935	778,894	23,9	24,9
Venedig	746,942	645,540	23,1	25,6
Dalmatien . . .	91,450	89,676	30,6	31,4
Im Ganzen	6,863,372	6,206,657	24,2	26,3

Die stärkste Fortpflanzung haben also, nach den Resultaten der zweiten Periode (1828—1835) beurtheilt, Galizien, die Lombardei, Mähren und Venedig, die schwächste dagegen das Land ob der Enns, Kärnthen und Krain, Tyrol und Dalmatien. In jenen giebt schon jeder 24. oder doch 25., in diesen erst jeder 31.—34. Mensch eine Geburt. Die übrigen Provinzen halten in Bezug auf die Reproduction der Menschen zwischen diesen die Mitte. Die Schlüsse, welche man gewöhnlich hieraus auf die größere oder geringere Fortpflanzungskraft des Volkes macht, sind falsch — diese Angaben zeigen nur an, in welchen Ländern die Menschheitverhältnisse ein sorgloseres Familienleben gestatten.

In Wien zählte man in dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts im Durchschnitt jährlich 12,054 Geburten, was bei einer mittleren Bevölkerung von 250,471 Individuen etwa 20 Einwohner auf 1 Geburt giebt. Vom Jahre 1826—1835 kam eine Geburt auf 22 Bewohner; es war also hier dies Verhältniß immer günstiger, als im ganzen Lande unter der Enns.

Sieht man auf das Geschlecht der Gebornen, so findet man auch hier, wie anderwärts, die Zahl der männlichen Geburten jene der weiblichen übersteigen. Dieser Ueberschuß der männlichen Geburten über die weiblichen stellt sich von Jahr zu Jahr regelmäßig ein, kann also nicht als eine vorübergehende Erscheinung betrachtet werden. Es scheint die Natur damit dasjenige ausgleichen zu wollen, was die stärkere Sterblichkeit unter den Männern, der Bedarf der Armee und auch der Cölibat diesem Geschlechte mehr abfordern. Nachstehend folgt eine Uebersicht dieses Verhältnisses aus jenen beiden Perioden.

Zahl und Verhältniß der Geburten nach dem Geschlechte.

Periode	Jahre	Männliche Geburten	Weibliche Geburten.	Mithin mehr an männlichen.	Gegen 1000 weibliche kommen männliche
I.	1819—1827	3,545,877	3,317,495	228,382	—
	Durchschnitt	393,986	368,610	25,375	1064
II.	1828	392,334	370,140	22,191	1059
	1829	380,563	359,085	21,478	1059
	1830	399,253	375,533	23,720	1063
	1831	384,029	360,958	23,071	1063
	1832	385,882	362,673	23,209	1063
	1833	420,102	395,191	24,911	1063
	1834	419,064	395,325	23,739	1060
	1835	414,969	391,556	23,413	1059
	Durchschnitt	399,524	376,308	23,216	1062

	Männl. Geburten:	Weibl. Geburten:
Im Jahre 1843	298,852 eheliche,	282,488 eheliche
	47,763 uneheliche,	45,448 uneheliche.

In der ersten Periode (1819—1827) war also die Mehrzahl der männlichen Geburten jährlich im Durchschnitt 25,375, in der zweiten Periode (1828—1835) jährlich 23,216; gegen 100 Mädchen kamen dort 1064, hier 1062 Knaben zur Welt.

In keinem der hier einzeln angeführten 8 Jahre änderte sich dieses Verhältniß bedeutend, obwohl es an verschiedenen Umständen, die auf die Größe der Fortpflanzung der Menschen überhaupt Einfluß haben, nicht fehlte. Auch die Cholerajahre sind darin nicht abzumerken. Und diese Regelmäßigkeit in dem Ueberschusse der Knaben über die Mädchen bei der Geburt ist auch in den einzelnen Provinzen zu finden, wie aus den hier folgenden Zahlen zu ersehen ist.

Im Durchschnitt der 8 Jahre der zweiten Periode (1828—1835) kamen auf 1000 weibliche Geburten:

Im Lande unter der Enns	1051	männl. Geschlecht
„ „ ob der Enns	1063	„ „
In Steyermark	1071	„ „
In Kärnthen und Krain .	1049	„ „
Im Küstenlande . . .	1075	„ „
In Tyrol	1079	„ „

In Böhmen	1065	männl.	Geschlechts.
„ Mähren und Schlesien	1048	„	„
„ Galizien	1055	„	„
„ der Lombardei . . .	1074	„	„
„ Venedig	1065	„	„
„ Dalmatien	1056	„	„

In allen diesen Provinzen kam also ein Uebergewicht der männlichen Geburten über die weiblichen zum Vorschein, und dieses Uebergewicht war auch hier in ziemlich gleiche Gränzen eingeschlossen, denn auf 1000 weibliche Geburten kamen mindestens 1048 und höchstens 1079 männliche Geburten. Dieser geringe Unterschied bei den Gebornen so vieler Provinzen ist sicher geeignet, unsere Bewunderung über die, für das gesellige Leben gewiß wichtige Stabilität in dem Zahlenverhältnisse der Gebornen nach dem Geschlechte nur noch zu erhöhen.

Eine andere wichtige Seite zu Betrachtungen bietet sich dar, wenn man zwischen ehelichen und unehelichen Geburten unterscheidet. Aus diesen Vergleichungen kann man darauf schließen, wie viele Personen außer den Stand eines legalen Naturlebens gestellt sind.

In dem großen Ganzen aller 12 Gouvernementsgebiete, deren Geburten hier deren Berechnung untergestellt werden, nehmen die unehelichen Kinder ungefähr den zehnten Theil aller zur Welt gekommenen Kinder ein, so daß im Durchschnitt ungefähr jedes zehnte Kind ein uneheliches ist. Diese Erfahrung theilt Oesterreich mit vielen anderen Staaten, und hat sich im Allgemeinen hierüber nicht mehr als diese zu beklagen.

So kommt in Sachsen schon auf 7, in Würtemberg auf 7—8, in Hessen auf 5—6, in Preußen auf 10 ehelich geborne ein uneheliches Kind, in Baiern wechselte das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Kindern in den einzelnen Kreisen von 1:3 bis 1:8. In Preußen, Frankreich und Schweden berechnet man auf 13 eheliche Geburten eine uneheliche.

Um auch dieses Verhältniß durch nähere Daten zu erweisen, folgen hier die Summen der Geburten aus der Periode 1828—1835 bis 1843 nach den einzelnen Provinzen.

	Anzahl der ehelichen Geburten.	Anzahl der unehelichen Geburten.	mithin unehelich jede
Land unter der Enns	304,815	80,838	4,7
im Jahr 1843	41,582	14,125	
Land ob der Enns	161,219	34,257	5,7
im Jahr 1843	21,269	4,936	
Steyermark	192,757	52,685	4,6
im Jahr 1843	24,406	7,968	
Kärnthen und Krain	147,754	29,854	5,9
im Jahr 1843	19,421	4,624	
Küstenland	126,302	6,951	19,1
im Jahr 1843	16,268	1,222	
Tyrol	190,840	9,938	20,2
im Jahr 1843	26,494	1,144	
Böhmen	1,053,329	158,963	7,6
im Jahr 1843	138,276	25,593	
Mähren und Schlesien	582,682	72,626	9,0
im Jahr 1843	73,666	12,099	
Galizien	1,388,045	98,692	15,0
im Jahr 1843	207,861	20,980	
Lombardei	749,119	29,775	26,1
im Jahr 1843	105,374	4,203	
Venedig	625,606	19,934	32,3
im Jahr 1843	84,600	2,144	
Dalmatien	86,538	3,138	28,5
im Jahr 1833	12,103	520	
Im Ganzen	5,609,006	597,651	10,4
Im Jahre 1843	771,314	99,558	
In den Jahren 1819—1827	6,218,246	645,126	10,6

In der früheren Periode (1819—1827) kam ein uneheliches Kind auf $10^{6}/_{10}$ eheliche, in der späteren (1828—1835) eines auf $10^{4}/_{10}$ eheliche.

In den späteren Jahren rechnet man nach Becher auf 1 uneheliche Geburt

	im J. 1837	im J. 1840	im J. 1843
in Steyermark . . . . . auf	3 eheliche	3,2 eheliche	3,0 eheliche
" Oesterreich u. d. E. "	3 "	3,3 "	2,9 "
" " o. d. E. "	5 "	4,3 "	4,3 "
" Kärnthen und Krain "	5 "	4,4 "	4,2 "
" Böhmen . . . . . "	6 "	5,8 "	5,3 "
" Mähren u. Schlesien "	7 "	6,8 "	5,2 "
" Galizien . . . . . "	12 "	11,5 "	9,9 "
im Küstenland . . . . . "	16 "	12,6 "	13,5 "
in Tyrol . . . . . "	20 "	21,5 "	23,2 "
" Lombardei . . . . . "	23 "	21,3 "	25,0 "
" Dalmatien . . . . . "	27 "	27,9 "	13,2 "

in Venedig	auf 25 eheliche	38,1 eheliche	39,5 eheliche
= Siebenbürgen . . .	= 36 =	41,0 =	43,0 =
= Militärgränze . . .	= 77 =	83,0 =	87,0 =

Nimmt man die Todtgebornen mit in die Rechnung, so verschlimmert sich das Verhältniß um $^1/_{10}$ (1:10:3), ein Beweis, daß bei den Todtgebornen ein noch ungünstigeres Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen sein müsse, als bei den Lebendiggebornen allein.

Auch in dieses Verhältniß bringen Lebensweise, Sitten, Bildung, Gewohnheiten und andere Umstände manchen Wechsel. Daß dieser in der jüngeren Zeit nicht zum Bessern geführt habe, ist schon durch mehrere Vergleichungen des diesfälligen Standes aus der Gegenwart mit jenem des vorigen Jahrhunderts nachgewiesen worden. Mit der Zunahme des Wohlstandes und der Civilisation nahm auch, wie fast überall, die Zahl der unehelich Gebornen verhältnißmäßig zu. Es ist also diese Zunahme eine gewöhnliche Begleiterin des sogenannten Fortschreitens der Entwickelung der ökonomischen und geselligen Verhältnisse! Indessen muß man zugleich bedenken, daß mit der Vermehrung der Volksmenge auch in der Regel die Schwierigkeit, zu heirathen, und somit die Zahl solcher Personen zunimmt, die in die unfreiwillige Lage, auf ehegattliches Recht verzichten zu müssen, versetzt werden. Auch mag die Zahl derjenigen Kinder nicht unbedeutend sein, die zwar noch außer der Ehe geboren wurden, die aber später durch die nachgefolgte Verehelichung der Aeltern legitimirt worden sind, hier aber nicht in Abzug gebracht werden konnten.

So wie es überhaupt nicht angeht, den moralischen Werth einer Generation im Vergleiche mit einer früheren nur nach einem Momente zu beurtheilen, ebenso wenig darf aus der größeren Anzahl von unehelichen Kindern der einen Provinz im Vergleiche mit einer anderen auf einen höheren Grad der Unmoralität ihrer Bewohner überhaupt geschlossen werden. Ein Fehler ist noch kein Beweis von der Verdorbenheit des Ganzen; wenn hier die eine Sünde öfter begangen wird, können dort mehrere im Schwunge sein. Zum Theile wird sich die Ansicht bestätigt herausfinden lassen, wenn wir auf die Menge der unehelichen Kinder in den einzelnen Provinzen sehen, die in jener Uebersicht angegeben ist.

Die Verhältnißzahlen der letzten Rubrik zeigen deutlich die bedeutende Verschiedenheit an, die in dieser Beziehung zwischen den Provinzen Venedig, Dalmatien, Lombardei, Tyrol, dem Küstenlande und Galizien auf der einen und den übrigen Provinzen auf der anderen Seite statt findet. Dort ist jedes fünfzehnte bis zweiunddreißigste, hier schon jedes vierte bis neunte Kind ein uneheliches. Wollte man danach geradehin auf das Maaß der Sittlichkeit schließen, so müßte man das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien als die Länder reinster Liebe, dagegen die meisten der deutschen, dann die böhmischen Länder als sehr

corrupt erklären, womit doch die Kenner der Bewohner dieser Länder gewiß nicht einverstanden wären!

Das Erzherzogthum Oesterreich, dann Steyermark, Kärnthen und Krain, haben verhältnißmäßig die meisten unehelichen Kinder, weil hier die Menschheitverhältnisse am drückendsten sind. In Oesterreich unter der Enns, wo ungefähr jedes fünfte geborne Kind außer der Ehe gezeugt wurde, trägt die Haupt- und Residenzstadt zu diesem ungünstigen Verhältnisse viel bei, da in dieser viele Unverheirathete leben und die geheimen Gebär- und Findlingshäuser bestehen. Hier ist das Verhältniß schlechter als irgendwo. Indessen wäre es irrig, alle hier, so wie in den anderen Provinzialhauptstädten verzeichneten unehelichen Geburten auf Rechnung der Bewohner der Stadt allein schreiben zu wollen; denn die Gebär- und Findlingshäuser der Hauptstädte sind für Staatsanstalten erklärt und stehen also auch für die Landbewohner als Zufluchtsstätten offen, doch ist die Zahl der vom Land hierher Untergebrachten unbedeutend. — Im Salzburgischen, in Steyermark, Kärnthen und mehreren anderen Gebirgsgegenden ist der Umgang mit beiden Geschlechtern ziemlich frei und Nachtbesuche junger Leute sind hier und dort zur Sitte geworden. Allein da hier der Fall eines Mädchens noch immer mit großer Unehre verbunden ist, so kann man nicht annehmen, daß die eigentliche Haupturſache des Uebels der Umstand ist, daß sehr viele Menschen außer Stande sind, in ein legales Familienleben zu treten. Der Staat allein ist schuld an dem Uebel.

Die Länder am adriatischen Meere, dann die Lombardei und Tyrol, zeigen in dieser Hinsicht eine Leichtseite, die nicht etwa bloß in dem hier ausgewiesenen Zeitraume, sondern auch schon vorher denselben eigen war. In der ersten Periode (1819—1827) war schon nach einem neunjährigen Durchschnitte in Dalmatien erst jedes dreißigste, in der Lombardei jedes zweiunddreißigste und im Venetianischen sogar erst jedes zweiundvierzigste Kind ein uneheliches; ein Verhältniß, dessen sich gewiß nur wenige Länder zu erfreuen haben. Es ist hier keine unpassende Bemerkung, daß eben diese Länder, die verhältnißmäßig die wenigsten unehelichen Kinder haben, gerade auch diejenigen sind, welche, im Vergleiche mit den nördlichen Provinzen der Monarchie, den geringsten Grad einer kostbaren Civilisation erreicht haben, welche die Menschheit zu Grunde richtet — ein Beweis, daß Oesterreich einen anderen Weg der Cultur einzuschlagen hat, als denjenigen, den es wirklich einschlägt.

Für sich betrachtet, zeigen die unehelichen Geburten rücksichtlich des Geschlechts andere Verhältnißzahlen, als die ehelichen. Ohne uns jedoch in eine umständliche Darstellung dieses Unterschiedes einzulassen, führen wir nur im Allgemeinen an, daß, während sich bei den ehelichen Geburten im Durchschnitt die männlichen zu den weiblichen wie 1062:1000 verhalten, dieses Verhältniß bei den unehelichen Geburten wie 1044:1000 stehe.

Noch erübrigt hier, einen Blick auf die Todtgebornen zu werfen, deren Zahl in den obigen Hauptsummen nirgends aufgenommen ist. Wenn solche Kinder auf die Bewegung der Bevölkerung auch keinen Einfluß haben, so ist doch die Betrachtung ihrer Anzahl und sonstiger Verhältnisse nicht ohne Interesse.

In den Jahren 1828 bis 1835 kamen im Durchschnitt bei den Geburten jährlich 8745 todte Kinder vor. Bezogen auf die Zahl aller Geburten aus diesem achtjährigen Zeitraume zeigt sich im Durchschnitt jede neunzigste Geburt als eine todte.

Aus der bloßen Ziffer, wenn sie nicht von Angaben über die Beschaffenheit der einzelnen Fälle begleitet ist, läßt sich die auf diese Erscheinung einwirkende Ursache nicht erforschen. Man kann daher auch nicht angeben, warum in der einen Provinz mehr Todtgeborne vorkommen, als in der anderen. In Unter-Oesterreich kam in den sieben Jahren 1828—1834 im Durchschnitte ein todtgebornes Kind auf 46, in Ober-Oesterreich in eben dieser Zeit 1 auf 54, in Böhmen auf 62, in Steyermark auf 70, in Mähren erst auf 102, im Venetianischen auf 122, in Galizien auf 161 und in Tyrol gar erst auf 238 Geburten.

Rücksichtlich des Geschlechtes zeigt sich auch bei den Todtgebornen das Naturgesetz, daß mehr Knaben als Mädchen vorkommen. In dem 17jährigen Zeitraume 1819—1835 waren unter 135,364 Todtgebornen 78,987 Knaben und 56,767 Mädchen; es verhielten sich also die Mädchen zu den Knaben wie 100:139. Es wird sich bei der nächsten Abtheilung der Beweis führen lassen, daß unter dem männlichen Geschlechte eine größere Sterblichkeit herrscht, als unter dem weiblichen; hier sehen wir dieses auch bei solchen Geschöpfen bestätigt, die nicht einmal das Tageslicht erblickt hatten.

Auch das Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen Todtgebornen weicht von dem gleichnamigen bei den Lebendiggebornen etwas ab, und ist namentlich noch ungünstiger als dieses. Auf 10 lebend zur Welt gebrachte Kinder kommt, wie oben nachgewiesen wurde, ein uneheliches; unter den Todtgebornen ist aber schon jedes fünfte Kind ($5^1/_5$) ein uneheliches, denn in jenen 8 Jahren (1828—1835) gab es unter 69,962 Todtgebornen nicht weniger als 13,456 uneheliche. Diese Thatsache scheint wenigstens zum Theile auf weniger Achtsamkeit und Sorgfalt für die Leibesfrucht von Seite der Mutter zu deuten, und bestätigt es, daß das eheliche Band auch ein Sicherungsmittel der noch ungebornen Kinder sei.

Auf ein Jahr entfallen daher nach diesem sechsjährigen Durchschnitte in

	Trauungen.	Geburten.	Sterbefälle.
Unter-Oesterreich	10,606 5/6	45,701 1/6	51,318 5/6
Ober-Oesterreich	5,329 1/2	24,741 1/6	23,488 1/6
Im ganzen Lande	15,936 2/6	70,442 2/6	44,807

Auf eine Ehe kann man rechnen in Unter-Oesterreich nur 4,30, Ober-Oesterreich 4,64, im ganzen Lande 4,62 Kinder. Aus obiger Zusammenstellung ergiebt sich ein jährlicher Ueberschuß der Sterbefälle über die Geburten von 4,359, welcher aber wesentlich auf Rechnung der Residenz zu setzen ist. Ober-Oesterreich hat nämlich einen jährlichen Ueberschuß an Geburten von 1253, Unter-Oesterreich aber ein Mehr der Todesfälle von 2553, Wien allein aber von 1806 2/3. Die Bevölkerung des Landes vermindert sich also jährlich um 4359 oder um 2553, wenn man Wien nicht berücksichtigt. Seit der ersten Josephinischen Conscription von 1785 hätte aber in den fünfzig Jahren bis 1835 das Erzherzogthum um 875,657 Seelen zugenommen. Von 1785 bis 1798 verminderte sich die Bevölkerung um 653 und ist erst seit 1815 im steten Steigen. Von diesem Jahre 1835 erhielt das Land eine Vermehrung von 417,214, also jährlich von fast 20,861. Diese Vermehrung, um so auffallender bei dem Uebermaße der Sterbfälle, ist aber nur auf Rechnung der Einwanderung, namentlich aus den slawischen Provinzen, zu setzen, welche insbesondere die dienende Classe trifft. — 1785 zählte das weibliche Geschlecht um 139,397 mehr als das männliche, 1830 aber nur um 24,014, so daß um 115,383 Männer mehr als damals lebten. Es werden zwar jährlich um 2616 Knaben mehr geboren als Mädchen, es sterben aber um 1603 Männer mehr als Weiber, so daß der jährliche Ueberschuß jener nur 13 beträgt. Ein Sterbfall kömmt auf 19,13 Lebende. An Epidemien starben jährlich in Unter-Oesterreich 4015 1/3, ob der Enns nur 430 1/6, im Ganzen 4445 1/2, wonach unter 16,82 Sterbfälle Einer auf Rechnung derselben kömmt. Die Fortpflanzung des Volkes befindet sich daher hier in dem traurigsten Zustande — das wichtigste Wahrzeichen für den Staat, daß die socialen Verhältnisse sehr übel bestellt — das Familienleben sehr erschwert ist.

In Bezug auf die seruellen Verhältnisse stellen sich ähnliche Ergebnisse dar. Die Summe aller unehelichen gebornen Kinder betrug in fünf Jahren 71,709, also

durchschnittlich im ganzen Erzherzogthum	14,341
oder	1:507
in Oesterreich ob der Enns	21,166
durchschnittlich	4,233
also bei durchschnittlich 24,392 Gesammtgeburten . .	1:576
in Oesterreich unter der Enns	50,543

durchschnittlich	10,108$^3/_5$
also bei durchschnittlich 48,344 Gesammtgeburten wie .	1:470
in Wien allein aber in den fünf Jahren (1828—1832)	28,806
durchschnittlich	3,761
also bei durchschnittlich (aus 32 Jahren 1801—1832) 12,811 Gesammtgeburten wie	1:222
in Unter-Oesterreich ohne Wien also nur	4,347
das heißt bei (ohne Wien) durchschnittlich 35,533 Gesammtgeburten	1:817.

Vergleicht man diese Zahlen, so erhält man das Resultat, daß Oesterreich unter der Enns in Bezug auf die seruellen Verhältnisse weit tiefer steht, als Oesterreich ob der Enns, welches in der Zahl der Verbrechen doch bedeutend gegen jenes steigt. Auch hier sieht man wieder, welch ein mächtiges Moment die Residenz ist, so daß sich das Verhältniß der Provinz noch einmal so gut stellt, wenn man letztere isolirt betrachtet. Die Ursache der erstgenannten auffallenden Erscheinung ist wohl eine andere, als das „Gaßlgehen" oder „Anfensterl'n", welches in den ober-österreichischen Alpen zwar noch mehr im Schwunge ist, als in Tyrol! doch ist zu bemerken, daß auch in Unter-Oesterreich die Zahl der unehelichen Geburten gerade in den zwei südlichen gebirgigen Kreisen bedeutend größer ist, so daß man hier auf 6, im Viertel ob dem Mannhartsberge erst auf 9, und unter dem Mannhartsberge sogar erst auf 15, 45 Geburten Eine uneheliche rechnet. Im Hochgebirge selbst soll das Verhältniß sogar wie 1:2$^1/_2$ sein, also wenig besser als selbst in Wien. Auch die bedeutende Zunahme, welche seit 20 Jahren die unehelichen Geburten erfuhren, trifft Wien allein; 1811 zählte man in Unter-Oesterreich deren 6,659 und damals wie jetzt trafen sie das flache Land wie 1:8, in Wien aber um die Hälfte weniger als jetzt, nur wie 1:4. — Das Familienleben ist hier also am meisten erschwert. — Nun ist aber noch in Anschlag zu bringen, daß alle unehelichen Geburten so zu sagen unfreiwillig sind! Wie würde sich aber erst das Verhältniß darstellen, wenn die sich vermischenden Personen nicht in der Regel Alles aufböten, um Folgen ihres Umgangs zu vermeiden, welche in jeder Hinsicht traurig sind. Nach den oben gegebenen Zahlen kommen 38 Verbrechen der Unzucht (Bigamie mit begriffen) jährlich vor, also 1828 auf 31,700 Einwohner.

So wenig günstig schon diese Zahlen für die Leichtigkeit des Familienlebens in Oesterreich sprechen, so muß doch insbesondere bemerkt werden, daß diese Art von Sittlichkeit in Wien auf weit höherer Stufe steht, als in anderen großen Städten.

Merkwürdig sind die in D. Melzers verdienstlichem Werke über die Findlinge*) enthaltenen Daten, woraus wir folgende Hauptübersichten entnehmen.

*) Leipzig 1846. Fest'sche Verlagsbuchhandlung.

Findlinge in der österr. Monarchie.

	1821.	1840.	Summe seit 1821.
Wien	11,037	16,533	339,902
Linz	145	3,295	26,488
Prag	2,426	6,329	87,301
Brünn	157	1,257	16,468
Lemberg	80	2,030	17,758
Grätz	1,458	4,524	62,203
Laibach	350	995	15,137
Alle Laste		188	1,331
Summe	15,653	33,151	566,488
Trieſt	580	1,709	21,100
Cattaro	15	26	553
Raguſa	119	439	7,039
Spalato	185	518	7,532
Zara	318	467	9,638
Summe	637	1,450	24,762
Venetianiſche Provinzen	4,604	9,683	145,534
Lombardei	8,334	12,939	228,461
Siebenbürgen			
Hauptſumme	29,808	58,932	986,345.

Die Menge der jährlich in die öffentliche Verſorgung neu eingetretenen Findlinge zeigt folgende Tabelle an.

	1833.	1840.	Summe.
Wien	4,268	5,349	
Linz	260	354	
Prag	1,394	2,075	
Brünn	429	396	
Grätz	921	1,263	
Laibach	132	162	
Alle Laſte	108	200	
Summe	7,512	9,799	68,237
Trieſt	314	544	3,271
Cattaro	35	26	
Raguſa	67	63	
Spalato	97	98	
Zara	101	73	
Summe	300	260	2,260
Venezia			
Padova	384	413	
Verona	350	313	
Vicenza	275	244	
Treviſo	206	203	
Udine	233	198	
Summe	1,828	1,751	14,195
Milano	2,530	2,790	
Brescia	601	476	
Cremona	285	298	
Crema	234	231	
Bergamo	130	178	
Como	204	205	
Pavia	292	236	
Mantova	339	345	
Lodi	198	175	
Summe	4,813	4,934	39,765
Herrmanſtadt	130	122	930
Hauptſumme	14,897	17,410	128,658.

In der Zeit von 1763 bis inclusive 1842, also in einer Periode von 80 Jahren, wurden in die Findelanstalt von Laibach aufgenommen:

Jahr.	Kinder.	Jahr.	Kinder.	Jahr.	Kinder.	Jahr.	Kinder.
1763	1	1783	6	1803	50	1823	149
1764	3	1784	3	1804	45	1824	138
1765	2	1785	5	1805	63	1825	154
1766	4	1786	2	1806	48	1826	162
1767	—	1787	13	1807	81	1827	153
1768	4	1788	25	1808	85	1828	195
1769	4	1789	41	1809	60	1829	178
1770	5	1790	78	1810	42	1830	149
1771	5	1791	72	1811	51	1831	170
1772	6	1792	86	1812	38	1832	153
1773	4	1793	104	1813	44	1833	132
1774	9	1794	107	1814	42	1834	155
1775	3	1795	85	1815	41	1835	129
1776	2	1796	64	1816	66	1836	158
1777	3	1797	41	1817	77	1837	182
1778	4	1798	37	1818	79	1838	205
1779	3	1799	45	1819	110	1839	172
1780	5	1800	37	1820	130	1840	162
1781	5	1801	44	1821	155	1841	178
1782	5	1802	67	1822	132	1842	201
Summe	77		962		1439		3275.
						Hauptsumme	5753.

In der öffentlichen Versorgung standen in Krain:

Jahr.	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.
1821	176	174	350
1822	184	183	367
1823	220	200	420
1824	262	231	493
1825	300	276	576
1826	355	312	667
1827	362	335	697
1828	393	356	749
1829	417	392	809
1830	434	385	819
1831	423	361	784
1832	438	393	831
1833	417	394	811
1834	436	415	851
1835	474	423	897
1836	496	454	950
1837	519	489	1008
1838	554	515	1069
1839	524	470	994
1840	522	473	995
1841	466	421	887
1842	443	388	831
Summe	8815	8040	16855.

Die Bevölkerungsbewegung in dem Gebärhause von Laibach in der Periode von 1789—1841 war folgende:

Jahr.	Zahl der im Hause gebornen Kinder.	Jahr.	Zahl der im Hause gebornen Kinder.	Jahr.	Zahl der im Hause gebornen Kinder.
1789	25	1807	73	1825	143
1790	57	1808	75	1826	148
1791	61	1809	57	1827	142
1792	74	1810	37	1828	181
1793	87	1811	40	1829	163
1794	83	1812	32	1830	136
1795	68	1813	32	1831	157
1796	51	1814	36	1832	140
1797	39	1815	36	1833	124
1798	32	1816	53	1834	146
1799	41	1817	63	1835	124
1800	33	1818	61	1836	140
1801	36	1819	93	1837	162
1802	54	1820	105	1838	181
1803	45	1821	128	1839	156
1804	43	1822	108	1840	149
1805	45	1823	125	1841	166
1806	42	1824	123	Summe	4751.

Land.	Im Jahr 1834 war die			Im Jahr 1839 war die		
	Bevölkerungszahl.	Zahl der Findlinge.	Es kamen auf 100 Einwohner Findlinge:	Bevölkerungszahl.	Zahl der Findlinge.	Es kamen auf 100 Einwohner Findlinge:
Oesterreich unter der Enns	1,343,652	17,918	1/3	1,369,666	16,885	1/4
Oesterreich ob der Enns	846,982	2,224	0/2	851,127	1,568	0/1
Böhmen	4,001,852	5,028	1/2	4,133,436	5,792	0/1
Mähren u. Schlesien	2,110,141	1,117	0/05	2,154,324	1,239	0/05
Steyermark	923,882	3,503	0/3	964,518	4,428	0/4
Galizien	4,395,339	1,024	0/2	4,714,048	1,773	0/03
Illyrien	743,217	851	0/1	755,053	994	0/1
Tyrol	827,635	531	0/06	836,703	594	0/02
System der Winde.						
Dalmatien	364,933	1,421	0/3	392,703	1,858	0/4
Venedig	2,079,588	8,543	0/4	2,148,044	9,557	0/4
Lombardei	2,495,929	13,169	0/5	2,532,827	12,661	0/5
Küstenland	445,317	1,155	0/2	480,543	1,656	0/3

Man bemerke nun wohl! Wenn 100 Einwohner auf einen Findling kommen, so kann man zugleich annehmen, daß eine ungeheure Anzahl von Menschen sich in illegalen Verhältnissen befindet.

Die Summe der unehelichen Geburten beträgt im Durchschnitt jährlich		Das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den Gesammtgeburten ist also wie:
im ganzen Lande	4,806	8,2
in Kärnthen und Krain . .	3,836	5,0
im Küstenlande	370	7,7
im Küstenlande ohne Triest .	330	43,4
in Triest	640	4,5
in Laibach	158	3,0.

In Kärnthen und Krain ist also die Zahl der unehelichen Kinder verhältnißmäßig ebenso groß, wie im Erzherzogthum Oesterreich, und hier wie dort trägt das „Gaßlgehen" der Aelpler daran gewiß die geringste Schuld, ein Umstand, der nur der deutschen Bevölkerung vorzugsweise zur Last fällt, welche eben das Hochgebirge inne hat. 1829 zählte Kärnthen 2,639 uneheliche Geburten, das fast nochmal so stark bevölkerte slawische Krain aber nur 927. Das Küstenland steht fast auf gleicher Stufe mit Tyrol, wenn man aber die Hauptstadt Triest ausscheidet, so erhält man das überraschende Resultat, daß erst jede 43. Geburt eine uneheliche sei! Die slawische Bevölkerung des Landes (welche in dieser Provinz vorherrscht) steht also in dieser Beziehung auf einer sehr hohen sittlichen Stufe und scheint sich sogar kaum zu verschlechtern, denn ohne Triest zählte das Littorale im Jahre 1831: 292, 1836 aber 378 uneheliche Geburten, deren Zahl also in 6 Jahren nur um 86 stieg, das ist, um 14 im jährlichen Durchschnitte. Wenn man berücksichtigt, daß Triest eine Seestadt ist, so ist das Verhältniß daselbst noch immer günstig genug, um so übler stellt sich aber dann Laibach dar, welches unter Triest steht.

Was die Todtgebornen betrifft, so zählt deren überhaupt

Krain und Kärnthen	1	zu	88,7
das Küstenland	1	"	61,3
Triest	1	"	159
Laibach	1	"	30.

An ehelichen Geburten ist aber

in Krain	1	todte unter	96
im Küstenland	1	" "	65
in Triest	1	" "	536
in Laibach	1	" "	30.

an unehelichen aber

in Krain	1	todte unter	64
im Küstenland	1	" "	31
in Triest	1	" "	45
in Laibach	1	" "	62.

Alle diese Angaben beweisen, wie aus dem folgenden Kapitel ersichtlich ist, nichts für und nichts gegen die Prolificationskraft des Volkes. Diese

iſt, wie in ganz Europa, durch einen unnatürlichen Zwang, den ſich die Bevölkerung ſelbſt auferlegt, gehemmt. Man zeugt nicht mehr Kinder, als die Verhältniſſe geſtatten.

Das große Geheimniß.

Es iſt gleichgültig, in welcher Form die Wahrheit geſagt wird. Roman, Genrebilder, Gedichte können oft in ihrer angenehmeren Umhüllung gründlichere Wahrheit enthalten, als die tiefſten Unterſuchungen jener Gelehrten, welche einen Stolz darin ſuchen, unverſtändlich und trocken zu ſein. Dieſe Anſicht hat bei dem Plane des vorliegenden Werkes vorgewaltet. Ich nehme daher keinen Anſtand, Genrebilder und Dichtungen einzuflechten — und ich überlaſſe es dem Scharfſinn des Leſers, die nachfolgende Scene aus dem Leben für eine Satyre, für eine moraliſche Fabel oder — für etwas Anderes zu halten. Zwei Aerzte ſprechen mit einander, A. und B. Man weiß, die Aerzte haben ganz allein das Privilegium, von Allem zu ſprechen. Ihre Deviſe iſt: Naturalia non sunt turpia! Der Arzt allein darf in dem Leichnam eines Menſchen nichts Tragiſches erblicken, ſondern einen Cadaver; er kann ungeſcheut von Excrementen ſprechen und ſie chemiſch analyſiren — er hat auch das Recht und die Pflicht, einen Gegenſtand — von ſo höchſt unzarter Natur in Betracht zu ziehen, wie derjenige, von welchem die Rede ſein wird. Es wäre aber vielleicht ſehr zu wünſchen, daß unſere keuſchen Schriftſteller des deutſchen Vaterlandes, welche ebenſo wenig gewohnt ſind, ihren Geiſt nackt zu zeigen, wie — doch nein — es dürfte in Deutſchland kaum ein Zweifel obwalten darüber, daß viele unſerer keuſchen Autoren weit eher ſich entſchließen, ihren Leib zu entblößen, als ihre Seele.

Alſo A. und B. ſprechen mit einander.

A. Es iſt mir unbegreiflich — warum das Menſchengeſchlecht im Grunde doch ſich ſo langſam vermehrt, ja in manchen Gegenden ſich vermindert.

B. Mir nicht unbegreiflich — es geht ſehr natürlich zu.

A. Wie! Sie wollen die Urſache davon kennen, worüber ſich die größten Statiſtiker und Aerzte die Köpfe vergeblich zerbrechen? Liegt ſie in der Natur?

B. Ich glaube dieſe Urſache zu kennen und werde Ihnen beweiſen, daß ſie nicht in der Natur liegt. Wenn die Menſchen ſich nicht in natürlicher Progreſſion vermehren, ſo iſt es bloß ihr eigener Wille, der ſie davon abhält.

A. Unmöglich — unglückliche Lebensverhältniſſe, hinderliche Geſetze — das will ich zugeben, aber daß der Menſch freiwillig dem Glücke entſagen ſollte, ſich in ſeinen Kindern wieder aufleben zu ſehen — daß er ſich freiwillig enthalten ſollte des höchſten Glückes dieſer Erde — der Geſchlechtsliebe —?

B. Ich behaupte ja nicht, daß er ſich der Geſchlechtsliebe freiwillig enthält — er genießt ſie, aber er will nicht zeugen.

A. Wie, und Sie könnten glauben, daß die Mehrzahl — ja

vielleicht alle Menschen sich zeugungsunfähig machen, daß sie auf unnatürliche Weise den Lebensfunken tödten, den der Moment erzeugt — eine Todsünde begehen?

B. Ja, ich glaube es nicht nur — ich weiß es. Das, was unsere Religion für eine Todsünde erklärt, ist der einzige Grund, weßhalb in Europa die Nothwendigkeit einer Völkerwanderung nach Asien noch nicht auf's Höchste gediehen ist. In den ältesten Zeiten, wo noch die Philosophie und die Aufklärung der Natur nicht die Unnatur gelehrt hat, traten solche Nothwendigkeiten in vielen Ländern von hundert zu hundert Jahren ein. Aber in der heutigen Zeit will kein Familienvater in der Regel mehr Kinder zeugen, als er hofft ernähren zu können und eine der größten Calamitäten des Jahrhunderts ist, daß er demungeachtet noch mehr zeugt.

A. Aber die Physiokraten haben uns gelehrt — je mehr Menschen, je mehr Capital — und noch heute glaubt man so fest an dieses System, daß man die Auswanderungen nirgends sonderlich begünstigt. Und in der That, was würde z. B. Preußen thun, wenn es plötzlich die Hälfte seiner Population einbüßte — wie würde seine Macht, sein Ansehen, sein europäisches Gewicht sinken?

B. Gewiß — aber die Menschen würden glücklicher sein und der Staat in seiner Armuth vielleicht stärker an moralischer und physischer Kraft. Denn glauben Sie ja nicht, daß die Masse der physischen Kräfte bei der Uebervölkerung zunimmt — sie zersplittert sich nur. Doch bleiben wir bei unserem Gegenstand — was glauben Sie Ihren ärztlichen Erfahrungen nach, wie viele Kinder eine gesunde Frau, welche 60 Jahre alt wird, Kinder gebähren kann?

A. Ich habe beobachtet, daß in den meisten Ehen nur zwei bis vier Kinder erzeugt werden, daß einige Frauen fünf bis sechs Mal gebären und sieben bis acht Geburten gehören schon zu seltenen Fällen. Ich glaube daher im Durchschnitt die physische Ertragsfähigkeit des Weibes auf drei Geburten anschlagen zu können.

B. In der That, so ist das wirkliche Verhältniß. Aber vor 30 Jahren kannte ich noch mehrere Frauen, welche über zwölf bis fünfzehn Mal geboren hatten, und mein Großvater erzählte mir, daß Mütter von zwanzig Kindern zu seiner Zeit nichts Außerordentliches waren.

A. Das beweist, daß unsere Großältern noch ein gesünderer Schlag Menschen waren — Sie wissen, welche Seuchen unsere Generation heimsuchten — jedenfalls aber glaube ich, daß jene Fälle, von welchen Sie sprechen, nicht häufig gewesen sind und nur Frauen von außerordentlicher Natur fähig sind, so oft zu gebären.

B. Sie irren. Jede gesunde Frau kann vom Zeitpuncte ihrer Pubertät an jährlich ein Kind gebären, sie kann also vom 15. bis zum 45. dreißig Kinder gebären.

A. Wie, und Sie können glauben, daß eine Frau dieß aushalten

kann? Welche Zumuthung an die Natur! Es ist nie dageweſen — ſolche Fruchtbarkeit wäre eine Abnormität.

B. Eben ſo wenig als eine Abnormität iſt, daß die Bäume jährlich Früchte tragen, eben ſo wenig als das Fruchttragen den Baum erſchöpft, eben ſo wenig kann die Fruchtbarkeit ein geſundes Weib erſchöpfen. Das Gebären iſt nur ihr normaler Zuſtand und ich glaube feſt, daß unſere Weiber geſünder wären, wenn ſie viele Früchte trügen.

A. Sie ſind ein Hypotheſenſchmied — das Weib mit einem Baum zu vergleichen!

B. Scheint Ihnen dieſer Vergleich unpaſſend, ſo vergleichen Sie die Fruchtbarkeit der Säugethiere, welche im Naturzuſtande leben, mit jener des Menſchen. Fragen Sie einen Förſter, in welcher Proportion ſich das Wild vermehrt — wie oft ein Weibchen Früchte trägt und ob nicht jedes Thier faſt in der Schöpfung von einer Jahreszeit zur anderen längſtens immer neue Früchte trägt. In der ganzen Natur finden wir als Geſetz eine außerordentliche Fruchtbarkeit, eine unendliche Vermehrung — warum ſollte der Menſch, der doch in phyſiſcher Hinſicht ganz denſelben Naturgeſetzen unterworfen iſt, bloß in Hinſicht auf die Zeugung unvollkommener organiſirt ſein, als andere Geſchöpfe — warum ſollte er allein ſo ſchnell durch Zeugung und Gebären erſchöpft werden? Ja er iſt anders organiſirt, edler und ſo zu ſagen haushälteriſcher, als andere Geſchöpfe — laſſen wir alle Vergleiche fallen — vergleichen wir nur Menſchen mit Menſchen, Weiber dieſer und anderer Himmelsſtriche, dieſer und älterer Zeiten und meine Behauptung iſt beſtätigt.

A. Zugegeben, daß Ihre Bemerkungen richtig ſind — wie kann dann der Staat die Sittlichkeit des Volkes erheben, die Ehen erleichtern, die Abtreibung der Leibesfrucht und die Herabwürdigung des Zeugungsactes durch Nachahmung des bibliſchen Beiſpiels Onan's durch Erleichterung aller ſocialen Verhältniſſe verhüten — kurz, wie kann er die Volksvermehrung auf ſittliche Weiſe begünſtigen und doch der furchtbaren, bereits theilweiſe eingetretenen Uebervölkerung vorbeugen?

B. Das iſt eben die große Aufgabe, womit ſich die Staaten vor Allem zu beſchäftigen haben. Wie die Sachen gehn, ſo verdirbt die ganze Menſchheit phyſiſch und moraliſch — wird aber dem ſittlichen und phyſiſchen Verderben entgegengearbeitet, ſo iſt Europa in fünfzig Jahren längſtens überſchwemmt von einer vierfachen Population, welche ſich ſelbſt aufreiben muß!

Aus allen dieſen Daten geht genügend hervor, daß die Generation und deren Prolification, ſowohl hinſichtlich der quantitativen als qualitativen Verhältniſſe, verhältnißmäßig im ſtarken Sinken begriffen ſei. Wie ſich nun dieſes Unheil zu dem gleichen Unheil in anderen Ländern verhält, geht aus folgender Zuſammenſtellung Redens hervor, welche freilich mit den vorſtehenden Daten nicht ganz übereinſtimmen.

Die Gesammtbevölkerung der fünf Großstaaten beträgt in Europa zu Anfang des Jahres 1846 wahrscheinlich 180,356,000 Köpfe, wovon auf Oesterreich 20,33 pCt., Preußen 8,80, das britische Reich 15,47, Frankreich 19,44, Rußland 35,96 pCt. kommen. Wenn man die Gesammtzahl der Bewohner Europa's für Anfang 1846 auf mindestens 268,500,000 berechnen kann, so werden die fünf Großstaaten daran 67,17 pCt. Antheil haben. — Für die 168,170,000 Bewohner der Großstaaten nach den neuesten Zählungen (meist aus dem Jahre 1843) ist die jährliche Durchschnittszunahme der Bevölkerung genau 0,99 pCt.; in den einzelnen Großstaaten aber sehr abweichend folgende: für Preußen 1,161 pCt., mithin Verdoppelung in 62,11 Jahren; für England 1,11 pCt., also Verdoppelung in 99,09 Jahren, für Rußland 0,98 pCt. in 102,04 Jahren; Oesterreich 0,86 pCt., also in 116,28 Jahren; für Frankreich 0,39 pCt., also in 256,41 Jahren. Die Gesammtzahl des männlichen Geschlechts verhält sich zum weiblichen in England wie 1 : 1,05, in Oesterreich wie 1 : 1,03, in Rußland wie 1 : 1,02, in Frankreich wie 1 : 1,016, in Rußland wie 1 : 1,007 oder es sind hier unter 1000 Bewohnern 499 männlichen und 501 weiblichen Geschlechts. Die Einwanderungen und Auswanderungen werden in keinem der hier in Frage kommenden Staaten genau verzeichnet, und wenn solches hinsichtlich der Auswanderung im britischen Reiche geschiehet, so ist doch auch dort der Ueberschuß mit Gewißheit nicht zu bestimmen. Dieser ist nur erwähnend durch eine Vergleichung des Ueberschusses der Gebornen mit der Volksvermehrung überhaupt zu schätzen. Danach würde durch Aus- und Einwanderung Oesterreich jährlich 10—12,000, Preußen 240—250,000, England 60—70,000 gewinnen und Frankreich 10—15,000, Rußland 250—270,000 verlieren. Mittelzahlen für das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen sind in Oesterreich 1 zu 9 bis 10, Preußen 1 zu 12 bis 14, England 1 zu 14, Frankreich 1 zu 12 bis 13. Als die bedeutendsten Abweichungen hiervon kommen folgende von 1 : 2,49 im Seine-Departement, 1 : 2,93 in Ober-Oesterreich, 1 : 7,98 im Reg.-Bezirk Liegnitz und andererseits 1 zu 88 in der österreichischen Militär-Gränze, 1 zu 51 im Depart. Basses-Alpes, 1 zu 36,99 im Reg.-Bezirk Münster, 1 : 30 im eigentlichen England. Die Mittelzahlen für das Verhältniß der Trauungen zu der lebenden Bevölkerung sind in Oesterreich 1 : 120—124, Preußen 1 : 110—13, England 1 : 131—132, Frankreich 1 : 120—123, Rußland 1:102—106. Die durchschnittliche Fruchtbarkeit der Ehen ist annähernd berechnet in Oesterreich auf 4,72 Kinder, in Preußen auf 4,12, in England auf 3,47, in Frankreich auf 3,8, in Rußland auf 4,54. An Wohngebäuden befinden sich im großen Durchschnitt auf jeder geographischen Quadratmeile in Oesterreich 415, in Preußen 369, in England 883, in Frankreich 474. Die mittlere Volksdichtigkeit auf der geographischen Quadratmeile ist in Oesterreich 2928,

in Preußen 3045, in England 4643, in Frankreich 3555, in Rußland 652. In jedem Wohnhause befinden sich durchschnittlich Bewohner in Oesterreich 7,06, in Preußen 8,25, in England 5,28, in Frankreich 4,93.

Anmerkung.

Seit einer langen Reihe von Jahren macht man in Oesterreich bei den Militärconscriptionen die traurige Erfahrung, daß der Nachwuchs immer kleiner und schwächlicher wird. Der Grad dieser Degradation des Geschlechts kann nicht statistisch ermittelt werden — ja wollte man sich an die statistischen Ausweise allein halten, so wäre diese Erscheinung noch lange nicht so furchtbar, wie sie es nach dem Zeugnisse denkender Militärs wirklich ist. Denn in den Ausweisen erscheint nur die anwendbare und unanwendbare Bevölkerung, aber unter den zum Scheine noch Anwendbaren (zum Militärdienst) befindet sich eine große Zahl, deren Gebrechen und Untauglichkeit erst im Dienste eintritt, welche durch eine Capitulation hindurch fast immer in Spitälern liegen und früher oder später als halbe und Realinvaliden entlassen werden. Die Jugend ist übertüncht mit ihrem blühenden Scheine in jüngeren Jahren die schlechte Beschaffenheit eines so zu sagen wurmstichigen Körpers, welcher erst später — bei den geringsten Strapatzen, zufälligen Krankheitsanfällen, in ihrer ganzen Trostlosigkeit zum Vorschein kommt. Die Statistik bietet uns daher nur Symptome des allgemeinen Verfalls, aber diese sind schrecklich genug. Herr Becher hat uns in seiner neuesten Schrift über die Bevölkerungsverhältnisse solche Anzeigen vorgelegt, welche zu furchtbaren Schlüssen berechtigen — obwohl er diese Schlüsse vermeidet.

Man höre!

Im Jahre 1843 gab es zum Militärdienst

Unanwendbare, welche nicht classificirt sind, so daß man nicht wissen kann, aus welcher Ursache sie unanwendbar sind:

In Oesterreich unter der Enns	182172
= = ob = = ...	166187
Steyermark	179590
Kärnthen	61663
Krain	67952
Küstenland	67589
Böhmen	692190
Mähren	291701
Schlesien	76548
Galizien	602064
	2387656.

Nun aber beträgt die Summe der Unanwendbaren im J. 1840: 2,230,380 — folglich im Jahre 1843 um 157,276 Individuen mehr!!!

Nun freilich mildert ſich dieſe anſcheinend ſo erſchreckende Thatſache ſehr dadurch, daß wahrſcheinlich in die Zahl der Unanwendbaren alle Altersclaſſen (nicht bloß die militärpflichtigen) aufgenommen wurden, daß die Bevölkerung in zwei Jahren bedeutend zugenommen, folglich die Zahl der Unanwendbaren, worunter auch Kinder, Greiſe und wohl auch ſolche, die nur durch ihre Stellungen unanwendbar ſind (?), auch geſtiegen ſein muß — wir müſſen es daher der Regierung überlaſſen, dieſe Claſſificationen zu unterſuchen und die wahre Ziffer der körperlich Untüchtigen in den zum Militärdienſt fähigen Altersclaſſen zu ermitteln und genau zu erfahren, ob dieſe Zahl ſo groß iſt wie z. B. in Sachſen, wo unter 900 Stellungspflichtigen nur 200 Taugliche vorkommen. —

aber —

was ſoll man zu den nachſtehenden Daten gegenüber der vorſtehenden ſagen?!

Es befanden ſich unter den ſtellungspflichtigen Altersclaſſen zum Militärdienſt anwendbare — das iſt geſunde, mit ihren geraden Gliedern begabte Individuen (vom 17. bis 27. Jahre?) und zwar:

in der erſten Altersclaſſe	130712
= = zweiten = ...	78992
= = dritten = ...	66244
= = vierten = ...	60431
= = fünften = ...	56781
= = ſechsten = ...	48545
= = ſiebenten = ...	45400
= = achten = ...	44100
= = neunten = ...	36004
= = zehnten = ...	31802
= = eilften = ...	26428.

Es zeigte ſich nun, gegen die Summen des Jahres 1840 gehalten, gegenüber obig ausgewieſener Vermehrung der Unanwendbaren eine Verminderung der anwendbaren, geſunden Leute und zwar:

in der zweiten Claſſe um	20076!!!
= = dritten = = ...	8302
= = vierten = = ...	5436
= = fünften = = ...	3136

und nur in der erſten und ſechsten, ſiebenten, achten, neunten, zehnten Claſſe hat eine Vermehrung ſtatt gefunden, welche verhältnißmäßig unbedeutend iſt. Alſo ſind die jüngſten Altersclaſſen mit Ausnahme der erſten, deren Beurtheilung vielleicht willkürlich iſt, da man die erſte Claſſe möglichſt ſchont, in einer Verminderung begriffen, obgleich ſich die Bevölkerung vermehrt!!! Das ſind die Folgen der Herabwürdigung des Weibes!

Der Anfang der Buhlerin.

Das nachfolgende Lebensbild vollende das Gemälde des ſittlichen Zuſtandes, in welchem wir leben!

Arme Aeltern.

Der Vater, die **Mutter**, **zwei Töchter** von 15 und 16 Jahren, ein krankes Kind, eine Magd, welche hier „zu Bett" geht, endlich ein **Handwerksgeſelle**, der ebenfalls hier ſein Lager hat, befinden ſich in einer mit Tiſchlerwerkzeug angefüllten elenden Stube unter dem Dache einer halbverfallenen Vorſtadthütte. Der Vater ſitzt ſtill vor ſich hinbrütend auf einem Bette, die Mutter keift, das Kind in der Wiege ſchreit, die Töchter nähen und die ältere, **Emilie**, weint heftig. Der Handwerksgeſelle und die Dienſtmagd bilden eine theilnahmloſe Gruppe für ſich, welche ohne Mitleid das mit anſieht, was um ſie vorgeht und gleichgültig darüber ſcherzt. Es entſpinnt ſich folgendes Geſpräch.

Die Mutter.

Schande das — ſo ein großes erwachſenes Mädel — läßt ſich noch von ihren armen Aeltern ernähren — pfui — frißt für drei und kann ſich nicht eine Semmel verdienen!

Emilie (weinend).

Mein Gott — was kann ich dafür — ich will ja gerne arbeiten, aber ich kann keine Arbeit finden.

Der Vater (rauh).

Geh' in einen Dienſt — du Brotfreſſerin!

Die Mutter.

Geh' Holz ſpalten — biſt Du etwa zu gut dazu — haſt Du nicht ſtarke Glieder, Du faules Vieh?

Emilie.

Kein Menſch will mich in Dienſt nehmen, ich habe keine Zeugniſſe, ich kann nicht kochen — ich finde keine Arbeit — das weiß der Vater, das weiß die Mutter und doch quält man mich zu Tode.

Die Mutter.

Was ſagſt Du, freche Dirne — wir quälen Dich — wir, die Dich alle Tage füttern — ein Faulpelz biſt Du, der nicht werth iſt, daß ihn die Sonne beſcheint — in's Arbeitshaus mußt Du — da wird man Dich ſchon arbeiten lehren!

Der Vater.

Recht ſo — wenn ſie nicht bald etwas verdient — fort mit ihr — marſch aus dem Hauſe!

Emilie (laut weinend).

O Gott, o Gott, warum bin ich denn geboren worden!

Die Mutter (furios).

Nun das Flennen ginge mir noch ab — willſt Du ſtill ſein, Beſtie; iſt's nicht genug an dem Rangen in der Wiege, der uns den Kopf voll ſchreit —

Emilie (weint noch heftiger).

O du mein barmherziger Himmel — o Gott, hilf mir!

Die Mutter (ſchlägt ſie).

Da, da und da — haſt Du Gottes Hilfe. —

Der Vater (ſtößt ſie mit dem Fuße).

Willſt Du ſtille ſein, Metze!

Emilie (ſich wehrend).

Hilfe, Hilfe, man bringt mich um!

Die Mutter (ſchlägt ihr einen Topf an die Stirn).

Das will ich, Du Wechſelbalg.

Der Vater (ſchlägt ſie mit einem Stuhlbein).

Warte, ich will Dich lehren Hilfe ſchreien!

In einem Augenblick liegt das arme Kind am Boden — man tritt es mit Füßen, man rauft ihm die Haare aus, man ſpeit ihm in's Geſicht — das iſt die Aelternliebe unter den Armen der Stadt Wien!

Endlich verſuchen der Handwerksgeſelle und die Bettgängerin Frieden zu ſtiften. Blutend und ſtöhnend rafft ſich die Gemißhandelte auf — ſie weint nicht mehr — aber ihre Augen funkeln — Schaum bedeckt ihre friſchen Roſenlippen — das arme Kind — noch vor zehn Minuten voll Zärtlichkeit gegen ihre Aeltern, fühlt plötzlich einen blutigen Haß gegen ſie erwachen! Ihre Fäuſte ſind krampfhaft geballt — ſie ſcheint nach etwas zu ſuchen — dann bezwingt ſie ſich und begnügt ſich, einen giftigen Blick auf die Unmenſchen zu ſchießen. Die fremde Magd, noch mehr Unheil befürchtend, reißt ſie endlich fort, rafft ſchnell einige Kleidungsſtücke der Gemißhandelten zuſammen und bringt ſie in Sicherheit. Man macht in der Küche eine nothdürftige Toilette, wäſcht das Blut ab und geht dann in's Freie. Emilie läßt ſich willenlos fortziehen — ſie würde bei wilden Thieren Zuflucht vor ihren Aeltern ſuchen! Nachdem ſie eine Weile gegangen waren und ſich beruhigt hatten, ſpricht ſie die Magd in folgender Weiſe an.

Die Magd.

Weißt Du, daß Du dümmer biſt als dumm, Mili — Dich von Deinen Aeltern ſo malträtiren zu laſſen?

Emilie (wild).

Das iſt wahr — es ſoll das letzte Mal ſein — aber was ſoll ich thun?

Die Magd.

Ich an Deiner Stelle würde zu ihnen ſagen — Vater, Mutter — hol' euch der Teufel — mich ſeht ihr nicht wieder!

Emilie.

Es ſind doch meine Aeltern — ich will ihnen nichts Böſes vergelten, aber — Du haſt Recht, ſehen will ich ſie nicht wieder, ſie haben

mir das Herz aus dem Leibe geriſſen — ich kann ſie nicht mehr anſehen — lieber geh' ich in's Waſſer.

Die Magd.

Paperlapa — ein Mädel wie Du — friſch wie ein Maſchanzgerapfel, gewachſen wie — na ſolche Mädeln gehen nicht in's Waſſer — es wär' zu dumm — auslachen ſollſt Du Deine Aeltern. —

Emilie.

Was ſoll ich? Ich habe nichts — gar nichts.

Die Magd.

Du haſt nichts — o du Einfalt — und Deine blauen Augen und Deine ſchöne Locken und Deine ſchneeblüthenweiße Haut und Dein ſchlanker Wuchs — iſt das nichts?

Emilie (trüb lächelnd).

Bin ich denn hübſch — und was hilft mir das?

Die Magd.

Ob Du hübſch biſt — ich ſage Dir, Du biſt ſehr ſauber! Was es Dir hilft — das will ich Dir ſagen — gering gerechnet bringt es Dir, wenn Du nicht ganz vernagelt biſt, täglich Deine drei Zwanziger ein!

Emilie (erſtaunt und ungläubig).

Warum nicht gar!

Die Magd.

Nun — ob! —

Emilie.

Und ehrlich?

Die Magd.

Ganz ehrlich — wenn Du kein Ochſe biſt. Komm, ich will Dir die Sache erklären.

Wir wollen nicht Zeugen ſein des Geſprächs, welches hierauf folgte, ſondern beſchränken uns zu erzählen, daß Emilie nicht wieder in's väterliche Haus zurückkehrte. Ehe wir ſie auf ihren Schickſalswegen verfolgen, wollen wir eine andere Scene belauſchen, welche ungefähr zu derſelben Zeit in einem hochadeligen Hauſe ſtatt fand und einen merkwürdigen Gegenſatz zu dem Bilde des tiefſten Elends und der Depravation bildet, welches hier ſchmucklos und ohne poetiſche Zuthaten aufgeſtellt worden iſt. Die rohe Wirklichkeit — die proſaiſche Wahrheit kann ſich allein unſeren Unterſuchungen anſchließen und anzeigen, auf welchem merkwürdigen Puncte wir mit unſerer Civiliſation, mit dem praktiſchen Chriſtenthume und unſerer ſocialen Weisheit angelangt ſind! Dieſe Scenen ſind vielleicht zu alltäglich für unſeren blaſirten Geſchmack, die Kritik wird darin naſerümpfend nichts Neues finden — aber die Väter und Mütter unſeres Geſchlechts werden erſchrecken vor dieſen Spiegel ihrer Entartung. Nicht alle Aeltern ſind ſo roh und ſo frivol — aber die größere Zahl gleich gemeindenkend.

Reiche Aeltern.

Der Herr Graf, Vater, und die Frau Gräfin, Mutter, ſitzen beim Frühtiſch. Der Herr Graf Sohn, ein junger Menſch, geht an einem Biscuit kauend durch den Saal.

Der Vater.

Nun, Muki, was wirſt Du heute wieder für Streiche anfangen?

Der Sohn.

Ich werde mit dem Grafen L. wettreiten.

Die Mutter.

Du biſt ein Tauſendſaſa — Du wirſt ein Mal den Hals brechen!

Der Vater.

Apropos, man ſagt mir, Du läufſt den Mädchen nach? Iſt das wahr?

Der Sohn.

Andere machen es eben ſo und Sie Papa haben es vor Zeiten auch ſo gemacht.

Die Mutter (ſcherzweiſe drohend).

Nimm Dich in Acht, Muki.

Der Vater.

Mache mir keine dummen Streiche.

Die Mutter.

Vergiß nie Deinen Stand, Deine Geburt.

Der Sohn.

Pah — die hübſcheſten Mädchen haben keine Geburt — daß ich ein Narr wäre!

Der Vater (vergnügt).

Ha, ha, ha — alſo gefallen Dir unſere vornehmen Damen nicht?

Der Sohn.

Gott bewahre!

Die Mutter.

Du mußt aber doch ein Mal eine heirathen!

Der Sohn.

Warum muß ich?

Der Vater.

Bitte, ſage ihm das, Mutter.

Die Mutter.

Weil Du unſer Stammhalter biſt — der einzige Sohn!

Der Vater.

Siehſt Du — die Mutter hat Recht.

Die Mutter.

Ernſthaft, Muki — ich wollte Dir ſchon lange Vorſtellungen machen. Du biſt jetzt in den Jahren, wo die jungen Leute dumme Streiche machen müſſen, aber wie geſagt, vergiß nicht Deinen Stand.

Der Vater.

Tändeln magſt Du mit gemeinen Mädchen, ſo viel Du willſt — nur hüte Deinen Stammbaum und Deine Geſundheit!

Die Mutter.

Nur keinen Roman, Muki — Du kannſt unter den reichſten und vornehmſten Mädchen wählen — wirf Dich ja nicht weg. Eine Spielerei kann man verzeihen, eine Baſſeſſe nie!

Der Vater.

Weh' Dir, Junge, wenn Du Roman ſpielſt. Ich drehe Dir den Hals um.

Der Sohn.

Was kann ich dafür, daß mir die hübſchen Mädchen gefallen mit oder ohne Stammbaum?

Die Mutter (ernſthaft und mit mütterlicher Zärtlichkeit).

Das wehrt Dir ja Niemand, mein Sohn. Sieh, mein Kind, Du biſt jung, reich, aus einer der älteſten Familien; willſt Du Dich unterhalten, thue es, willſt Du mit bürgerlichen Mädchen koſen und tändeln, ſo bezahle ſie dafür, aber hüte Dich vor Leidenſchaften, die Deiner nicht würdig ſind.

Der Sohn (lachend).

Wenn ich aber das Malheur hätte — Vater zu werden.

Die Mutter (unter ihrem Taſchentuch kichernd).

Vaurien!

Der Vater (laut lachend).

Nun — ich hoffe doch nicht, daß Du in dieſem Falle eine Dirne zur Gräfin machen willſt?

Die Mutter.

Fi donc Papa — ſprechen Sie nicht ſo!

Der Sohn.

Nun, was denn?

Der Vater (ernſthaft).

Man wird die Dirne auszahlen — den Baſtard in's Findelhaus ſchicken — basta!

Die Mutter.

Man kann die Dirne auch einſperren laſſen.

Der Vater.

Pah — wozu grauſam ſein — dieſe armen Mädchen wollen auch leben!

Die Mutter.

Bedenke doch, Muki, Du kannſt eine Miniſterstochter zur Frau haben, die Tochter eines Pairs von Frankreich, eines Lords. —

Der Vater.

Was da — eine Prinzeſſin kann er haben. Es giebt ihrer genug.

Der Sohn.

Wenn mir aber die Prinzeſſin nicht gefällt?

Die Mutter.

Du biſt unausſtehlich.

Der Vater (leiſe zu ſeinem Sohn).

Dann kannſt Du für Dein Geld hübſche Bürgermädchen genug nebenbei haben!

Wir wollen nicht unterſuchen, wie oft dieſe Lehren wiederholt worden ſind. Es iſt genug, zu wiſſen, daß ſie die Hauptprincipien der vornehmen Erziehung in ſich ſchließen. Das jugendliche Gemüth des Zöglings, in Hochmuth ausgebildet, widerſtrebt natürlich ſolchen Lehren nicht. Dieſe Grundſätze ſind bequem, nobel, leicht anzuwenden und legen keinem Wunſche Zwang auf. Der junge Graf prägt ſie ſich daher tief ein und verläßt mit Verſicherungen über ſein Danachleben ſeine guten Aeltern, um in den Prater zu reiten. Nach ſeinem Abgange ſchließen die Letzteren ihre Converſation über dieſen Gegenſtand wie folgt.

Der Vater.

Wir können ruhig ſein — er iſt ein verſtändiger Junge.

Die Mutter.

Ich glaube aber, wir ſind zu offenherzig geweſen. Ich wette, der Junge hat nichts Eiligeres zu thun, als durch irgend ein Putzmachermädchen — Vater zu werden.

Der Vater.

Nun und wie wollen wir dieß hindern? Jugend muß austoben — je früher, deſto beſſer.

Die Mutter.

Du haſt Recht, mon ami — ihr Männer taugt ſchon im Mutterleibe nichts. Aber ich wäre doch ſehr böſe, wenn mich der Schlingel ſchon in ſeinem zwanzigſten Jahre zur Großmutter machte.

Der Vater.

Ha ha — nun es bleibt ja unter uns!

Liederliche Grundſätze der Reichen, Verzweiflung und Liebloſigkeit unter den Armen — dieſe beiden Elemente wirken verderblich gegen einander und erzeugen die moraliſche Peſt dieſer Zeit, welche mehr Opfer macht, als die verheerendſten Seuchen!

Oben Sittenloſigkeit aus Egoismus, Hochmuth, Uebermuth — unten Sittenloſigkeit aus Armuth, Noth und erzwungene Laſter!

Ein gräfliches Amüſement.

Alltagsſcene.

(Oeffentliche Promenade auf dem Waſſerglacis zu Wien. Eine wogende Menge. Unter ihr Emilie mit der Magd in einem von dieſer erborgten neuen Anzuge. Muſik. Der Graf geht Arm in Arm, die Lorgnette in's Auge gedrückt, mit ſeinem Vater ſpazieren.)

Der Vater.

Wenn ich Dir rathen ſoll, Junge, ſo laß Dich mit keinem Freudenmädchen ein. Siehſt Du dort dieſe geputzten Dirnen — es ſind einige ſchön darunter, aber Du riskirſt, von allen ein Andenken auf Zeitlebens zu bekommen. Halte Dich an die Dienſtmädchen und andere ſolide Frauenzimmer, Du biſt ein junger hübſcher Burſche — Du wirſt für wohlfeiles Geld friſchere Waare erhalten, als die Narren unſeres Standes oft mit enormen Summen bezahlen — ein ſeidenes Schürzchen, ein Ringelchen, einige Schmeicheleien und Dein Vergnügen iſt beſtritten. Danke Gott, daß Du einen Vater haſt, der Dich unterrichtet. Ich bin erſt durch Erfahrung klug geworden.

Der Sohn.

Sieh, Papa — dort die beiden jungen Mädchen — die ſcheinen von der Art, wie Du ſagſt.

Der Vater (die Lorgnette anlegend).

Sacre dieu — ein liebes Kätzchen — geh, Junge, überlaß mir den Platz — das iſt nichts für Dich — ſie iſt ja noch ein Kind. Ich will ſie väterlich ermahnen und auf den Pfad der Tugend führen.

Der Sohn.

Nein, Papachen, ſo haben wir nicht gewettet — Adieu (entſpringt).

Der Vater (verdrießlich ſeine Lorgnette einſteckend).

Diable — ich habe kein Glück mehr. Immer bin ich in Geſellſchaft, wenn mir ſo ſeltene Waare in den Weg kommt. (Geht in eine Seitenallee und unterhält ſich mit einer öffentlichen Dirne, welche er unter den Arm nimmt und mit ihr ſpazieren geht — was zum neueſten guten Ton gehört.)

Emilie (ängſtlich).

Ums Himmelswillen, komm nach Hauſe — lieber laſſe ich mich todtſchlagen, als ſo von den Männern beſpötteln und begaffen.

Die Magd.

Närrin — ſie ſpötteln nicht, ſie bewundern Dich. Bemerkſt Du nicht, daß ein ganzer Schwarm vornehmer Herren uns nachfolgt? Du machſt Aufſehen, Emilie — ach wenn ich doch ſo hübſch wäre, wie Du.

Emilie.

Komm — ich bitte Dich — ich vergehe vor Angſt, dieſe Schande ertrage ich nicht, man betaſtet mich von allen Seiten — lieber ſterben als hier bleiben.

Die Magd.

Nun komm nur — aber ich ſage Dir ich gehe nie wieder mit Dir, Du biſt unausſtehlich albern.

Der Graf (hervorvoltigirend).

Guten Abend, mein Engel — darf ich Sie wohl nach Hauſe führen — Sie haben da viele Begleiter, welche Ihnen zudringlich fallen?

Die Magd.

Es wird uns ſehr angenehm ſein.

Der Graf.

Kommen Sie ſchnell, mein Fräulein, über die Brücke — ich will einen Fiacre nehmen, um Sie nach Hauſe zu bringen, denn dieſe Menſchen werden Sie nicht früher verlaſſen.

Die Magd.

O Sie ſind ſehr gütig. (Leiſe zu Emilie) So ſchlage doch nicht ſo die Augen nieder; ſieh nur, welch ein ſchöner junger Mann — ich habe ihn eben Herr Graf nennen gehört.

Emilie (verwundert aufblickend).

Ein Graf, ſagſt Du!

Die Magd.

Wie ich Dir ſage — doch jetzt bin ich überflüſſig — ich laſſe Dich allein mit ihm fahren — vergiß nicht, was ich Dir ſagte!

Der Graf (zu Emilien).

Schönſter, beſter, liebenswürdigſter Engel, darf ich Sie um ihren Arm bitten — (ihre Hand küſſend) kommen Sie ſchnell, man verfolgt uns. —

Emilie.

So komm doch, Fanny — laß mich nicht allein, um's Himmelswillen, nein, ich gehe nicht — laſſen Sie mich los, mein Herr; (laut) Fanny! Fanny! Fanny!

Der Graf.

Aber ich bitte Sie, ſchönes Kind, ſchreien Sie doch nicht ſo — ich will Ihnen ja nichts zu Leid thun — ſehe ich denn ſo übel aus, daß Sie ſich vor mir fürchten?

Emilie (weinend).

Ach nein — ich bitte Euer Gnaden (ſie wird umringt von geilen Maulaffen aus allen Ständen).

Der Graf.

So kommen Sie doch nur — ich will Sie ja nur aus einer Verlegenheit befreien.

Emilie.

Ach ja, Euer Gnaden, ich bitte, thun Sie das!

Der Graf (zu den nachfolgenden Männern).

Meine Herren, Sie ſehen, der Platz iſt beſetzt.

Emilie befindet ſich wenige Minuten darauf in einem engen Wagen mit einem zwanzigjährigen, bildhübſchen und wohlerzogenen jungen Mann beiſammen, der ſie Fräulein nennt, ihre Hände küßt, Abgötterei mit ihr treibt. Er ſpricht ſo ſanft, ſo innig, ſo zart und ſo leidenſchaftlich und theilnehmend! Seine weißen, weiblich zarten Hände, deren Druck ſie electriſch empfindet, umſchlingen ihre Taille — mit ungeſtümer aber keineswegs roher Gewalt preßt er ſie an ſich, um ihr Stirne, Augen, Mund, Haare — um ihre Kniee und in einem Anfall wollüſtiger Schwärmerei ſogar ihre kleinen Füße zu küſſen. — Genug, es iſt bekannt, welche Rolle die Wiener Fiacre in den Abendſtunden ſpielen und wie ſehr ſie es verſtehen, zur rechten Zeit überaus langſam zu fahren. Die arme mit Füßen Getretene, Geſchlagene, Beſpuckte, maßlos Beſchimpfte, welche dem väterlichen Haus entfliehen muß, um nicht erſchlagen zu werden, jetzt in den Armen eines liebeglühenden, reichen, ſchönen Mannes, der ihr goldene Berge verſpricht — wer iſt ſo frech, ſich für ſo tugendhaft zu halten, um ſie nur mit einer mißbilligenden Miene tadeln oder geringſchätzen zu dürfen?

Der Morgen.

Emilie hat ihren Aeltern Geld nach Hauſe gebracht — ſie ſagte, für glücklich verkaufte Nähtereien. Sie durfte alſo noch eine letzte Nacht im väterlichen Hauſe ſchlafen. Sie ſpricht die ganze Nacht im Traume — der junge Menſch vom geſtrigen Abend erſcheint ihr als ihr guter Genius, als eine milde beglückende Gottheit; ſie betet ihn an, ſie weint, ſie ſeufzt unter dem Uebermaaße neuer, wunderbarer, entzückender Gefühle, welche ſie überſtrömen mit ihren duftenden, feurigen Fluthen. —

An ihrem Lager wachen bei anbrechendem Tage bereits ihre Aeltern. Sie belauſchen ihren Traum mit Verwunderung, ſie winken ſich bedeutſam zu, ſie fühlen wieder für das Kind, das ſie noch vor zwanzig Stunden ſo mörderiſch geſchlagen.

Ach ſie iſt ſo gut! — ſagt die Mutter.
Sie gab uns das ganze Geld für die Stickerei.
Wie ſüß ſie ſchläft!
Decke ſie doch zu — ſie könnte frieren.
Wie ſchön ſie iſt!
Mein Gott, wenn uns das Glück noch ein Mal wollte!
Sie könnte eine gute Partie machen.
Einen reichen Bürger heirathen.
Wir würden Enkel wiegen auf unſeren Armen.
Er würde uns Arbeit ſchaffen.
Wir würden unſere Tochter anbeten.
Mein Gott, wie hart waren wir gegen ſie!
Sie wird uns verzeihen.

Sie wird uns zu ſich nehmen.

Wir werden frohe alte Tage haben!

Unter ſolchen hoffnungsvollen Betrachtungen erwachte die Schläferin. Sie blickte um ſich — ſah ihre Aeltern und — ſchauderte. Die Aeltern voll Schaam ſchwiegen — kein freundliches Wort gab ihren liebevollen Gedanken Worte. Emilie kleidete ſich ſchweigſam an, und verließ unter einem Vorwand thränenlos das väterliche Haus. Der gute Genius der Familie ging mit ihr von hinnen und ſprach ſeinen Fluch über die Armuth, welche Vater- und Mutterherzen mit Tigergrauſamkeit erfüllt, Mädchenherzen verſteinert und Kinder zu Verfolgern ihrer Mütter und Väter macht!

Emilie denkt nicht mehr an Vater, Mutter, Ehre, Schande, Gott und Tugend — ſie denkt nur an ihren Verführer und — ſo iſt es der Wille der allerhöchſten Gottheit!

Drei Stunden vor der zum neuen Rendezvous feſtgeſetzten Zeit erſcheint ſie auf dem Platze. Wer ſchildert ihre Empfindungen, ihre Befürchtungen und Hoffnungen, ihre Wünſche und Träume! Sie liebt — liebt mit aller Seelengewalt einer erſten Leidenſchaft. Sie hat keinen Begriff von dem Dualismus der männlichen Gefühle, welchen unſere koſtbare Civiliſation in die Seele des anderen Geſchlechts gebracht hat; ſie weiß nicht, daß man eines Weibes nur begehren kann, um ſich ſinnlich zu ſättigen und es dann zu verachten. Sie ahnt nichts von der Falſchheit einer von der Wolluſt begeiſterten Zunge — die Natur ſagt ihr, dieſe Verſicherungen von Liebe ſind echt und wahr, und ſie wären es wirklich, lehrte uns nicht die herkömmliche Mode und Civiliſation, das Beiſpiel Anderer, daß man die Sinnenliebe nur als ein körperliches Bedürfniß betrachten und von dem Bedürfniß der Seele trennen kann. Die Natur hat uns keine ſolche Unterſcheidung gelehrt; die Natur weiß nichts von überſchwenglichen Berliner geiſtigen Sympathieen und Wahlverwandſchaften zwiſchen beiden Geſchlechtern; ſie lehrt nur, daß die Sinnlichkeit den Bund der Seelen vermittelt, daß die größten Freuden der natürlichen Wolluſt eben dahin ſtreben, aus zwei Weſen einen Leib und eine Seele zu machen. Sie lehrt, wie die geiſtige Rohheit ſich mit dem feinſt gebildeten Geiſte, wie alle Widerſprüche des Temperaments der Gewohnheiten und Neigungen, im ſinnlichen Zuſammenleben ſich verſchmelzen, eins in's Andere auf veredelnde Weiſe übergehen. So lehrt die Natur das verführte Kind — und es koſtet immer Mühe — große qualvolle Erfahrungen — durchgelebte, unbeſchreibliche Seelenfoltern — um es eines Anderen zu belehren.

In halb ſüßer, halb peinlicher Erwartung, während welcher tauſend reizender Ausſichten vor der Phantaſie des Kindes vorüber gaukeln, vergehen die Stunden — plötzlich gewahrt die Unglückliche mit Schrecken, daß die

zum Rendezvous festgesetzte Zeit längst verstrichen war. Der Geliebte kam nicht. Dieser zwanzigjährige Mensch war schon an den Wechsel gewöhnt, wie ein Gourmand, der nicht mehr ißt, um sich zu sättigen, da er immer satt ist, kann er nur durch Veränderung seine Nerven reizen — während der Mensch im gesunden Naturzustande und unverwöhnt mit einem Weibe und einem Nahrungsmittel oft zeitlebens ausreicht und zufrieden und glücklich ist, hat unsere Civilisation, welche dem Gelde die kostbarsten Früchte der Erde und alle Blumen weiblicher Schönheit zur Verfügung stellt, schon Jünglinge der Art blasirt, daß sie in wenig Minuten ihre Theilnahme an einem Individuum erschöpfen!

Eine Weile suchte sich das Mädchen zu überreden, daß der junge Mensch durch einen Zufall abgehalten worden sei, zu kommen. Dieser Gedanke war jedoch eben so wenig tröstlich als andere — denn wie konnte sie ihn wiederfinden? Sie wußte keinen Namen, keine Wohnung und wie hätte sie's auch wagen dürfen, ihn aufzusuchen! Dann aber fing sie an, die Unwahrscheinlichkeit zu begreifen, daß ein junger reicher Mann — dem die schönsten Mädchen nicht ausweichen würden — ein Graf, sich mehr als vorübergehend sich um sie bemühen werde. Aber warum log er? Warum überhäufte er sie mit so übertriebenen Schmeicheleien? Warum versprach er wieder zu kommen? In einer Stunde durchlebte das Kind die allerschmerzlichste Erfahrung, die jedem Weibe dieses Zeitalters bevorsteht — daß man nur schmeichelt, lügt, verspricht, um den Reiz des Augenblicks zu erhöhen; daß das Weib nur ein Spielzeug der Laune ist und daß der Mann gegenüber desselben weder Verpflichtungen der Ehre noch des Gewissens anerkennt. In Thränen gebadet verläßt endlich das junge Mädchen den Platz, wo sie ihren Freund, ihren Schutzgeist zu finden hoffte und wo sie nichts gefunden, als die Erkenntniß des verworfenen Schicksals, zu welcher die Armuth das Weib unserer Zeit verurtheilt. Hätte sie einem alten Wüstling mit ihrem Leibe gefühllos gedient, sie würde noch Hoffnungen behalten haben, aber da sie mit Liebe und Hingebung sich geopfert, blieb ihr nichts als die Ahnung einer grausamen Zukunft — nebst einem Gefühle, welches sie lehrte, sich selbst gering zu schätzen. Denn — gestand sie sich — war es nicht der Eigennutz, der sie in die Umarmung des jungen Mannes geführt, war sie denn eines anderen Dankes werth, als den sie empfangen — war sie nicht bezahlt worden? Konnte in einem jungen vornehmen Mann innigere Theilnahme entstehen zu einem Mädchen, welches sich an ihm verkaufte? So bemächtigte sich ihrer kindlichen Seele ein Gefühl, welches die Mutter aller Schande ist — die Selbstverachtung.

Die Entdeckung.

Das Geld welches Emilie von dem Grafen empfangen, reichte für einige Wochen hin, ihr bei einer Verwandten Unterstand zu verschaffen. In das

Haus ihrer Aeltern, welche sie nicht mehr liebte, mochte sie nie wieder zurückkehren und diese, in der Meinung, sie habe einen Erwerb als Stickerin gefunden, waren es zufrieden. Aber argwöhnisch, wie es die Armuth ist, spürten sie gelegenheitlich der angeblichen Quelle ihres Erwerbs nach und fanden, daß sie verborgen war. Da indessen Emilie wirklich mit Fleiß und Ausdauer arbeitete, da nichts in ihrem Betragen verrieth, daß sie von der Bahn der Unschuld abgewichen, da sie fast niemals ihre neue Wohnung verließ, als um Arbeit zu suchen, so setzten sie ihre Forschungen nicht fort.

Wochen vergingen unter zahllosen Bemühungen Emiliens, sich ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu sichern. Eine tiefe und aufrichtige Reue trieb sie an, einem Beichtiger ihre Sünde zu vertrauen. Während das junge Herz voll war vom Schmerz einer plötzlich erwachten und gemißhandelten Leidenschaft, klagte sie nur sich an. Sie legte sich gläubig fromme Bußen auf, sie vermied allen Umgang und hing der religiösen Schwärmerei nach. Aber ihr Verhängniß ließ sich dadurch nicht erbitten. Sie entdeckte, daß sie Mutter war — Mutter des Kindes eines ihr unbekannten Mannes — der sie nicht liebte, der sie verlassen hatte, den sie nicht wieder zu finden hoffen durfte! Was sollte sie thun, welchen Entschluß konnte sie fassen, nachdem ihr diese Entdeckung alle Fassung geraubt? Sie nahm ihre Zuflucht zu dem Beichtvater, sie bat ihn um Rath, Trost, Beistand. Der Priester, einer jener seltenen frommen Männer, welche es mit ihrem Berufe ernstlich meinen aber den Zustand der Welt, welche sie umgiebt, nicht kennen, befahl ihr, sich ihren Aeltern zu entdecken und was auch die Folge dieses Schrittes sei, so ihr Pflichtgefühl und ihre Reue an den Tag zu legen. Zitternd gehorchte die Unglückliche dem Gebote und warf sich in Todesangst, kein Wort hervorbringend, ihren Aeltern zu Füßen.

Kaiser Joseph hat, wie wir gesehen, ein Gesetz erlassen, welches den Aeltern befahl, mild gegen gefallene Töchter zu sein. Er glaubte, diese Mahnung sei genügend, die Aeltern von zu strengen sittlichen Ansichten abzubringen und sie an die Barmherzigkeit des Heilandes zu erinnern. Aber er irrte über den Beweggrund der älterlichen Strenge in solchen Fällen. Nicht die Strenge ihrer sittlichen Begriffe ist es, welche in denselben alles Maaß und Ziel der Strenge überschreitet, sondern die Eigensucht, der Stolz, die Lieblosigkeit und Irreligiosität. Diesen kann nicht durch Ermahnungen, sondern muß durch Strenge abgeholfen werden. Ein Vater, der sein Kind wegen seiner Schwachheit verstößt, sollte hart bestraft und seiner Vaterrechte verlustig werden.

Das Geständniß der Unglücklichen brachte die Aeltern in eine krankhafte Wuth. Ein Strom von Schimpfworten und ein Hagel von Schlägen war die Folge des kindlichen Vertrauens. Der Umstand, daß sie selbst an dem Unglück ihres Kindes schuld waren, erhöhte ihre wilde Erbostheit. Blutend warfen sie ihr Kind auf die Straße und zwar mit dem möglichsten Aufwand

von Flüchen und Geſchrei, um den Nachbarn zu zeigen, was für ehrliche Leute ſie ſeien!

Dieſe Mißhandlung tödtete in der Unglücklichen den letzten Reſt ihres Zartgefühls. Sie dachte an nichts mehr, als an ihre und ihres Kindes Erhaltung. Was das Mädchen widerſtrebend unter Gewiſſensbiſſen gethan hatte, um ſich zu ernähren, that ſie nun ohne Zögern, ohne Schaam für ihr Kind.

Eines Tages, als ſie die Straßen an der Seite einer Genoſſin der Schmach durchſtrich, ſah ſie vor den Thoren eines Palais ihren Verführer zu Pferde ſteigen. Er grüßte ſie leichtfertig nickend, ſchwang ſich in den Sattel und ritt davon. Man ſagte ihr, es ſei der junge Graf *, ein reicher Cavalier. Ihre Freundin rieth ihr nun, an den jungen Mann zu ſchreiben, ihn von ihrer Schwangerſchaft zu benachrichtigen und ihm die Sorge für ſein Kind zu empfehlen.

Es geſchah. Einige Tage ſpäter wurde Emilie in den Palaſt des Grafen berufen; ſie wurde zu einem alten Herrn geführt — dem Haushofmeiſter der Familie, der, ſeine Federn ſchneidend, folgende Zwieſprache mit ihr begann.

Der Haushofmeiſter (lachend).

Ei ſieh da — Du biſt wohl das junge Mädchen, welches von unſerm jungen Herrn ſchwanger zu ſein vorgiebt?

Emilie.

Gott iſt mein Zeuge, daß es ſo iſt.

Der Haushofmeiſter (lachend).

Iſt das Dein einziger Zeuge, dann biſt Du ſchlimm daran. Wie willſt Du beweiſen, daß Du von unſerm jungen Herrn ſchwanger biſt? Kannſt Du es nicht auch von einem Andern ſein?

Emilie.

Ich hatte vor ihm mit keinem anderen Manne Umgang.

Haushofmeiſter.

Das mag ſein, aber Du kannſt nichts beweiſen, mein Schatz; (zudringlich) wenn Du aber artig biſt, ſo werde ich Dir ſuchen zu helfen.

Emilie.

Es iſt ja des Grafen Schuldigkeit — ich will nichts von ihm, als Unterſtützung während meiner Schwangerſchaft — dann ſoll er ſein Kind zu ſich nehmen. Ich kann es nicht ernähren.

Haushofmeiſter.

Du biſt noch ſehr unerfahren, wie ich ſehe — weißt Du was, ich will von Dir glauben, daß Du die Wahrheit ſprichſt, aber Niemand als ich wird Dir es glauben. Hier liegt eine Schrift, unterſchreibe ſie, dann wollen wir ſehen, was für Dich zu thun iſt.

Emilie (entſchloſſen).

Euer Gnaden verzeihen — ich unterſchreibe nichts, ehe ich weiß, was mit mir und meinem Kinde geſchehen ſoll.

Haushofmeister (lakonisch).

Du wirst auf ein Jahr zu leben erhalten und Dein Kind wird in's Findelhaus geschickt.

Emilie (aufgebracht).

Das dulde ich nicht — mein Kind darf nicht in's Findelhaus; wenn der Graf sich nicht schämt, sein leibliches Kind dahin zu geben, ich werde es mit meiner Hände Arbeit ernähren.

Haushofmeister (phlegmatisch).

Wenn Du halsstarrig bist, wird man Dich als liederliche Dirne in's Polizeihaus sperren lassen; dann wird man Dir Dein Kind wegnehmen und Dich gut auspeitschen lassen. Bist Du das zufrieden?

Emilie (weinend).

Mein Gott! (fällt auf ihre Knie) um Gottes Willen haben Sie Barmherzigkeit.

Haushofmeister.

Nun, willst Du unterschreiben?

Emilie.

Ja. Aber mein Vater muß davon wissen.

Haushofmeister.

Er weiß bereits davon — hier, mein Kind, ist seine schriftliche Erklärung, daß er mit Allem, was man über Dich beschließt, zufrieden ist. Du wirst in das Haus Deiner Aeltern zurückkehren.

Emilie erschrocken).

Niemals — nur das nicht.

Haushofmeister (trocken).

Wenn Du Dich weigerst, wirst Du heute noch eingesperrt und gezüchtigt.

Emilie.

Aber mein Vater wird mich todtschlagen; er kann mir keinen Unterhalt geben.

Haushofmeister.

Es ist dafür gesorgt, daß er Dich bis zu seiner Entbindung erhalten muß. Also unterschreibe — es hilft nichts.

Emilie (unterschreibend).

Mein Gott — so hat denn der Herr Graf kein Mitleid mit seinem eigenen Kind!

Haushofmeister.

Er schickt Dir hier ein Taschengeld — und nun adieu — vergiß aber nicht, daß, wofern Du Dich unterstehst, den Grafen noch einmal zu belästigen, oder ihm nur nachzusagen, daß er Dich geschwängert hat, man Mittel finden wird, Dich in's Zuchthaus zu bringen — adieu.

Emilie ging mit einem stillen Fluch über den Vater ihres Kindes! Dieses schlichte ungelehrte Kind begriff besser als unsere weisen Gesetzgeber,

daß eine solche Weise, einen Jugendstreich gut zu machen, ein Verbrechen ist. Sie hatte bisher gewußt, daß das Findelhaus eine Wohlthätigkeitsanstalt für Arme ist, aber sie hatte niemals geahnt, daß der arme Gewerbsmann, der Tagelöhner wie der Bürger beitragen müssen, um eine Anstalt zu erhalten, worin auch die Kinder wohlhabender und reicher Väter auf Staatsunkosten zu Mitgliedern der Gesellschaft erzogen werden, welche ihr meistens zeitlebens zur Last fallen und zwar bloß für den Preis von 50 Fl., welche ein für alle Male bezahlt werden!

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

(4)

Äußerst selten! Flo

HQ
111
.G76

HQ 111 .G76 C.1
Die Schicksale der Frauen und
Stanford University Libraries
3 6105 037 048 092

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305